18. Wahlperiode

zu Drucksache **18/5800**

HESSISCHER LANDTAG

14. 06. 2012

Berichtigung
zu Drucksache 18/5800

Bericht
des Untersuchungsausschusses 18/1
zu Drucksache 18/1790 und Drucksache 18/1833

und

Abweichende Berichte
der Mitglieder der Fraktionen der SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und DIE LINKE
zu dem Bericht des Untersuchungsausschusses 18/1

Die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN korrigiert ihren abweichenden Bericht wie folgt:

Die hier als Anlage beigefügte Tabelle "Übersicht: Unterzeichner/Unterstützer des Brandbriefes" ersetzt die Übersicht mit nachfolgendem Absatz auf den Seiten 2 und 3 des abweichenden Berichts in der gedruckten Version. In der elektronischen Datei ist dies bereits korrigiert.

Wiesbaden, 14. Juni 2012

Kanzlei des Landtags

Anlage

Eingegangen am 14. Juni 2012 · Ausgegeben am 19. Juni 2012
Druck und Auslieferung: Kanzlei des Hessischen Landtags · Postfach 3240 · 65022 Wiesbaden

Anlage

Zum abweichenden Bericht der Mitglieder der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN zum Abschlussbericht des Untersuchungsausschusses (UNA 18/1) des Hessischen Landtages (Drucksache 18/5800)

Korrektur der Übersicht auf den Seiten 2 und 3

Übersicht: Unterzeichner/Unterstützer des Brandbriefes

Name	Formulierungsteam	Unterschrift	sonstige Unterstützung	Umsetzung
1. Battenfeld	–	–	+	KÖ
2. H. Feser		+		KÖ
3. T. Feser	–	–	+	SR
4. Försterling	+	+		SR
5. Ott	+	+		SR
6. Reimann	+	+		KÖ
7. Sadura		+		SR
8. Schad		+		SR
9. Tsaridas		+		SR
10. Wehner	+	+		KÖ
11. Wehrheim	+	+		SR

Alle elf Personen wurden vom FAV Schneider-Ludorff aus einem Kreis von 74 Fahndern ausgewählt und in die Servicestelle Recht (SR) bzw. als Verstärkungskraft in den Bereich Körperschaftssteuer (KÖ) umgesetzt. Damit sind mindestens 11 von 12 Umgesetzten Brandbriefunterzeichner bzw. -unterstützer. Die zwölfte Person könnte Frau M. sein, die anfangs zum Formulierungsteam gehörte, dann aber laut Wehrheim „ausgestiegen" ist. Über den Verbleib von Frau M. ist, soweit ersichtlich, nur bekannt, dass sie ebenfalls die Steuerfahndung verlassen hat.

18. Wahlperiode

Drucksache **18/5800**

HESSISCHER LANDTAG

12. 06. 2012

Zur Behandlung im Plenum vorgesehen

Bericht
des Untersuchungsausschusses 18/1
zu Drucksache 18/1790 und Drucksache 18/1833

und

Abweichende Berichte
der Mitglieder der Fraktionen der SPD,
BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und DIE LINKE
zu dem Bericht des Untersuchungsausschusses 18/1

Eingegangen am 12. Juni 2012 · Ausgegeben am 19. Juni 2012
Druck: Druckerei Chmielorz GmbH, 65205 Wiesbaden · Auslieferung: Kanzlei des Hessischen Landtags, Postfach 3240, 65022 Wiesbaden

Untersuchungsausschuss 18/1
des Hessischen Landtages
zu den Drucksachen 18/1790 und 18/1833

Inhalt

Teil A – Einsetzung, Auftrag, Konstituierung, Mitglieder und Verlauf der Untersuchung 1

I. Einsetzung des Untersuchungsausschusses 1

II. Untersuchungsauftrag 1

III. Konstituierung 4

IV. Sitzungen 4

V. Vorsitzender, Stellvertretender Vorsitzender, Berichterstatter, Obleute 4

VI. Mitglieder 5

VII. Verfahrensregeln 5

VIII. Protokolle 8

IX. Gang des Verfahrens 8

Teil B – Wesentliches Untersuchungsergebnis 15

I. Einleitender Überblick 15

II. Vorwürfe, die gegenüber der Finanzverwaltung erhoben wurden 17

1. Vorwurf der Schonung von Steuerflüchtlingen durch die Amtsverfügung 2001/18 17

2. Vorwurf des Mobbings der ehemaligen Steuerfahnder Rudolf Schmenger, Heiko Feser, Tina Feser und Marco Wehner 18

a) Vorwurf ungerechtfertigter Herabsetzungen in den dienstlichen Beurteilungen 18

b) Einleitung ungerechtfertigter Disziplinarverfahren 20

c) Vorwurf der Strafversetzungen und Betreuung mit unterwertigen Aufgaben ... 20

d) Vorwurf des ungerechtfertigten Ausschlusses bei Bewerbungsverfahren ... 22

e) Vorwurf des Mobbings im neuen Tätigkeitsfeld ... 23

3. Vorwurf rechtswidriger Zwangspensionierung mittels Einholung falscher psychiatrischer Gefälligkeitsgutachten ... 25

4. Vorwurf der Einrichtung einer „Strafabteilung“ in Form der Servicestelle Recht ... 27

5. Vorwurf systematischen Mobbings in der Finanzverwaltung ... 27

6. Vorwurf der politischen Einflussnahme ... 29

III. Feststellungen zum Konflikt um die Amtsverfügung 2001/18 ... 30

IV. Feststellungen zur Laufbahn, den Beurteilungen, Disziplinarverfahren, Umsetzungen, Behandlung im neuen Tätigkeitsbereich und Bewerbungsverfahren der ehemaligen Steuerbeamten Rudolf Schmenger, Heiko Feser, Tina Feser und Marco Wehner ... 43

1. Rudolf Schmenger ... 43

a) Laufbahn ... 43

b) Dienstliche Beurteilungen ... 44

c) Disziplinarverfahren ... 47

d) Umsetzungen ... 49

e) Behandlung im neuen Tätigkeitsfeld ... 70

f) Ausschluss bei Bewerbungsverfahren ... 70

2. Heiko Feser ... 70

a) Laufbahn ... 70

b) Beurteilungen ... 71

c) Umsetzung ... 73

d) Bewerbungen ... 77

e) Behandlung im neuen Tätigkeitsfeld ... 80

3. Tina Feser 82

a) Laufbahn 82

b) Beurteilungen 83

c) Umsetzung 84

d) Bewerbungen 88

e) Behandlung im neuen Tätigkeitsfeld 89

4. Marco Wehner 95

a) Laufbahn 95

b) Beurteilungen 96

c) Umsetzung 98

d) Bewerbungen 101

e) Behandlung im neuen Tätigkeitsfeld 103

V. Feststellungen zu den Pensionierungsverfahren der ehemaligen Steuerbeamten Rudolf Schmenger, Heiko Feser, Tina Feser und Marco Wehner 110

1. Ablauf der Pensionierungsverfahren 110

a) Rudolf Schmenger 110

b) Heiko Feser 128

c) Tina Feser 137

d) Marco Wehner 143

2. Feststellungen zu der Erstellung und Behandlung der Gutachten des Dr. Holzmann 154

VI. Feststellungen zu den Reaktivierungsangeboten des Hessischen Ministeriums der Finanzen an die ehemaligen Steuerbeamten 179

VII. Feststellungen zur „Servicestelle Recht“ 189

VIII. Feststellungen zum Vorwurf systematischer Mobbingstrukturen in der Finanzverwaltung 206

IX. Feststellungen zum Vorwurf der politischen Beeinflussung 214

X. Feststellungen zu den Fragekomplexen 217

Teil C – Bewertung der Feststellungen 241

I. Bewertung der Feststellungen zum Konflikt um die Amtsverfügung 2001/18 241

II. Bewertung der Feststellungen zur Laufbahn, den Beurteilungen, Disziplinarverfahren, Umsetzungen, Behandlung im neuen Tätigkeitsbereich und Bewerbungsverfahren der ehemaligen Steuerbeamten Rudolf Schmenger, Heiko Feser, Tina Feser und Marco Wehner 242

1. Rudolf Schmenger 242

2. Heiko Feser 246

3. Tina Feser 250

4. Marco Wehner 251

III. Bewertung der Feststellungen zu den Pensionierungsverfahren der ehemaligen Steuerbeamten Rudolf Schmenger, Heiko Feser, Tina Feser und Marco Wehner 255

1. Ablauf der Pensionierungsverfahren 255

a) Rudolf Schmenger 255

b) Heiko und Tina Feser 256

c) Marco Wehner 257

2. Erstellung und Behandlung der Gutachten des Dr. Holzmann 259

IV. Bewertung der Feststellungen zu den Reaktivierungsangeboten des Hessischen Ministeriums der Finanzen an die ehemaligen Steuerbeamten 262

V. Bewertung der Feststellungen zur „Servicestelle Recht“ 263

VI. Bewertung der Feststellungen zum Vorwurf systematischer Mobbingstrukturen in der Finanzverwaltung 265

VII. Bewertung der Feststellungen zum Vorwurf der politischen Beeinflussung 266

Teil D – Zusammenfassende Bewertung 267

Abweichende Berichte der Fraktionen von SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und DIE LINKE mit separaten Seitennummerierungen im Anschluss

Untersuchungsausschuss 18/1
des Hessischen Landtages
zu Drucksachen 18/1790 und 18/1833

Abschlussbericht

Teil A – Einsetzung, Auftrag, Konstituierung, Mitglieder und Verlauf der Untersuchung

I. Einsetzung des Untersuchungsausschusses

Der Untersuchungsausschuss wurde in der 34. Plenarsitzung der 18. Wahlperiode des Hessischen Landtags am 28.01.2010 auf den „Antrag der Fraktionen der SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN betreffend Einsetzung eines Untersuchungausschusses“ – Drucks. 18/1790 – nach § 54 GOHLT, Art. 92 der Hessischen Verfassung eingesetzt.

II. Untersuchungsauftrag

Der Untersuchungsausschuss hatte den Auftrag, zu klären,

inwieweit beim ehemaligen Finanzamt Frankfurt V mit den Bankenverfahren betraute Steuerfahnder und -fahnderinnen sowie Steuerfahndungshelfer und –helferinnen durch das Verhalten der Verantwortlichen in der Steuerverwaltung veranlasst wurden, diese freiwillig oder unfreiwillig zu verlassen, um Repressalien durch den Dienstherrn zu entgehen. In Bezug auf vier mittlerweile in den Ruhestand versetzte Steuerfahnder ist zu klären, ob die einzelnen Verfahren zur Ruhestandsversetzung ordnungsgemäß und fehlerfrei durchgeführt worden sind oder ob die Beamten gezielt aus dem Dienst entfernt werden sollten, weil sie im Jahre 2001 Kritik an der Bearbeitung von Steuerfluchtfällen in Hessen geäußert hatten und die Zwangspensionierungen somit gezielt als Disziplinierungsmittel gegenüber den ehemaligen Steuerbeamten, aber auch zur Abschreckung evtl. zu erwartender weiterer Proteste aus der Steuerverwaltung eingesetzt wurden. Die in diesem Zusammenhang festgestellten Verfahrensmängel und möglicherweise entstandenen Schäden für das Land sind ebenso aufzuzeigen wie die in diesem Zusammenhang festgestellten Mängel in der Personalführung in der Steuerverwaltung.

Insbesondere sollte aufgeklärt werden:

a) welche personellen Maßnahmen infolge des Konflikts um die Amtsverfügung 2001/18 gegenüber einzelnen Bediensteten der Steuerfahndung beim Finanzamt Frankfurt am Main V von wem veranlasst, gebilligt und vollzogen wurden und in welcher Weise jeweils das Ministerium der Finanzen sowie dessen nachgeordneten Behörden, andere Ressorts oder die Staatskanzlei und deren nachgeordneten Behörden an den Verfahren beteiligt waren bzw. hiervon Kenntnis hatten;

b) aus welchen Gründen und auf welche Veranlassung hin die betroffenen Bediensteten der Steuerfahndung einer psychiatrischen Begutachtung unterzogen wurden, wer in welcher Weise an diesem Verfahren beteiligt war, ggf. Einfluss insbesondere

auch auf die Auswahl des Gutachters genommen hat oder vor, während oder nach der Begutachtung dienstlich Kontakt mit dem Gutachter hatte;

c) in welcher Weise die fachärztlichen Gutachten in der Personalverwaltung der Oberfinanzdirektion und des Ministeriums der Finanzen oder von anderen Stellen hinsichtlich ihrer logischen Schlüssigkeit, Nachvollziehbarkeit und Geschlossenheit geprüft und gewürdigt wurden, welche Schlussfolgerungen aus der Prüfung gezogen und in welcher Weise die jeweils bestehenden Prüfungspflichten erfüllt wurden;

d) aus welchen Gründen es unterlassen wurde, nach Bekanntwerden der Untersuchungsergebnisse einer psychiatrischen Begutachtung eines Betroffenen durch eine Universitätsklinik in Zusammenhang mit einer beantragten Zulassung als Steuerberater den Vorgang der Ruhestandsversetzung zu überprüfen und ggf. eine erneute Berufung in das Beamtenverhältnis auszusprechen (Reaktivierung);

e) ob Mitglieder der Landesregierung die Gremien des Landtags jederzeit zutreffend umfassend und wahrheitsgemäß über die Vorgänge im Zusammenhang mit der zwangsweise durchgeführten Pensionierung der Steuerfahnder unterrichtet haben;

f) wie die Schreiben der betroffenen Steuerfahnder an Ministerpräsident Koch und Finanzminister Weimar behandelt wurden, insbesondere, wer diese gesehen, bearbeitet und welche Entscheidungen in diesem Zusammenhang getroffen hat;

g) wie Ministerpräsident Koch und Finanzminister Weimar ihrer dienstlichen Fürsorgepflicht gegenüber den Steuerfahndern nachgekommen sind, deren Anliegen und Dienstumstände ihnen sowohl durch an den Ministerpräsidenten und den Finanzminister gerichtete Briefe vorgetragen wurden als auch durch die öffentliche Berichterstattung bekannt geworden sind.

Auf den „Dringlichen Antrag der Fraktion der CDU und der FDP betreffend die Erweiterung zu dem Antrag der Fraktionen der SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN betreffend Einsetzung eines Untersuchungsausschusses Drucksache 18/1790“ vom 27.01.2010 – Drucksache 18/1833 wurde der Auftrag des Untersuchungsausschusses in der 34. Plenarsitzung der 18. Wahlperiode am 28.01.2010 wie folgt erweitert:

Der Untersuchungsausschuss hat den Auftrag zu klären, warum die vier ehemals beim Finanzamt Frankfurt V tätigen Steuerbeamten Rudolf S., Marco W., Tina F. und Heiko F. aufgrund ihres dienstlichen oder außerdienstlichen Verhaltens sowie aus gesundheitlichen Gründen in den Ruhestand versetzt wurden. Dabei ist weiter zu berücksichtigen, seit wann und in welcher Form die Inruhestandsversetzung der vier Steuerbeamten und ihre Ursachen bereits Gegenstand von parlamentarischen Initiativen im Hessischen Landtag und von Sitzungen des Landtages und seiner Ausschüsse war. Aufzuklären ist auch, ob, mit welchem Hintergrund und mit welchem Ergebnis von dritter Seite, insbesondere auch von Abgeordneten des Hessischen Landtages, Gespräche mit den vier Steuerbeamten im Zusammenhang mit der Inruhestandsversetzung und der Ergreifung etwaiger Rechtsmittel geführt wurden. Es sollte insbesondere aufgeklärt werden:

h) ob es zutrifft, dass die vier Steuerbeamten bis zur Organisationsreform zum 1. Januar 2004 (NEOFÄ I) keine signifikanten Krankheitsausfälle hatten, weder vor dem 30. August 2001, noch danach, aber seit der Organisationsreform die vier Steuerbeamten bis zu 100 Krankheitstagen pro Jahr aufwiesen;

i) ob die Dienstunfähigkeit von den vier Steuerfahndern gezielt betrieben wurde;

j) welche Erkenntnisse aus dem im Rahmen des Petitionsverfahren des Herrn Rudolf S. im Hessischen Landtag (Petitions-Nr. 03204/16 und 2482/16) am 3. November 2005 erstellten Bericht der Oberfinanzdirektion gewonnen werden können;

k) ob die den vier Steuerbeamten zustehenden Ruhestandsgehälter wegen anderweitiger Einkommen und für diesen Fall in welcher Höhe gekürzt oder ausgesetzt wurden;

l) wie die Vorgehensweise der vier Steuerbeamten von Mitgliedern der Personalvertretung und der Interessenvertretung der Steuerfahnder insbesondere während des Inruhestandsversetzungsverfahrens bewertet wurde und wird und welche Auswirkungen diese Vorgehensweise auf das Betriebsklima in der Finanzverwaltung hat;

m) warum die vier Steuerbeamten keine Rechtsmittel gegen die Inruhestandsversetzung eingelegt haben;

n) warum die vier Steuerbeamten das Reaktivierungsangebot der Finanzverwaltung nicht angenommen haben;

o) ob eine Reaktivierung auch gegen den bis zur Einsetzung des Untersuchungsausschusses 18/1 erklärten Willen der vier Steuerbeamten geboten ist;

p) inwieweit im Vorfeld des Untersuchungsausschusses 18/1 zur Ermöglichung dieses Untersuchungsausschusses Kontakt der vier Steuerbeamten zu Abgeordneten des Hessischen Landtages bestand.

Mit dringlichem Antrag „betreffend Erweiterung zu dem Antrag der Fraktionen der SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN betreffend Einsetzung eines Untersuchungsausschusses nach Art. 92 HV, § 54 GOHLT Drucksache 18/1790“ vom 26.01.2010 beantragte die Fraktion die Linke die Erweiterung des Untersuchungsauftrages wie folgt:

> Es soll aufgeklärt werden:
>
> 1. Wie ist die hessische Finanzverwaltung mit der Steuerpflicht von Mitgliedern des hessischen Staatsgerichtshofes umgegangen?
> 2. Ist es aus politischen Gründen im Fall W. in den Steuerbezirken Frankfurt bzw. Offenbach zu Übervorteilungen gekommen? Dazu soll nach Abschluss des Gerichtsverfahrens vor dem Darmstädter Landgericht der Untersuchungsausschuss die dort vorgelegten und möglicherweise weitere Akten prüfen und bewerten.

Dieser Erweiterungsantrag wurde gegen die Stimmen der Fraktion DIE LINKE von den Fraktionen der CDU, FDP, SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN in der 34. Plenarsitzung der 18. Wahlperiode des Hessischen Landtags am 28.01.2010 abgelehnt.

Mit Schriftsatz vom 07. Juli 2010 leiteten die Abgeordneten der Fraktionen der SPD sowie des BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gem. § 42 des Gesetzes über den Staatsgerichtshof ein Verfassungsstreitverfahren gegen den Hessischen Landtag vor dem Hessischen Staatsgerichtshof ein. Sie beantragten hinsichtlich des Erweiterungsantrages der

Fraktionen CDU und der FDP vom 27.01.2010 – Drucksache 18/1833, der vom Hessischen Landtag in der 34. Plenarsitzung der 18. Wahlperiode am 28.01.2010 beschlossen wurde, festzustellen:

> dass der Hessische Landtag durch seinen Beschluss in der 34. Sitzung der 18. Wahlperiode am 28. Januar, mit dem er den Dringlichen Antrag der Fraktionen der CDU und der FDP betreffend Erweiterung zu dem Antrag der Fraktionen der SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN betreffend Einsetzung eines Untersuchungsausschusses, Drucks. 18/1833, angenommen hat, das Recht der Antragsteller als Einsetzungsminderheit auf Bestimmung des Untersuchungsgegenstands aus Art. 92 der Verfassung des Landes Hessen insoweit verletzt hat, als aufgeklärt werden soll, inwieweit im Vorfeld des Untersuchungsausschusses 18/1 zur Ermöglichung dieses Untersuchungsausschusses Kontakt der vier Steuerbeamten zu den Abgeordneten des Hessischen Landtags bestand;

Der Hessische Staatsgerichthof gab dem Antrag der Fraktionen der SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN in seiner Entscheidung vom 13. April 2011 (Az.: P.St. 2290) insoweit statt, als er für Recht erkannte, dass der Erweiterungsbeschluss vom 28.01.2010, mit dem der Hessische Landtag den Dringlichen Antrag der Fraktionen CDU und FDP aus LT-Drs. 18/1833 angenommen hat, die Rechte der Antragsteller als Einsetzungminderheit aus Art. 92 der Verfassung des Landes Hessen insoweit verletzt, als aufgeklärt werden soll, inwieweit im Vorfeld des Untersuchungsauschusses 18/1 zur Ermöglichung dieses Untersuchungsausschusses Kontakt der vier Steuerbeamten zu Abgeordneten des Hessischen Landtags bestand.

III. Konstituierung

Der Ausschuss hat sich in seiner ersten Sitzung am 11. Februar 2010 unter der Bezeichnung „Untersuchungsausschuss 18/1“ konstituiert.

IV.Sitzungen

Der Untersuchungsausschuss hat in der Zeit vom 11. Februar 2010 bis zum 06.03.2012 insgeamt 27 Sitzungen abgehalten, von denen zehn Sitzungen teilweise öffentlich waren.

V. Vorsitzender, Stellvertretender Vorsitzender, Berichterstatter, Obleute

In seiner ersten Sitzung am 11. Februar 2010 wählte der Ausschuss den Abgeordenten Leif Blum zum Vorsitzenden. Zum stellvertretenden Vorsitzenden wurde der Abgeordnete Günter Rudolph und zum Berichterstatter der Abgeordnete Hartmut Honka gewählt. Nachdem der Abgeordnete Günter Rudolph mit Schreiben der SPD-Fraktion vom 10.05.2011 sein Ausscheiden aus dem Ausschuss mitteilte, wurde der Abgeordnete Marius Weiß als stellvertretender Vorsitzender gewählt.

Mit Erklärung vom 9. Dezember 2011 teilte der Vorsitzende des Untersuchungsausschusses Abg. Leif Blum mit, dass er den Vorsitz ruhen lasse. Am 12. Januar 2012 trat der Abg. Leif Blum vom Vorsitz des Ausschusses zurück und legte seine Mitgliedschaft im Ausschuss nieder. In der 25. Sitzung des Ausschusses am 17. Januar 2012 wählte der Ausschuss den Abg. Stefan Müller zum neuen Vorsitzenden.

Als Obleute sind der Abgeordnete Peter Beuth für die Fraktion der CDU, der Abgeordnete Norbert Schmitt für die Fraktion der SPD, der Abgeordnete Stefan Müller (Heidenrod) für die Fraktion der FDP, der Abgeordnete Frank-Peter Kaufmann für die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und der Abgeordnete Willi van Ooyen für die Fraktion DIE LINKE benannt worden. Nach dem Ausscheiden des Abg. Leif Blum aus dem Ausschuss und der Wahl des Abg. Stefan Müller zum neuen Vorsitzenden des Untersuchungsauschusses wurde der Abg. Alexander Noll als Obmann für die Fraktion der FDP benannt.

VI. Mitglieder

Als ordentliche Mitglieder des Ausschusses wurden benannt:

für die Fraktion der CDU: Abg. Dr. Ralf-Norbert Bartelt, Abg. Peter Beuth, Abg. Patrick Burghardt (bis 31.12.2011), Abg. Hartmut Honka, Abg. Günter Schork; Abg. Sabine Bächle-Scholz (ab 17.01.2012);

für die Fraktion der SPD: Abg. Günter Rudolph (bis 10.05.2011), Abg. Norbert Schmitt, Abg. Torsten Warnecke; Abg. Marius Weiß (ab 10.05.2011);

für die Frakton der FDP: Abg. Stefan Müller (Heidenrod), Abg. Leif Blum (bis 12.01.2012, Alexander Noll (ab 17.01.2012);

für die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN: Abg. Sigrid Erfurth, Abg. Frank-Peter Kaufmann

für die Fraktion DIE LINKE: Abg. Willi van Ooyen.

Als stellvertretende Mitglieder wurden benannt:

für die Fraktion der CDU: Abg. Ulrich Caspar, Abg. Judith Lannert, Abg. Gottfried Milde (Griesheim), Abg. Axel Wintermeyer, Abg. Karin Wolff;

für die Fraktion der SPD: Abg. Timon Gremmels, Abg. Heike Hofmann, Abg. Marius Weiß (bis 10.05.2011); Abg. Dr. Michael Reuter (ab 10.05.2011);

für die Fraktion der FDP: Abg. Dr. Frank Blechschmidt, Abg. Alexander Noll (bis 16.01.2012), Abg. René Rock (ab 17.01.2012);

für die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN: Abg. Angela Dorn, Abg. Daniel May;

für die Fraktion DIE LINKE: Abg. Hermann Schaus.

VII. Verfahrensregeln

Für das anzuwendende Verfahren hat der Untersuchungsausschuss in seiner ersten Sitzung vom 11.02.2010 folgenden Beschluss gefasst:

> Es wird nach den sogenannten IPA-Regeln – Entwurf eines Gesetzes über Einsetzung und Verfahren von Untersuchungsausschüssen des Deutschen Bundes-

tages – in sinngemäßer Anwendung und mit den nachstehenden Modifikationen verfahren:

Klarstellung zu § 4 Abs. 3 – Stellvertretung –: Für die Mitgliedschaft im Untersuchungsausschuss besteht eine allgemeine Stellvertretung.

Ergänzung zu § 10 Abs. 2 – Protokollierung –: Über die Zeugenvernehmungen werden Wortprotokolle gefertigt, über die internen Beratungen – sofern der Ausschuss nichts anderes beschließt – analytische Protokolle (Kurzberichte).

Modifikation von § 17 Abs. 1 – Fragerecht –: Der Vorsitzende beginnt die Befragung. Danach geht das Fragerecht an die Fraktionen nach deren Stärke. In den ersten beiden Fragerunden wird das Fragerecht zeitlich auf 15 Minuten pro Fraktion begrenzt. Danach ist es unbegrenzt.
Die Beweisanträge werden im Kurzbericht der Sitzung, in der sie eingebracht werden, abgedruckt und auf die Tagesordnung der folgenden Sitzung genommen.

Über Beweisanträge kann in der Sitzung, in der sie eingebracht werden, abgestimmt werden, falls kein Ausschussmitglied widerspricht.

In seiner dritten Sitzung am 24.03.2010 beschloss der Ausschuss darüber hinaus folgende Geheimschutzregelung hinsichtlich beizuziehender Akten:

Geheimschutzregelung des UNA 18/1

§ 1 (Grundsätzliche Aufbewahrung der Akten)

1. Die Akten werden in zu verschließenden Stahlschränken aufbewahrt. Die Schlüssel werden von dem juristischen Mitarbeiter des Vorsitzenden und der Geschäftsführung des Untersuchungsausschusses verwahrt. Die Stahlschränke befinden sich in abzuschließenden Räumen.
2. Jede Fraktion erhält einen Satz besonders vor weiterer Vervielfältigung gesicherter Kopien der nicht oder als „VS – NfD“ gekennzeichneten Aktenteile.

§ 2 (Besonders geheimhaltungsbedürftige Daten)

1. Soweit in den Akten individuelle Daten von Steuerpflichtigen, die dem Steuergeheimnis unterliegen, Amtsgeheimnisse, deren Offenbarung eine Gefährdung wichtiger öffentlicher Interessen darstellt, oder Personaldaten, insbesondere Daten oder Informationen betreffend den Gesundheitszustand einzelner Personen in einem Umfang enthalten sind, die nicht durch einfache Schwärzungen ausreichend anonymisiert werden können, werden die Akten als „VS – Vertraulich“ eingestuft.
2. Widerspricht der Untersuchungsausschuss dem gemäß § 4 Absatz 4 der VS-Richtlinie von der herausgebenden Stelle zu bestimmten Geheimhaltungsgrad bezüglich eines Aktenstückes, so hat die Landesregierung oder der Präsident des Hessischen Landtags dem Untersuchungsausschuss die Gründe für die vorgenommene Einstufung darzulegen.

3. Die Akten werden in zu verschließenden Stahlschränken aufbewahrt. Die Schlüssel werden von dem juristischen Mitarbeiter des Vorsitzenden und der Geschäftsführung des Untersuchungsausschusses verwahrt. Die Stahlschränke befinden sich in abzuschließenden Räumen.
4. Die Akten dürfen nur im Beisein des juristischen Mitarbeiters oder der Geschäftsführung des Untersuchungsausschusses eingesehen werden. Aus den Akten können Abschriften zur Verwendung in dem zugelassenen – nicht öffentlichen – Bereich gefertigt werden.
5. Zeugen oder Sachverständigen können besonders vor einer weiteren Vervielfältigung gesicherte Kopien der für ihre Vernehmung oder Gutachtenerstattung erforderlichen Aktenteile zur Verfügung gestellt werden, die diese spätestens nach Abschluss der Beweisaufnahme wieder an den Vorsitzenden des Untersuchungsausschusses herauszugeben haben.

§ 3 (Verpflichtungsbeschluss gemäß § 353 b Abs. 2 Nr. 1 StGB)

Die Mitglieder und die stellvertretenden Mitglieder des Untersuchungsausschusses, die benannten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Fraktionen, die Beauftragten der Landesregierung, die benannten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Landtagskanzlei und der juristische Mitarbeiter des Vorsitzenden sowie diejenigen Personen, denen der Untersuchungsausschuss nach Maßgabe dieser Geheimschutzregelungen das Recht zur Einsichtnahme in als „VS – Vertraulich“ gekennzeichneten Akten zugesprochen hat, sind gemäß § 353 b Absatz 2 Nummer 1 des Strafgesetzbuches besonders zur Geheimhaltung verpflichtet.

§ 4 (Befugte Personen)

2. Zur Einsichtnahme in die angeforderten Akten sind die Mitglieder und die stellvertretenden Mitglieder des Untersuchungsausschusses, die benannten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Fraktionen, die Beauftragten der Landesregierung, die benannten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Landtagskanzlei und der juristische Mitarbeiter des Vorsitzenden befugt.
3. Ebenso sind Zeuginnen und Zeugen zur Einsichtnahme in diejenigen Aktenteile befugt, die für ihre Vernehmung relevant sind.
4. Der Untersuchungsausschuss kann Sachverständigen oder sachverständigen Zeugen die Einsichtnahme in Aktenteile ermöglichen.
5. Sämtliche zur Einsichtnahme gemäß vorgenannter Ziffern befugten Personen sind vor der Einsichtnahme unter Hinweis auf die Strafbarkeit der Geheimnisverletzung förmlich durch Abgabe einer schriftlichen Erklärung zu verpflichten.

§ 5 (Geheimhaltung in Beweisaufnahme und Aufzeichnungen)

1. Die Beweisaufnahme erfolgt entsprechend dem Geheimhaltungsgrad der jeweils relevanten Akten. Die Behandlung von Akten mit dem Geheimhaltungsgrad „VS – Vertraulich“ und die Vernehmung von Zeugen und Sachverständigen zu diesen Akten erfolgt damit in nicht-öffentlicher Sitzung. Die Behandlung von und Vernehmung über Akten mit dem

Geheimhaltungsgrad „VS – NfD“ erfolgt dagegen grundsätzlich in öffentlicher Sitzung unter Wahrung der allgemeinen Geheimhaltungspflichten.

2. Die Geheimhaltungsgrade erstrecken sich auch auf Niederschriften, Berichte oder sonstige Aufzeichnungen.

§ 6 (Geltung der VS-Richtlinie Landtag 1986)

Es gelten die Bestimmungen der Richtlinien für den Umgang mit Verschlusssachen im Bereich des Hessischen Landtags (VS-Richtlinie Landtag 1986), soweit durch den Untersuchungsausschuss keine abweichende Regelung getroffen wurde.

VIII. Protokolle

In seiner 1. Sitzung am 11.02.2010 hat der Untersuchungsausschuss einstimmig ergänzende Regelungen zum Umgang mit Protokollen beschlossen.

Protokolle von nicht öffentlichen Sitzungen werden über die Vorgaben von § 5 Archivordnung hinaus an

- die benannten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Fraktionen,
- die Beauftragte der Landesregierung,
- die benannten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Landtagskanzlei,
- die Zeuginnen und Zeugen (Protokollteile über die jeweils eigene Vernehmung) und
- an Betroffene, soweit sie an der Sitzung teilgenommen haben.

Protokolle von öffentlichen Sitzungen werden zusätzlich in jeweils einem Exemplar an

- alle Ministerien und
- die mit dem Untersuchungsausschuss befassten Mitglieder der Landespressekonferenz

ausgehändigt.

Die Protokolle von nicht öffentlichen Sitzungen zu als VS-vertraulich eingestuften Unterlagen werden nur an den Vorsitzenden, den stellvertretenden Vorsitzenden und die Obleute der Fraktionen verteilt.

Protokolle von nicht öffentlichen Sitzungen von als VS-vertraulich eingestuften Unterlagen können von den Mitgliedern des Untersuchungsausschusses, den stellvertretenden Mitgliedern des Untersuchungsausschusses sowie von den jeweils zur Vertraulichkeit verpflichteten Personen in dem Büro eingesehen werden, das dem Vorsitzenden zugeordnet ist.

IX. Gang des Verfahrens

Zum Untersuchungsgegenstand ist aufgrund von elf Beweisanträgen Beweis erhoben worden.

1. Mit Beschluss vom 16.02.2010 wurden die Beweisanträge Nr. 1 und Nr. 2 vom 09.02.2010 der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN sowie der Beweisantrag Nr. 3 vom 11.02.2010 der Fraktionen CDU und FDP angenommen.

   Aufgrund dieser Beschlüsse wurde Beweis erhoben durch Einsichtnahme:

   - in die Akten des Hessischen Landtages zum Untersuchungsausschuss des Hessischen Landtages 16/1 (Band LT 1 bis LT 5);

   - in die Akten des Hessichen Landtages betreffend die Petitionen der vier ehemaligen Steuerfahnder 2482/16, 3204/16 und 3466/16 (Band LT 6 bis LT 8);

   - in die Akten der Hessischen Staatskanzlei (Band I – 1 und I – 2);

   - in die Verfahrensakte des Verwaltungsgerichts Gießen – Berufsgericht für Heilberufe – Az.: 21 K 1220/09 (Band II – 1);

   - in die Akten des Hessischen Ministeriums des Innern und für Sport (Band III-1);

   - in die Versorgungsakten des Regierungspräsidiums Kassel hinsichtlich der vier Steuerfahnder a.D. (Band III-2 bis Band III-5);

   - in die Akten des Hessischen Ministeriums für Arbeit, Familie und Gesundheit im Hinblick auf die Verfahrensweise bei der Untersuchung der Dienstfähigkeit von Beamtinnen und Beamten, Richterinnen und Richtern in der hessischen Landesverwaltung sowie die arztliche Begutachtung in Personalangelegenheiten des öffentlichen Dienstes (Band IV -1 bis IV – 4);

   - in die Akten des Hessischen Amtes für Versorgung und Soziales in Frankfurt betreffend die vier ehemaligen Steuerfahnder (Band IV-5 bis IV-8);

   - in die Akten der Oberfinanzdirektion Frankfurt a. Main, die in Bezug auf die Personen der vier ehemaligen Steuerfahnder (Personalakten), auf die Vorgänge der Pensionierung der vier ehemaligen Steuerfahnder, die Petition der vier Steuerfahnder sowie die Auswahlvorgänge bei der Neubesetzung von Dienstposten, auf welche sich die Steuerfahnder bewarben, erstellt wurden (Band V-1 bis V-3, Band V-7 bis V-12, Band V-18 bis V-19; Band V-23 bis V-29);

   - in die Akten des Finanzamtes V Frankfurt a. Main, die in Bezug auf die Personen der vier ehemaligen Steuerfahnder (Personalakten) und Disziplinarverfahren gegen die Steuerfahnder angelegt wurden (Band V-4 bis V-6, Band V-13 bis V-17, Band V-20 bis V-22; Band V-30 bis V-31, Band V-48 bis V-50);

   - in die Akten des Hessischen Ministeriums der Finanzen, die in Bezug auf die Personen der vier ehemaligen Steuerfahnder (Personalakten), auf die Vorgänge der Pensionierung der vier ehemaligen Steuerfahnder, die Petition der vier Steuerfahnder sowie die Auswahlvorgänge bei der Neubesetzung von Dienstposten, auf welche sich die Steuerfahnder bewarben, erstellt wurden (Band V-32 bis V-47).

2. Mit Beweisantrag Nr. 4 vom 16.04.2010 beantragte die Fraktion DIE LINKE die Vernehmung der Zeugen Rudolf Schmenger, Marco Wehner, Heiko Feser, Tina Feser und Frank Wehrheim. Mangels hinreichend konkretisierten Beweisthemas wurde der Beweisantrag auf entsprechenden Hinweis des Vorsitzenden des Untersuchungsausschusses von der Fraktion DIE LINKE in der sechsten Ausschussitzung am 10.05.2010 zurückgezogen.

3. Mit Beschluss vom 19.04.2010 wurde der Vorsitzende des Untersuchungsausschusses beauftragt,

   – die Steuerbeamten a.D. Rudolf S., Marco W., Tina F. und Heiko F. um die Abgabe einer schriftlichen Einverständniserklärung zu ersuchen, in welcher sie der Beiziehung, Einsichtnahme und Auswertung durch den Untersuchungsausschuss 18/1 aller sie betreffenden und zur Sachverhaltsaufklärung erforderlichen ärztlichen und sonstigen Unterlagen, insbesondere ärztliche Gutachten, die im Rahmen ihrer beamtenrechtlichen Tätigkeit eingeholt wurden, zustimmen,

   – die Steuerbeamten a.D. Rudolf S., Marco W., Tina F. und Heiko F. um die Abgabe einer schriftlichen Einverständniserklärung zu ersuchen, in welcher sie zustimmen, dass alle sie betreffenden persönlichen Daten in den Sitzungen des Untersuchungsausschusses 18/1 entsprechend dem Geheimhaltungsgrad der Daten in Verbindung mit der Geheimschutzregelung des UNA 18/1 in öffentlicher oder nicht-öffentlicher Sitzung verhandelt werden können,

   – die Steuerbeamten a.D. Rudolf S., Marco W., Tina F. und Heiko F. um die Abgabe einer schriftlichen Schweigepflichtentbindungserklärung zu ersuchen, in welcher sie diejenigen Ärzte, die sie im Rahmen ihrer beamtenrechtlichen Tätigkeit untersucht oder behandelt haben, gegenüber dem Untersuchungsausschuss 18/1 von der beruflichen Schweigepflicht entbinden.

   Aufgrund dieses Beschlusses wandte sich der Vorsitzende des Untersuchungsausschusses mit Schreiben vom 19.04.2010 an die ehemaligen Steuerbeamten Rudolf Schmenger, Marco Wehner, Tina und Heiko Feser mit der Bitte um entsprechende Erklärungen. Den ehemaligen Steuerbeamten wurde dabei insbesondere die Bedeutung einer Schweigepflichtentbindungserklärung hinsichtlich der sie behandelnden Ärzte für die parlamentarische Untersuchung erläutert. Entsprechendes wurde in den Schreiben vom 20.05.2010 bzw. 26.05.2010 und 28.05.2010 an die ehemaligen Steuerbeamten wiederholt. Darüber hinaus wurden sie im Rahmen ihrer Zeugenvernehmung nochmals gefragt, ob sie die behandelnden Ärzte von der Schweigepflicht entbinden würden. Alle vier ehemaligen Steuerbeamten verneinten dies. Auch erklärten sich die ehemaligen Steuerbeamten nicht mit der Verwertung höchstpersönlicher Daten, insbesondere medizinischer Diagnosen, einverstanden.

   Aufgrund der Bindung der ärztlichen Zeugen an deren ärtzliche Schweigepflicht als auch im Hinblick auf die Schutzwürdigkeit und –bedürftigkeit einzelner höchstpersönlicher Daten war es dem Ausschuss aus Rechtsgründen daher verwehrt, eine umfassende Aufklärung bzw. Verwertung aller erlangter höchstpersönlicher Daten, insbesondere medizinischer Diagnosen, vorzunehmen.

4. Mit Beschluss vom 31.05.2010 wurde der Beweisanträge Nr. 5 vom 27.04.2010 der Fraktion DIE LINKE angenommen. Aufgrund dieser Beschlüsse wurde Beweis erhoben durch Einsichtnahme:

   - in die Akten der Landesärztekammer Hessen, die in Bezug auf das berufsrechtliche Verfahren gegen den Gutachter angelegt wurden, welcher die Dienstunfähigkeit der vier ehemaligen Steuerfahnder diagnostizierte (Band VI-1 bis VI-4);

   - in die Ermittlungsakten der Staatsanwaltschaft Darmstadt, die in Bezug auf das Ermittlungsverfahren gegen den Gutachter angelegt wurden, welcher die Dienstunfähigkeit der vier ehemaligen Steuerfahnder diagnostizierte (Band II-2 bis II-22).

5. Mit Beweisantrag Nr. 6 vom 10.05.2010 der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, der am 31.05.2010 angenommen wurde, mit Beweisantrag Nr. 7 vom 10.05.2010 der Fraktionen CDU und FDP, der am 07.06.2010 angenommen wurde, mit Beweisantrag der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Nr. 8 vom 24.06.2010, der am 30.08.2010 und mit Beweisantrag Nr. 9 vom 30.09.2011 der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, welcher am selben Tag angenommen wurde, wurde die Vernehmung von Zeugen beschlossen.

   Mit Schriftsatz vom 07. Juli 2010 leiteten die Abgeordneten der Fraktionen der SPD sowie des BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gem. § 42 des Gesetzes über den Staatsgerichtshof ein Verfassungsstreitverfahren gegen den Hessischen Landtag vor dem Hessischen Staatsgerichtshof ein. Sie beantragten hinsichtlich des am 07.06.2010 angenommenen Beweisantrages Nr. 7 der Fraktionen CDU und der FDP vom 10.05.2010 festzustellen:

   > dass der Hessische Landtag durch den Beschluss des Parlamentarischen Untersuchungsausschusses 18/1 vom 7. Juni 2010, mit dem der Beweisantrag der Fraktionen der CDU und der FDP vom 10. Mai 2010 angenommen worden ist, das Recht der Antragsteller als Einsetzungsminderheit auf Bestimmung des Untersuchungsgegenstandes aus Art. 92 der Verfassung des Landes Hessen insoweit verletzt hat, als darüber Beweis erhoben werden soll, dass
   >
   > die Steuerfahndung des Finanzamtes Frankfurt am Main V im Jahr 2001 mit einer großen Zahl enttarnter und nicht enttarnter Anlegerverfahren konfrontiert war, deren steuer- und steuerstrafrechtliche Verjährung bevorstand, und aus diesem Grund die Amtsverfügung 2001/18 vom 30. August 2001 und das dazugehörige Bearbeitungskonzept als rein organisatorische Maßnahme Grundlage für eine effektive und – angesichts der drohenden Verjährung notwendige – zeitnahe Prüfung und ggfs. Verfolgung der Massenverfahren war
   >
   > sowie
   >
   > NEOFÄ I (einschließlich Einrichtung Servicestelle Recht und Verstärkung im Bereich Körperschaftsteuer), NEOFÄ II und WOK Organisationsmaßnahmen waren, die zu einer zielgerichteteren und effektiveren Arbeit der Finanzämter und damit auch der Steuerfahndung geführt haben,
   >
   > sowie

die hessische Steuerverwaltung im Allgemeinen und die hessische Steuerfahndung im Besonderen in Folge der Organisationsmaßnahmen effektiv aufgestellt ist;

die vier ehemaligen Steuerbeamten ausweislich ihres Leistungsbildes und ihrer Beurteilungen nicht zu den Spitzenbeamten gehörten, es sich bei den vier ehemaligen Steuerbeamten vielmehr um Beamte mit einer vergleichsweise eher durchschnittlichen Beurteilung ihrer dienstlichen Leistungen gehandelt hat,

im Vorfeld des Untersuchungsausschusses 18/1 zur Ermöglichung dieses Untersuchungsausschusses Gespräche von einzelnen der vier Steuerbeamten mit Mitgliedern des Hessischen Landtags stattgefunden haben.

Unter Zurückweisung der Anträge im Übrigen befand der Hessische Staatsgerichtshof in seinem Urteil vom 13. April 2011 (Az. P.St. 2290), dass der angefochtene Beweisbeschluss des Parlamentarischen Untersuchungsausschusses 18/1 vom 07. Juni 2010, mit dem er den Beweisantrag der Fraktionen der CDU und der FDP vom 10. Mai 2010 angenommen hat, die Rechte der Antragsteller als Einsetzungsminderheit aus Art. 92 der Verfassung des Landes Hessen insoweit verletze, als darüber Beweis erhoben werden sollte, dass

NEOFÄ I (einschließlich Einrichtung Servicestelle Recht und Verstärkung im Bereich Körperschaftsteuer), NEOFÄ II und WOK Organisationsmaßnahmen waren, die zu einer zielgerichteteren und effektiveren Arbeit der Finanzämter und damit auch der Steuerfahndung geführt haben,

sowie

die hessische Steuerverwaltung im Allgemeinen und die hessische Steuerfahndung im Besonderen in Folge der Organisationsmaßnahmen effektiv aufgestellt ist

und dass

im Vorfeld des Untersuchungsausschusses 18/1 zur Ermöglichung dieses Untersuchungsausschusses Gespräche von einzelnen der vier Steuerbeamten mit Mitgliedern des Hessischen Landtags stattgefunden haben.

Unter Berücksichtigung des Urteils des Hessischen Staatsgerichtshofs vom 13.04.2011 wurde aufgrund der beschlossenen Beweisanträge Nr. 6, Nr. 7, Nr. 8 , Nr. 9 und Nr. 11 Beweis durch Vernehmung von Zeugen erhoben.

In der 16. Sitzung des Untersuchungsauschusses am 23.05.2011 sind in öffentlicher Sitzung vernommen worden:

- Herr Oberfinanzpräsident Mario Vittoria
- Frau Anneliese Schauer
- Frau Lieselotte Kastell-Monecke
- Frau Renate Leutke-Stegmann;

in der 17. Sitzung des Unterschungsausschusses am 29.08.2011 sind in teils öffentlicher, teils nicht-öffentlicher Sitzung vernommen worden:

- Marco Wehner
- Heiko Feser
- Tina Feser

in der 18. Sitzung des Unterschungsausschusses am 12.09.2011 sind in öffentlicher Sitzung vernommen worden:

- Rudolf Schmenger

in der 19. Sitzung des Unterschungsausschusses am 19.09.2011 sind in öffentlicher Sitzung vernommen worden:

- Dietrich Elies
- Gerd Hoin
- Geza Krebs-Wetzl

in der 20. Sitzung des Unterschungsausschusses am 30.09.2011 sind in teils öffentlicher und teils nicht-öffentlicher Sitzung vernommen worden:

- Dieter Reimann
- Eckhard Pisch
- Dr. Torsten Kimpel
- Sven Försterling

in der 21. Sitzung des Untersuchungsausschusses am 31.10.2011 sind in öffentlicher Sitzung vernommen worden:

- Gabriele Adam
- Rolf-Heinrich Reinhard
- Dr. Michael Charalambis
- Heinrich Finger
- Manuela Kiwus

in der 22. Sitzung des Untersuchungsausschusses am 04.11.2011 sind in öffentlicher Sitzung vernommen worden:

- Frank Wehrheim
- Markus Battenfeld
- Michael Münz
- Dorothea Diehl
- Dr. Ernst Girth
- Dr. Martin Düvel

in der 23. Sitzung des Untersuchungsausschusses am 21.11.2011 sind in öffentlicher Sitzung vernommen worden:

- Wilfried Schmidt
- Dr. Susanne Tänzer

- Dr. Thomas Holzmann

in der 24. Sitzung des Untersuchungsausschusses am 20.12.2011 sind in öffentlicher Sitzung vernommen worden:

- Dr. Rainer Feige
- Johannes Brack
- Jürgen Roßberg

6. In der 22. Sitzung des Untersuchungsausschusses, am 04.11.2011, brachte die Fraktion DIE LINKE mit Schreiben vom 03.11.2011 Beweisantrag Nr. 10 ein. Mit diesem Antrag begehrte die Fraktion DIE LINKE die Einführung von Briefen zwischen dem Zeugen Försterling, dem damaligen Staatsminister der Finanzen Weimar und dem Abg. Irmer. Der Antrag wurde in der 23. Sitzung des Ausschusses am 21.11.2011 einstimmig angenommen.

   In der 24. Sitzung des Untersuchungsausschusses, am 20.12.2011, brachte die Fraktion DIE LINKE mit Schreiben vom 20.12.2011 Beweisantrag Nr. 11 ein. Mit diesem Antrag beantragte die Fraktion DIE LINKE die Vernehmung des Staatsministers a.D. Karlheinz Weimar sowie des ehemaligen Finanzamtvorstehers Herr Jürgen Schneider-Ludorff als Zeugen. Der Antrag wurde in der 25. Sitzung des Ausschusses am 17.01.2012 angenommen. In der 26. Sitzung des Untersuchungsauschusses am 13. Februar 2012 wurden in Vollzug dieses Beschlusses die Zeugen Jürgen Schneider-Ludorff und Herr Staatsminister a.D. und Abg. Karlheinz Weimar in öffentlicher Sitzung vernommen.

7. Der Untersuchungsausschuss hat in der 27. nicht öffentlichen Sitzung am 6. März 2012 festgestellt, dass die Untersuchungsarbeit abgeschlossen ist und hat die Beweisaufnahme geschlossen.

   Zugleich wurden dabei alle vernommenen Zeugen endgültig entlassen. Der Untersuchungsausschuss hat damit auch beschlossen, dass die Beweiserhebung in Bezug auf die Vernehmung der übrigen in den Beweisanträgen Nr. 6, 7 und 8 benannten Zeugen entbehrlich ist.

8. In der nicht öffentlichen Sitzung am 24. Mai 2012 hat der Untersuchungsausschuss mit Mehrheit den vorliegenden Sachverhalt festgestellt und die Bewertungen beraten.

Teil B – Wesentliches Untersuchungsergebnis

Zu dem Untersuchungsauftrag, inwieweit beim ehemaligen Finanzamt Frankfurt V mit den Bankenverfahren betraute Steuerfahnder und –fahnderinnen sowie Steuerfahndungshelfer und –helferinnen durch das Verhalten der Verantwortlichen in der Steuerverwaltung veranlasst wurden, diese freiwillig oder unfreiwillig zu verlassen, um Repressalien durch den Dienstherrn zu entgehen und zu dem Untersuchungsauftrag, inwieweit die Verfahren zur Ruhestandsversetzung von vier Steuerfahndern ordnungsgemäß und fehlerfrei durchgeführt wurden oder ob die Fahnder gezielt aus dem Dienst entfernt werden sollten, weil sie im Jahre 2001 Kritik an der Bearbeitung von Steuerfluchtfällen in Hessen geäußert hatten und die Zwangspensionierungen somit gezielt als Disziplinierungsmittel gegenüber den ehemaligen Steuerfahndern, aber auch zur Abschreckung evtl. zu erwartender weiterer Proteste aus der Steuerverwaltung eingesetzt wurden sowie die dadurch möglicherweise entstandenen Schäden für das Land und die in diesem Zusammenhang möglicherweise bestehenden Mängel in der Personalführung der Steuerverwaltung

wurden aufgrund

der Aussagen der vernommenen Zeugen sowie des Inhalts der dem Untersuchungsausschuss vorgelegten Akten, insbesondere der Akten der Oberfinanzdirektion Frankfurt a. Main, die in Bezug auf die Personen der vier ehemaligen Steuerfahnder (Personalakten), auf die Vorgänge der Pensionierung der vier ehemaligen Steuerfahnder, die Petition der vier Steuerfahnder sowie die Auswahlvorgänge bei der Neubesetzung von Dienstposten, auf welche sich die Steuerfahnder bewarben, erstellt wurden (Band V-1 bis V-3, Band V-7 bis V-12, Band V-18 bis V-19; Band V-23 bis V-29); der Akten des Finanzamtes V Frankfurt a. Main, die in Bezug auf die Personen der vier ehemaligen Steuerfahnder (Personalakten) und Disziplinarverfahren gegen die Steuerfahnder angelegt wurden (Band V-4 bis V-6, Band V-13 bis V-17, Band V-20 bis V-22; Band V-30 bis V-31, Band V-48 bis V-50); der Akten des Hessischen Ministeriums der Finanzen, die in Bezug auf die Personen der vier ehemaligen Steuerfahnder (Personalakten), auf die Vorgänge der Pensionierung der vier ehemaligen Steuerfahnder, die Petition der vier Steuerfahnder sowie die Auswahlvorgänge bei der Neubesetzung von Dienstposten, auf welche sich die Steuerfahnder bewarben, erstellt wurden (Band V-32 bis V-47); der Akten der Landesärztekammer Hessen, die in Bezug auf das berufsrechtliche Verfahren gegen den Gutachter angelegt wurden, welcher die Dienstunfähigkeit der vier ehemaligen Steuerfahnder diagnostizierte (Band VI-1 bis VI-4) und der Akten des Verwaltungsgerichts Gießen – Berufsgericht für Heilberufe – Az.: 21 K 1220/09 (Band II – 1)

folgende Feststellungen getroffen:

I. Einleitender Überblick

Die Steuerbeamten Rudolf Schmenger, Heiko Feser und Marco Wehner waren seit 1999 beim Finanzamt Frankfurt a. Main V als Steuerfahndungsprüfer im Rahmen der sog. Banken- und Anlegerverfahren eingesetzt. Diese Verfahren dienten der Aufdeckung unzulässiger Kapitaltransfers, die mit Hilfe der Banken bereits ab Sommer 1992 vorgenommen wurden, um u.a. der ab 01. 01. 1993 geltenden Zinsabschlags- oder Quellensteuer zu entgehen. Am 30. 08. 2001 erließ der Vorsteher des Finanzamtes Frankfurt am Main V, Herr LRD Schneider-Ludorff die Amtsverfügung 2001/18 betref-

fend die „Bearbeitung von Bankenfällen“. In dieser Amtsverfügung nebst dazugehörigem Bearbeitungskonzept wurden Vorgaben zur Abarbeitung der noch offenen Restverfahren im Kapitalanlegerbereich gemacht. Ziel der Amtsverfügung war es, die Banken- und Anlegerverfahren einem zügigen Abschluss zuzuführen und der Verjährung relevanter Steuerstraffälle vorzubeugen. Mit der Verfügung sollten die Steuerfälle zur Vermeidung der Verjährung auf mehrere Steuerbeamte verteilt und so sämtlich bearbeitet werden. Bereits die Feststellungen des Untersuchungsausschusses 16/1 des Hessischen Landtages, der diese Amtsverfügung auch zum Gegenstand hatte, ergaben, dass die Verfügung und das dazugehörige Bearbeitungskonzept notwendige und sinnvolle Maßnahmen zur effektiveren Bearbeitung der Kapitalanlegerverfahren zur im Jahre 2001 erforderlichen schnellen Abarbeitung der noch offenen Restverfahren im Kapitalanlegerbereich waren (Drs. 16/5360, Seite 72).

Im Umfeld der Entstehung und des Erlasses dieser Amtsverfügung gab es jedoch zahlreiche Kontroversen und Diskussionen zwischen den Mitarbeitern und der Amtsleitung des Finanzamtes Frankfurt am Main V. Die benannten und inzwischen in den Ruhestand versetzten Steuerbeamten Rudolf Schmenger, Heiko Feser und Marco Wehner sowie die als Sachbearbeiterin in der Bußgeld- und Strafsachenstelle des Finanzamts Frankfurt am Main V tätige Frau Tina Feser äußerten Bedenken hinsichtlich dieser Amtsverfügung 2001/18 und zeigten sich mit der Bearbeitungsvorgabe nicht einverstanden.

Mit Verfügung vom 25.03.2003 wurde der Amtsrat Rudolf Schmenger nach seiner bisherigen Tätigkeit als Steuerfahndungsprüfer im Finanzamt V angewiesen, ab dem 31.03.2003 seinen Dienst in der Großbetriebsprüfung beim Finanzamt V aufzunehmen (Bd. V-4, Abschn. 2, Bl. 61). Die anderen drei Steuerbeamten Heiko und Tina Feser sowie Marco Wehner wurden im Rahmen der zum 1.01.2004 greifenden grundlegenden Neuorganisation der Finanzämter im Rhein-Main-Gebiet (NEOFÄ) von der Steuerfahndung des Finanzamtes Frankfurt am Main V in andere Arbeitsbereiche umgesetzt. Der Steueramtmann Heiko Feser wurde in den Bereich Körperschaftsteuer des Finanzamtes Frankfurt a. M. V umgesetzt (Bd. V-11, Absch. 2, Bl. 128). Die Amtsrätin Tina Feser wurde aufgrund Ihrer Bewerbung bereits zum 19.11.2001 nach ihrem Einsatz als Steuerfahnderin als Sachbearbeiterin in der Bußgeld- und Strafsachenstelle beim Finanzamt Frankfurt a. Main V eingesetzt (Bd. V-15, Absch. 7, Bl. 115). Zum 1.01.2004 wurde sie sodann im Finanzamt Frankfurt am Main V in der Servicestelle Recht eingesetzt (Bd. V-15, Absch. 1, Bl. 130). Der Steueramtmann Marco Wehner wurde von der Steuerfahndung des Finanzamtes Frankfurt am Main V zum 1.01.2004 in den Bereich Körperschaftsteuer dieses Finanzamtes umgesetzt. In der Zeit vom 1.07.2004 bis zum 31.05.2006 begab sich Herr Wehner in Elternzeit (Bd. V-18, Bl. 202 sowie V-18, B. 217).

Im weiteren Verlauf erkrankten die vier ehemaligen Steuerbeamten allesamt. Der Dienstherr ordnete nach teilweise bereits zwei Jahren dauerhafter Erkrankung gemäß § 51 Absatz 1 des Hessischen Beamtengesetzes (HBG) jeweils die Untersuchung der Dienstfähigkeit an. Mit der Untersuchung wurde das Hessische Amt für Vesorgung und Soziales beauftragt, welches wiederum den externen Gutachter Dr. Thomas Holzmann mit der Begutachtung beauftragte. Dieses kam hinschtlich aller Fahnder zu dem Schluss, dass sie dienstunfähig seien. Der Steuerbeamte Rudolf Schmenger wurde daraufhin zum 01.01.2007, die Steuerbeamten Tina und Heiko Feser zum 01.02.2007 und Herr Marco Wehner zum 1.04.2009 in den Ruhestand versetzt. Die Beamten erhoben hiergegen keinen Widerspruch und legten keinen Rechtsbehelf ein. Am 16.11.2009

verurteilte das Berufsgericht für Heilberufe bei dem Verwaltungsgericht Giessen den Facharzt für Neurologie und Psychiatrie Dr. Thomas Holzmann wegen Verstoßes gegen seine ärztlichen Berufspflichten bei der Erstellung der psychiatrischen Gutachten zu einer Geldbuße.

II. Vorwürfe, die gegenüber der Finanzverwaltung erhoben wurden

Sowohl vor als auch nach Ihren Umsetzungen erhoben die vier Steuerfahnder schwere Vorwürfe gegen ihre unmittelbaren Vorgesetzten, die sie im weiteren Verlauf gegen die gesamte Finanzverwaltung ausweiteten. Dies mündete schließlich darin, dass sich die ehemaligen Fahnder an die Presse wandten und diese begann, sie als Opfer einer Finanzverwaltung darzustellen, die Steuerflüchtlinge mit der Amtsverfügung 2001/18 habe schonen wollen und Mitarbeiter, die seinerzeit Widerspruch gegen die Amtsverfügung 2001/18 angemeldet hätten, gezielt mittels Mobbing aus der Verwaltung dränge (z.B. Artikel *„Eiskalt abserviert“* des Zeitschriftenmagazins „*stern*“ vom 19.12.2008, Band V-46, Bl. 35 ff; Bericht „*Kaltgestellt*“ des Zeitschriftenmagazins „*Brigitte*“ in Ausgabe 24/2009, Band V-46, Bl. 76 ff). Hiernach seien die ehemaligen Fahnder nach Kritik an der Amtsverfügung 2001/18 gegen ihren Willen aus der Steuerfahndung umgesetzt und systematisch gemobbt worden.

In Ihren Vernehmungen vor dem Untersuchungsausschuss wiederholten die ehemaligen Fahnder zum Großteil die Vorwürfe gegenüber der Finanzverwaltung. Folgende Vorwürfe wurden erhoben:

1. Vorwurf der Schonung von Steuerflüchtlingen durch die Amtsverfügung 2001/18

Der Vorwurf, dass mit der Amtsverfügung 2001/18 wohlhabende Steuerflüchtlinge geschont werden sollten, findet sich vornehmlich in der Presse. So wird in dem Artikel *„Eiskalt abserviert“* des Zeitschriftenmagazins „*stern*“ vom 19.12.2008 (Band V-46, Bl. 35 ff) ausgeführt:

> *„Wer genau mit diesen Aktionen bezweckt, erfahren die Fahnder nicht. Offiziell lautet die Begründung: Personalnot. Man werde von den Bankenfällen überrollt, man habe zu viele Fälle und zu wenig Leute, und irgendwann müsse auch mal Schluss sein. Viele der Fahner allerdings spekulieren, es sei eher die Angst um den Finanzplatz Frankfurt. Man wolle es sich mit den Banken und ihren wohlhabenden und einflussreichen Kunden nicht völlig verderben. …“*

In der Beweisaufnahme durch Zeugenvernehmungen wurde dieser Vorwurf nicht mehr explizit erhoben. Lediglich die Zeugin Feser zeigte sich in ihrer Vernehmung überzeugt, dass die Verfügung gegen das Legalitätsprinzip des Strafrechts verstoße (Stenografischer Bericht UNA 18/1/17, Seite 199):

> *„Es gab, was das anbelangt, dann mehrere Gespräche untereinander, auch mit Sachgebietsleitern, die gleichlautend sagten, dass diese Amtsverfügung – was ich ähnlich sah – gegen das Legalitätsprinzip des Strafrechts verstieß, dass sie gegen den Grundsatz der Gleichbehandlung vor dem Gesetz verstieß und dass sie in allerster Linie gegen alles verstieß, was bis dahin an Erfahrungen in diesem Ermittlungsbereich getroffen wurde, sprich: wie man am besten die Strafverfolgung ermittelnd aufdecken konnte.“*

Wie bereits dargestellt, kam der Untersuchungsausschuss 16/1 des Hessischen Landtages hinsichtlich der Amtsverfügung dagegen zu dem Ergebnis, dass diese eine notwendige und sinnvolle Maßnahme zur effektiveren Bearbeitung der noch offenen Restverfahren im Kapitalanlegerbereich war (Drs. 16/5360, Seite 72).

Erhoben wurde indes weiter der Vorwurf, dass die Amtsverfügung 2001/18 missverständlich formuliert und ihr Regelungsgehalt nicht durchdacht worden sei, was zu zahlreichen Diskussionen im Finanzamt Frankfurt a.M. V geführt habe. So äußerte sich beispielsweise der Zeuge Wehrheim in seiner Vernehmung (Stenografischer Bericht UNA 18/1/22, Seite 69):

> *Sie müssen sich das so vorstellen. Die Amtsverfügung, die war ungewöhnlich. So eine Verfügung habe ich zuvor nie in der Verwaltung gesehen, auch hinterher nicht mehr. Die war wirklich wie eine Geheimverfügung an bestimmte Leute, die Bankenfälle hatten, einzeln ausgehändigt, gegen Empfangsbekenntnis. Die durfte eigentlich auch nicht weitergegeben werden. Die mussten nach der Verfügung verfahren. Die Umstände der Verfügung waren also ungewöhnlich.*

Hinsichtlich des Regelungsinhaltes sprach der Zeuge Wehrheim der Verfügung darüber hinaus jegliche Qualität ab (Stenografischer Bericht UNA 18/1/22, Seite 11):

> *„Ich glaube, er hat sogar die Frau Dr. L. vorgeschlagen. Deswegen habe ich auch den Namen auf dem Schirm. Denn so etwas Dilettantisches wie diese Verfügung hätte der frühere Hauptsachgebietsleiter nicht gemacht. Aus meiner Sicht war es eine schlecht gemachte Amtsverfügung. Diese Verfügung wurde später auch immer als Nullum bezeichnet. Ich glaube, das wäre dem Pisch nicht passiert. Ich glaube, dass der diese Bankenverfahren gut draufhatte und insofern auch wusste, was er tat.“*

2. Vorwurf des Mobbings der ehemaligen Steuerfahnder Rudolf Schmenger, Heiko Feser, Tina Feser und Marco Wehner

Vehement aufrecht erhielten die ehemaligen Steuerbeamten den Vorwurf, dass sie aufgrund ihrer Kritik an der Amtsverfügung 2001/18 systematisch gemobbt worden seien. Im Einzelnen wurden folgende Vorwürfe erhoben:

a) Vorwurf ungerechtfertigter Herabsetzungen in den dienstlichen Beurteilungen

In seiner Petition an den Hessischen Landtag vom 16.06.2005 (Bd. LT-7, Bl. 2) erhob der ehemalige Steuerbeamte Schmenger den Vorwurf, nach seinen Kritikäußerungen an der Amtsverfügung 2001/18 plötzlich ungerechtfertigt in seinen dienstlichen Beurteilungen schlechter gestellt worden zu sein:

> *„Am 31.10.2001 wurde mir meine Beurteilung für den Zeitraum vom 01.02.1999 bis 31.01.2001 ausgehändigt. Die Beurteilung ist aus nicht nachvollziehbaren Gründen um einen ganzen Punkt schlechter als die vorangegangene Beurteilung. Eine Begründung dafür ist nicht ersichtlich und wurde mir auch nicht gegeben. Aufgrund der zeitlichen Abfolge muss ich davon ausgehen, dass bereits die Absenkung meiner Beurteilungsnote eine Folge davon war, dass ich Bedenken gegen die Amtsverfügung 2001/18 geäußert hatte. Dass ich von dem mir zu-*

stehenden Rechtsmittel Gebrauch machte, wurde mir dann offenbar als Unbotmäßigkeit ausgelegt, die unter allen Umsteänden diszipliniert werden sollte.“

Der Vorwurf, die Beurteilungen seien nach der Kritikübung an der Amtsverfügung 2001/18 plötzlich und ungrechtfertigt schlechter geworden, wurde in der Vernehmung des Zeugen Schmenger wiederholt. Dieser Zeuge sagte aus (Stenografischer Bericht UNA 18/1/18, Seite 107):

„Ich habe keinen Dienst nach Vorschrift im negativen Sinne geleistet, sondern ich habe alles getan, um zumindest die Fälle, die mir zugeteilt waren, und die Aufgabenbereiche, die ich zu bewältigen hatte, alle fristgerecht erledigen zu können. Frau Dr. L. hat meine Arbeit von Anfang an diskreditiert. …

Ja, und die Beurteilung des Herrn Pisch war am – – Er schreibt am 06.09.2002, dass er vorschlägt, die Gesamtnote aus den Gründen, die er abgehandelt hatte, auf fünf Punkte anzuheben. Im Vorfeld hat der Behördenleiter mir bzw. meinem Rechtsanwalt schriftlich mitgeteilt, die Beurteilungsbeiträge seien ein Rechtsproblem, und mit Rücksprache des HMdF sei noch keine Entscheidung getroffen, inwieweit man sie den Beamten vorzulegen habe. Für mich ist natürlich klar: Hätte man mir die Beurteilung bzw. die Korrektur von Herrn Pisch vorgelegt, hätte ich logischerweise die Frage in den Raum gestellt: Wenn der Pisch schreibt: „Fünf Punkte“, warum bekomme ich sie dann nicht?“

Der Zeuge Wehner äußerte sich insoweit wie folgt (Stenografischer Bericht UNA 18/1/17, Seite 22):

„Wenn Sie die Beförderung ansprechen, so hatte ich bis zur Beförderung eine Beurteilung von fünf Punkten. Das ist mir nicht sehr geläufig, aber es gibt dieses Beurteilungssystem. Das heißt, wenn man befördert wird, wird man in der Note abgesenkt. Bis zur Beförderung hatte ich einen überdurchschnittlich großen Bereich – so will ich es einmal ausdrücken –, wo die Kreuzchen gesetzt worden sind. Das hat sich in der folgenden Beurteilung oder bis zur letzten Beurteilung, die ich bekommen habe – das war dann im März/April 2004 –, etwas anders dargestellt, obwohl man mich drei Monate lang nicht beurteilen konnte, weil ich zu diesem Zeitpunkt nicht mehr in der Steuerfahndung war.

Obwohl ich dann drei Monate in der Körperschaftsteuer gesessen habe, hat man gesagt – das fand ich zunächst auch sehr objektiv –, dass man für diesen Zeitraum keine Beurteilung abgeben konnte. Man hat dann aber sehr wohl in diese Beurteilung mit aufgenommen, dass ich mich in diesen drei Monaten mit der mir auferlegten Tätigkeit in keinster Weise identifiziert hätte und dass ich das notwendige Engagement hätte vermissen lassen. Das heißt, zunächst hatte man keine Beurteilung abgeben können, aber später hat man doch ein Statement dazu abgegeben. Das passt in meinen Augen nicht zusammen.“

Der Zeuge Heiko Feser äußerte in dieser Hinsicht, dass er gegen seine dienstliche Beurteilung vom 31.05.2005 vorgegangen sei (Stenografischer Bericht UNA 18/1/17, Seite 129):

„Bis 2004 war meine Welt in Ordnung. Ich bin gegen meine Beurteilung danach – ich glaube, das war der 31.01.2005 – zum ersten Mal vorgegangen.“

b) Einleitung ungerechtfertigter Disziplinarverfahren

Am 22.11.2002 wurden gegen Herrn Schmenger disziplinarrechtliche Vorermittlungen wegen Verdachts auf Dienstvergehen eingeleitet. Herr Schmenger führte dieses Verfahren auf seine Kritik an der Verfügung zurück und nahm es als Versuch seiner Disziplinierung wahr (Stenografischer Bericht UNA 18/1/18 – Seite 11):

> *„Ich hab in dieser Zeit weiter auf diese unsinnige Vorgehensweise hingewiesen mit dem Ergebnis, dass man meine Arbeit begann zu diffamieren. Ich wurde in der öffentlichen Wahrnehmung in der Verwaltung diskreditiert. Man hatte dann sogar den Nerv, gegen mich ein disziplinarrechtliches Ermittlungsverfahren einzuleiten, ein Verfahren mit fünf Sachverhalten und neun Einzelvorwürfen.*
>
> *Für mich war bezeichnend, dass ich diese Verdachtsgründe sofort hätte ausräumen können. Das wäre in ein, zwei Minuten erledigt gewesen. Nur darum ging es überhaupt nicht. Man wollte mich mit diesem disziplinarrechtlichen Vorermittlungsverfahren letztendlich manipulieren, weichkochen, dass ich erkenne, dass das für mich das Ende der Karriere bedeutet.“*

c) Vorwurf der Strafversetzungen und Betreuung mit unterwertigen Aufgaben

Mit Verfügung vom 25.03.2003 (Bd. V-4, Abschn. 2, Bl. 61) wurde Herr Schmenger ab dem 31.03.2003 in der Großbetriebsprüfung des Finanzamtes Frankfurt am Main V eingesetzt. Herr Schmenger bekundete insoweit, dass die Abordnung in die Großbetriebsprüfung gegen seinen Willen und ebenfalls Folge der Kritik an der Amtsverfügung sei (Stenografischer Bericht UNA 18/1/18 – Seite 11):

> *„Diese Umsetzung erfolgte gegen meinen ausdrücklichen Willen. Sie müssen wissen, wir hatten ja damals diese besagte Amtsverfügung, die schon Gegenstand des ersten Untersuchungsausschusses war. Ich hatte gegen diese Amtsverfügung – wie eine Vielzahl meiner Kollegen – remonstriert. Wir hatten auch auf die Unsinnigkeit dieser Amtsverfügung hingewiesen, was die Bearbeitung dieses Bankenverfahrens anbelangte.“*

Der Steueramtmann Heiko Feser wurde mit Wirkung zum 1.01.2004 von der Steuerfahndung des Finanzamtes V in die Körperschaftsteuerstelle des Finanzamtes Frankfurt a.M. V umgesetzt (Bd. V-11, Absch. 2, Bl. 128). Die Steueramtfrau Tina Feser wurde aufgrund Ihrer eigenen Bewerbung dorthin bereits zum 19.11.2001 nach ihrem Einsatz als Steuerfahnderin als Sachbearbeiterin in der Bußgeld- und Strafsachenstelle beim Finanzamt Frankfurt a. Main V eingesetzt und dort zur Amtsrätin befördert (vgl. Bd. V-15, Absch. 7, Bl. 115). Zum 01.01.2004 wurde sie sodann im Finanzamt Frankfurt am Main V in der Servicestelle Recht eingesetzt (Bd. V-15, Absch. 1, Bl. 130). Zum selben Zeitpunkt, ab dem 01.01.2004 wurde schließlich auch der Steueramtmann Marco Wehner von der Steuerfahndung des Finanzamtes Frankfurt am Main V abgezogen und in die Körperschaftsteuerabteilung dieses Finanzamtes umgesetzt.

Auch diese drei ehemaligen Beamten nahmen die Umsetzungen aus der Steuerfahndungsstelle nach eigener Aussage als Bestrafung für die von Ihnen geübte Kritik an der Amtsverfügung wahr.

So äußerte sich der Zeuge Feser in seiner Vernehmung auf die Frage, inwieweit er in seiner Umsetzung eine unsachgemäße Behandlung sehe, wie folgt (Stenografischer Bericht UNA 18/1/17, Seite 136):

> *„Mir sind so viele Dinge passiert, die wirklich seltsam waren. Das können keine einzelnen Zufälle oder einfach nur komische Umstände gewesen sein. … Das ging los mit dieser Umsetzung. Dabei stand vorher eigentlich meine weitere Tätigkeit fest. Dann plötzlich hat sich, nachdem ich meine Unterschrift nicht zurückgezogen habe, mein berufliches Umfeld verändert. … Da war es eben so, dass man mir gesagt hat: Die Stellen werden abgebaut, deshalb machst du das. – Das war für mich erst in Ordnung. Dann wurden die Stellen neu ausgeschrieben. Also hat man mich beschwindelt. Damit ging es letztlich los.“*

Die Zeugin Feser nahm ihre Umsetzung in die Servicestelle Recht ebenfalls als Disziplinierungsmaßnahme wahr. Sie bezeugte (Stenografischer Bericht UNA 18/1/17, Seite 216):

> *„Dieser erste Eindruck, dass das eine Disziplinierungsmaßnahme ist, der ist hauptsächlich dadurch entstanden, dass alle anderen, die um uns rum waren, das als solche bezeichnet haben. Wenn ich jeden Tag mitleidvolle Blicke meiner ehemaligen Kollegen erhalte, wenn ich jeden Tag wegduckende Blicke von anderen Kollegen erhalte, wenn ich jeden Tag verstohlene Blicke von den jetzt neu dazugekommenen Kollegen erhalte, muss ich den Eindruck gewinnen, dass es absolut nicht schön ist, mit mir gesehen zu werden, also Persona non grata zu sein.*
>
> *Es wurde mehr als einmal mir gegenüber und anderen Kollegen gegenüber gesagt: Ihr seid ja der Archipel Gulag.“*

Schließlich äußerte auch der Zeuge Wehner, dass er seine Umsetzung von der Steuerfahndung in den Körperschaftsteuerbereich als Sanktionsmaßnahme ansah (Stenografischer Bericht UNA 18/1/17, Seite 24):

> *„Das kommt sehr stark einer Sanktion, einer Bestrafung gleich, dass ich mich in den Körperschafsteuerbereich als Verstärkungskraft einfinden soll.“*

Nach Darstellung der ehemaligen Steuerbeamten seien sie nach Kritik an der Amtsverfügung 2001/18 nicht nur gegen ihren Willen aus der Steuerfahndung umgesetzt sondern auch mit Aufgaben betraut worden, die weit unter ihren Fähigkeiten und ihrem Ausbildungsniveau gelegen hätten. So erklärte der Zeuge Schmenger über sein neues Einsatzgebiet in der Großbetriebsprüfung (Stenografischer Bericht UNA 18/1/18, Seite 11):

> *„Ich war in einem Konzern eingesetzt, wo ich für die Prüfung der Tochtergesellschaften selbstständig eingesetzt war. In der gesamten Zeit waren mir nur Nullfälle zugeteilt. Das heißt, Sie prüfen und wissen eigentlich schon zu Beginn der Prüfung, dass mit diesen Fällen keine Mehrsteuern zu realisieren sind.“*

Der Zeuge Feser äußerte insoweit den Vorwurf, mit seiner Umsetzung von der Steuerfahndung in den Bereich Körperschaftsteuer degradiert worden zu sein (Stenografischer Bericht UNA 18/1/17, Seite 125):

„Ich will es folgendermaßen beschreiben: Verstärkungs- oder Hilfssachbearbeiter ist der typische Job für Neulinge, die direkt von der Verwaltungsfachhochschule kommen. Wenn sie vorher durch diverse Zusatzausbildungen eine hochwertige, durch hohe Eigenverantwortung geprägte Tätigkeit hatten, war das letztlich ein Rückschritt bzw. eigentlich eine Degradierung."

Auch der Zeuge Wehner sah sich nach seinen Angaben mit einer niederwertigen Tätigkeit beschäftigt (Stenografischer Bericht UNA 18/1/17, Seite 24):

„Im Jahre 2003 war ich dann als Verstärkungssachbearbeiter tätig. Man muss sich das so vorstellen: Ich habe keinen festen Dienstposten mehr. Ich habe kein Zeichnungsrecht mehr. Ich sitze im Kämmerchen und muss die Arbeit abarbeiten, die mir da vorgelegt wird. Das ist nicht unbedingt eine Arbeit, die sehr tiefgreifend das Körperschaftsteuerrecht betrifft. Ich habe ja nie bzw. nicht lange in der Körperschaftsteuer gearbeitet, aber nichtsdestotrotz bin ich aus der Veranlagung gekommen und kenne die Abläufe, wie diese Steuerakten zu bearbeiten sind."

Die Zeugin Tina Feser sagte aus, in der Servicestelle Recht anfangs fast keine Arbeit gehabt zu haben und sich die Zeit mit dem Sortieren von Urlaubsbildern vertrieben zu haben (Stenografischer Bericht UNA 18/1/17, Seite 215, 216):

„Was haben Sie sich denn vorgestellt, was ich von Januar bis März 2005 zu tun hatte, wenn wir einen Fall pro Mann gekriegt haben für zwei Monate? Was ist dann die Vorstellung, was ich dann noch bei einer zeitgleichen Erhöhung der Arbeitszeit auf 42 Stunden in der Woche, was ich dann mit einem Fall in zwei Monaten 42 Stunden in der Woche zu tun hatte?...

Ja. Ich sage es noch einmal: Von Januar bis März gab es aber nichts zu tun für sieben Leute in einem eingepferchten achten Stock, wo jeder nur einen einzigen Fall bekommen hat."

d) Vorwurf des ungerechtfertigten Ausschlusses bei Bewerbungsverfahren

In den Medien (z.B. Artikel *„Eiskalt abserviert"* des Zeitschriftenmagazins „*stern*" vom 19.12.2008, Band V-46, Bl. 35 ff und im Bericht „*Kaltgestellt*" des Zeitschriftenmagazins „*Brigitte*" in Ausgabe 24/2009, Band V-46, Bl. 76 ff) formuliert Herr Feser die Behauptung, dass ihn die Finanzverwaltung nach seiner Kritik an der Amstverfügung, insbesondere nach seiner Versetzung von der Steuerfahndung zur Körperschaftsteuerabteilung zum 01.01.2004 trotz mehrfacher Bewerbungen systematisch daran gehindert habe, einen anderen Dienstposten, insbesondere bei der Steuerfahndung, zu besetzen. Entsprechendes führte er auch in seiner Petition an den Hessischen Landtag vom 23.11.2004 (Bd. LT-6, Bl. 4) aus:

„In dieser Auffassung werden wir auch von der Verwaltung selbst bestätigt, die noch nicht einmal vier Monate später genau diese von uns nicht mehr wahrgenommenen Steuerfahnderstellen ausgeschrieben hat. Die Ausschreibungen erfolgten dann jedoch derart, dass uns die Möglichkeit, uns auf diese Dienstposten zu bewerben, genommen wurde. Beim Finanzamt Frankfurt am Main I erfolgte die Ausschreibung intern, bezogen nur auf dieses Finanzamt. Beim Finanzamt Offenbach-Stadt wurde die Ausschreibung regional, u.a. auch mit dem

Finanzamt Frankfurt/M. V-Höchst (neben den anderen Frankfurter Finanzämtern) als Adressaten vorgenommen. Nachdem wir uns dort beworben hatten, wurde diese Ausschreibung aufgehoben und das Finanzamt Frankfurt/M. V-Höchst (neben den anderen Frankfurter Finanzämtern) in einer neuen Ausschreibung aus den Adressaten herausgenommen – angeblich sei von Beginn an stattdessen das Finanzamt Fulda als Adressat gemeint gewesen.

Es erstaunt uns, dass wir als Bewerber nicht zugelassen werden, wo wir doch als für die Steuerfahndung ausgebildetes und eingearbeitetes Personal sofort einsatzfähig gewesen wären, wohingegen fachfremdes Personal mit erheblichen Kosten und Arbeitsaufwand zunächst mehrjährig ausgebildet und sodann eingearbeitet werden muss."

Den Vorwurf, bei Bewerbungen auf ausgeschriebene Stellen der Finanzverwaltung systematisch ausgeschlossen worden zu sein, beschrieb der Zeuge Wehner wie folgt (Stenografischer Bericht UNA 18/1/17, Seite 23):

„Das Gleiche gilt nicht nur für die Beurteilung, sondern auch für den Umstand, dass uns von dem Finanzamtsvorsteher Schneider-Ludorff erzählt wurde, dass wir als Überhangpersonal in der Steuerfahndung die Steuerfahndung verlassen und in den Körperschaftsteuerbereich im Finanzamt Frankfurt am Main V – das war neu eingerichtet – wechseln müssten. Diesen Umstand an sich habe ich erst einmal hingenommen: dass Personal abgebaut wird und dass dann Personal ausgewählt und woanders hingesetzt wird. Dieses Delegationsrecht hat ein Dienstherr. Dagegen habe ich auch nichts getan. Unrund wurde die ganze Sache allerdings dann, als ein paar Monate später diese überhängigen Stellen auf einmal wieder neu ausgeschrieben worden sind, und zwar in Frankfurt und in Offenbach.

Auf diese Stellen habe ich mich – und auch die Kollegen – beworben. Das war eine öffentliche Ausschreibung. Wir haben uns auch bewerben dürfen, weil der Bewerberkreis das Finanzamt Frankfurt am Main V eingeschlossen hat. Daher haben wir unsere Bewerbungen abgeschickt.

Komisch ist, dass genau ein Tag danach der Bewerberkreis abgeändert wurde. Das war dann nicht mehr das Finanzamt Frankfurt am Main V, das gemeint war. Gemeint hatte man das Finanzamt Fulda, für das man sich bewerben durfte."

e) Vorwurf des Mobbings im neuen Tätigkeitsfeld

An ihren neuen Arbeitsplätzen sahen sich die Fahnder gemobbt. Nach Aussage des Zeugen Feser habe dieser weder Arbeitsmittel noch eine richtige Arbeitsstelle zugeteilt bekommen. Die dortigen Bedigungen beschrieb der Zeuge Heiko Feser wie folgt (UNA 18/1/17, Seite 124):

„Ich hatte weder einen eigenen Schreibtisch noch ein eigenes Büro. Ich wurde praktisch an einen Katzentisch dazugesetzt. Ich habe mit Hilfstätigkeiten zugearbeitet und habe dann, wie mir durch die Sachgebietsleiter, für die ich tätig war, versichert wurde, durch mein Engagement und meine qualifizierte Tätigkeit, die ich an den Tag gelegt habe, die Vertretung von Bezirken bekommen,

wenn Not am Mann war. Wenn zum Beispiel jemand im Urlaub war, hat man mir zugetraut, die Vertretung für den Sachbearbeiter zu machen und den Veranlagungsteilbezirk zu führen, wobei das immer nur übergangsweise war: mal hier, mal da. Ich wusste nicht, wohin ich morgens meine Jacke hängen sollte, oder Telefone müssen entriegelt werden. Dann sitzt man wieder anderswo usw. Man kann sich nicht richtig mit den Steuerpflichtigen einarbeiten, sodass man Fälle kennt, sondern man fängt eigentlich in den jeweiligen kurzen Abständen immer wieder neu an – auch mit den Kollegen usw. In einem Veranlagungsteilbezirk arbeitet man im Kollegenkreis und nicht allein. Dann galt es, sich immer wieder neu darauf einzustellen, was nicht immer unbedingt so einfach war.“

Weiter hielt er seinem Dienstherren vor, das ihm jegliche Wertschätzung genommen worden sei (Stenografischer Bericht UNA 18/1/17, Seite 125):

„Folgendes ist vielleicht auch nicht unmaßgeblich: Ich wurde auch als Einlage S geführt, hatte also keinen festen Dienstposten, was sich auch wieder auf Wartezeiten, weitere Beförderungen usw. auswirkt. Man wurde praktisch auch – das war für mich eine Sache – – In Telefonverzeichnissen ist man nur noch „N. N.“ Man war eigentlich gar nicht mehr existent. Was man sich bis dahin aufgebaut oder erarbeitet hat – auch an Wertschätzung der Kollegen oder der Chefs – , hat man von jetzt auf gleich verloren. Das war nachher mit ein Grund für mich, der mich gesundheitlich sehr negativ beeinflusst hat. Das hat dazu geführt, dass ich letztlich arbeitsunfähig wurde.“

Die Zeugin Tina Tina Feser sah das Mobbingverhalten darin, dass sie in die neugeschaffene Servicestelle Recht umgesetzt worden war, in der es zu Beginn weder Arbeit, einen Sachgebietsleiter, Computer noch einen Geschäftsverteilungsplan gegeben habe, der die Zuständigkeiten regelte (Stenografischer Bericht UNA 18/1/17, Seite 210 f):

„Von den Namen, die ich gerade vorgelesen habe, waren wir insgesamt sieben, die diese Stellen von A 11 bis A 13 besetzten, hatten also entsprechende Büros, zur Verfügung gestellt in ehemaligen Büros der Großbetriebsprüfung. Wir hatten keine Computer. Das kam erst später. …

Nein, wir hatten keinen Sachgebietsleiter. Wir haben eine Begrüßung erhalten von einem Sachgebietsleiter der Körperschaftsteuerstelle, der selber auch nicht wusste, was er uns sagen sollte, der uns darauf aufmerksam machte, dass die Zuständigkeit für die Bearbeitung dieser Fälle nicht geklärt sei, dass er sich aber jetzt bemühe, unmittelbar Arbeit für uns zu finden. …

Wir wussten zum Beispiel auch nicht, ob wir Anfragen an Steuerpflichtige richten durften. Es kam dann hinterher raus, dass wir es nicht durften. Wir durften das also nicht unterschreiben, weil es nicht in unserem Namen erfolgte, weil unsere Stelle de facto noch gar nicht vorhanden war. …

Das waren genau diese Sachen. Es ist schwierig, das begreifbar zu machen für jemanden, der nie in der Verwaltung tätig war. Zeichnungsrecht und Zuständigkeit sind aber die wichtigsten Voraussetzungen. Das ist das, was der Beamte zuerst prüft. Wenn das nicht vorhanden ist, kann er eigentlich nicht arbeiten.“

Der Zeuge Wehner bekundete, dass er in seinem neuen Tätigkeitsfeld schikaniert worden sei. Er habe alles selbst besorgen müssen, seine Arbeit sei immer auf Kritik gestoßen, sein Büro sei nicht gereinigt worden und er habe keinen Toilettenschlüssel erhalten. Seine Vorgesetzten hätten ihm gegenüber offen Misstrauen gezeigt (Stenografischer Bericht UNA 18/1/17, Seite 98 f.):

> *„In dem Veranlagungsteilbezirk habe ich die Daten abgeschrieben, weil man mir gesagt hat: „Die Statistik muss ein bisschen aufgepäppelt werden. Deswegen müssen die Fälle abgearbeitet werden, damit es weniger Erklärungen werden.“ Das habe ich getan. Als man dann aber festgestellt hat „Hast du hier einmal diese Bilanzposition überprüft?“ oder „Hast du mal jenes verprobt?“, habe ich gesagt: „Mir wurde gesagt, ich solle die Zahlen abschreiben, damit die Statistik stimmt.“ – „Ja, aber das hättest du machen müssen.“ – Also habe ich dies getan. Wenn ich das wiederholt getan habe, war das zu genau. Dann hätte ich wieder abschreiben müssen. – Das waren diese Dinge.*
>
> *Dann kann ich Folgendes feststellen: Als ich mich selbst um meinem Computer gekümmert habe, wurde mir gesagt: „Hier ist es normal, dass man sich selbst um sein Arbeitsgerät kümmert.“ …*
>
> *Dann ging es weiter, indem ich festgestellt habe, dass mein Büro zum Beispiel nicht gereinigt wurde. Nicht einmal mehr der Schreibtisch wurde abgeputzt, nicht einmal die organischen Abfälle wurden entleert. Bei den Kollegen war das der Fall, bei mir nicht. Ich habe keine Schlüssel für die Toilette bekommen; die Kollegen hatten einen Schlüssel. – Das waren ein paar Dinge aus diesem Bereich.*
>
> *Wie gesagt, das Misstrauen war da. Als ich mich angeblich unentschuldigt vom Dienst ferngehalten habe, war es ein Sportfest. An diesem Tag schien die Sonne. Da haben die Kollegen alle einen leichten Sonnenstich bzw. einen Sonnenbrand gehabt. Tags darauf kommt ein Sachgebietsleiter in mein Zimmer „Ach, Herr Wehner, Sie sind ja auch da“ und mustert mich. „Warum haben Sie eigentlich keinen roten Kopf?“ Ich sagte darauf: „Warum soll ich denn einen roten Kopf haben?“ – „Alle die, die auf dem Sportfest waren, haben einen roten Kopf, Sie aber nicht.“ – Er hat mich an dem Tag nicht gesehen.*
>
> *Bei all diesen Dingen sage ich: Das kann man alles herunterschlucken; das ist aber irgendwo nicht mehr normal.“*

3. Vorwurf rechtswidriger Zwangspensionierung mittels Einholung falscher psychiatrischer Gefälligkeitsgutachten

Herr Schmenger wurde zum 01.01.2007, Herr und Frau Feser zum 01.02.2007 und Herr Wehner zum 01.04.2009 in den Ruhestand versetzt. Diesen Verwaltungsakten ging die Untersuchung des Dr. Thomas Holzmann voraus, der jeweils vom zuständigen Hessischen Amt für Versorgung und Soziales in Frankfurt als externer Gutachter beauftragt wurde, die Beamten auf ihre Dienstfähigkeit hin zu untersuchen. In allen Fällen kam der Gutachter zu dem Ergebnis, dass eine Dienstfähigkeit aufgrund psychischer Erkrankung nicht gegeben sei. Nachdem Herr Dr. Holzmann seitens des Verwaltungsgerichts Gießen wegen formeller Fehler bei der Erstellung seiner Gutachten verurteilt worden war, erhoben die ehemaligen Fahnder den Vorwurf, sie seien aufgrund ihrer kritischen

Haltung gegenüber der Amtsverfügung 2001/18 letzlich von der Finanzverwaltung zwangspensioniert worden. Auch diesen Vorwurf hielten die ehemaligen Steuerfahnder in ihren Zeugenvernehmungen aufrecht.

Der Zeuge Schmenger sagte aus (Stenografischer Bericht UNA 18/1/18, Seite 104):

> *„Rückblickend wäre es für mich einfacher gewesen zu sagen: Ich habe das alles nicht gesehen; ich habe das verstanden; ich gehe nach Offenbach; das ist auch alles richtig, was ihr hier macht. Da ich von meinem Naturell anders gestrickt bin, war das im Endeffekt eine Steigerung, die dann mit der Zwangspensionierung ihren Höhepunkt fand.“*

Weiter bekundete er (Stenografischer Bericht UNA 18/1/18, Seite 130):

> *„Stattdessen wird heute teilweise noch kolportiert, dass der Dr. Holzmann nur formale Fehler begangen habe. Der hat aber keine formalen Fehler begangen, sondern – – Das können Sie in den Büchern von Prof. Dr. Helmert nachlesen. Es ist dokumentiert, wie sich der Staat unliebsamer Staatsdiener entledigen kann, und zwar über die Psychiatrisierung.“*

Der Zeuge Wehner verband die Pensionierung ebenfalls mit der Kritik an der Amtsverfügung 2001/18 (Stenografischer Bericht UNA 18/1/17, Seite 19):

> *„…, aber diese Repressalien endeten letztendlich in der Zwangspensionierung. Das finde ich noch viel schlimmer.“*

Weiter bezeugte der Zeuge Wehner (Stenografischer Bericht UNA 18/1/17, Seite 24):

> *„Das gleiche Bild präsentiert sich mir bei der Beurteilung: Man hat geschrieben. Man hat begründet. Und als man es nicht mehr weiter begründet hat, weil es genug Begründungen gegeben hat, hat man mir geschrieben: Wenn ich es jetzt nicht weiter begründen werde, dann wird man nach Aktenlage entscheiden. – Das war in den Jahren 2004 und 2005, als diese Verfahren liefen. Ich bin tatsächlich erst im Jahr 2009 pensioniert worden. Da muss ich fragen: Warum lässt man diese Verfahren so lange liegen? – Ich komme nur zu einem Ergebnis: Zu diesem Zeitpunkt stand klar fest, dass auch ich zwangspensioniert werde.“*

Auch der Zeuge Heiko Feser führte seine Pensionierung auf seine kritische Haltung gegenüber der Verfügung zurück (Stenografischer Bericht UNA 18/1/17, Seite 159):

> *„Es ist definitiv so: Ich empfinde das als einen Alleingang von Herrn Schneider-Ludorff, um mich aus dem Dienst zu entfernen. Ich wurde aufgrund dieser Verfügung nachher auch zwangspensioniert.“*

Den Begriff der Zwangspensionierung benutzte auch die Zeugin Tina Feser um zu beschreiben, dass sie aufgrund ihrer kritischen Haltung gegenüber der Amtsverfügung aus dem Dienst entfernt worden sei (Stenografischer Bericht UNA 18/1/17, Seite 227):

> *„Sonst hätte ich nie behauptet, dass ich zwangspensioniert wurde.“*

4. Vorwurf der Einrichtung einer „Strafabteilung“ in Form der Servicestelle Recht

Die Einrichtung der Servicestelle Recht im Rahmen der grundlegenden Neuorganisation der Finanzämter im Rhein-Main-Gebiet (NEOFÄ) zu Beginn des Jahres 2004 deuteten die ehemaligen Steuerbeamten dahin, dass diese Stelle von der Finanzverwaltung eigens dafür geschaffen worden sei, um kritische Beamte abstrafen und ruhig stellen zu können. So führten u.a. die Zeugen Marco Wehner sowie Heiko und Tina Feser in ihren Petitionen an den Hessischen Landtag vom 23.11.2004 (Bd. LT-6, Bl. 2 ff.) aus:

> *„Diese Auffassung wird offenkundig auch von sehr vielen anderen Beschäftigten in der Hessischen Finanzverwaltung geteilt. So wird z.B. die Servicestelle Recht, in der wir seit 01.01.2004 teilweise durch die vorgenannte Etnscheidung tätig sind, behördenintern als „Archipel Gulag“ bezeichnet. Selbst jene Bezeichnung muss aber in diesem Zusammenhang noch als gemäßigt bezeichnet werden.“*

Im Artikel *„Eiskalt abserviert“* des Zeitschriftenmagazins „*stern*“ vom 19.12.2008 (Band V-46, Bl. 35 ff) äußerte sich die Steuerbeamtin a.D. Tina Feser u.a. wie folgt:

> *„Die Servicestelle Recht ist eine Geisterstation. `Wir kamen da an`, erzählt einer von denen, die nicht mit Namen im stern stehen möchten, `da waren keine Computer, keine Akten, kein Chef. Es gab nicht zu tun. Wir haben aus dem Fenster geguckt und Urlaubsfotos sortiert`. Für die erfolgsverwöhnten Steuerfahnder ist das ein Schock. Sie , die nach jaherelanger Fahnungsarbeit, hohem Arbeits- und Zeitdruck oft nicht wussten, was sie zuerst tun sollten, sind auf einmal verurteilt zum Däumchendrehen … Und dann das Getuschel und Gewisper auf den Gängen. `Mannannte die Servicestelle Recht behördenintern auch `Strafbattaillon`oder Àrchipel Gulag. Wenn wir in die Kantine kamen, verstummten die Gespräche`, erhält Tina Feser. `Viele wussten nicht, was passiert war. Wir waren die, die irgendwie Dreck am Stecken hatten´.“*

Der stellvertretende Personalratsvorsitzende des Finanzamtes Frankfurt am Main V, Dr. Kimpel, antwortete in seiner Zeugenvernehmung auf die Frage, ob ihm der Begriff „Archipel Gulag“ als Bezeichnung für die Servicestelle Recht bekannt sei, wie folgt (Stenografischer Bericht UNA 18/1/20, Seite 125):

> *„Der Begriff wurde, bei uns im Amt zumindest, immer wieder – ich denke, auch außerhalb – genannt. Ob ihn jetzt die davon Betroffenen kreiert haben – denn es hieß auch „Strafbataillon“ oder wie auch immer – – Das zeigt letztendlich nur, wie die Betreffenden, sowohl die davon direkt Betroffenen als auch Außenstehende, dieses Verhalten und diese Tätigkeit empfunden haben.“*

5. Vorwurf systematischen Mobbings in der Finanzverwaltung

Die subjektiv als Mobbing empfundenen Erlebnisse führten die Fahnder bzw. die Medien zum Schluss, dass die Hessische Finanzverwaltung von der Maxime geprägt sei, kritische Beamte letztlich durch Strafmaßnahmen ruhig zu stellen, wobei sie dabei die Vermutung aufstellten, dass dabei auch größere Organisationsreformen durchgeführt wurden, um dieses Ziel zu erreichen.

So sagte der Zeuge Wehner aus (Stenografischer Bericht UNA 18/1/17, Seite 24):

„Es war ja allgemein bekannt, dass es eine Neustrukturierung der Finanzämter und auch der Steuerfahndung in Frankfurt gibt. Diese Neuorganisation gerade der Steuerfahndung hat es auch nur im Rhein-Main-Gebiet geben. Wetzlar, Kassel waren von diesen Neuorganisationen absolut nicht betroffen.“

Die Zeugin Feser formulierte insoweit, dass die vielen Dinge, die ihr passiert seien, nicht an einer einzigen Person festgemacht werden können. Die Gesamtbetrachtung ergebe ihrer Ansicht nach jedoch das Bild eines systematischen Mobbings (Stenografischer Bericht UNA 18/1/17, Seite 136):

„Das war jetzt zum Beispiel auch immer der Kenntnisstand, den ich hatte, wenn man sich gemeinhin den Begriff Mobbing vorstellt. Da nimmt man dann zum Beispiel – ganz platt ausgedrückt – den Kollegen aus dem Nachbarzimmer, der einem dann etwas Böses hinterhersagt oder sagt: „Du könntest vielleicht öfters duschen“ oder so etwas. Oder er erzählt auf dem Flur: „Der riecht ganz seltsam“ oder so etwas. Da fängt es an: Man wird ein bisschen ausgegliedert oder sonst irgendetwas usw. Das kann man als klassisches Mobbing irgendwie so greifen. Der eine sagt etwas über den anderen, es wird etwas getuschelt oder so etwas. Aber man hat immer irgendeine Person oder irgendeinen Umstand greifbar.

Das war in meinem Fall in der Form an einer einzelnen Person, die da tätig wurde, niemals festzustellen, sondern lediglich in Summe aller Dinge, die mir letztlich passiert sind.

Das war einmal ganz interessant. Ich glaube, das war im Rahmen vom Untersuchungsausschuss Nummer eins. Da hat sich Herr Wagner von den GRÜNEN folgendermaßen geäußert: Einzeln betrachtet kann das jeweils ein Zufall oder unglücklich gelaufen sein, aber in der Vielzahl der Fälle ist das sehr unwahrscheinlich.

Ich muss ganz ehrlich sagen: Das kann ich nur so unterschreiben. Mir sind so viele Dinge passiert, die wirklich seltsam waren. Das können keine einzelnen Zufälle oder einfach nur komische Umstände gewesen sein.“

In entsprechender Weise äußerte sich auch Herr Feser, der die Geschehnisse als Geschichte „mit üblem Beigeschmack“ umschrieb (Stenografischer Bericht UNA 18/1/17, Seite 136):

„An den Sachen, die mir rein formal passiert sind, die ich in Form von Schriftverkehr in meinen Ordnern sammle. Das ging los mit dieser Umsetzung. Dabei stand vorher eigentlich meine weitere Tätigkeit fest. Dann plötzlich hat sich, nachdem ich meine Unterschrift nicht zurückgezogen habe, mein berufliches Umfeld verändert. Nachher wurde entgegen dem, was man mir damals gesagt hat, weil die Akten durch Herrn Schneider-Ludorff erst später wieder aufbereitet wurden – auch mit einer Aussage, bei der ich gebeten habe, mit hineinzuheften, weil das definitiv nicht stimmt – – Da war es eben so, dass man mir gesagt hat: Die Stellen werden abgebaut, deshalb machst du das. – Das war für mich erst in Ordnung. Dann wurden die Stellen neu ausgeschrieben. Also hat man mich beschwindelt. Damit ging es letztlich los.

Dann kamen alle möglichen anderen Sachen zusammen – ob das die Abqualifizierung meiner Arbeitsleistung in der schlechten Beurteilung war, dass meine Bewerbungen nicht berücksichtigt wurden, dass ich auf Einlage S gehalten wurde, obwohl meine Sachgebietsleiter mir immer gute Arbeitsergebnisse versichert haben usw., und ich trotzdem keinen festen Dienstposten bekommen habe – zum Beispiel auch in der Weiterverwendung im Körperschaftsteuer-, Kö-Bereich usw. Das Ganze entwickelte sich nach und nach zu einer wirklich seltsamen Geschichte, die immer stärker einen ganz üblen Beigeschmack entwickelt hat.

Aber ich habe niemand greifbar, sodass ich sagen könnte: Jemand – ich sage einfach einmal: Herr Blum, der mir gegenübersitzt – hat das und das gemacht. – Das kann ich definitiv nicht sagen. Mir sind seltsame Sachen passiert, für die der eine oder andere unterschrieben hat. Aber ich könnte nicht sagen: Das hat er mit Absicht so gemacht, um mir damit zu schaden. Das kann ich nicht."

Der Zeuge Reimann, der ebenfalls umgesetzt wurde, sagte aus, dass er seiner Ansicht nach für seine Kritik an der Amtsverfügung 2001/18 bestraft worden sei und dies von vielen anderen Kollegen ebenso empfunden worden sei (Stenografischer Bericht UNA 18/1/20, Seite 13):

„Dann hat man – Dezember 2003 – gesagt: Wir haben zu viele Fahnder. Dann sind zwölf Kollegen aus der Fahndung genommen worden. Das hat man damit begründet, dass man gesagt hat: Das ist jetzt auch die verlängerte Arbeitszeit. Damals wurde im Rahmen der „Operation sichere Zukunft" auf die 42-Stunden-Woche erhöht. Wenn man das aber mathematisch nachrechnet, so kommt man nicht auf die zwölf betroffenen Kollegen, sondern nur auf sechs. Ich konnte das deshalb auch nicht nachvollziehen. Ich habe das für mich schon als Bestrafung empfunden. Das wurde nicht nur von mir so empfunden, sondern natürlich auch von vielen anderen Kollegen. Das wird bis heute so empfunden."

6. Vorwurf der politischen Einflussnahme

Schließlich zeigten sich die ehemaligen Steuerbeamten Rudolf Schmenger, Heiko und Tina Feser sowie Marco Wehner in ihren Vernehmungen überzeugt, dass sie mit Hilfe falscher psychiatrischer Gutachten, die der untersuchende Facharzt für Neurologie und Psychiatrie Dr. Thomas Holzmann für die Finanzverwaltung erstellt habe, gezielt und zu Unrecht für dauerhaft dienstunfähig erklärt und vorzeitig pensioniert worden seien. Hierbei äußerten sie, dass sie davon ausgingen, diese Geschehnisse seien Ergebnisse politischer Einflussnahme zur Ausschaltung kritischer Stimmen in der Finanzverwaltung. Insbesondere der Zeuge Schmenger äußerte diesen Vorwurf mehrfach:

„Denn wir reden hier über einen politischen Skandal. Genau das ist das Problem." (Stenografischer Bericht UNA 18/1/18, Seite 29)

„Ich hätte zumindest erwartet, dass man hier klar Stellung nimmt. Ob es sich ein Staatsdiener bieten lassen muss, dass schon vor der Einleitung des disziplinarrechtlichen Ermittlungsverfahrens gegen ihn feststeht, dass er die Fahndung verlassen muss, ist natürlich eine der unangenehmen Fragen, die bis zum heutigen Tage im Raum stehen. Die sind mit diesem Bericht nicht beantwortet worden. Da hätte ich eigentlich erwartet, dass man klar Stellung bezieht, wie weit Führungskräfte in dieser Verwaltung gehen dürfen. Nachdem so viele Detailin-

*formationen beim Staatssekretär und beim Finanzminister eingegangen sind, hätte ich ferner erwartet, dass der zuständige Staatsminister das zur Chefsache erklärt und sich nicht auf das verlassen hätte, was ihm andere vortrugen. Das waren ja nicht nur meine Briefe. Vielmehr kamen Briefe von verschiedensten Leuten. Für mich stellt sich damit natürlich auch die Frage der politischen Verantwortung." (*Stenografischer Bericht UNA 18/1/18, Seite 48)

„Aus den Gesprächen, die ich geführt habe, ziehe ich den Rückschluss, dass politisch Einfluss genommen wurde." (Stenografischer Bericht UNA 18/1/18, Seite 51)

Der Zeuge Wehner erhob ebenfalls den Vorwurf der politischen Verantwortung und Einflussnahme (Stenografischer Bericht UNA 18/1/17, Seite 24):

„Das gleiche Bild präsentiert sich mir bei der Beurteilung: Man hat geschrieben. Man hat begründet. Und als man es nicht mehr weiter begründet hat, weil es genug Begründungen gegeben hat, hat man mir geschrieben: Wenn ich es jetzt nicht weiter begründen werde, dann wird man nach Aktenlage entscheiden. – Das war in den Jahren 2004 und 2005, als diese Verfahren liefen. Ich bin tatsächlich erst im Jahr 2009 pensioniert worden. Da muss ich fragen: Warum lässt man diese Verfahren so lange liegen? – Ich komme nur zu einem Ergebnis: Zu diesem Zeitpunkt stand klar fest, dass auch ich zwangspensioniert werde."

Auch die Zeugin Tina Feser stellte diesen Vorwurf im Rahmen ihrer Vernehmung in den Raum (Stenografischer Bericht UNA 18/1/17, Seite 40):

„Ich hatte zu Beginn der Konflikte das Gefühl, es sei ein amtsinternes Problem, sprich: ein Problem zwischen dem damaligen Vorsteher Schneider-Ludorff und den Bediensteten der Bußgeld- und Strafsachenstelle und der Steuerfahndungsstelle. Das war mein ursprünglicher Eindruck, zumal ich das ja auch hautnah miterlebte, eben als Mitglied im Personalrat.

Im Laufe der weiteren Jahre, die letzten Endes bis hin zu meiner Pensionierung gingen, musste ich allerdings feststellen: Diese gesamte Problematik kann nicht alleine ein amtsinternes Problem mit dem Vorsteher Schneider-Ludorff und den Bediensteten damals dieser Stellen sein. Das muss ein Problem sein, das höher angesiedelt ist als nur im Amt. Das ist alles, was ich Ihnen dazu sagen kann."

III. Feststellungen zum Konflikt um die Amtsverfügung 2001/18

Dem Finanzamt Frankfurt am Main V oblag seit 1993 die Bearbeitung und Koordination der sog. Bankenfälle. Die Steuerfahnder, unter ihnen auch die Steuerbeamten Rudolf Schmenger, Heiko Feser und Marco Wehner waren im Rahmen dieser Verfahren mit der Aufdeckung unzulässiger Kapitaltransfers, die mit Hilfe der Banken bereits ab Sommer 1992 vorgenommen wurden, um der ab 01. 01. 1993 geltenden Zinsabschlags- oder Quellensteuer zu entgehen, betraut. Am Anfang des Jahres 2001 entschied man sich im Hinblick auf die drohende Verjährung zahlreicher offener Verfahren, die Organisation und das Verfahren der Bankenverfahren zu ändern, wie der Oberfinanzpräsident Vittoria bezeugte (Stenografischer Bericht UNA 18/1/16, Seite 7):

„Mitte des Jahres 2001 gab es erste Befürchtungen – d. h., die gab es schon vorher, weil das ja ein Riesenverfahren war –, dass die Bankenverfahren zum Teil in die Verjährung laufen. Deswegen hat die Oberfinanzdirektion und dort der Fachbereich – ich hatte ja schon gesagt, ich bin für den Zentralbereich zuständig, nicht für den Fachbereich – eine Anweisung an die Ämter gegeben, man möge ein Konzept erarbeiten, wie mit diesen Fällen umzugehen ist, um die Verjährung zu verhindern und gleichwohl die Fälle ordnungsgemäß abzuwickeln."

Für das Finanzamt Frankfurt a. M. V wurde ein solches Konzept unter der Leitung des Vorstehers des Finanzamtes Frankfurt a. M. V, Herrn LRD Schneider Ludorff, mit der Amtsverfügung 2001/18 ausgearbeitet, wie der Zeuge Vittoria bestätigte (Stenografischer Bericht UNA 18/1/16, Seite 7):

„Da hat der Vorsteher sich zusammengesetzt mit seinem Hauptsachgebietsleiter Steuerfahndung, mit seinem Hauptsachgebietsleiter BuStra und mit zwei weiteren Sachgebietsleitern. Die haben gemeinsam eine Verfügung erarbeitet und diese Verfügung dann eben auch entsprechend erlassen. Die Verfügung ist von der Fachabteilung der Oberfinanzdirektion überprüft worden. Die Staatsanwaltschaft war informiert, und auch das Fachreferat unseres Hauses im Ministerium war über diese Amtsverfügung informiert. Das heißt, es ist keine Nacht-und-Nebel-Aktion gewesen, sondern das ist eine Verfügung gewesen, an der die maßgeblichen Personen teilgenommen haben und auch mitgearbeitet haben."

Neben den Sachgebietsleitern wurden auch sämtliche beteiligte Mitarbeiter in die Planung einbezogen und um Stellungnahmen gebeten. Kontroverse Diskussionen im Finanzamt Frankfurt am Main V waren die Folge. Der damalige Sachgebietsleiter im Finanzamt Frankfurt am Main V, der Zeuge Pisch, bezeichnete die Ausarbeitung der Verfügung insoweit als einen Prozess im Finanzamt, der der Entscheidungsfindung hinsichtlich des Umgangs mit den weiteren offenen Bankenverfahren diente (Stenografischer Bericht UNA 18/1/20, Seite 53):

„Im Frühjahr des Jahres 2001 gab es dann eine Änderung der Betrachtungsweise, wie diese Bankenverfahren bearbeitet werden sollten. Ich war damals im Osterurlaub. Ich kam aus dem Urlaub zurück, und da hatte sich schon in meiner Abwesenheit im Kreise der Steuerfahndungssachgebietsleiter bzw. in Verbindung mit der damaligen Amtsleitung, Herrn Schneider-Ludorff, eine Überlegung aufgetan, wie man diese Verfahren bearbeiten sollte. Diese Verfahrensweise war eine Abkehr von der bisherigen Vorgehensweise und beinhaltete jetzt im Kern aus meiner Erinnerung heraus, ohne dass ich genaue Beträge noch nennen könnte, eine Verengung der Abarbeitung auf bestimmte Fälle mit der Überlegung: Wir können sowieso nicht alle Fälle mit unseren begrenzten personellen Ressourcen, die wir zur Verfügung haben, leisten; insoweit konzentrieren wir uns auf bestimmte Fälle ab einer bestimmten Größenordnung …

… Der Prozess, bis diese Amtsverfügung im Jahr 2001 dann herausgekommen ist, war ein Prozess über mehrere Monate vom Frühjahr bis in den Spätsommer hinein. Ich kann Ihnen jetzt gar nicht genau sagen, wann diese Verfügung dann herausgekommen ist. Es war jedenfalls über mehrere Monate hinweg ein Entscheidungsfindungsprozess. In unterschiedlichsten Zusammensetzungen wurde überlegt, wie man mit der Zielvorgabe umgehen soll, die Verfahren adäquat abzuarbeiten und das auch mit den Möglichkeiten, die die Fahndung personell hat.

Da gab es dann Für und Wider, und das Wider war unter anderem eben auch mit meiner Person verbunden, weil ich sagte, ich halte das, wie gesagt, von der Sache her nicht für zielführend und rechtlich auch nicht für vertretbar.“

Erläuternd führte der Zeuge Pisch weiter aus (Stenografischer Bericht UNA 18/1/20, Seite 54):

„Aus meiner heutigen Erinnerung heraus war das ein Prozess, der sich über Wochen und Monate hingezogen hat. Es ist nicht so gewesen, dass ich aus dem Osterurlaub gekommen bin und da lag eine fertige Amtsverfügung, also eine interne Verwaltungsanweisung, im Entwurf schon vor. Das war nicht so. Es gab Überlegungen, die von einer Sachgebietsleiterin, die seinerzeit neu in die Stelle gekommen war, maßgeblich – meines Wissens – eingebracht worden sind. Die Amtsleitung hat sich damit sehr anfreunden können. In der Folgezeit gab es dann in verschiedensten Zusammensetzungen, d. h. im internen Kreis der Sachgebietsleiter Steuerfahndung, Mehraugen–, Vieraugen–, Sechsaugen–, Achtaugengespräche, ohne dass ich es jetzt noch näher eingrenzen könnte, auch mit der Amtsleitung und den Sachgebietsleitern Steuerfahndung, mit Herrn Schneider-Ludorff und mir, und auch mit der Oberfinanzdirektion. Ich kann Ihnen aber jetzt gar nicht mehr den Namen des damaligen Kollegen sagen, der sich noch einmal vergewisserte, welche Position ich zu der Abarbeitung der Bankenverfahren eingenommen habe und wie das zu dem steht, was ihm als Amtsverfügung dann irgendwann vorgelegen hat. Also es war ein Prozess, der sich über längere Zeit hingezogen hat. Wenn Sie sagen, die Amtsverfügung ist im August herausgekommen, dann wissen Sie jetzt mehr als ich. Ich weiß es nicht mehr, und ich muss auch sagen: Abgesehen von der Befragung hier ist das für mich auch ein abgeschlossenes Kapitel. Ich behalte das auch nicht mehr. Diese Amtsverfügung ist für mich nicht mehr aktuell.“

Der Zeuge Reimann bekundete in seiner Vernehmung (Stenografischer Bericht UNA 18/1/20, Seite 6) ebenfalls, dass vor dem Erlass der Verfügung Gespräche mit den Mitarbeitern geführt worden waren:

„Ich kann mich auch noch erinnern – ich weiß nicht, ob es um diese Amtsverfügung oder eine nachfolgende Verfügung ging –, dass gesagt wurde, wie man damit organisatorisch umgeht. Es gab eine Besprechung mit den Sachgebietsleitern und mit den Teamleitern der Fahnder. Der damalige Hauptsachgebietsleiter hat auf einem Flipchart vier Seiten geschrieben. Das waren Kritikpunkte, die von den Fahndern und auch von anderen Sachgebietsleitern kamen. Das drehte sich um rechtliche und organisatorische Dinge. Es wurde dann vereinbart, dass man darüber noch einmal nachdenkt, dass man sich noch einmal trifft, ehe nun diese Verfügung in die Welt gesetzt wird.“

Hintergrund hierfür war die Tatsache, dass der Amtsverfügung 2001/18 entsprechende mündliche Weisungen des zuständigen Hauptsachgebietsleiters Gebbers vorausgingen, die bereits zu Diskussionen geführt hatten. So sagte der Zeuge Schmenger in seiner Vernehmung (Stenografischer Bericht UNA 18/1/18 – Seite 29) aus:

„Wir hatten eine Besprechung mit den verschiedenen Mitarbeitern aus den Bankenverfahren, und ich kann mich noch gut daran erinnern, dass wir die ganzen Kritikpunkte vorgebracht haben. Er hat aber am Wipeboard genau das Gegen-

teil notiert. Wir haben dann gesagt: Was soll das? Wir haben Ihnen eben doch die genau gegenläufigen Argumente genannt: warum diese Amtsverfügung unsinnig ist. – Das führte dazu, dass in der Dienststelle klar wurde, dass man diese mündliche Weisung so nicht umsetzen kann."

Am 30.08.2001 erließ der Vorsteher des Finanzamtes Frankfurt am Main V LRD Schneider-Ludorff die Amtsverfügung 2001/18 betreffend die „Bearbeitung von Bankenfällen". Empfänger dieser Verfügung waren Beschäftigte der Arbeitsbereiche „Steuerfahndung" und „Bußgeld- und Strafsachenstelle", soweit sie mit den Bankenfällen betraut waren. In dieser Amtsverfügung nebst dazugehörigem Bearbeitungskonzept wurden Vorgaben zur Abarbeitung der noch offenen Restverfahren im Kapitalanlegerbereich gemacht. Der Zeuge Vittoria fasste den Inhalt der Verfügung in seiner Vernehmung wie folgt zusammen (Stenografischer Bericht UNA 18/1/16, Seite 8):

„Die Amtsverfügung hatte den Inhalt, es wurde versucht, dass man die wichtigen Fälle weiter wie bisher durch die Steuerfahndung bearbeiten lässt und dass man die weniger bedeutenden Fälle – da wurden Grenzen definiert – in einem abgewandelten Verfahren bearbeitet. Die sollten an die zuständigen Veranlagungsämter abgegeben werden. In jedem Veranlagungsamt wurde ein Steuerfahnder abgeordnet. Der bildete dort eine Kopfstelle. Dieser Steuerfahnder hat alle Fälle überprüft, ob dort ein Anfangsverdacht besteht. Wenn kein Anfangsverdacht bestanden hat, dann wurde der ganz normal veranlagt. Auch der Hinweis, der ja gelegentlich gegeben wird: Wenn einer seine Fälle gestückelt hat, was ist denn dann passiert? Die laufen selbstverständlich im Bezirk zusammen. Da gab es auch insoweit keinen Unterschied, ob das direkt von der Steuerfahndung oder vom Bezirk gemacht worden ist. Alle Fälle, die auf einen bestimmten Namen und auf einen bestimmten Steuerpflichtigen liefen, sind zusammengelaufen. Aus unserer Sicht, jetzt aus Organisationssicht, war das mehr oder weniger, obwohl es vom Fachbereich gemacht worden ist, eine organisatorische Entscheidung, das so zu tun, und die war aus meiner Sicht auch sinnvoll und richtig.

Die Amtsverfügung wurde erlassen, indem sie den betroffenen Mitarbeitern in verschlossenen Umschlägen überreicht wurde. Entsprechendes bezeugte u.a. der Zeuge Schmenger (Stenografischer Bericht UNA 18/1/18) in seiner Vernehmung am 12.09.2011:

„Bis uns dann diese schriftliche Weisung in einem verschlossenen Briefumschlag ausgehändigt wurde – für mich war bezeichnend, dass diese nicht ins Intranet gestellt wurde; normalerweise legt man Amtsverfügungen dort ab –, hatten wir natürlich auch in der Entstehungsphase dieser schriftlichen Weisung Besprechungen."

Auch die Zeugin Tina Feser bezeugte, dass ihr die Verfügung in einem verschlossenen Umschlag übergeben worden sei (Stenografischer Bericht UNA 18/1/17, Seite 199):

„Diese Amtsverfügung ist – ich glaube – am 30. August 2001 erlassen worden und mir in einem verschlossenen Umschlag, der an mich persönlich adressiert war – bzw. im Hause –, dienstlich zugegangen mit dem Hinweis darauf, dass diese Amtsverfügung auch nur auf diesem Wege bekannt gegeben wird und nicht in die Registratur der Amtsbibliothek aufgenommen wird, was mich persönlich

schon sehr verwunderte, weil das eigentlich mit Amtsverfügungen nicht üblich war.“

Das vorstehende Bearbeitungskonzept wurde durch die Amtsverfügungen vom 12.09.2001 und 22.10.2001 um weitere Bearbeitungshinweise ergänzt bzw. konkretisiert. Die bereits in ihrer Entstehungsphase geäußerten Bedenken wurden auch nach dem Erlass geäußert. Die Kritik zielte dabei insbesondere auf die angeblich mangelnde Effektivität in der Bearbeitung und die vermeintliche Gefahr unzureichender Strafverfolgung, die sich in der späteren Presse als „Schonung von Steuerflüchtlingen“ wiederfinden sollte. Der Zeuge Pisch fasste die Einwände gegen die Amtsverfügung wie folgt zusammen (Stenografischer Bericht UNA 18/1/20, Seite 55):

„Das waren sowohl Einwendungen rechtlicher als auch praktischer Art, verfahrensmäßiger Art: Wie bekommt man die Fülle der Einzelverfahren, um die es ja ging – eine Großbank hat soundso viele Tausend Anleger, deren Fälle zu bearbeiten waren –, und wie bekommt man ein solches Gesamtverfahren mit einer begrenzten Anzahl von Fahndern in den Griff? Es galt also sowohl rechtliche als auch tatsächliche, praktische Fragen zu lösen.

Vom Tatsächlichen her war ich der Auffassung, dass die Umstrukturierung in den Verfahren, die sich über Monate hinweg erst einmal entwickelt hatte und dann schließlich in einem Verfahrensgang über diese Amtsverfügung konkretisiert hatte, in diesen Monaten viel, viel Unruhe in die ganze Stelle gebracht hat und man im Grunde genommen in dieser Zeit mit der herkömmlichen Abarbeitungsweise der Verfahren durchaus effektiver und effizienter hätte in dem einen oder anderen Verfahren vorgehen können. Ich kann Ihnen das jetzt nicht näher konkretisieren und könnte jetzt auch nicht mehr sagen: in dem Verfahren A, B oder C. Aber das war meine damalige Einschätzung, und nach meiner Erinnerung stand ich damit auch nicht alleine. Insbesondere im Fahnderkreis war das durchaus auch eine Auffassung. Es gab eine sehr große Unruhe in der Stelle. Die Fahnder waren sehr durcheinander. Es war auch sehr demotivierend, wenn man Wochen und Monate in der Luft hängt und nicht weiß: Können wir die Verfahren noch in der bisherigen Art und Weise betreiben, oder welche sogenannten Aufgriffsgrenzen für Anlegerverfahren sollen nun gelten? Wie muss man damit auch rechtlich umgehen? Das sind ja keine einfachen Fragen, weil es ja letzten Endes auch und vor allen Dingen um strafrechtliche Ermittlungen ging, und damit kann man ja nicht leichtfertig umgehen.“

Auch die benannten und inzwischen in den Ruhestand versetzten Steuerbeamten Rudolf Schmenger, Heiko Feser und Marco Wehner sowie die als Sachbearbeiterin in der Bußgeld- und Strafsachenstelle des Finanzamts Frankfurt am Main V tätige Frau Tina Feser äußerten sich in ihrer jeweiligen Vernehmung kritisch zur Amtsverfügung. Sie sahen sich ihren Angaben zufolge durch die Verfügung damals in ihrer Arbeit auf unzulässige Weise gehindert. Diskussionen und kontroverse Gespräche seien im Finanzamt Frankfurt am Main V die Folge gewesen, wie der Zeuge Heiko Feser schilderte (Stenografischer Bericht UNA 18/1/17, Seite 111):

„Die, wie Sie sagten, umstrittene Bankenverfügung hat für sehr viel Wirbel und Diskussion gesorgt, weil die Leute, die sich mit dem Abarbeiten der Fälle und den gesetzlichen Auswirkungen auskannten, bestimmte Bedenken aufgestellt haben. Zum einen ging es um den strafrechtlichen Grundsatz des Verfolgungs-

zwanges, den man gefährdet sah, bzw. hätte man sich auch als Bearbeiter, wenn man sich sklavisch an die Bankenverfügung gehalten hätte, in die Möglichkeit der Strafvereitelung im Amt begeben. Deshalb gab es natürlich größere Diskussionen, weil die Leute zum einen rechtsstaatliche Grundsätze verletzt sahen, zum anderen liefen sie Gefahr, selbst eine Straftat zu begehen. Einen dementsprechend hohen Diskussionsbedarf hat es gegeben."

Während ein Fahnder Bedenken hinsichtlich der Einhaltung des Strafverfolungszwanges hatte, fürchtete ein anderer, sich strafbar zu machen. Mit der Verfügung wurde ein Teil der bereits von den Fahndern vorgenommenen Arbeit in den Bankenfällen auf die sog. Kopfstellen der einzelnen Wohnsitzfinanzämter verteilt. Nach Ansicht des Zeugen Schmenger sei dies unzweckmäßig gewesen und mit einer Mehrbelastung der Fahnder einhergegangen (Stenografischer Bericht UNA 18/1/18 – Seite 30):

„Wir hatten dann den Amtsvorsteher hierüber mit diversen Vermerken in Kenntnis gesetzt. Es gibt einen Vermerk vom 19.02.2002 über die Arbeitsbelastung des Bankenteams, dem ich damals angehört hatte. An diesem Tag hatten wir z. B. die Auswirkung der Besetzung der sogenannten Kopfstellen dargestellt. Wir hatten damals Fahnder aus dem Bankenteam verloren. Diese Fahnder standen für die Abarbeitung der Restaufgaben natürlich nicht mehr zur Verfügung. Das hat dazu geführt, dass wir trotz mehrfacher Hinweise – 01.11.2001, 08.11.2001, 09.11.2011 – sowie all der Besprechungen mit dem Hauptsachgebietsleiter und den zuständigen Bearbeitern bei der Staatsanwaltschaft in eine Schieflage gerieten. Die OFD-Verfügung vom 07.11. wurde dahin gehend konterkariert, dass in dem Bankenverfahren, in dem die Staatsanwaltschaft Herrin des Verfahrens war, alle notwendigen Ermittlungen bzw. Abschlussarbeiten hinsichtlich des Verdachts der Beihilfe nur mit erheblichen Zeitverzögerungen erledigt werden konnten bzw. ganz zum Erliegen kamen. So mussten damals im Januar/Februar 2002 als Negativfolge z. B. die Kopier- und Paginierarbeiten durch die noch in unserem Bankenteam zur Verfügung stehenden Fahnder erledigt werden."

Die Zeugin Tina Feser hob in ihrer Aussage vor dem Ausschuss ihre Einschätzung hervor, wonach die Verfügung gegen das Legalitätsprinzip verstoßen habe (Stenografischer Bericht UNA 18/1/17, Seite 199). Der Zeuge Heiko Feser äußerte schließlich sogar die Auffassung, dass sich derjenige, welcher die Amtsverfügung befolge, unweigerlich wegen Strafvereitelung schuldig gemacht hätte (Stenografischer Bericht UNA 18/1/17, Seite 111 und 113):

„Wenn man sich sklavisch an die Amtsverfügung gehalten und nur daran entlanggearbeitet hätte, hätte man sich definitiv in jedem Fall der Strafvereitelung im Amt schuldig gemacht. Man musste selbst über die Amtsverfügung hinaus sein kriminalistisches Arbeiten und Denken, das man als Steuerfahnder vorher angewendet hat, anwenden und sagen: Nach meinem Dafürhalten würde ich den Fall so und so beurteilen. Deshalb würde ich den Fall nicht unter den Tisch fallen lassen, sondern ich würde ihn trotzdem anschreiben. Das war damals so.

Demgegenüber stand die Lage der Amtsführung, die sich aufgrund begrenzter Personalressourcen gehalten sah, die Bankenfälle einem Ende zuzuführen. Jahrelang wurde ein Großteil der Finanzbeamten ausschließlich für die Steuerfahndung zur Bewältigung der Bankenfälle abgestellt. Die dadurch entstandene Personalsituation in anderen Bereichen

als auch die drohende Verjährung von Bankenfällen veranlassten die Amtsführung zum Handeln, was nicht auf das Verständnis der Steuerfahnder stieß. Der Zeuge Vittoria bekundete hierzu (Stenografischer Bericht UNA 18/1/16, Seite 11):

> *„Die wollten natürlich ihre Fälle weiterbearbeiten und wollten personell verstärkt werden. Aber die Personalausstattung in den Finanzämtern ist so, dass die Decke gerade reicht. Das heißt, wir sind ausreichend ausgestattet, aber wenn irgendwo Arbeitsspitzen aufkommen, wird es eng. Da muss umdisponiert werden, und da müssen eben Prioritäten gesetzt werden. Die Möglichkeit, sozusagen von der Straße ausgebildete Finanzbeamte einzustellen, besteht nicht. Das heißt, wir hätten, selbst wenn wir verstärken wollten, immer drei Jahre Vorlauf. Deswegen war eben die Frage: Zulasten welches Arbeitsbereichs lösen wir diesen Konflikt auf? Wir hatten damals alles, was möglich war, in die Steuerfahndung reingegeben. Wir haben daneben andere Prioritäten, die wir natürlich auch bedienen müssen. Deswegen war halt die Überlegung – obwohl sie nicht von mir ist, halte ich die für richtig –, dass man gesagt hat: Die Veranlagung ist sowieso im Geschäft. Die müssen ja das Ganze nachher in einen Bescheid ummünzen, und insofern ist es sinnvoll, dass – – Indem man die Veranlagung frühzeitig mit einbezieht und eben auch die Additionsaufgaben, die da zu erledigen sind, dort hingibt, sparen wir Ressourcen. Das ist keine übermäßige zusätzliche Belastung für die Veranlagungsbereiche und entlastet die Steuerfahndung. Dadurch, dass eben ein Steuerfahnder, ein Fachmann für die strafrechtlichen Fragen, dabei war, war das aus meiner Sicht in jeder Hinsicht sinnvoll und vernünftig, was da gemacht worden ist.“*

Der Zeuge und damalige Finanzamtsvorsteher LRD Schneider-Ludorff bekundete in seiner Vernehmung insoweit ebenfalls, dass die Amtsverfügung der Abwicklung der Massenverfahren diente und er die Verantwortung für diese Verfahrensregelung übernahm (Stenografischer Bericht UNA 18/1/26, Seite 9):

> *„Diese Amtsverfügung ist infolge eines Auftrags an die Sachgebietsleiter Steufa und BuStra entstanden. Es ging darum, mit Blick auf die Personalsituation ein Verfahren zur möglichen Abwicklung dieser Massenverfahren Banken zu entwickeln, damit wir mit dieser Situation fertig werden. Ich habe im UNA 16/1 – ich habe die Vernehmung hier vor mir liegen – auch gesagt, dass ich die Verantwortung dafür übernommen habe. Die Spekulationen, dass die Amtsverfügung von der OFD oder vom Hessischen Ministerium der Finanzen gesteuert worden ist, habe ich schon damals zurückgewiesen. Ich bleibe auch heute dabei: Ich bin derjenige, der die Verantwortung für eine Amtsverfügung übernommen hat, die von zwei Arbeitsbereichen, nämlich von der BuStra und von der Steufa, zusammen erarbeitet worden ist. Mein Name steht darunter, und – das habe ich auch damals ausgeführt – es ist selbstverständlich: Wenn eine Amtsverfügung aus zwei Arbeitsbereichen kommt, dann stehen dort nicht die sämtlichen Aktenzeichen der Sachgebietsleiter Steufa und BuStra darüber. Dann hat sich der Vorsteher zu entscheiden, und ich habe entschieden und gesagt, dass ich die Verantwortung übernehme.“*

Insgesamt verursachte die Verfügung bei einem Großteil der unmittelbar von der Verfügung betroffenen Fahnder das Gefühl der Einschränkung ihrer Arbeit. Der damalige Steuerfahnder Försterling bezeugte insoweit (Stenografischer Bericht UNA 18/1/20, Seite 142):

„Ich kann nur wiederholen, diese Amtsverfügung hat mich inhaltlich nicht interessiert, weil ich davon dienstlich nicht betroffen war. Ich war, wenn Sie so wollen, persönlich davon betroffen, weil meine Kollegen, mit denen ich auch befreundet war, durch diese Amtsverfügung in ihrem Tätigwerden aus ihrer Sicht eingeschränkt wurden“.

Gleich lautend äußerte sich der Zeuge Battenfeld, ebenfalls Steuerfahnder, der von der Verfügung nicht betroffen war (Stenografischer Bericht UNA 18/1/22, Seite 81):

“Als die Amtsverfügung bekannt gegeben wurde, hat sich das natürlich innerhalb der Steuerfahndung schnell verbreitet, hauptsächlich natürlich auch durch die Kollegen, die davon betroffen waren. Unmut in der Steuerfahndung, denke ich, gab es schon vorher, aber das hat natürlich nicht dazu beigetragen, dass sich da irgendetwas legt, sondern ich denke einmal – das ist meine Erinnerung –, die Kollegen, die davon betroffen waren, haben sich in ihrer Arbeit sehr eingeschränkt gefühlt. Für sie war eine solche Anweisung sehr unbefriedigend. In der großen Mehrzahl, denke ich, konnten sie das nicht nachvollziehen.“

Der Zeuge Pisch hat seine Bedenken gegenüber der Verfügung in einem Schreiben an die Amtsleitung zusammengefasst (Stenografischer Bericht UNA 18/1/20, Seite 53):

„Damit war ich wie etliche andere Fahnder in der Stelle nicht einverstanden. Das schien mir sachlich nicht geboten und rechtlich auch nicht hinreichend vertretbar. Deshalb habe ich dazu eine Stellungnahme abgegeben.“

Auch der Zeuge Schmenger sagte aus, gegen die Verfügung remonstriert zu haben (Stenografischer Bericht UNA 18/1/1, Seite 11):

„Sie müssen wissen, wir hatten ja damals diese besagte Amtsverfügung, die schon Gegenstand des ersten Untersuchungsausschusses war. Ich hatte gegen diese Amtsverfügung – wie eine Vielzahl meiner Kollegen – remonstriert. Wir hatten auch auf die Unsinnigkeit dieser Amtsverfügung hingewiesen, was die Bearbeitung dieses Bankenverfahrens anbelangte. Es ging nicht nur um die Abarbeitung des Kontrollmaterials. Sondern es ging auch um den Personalverlust, der damit einherging.“

In welcher Weise er diese Remonstration erhob blieb hingegen offen. Schriftlich erhob Herr Schmenger keine Einwendungen. Nach Angaben des Zeugen Schneider-Ludorff erhob Herr Schmenger auch ihm als Vorgesetzten gegenüber mündlich keine Einwendungen gegen die Amtsverfügung (Stenografischer Bericht UNA 18/1/26, Seite 25):

„Auch das ergibt sich aus dem UNA 16/1. Ich hatte eben ein Gespräch mit den Oberamtsräten angesprochen, in das sich der Herr Schmenger eingeschmuggelt hat. Davor – wohl im September; da müsste ich nachgucken; ich habe zwar einzelne Daten im Kopf, aber nicht alle – gab es ein Klimagespräch mit den Steuerfahndern, und zwar mit dem Hauptsachgebietsleiter und den Sachgebietsleitern Steuerfahndung und BuStra, an dem ich wegen Krankheit nicht teilnahm. Dann gab es ein anderes Gespräch, bei dem ich dabei war. Da haben sich die Bediensteten auf die Organisation, die ich mir vorgestellt habe – ich meinte die Amtsverfügung mit dem Konzept, welches ein bis zwei Steuerfahnder als Kopfstellen in den Veranlagungsfinanzämtern vorsah –, nicht einlassen wollen.

Darüber hinaus kam nicht zur Sprache bzw. wurde nicht öffentlich – auch das ist im Untersuchungsausschuss 16/1 von anderen Zeugen gesagt worden, glaube ich –, dass wir diese Fälle nicht nur von der Steuerfahndung und den Veranlagungsfinanzämter haben abarbeiten lassen, sondern dass wir auch die Betriebsprüfung eingebunden haben. Es wurde auch nicht öffentlich, dass die Staatsanwaltschaft sogar gesagt hat: Diese Betriebsprüfer, die dort für die Steuerfahndung und die BuStra tätig waren, waren zum Teil bessere Steuerfahnder als die, die dort als Steuerfahnder eingeteilt waren.

Ich kann mich auch nicht daran erinnern, Herr Kaufmann, wer da Einwendungen welcher Art erhoben hat. Hinsichtlich des Herrn Schmenger weiß ich das noch, weil es am Geburtstag meiner Ehefrau am 08.11.2011 war. Er hat seinen Mund die ganze Zeit nicht aufgemacht. Mehr kann ich dazu nicht sagen."

Die damalige Sachgebietsleiterin Frau Dr. L. bestätigt dies in ihrem Vermerk vom 14.11.2002 (Bd. V-6, Absch. 2, Bl. 27) und hält fest:

„Überprüfung der Fallhefte auf die Einhaltung der Amtsverfügung Nr. 18/2001 hin: in diesem Zusammenhang stellte AR Schmenger immer wieder dar, dass er das Bankenkonzept für falsch halte, jedenfalls hinsichtlich dessen Umsetzung im (...)-Verfahren."

Der Zeuge Wehner bekundete ebenfalls, Kritik an der Verfügung geäußert zu haben (Stenografischer Bericht UNA 18/1/17, Seite 6):

„Zu diesen rechtlichen Bedenken. Jedes einzelne Bankenverfahren – ich habe damals auch einem Bankenverfahren angehört und diesem zugearbeitet – war ein eigenständiges Verfahren. Über diese Amtsverfügung sollten diese Verfahren wohl alsbald und sehr schnell abgearbeitet werden. Dagegen haben wir im Team unsere Bedenken geäußert. Wir haben das schriftlich getan. Wir haben das dem damaligen Hauptsachgebietsleiter Gebbers, dem Finanzamtsvorsteher Schneider-Ludorff und unserer Sachgebietsleiterin, der Frau Dr. L., mitgeteilt. Aber all das hat leider nur dazu geführt, dass man nicht mit uns gesprochen hat. Vielmehr war die Anweisung ganz klar: Die Fälle sind abzuarbeiten."

Der Zeuge Feser gab auf entsprechende Frage, ob er seine in den Diskussionen geäußerten Bedenken unmittelbar gegenüber der Amtsteilung hinsichtlich der Amtsverfügung geäußert habe, an, dass dies in seiner Beteiligung bei der Erstellung des Entwurfes eines Brandbriefes im Juli 2003 an den damaligen Ministerpräsidenten Roldand Koch und den damligen Finanzminister Karlheinz Weimar zum Ausdruck kam (Stenografischer Bericht UNA 18/1/17, Seite 113).

„Bei mir gipfelte das letztlich in meiner Unterschrift 2003."

Mit diesem Brief (Bd. V-39, Bl. 130 f.), welcher später mangels hinreichender Unterschriften nicht abgesandt wurde, beabsichtigten Steuerbeamte der Steuerfahndung, ihren Unmut gegenüber ihren Vorgesetzten im Finanzamt Frankfurt a. M. V kund zu tun. Auf die nochmalige Frage, inwieweit der Zeuge Feser seine Bedenken an der Amtsverfügung geäußert habe, bezeugte er, dies in Disskussionen mit Kollegen getan zu haben (Stenografischer Bericht UNA 18/1/17, Seite 114):

„In der Diskussion mit Kollegen war man natürlich aktiv gewesen.“

Die Zeugin Tina Feser war von der Verfügung in ihrer Arbeit in der Steuerfahndung inhaltlich nicht betroffen. Dass sie an der Verfügung unmittelbar gegenüber Vorgesetzten Kritik geäußert habe, ergab die Beweisaufnahme nicht. Auch den Entwurf des Brandbriefes vom Juli 2003 hat Frau Feser nicht unterschrieben. Indes erklärte Sie, mittelbar Kritik an der Verfügung geäußert zu haben, indem Sie sich als Personalratsmitglied für den remonstrierenden Sachgebietsleiter Pisch eingesetzt habe (Stenografischer Bericht UNA 18/1/17, Seite 201 und 202):

„Ich persönlich war im Rahmen meiner Mitgliedschaft im örtlichen Personalrat beteiligt. Da die Bediensteten, also die Bearbeiter dieser Stellen, sich einig darüber waren und Regierungsoberrat Pisch die Verantwortung übernommen hat, quasi in aller Namen diese Remonstration zu erfassen, insofern habe ich persönlich kein Schreiben gefertigt oder auf irgendeine andere Art und Weise darauf aufmerksam gemacht, außer eben als Mitglied des örtlichen Personalrates und in Unterstützung des Regierungsoberrates Pisch.

Dieses Schreiben, von dem Sie sprechen, was hier angesprochen ist, habe ich nicht mit unterschrieben, weil ich zu dieser Zeit nicht mehr in der Steuerfahndungsstelle war, sondern in der Bußgeld- und Strafsachenstelle. Dennoch habe ich an diesem Treffen teilgenommen und die Angelegenheit unterstützt.“

Zudem habe Sie in Disskusionen ihre kritische Haltung zur Amtsverfügung zum Ausdruck gebracht (Stenografischer Bericht UNA 18/1/17, Seite 202):

„Ich muss es so sagen: Es hängt zusammen, und ich bin mir nicht sicher, ob es tatsächlich gegen die Amtsverfügung in ihrer Form ging oder ob es in Unterstützung der Remonstration durch Regierungsoberrat Pisch war. Das ist zehn Jahre her. Entschuldigen Sie, dass ich das nicht mehr in Gänze zusammenbekomme. …

Ich kann mich nur an rege Diskussionen mit dem Vorsteher erinnern – und das sehr lebhaft, so als wäre es gestern gewesen.“

Der Zeuge Vittoria bezeugte hinsichtlich der Eheleute Feser und Herrn Wehner, dass er eine Kritikübung an der Amtsverfügung 2001/18 von diesen überhaupt nicht wahrgenommen habe (Stenografischer Bericht UNA 18/1/16, Seite 43):

„Aber die Frau Feser, der Herr Wehner, die sind überhaupt nicht in Erscheinung getreten. Ich weiß jetzt gar nicht, worin deren Aufmüpfigkeit hätte bestehen sollen.“

Vielemehr seien dem Zeugen Vittoria die Eheleute Feser und Herrn Wehner erst viel später aufgefallen, als diese Einwände gegen ihre Umsetzung im Rahmen der Neuorganisation der Finanzämter (NEOFÄ) vorgebracht hätten (Stenografischer Bericht UNA 18/1/16, Seite 9:

„Also zunächst nicht. Dafür sind wir auch nicht zuständig. Von Herrn und Frau Feser und auch von Herrn Wehner haben wir eigentlich erst relativ spät überhaupt etwas gehört. Was zunächst zu uns hochdrang, war im Grunde genommen

das Beschwerdeschreiben von dem Herrn Schmenger, der sich über seine beiden Vorgesetzten beschwert hat, Sachgebietsleiter und Sachgebietsleiterin, und der letztendlich deren Ablösung und Anzeige verfolgte."

In der Realität zeigte sich, dass sich die in den im Finanzamt V geführten Diskussionen geäußerten Befürchtungen nicht realisierten. Die Mitarbeiter arrangierten sich mit der Verfügung bzw. waren – wenn überhaupt – nur noch in geringem Maße von ihr betroffen. Die Verfügung wurde als das gehandhabt, was sie war, eine Organisationsrichtlinie, die hinreichend Spielraum für eine einzelfallbezogene Bearbeitung durch die Steuerfahndung ließ (die Verfügung enthielt eine entsprechende Klausel unter Ziffer 2.21, vgl. Aussage des Staatsanwalts Weimann, Abschlussbericht UNA 16/1, LT-Drucks. 16/5360, S. 41, 42). So bekundete der Zeuge Schmenger (Stenografischer Bericht UNA 18/1/18, Seite 33):

„Trotzdem habe ich als Steuerfahnder zu Vorgängen, die in meiner Dienststelle passieren, natürlich eine klare Auffassung. Ich war von dieser Amtsverfügung persönlich nur insofern tangiert, als ich weder in den Kopfstellen eingesetzt wurde – – Das war auch klar. Denn ich hätte die Fälle geprüft und wäre zu einem Anfangsverdacht gekommen. Allerdings muss ich hinzufügen, dass ich noch sehr gemäßigt war."

Der Zeuge Wehner sagte insoweit aus (Stenografischer Bericht UNA 18/1/17, Seite 7):

„Ja, wir haben dann diese Anweisungen befolgt und diese so weit auch umgesetzt."

Heiko Feser bezeugte hierzu (Stenografischer Bericht UNA 18/1/17, Seite 113):

„Gerade mit dem Abarbeiten der Amtsverfügung war ich im Amt I zum Beispiel vor Ort mit eingesetzt, diese Amtsverfügung zu bearbeiten, also in den Einzelfallgestaltungen anzuwenden. Ich hatte das große Glück damals unter Sachgebietsleiter Burckhardt – ich bin mir nicht ganz sicher, meine aber, er hieß Burckhardt aus Wetzlar –, dass wir – in meinem Verständnis; ich habe mit einem anderen Kollegen dort zusammengesessen – das so formulieren konnten, dass man, so wie man sich den Fall angesehen hat, einen Anfangsverdacht äußern konnte, um es in den Bezirk zu geben, um den Fall anschreiben zu lassen. Uns hat man genug Raum gelassen, das zu tun."

Auch der Zeuge Försterling bestätigte, dass die Verfügung letztlich von den Mitarbeitern umgesetzt wurde (Stenografischer Bericht UNA 18/1/20, Seite 142):

„Wobei ich sagen muss, alle Kollegen, die mir bekannt sind, haben diese Verfügung, nachdem sie erlassen wurde und bekanntgegeben wurde, auch, wie es ihre Pflicht ist, umgesetzt."

Bestätigt wird dieses Bild schließlich durch die Angaben des Zeugen Vittoria, der den Grund für die Kontroverse um die Amtsverfügung im Finanzamt Frankfurt V weniger in deren Inhalt als vielmehr in der Art und Weise ihrer Entstehung ausmachte (Stenografischer Bericht UNA 18/1/16, Seite 8):

„Also dass es dort Streit gegeben hat, haben wir mitgekriegt. Da ging es auch weniger – das war jedenfalls unser Eindruck – um den Inhalt der Amtsverfügung. Selbst der Herr Schmenger hat ja in seinen Schreiben deutlich gemacht, dass es für ihn gar kein Problem gewesen ist, dass er selber mit seinen Fällen gar nicht betroffen war, und dass sie diese Amtsverfügung im Übrigen auch angewandt haben. Es ging mehr um die Art und Weise, wie die zustande gekommen ist. Ich hatte vorhin schon gesagt, der Koordinator, der Herr Pisch, fühlte sich zurückgesetzt. Er hat ja auch dem Vorsteher dann einen relativ offensiven Brief geschrieben und hat ihm dort vorgeworfen, das Verfahren sei so nicht in Ordnung, das hätte mit ihm und mit den Fahndern intensiver abgestimmt werden müssen. Das war, glaube ich, der Hauptgrund für die Auseinandersetzungen, die es dort gab.“

Aus der an der Amtsverfügung 2001/18 geübten Kritik entstand im Sommer 2003 der Vorwurf, dass durch die Verfügung vermögende Steuerflüchtlinge geschont werden sollten und die Umsetzung der Verfügung zu Strafvereitelung und Steuerausfällen führe. Aufgrund dieses Vorwurfs, der im Nachrichtenmagazin „DER SPIEGEL“ im Artikel vom 11.08.2003 mit dem Titel „Amnestie durch die Hintertür“ publik wurde, wurde am 17. 09. 2003 auf den Dringlichen Antrag der Fraktion der SPD der Untersuchungsausschuss 16/1 des Hessischen Landtages (Drs. 16/543) eingesetzt. Der Untersuchungsausschuss kam in seinem Abschlussbericht zu dem Ergebnis, dass sich die gegen die Finanzverwaltung und die Landesregierung erhobenen Vorwürfe nicht bestätigt haben. In der Sache wurde festgestellt, dass durch die untersuchte Amtsverfügung allein dazu diente, die sog. Banken- und Anlegerverfahren einem zügigen Abschluss zuzuführen und der Verjährung relevanter Steuerstraffälle vorzubeugen. Mit der Verfügung sollten die Steuerfälle zur Vermeidung der Verjährung auf mehrere Steuerbeamte verteilt und so sämtlich bearbeitet werden.

Dass die Amtsverfügung der Vermeidung der Verjährung der Bankenfälle diente, bezeugte auch der damalige Finanzminster Weimar in seiner Vernehmung am 13.02.2012 (Stenografischer Bericht UNA 18/1/26, Seite 89):

„Herr Vorsitzender, ich darf etwas sagen, damit das hier ein für alle Mal klargestellt wird. Ich bin heute hier und habe mir wirklich vorgenommen, nicht herumzureden, sondern diese teilweise unerträgliche Art und Weise auch einmal hier richtigzustellen, wie es hier gemacht wird.

Diese Amtsverfügung war dafür da, dass möglichst viele, wenn es geht alle, entsprechend erwischt werden. Dazu stehe ich auch. Wer sagt, dass die Amtsverfügung falsch war, weil sie nicht das damals übliche Verhalten an dieser Stelle war – – 60.000 Fälle sind übrigens auch nicht üblich. Wenn jetzt einer kommt und sagt, er hätte es gerne anders gemacht, dann muss er sich auseinandersetzen mit der Staatsanwaltschaft, mit den Fachleuten des Ministeriums und mit der OFD sowie mit den Finanzämtern: wie man es am besten macht. Die haben so entschieden.

Jetzt hören Sie doch auf, immer wieder herumzubohren, nicht links herum, nicht rechts herum. Wenn es so gelaufen wäre, wie es immer läuft, wäre auf jeden Fall eine große Zahl von Fällen verjährt. Das ist definitiv der Fall.

Nur deswegen hat die Staatsanwaltschaft dem Antrag überhaupt zugestimmt. Weshalb hätten die denn sonst zustimmen sollen, dass so ein Verfahren gewählt wird?

Die Logik, die darin ist, regt mich auf, weil Sie immer so argumentieren, wie es gerade passt. Die Logik an dieser Stelle war: Wir hatten Tausende, Zehntausende von Fällen. Ein Teil musste an andere Bundesländer geschickt werden. Wir haben sie nicht handverlesen bekommen, sondern sie waren auf Mikrofiches verschlüsselt. Die mussten identifiziert werden, wer das ist usw. Dann mussten die Akten fertig gemacht werden, verschickt werden usw. Das war eine riesen Arbeit. Dann hatten wir unsere Akten, auch zehntausenderweise. Teilweise sind diese Sachen von der Verjährungszeit her schon gelaufen gewesen.

Dann war doch eine der Fragen: Schaffen wir es mit dem jetzigen Verfahren? Da haben alle Beteiligten mehr oder weniger, bis auf wenige gesagt – da ist die Frage der Motivation noch ein anderer Punkt gewesen –: Es geht nur so, dass wir das Verfahren ändern. – Und, wie gesagt, mit dem, was wir dann durchgeführt haben.

Weshalb sollte denn irgendeiner gegen irgendwie – – Denken Sie doch einmal logisch. Weshalb sollte denn irgendeiner das ändern? Zu wessen Gunsten? Zu wessen Gunsten denn bitte schön?

Wenn alle Beteiligten sagen, die sich damals ernsthaft damit befasst haben, es wäre eine große Zahl von Fällen verjährt, wäre doch die Logik, dass wir dieses Verfahren beibehalten hätten. Denn Sie insinuieren immer, wir wollten Steuerflüchtlinge laufen lassen. Das haben wir nicht gemacht! Sondern wir haben das Verfahren umgestellt, damit erstens möglichst viele zahlen und zweitens mit dem Verfahren, das Sie genau kennen und bei UNA 16/1 Gegenstand der Untersuchung war, dass eben auch in den Finanzämtern dann noch Fahnder sind bzw. Leute sind, die noch prüfen, ob Weiteres zu machen ist.

Wir wollten die alle schnappen. Wir wollten sie alle schnappen. Wir haben sie weitgehend alle geschnappt.“

Im Abschlussbericht des Untersuchungsausschusses 16/1 des Hessischen Landtages (Drs. 16/5360, Seite 72) heißt es unter anderem:

„Die Amtsverfügung 2001/18 des Finanzamtes Frankfurt am Main V und das dazugehörige Bearbeitungskonzept aus dem Herbst 2001 waren, trotz der aus juristischer Sicht missverständlichen Formulierungen, notwendige und sinnvolle Maßnahmen zur effektiveren Bearbeitung der Kapitalanlegerverfahren zur im Jahre 2001 erforderlichen schnellen Abarbeitung der noch offenen Restverfahren im Kapitalanlegerbereich.“

Weiter stellte der Untersuchungsausschuss fest (Drs. 16/5360, Seite 50):

„Die Sachdarstellung im Nachrichtenmagazin „Der Spiegel“ entspricht damit nicht den Tatsachen.“

Entsprechend äußerte sich auch der Zeuge Roßberg, Zentralabteilungsleiter im Hessischen Ministerium der Finanzen, wonach die Amtsverfügung mitnichten der Schonung von Steuerflüchtlingen gedient habe (Protokoll UNA 18/1/24, Seite 70):

> *„Das begann mit der Amtsverfügung im Jahr 2001, als der Verwaltung fälschlicherweise unterstellt worden ist, sie habe mit der Amtsverfügung versucht, Steuersünder zu schonen. – Wer die Tatsachen kennt, wer die Situation im Amt und die Fälle, die in die Verjährung zu laufen drohten, damals erlebt hat – damals hat sich die Amtsleitung zusammen mit den Sachgebietsleitern bemüht, Wege zu finden, um diese Fälle zu bearbeiten –, der hat ein anderes Bild vor Augen .*
> *…*
> *„Denn das ist eine der Prämissen, die in der Verwaltung nie verstanden worden ist. Einerseits hat man über 700 Millionen € als Mehrergebnis erzielt, und andererseits bekommt die Verwaltung in Gänze vorgehalten, sie würde Steuersünder schonen. Wir haben übrigens über 100 Millionen € bei den involvierten Banken abgezogen. All das sind Punkte, die Insider kommentieren. Sie sagen: Wir verstehen gar nicht, dass in Presseberichten gesagt wird, Hessen sei ein Land, das seine Steuersünder schone.“*

In der abschließenden Plenardebatte zum Untersuchungsausschuss des Hessischen Landtags 16/1 hat der Abgeordnete Norbert Schmitt in der 99. Sitzung das Ergebnis des Untersuchungsausschusses zusammengefasst und hierbei ausgeführt (Plenarprotokoll des HLT v. 30.03.2006, 16. Wahlperiode, 99. Sitzung, S. 6822):

> *„Eine politisch motivierte Nichtverfolgung von Steuerflüchtigen gab es nicht. Das will ich hier ausdrücklich betonen.“*

IV. Feststellungen zur Laufbahn, den Beurteilungen, Disziplinarverfahren, Umsetzungen, Behandlung im neuen Tätigkeitsbereich und Bewerbungsverfahren der ehemaligen Steuerbeamten Rudolf Schmenger, Heiko Feser, Tina Feser und Marco Wehner

1. Rudolf Schmenger

a) Laufbahn

Der Steuerbeamte a.D. Rudolf Schmenger trat zum 01.08.1978 als Steueranwärter beim Finanzamt Groß-Gerau in den öffentlichen Dienst. Mit Wirkung vom 01.08.1980 wurde er unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Probe zum Steuerassistenten zur Anstellung ernannt. Zum 01.08.1981 wurde er zum Steuerassistenten ernannt und zum 01.10.1984 zum Steuersekretär befördert. Mit Wirkung zum 01.08.1985 wurde er als Anwärter für den gehobenen Dienst neu eingestellt und zur Ableistung des Vorbereitungsdienstes dem Finanzamt Wiesbaden II zugewiesen. Am 13.07.1988 bestand der Beamte a.D. die Laufbahnprüfung für den gehobenen Dienst und wurde zum 01.08.1988 zum Steuerinspektor zur Anstellung ernannt. Zum 15.08.1988 wurde er an das Finanzamt Frankfurt am Main Börse versetzt. Dort wurde er zum 01.08.1990 unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit zum Steuerinspektor ernannt. Seit September 1990 wurde Rudolf Schmenger am Finanzamt Frankfurt am Main / Main-Börse als Steuerfahndungsprüfer eingesetzt. Zum 01.10.1992 erfolgte die Beförderung zum Steueroberinspektor. Zum 01.07.1993 wurde der Beamte an das Finanzamt Frankfurt am Main V versetzt, wo er seine Tätigkeit als Steuerfahndungsprüfer fortsetzte.

Zum 01.12.1994 und 01.07.1999 erfolgten die Beförderungen zum Steueramtmann und zum Amtsrat.

Spätestens seit Ende der neunziger Jahre war Herr Schmenger im Rahmen der sog. Banken- und Anlegerfälle eingesetzt, die bereits Gegenstand des Untersuchungsausschusses 16/1 des Hessischen Landtages waren (Drs. 16/5360).

b) Dienstliche Beurteilungen

Nach eigenen Bekundungen als auch nach Medienberichten hielt sich Herr Schmenger für einen herausragenden Beamten. In seiner Vernehmung gab er an, eine Bilderbuchkarriere gehabt zu haben (Stenografischer Bericht UNA 18/1/18, Seite 11), die nach der Kritikübung an der Amtsverfügung auch in den Beurteilungen ihr Ende gefunden habe:

> *„Nachdem ich 1978 im Finanzamt Groß-Gerau in die Laufbahn des mittleren Dienstes eingestellt wurde, hatte ich nach dem Abendgymnasium Darmstadt dann die Laufbahn im gehobenen Dienst durchlaufen, wurde dann bis zum Amtsrat befördert, hatte eine sogenannte Bilderbuchkarriere, hatte in der Steuerfahndung in den Bankenverfahren lange Zeit die Ermittlungen mit Kollegen geführt."*

Demgegenüber äußerte der Zeuge Vittoria, dass es sich bei den vier Fahndern Rudolf Schmenger, Heiko und Tina Feser sowie Marco Wehner um normale Steuerbeamte gehandelt habe (Stenografischer Bericht UNA 18/1/16, Seite 59):

> *„Das waren ganz normale Steuerfahnder, die, weil es dort viel Arbeit gab, speziell für diese Arbeit abgestellt waren. Sie mussten aber anschließend wieder etwas ganz anderes machen. Es ist nicht so, dass wir ein spezielles Bankenteam oder so etwas vorhalten."*

Auch der ehemalige Steuerfahnder Wehrheim relativierte die überhöhte Darstellung der Fahnder in der Öffentlichkeit (Stenografischer Bericht UNA 18/1/22, Seite 44):

> *„Es gibt noch etwas, was mich bei der Geschichte umtreibt. Medienberichterstattung ist aus meiner Sicht tatsächlich immer so: Es gibt nur oben, und es gibt nur unten. Wenn von den Fahndern gesprochen wurde, wurde immer geschrieben: Superfahnder, top Typen. – Nein, das waren die nicht. Das waren ganz normale Steuerfahnder. Der Schmenger war ein Guter. Wehner war noch im Werden. Der konnte noch gar nicht so leuchten, weil der noch gar nicht so weit war. Aber Medien machen natürlich immer so, irgendwie so. ...*
>
> *Ich will damit nur noch eins sagen, was meine Kollegen betrifft und was diese Diskrepanz mit der Darstellung in der Finanzverwaltung betrifft, was ganz wichtig ist. Diese Versuche, die dann aus der Finanzverwaltung von Vorstehern oder so kommen: Die sind so toll dargestellt. Der Schmenger ist nicht der James Bond. Natürlich ist er das nicht, und natürlich ist die Gefahr die, wenn man von Medien überhöht wird, dass die Kollegen in der Finanzverwaltung einen Hals auf die haben."*

In der Beweisaufnahme konnte anhand der Beurteilungen folgendes Leistungsbild des Herrn Schmenger festgestellt werden:

In der Beurteilung seiner berufspraktischen Ausbildungszeit vom 01.04.1980 wurde Herr Schmenger mit dem Gesamturteil „befriedigend“ beurteilt (Bl. V-2, Absch. 2, Bl. 31). Die Laufbahnprüfung für den mittleren Dienst legte er am 24. Juli 1980 mit der Prüfungsgesamtnote „ausreichend“ ab (Bd. V-5, Absch. 5, Bl. 1). Seine dienstlichen Leistungen in der Zeit vom 01.08.1980 bis zum 31.07.1981 wurden in der dienstlichen Beurteilung vom 21.08.1981 (Bd. V-2, Absch.2, Bl. 29) mit „befriedigend“ bewertet. Die Zwischenprüfung für den gehobenen Dienst bestand Herr Schmenger mit „befriedigend“ (Bd. V-1, Bl. 112). Im Beurteilungszeitraum vom 01.01.1982 bis zum 31.07.1985 wurden in der dienstlichen Beurteilung vom 29.10.1985 mit „gut“ befunden. Die Laufbahnprüfung im gehobenen Dienst absolvierte Herr Schmenger am 13.07.1988 mit „ausreichend“ (Bl. V-1, Bl. 139). In seiner Dienstlichen Beurteilung vom 26.07.1990 (Bd. V-2, Absch. 2, Bl. 22) für den Beurteilungszeitraum vom 01.08.1988 bis 31.07.1990 erhielt der ehemalige Steuerbeamte die Gesamtbeurteilung „befriedigend“. Mit „5 Punkten“ wurde er für die Zeit vom 01.08.1988 bis 31.10.1992 (Bd. V-2, Absch. 2, Bl. 18) beurteilt, während er im darauffolgenden Beurteilungszeitraum vom 1.11.1992 bis 31.01.1996 wieder mit einer Gesamtnote von „4 Punkten“ beurteilt wurde (Bd. V-2, Absch. 2, Bl. 14). Hieran schloss sich die Beurteilung für den Beurteilungszeitraum vom 01.01.1996 bis 31.01.1999 an, in dem er eine Gesamtnote von wiederum „5 Punkten“ bestätigt bekam (Bd. V-2, Absch. 2, Bl. 10).

Am 31.10.2001 wurde Herrn Schmenger die dienstliche Beurteilung für den Zeitraum vom 01.02.1999 bis 31.01.2001 ausgehändigt (Bd. V-2, Abschn. 2 Bl. 6). Angefertigt wurde diese Beurteilung am 11.05.2001 vom damaligen Sachgebietsleiter Gebbers (Bd. V-2, Absch.2, Bl. 9). Anders als die vorangegangene Beurteilung für den Zeitraum vom 01.02.1996 bis 31.01.1999 (Bd. V-2, Absch. 2, Bl. 10) wurden Herrn Schmenger darin keine 5 Punkte (überdurchschnittlich) sondern aufgrund einer zwischenzeitlich erfolgten Beförderung und dadurch anderen Beurteilungsrahmens lediglich 4 Punkte (voll befriedigend) im Gesamturteil bescheinigt.

Gegen die Beurteilung vom 31.10.2001 legte Herr Schmenger mit Schreiben vom 14.12.2001 Widerspruch ein (Bd. V-5, Absch. 7, Bl. 1). Darin ließ er durch seinen Verfahrensbevollmächtigten Herrn Rechtsanwalt Schwammborn ohne nähere Begründung vortragen, dass die Absenkung der Beurteilungsnote von vormals fünf Punkten auf vier Punkte nicht gerechtfertigt sei und seinen Leistungen nicht entspäche. Der damalige Finanzamtsvorsteher Herr LRD Schneider-Ludorff führte insoweit in seinem Erläuterungsschreiben vom 15.11.2002 (Bd. V-5, Absch. 7, Bl. 15) auf das Widerspruchsschreiben des Herrn Schmenger aus, dass die Beurteilung aufgrund des anderen Beurteilungsrahmens abgesenkt wurde:

> *„Im Rahmen der Verfahrensstufen zur Vorbereitung/Erstellung aller zum Stichtag 31.01.2001 zu beurteilenden Bediensteten wurden die anstehenden Beurteilungen im Kreis der SGL Steufa erörtert. Bei dieser Besprechung war zunächst durch Vergleich aller dieser Bediensteten innerhalb einer Besoldungsgruppe untereinander eine Reihenfolge der Bediensteten nach Leistung zu erstellen (Reihung im Beurteilungsplan). Im zweiten Schritt war festzulegen, mit welcher Punktzahl die Beurteilungen der Bediensteten erstellt werden sollten. Das Abstimmungsgespräch der SGL Steufa zur Vorbereitung der Abstimmung des FAV (o.V.i.A.) auf Amtsebene mit allen SGL aus den einzelnen Arbeitsgebieten meines Amtes (Großbetriebsprüfung – GBp, Bußgeld- und Strafsachenstelle – BuStra sowie Steufa) wurde bereits entsprechend der Vorgabe der Beurteilungsrichtlinien so durchgeführt, dass jeweils die Beamten derselben Besoldungs-*

gruppe gereiht und untereinander verglichen wurden (Tz. 2.5 der Beurteilungsrichtlinien). Bei allen Bediensteten war somit (auch) zu prüfen, ob sie während des Beurteilungszeitraumes befördert worden waren. Bei Ihrem Mandanten traf dies zu, denn er wurde 07/99 zum Amtsrat nach A 12 befördert. Nach Tz. 2.5 der Beurteilungsrichtlinien ist bei einer Beurteilung nach einer Beförderung im Beurteilungszeitraum das höhere Anforderungsprofil und somit der Maßstab der höheren Besoldungsgruppe anzuwenden mit der Folge, dass Beamtinnen und Beamte bei einer solchen Konstellation in der Regel nicht zwangsläufig wieder das bisherige Gesamturteil erreichen. Andererseits dürfen Beamtinnen und Beamte nicht nur deshalb ungünstiger beurteilt werden, weil sie inzwischen befördert worden sind. Dies Bedeutet: Bei vergleichbarem Leistungsbild vor und nach der Beurteilung können die Beamteinnen und Beamten in aller Regel nicht erwarten, dass sie dieselbe Beurteilungsnote erhalten wie in der Vorbeurteilung, weil der Maßstab für die Beurteilung nach der Beförderung strenger ist im Hinblick auf die Anforderungen der höheren Besoldungsgruppe. Die Absenkung der Beurteilungsnote darf nach Tz. 2.5 der Beurteilungsrichtlinien ihre Ursache nicht in der Beförderung als solcher haben. Folglich liegt der Grund einer Absenkung nach zwischenzeitlicher Beförderung im Beurteilungszeitraum im höheren Anforderungsprofil und schärferen Maßstab. Dieser wiederum manifestiert sich durch das höhere Leistungsvermögen jener Bediensteten in ihrer Gesamtheit, welche die höher besoldete Vergleichsgruppe ausmachen. In der Beurteilung Ihres Mandanten heißt es daher unter IV. Gesamturteil: ... Leistungen und Befähigungen von AR Schmenger entsprechen –auch unter Berücksichtigung seiner im Beurteilungszeitraum erfolgten Beförderung und dem nunmehr gebotenen Vergleich mit Beamtinnen und Beamten der Besoldungsgruppe A 12 – voll den Anforderungen (4 Punkte) ...“

Entsprechendes erläuterte der Zeuge Schneider-Ludorff auch in seiner Vernehmung (Stenografischer Bericht UNA 18/1/26, Seite 43):

„Letztendlich ging es um eine Grundsatzfrage aus den Beurteilungsrichtlinien. Wenn jemand im Beurteilungszeitraum befördert worden ist, dann kann er nach den Beurteilungsrichtlinien in aller Regel nicht mehr dieselbe Punktzahl erreichen. Wenn einer im Beurteilungszeitraum vom Steueramtmann zum Amtsrat befördert worden ist, dann ist er mit den Amtsräten des Landes zu vergleichen und nicht mehr mit den Steueramtmännern, sodass er seine Punktzahl, die er vielleicht als Steueramtmann hatte, als Amtsrat in der Regel nicht mehr erhalten wird. Um diesen Punkt ging es. Auch das verschweigt Herr Schmenger in seinen Veröffentlichungen im Internet. Da heißt es nur: Die Beurteilung wurde schlechter.“

Hinsichtlich des Vorwurfs, die Herabstufung sei eine Folge der Kritikäußerung, führte der damalige FAV LRD Schneider-Ludorff in seinem Bericht an die OFD vom 02.09.2005 (Bd. V-2, Absch. 4, Seite 1 f) aus:

„Dazu habe ich bereits in meinem Bericht vom 11.07.2005 – Pers. Schmenger-FAV Stellung genommen, wo es heißt: ... Mein persönliches Ergebnis lautet insofern: Allein aufgrund der Zeitschiene sind die von AR Schmenger vorgenommenen Wertungen ... denknotwendig unzutreffend. Ein in der Zukunft liegender Vorgang (Amtsverfügung 2001/18 vom 30.08.2001) kann denknotwendig nicht

bei Erstellung einer zeitlich davor liegenden Beurteilung (11.05.2001) berücksichtigt worden sein …“

Eine abschließende Widerspruchsentscheidung erging nicht. Zwar legte Herr Schmenger gegen die Beurteilung für die Beurteilungszeit 01.02.1999 bis 31.10.2001 mit Schreiben vom 14.12.2001 über seinen Prozessbevollmächtigten Widerspruch ein. Nach zahlreichen Gesprächen und der Bitte um Fristverlängerung zur Anfertigung der Begründung, bat Herr Schmenger im Verlaufe des Verfahrens jedoch selbst um Rückstellung der Entscheidung. So führt sein Prozessvertreter im Schreiben vom 17.11.2004 (Bd. V-2, Absch. 3, Bl. 26) aus:

„… in vorbezeichneter Angelegenheit ist unser Mandant leider nach wie vor erkrankt, ohne dass ein Ende seiner Erkrankung abzusehen wäre. Die abschließende Widerspruchsbegründung kann deshalb nach wie vor nicht vorgelegt werden. Wir werden diese vorlegen, sobald unser Mandant wieder genesen ist. Bitte stellen Sie die Entscheidung über den Widerspruch bis auf weiteres zurück.“

c) Disziplinarverfahren

Am 22.11.2002 wurden gegen Herrn Schmenger wegen Verdachts auf Dienstvergehen disziplinarrechtliche Vorermittlungen eingeleitet (Bd. V-6, Bl. 1). Hierin sah Herr Schmenger den Versuch einer Disziplinierungsmaßnahme, da die Vorwürfe seiner Aussage nach sofort hätten ausgeräumt werden können (Stenografischer Bericht UNA 18/1/18, Seite 11). Herr Schmenger war über die Einleitung des Ermittlungsverfahrens gegen ihn derart empört, dass er die Einleitungsverfügung in den Aushang des Finanzamtes hing (Stenografischer Bericht UNA 18/1/18 – Seite 12):

„Ich habe diese Einleitungsverfügung damals ans Schwarze Brett gehängt. Damit begann natürlich die Diskussion im Behördenzentrum. Alle wussten: Gegen den Schmenger wird disziplinarrechtlich ermittelt. Jeder konnte nachlesen, warum man gegen mich ermittelt.“

Entsprechendes lässt sich auch der diesbezüglichen Aussage des Personalreferenten Hoin entnehmen, der in seiner Vernehmung bekundete (Stenografischer Bericht UNA 18/1/19, Seite 35):

Ein Stichwort, das er immer gebraucht hat, war „Rehabilitierung“. Ich habe es so verstanden, dass es ihm unter dem Stichwort „Rehabilitierung“ zunächst um das Thema „Disziplinarische Vorermittlungen durch das Amt Frankfurt am Main V“ ging, dass er dort zunächst für sich eine „Rehabilitierung“ anstrebte. Das war, wenn ich mich recht erinnere, auch immer ein Punkt bei der Frage: Sind Sie bereit, das Amt zu wechseln, in einem anderen Amt – Darmstadt oder Offenbach – einen Neustart zu machen? Darauf stand bei ihm immer im Raum oder wurde von ihm gesagt: Ich möchte aber unbelastet dorthin gehen, ich möchte rehabilitiert sein, ich möchte, dass das Disziplinarverfahren beendet ist. Das war ihm in den Gesprächen, die ich mit ihm geführt habe, immer ein ganz wichtiger Punkt.

Anlass für die Einleitung des Disziplinarverfahrens war ein Aktenvermerk der Vorgesetzten Sachgebietsleiterin Frau Dr. L. vom 21.11.2002 (Bd. V-6, Bl. 5). Dem nunmehr

pensionierten Amtsrat Rudolf Schmenger wurde vorgeworfen, gegen ausdrückliche Anweisung am 19.11.2002 eigenmächtig einen Termin mit der Staatsanwaltschaft Frankfurt wahrgenommen zu haben. Zudem wurde der Verdacht gegen ihn geäußert, dass er die Rechtsfrage der Verjährung in einem Steuerstrafverfahren, welches nicht ihm, sondern seinem damaligen Kollegen Herrn Wehner zugewiesen war, eigenmächtig und entgegen der in der Finanzbehörde vereinbarten Sprachregelung besprochen habe. Weiter wurden ihm das unzutreffende und nachträgliche Ausfüllen des Wochendienstplanes sowie ein Fall des unentschuldigten Fernbleibens vom Dienst zur Last gelegt.

Die Durchführung der Vorermittlungen wurde Frau Regierungsrätin Keller anvertraut (Bd. V-6, Bl. 1). Diese legte am 25.02.2003 ihr wesentliches Ermittlungsergebnis vor (V-6, Bl. 60). Im Rahmen dieses Ergebnisses wurde die eigenmächtige Terminswahrnehmung des Herrn Schmenger bei der Staatsanwaltschaft am 19.11.2002 als Bagatellverfehlung eingestuft, die in disziplinarrechtlicher Hinsicht irrelevant seien. Gerügt wurde insoweit jedoch ausdrücklich das Kommunikationsverhalten des Herrn Schmenger gegenüber seiner Sachgebietsleiterin Frau Dr. L. Der Vorwurf der Erörterung von Rechtsfragen mit der Staatsanwaltschaft in einem Steuerstrafverfahren anderweitiger Zuständigkeit durch Herrn Schmenger wurde unter Rücksicht auf die Außenwirkung für die Finanzbehörde fallengelassen. Dem Vorwurf wurde nicht weiter nachgegangen. Soweit Herrn Schmenger das Ausfüllen des Wochendienstplanes ohne Angabe des Zwecks der Abwesenheit und damit in unzureichender Weise vorgeworfen wurde, wurde ein fahrlässiger Verstoß gegen beamtenrechtliche Verpflichtungen festgestellt. Der Vorwurf des nachträglichen Ausfüllens des Wochendienstplanes bestätigte sich dagegen nicht und wurde fallen gelassen. Schließlich wurde auch der Vorwurf des unentschuldigten Fernbleibens am 21.11.2002 fallen gelassen. Insoweit wurde für den Vorwurf ein Irrtum seitens der Sachgebietsleiterin ausgemacht. Zusammenfassend hielt die Vorermittlerin Frau RR Keller fest (Bd. V-6, Bl. 67):

> *„Die gemäß Ziffern 1,2,4 und 5 gegen Herrn AR Schmenger erhobenen Vorwürfe haben sich nicht bestätigt. Hingegen liegt hinsichtlich des Vorwurfs gemäß Ziffer 3 ein Dienstvergehen vor. Danach hat der Beamte sich durch das ungenügende Ausfüllen des Wochendienstplans, d.h. ohne das sich daraus der Zweck oder die Veranlassung der Abwesenheit ergibt, zumindest fahrlässig gegen die beamtenrechtlichen Verpflichtungen gem. § 70 Satz 1 und 2 sowei § 69 Satz 3 HBG verstoßen.“*

Die Vorermittlerin Keller schlug abschließend vor, das disziplinarrechtliche Verfahren insgesamt einzustellen (Bd. V-6, Bl. 67). Der Finanzamtsvorsteher Schneider-Ludorff zeigte sich hiermit im Wesentlichen einverstanden, in dem er sich für die Einstellung des Disziplinarverfahrens aussprach und lediglich hinsichtlich des ungenügenden Ausfüllens des Wochendienstplanes (V-6, Bl. 123) eine förmliche Missbilligung verfügte:

> *„Einverstanden mit dem Inhalt des Wesentlichen Ergebnisses der Vorermittlungen. Die Ausführungen in der außerhalb davon enthaltenen Anmerkung teile ich ebenfalls. Sie werden von mir in den Abschluss der Vorermittlungen nach Durchführung der abschließenden Anhörung einbezogen. Demnach dürfte eine dienstaufsichtliche Maßnahme in Form einer Missbilligung nach Einstellung der Vorermittlungen in Betracht kommen.“*

Mit Bescheid vom 25.03.2003 (Bd. V- 6, Bl. 127) wurde Herrn Schmenger aufgrund des ungenügenden Ausfüllens des Wochendienstplanes die Missbilligung seines dienst-

lichen Verhaltens gem. § 6 HDO ausgesprochen. Gegen diese Missbilligung beantragte Herr Schmenger nach Ablehnung seiner Beschwerde durch die OFD vom 01.08.2003 über seinen Prozessbevollmächtigten die gerichtliche Entscheidung der Disziplinarkammer des Verwaltungsgerichts Frankfurt a. M. Mit Beschluss vom 07.04.2004 (Bd. V-3, Bl. 152) hob das Verwaltungsgericht Frankfurt den Missbilligungsbescheid auf, da dieser nicht die formalen Begründungserfordernisse erfüllte. Inwieweit die Missbilligung in der Sache gerechtfertig gewesen wäre, ließ das Gericht daher außen vor (Bd. V-3, Bl. 152):

> *„Damit war es nicht (mehr) Sache der Disziplinarkammer, den von den Beteiligten im einzelnen vorgetragenen Aspekten nachzugehen, insbesondere erübrigte es sich, zur weiteren Aufklärung der Vorgänge Beweis zu erheben und mündliche Verhandlung anzuberaumen …“*

d) Umsetzungen

Am 01.01.2002 übernahm Frau Dr. L. die Sachgebietsleitung (SGL) der Steuerfahndung des Finanzamtes Frankfurt a.M. V. Sie war eine junge Führungskraft und wirkte zudem bei der Entstehung der Amtsverfügung 2001/18 mit, wie auch der Zeuge Schmenger bestätigte (Stenografischer Bericht UNA 18/1/18, Seite 34):

> *„Frau Dr. L. war zum Schluss meine Sachgebietsleiterin. Frau Dr. L. war damals eine junge Juristin, die mit dem Sachgebietsleiter Glowitzki und Harald Gebbers diese besagte Amtsverfügung auf den Weg gebracht hat. Nachdem der Sachgebietsleiter Pisch abgeordnet war, hatten wir in der Folge kurzfristig noch weitere Sachgebietsleiter. Das war aber immer nur von kurzer Dauer. Da unser Sachgebiet, wie ich zuvor ausgeführt hatte, natürlich immer wieder auf diese Missstände hingewiesen hatte, hat man dann die Frau Dr. L. als Sachgebietsleiterin in diesem Sachgebiet eingesetzt.*

Bereits nach einem halben Jahr nach Übernahme der Sachgebietsleitung durch Frau Dr. L. und ca. ein Jahr nach der am 30.08.2001 erlassenen Amtsverfügung 2001/18 traten massive Spannungen zwischen Herrn Schmenger und seiner neuen und jungen unmittelbaren Vorgesetzten auf. Diese Spannungen fanden ihre Ursache einerseits in unterschiedlichen Ansichten über die Amtsverfügung 2001/18, die Dienstaufsicht, die Dienstplanung, Zeitabläufe, Verfahrensabläufe und Rechtsauffassungen. Andererseits steht fest, dass mit Frau Dr. L. und Herrn Schmenger zwei Charaktere aufeinader trafen, die keinen Zugang zueinander fanden. So bestätigte der Zeuge Vittoria in seiner Aussage vom 23.05.2011 (Stenografischer Bericht UNA 18/1/16, Seite 48), dass persönlichen Differenzen das Verhältnis zwischen Herrn Schmenger und Frau Dr. L. maßgeblich prägten:

> *„Die Menschen – und das war auch das, was im Petitionsausschuss deutlich geworden ist – konnten nicht miteinander, und dann eskalieren plötzlich auch ganz normale Vorgänge zu Prinzipienstreitereien. Da ist eine Sache ganz groß debattiert worden, ob in irgendeinem Fall eine Sache verjährt war oder nicht. Da haben die Steuerfahnder – diesmal nicht auf der Seite des Fiskus, sondern auf der Seite der Steuerpflichtigen – darum gestritten, dass die Sache verjährt war und dass das so nicht ginge, obwohl bei der Staatsanwaltschaft drei Juristen im Amt geprüft hatten und gesagt haben, der Fall ist nicht verjährt. Der Steuerpflichtige war anwaltlich vertreten. Der Anwalt hat auch die Verjährung*

nicht gesehen. Aber trotzdem hat der Steuerpflichtige am Ende einen internen Vermerk gehabt, in dem es hieß, die Sache sei verjährt gewesen, worüber sich dann der Anwalt und der Steuerberater aufgeregt haben.

Das sind so Kleinigkeiten, das ist so Besserwisserei, und da wird man vorsichtig. Irgendwann muss man entscheiden: Wir machen es jetzt rechtsrum oder linksrum. Das war eben so ein bisschen das Dilemma, dass er – das bezieht sich jetzt nur auf den Herrn Schmenger, die anderen drei sind da gar nicht in Erscheinung getreten – das nicht akzeptiert, sondern er akzeptiert nur seine eigene Auffassung. Das hat der Herr Elies ja auch in seinem Bericht, meine ich, sehr gut herausgearbeitet, dass man mit dem Herrn Schmenger problemlos und gut zusammenarbeiten kann, solange es keine Meinungsverschiedenheiten gibt.

Die Frau L. hatte die Verfügung gemacht zusammen mit dem Herrn Glowitzki und mit anderen. Die hat den Bankenkoordinator abgelöst. Das war auch nicht so eine brillante Entscheidung, die jetzt ausgerechnet dahin zu setzen. Und dann haben die beiden sich verhakt.“

Offensichtlich konnte und wollte sich Herr Schmenger seiner jungen Vorgesetzten nicht unterordnen. Bestätigt wird dies schließlich auch durch die Zeugen, die Herrn Schmenger einen äußerst gefestigten und schwierigen Charakter zusprachen. So sagte beispielsweise die Zeugin Schauer in ihrer Vernehmung am 23.05.2011 (Stenografischer Bericht UNA 18/1/16, Seite 80) aus:

„Das Steuerrecht ist kompliziert; da gibt es, glaube ich, keinen Widerspruch. Wenn die Kolleginnen und Kollegen im Außendienst sind, dann stehen sie dort für das Finanzamt, dann stehen sie dort für die Finanzverwaltung. Deswegen ist es ganz wichtig, dass gerade die im Außendienst Standfestigkeit und Selbstbewusstsein haben. Das gilt für die Betriebsprüfung, und es gilt in besonderem Maße für die Steuerfahndung.

Bei der Steuerfahndung bündelt sich noch mehr, weil sie einerseits „ganz normale“ Steuerbeamte sind, also in die Hierarchie eingebunden. Zum anderen sind sie in den Fällen – aber auch nur in den Fällen –, wo ihr Fall an die Staatsanwaltschaft geht, Hilfsbeamte der Staatsanwaltschaft. Das hat natürlich eine Fülle an Macht zur Folge. Da gab es dann die Schwierigkeiten zwischen den Betroffenen und dem Dienststellenleiter.

Mir ist es wichtig, darauf hinzuweisen, dass davon bitte nicht der Eindruck abgeleitet wird, dass der Vorsteher insgesamt kein Standing im Amt gehabt hätte oder verhasst gewesen wäre. Ich weiß aus der Groß-BP – Herr Schneider-Ludorff war ja vorher Sachgebietsleiter in der Groß-BP –, dass die Großbetriebsprüfer, die auch Individualisten sind, weil sie zum Teil über Monate in einem Betrieb und gar nicht mehr in das Finanzamt eingebunden sind, für ihren Vorsteher durchs Feuer gegangen wären. Der Vorsteher hat versucht, allen immer alles recht zu machen. Ich wage mich jetzt etwas raus. Ein Fahnderkollege hat mir gesagt: Die vier sind sehr schwierige Charaktere gewesen, die weder eine Weisung in dienstlicher noch in steuerrechtlicher Hinsicht akzeptiert haben.“

Zahlreiche Streitgespräche zwischen den beiden Kontrahenden Herrn Schmenger und Frau Dr. L. waren die Folge dieser Spannungen. Der Zeuge Wehrheim sagte insoweit aus (Stenografischer Bericht UNA 18/1/22, Seite 30):

> *„In der Folge gab es dann wohl auch Auseinandersetzungen zwischen Herrn Schmenger und der neuen Sachgebietsleiterin. Für meinen Geschmack war es ein bisschen unglücklich. Denn in mehr oder weniger mittelbarer Folge kam für den Herrn Pisch, der – wenn Sie so wollen – wegen der Frau Dr. L. „gegangen wurde“ – der Konflikt zwischen L. und Pisch ist vom Personal schon wahrgenommen worden –, die Frau Dr. L. Dann hat der Schneider-Ludorff ausgerechnet die Frau Dr. L. in das Sachgebiet gesetzt, das der Pisch verlassen musste. Dann war es so, dass ausgerechnet die Frau Dr. L. – ich würde sagen, sie war eine recht junge und nicht unbedingt erfahrene Sachgebietsleiterin – dieses Sachgebiet bekam, das früher einmal mein Sachgebiet war und das dann von dem Pisch übernommen wurde. Der Pisch musste dann gehen. Ich denke, das war eine unglückliche Personalentscheidung vom Schneider-Ludorff, ausgerechnet diese Person aufgrund des Konflikts zwischen Pisch und L. in das Sachgebiet zu setzen. Das aber nur als Bemerkung am Rande. Das war aus meiner Sicht eine von mehreren unglücklichen Personalentscheidungen. Das ist allerdings Kritik aus meiner Sicht. Das habe ich so wahrgenommen, und das hat im Sachgebiet natürlich automatisch Konflikte nach sich gezogen.*
>
> *Es gab in der Folge wohl auch personelle Konflikte, weil die Frau Dr. L. die Person war, die der Meinung war, dass man Fahnder nicht unbedingt mit Staatsanwälten kommunizieren lassen muss, man sollte sich eigentlich „über Eck“ unterhalten: Ich transportiere es also zur Frau Dr. L., und die spricht dann mit dem Staatsanwalt, und dann spricht der Staatsanwalt mit ihr, und dann spricht sie wieder mit mir. Wenn Sie wissen, wie Fahndungsarbeit abläuft, wissen Sie auch, dass Fahnder und Staatsanwälte Hand in Hand miteinander arbeiten. Ich glaube, im letzten Untersuchungsausschuss war auch der Staatsanwalt Weimann als Zeuge hier. Man könnte gar nicht arbeiten, wenn man draußen bei einer Durchsuchung jedes Mal sagt: Die Sachgebietsleiterin ist gerade im Nebenraum. Warten Sie einen Moment, bis die kommt. Dann können wir weiterreden. – Das war also völliger Unsinn. Es sind also Dinge zu Problemen geworden, die seltsam waren.“*

Frau Dr. L. fertigte zahlreiche Vermerke, in denen sie die Gespräche und Diskussionen mit Herrn Schmenger zusammenfasste. So hielt sie in ihrem Vermerk vom 14.11.2002 (Bd. V-4, Absch. 2, Bl. 27) folgendes über Gespräche mit Herrn Schmenger fest:

> *„Des öfteren kam es zu 2-3 stündigen Diskussionen. Die Argumentationsrichtlinien bzw. Diskussionen waren bekannt, weil identisch mit denjenigen, wie sie von ihm in allen der Umsetzung des Bankenkonzepts vorangegangenen großen Gesprächsrunden bislang vorgetragen worden sind. Bereits bei diesen großen Gesprächsrunden war AR Schmenger jeweils für das (...)-Team im wesentlichen Wortführer. Damals wie heute bekräftigte er immer wieder seinen Standpunkt: Sofern man das (...)-Verfahren nicht in das Bankenkonzept eingebunden hätte und die Fahndungsprüfer einfach hätte weiter arbeiten lassen, wäre das Verfahren schneller bearbeitet worden. Das (...)-Verfahren sei mit allen anderen Bankenverfahren im Hause nicht vergleichbar. Das (...)-Team habe einen unvergleichlichen Einsatz gezeigt. Damit konfrontiert, dass das Kontrollmaterial*

schneller den Finanzämtern hätte übergeben werden und die Finanzämter die Bankenfälle schneller hätten abwickeln können, wenn das (...)-Team nicht einen solchen Widerstand geleistet hätte, meinte AR Schmenger, dass er sowie das Team nur eine andere Auffassung vertreten hätten. Das sei nicht schlimm. Die Finanzämter hätten noch genug Zeit gehabt, die Fälle zu bearbeiten. Auch die Amtsverfügung sei doch letztendlich umgesetzt worden. Es sei für ihn kein Thema die Entscheidung eines Vorgesetzten umzusetzen, obgleich es aus seiner Sicht falsch sei, die (...)-Fälle an die Kopfstellen abzugeben."

Weiter heißt es in einem Aktenvermerk der damaligen SGLin Frau Dr. L. über eine Dienstbesprechung vom 18.08.2002 (Band V-4/Absch. 2/Bl. 29):

„Bei einer Dienstbesprechung am 12.08.2002 wurde FAV LRD Schneider-Ludorff, welcher teilweise an der Besprechung teilnahm, maßgeblich durch AR Schmenger (als Wortführer) auf eine falsche Fährte gesetzt. Tagesordnungspunkte bei dieser Besprechung waren u.a. die Kombi-Beschlüsse und die weitere Praxis bei Gefahr im Verzug bei Durchsuchungen.

Hinsichtlich der Kombi-Beschlüsse hatten die SGL Steufa und SGL BuStra einstimmig entschieden, dass diese aufgrund des Risikos der mangelnden Verwertbarkeit (neue Tendenzen in der Rechtsprechung), nicht mehr beantragt werden sollen. Vor dem Hintergrund der neuen Entscheidung des BVerfG zur Gefahr im Verzug und der damit aufgeworfenen Frage deren Umsetzung in der Praxis, haben die SGL Steufa und SGL BuStra einstimmig entschieden, dass die Fahndungsprüfer einen (mündlichen) amtsrichterlichen Durchsuchungsbeschluss über die BuStra in selbst geführten Verfahren erwirken sollen. ...

In der Dienstbesprechung im August – im Beisein des FAV LRD Schneider-Ludorff – entbrannte indes, angeführt von AR Schmenger, eine heftige Debatte über Sinn und Unsinn der Entscheidungen der SGL Steufa und SGL BuStra hinsichtlich beider Punkte. Die Entscheidungen der SGL wurden als völlig praxisfern dargestellt. Als wären die Themen und die Argumente der Fahndungsprüfer nicht bereits Gegenstand der vorangegangenen Dienstbesprechung gewesen, wurden diese im einzelnen FAV LRD Schneider-Ludorff nochmals vorgetragen. FAV LRD Schneider-Ludorff wurde letztendlich auf eine falsche Fährte gesetzt. Im folgenden war es notwendig, beide Themen im Rahmen einer Besprechung der SGL Steufa und SGL BuStra nochmals zum Gegenstand der Erörterungen zu machen. Hierin wurde der zuvor gefasste Beschluss wiederholt einstimmig bestätigt."

Ferner vermerkt die SGLin Dr. L. über die Dienstbesprechung vom 12.08.2002 (Band V-4/Absch. 2/Bl. 29):

„Im Zusammenhang mit dieser Debatte in der Dienstbesprechung im August behauptete AR Schmenger gegenüber FAV LRD Schneider-Ludorff weiter, dass die Fahndungsprüfer von den SGL nicht mit aktueller Rechtsprechung und Literatur bzw. Mustertexten versorgt würden. Die Gegendarstellung der SGLin wurde ignoriert. AR Schmenger setzte schlicht entgegen, „um es einmal auf den Punkt zu bringen" – es gäbe weder aktuelle Literatur noch Rechtsprechung oder Mustertexte. Indes hatte die SGLin erst kurz zuvor (bei einer vorangegan-

genen Dienstbesprechung) aktuelle Literatur und Rechtsprechung in Umlauf gegeben."

Im Aktenvermerk der Frau Dr. L. vom 29.10.2002 hält die Sachgebietsleiterin den Inhalt eines Streitgespräches mit AR Schmenger vom 28.10.2002 fest, in dem augenscheinlich unterschiedliche Ansichten über die Koordination des Alltagsgeschäfts und der Arbeitsbelastung in der Steuerfahndung ausgetauscht wurden (V-4, Absch.2, Bl.19):

„Im Verlauf des Gespräches zeigte sich AR Schmenger über diese Anfrage sehr empört. Sie hätten keine riesigen Kapazitäten frei. Ich müsste doch mittlerweile wissen, welche Aufgaben von ihm bzw. den Bediensteten im (...) Verfahren erledigt würden. Das Team, bzw. er wären bereits mit der Aktenaufarbeitung der neu zugeschriebenen Fälle beschäftigt. Sie würden sich außerdem bei den morgendlichen Gesprächsrunden über Probleme austauschen. Diese Gesprächsrunden seien früher viel ausgiebiger gewesen. Des Weiteren habe er sich um die Fälle des Kollegen Muchel, in dessen krankheitsbedingter Abwesenheit gekümmert. Wenn er sich nicht außerdem mit SGL (...) in Verbindung gesetzt hätte, hätte dieser von den Fällen und der Problematik deren weiteren Bearbeitung keine Kenntnis erlangt und sich niemand mehr darum gekümmert. Im übrigen könne ich keine schriftlichen Aufzeichnungen vorweisen, die meinen Vorwurf fundieren würden, insbesondere darüber, welche und wie viele Fälle nach welchem Zeitplan hätten erledigt werden können bzw. sollen. Das gesamte (...) Team habe außerdem unter selbstloser Opferung seiner Freizeit größten Einsatz gezeigt."

Es traten im weiteren Verlauf immer weitere Dissonanzen zwischen Herrn Schmenger und Frau Dr. L. auf, die zunehmend die persönliche Beziehungsebene zwischen Herrn Schmenger und Frau Dr. L. betrafen. So hält die SGLin im Vermerk vom 14.11.2002 nachträglich (V-4, Absch.2, Bl. 30) fest:

„Im Rahmen einer Diskussion über die Zielsetzung des Steuerstrafrechts, seiner gesetzgeberischen Wertung (Gesetzgeber erlaubt den Rücktritt vom vollendeten Delikt durch Selbstanzeige und Zahlung der Steuerschuld), seinem Verhältnis zu anderen (klassischen) Vergehen bzw. Verbrechen und unserem Aufgabenbereich in der Steufa, äußerte AR Schmenger, dass das Steuerstrafrecht mit den klassischen Delikten gleichzusetzen und daher streng zu verfolgen sei. Jeder verurteilte Steuerpflichtige müsse in der Zeitung unter Benennung seines Namens, seines Vergehens und seiner Strafe veröffentlicht werden. Die Verhandlungen vor dem Strafgericht seien ohnehin öffentlich. U.a. (Datenschutz, Steuergeheimnis etc.) darauf angesprochen, dass diese Auffassung einmal im Mittelalter vorgeherrscht habe und der Pranger aus guten Gründen abgeschafft worden sei (Menschenwürde!), erwiderte AR Schmenger (in etwa), dass er gegen den Pranger nichts einzuwenden habe. Er sehe schon, wir seien nicht kompatibel."

In Ihrer späteren Stellungnahme vom 13.07.2005 zur Eingabe des AR Schmenger vom 15.09.2004 schildert die SGLin Dr. L. umfassend, wie die persönlichen Dissonanzen zwischen ihr und Herrn Schmenger kleinste Aspekte wie die Begrüßung betrafen (Bd. V-8, Bl. 498):

„Als ich StAM Wehner in seinem Zimmer zum Termin bei der StA abholte, wies ich AR Schmenger – in der Tat ohne Austausch weiterer Höflichkeiten, jedoch

in sachlichem Ton darauf hin, dass der Fall StAM Wehner zugeschrieben sei. An den genauen Wortlaut kann ich mich nicht erinnern. Auf jeden Fall habe ich AR Schmenger nicht angefahren. ... Bei einem kurze Zeit später darauf folgenden Gespräch mit AR Schmenger gab dieser zum Ausdruck, dass er sich gemaßregelt fühlte. AR Schmenger sah sich empfindlich getroffen. ... Ich versuchte ihm zu erkären, dass er eine sachliche Entscheidung nicht persönliche nehmen müsse, dass ich aber Wert auf die Einhaltung der Regelung lege, ... Weiter sei mir nicht bewusst gewesen, ihn persönlich angegangen zu haben und dass dies auch nicht in meiner Absicht gelegen habe."

Ausweislich ihrer Vermerke festigte sich in Frau Dr. L. der Eindruck, dass sich Herr Schmenger an die gegebenen und für die reibungslose Verwaltungsarbeit notwendigen Hierarchieebenen eigenmächtig hinwegsetzte. Offensichtlich wurde Frau Dr. L. der ständigen Auseinandersetzungen und Diskussionen mit Herrn Schmenger als auch dessen beschriebene expressive Art müde. So resümiert sie in Ihrem Aktenvermerk vom 14.11.2002 (Bd. V-4, Absch. 2, Bl. 30):

„In der gesamten Zeit, in der AR Schmenger von der SGLin betreut wurde, hat ihn die SGLin als einen Beamten kennen gelernt, der zum einen stets bestrebt ist, seine Erfolge, seine Vorstellungen über seine Arbeit und seine Person in den Vordergrund zu stellen. Zum anderen ist sein Verhalten gegenüber Vorgesetzten durch permanente, fortgesetzte Diskussionen und mangelnde Akzeptanz von Vorgesetztenentscheidungen gekennzeichnet. Für Diskussionen und Gespräche mit AR Schmenger kann als markant herausgestellt werden, dass er seiner Tätigkeit und seiner Person sowie seinen persönlichen Überzeugungen zuviel Gewicht beimisst. In den breiten und sich langwierig gestaltenden Gesprächen ist AR Schmenger kein einziges mal von seinen Positionen abgewichen. Soweit die Handlungslinien der Verwaltung nicht mit seinen (persönlichen) Überzeugungen im Einklang stehen, ist kein Einsehen zu erwarten. AR Schmenger hat sehr festgefahrene Vorstellungen von seiner Arbeit und seiner Person, mit der Folge, dass er die für die Arbeit in der Steuerfahndung gebotene Flexibilität nicht aufbringt. Das Verhalten von AR Schmenger lässt den Schluss zu, dass dieser nur für sich selbst arbeitet und nicht für die Steufa-Stelle. Sein Verhalten lässt gleichfalls darauf schließen, dass er seine (ursprüngliche) Stellung im Coba-Team mit Status gleichsetzt, was mit den Belangen der Setufa-Stelle unvereinbar ist."

Herr Schmenger lehnte demgegenüber zunehmend seine Vorgesetzte öffentlich ab und stellte damit auch Personalentscheidungen der Finanzverwaltung in Frage, wie sich dem Vermerk der SGLin Frau Dr. L. vom 14.11.2002 entnehmen lässt (Bd. V-4, Absch. 2, Bl. 27):

„In weiteren Gesprächen äußerte AR Schmenger, dass die Steufa-Stelle lediglich daran kranke, dass es unter den SGL Steufa nicht stimme. Dazu bezog sich AR Schmenger bekräftigend auf eine Äußerung des SGL Dr. Kimpel gegenüber AR Schmenger. Weiter äußerte er wiederholt, dass er es nicht verstehen könne, warum OAR Wehrheim nicht SGL geworden sei."

Wie weit diese öffentlichen Abneigungen des Herrn Schmenger reichten, lässt sich zudem der Aussage des damaligen FAV Schneider-Ludorff entnehmen, wonach Herr Schmenger bei einer Veranstaltung sinngemäß geäußert habe, dass er für einen neuen

Sachgebietsleiter an Stelle der Frau Dr. L. sorge (Stenografischer Bericht UNA 18/1/26, Seite 11):

> *„Gut, wenn Sie mich dazu zwingen, dann werde ich jetzt öffentlich machen, dass Herr Schmenger bei einer Veranstaltung im Kreise seiner Kollegen – es waren auch noch andere dabei – gesagt hat: Wer mein Sachgebietsleiter wird oder ist, bestimme ich.“*

Auch ausweislich des Vermerks des FAV Schneider-Ludorff vom 12.12.2002 äußerte sich Herr Schmenger abfällig über seine SGLin (Bd. V-4, Absch. 2, Bl. 49):

> *„Die fachlichen Fähigkeiten der SGLin Steufa, Frau Dr. L., stellte AR Schmenger mit der Aussage in Frage, diese habe bis heute Morgen nicht gewusst, was eine „Personalversammlung“ sei. Als Ergebnis seiner Bemühungen stellte AR Schmenger in Aussicht, dass Frau Dr. L. als SGLin Steufa im FA FfV nicht zu halten sein werde*.“

Herr Schmenger sah sich zunehmend von Frau Dr. L. ungerecht behandelt und diffamiert. So bekundete er in seiner Vernehmung (Stenografischer Bericht UNA 18/1/18, Seite 38):

> *„Über den kompletten Zeitraum kam es im Verhältnis zu Vorgesetzten zu keiner Beanstandung. Für mich war schon aufgrund der Erfahrung aus dem Bankenverfahren, in dem wir über einen sehr langen Zeitraum nur als Team diese exorbitant hohen Beträge für den Staat realisieren konnten, klar, dass man sich immer im Rahmen der Loyalität bewegen muss, und ich hatte mit keinem der Sachgebietsleiter im Vorfeld Probleme.*
>
> *Die Probleme kamen mit Frau Dr. L. auf. Ich habe diese anfangs gar nicht wahrgenommen. Das begann dann mit Diffamierungen. Es hieß, unser Verfahren würde nicht laufen, und wir wurden permanent diskreditiert, was dann darin gipfelte, dass sie eines Tages den Bogen überspannte. … Sie hat mir schlichtweg vorgeworfen, dass die über ihren Tisch laufenden Vorgänge zeigten, dass ich zu wenig arbeiten würde. Dabei muss man dazusagen, dass ich meinen Urlaub über ein Jahrzehnt lang permanent geschoben habe. Ich hätte die Möglichkeit gehabt, Dienstbefreiung zu beantragen und, und, und. Ich hatte meinen Sohn damals zu den Schwiegereltern, die über 200 km entfernt wohnen, gebracht, um zu arbeiten. Wir hatten auch die Situation, dass ich nie nach 40 Stunden in der Woche heimgegangen bin. Sie können solche Bankenverfahren mit dem klassischen Zeitfenster gar nicht bewältigen.*
>
> *Anfangs, als die Bank durchsucht wurde, hatten wir einen Ermittlungsbericht an das Ministerium gereicht. Damals hatten wir aufgezeigt, dass wir 50 Fahnder brauchen. Die hatten wir zu keinem Zeitpunkt für dieses Bankenverfahren.*
>
> *Sie hat beanstandet, wir würden permanent zusammensitzen und Gespräche führen. Wenn wir zusammengesessen haben, dann haben wir über Fälle gesprochen, damit nicht jeder diese Ermittlungsprobleme – schließlich hat jeder Einzelne in jedem Einzelfall mit diesen zu tun – neu herausarbeiten muss. Wir haben dann konstruktiv die Zeit genutzt, um zeitliche Ressourcen zu schaffen. Das war aber schwer vermittelbar. Sie hatte von Anfang an eine vorgefertigte Mei-*

nung bezüglich derer, die die Amtsverfügung nicht wollten, und diese Meinung hatte sie auch im Nachgang, als selbst ihr Sachgebietsleiter abgeordnet und versetzt war. Wir waren auserkoren, auf Spur gebracht zu werden. Das ist meine Wahrnehmung. Ich hatte es irgendwann satt, und als sie wieder kam und mich mit – – Es war einfach ehrverletzend, wenn Sie den ganzen Tag arbeiten und dann jemand kommt und erzählt Ihnen, Sie würden zu wenig arbeiten. Dabei wissen Sie selbst ganz genau, dass es die Dienstvorgesetzte ist, die bei der Staatsanwaltschaft keine Akzeptanz genießt. Der Staatsanwalt hat uns damals sogar gebeten, sie gar nicht mehr mitzunehmen. Sie hat sogar in Ermittlungsverfahren negativ eingegriffen. …“

Dass die Sachgebietsleiterin und der damalige Steuerfahnder Schmenger unterschiedliche Auffassungen von der Arbeitsbelastung hatten, bestätigte auch der Zeuge Vittoria in seiner Vernehmung (Stenografischer Bericht UNA 18/1/16, Seite 11):

„Man muss ein bisschen auch die Psychologie der Finanzbeamten kennen. Die Fahnder sind tätig gewesen. Die haben Unterlagen zusammengestellt und waren dabei, die auszuarbeiten. Das war ein sehr routiniertes Verfahren. Die Aufdeckung solcher Straftaten ist ein relativ komplizierter Akt. Das war auch damals meines Wissens noch nicht von der Steuerfahndung, sondern von der Großbetriebsprüfung entdeckt worden. Die haben dann durchsucht, haben die Unterlagen beschlagnahmt und haben die Unterlagen ausgewertet. Da war in ganz, ganz großem Umfang eben auch Rechenarbeit erforderlich. Die haben eine Menge Zahlenkolonnen addiert. Das war ein eingeübtes Verfahren.

Die haben selber gemerkt, dass die Zeit knapp wird. In dem Konflikt vom Herrn Schmenger mit seiner Sachgebietsleiterin ging es ja auch darum, ob die schneller arbeiten können oder nicht. Sie hat denen gesagt: „Wenn ihr morgens beim Frühstück nicht so lange diskutiert, könntet ihr mehr Fälle machen.“ Das war ja auch einer der Gründe, warum es da noch einmal zusätzlich geknirscht hat.“

Wie bereits dargestellt, wurde am 22.11.2002 auf Eingabe der Frau Dr. L. vom 21.11.2002 wegen Verdachts auf Dienstvergehen disziplinarrechtliche Vorermittlungen gegen Herrn Schmenger eingeleitet (Bd. V-6, Bl. 1). Insbesondere diese Vorermittlungen führten zu einer weiteren Verhärtung der Fronten zwischen Frau Dr. L. und Herrn Schmenger, der auch in seiner Vernehmung vor dem Untersuchungsausschuss deutlich zu verstehen gab, dass er Frau Dr. L. für die Ausübung der ihr übertragenen Führungsaufgabe für ungeeignet hielt (Protokoll UNA 18/1/18, Seite 36):

„Zur Person Dr. L. müssen Sie wissen, dass es Probleme in der Zusammenarbeit mit der Staatsanwaltschaft gab. Es ist auch ein offenes Geheimnis, dass der örtliche Personalrat damals die Beförderung betreffend Frau Dr. L. aus fachlichen sowie aus Führungsgründen abgelehnt hatte. Das muss ich nicht kommentieren, aber Frau Dr. L. hatte von der Akademie ein Erfolgsrezept für sich mitgebracht: Das war das Zauberwort „Disziplinarverfahren“. – Sie meinte, alles über Disziplinarverfahren regeln zu können, und mit der Zuweisung ihrer Person in unser Sachgebiet hatte sich das Klima gravierend verändert.“

Nachdem sich die persönliche Abneigung mehr und mehr vertieft hatte, kamen sowohl der damalige Steuerfahndungsprüfer Schmenger als auch die SGLin Dr. L. sowie der FAV Schneider-Ludorff zum Schluss, dass eine gemeinsame vertrauensvolle Zusam-

menarbeit nicht mehr möglich sei. Der Zeuge Schmenger sagte hierzu aus (Stenografischer Bericht UNA 18/1/18, Seite 38):

> *„Ich will es kurz machen. Ich hatte damals, nachdem sie mich diskreditierte, ich würde zu wenig arbeiten, in drei Büros Akten bis zur Decke. Ich hatte noch die Fälle meines Kollegen Walter Muchel mit bearbeitet, der damals schon kurz vor dem Ruhestand war. Keiner hatte sich um diese laufenden Ermittlungsverfahren gekümmert. Ich hatte das zum Anlass genommen, um um ein Gespräch bei dem Amtsvorsteher zu bitten. Dieser Bitte kam man nach. Ich hatte den Vorsteher über diese Zerwürfnisse in Kenntnis gesetzt und gebeten, dass ich das Sachgebiet wechseln darf. – Das ist ein ganz normaler Vorgang, dass man das Sachgebiet wechselt. Man hätte mich in einem anderen Sachgebiet einsetzen können. Das wollte man nicht.“*

Herr Schmenger äußerte mithin selbst den Wunsch, das Sachgebiet wechseln zu wollen. Die SGLin Dr. L. hält bereits in ihrem Aktenvermerk vom 29.10.2002 über ein Gespräch mit Herrn Schmenger vom 28.10.2002 (V-4, Absch. 2, Bl. 19) fest:

> *„AR Schmenger erwiderte daraufhin, dass sich das Verhältnis zwischen SGL und Fahndungsprüfer gerade durch Vertrauen auszeichne. Dieses Vertrauen fehle bei mir offensichtlich. Insoweit halte er eine Zäsur für notwendig und halte es für besser, wenn er zum Beginn des neuen Jahres in ein anderes Sachgebiet wechsele, was kein Problem sein dürfte. Wir seien nicht kompatibel. Das würde „nichts mehr werden.“ Ich machte AR Schmenger darauf aufmerksam, dass die Tätigkeit in einem Sachgebiet nicht zur Option der Fahndungsprüfer/innen stünde. Hier gehe es um sachliche und fachliche Fragen, die mit der Person des SGL nichts zu tun hätten. Insofern müsse er zunächst von einer langfristigen Bindung an dieses Sachgebiet ausgehen. Ich wies AR Schmenger weiter darauf hin, dass in der Verwaltung ein einfaches – vom Gesetzgeber auch gewolltes – Prinzip gelte, wonach unser Handeln in der Finanzverwaltung der Kontrolle unterliege. So würde der Vorsteher von OFD und HMdF kontrolliert … und die Fahnungsprüfer durch die SGL. AR Schmenger meinte darauf, dass er das nicht so sehe. Im Verlauf des weiteren Gespräches wies AR Schmenger verstärkt darauf hin, dass der von mir gemachte Vorwurf eine Unverschämt sei und dass er jedenfalls in ein anderes Sachgebiet gehen wolle. Wir könnten dies entweder unter uns regeln oder er würde mit FAV LRD Schneider-Ludorff sprechen und ihm die Gründe dafür nennen. Hierauf erklärte ich das Gespräch für beendet. Ich erklärte AR Schmenger noch, dass ich über ihn sehr enttäuscht sei und dass ich die von ihm selbst bislang formulierten Ansprüche an seine Person (auch Hervorhebungen seiner Person) und seine immer wieder gerne von ihm vermittelte Reife nicht bestätigen kann. Ich schlug ihm vor, dass er seinen Wunsch, das Sachgebiet zu wechseln, überschlafen solle.“*

Über das Telefonat am darauffolgenden Tag vermerkte Frau Dr. L. (Bd. V-4, Absch. 2, Bl. 20):

> *„Anknüpfend an dieses Gespräch rief ich am Morgen des 29.10.2002 bei AR Schmenger an, um mich darüber zu erkundigen, ob es bei seiner Aussage bleibe, das Sachgebiet wechseln zu wollen. AR Schmenger teilte mir hierzu mit, dass er dabei bleibe und der Grund hierfür das Misstrauen sei, das er bei mir sehe. Den Wunsch das Sachgebiet zu wechseln, könne er sogar bereits konkreti-*

sieren: Er möchte umgehend in ein anderes Sachgebiet wechseln, egal in welches. Man solle dies emotionslos betrachten. Seinen Überlegungen läge eine Anreihung von Feststellungen zugrunde. So hätten wir viele Dinge bereits konträr besprochen. OARin Adam habe er schon um einen Termin bei LRD Schneider-Ludorff gebeten und sie gleichfalls über den Gegenstand des Gesprächstermins (letzte Beurteilung, Wechsel in ein anderes Sachgebiet) informiert."

In ihrer Berichterstattung vom 06.11.2002 gegenüber der Oberfinanzdirektion Frankfurt am Main über das dienstliche Verhalten des Herrn Schmenger vermerkt die SGLin Dr. L. schließlich (Bd. V-4, Absch. 2, Bl. 17):

„In einem kürzlich stattgefundenen Gespräch zwischen SGLin RRin Dr. L. und Fahndungsprüfer AR Schmenger hat sich massiv gezeigt, dass der Fahndungsprüfer nur mangelhaft bereit ist, Dienstaufsicht zu akzeptieren. AR Schmenger bekundete insoweit, umgehend in ein anderes Sachgebiet wechseln zu wollen … Angesichts der mangelnden Akzeptanz der Dienstaufsicht steht die Frage im Raum, ob der Fahndungsprüfer überhaupt in der Steufa weiter tragbar ist. Das Verhalten in die sachgerechte Wahrnehmung seiner Aufgaben als Fahndungsprüfer ist tief erschüttert. Der Fahndungsprüfer selbst will in ein anderes Sachgebiet. In der Konsequenz bin ich mit einem Wechsel in die GBp einverstanden."

Aufgrund der persönlichen und dienstlichen Differenzen zwischen Herrn Schmenger und seiner Vorgesetzten SGLin Dr. L. wurden mehrfach Gespräche mit Herrn Schmenger über seine weitere Verwendung und den von ihm geäußerten Wunsch, das Sachgebiet zu wechseln, geführt. Der FAV des Finanzamtes Frankfurt a. Main V Schneider-Luforff vermerkte am 11.11.2002 über ein Gespräch vom 08.11.2002 (V-4/Absch.2/Bl. 21f):

„AR Schmenger schilderte die Vorfälle aus seiner Sicht. Ich machte deutlich, dass ich die Verhaltensweise von RRin L. als zutreffenden Ausfluss der Anordnungen der OFD bzw. meiner Anordnungen sehe … Letztlich geht es nach AR Schmenger darum auch nicht, sondern um das Verhalten von RRin Dr. L., von der er nicht abstrakte Vorwürfe, sondern konkrete Vorhaltungen erwarte, gegen die er sich dann zur Wehr setzen könne. Insgesamt sei aufgrund der Vorfälle das Vertrauensverhältnis zu seiner SGLin so zerstört, dass er den Wechsel in ein anderes Sachgebiet anstrebe. Er könne nicht verstehen, warum ich als FAV dies nicht „lautlos" vornehme".

Einen solchen „lautlose" Wechsel des Sachgebietes lehnte der damalige FAV Schneider-Ludorff jedoch ab und präferierte später eine Umsetzung in die Großbetriebsprüfung (Stenografischer Bericht UNA 18/1/26, Seite 12):

„Ich weiß nur, dass Herr Schmenger mit seiner Sachgebietsleiterin etwas auf Kriegsfuß stand – um es einmal so zu sagen – und dass er von mir wollte, dass ich einem Sachgebietswechsel zustimme. Ich habe diesen Sachgebietswechsel abgelehnt. Im Nachhinein, also nachdem ich erfahren habe, dass er gesagt hat: „Ich bestimme meinen Sachgebietsleiter", habe ich auch das Gefühl, richtig gehandelt zu haben."

Dass Herr Schmenger sich mit seiner Sachgebietsleitung überworfen hat und seine Umsetzung anregte, bestätigte auch der Zeuge Mario Vittoria in seiner Vernehmung vom 23.05.2011, der den Schluss zog, dass diese beiden Personen aufgrund der „*nicht stimmenden Chemie*“ letztlich nicht miteinander arbeiten konnten (Stenografischer Bericht UNA 18/1/1/16, Seite 14):

> *„Das hat wohl ein Stückchen weit auch an beiden Seiten gelegen. Die Chemie hat da einfach nicht gestimmt. Das ging damit los, dass die Sachgebietsleiterin den Eindruck hatte, die arbeiten zu langsam, die könnten mehr machen. Er war darüber sehr enttäuscht, weil er meinte, die Sachgebietsleiterin müsste Vertrauen zu ihm haben. Die Geschichten, die nachher dann zu diesem Disziplinarverfahren geführt haben, rankten sich ja auch um diese Dinge: Was macht der, wenn er nicht im Amt ist? Arbeitet der wirklich? Warum sagt er nicht, wo er hingeht? Das war ein etwas – – Ich will es jetzt nicht bewerten. Es waren Streitigkeiten zwischen den Personen. Er selbst hat dem Vorsteher erklärt, die Chemie stimme nicht und „Das wird auch nichts mehr mit uns beiden“, und er wollte, dass die Sachgebietsleiterin dort weggeht. Er wollte, dass der Vorsteher die ablöst. Das hat der Vorsteher nicht gemacht, hat aber mit ihm dann darüber geredet, wie es denn wäre, wenn er woandershin geht. Die Idee fand er auch ganz gut. Da war sogar sein Vorschlag, dass er in ein anderes Steuerfahndungssachgebiet wechselt. Das wollte der Vorsteher aber nicht. Der hat gesagt: Steuerfahndung nicht, aber du kannst im Amt in die Groß-BP. Darauf hat er sich dann auch freiwillig eingelassen und ist vorübergehend für ein halbes Jahr in die Groß-BP umgesetzt worden. Zwischenzeitlich hat es dann auch – das weiß ich aber auch nur aus den Akten – Versuche gegeben von der OFD mit dem Herrn Pfister und mit dem Referatsleiter dort, die ihm angeboten haben: Willst du nicht in der Groß-BP bleiben? Du könntest ja da eine Sachgebietsleiter-Üb-Station machen und könntest dort Sachgebietsleiter werden. Da wollte er sich aber nicht drauf einlassen. Das war so der Ansatz.“*

Als Ursache für die Konfliktlage zwischen Herrn Schmenger und seiner unmittelbaren Vorgesetzten machte der Zeuge Vittoria in seiner Vernehmung darüber hinaus den Charakter des Herrn Schmenger aus, der nach Auffassung des Zeugen Schwierigkeiten gehabt habe, sich in Hierarchien einzufügen (Stenografischer Bericht UNA 18/1/16, Seite 55):

> *„Wir sind zu dem Ergebnis gekommen, dass das eine mit dem anderen nichts zu tun haben muss; denn Herr Schmenger hatte nach unserer Einschätzung, nach der Einschätzung derer, die mit ihm geredet haben, Probleme, sich in eine Hierarchie einzufügen. Auch die Konflikte, die entstanden sind, und die Belastungen, die entstanden sind, resultierten im Grunde genommen aus Spannungen mit seinem Vorgesetzten. Ein selbstständiger Steuerberater kann durchaus in der Lage sein, wenn er sich nicht irgendwo einordnen muss, seine Arbeit zu erledigen. Herr Schmenger war ja unbestritten ein tüchtiger Fachmann. Für uns war das insoweit kein Anlass.“*

Der Zeuge Schneider-Ludorff beschrieb Herrn Schmenger als schwierigen Menschen (Stenografischer Bericht UNA 18/1/26, Seite 12):

„Ich könnte Ihnen auch andere Sachgebietsleiter nennen, die gesagt haben: Herr Schmenger ist ein schwieriger Mensch. Nehmen Sie mir den weg. – Das sagten sie mir, als er später in anderen Sachgebieten tätig war.“

Nachdem Herr Schmenger den Wechselwunsch geäußert hatte, eröffnete der FAV Herr LRD Schneider Ludorff der Oberfinanzdirektion im FAX vom 12.11.2002 unter Bezugnahme auf die Berichte der Frau Dr. L., dass er die Umsetzung des Herrn Schmenger aus der Steuerfahndung als alleiniges Mittel sehe, um die Auseinandersetzung zu beenden (Bd. V-4, Absch. 2, Bl. 15):

„Bei dem in anderer Angelegenheit anberaumten o.a. Besprechungstermin rege ich an, auch die Personalangelegenheit Schmenger mit zu erörtern und dazu LRD Wiebe als Steufa-Referent hinzuzuziehen.

Vorab lege ich deshalb die unten aufgeführten Anlagen vor. Daraus ergibt sich, dass AR Schmenger „nur mangelhaft bereit ist, Dienstaufsicht zu akzeptieren“ (Anlage 1). Aus meinem Gespräch mit AR Schmenger am 08.11. 2002 (Anlage 2) ergeben sich dafür weitere Anhaltspunkte …

Die Verwaltung muss daher in der Personalangelegenheit Schmenger aus meiner Sicht eine Lösung finden, die der engagierten und tatkräftigen SGLin Steufa, dem HSGL Steufa und mir als FAV den Rücken stärkt. Außerdem sollten die von einer zu findenden Lösung ausgehenden Signale in den Bereich der Fahnder/innen nicht unterschätzt werden.“

Hinsichtlich des Faxes mit der Formulierung, wonach der damalige FAV Schneider-Ludorff erwarte, dass ihm die OFD „den Rücken“ stärke führte er in seiner Vernehmung aus, dass sich diese Formulierung allein auf die Umsetzung des Herrn Schmenger bezog, bei welcher er irrtümlicher Weise vom Erfordernis der Genehmigung durch die OFD ausging (Stenografischer Bericht UNA 18/1/26, Seite 27 f und 29):

„Oben steht „AR Rudolf Schmenger – FAV“, und der Betreff lautet „Widerspruch gegen die Beurteilung für den Zeitraum 01.02.1999 bis 31.01.2001“ – das interessiert hier wahrscheinlich nicht – sowie „Fragen der Dienst- und Fachaufsicht/Wechsel in einen anderen Arbeitsbereich“. Weiter heißt es: „Besprechungstermin am Freitag, dem 15.10.2002, an der OFD“.

Ich muss hier zugestehen, dass ich dort einen Schreibfehler gemacht habe. Am 15.10. – das wäre ja vor dem Bericht gewesen – gab es keinen Besprechungstermin an der OFD. Vielmehr sollte dieser Termin am 15.11.2002 stattfinden. Am 15.10.2002 war ich laut meinem Kalender auf einem ganztätigen Lehrgang zum Datenschutz und zur Datensicherung. Da war ich also überhaupt nicht an der OFD. Das kann nicht gemeint gewesen sein. Gemeint war der 15.11.2002. Da steht: „Fragen der Dienst- und Fachaufsicht/Wechsel in einen anderen Arbeitsbereich“.

An die Besprechung am 15.11.2002 an der OFD kann ich mich noch heute gut erinnern, weil es eine sehr, sehr lange Besprechung war. Die ging von morgens elf bis nachmittags um vier. Sie war also sehr, sehr lang für eine Besprechung eines Finanzamtsvorstehers an der OFD. Sie dauerte so lange, weil es dabei im Wesentlichen um offene Stellenausschreibungen und auch – aber das nur ne-

benbei – um die Personalangelegenheit Schmenger ging. Was damals bezüglich der Personalangelegenheit Schmenger im Einzelnen Gegenstand der Besprechung war, kann ich heute nicht mehr nachvollziehen. Mir ist diese lange Besprechung nur und ausschließlich wegen der Besetzung offener Stellenausschreibungen im Gedächtnis, wobei ich für diese Stellenausschreibungen Bewerberzeilen erstellen und mit der OFD abstimmen musste. Wir hatten damals die Rechtsprechung zur Aufstellung von Anforderungsprofilen gehabt. Wenn es ins Klageverfahren ging, mussten die Anforderungsprofile entsprechend halten usw. Um diese Fragen ging es da also.

Ich kann nur spekulieren, Herr Kaufmann – denn da steht „Wechsel in einen anderen Arbeitsbereich" –, dass es wohl um die OFD-Verfügung vom 28.11.2000 ging. Es geht wohl um § 27 BpO Karte 2, wo es heißt: Ein Einsatz von Betriebsprüfern für betriebsprüfungsfremde Aufgaben z. B. in einem anderen Arbeitsbereich des Finanzamtes, Innendienst/Steuerfahndung, kommt daher nur dann infrage, wenn die OFD schriftlich zugestimmt hat.

Der Herr Schmenger wollte in ein anderes Sachgebiet; das hatte ich vorhin schon einmal ausgeführt. Ich habe gesagt: Einen Sachgebietswechsel innerhalb der Steuerfahndung oder der BuStra lasse ich wegen des engen Zusammenhangs nicht zu. – Für mich kam dann nur der Wechsel in einen anderen Arbeitsbereich infrage, nämlich in den, den ich noch am Finanzamt Frankfurt am Main V hatte, nämlich in die Großbetriebsprüfung.

Ich meinte nun, dass ich aufgrund der OFD-Verfügung die Genehmigung der OFD für diesen Wechsel von der Steufa in die Groß-BP brauche. Wenn ich also die Zustimmung für einen Wechsel von der Groß-BP in die Steufa brauche, dann gilt dies auch für den umgekehrten Weg; das habe ich geglaubt. Jedenfalls zu diesem Zeitpunkt kam es dann nicht zu einem Wechsel bzw. zu einer gleichwertigen Umsetzung in die Groß-BP, sondern es kam dazu, dass die Frau Dr. L., also seine Sachgebietsleiterin, einen Aktenvermerk fertigte. Es stand auch in dem Fax drin, dass Frau Dr. L. bis zu diesem Termin einen Aktenvermerk fertigen wird. Dieser Aktenvermerk stammt vom 14.11.2002, und auch der ist im Internet einsehbar.

Für mich stellte sich nach dem Gespräch an der OFD die Frage, was ich denn nun machen sollte. Ich weiß nicht, wie wir uns geeinigt haben. Ob ich die Zustimmung oder Genehmigung der OFD brauchte, kann ich heute nicht mehr sagen. Ich weiß nur, dass ich dann den Herrn Schmenger, als ich ihn in die Groß-BP umgesetzt habe – – Ich weiß es nicht mehr. Ich glaube, ich habe einen Bericht geschrieben und gesagt, dass ich die Genehmigung brauche. Die OFD hat dann entweder schriftlich oder mündlich – das kann ich heute nicht mehr sagen – gesagt: Nein, du brauchst die Genehmigung nicht. Das kannst du aus deinem eigenen Verantwortungsbereich als Personalhoheit Finanzamtsvorsteher heraus machen. – Das habe ich dann auch gemacht, sodass eine Genehmigung der OFD nach meiner Erinnerung nicht vorliegt.

…

Man muss unterscheiden zwischen dem Wechsel in einen anderen Arbeitsbereich, einer Disziplinarmaßnahme und Vorermittlungen im Rahmen eines Dis-

ziplinarverfahrens. Diese Vorermittlungen habe ich angeordnet, und dazu brauche ich keine Genehmigung der OFD. Das kann ich als Finanzamtsvorsteher selbstständig machen, und das habe ich auch gemacht. Die Rückendeckung oder die Genehmigung der OFD bezog sich auf die Frage, ob ich aufgrund der OFD-Verfügung, die ich zitiert habe, bei einem Wechsel in einen anderen Arbeitsbereich die Zustimmung oder Genehmigung der OFD brauche."

Dass diese Genehmigungserteilung nicht erforderlich war, teilte die OFD Herrn Schneider-Ludorff daraufhin auch explizit mit Schreiben vom vom 23.12.2002 (Bd. V-4, Absch. 2, Bl. 53) mit.

Der Oberfinanzpräsident Mario Vittoria schilderte aus seiner Sicht, dass die Umsetzung letztlich der Deeskalation eines Arbeitsplatzkonfliktes diente (Stenografischer Bericht UNA 18/1/16, Seite 16):

„Dass es irgendwo einmal Krach gibt, das ist ein normaler Fall. Wir haben fünfzehntausend Mitarbeiter hessenweit. Da passt es nicht immer. Ich sage den jungen Regierungsräten – wie gesagt, ich bin für den höheren Dienst zuständig – auch immer, wenn es losgeht: Dein engster Karrierevertrauter ist der Personalreferent. Der bemüht sich, gute Leute einzustellen, und sein Erfolg definiert sich dadurch, dass das Personal, das er den Ämtern dann zur Verfügung stellt, auch von denen als gut empfunden wird. Dann sagen die: Das ist ein toller Personalreferent, der versteht was von seinem Fach; wir haben gute Leute gekriegt. – Das ist der Ausgang.

Es ist nun einmal so, dass zwischen Menschen die Chemie nicht immer stimmt. Wenn das irgendjemand bemerken sollte im Laufe seiner Karriere, dass er vielleicht von dem einen Vorsteher oder von dem anderen Vorgesetzten nicht so gesehen wird, wie er sich selbst sieht, dann soll er sich nicht festbeißen, sondern soll sich woandershin bewerben. Mobilität tut gut. Da wird man von jemand anderem wieder vielleicht aus einem etwas anderen Blickwinkel gesehen und hat dann auch eine neue Chance. Das passiert ab und zu einmal, dass in so großen Ämtern wie Darmstadt einer sagt: Ich gehe ja völlig unter; kein Mensch merkt, was ich für ein Held bin. Dann sagen die: Geh doch einmal in ein anderes Amt; vielleicht sieht es dort anders aus. – Das ist so. Insofern wurde der Vorgang, die Querelen um die Amtsverfügung und diese ersten Scharmützel, glaube ich, von dem Personal relativ neutral entgegengenommen. Da hat sich keiner so richtig drum gekümmert. Wie gesagt, wir bemühen uns ja dann auch, das Personal, das so unverträglich ist, auseinanderzubringen. Auch der Sachgebietsleiterin, der Frau L., haben wir 2003 ein anderes Amt gegeben. Wir versuchen nicht, den Konflikt vor Ort zu lösen, wenn wir ihn nicht lösen können, sondern wir versuchen, das aufzulösen. Wir versuchen zu deeskalieren. …"

Bereits im Rahmen seiner Ernennung unter Berufung auf das Beamtenverhältnis auf Probe zum Steuerinspektor zur Anstellung am 08.07.1988 hatte Herr Schmenger den Wunsch geäußert, generell im Außendienst tätig sein zu wollen, wobei er die Steuerfahndung, die Lohnsteuerprüfung oder die Betriebsprüfung als Tätigkeitsbereich favorisierte (Bd. V-1, Bl. 133). Offensichtlich im Interesse einer Entspannung der persönlichen Differenzen machte der Finanzamtsvorsteher Herr Schneider-Ludorff Herrn Schmenger daraufhin im Gespräch vom 12.12.2002 das Angebot, freiwillig, zeitweise und für zunächst sechs Monate in der Großbetriebsprüfung des Amtes unter einem an-

deren SGL tätig zu sein. Dass ein Einsatz des Herrn Schmenger in einem anderen Sachgebiet die einzige Lösung zu sein schien, zeigt der entsprechende Gesprächsvermerk des FAV Schneider-Ludorff vom 12.12.2002, in dem auch ersichtlich wird, wie gravierend die persönlichen Differenzen zwischen Herrn Schmenger und Frau Dr. L. waren (Bd. V-4, Absch. 2, Bl. 48):

> *„Gegenstand der Erörterung war das Angebot an AR Schmenger, freiwillig, zeitweise – höchstens für sechs Monate – in der GBp des Amtes unter einem anderen SGL tätig zu werden, um seinem Wunsch und dem des ÖPR (im Monatsgespräch am 09.12.2002) Rechnung zu tragen; diese Überlegungen (sein vorübergehender Einsatz in der GBp) hatte ich allerdings bereits vorher ins Auge gefasst. In dem früheren Gespräch mit ihm hatte ich bereits deutlich gemacht, dass für mich seine Zuordnung zu einem anderen SGL Steufa nicht in Frage kommt; gleiches gilt für seinen vorübergehenden Einsatz im Arbeitsbereich BuStra unter einem dortigen SGL. Zu seinem vorübergehenden Einsatz in der GBp unseres Amtes war vorher mit der OFD abzuklären, dass er dadurch keine finanziellen Einbußen erleidet (Weiterzahlung der Polizeiauflage, keine zusätzliche Zahlung einer Prüferpauschale). Diese Abklärung war erst gestern möglich. Mein Angebot empfand AR Schmenger als „Hohn und Spott“. Er wolle mein Angebot zunächst mit seinen Anwälten abklären. Neben dem Anwalt, der den Widerspruch gegen seine Beurteilung bearbeite, habe er weitere Anwälte eingeschaltet. Für den Fall, dass er mein Angebot nicht annimmt, habe ich AR Schmenger gegenüber geäußert, seinen vorübergehenden Einsatz in der GBp dann u.U. von Amts wegen vornehmen zu wollen.“*

Am 18.12.2002 teilte Herr Schmenger dem FAV Schneider Ludorff sodann mit, dass er mit einer Umsetzung in die Großbetriebsprüfung nicht einverstanden sei. Der Finanzamtsvorsteher vermerkte hierzu (Bd. V-4, Absch. 2, Bl. 52):

> *„Herr Schmenger teilte unter Hinweis auf das Gespräch am 12.12.2002 zwischen ihm und mir (FAV) mit, mit einem vorübergehenden Einsatz unter einem anderen SGL in der GBp nicht einverstanden zu sein; er sei sich keiner Schuld bewusst. Ich (FAV) nahm dies ohne Wertung zur Kenntnis.“*

Ende Dezember 2002 kam es zu weiteren Gesprächen, welches auf Einladung der OFD stattfand. Hier wurde seitens der Oberfinanzdirektion versucht, eine Lösung für den Konflikt zwischen Herrn Schmenger und Frau Dr. L. zu finden. Der Leiter des Personalreferats in der OFD, Herr Hoin, sagte insoweit aus (Stenografischer Bericht UNA 18/1/19, Seite 31):

> *„Die Personalsache Schmenger ist mir zunächst bewusst gemacht worden, als im Jahre 2002, und zwar kurz vor Weihnachten, der damalige Oberfinanzpräsident, Herr Pfister, und Herr Kasteleiner – Herr Kasteleiner war damals Gruppenleiter in der OFD und für Personalsachen zuständig – Herrn Schmenger zu einem Gespräch einluden. Gegenstand des Gesprächs war eine Situation im damaligen Finanzamt Frankfurt am Main V, die ich als Konflikt zwischen Herrn Schmenger und seiner damaligen Sachgebietsleiterin, Frau Dr. L., beschreiben würde. Im Zuge dieses Konflikts hatte es die OFD für sinnvoll erachtet, unmittelbar ein Gespräch mit Herrn Schmenger zu führen. In dem Zusammenhang ist mir Herr Schmenger als Gesprächspartner begegnet. Wir haben das Gespräch,*

ich meine, kurz vor Weihnachten – es kann am 20.12.2002 gewesen sein – geführt.

Der Konflikt, um den es damals ging, betraf verschiedenste Auseinandersetzungen, die sich zwischen Herrn Schmenger und Frau Dr. L. als zuständiger Sachgebietsleiterin abspielten. Im Kern ging es darum, dass bestimmte Vorgaben, die gemacht wurden, bestimmte Anweisungen, die die Sachgebietsleiterin gemacht hatte, von Herrn Schmenger zum Teil anders gesehen wurden, dass bestimmte Einschätzungen von Rechtsfragen von Herrn Schmenger anders gesehen wurden. Daraus resultierte dann eskalierend ein Konflikt zwischen den beiden Personen…."

Im Rahmen dieser Gespräche wurde verschiedene Optionen über die weitere Verwendung des Herrn Schmenger besprochen, die u.a. darauf abzielten, Herrn Schmenger auf die Funktion eines Sachgebietsleiters vorzubereiten. Auch wurde mit Herrn Schmenger besprochen, ob er als Betriebsprüfer an ein wohnortnahes Finanzamt wechselt, z.B. in Offenbach. Der Zeuge Hoin bekundete insoweit (Stenografischer Bericht UNA 18/1/19, Seite 32 f.):

Zielsetzung des Gesprächs war, zu deeskalieren, indem man zunächst einmal versucht, Herrn Schmengers Situation mit aufzunehmen, herauszufinden, was im Kern passiert ist und dann auch – das war ein Ansatz, den wir damals versucht haben, nach vorne zu bringen – den Blick in eine andere Richtung zu wenden, also mit Herrn Schmenger darüber zu reden, wie man ihm durch eine Entzerrung der beiden Personen, durch ein räumliches, auch ein arbeitsmäßiges Trennen, ein Herausnehmen aus der schwierigen, der belasteten Situation wieder eine vernünftige Tätigkeit, ein Umfeld bieten kann, von dem er sagt: Okay, das ist so in Ordnung.

Wir hatten zwei Ansätze, es wurde über zwei Perspektiven geredet. Nun kann ich nicht mehr ganz genau sagen, ob das in dem Gespräch am 20.12.2002 oder in einem Folgegespräch Ende Januar 2003 der Fall war. Ende Januar 2003 habe ich noch einmal ein Gespräch mit Herrn Kasteleiner zusammen mit Herrn Schmenger geführt. Gegenstand beider Gespräche war, wie gesagt, den Blick etwas nach vorne zu richten, zu schauen: Was für andere Möglichkeiten gibt es noch? Wir hatten als eine Option die Tätigkeit in der Betriebsprüfung. Das war etwas, das das Finanzamt Frankfurt am Main V selbst bieten konnte, also ein anderes Tätigkeitsumfeld, auch mit einer räumlichen Veränderung und mit einer Sachgebietsveränderung. Herr Schmenger selbst hatte zuvor gegenüber dem Vorsteher Schneider-Ludorff auch einmal gesagt, er würde gerne das Sachgebiet wechseln. Das wäre ein Ansatz gewesen.

Ein anderer Ansatz, über den in der Folgezeit auch mit Herrn Schmenger gesprochen wurde, war die Frage der Sachgebietsleitertätigkeit. Herr Schmenger hatte zum damaligen Zeitpunkt eine Sachgebietsleitereignung. Das heißt, er gehörte zu einem Personenkreis, der, wenn ein weiteres Entwicklungsprogramm durchlaufen würde, durchaus eine Führungsaufgabe, eine Führungsrolle, eine Sachgebietsleitertätigkeit hätte übernehmen können. Das Ganze hätte allerdings das Durchlaufen eines bestimmten Entwicklungsprogramms erfordert. Darüber wurde auch geredet. Konkretisiert worden sind diese Ansätze aber nicht in der Form, dass man gesagt hätte: Wir machen jetzt in der Zeit von bis dies und das.

Das war der Versuch, den Blick nach vorne zu richten, ein paar Perspektiven aufzuzeigen und zu überlegen: Wohin kann man sich vielleicht entwickeln, um aus der Konfliktsituation herauszukommen?“

…

Es ist darüber gesprochen worden, ob Herr Schmenger als Betriebsprüfer in Ämter in seiner Wohnortnähe – das wären, meine ich, Darmstadt und Offenbach gewesen, beide Ämter verfügen über Betriebsprüfungen – eingesetzt wird. Das war, glaube ich, eine Option oder ein Optionskreis.

Das Zweite war, ihm aufzuzeigen, dass unter bestimmten Voraussetzungen auch die SGL-Tätigkeit in Betracht kommt. Da wurde angedeutet, angesprochen: Die Ausbildung zum Sachgebietsleiter gehobener Dienst beginnt mit zwei theoretischen Seminaren in Rotenburg. Es wurde darüber gesprochen, ob er diese Seminare in der zweiten Jahreshälfte 2003 durchlaufen kann. Das war eine Option. Das wäre eine Schiene gewesen, die einen Schritt bedeutet hätte. Aber das ist nicht konkretisiert worden.“

Nachdem auch die Vermittlungsversuche der OFD nicht fruchteten und Herr Schmenger das ihm gemachte Angebot, in die Außenbetriebsprüfung des Finanzamts Offenbach zu wechseln, ablehnte (Bd. V-4, Absch. 2, Bl. 58), wurde Herr Schmenger mit Verfügung vom 25.03.2003 über seine weitere dienstliche Verwendung angewiesen, ab dem 31.03.2003 einen Dienst in der Großbetriebsprüfung des Finanzamtes Frankfurt a. Main V aufzunehmen (Bd. V-4, Absch. 2, Bl. 61). Der FAV Schneider Ludorff vermerkte insoweit später am 27.09.2004 (Bd. V-7, Bl. 96) auf das Schreiben des Herrn Schmenger an den Ministerpräsidenten vom 15.09.2004 (Bd. V-7, Bl. 4), in welchem er um eine Aussaggenehmigung für ein von ihm gegen den FAV Schneider-Ludorff und die SGLin Dr. L. eingeleitetes Strafverfahren bat, dass die Umsetzung des Herrn Schmenger Folge der persönlichen Dissonanzen zwischen diesem und seiner Vorgesetzten war (Bd. V-7/Bl. 96):

„AR Schmenger ist, bei allem unbestrittenen Engagement in der Steuerfahndung, offensichtlich nicht bereit, sich in Hierarchien einzufügen. So kann er die Meinung von Vorgesetzten nur akzeptieren, wenn sie der eigenen entspricht. Die Kritik, durch die SGLin Dr. L., emfand er als persönliche Beleidigung, deren dienstliche Anweisungen als Zumutung. Anstatt seine junge und teilweise unerfahrene Vorgesetzte zu unterstützen, wozu er gem. § 70 Satz 1 HBG verpflichtet war, stellte er deren Vorgaben in Frage und verlangte vom FAV dass er in ein anderes Sachgebiet versetzt werde. Aus Sicht der SGLin wurde quasi die „Machtfrage“ durch AR Schmenger gestellt. …Hieraus zog sie den Schluss, dass AR Schmenger sie provozieren wollte, was dann zum Aktenvermerk vom 21.11.2002 wegen vermeintlicher Dienstpflichtverletzung führte. Aufgrund des durch das folgende Disziplinarverfahren nicht mehr haltbaren Zustandes, wurde AR Schmenger in ein anderes Sachgebiet im Arbeitsbereich Großbetriebsprüfung umgesetzt.“

In seiner Vernehmung gab Herr Schneider-Ludorff an, dass er die Umsetzung des Herrn Schmenger von der Steuerfahndung in die Großbetriebsprüfung als einziges Mittel ansah, den enstandenen Personalkonflikt zu lösen (Stenografischer Bericht UNA 18/1/26, Seite 12 und 13):

„Herr Schmenger – ich hatte das ja bereits gesagt – wollte in ein anderes Sachgebiet. Ich habe das abgelehnt und gesagt: Ein Wechsel innerhalb der Steufa in ein anderes Sachgebiet kommt aus meiner Sicht nicht in Betracht, und auch ein Wechsel in das Sachgebiet BuStra kommt wegen des engen Zusammenhangs aus meiner Sicht nicht in Betracht. – Also blieb nur der Arbeitsbereich Großbetriebsprüfung. Ich habe Herrn Schmenger dann in die Großbetriebsprüfung umgesetzt – gleichwertig. ...
Es gibt und gab viele, die das als Belohnung angesehen und gesagt haben: Wir wollten doch immer in die Groß-BP. Warum kommt der jetzt, obwohl er ein schwieriger Mensch ist, in die Groß-BP?“

Herr Schmenger war fortan als Mitprüfer in eine Konzernprüfung eingebunden. Während Herr Schmenger in seiner Vernehmung bezeugte, dort nur mit „Nullfällen“ betraut worden zu sein (Stenografischer Bericht UNA 18/1/18, Seite 11) bezeugte der Oberfinanzpräsident Vittoria in seiner Vernehmung, dass die Verwendung des Herrn Schmenger im Bereich der Großbetriebsprüfung einen gleichwertigen Stellenwert hatte (Stenografischer Bericht UNA 18/1/16, Seite 15):

„Vielleicht noch einmal zu den Wertigkeiten: Großbetriebsprüfung ist mindestens genauso wertig wie Steuerfahndung. Ich will da jetzt auch nicht zwischen den Arbeitsgebieten abwägen, aber in der Groß-BP kann ein Sachbearbeiter in den höheren Dienst aufsteigen. Das gibt es sonst nirgendwo. Da sind auch die steuerrechtlichen Anforderungen sehr, sehr hoch, sodass es also für ihn ein echtes und auch fair gemeintes Angebot gewesen ist…“

Auch der Zeuge Hoin antwortete auf die Frage, ob der Einsatz in der Großbetriebsprüfung ausbildungs- und besoldungsadäquat, mithin eine gleichwertige Tätigkeit zu der vorher in der Steuerfahndung ausgeübten Tätigkeit war, dass dies der Fall war (Stenografischer Bericht UNA 18/1/19, Seite 33):

„Absolut. Zum einen hat Herr Schneider-Ludorff Herrn Schmenger von einem Dienstposten A 12 auf einen Dienstposten A 12 umgesetzt, er hat ihn nicht etwa unterwertig eingesetzt. Zum Zweiten: Die Ausbildung eines Steuerbeamten ist nicht explizit darauf ausgerichtet, eine bestimmte Tätigkeit – Steuerfahndung, Veranlagung oder Betriebsprüfung – auszuüben, sondern durchaus die ganze Bandbreite der Tätigkeiten in einem Finanzamt zu versorgen.

Herr Schmenger war zum damaligen Zeitpunkt Amtsrat, und er war gut beurteilt. Das heißt, man musste davon ausgehen, dass er den neuen Aufgaben gewachsen ist. Herr Schneider-Ludorff hat das getan. Ich fand das auch nachvollziehbar. Von einem Amtsrat muss man erwarten können, dass er den Arbeitsbereich wechseln kann, zumal er vorher schon im Außendienstbereich tätig war, nämlich in der Steuerfahndung, dass er den Wechsel in den Bereich der Großbetriebsprüfung vollziehen kann. Zudem – das noch als letzter Hinweis – ist die Tätigkeit in der Großbetriebsprüfung teambezogen, sodass er nicht allein einem Betrieb, der zu prüfen war, gegenüberstand, sondern im Team gearbeitet hat. Das war dort ausdrücklich der Fall.“

Nach Angaben des Zeugen Finger war Herr Schmenger in der Großbetriebsprüfung im Rahmen eines Großprojektes eingebunden. Allenfalls zur Einarbeitung habe er anfäng-

lich leichtere Fälle zu bearbeiten gehabt (Stenografischer Bericht UNA 18/1/21, Seite 87):

> *„Dieser Punkt ist mir neu. Da ich, wie gesagt – da verweise ich auf die Ausführungen eingangs –, zu seiner Tätigkeit damals nichts Näheres weiß und auch nichts sagen kann, ist mir dieser Aspekt „Nullfälle“ neu. Ich habe darüber auch weder mit Herrn Schmenger – auch damals nicht – noch – auch damals nicht – mit dem zuständigen Sachgebietsleiter gesprochen. – Das vielleicht zur ersten Frage.*
>
> *Zur zweiten Frage: Es ist ein sehr großes Unternehmen, das er geprüft hat, und das besteht in der Regel, sagen wir einmal, aus bis zu 100, 200, 300 Tochtergesellschaften. Es ist Praxis und Standard, dass im Grunde alle Unternehmen, alle Gesellschaften, die zu einem Konzern gehören, wo also Beteiligungen sind, im Zusammenhang geprüft werden – sogenannte Konzernprüfung –, und zwar unabhängig davon, wo die Unternehmen steuerlich geführt werden. Das kann im ganzen Bundesgebiet sein. Es wird aber von der leitenden Betriebsprüfungsstelle in der Regel selber durchgeführt, und zwar alle Unternehmen zusammen. Ich kann mir das, sage ich einmal, nur so vorstellen, dass man ihm, weil er neu in diesem Bereich tätig war – er hatte im Grunde keine Erfahrung in diesem speziellen Bereich der Betriebsprüfung –,zur Einarbeitung erst einmal leichtere Fälle gegeben hat, z. B. ein Unternehmen in diesem Verbund mit wenigen Geschäftsvorfällen. Das gibt es auch. Das ist durchaus Standard und Regel. Selbst bei der Deutschen Bank gibt es Unternehmen, zum Konzern gehörig, in denen nur zwei oder drei Geschäftsvorfälle laufen, in der Regel Projektgesellschaften oder Grundstücksgesellschaften, wie auch immer. Man kann nicht von vorneherein sagen, dass sie nicht prüfungswürdig seien. Das ist im Grunde auch die Aufgabe des Betriebsprüfers, auch im Konzernbereich, bevor man eine Prüfung beginnt, anhand der Akten und der sonstigen zugänglichen Informationen erst einmal zu klären, ob hier Prüfungsbedarf besteht. Wenn hier endgültige Steuerausfälle beachtlicher Größenordnung zu erwarten sind, dann besteht eine Prüfungsbedürftigkeit. Das muss aber im Vorfeld erst einmal geklärt werden.*
>
> *Jetzt weiß ich nicht, was er unter „Nullfällen“ versteht. Man kann es verschieden definieren. Vielleicht sagt er: Im Rahmen der Prüfungsvorbereitung kommt er zum Ergebnis: Aha, da sind keine prüfungsbedürftigen Punkte; also mache ich quasi eine Absetzung. Das ist üblich. Man soll alle Fälle sichten, und im Rahmen dieser Sichtung wird dann entschieden, ob er in die Prüfung geht oder schon im Vorfeld aussortiert wird. Dann macht man eine Absetzung. Das wird dann auch statistisch gesondert erfasst, ist aber, wenn man so will, im Ergebnis auch ein „Nullfall“ – jetzt einmal untechnisch.*
>
> *Dann gibt es natürlich die zweite Kategorie: Wenn man zu dem Ergebnis kommt, dass der Fall prüfungswürdig ist, aber im Rahmen der Prüfung dann keine weiteren Feststellungen trifft, aus welchen Gründen auch immer, dann endet das Ganze auch ohne Ergebnis und ist damit auch ein Prüfungsfall. – Aber, wie gesagt, das sind alles Mutmaßungen von mir. Konkret kann ich dazu nichts sagen.“*

Während Herr Schmenger in die Großbetriebsprüfung abgeordnet war, fanden, eingebettet in umfangreiche Strukturreformen in der gesamten hessischen Landesverwaltung,

auch im Finanzressort erhebliche Umstrukturierungs- und Modernisierungsprozesse statt. Folge dieser Neustrukturierung der Finanzämter im Rhein-Main-Gebiet (NEOFÄ I) war die Erforderlichkeit, zahlreiche Steuerbeamte an anderen Dienststellen und in anderen Tätigkeitsbereichen einzusetzen. Ziel der Neuorganisation war es, die Finanzverwaltung insbesondere im Hinblick auf den Finanzplatz Frankfurt am Main effektiver zu gestalten und Synergieeffekte zu schaffen.

Im Hinblick auf diese Strukturreformen wurden die Steuerbeamten im Rahmen der Vorbereitung eines Personalkonzeptes bereits im Sommer 2003 nach ihren Verwendungswünschen befragt. Herr Schmenger gab hierbei als Wunschamt an (Bd. V-4, Absch. 2, Bl. 89):

„FA Ff I (Steufa) bzw. FA Ff III (GBp)."

Mit Schreiben vom 18.12.2003 beantragte Herr Schmenger sodann seine Versetzung in die neue Steuerfahndungsstelle des Finanzamtes Frankfurt am Main I zum 01.01.2004 (Bd. V-4, Absch. 2, Bl. 84). Hierbei gab er zu verstehen, dass er seine Umsetzung von der Steuerfahndung in die Großbetriebsprüfung als Strafe und persönliche Abwertung seiner Leistungen, die er als Steuerfahnder erreicht habe, ansehe, und führte dies auf seine damalige Kritik an der Amtsverfügung 2001/18 aus dem Jahr 2001 zurück.

Im Schreiben vom folgenden Tag, dem 19.12.2003 spricht sich der FAV Schneider-Ludorff gegenüber der Oberfinanzdirektion in Frankfurt für eine Abordnung des Herrn Schmenger ab dem 01.01.04 an das FA Ffm III in die Großbetriebsprüfung aus. Dieser Abordnung hatte Herr Schmenger noch kurzfristig zugestimmt (Bd. V-4/Absch. 2/Bl. 86):

„Mit seinem o.a. Schreiben beantragt AR Schmenger erneut und unter Einbeziehung der Auswirkungen der Neustrukturierung der FÄ im Rhein/Main-Gebiet „die Versetzung in die Steuerfahndungsstelle des Finanzamts Frankfurt am Main I zum 01.01.2004". Der Arbeitsbereich Steufa ist in meinem Amt ab dem 01.01.2004 nicht mehr vorhanden. Das Schreiben des Beamten vom 18.12.2003 „Antrag zur Rückversetzung in die Steuerfahndungsstelle" mit dem Antrag auf „Versetzung in die Steuerfahndungsstelle des Finanzamts Frankfurt am Main I zum 01.01.2004" lege ich deshalb zuständigkeitshalber der OFD zur Entscheidung vor. Bis zur Entscheidung über diesen Antrag bleibt AR Schmenger damit zwar Angehöriger meines Amtes mit seiner Tätigkeit im Arbeitsbereich GBp. Seine bisher dort ausgeübte Tätigkeit (Mitprüfer in einem Größtkonzern) kann er ab 01.01.2004 aber nicht mehr ausüben. Sowohl die Zuständigkeit für die Veranlagung der Konzernspitze wechselt in das FA Ff III wie auch der leitende Konzernprüfer (nach dem Grundsatz das Personal folgt der Arbeit). Meine Aufgabe als FAV besteht bei dieser Sachlage darin, AR Schmenger ab 01.01.2004 die Tätigkeit als Mitprüfer eines (anderen) in der Zuständigkeit meines Amtes verbliebenen Konzerns zu ermöglichen. Ich halte ein solches Vorgehen wegen der mir obliegenden Fürsorgepflicht und im persönlichen Interesse von AR Schmenger, der zu 50 v.H. schwerbeschädigt ist, für nicht sachdienlich, weil eine andere Lösungsmöglichkeit besteht (Abordnung siehe unten). AR Schmenger sollte deshalb die Fordführung seiner von ihm begonnenen Tätigkeit (bis 31.12.2003 im FA Ff V – Arbeitsbereich GBp) in dem bisherigen Größtkonzern (ab 01.01.2004 im FA Ff III – Arbeitsbereich GBp) ermöglicht werden. Der Erörterung dieser Möglichkeit diente ... Gespräch am 18.12.2003 mit AR

Schmenger. ...Das heutige erneute Gespräch (am 19.12.2003) – diesmal unter Einbeziehung der Vertrauensperson der Schwerbeschädigten, OAR Wehrheim, - führte zu dem Ergebnis, dass AR Schmenger nunmehr einer Abordnung von sechs Monaten ausdrücklich zustimmt. Er habe meine gestrigen Ausführungen insoweit missverstanden. Ich rege daher an, die Abordnung von AR Schmenger vom FA Ff V an das FA Ff III ab dem 01.01.2004 für die Dauer von sechs Monate auszusprechen."

Entsprechend wurde Herr Schmenger ab dem 01.01.2004 in die Großbetriebsprüfung des FA Ffm III abgeordnet. Obgleich er nach wie vor an dem Wunsch festhielt, als Steuerfahnder im FA Ffm I eingesetzt zu werden, schien ihm die Tätigkeit im FA Ffm III zuzusagen. Der Hauptsachgebietsleiter und Zeuge Finger hält insoweit in seinem Vermerk über das Gespräch mit Herrn Schmenger am 03.06.2004 über dessen weitere Verwendung fest (Bd. V-4, Absch. 2 Bl. 96):

„Er könne sich aber auch vorstellen, - bis auf weiteres – weiterhin im bisherigen Prüfungsteam tätig zu sein, da die Tätigkeit interessant sei und er sich mit den Kollegen gut verstehe. ... Anmerkung: Nach meinen Informationen vom zuständigen SGL (Herr RD Müllereisert) hat auch das FA Ff III ein großes Interesse daran, dass Herr Schmenger im Prüfungsteam verbleibt."

Obgleich es gegen die weitere vorläufige Abordnung des Herrn Schmenger in der Großbetriebsprüfung keine Hindernisse gab, kam es in einem weiteren Gespräch am 29.06.2004 zwischen dem FAV des FA Ffm V-Höchst, dem Sachgebietsleiter der Betriebsprüfung RD Finger einerseits und dem AR Schmenger sowie dem OAR Wehrheim als hinzugezogene Vertrauensperson der schwerbehinderten Menschen zu einem Streitgespräch, in dem sich Herr Schmenger darauf versteift hatte, wie beantragt wieder in die Steuerfahndung zurückversetzt zu werden. Um dieses Ziel zu erreichen, wurde letztlich auch nicht vor Drohungen zurückschreckt. Der Vorwurf des Mobbing/Bossing wurde von OAR Wehrheim offen erhoben, weil dem Antrag des Herrn Schmenger vom 18.12.2003 auf Versetzung in die Steuerfahndungsstelle des Finanzamtes Frankfurt am Main I noch nicht stattgegeben worden bzw. dieser noch nicht beschieden worden war (Bd. V-4, Absch. 2, Bl. 98 f.):

„Am Ende werde `die Verwaltung beschädigt` dastehen, nicht AR Schmenger. FAV und HSGL Bp sollten das nicht als Erpressung ansehen. Notfalls werde er den Vorgang `veröffentlichen`. Er wies darauf hin, dass AR Schmenger längst hätte `mehr Unrat anrichten können`."

Im weiteren Verlauf des Gespräches zeigte sich AR Schmenger einverstanden damit, zunächst weiterhin an das FA FFM III GBp abgeordnet zu bleiben, um die von ihm begonnene Tätigkeit bei der Prüfung in einem Größtkonzern fortzuführen. Einer Versetzung dorthin widersprach er dagegen vehement. Auch aus diesem Vermerk treten die persönlichen Abneigungen zu seiner ehemaligen Vorgesetzten Frau Dr. L. offen zu Tage. Herr Schmenger wollte nicht von Frau Dr. L. beurteilt werden (Bd. V-4, Absch. 2, Bl. 98):

„In diesem Zusammenhang (Anm. d. Berichterstatters: Beurteilung) *forderte OAR Wehrheim vom FAV „Größe" ein, dem Widerspruch von AR Schmenger gegen seine BU auf den BU-Stichtag 31.01.2001 abzuhelfen und die neue BU von AR Schmenger auf den BU-Stichtag 31.12.2003 entsprechend zu ferigen*

(jeweils 5 Punkte). AR Schmenger äußerte sich dahingehend, dass er sich verbitte, von Frau Dr. L. beurteilt zu werden, die selbst Straftatbestände verwirklicht hat."

Mit Verfügung vom 05.07.2004 wurde Herr Schmenger bis auf weiteres vom Finanzamt Frankfurt a.M. V-Höchst an das Finanzamt Frankfurt a.M. III abgeordnet (Bd. V-4, Absch. 2, Bl. 103). Der Antrag des Herrn Schmenger auf Versetzung in die Steuerfahndungsstelle des Finanzamts Frankfurt am Main I vom 18.12.2003 wurde mit Bescheid vom 15.07.2004 abgelehnt. Zur Begründung wurde ausgeführt (Bd. V-4, Absch. 2, Bl. 105):

„Wie Ihnen bekannt ist, werden offene Stellen ab der Besoldungsgruppe A 12 landesweit ausgeschrieben. Eine Versetzung außerhalb einer Ausschreibung kommt daher grundsätzlich nicht in Betracht. Zurzeit sind zudem alle Stellen mit der Wertigkeit A 12 in der Steuerfahndungsstelle des Finanzamts Frankfurt a.M. I besetzt. Bereits aus diesem Grund ist eine Versetzung nicht möglich."

e) Behandlung im neuen Tätigkeitsfeld

Neben dem Vorwurf des Herrn Schmenger, dass er lediglich Nullfälle in der Großbetriebsprüfung zu bearbeiten gehabt habe, nannte er keine weiteren Handlungen oder Umstände, die er dort als Mobbing empfunden habe.

f) Ausschluss bei Bewerbungsverfahren

Dass Herr Schmenger bei Bewerbungsverfahren ausgeschlossen wurde, wurde nicht festgestellt.

2. Heiko Feser

a) Laufbahn

Der ehemalige Steuerbeamte Heiko Feser wurde zum 03.08.1987 als Steueranwärter für den mittleren Dienst eingestellt. Mit Wirkung vom 01.08.1989 wurde er zum Steuerassistenten zur Anstellung ernannt. Am 01.08.1991 wurde er zum Finanzanwärter unter Berufung auf das Beamtenverhältnis auf Widerruf ernannt. Zum Steuerinspektor zur Anstellung wurde er zum 01.08.1996 ernannt. Zwei Jahre später, am 01.08.1998, wurde er in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit berufen. In der Zeit vom 31.08.1998 bis zum 31.10.1999 wurde er als Steuerfahnder eingearbeitet (Bd. V- 11, Absch. 2, Bl. 101). Zum 01.12.1999 wurde er an das Finanzamt Frankfurt a. M. V in die Abteilung Steuerfahndung versetzt (Bd. V-11, Absch. 2, Bl. 104). Die Beförderung zum Steueroberinspektor erfolgte zum 01.04.2000. Am 01.04.2002 wurde Herr Feser schließlich zum Steueramtmann ernannt. Nach fünf Jahren Dienst in der Steuerfahndung beim Finanzamt Frankfurt a. M. V wurde Herr Feser zum 01.01.2004 in die Körperschaftsteuerstelle des Finanzamtes Frankfurt a. M. V umgesetzt, wo er als Verstärkungskraft eingesetzt wurde.

Mit Bescheid vom 29.01.2007 (Bd. V-14, Absch. 1, Bl. 18) wurde Herr Feser wegen Dienstunfähigkeit in den Ruhestand versetzt.

Festzuhalten bleibt insoweit, dass Herr Feser insgesamt 19 Jahre und 5 Monate als Steuerbeamter in der hessischen Finanzverwaltung beschäftigt war. Vier Jahre davon übte er die Tätigkeit als Steuerfahnder aus.

Ein Disziplinarverfahren, welches gegen Herrn Feser eingeleitet wurde, ist nicht bekannt. Im Rahmen seiner Zeugenaussage bekundete der Zeuge Feser insoweit (Stenografischer Bericht UNA 18/1/17, Seite 119):

> *„Nein, gegen mich wurde kein Disziplinarverfahren oder sonst etwas eingeleitet.“*

b) Beurteilungen

Nach seiner Umsetzung in die Körperschaftsteuerstelle wurde auch Herr Feser in der Presse als Opfer einer Finanzverwaltung dargestellt, welche Mitarbeiter gezielt mittels Mobbing aus der Verwaltung dränge, die seinerzeit Widerspruch gegen die Amtsverfügung 2001/18 angemeldet hätten (z.B. Artikel *„Eiskalt abserviert“* des Zeitschriftenmagazins „*stern*“ vom 19.12.2008, Band V-46, Bl. 35 ff; Bericht „*Kaltgestellt*“ des Zeitschriftenmagazins „*Brigitte*“ in Ausgabe 24/2009, Band V-46, Bl. 76 ff). Als untadeliger Spitzenfahnder mit jahrzehntelanger Erfahrung in der Steuerfahndung habe er zuvor Milliarden an Steuereinnahmen für das Land Hessen und den Bund durch seine Arbeit eingeholt (so z.B. im zitierten Artikel *„Eiskalt abserviert“* des Zeitschriftenmagazins „*stern*“ vom 19.12.2008, Band V-46, Bl. 35 ff). Aufgrund der von ihm geäußerten Kritik an der Amtsverfügung 2001/18 sei er schlechter beurteilt und später auch umgesetzt worden.

Hinsichtlich der Beurteilungen des Herrn Heiko Feser wurden folgende Feststellungen getroffen:

Herr Feser hat seine Laufbahnprüfung für den mittleren Dienst am 18.07.1989 mit der Prüfungsnote „befriedigend“ (Bd. V-11, Absch. 1, Bl. 51) absolviert. Die Laufbahnprüfung für den gehobenen Dienst bestand Herr Feser, nachdem er im Rahmen des ersten Prüfungsdurchlaufs 1995 nicht bestanden hatte (Bd. V-11, Absch. 2, Bl. 59) am 01.07.1996 nach Prüfungswiederholung mit dem Ergebnis „ausreichend“ (Bd. V-11, Absch. 2, Bl. 80).

Die dienstliche Beurteilung des Herrn Feser vom 30.07.1990 für den Beurteilungszeitraum vom 01.08.1989 bis zum 31.07.1990 (Bd. V-12, Absch. 2, Bl. 4) schloss mit dem Gesamturteil „befriedigend“. Die dienstliche Beurteilung vom 26. Juni 1999 (Bd. V-12, Absch. 2, Bl. 10) für die Beurteilungszeit vom 01.08.1996 bis zum 31.01.1999 schloss ebenfalls mit einem Gesamtergebnis von 3 Punkten. Im darauffolgenden Beurteilungszeitraum vom 01.02.1999 bis 31.01.2002 wurde Herr Feser am 10.06.2002 mit einer Gesamtnote von 4 Punkten (Bd. V-12, Absch. 2, Bl. 14) beurteilt.

In dem Zeitraum, in dem die Kritik an der Amtsverfügung 2001/18 geübt wurde, wurde Herr Feser mithin mit 4 Punkten (Bd. V-12, Absch. 2, Bl. 14) und damit besser beurteilt als je zuvor in seiner Laufbahn. Insoweit erläuterte Herr Feser dann in seiner Vernehmung auf die Frage, ob er in der unmittelbaren Beurteilung für den Zeitraum nach dem Erlass der Amtsverfügung schlechter beurteilt worden sei auch (Stenografischer Bericht UNA 18/1/17, Seite 120):

„Nein, nein, nein, auf gar keinen Fall. Denn meine Beurteilungen waren bis zu diesem Bruch 2004 immer sehr gut gewesen. Dann wurde zum Beispiel Folgendes immer mitberücksichtigt: Sie sind in diesem Beurteilungszeitraum befördert worden. Dann wird man immer wieder ein Stück zurückgenommen usw. Das hat sich letztlich etwas auf die Punkte ausgewirkt. Aber von der schriftlichen her usw. lag ich voll im Limit, was für alle galt, die in meinem Alter waren und mit mir dort gearbeitet haben. Ich war damit sehr zufrieden.“

Dass Herr Feser gegen die Beurteilung vom 10.06.2002 Einwände erhob, ist dementsprechend auch nicht ersichtlich geworden. Auch die Frage, ob er aufgrund seiner Kritik an der Amtsverfügung 2001/18 in seinem beruflichen Fortkommen gehindert worden sei, verneinte er (Stenografischer Bericht UNA 18/1/17, Seite 119):

„Sie zitieren daraus; dann ist das richtig. Aber das hätte ich auch niemals bestritten. Ich hätte nicht gesagt: Nur weil die Amtsverfügung erlassen wurde oder so etwas, bin ich nicht mehr befördert worden oder so. Da stand ich noch gar nicht in der Diskussion.“

In seiner darauffolgenden Beurteilung vom 17.03.2005 für die Zeit vom 01.02.2002 bis 31.01.2005 erhielt Herr Feser wieder 3 Punkte (Bd. V-12, Absch. 2, Bl. 18). In den Erläuterungen zu der Beurteilung heißt es (Bd. V-12, Abschn. 2, Bl. 17):

„Als Steuerfahndungsprüfer hat StAM Feser die ihm übertragenen Aufgaben zur Zufriedenheit erledigt. Er zeigte sich leistungwillig und verantwortungsbewusst. Prüfungsfälle hat er eigenverantwortlich bearbeitet und in tatsächlicher und rechtlicher Hinsicht sachgerecht abgewickelt. Dabei arbeitete er stets sorgfältig und konzentriert.

Dagegen hat StAM Feser nach seinem Wechsel in den Körperschaftsteuer-Innendienst nicht die nötige Leistungsbereitschaft und das erforderliche Verantwortungsbewusstsein für sein neues Arbeitsgebiet gezeigt und keine ausreichenden Leistungen erbracht. So hat er sich trotz der Absolvierung eines entsprechenden Lehrgangs und der Betreuung durch erfahrene SBInnen bis heute nicht erfolgreich in sein neues Arbeitsgebiet eingearbeitet.“

Gegen diese Beurteilung vom 17.03.2005 für die Beurteilungszeit vom 01.02.2002 bis 31.01.2005 (V-12, Absch. 2, Bl. 18) erhob Herr Feser über seinen Prozessbevollmächtigten Rechtsanwalt Schwammborn mit Schreiben vom 06.07.2005 (Bd. V-14, Absch. 6, Bl. 5) Einwände. Ausweislich des Berichts des Finanzamtes Frankfurt/M. V-Höchst - Verwaltungsstelle vom 15.07.2005 seien die Einwände unbegründet. Die Beurteilungsnote wurde mit dem entsprechenden Beurteilungsrahmen begründet (Bd. V-14, Absch. 6, Bl. 8):

„Der Beamte wurde zum BU-Stichtag 31.05.2005 mit drei Punkten beurteilt, nachdem er zum vorhergehenden BU-Stichtag 31.01.2002 mit vier Punkten beurteilt worden war. Die BU wurde StAM Feser – krankheitsbedingt – mit Schreiben vom 17.05.2005 (Anlage 1) übersandt.

Gegen die BU mit drei Punkten richten sich die Einwendung im Schreiben seines Rechtsanwalts vom 06.07.2005, das als Anlage 2 beigefügt ist. …

Beide BU-Beiträge aus der Zeit der Tätigkeit von StAM Feser in der Steuerfahndung sind in seine BU auf den BU-Stichtag 31.05.2005 mit eingeflossen. Allerdings unterläuft dem Beamten ganz offensichtlich ein Missverständnis, wenn er meint, seine Tätigkeit im Rahmen der „Sachbearbeitung der Kopfstelle Finanzamt II im Bankenverfahren“ sowie die Abarbeitung des sog. Gehilfenverfahrens im „Bankenverfahren“ sei eine Sonderaufgabe gewesen. Dies war seine ihm als Steuerfahnder zugewiesen normale Tätigkeit und keineswegs seine besonders zu würdigende darüber hinaus gehende Sonderaufgabe.

Am dem 01.01.2004 ist StAM Feser als SB Vs im Arbeitsbereich Körperschaftsteuer eingesetzt worden, nachdem der Arbeitsbereich Steuerfahndung im FA FfV aufgrund von NEOFÄ I ab diesem Zeitpunkt nicht mehr vorhanden war. Sein Einsatz ab diesem Zeitpunkt ist in Anlage 6 im Einzelnen aufgeführt. Der wechselnde Einsatz zunächst als SB Vs VTB K war die ihm befristet zugewiesen Tätigkeit. Damit verbunden war die Zielsetzung, StAM Feser – bei Bewährung – entsprechend seiner Besoldung einen DP mit der Wertigkeit A 11 zu übertragen.

Die Einschätzung der Eignung, Leistung und Befähigung durch die für StAM Feser zuständigen SGL VTB K ist in seine BU auf den Stichtag 31.01.2005 eingegangen und führte in seiner Gesamtwürdigung seiner Tätigkeiten im BU-Zeitraum (Steuerfahndung und Körperschaftsteuerstelle) und im Vergleich mit den Beamtinnen und Beamten seiner Besoldungsgruppe (A 11) innerhalb des Amtes und im Landesvergleich zur Zuerkennung von drei Punkten.“

Zu einer gerichtlichen Überprüfung der Beurteilung kam es nicht.

Der Zeuge Vittoria äußerte sich zum Leistungsbild der vier ehemaligen Steuerfahnder wie folgt (Stenografischer Bericht UNA 18/1/16, Seite 22):

„Das ist bei Weitem nicht so, dass die Steuerfahndung jetzt, wo diese vier Personen nicht mehr dabei sind, geschwächt wäre. Man muss sich vielleicht auch einmal eins ein Stückchen weit vor Augen halten, ohne da jemandem zu nahe treten zu wollen: Wenn ich einen erfahrenen Finanzbeamten suche, dann gucke ich bei A 12 aufwärts. Das sind die, die schon eine Zeit lang dabei sind, die tüchtig waren, die befördert worden sind. Die beiden Fesers und der Herr Wehner waren einmal gerade vom Oberinspektor zum Steueramtmann befördert worden, und zwar nach der Amtsverfügung und durch den Vorsteher, von dem sie vorgeben, dass der sie gemobbt hätte.“

c) Umsetzung

Herr Feser wurde zum 01.01.2004 von der Abteilung Steuerfahndung in den Arbeitsbereich Körperschaftsteuer des Finanzamtes Frankfurt am Main V umgesetzt (Bd. V- 11, Absch. 2, Bl. 129). Begründet wurde diese Umsetzung mit der Neustrukturierung der Finanzämter im Rhein-Main Gebiet, wie Herr Feser selbst in seiner Vernehmung bezeugte (UNA 18/1/17, Seite 123):

„Damals waren im Finanzamt Frankfurt V die Steuerfahndungsstelle und die Großbetriebsprüfung ansässig. Mit der Umstrukturierung wurde die Steuerfahndungsstelle praktisch umverteilt, also aus dem Amt heraus. Teile vom Amt III, Körperschaftsteuer und ein Teil der Betriebsprüfung usw., kamen in das

Amt V.Was vorher meine Arbeitsstelle war, wurde weggegeben. Ich bin dort geblieben. Damit kamen neue Aufgaben, die in das Amt eingezogen sind."

Dieser Umsetzung vorangegangen war ein Anhörungsschreiben des Zeugen Hoin vom 28.11.2003 (Bd. V-11, Absch. 2, Bl. 128) der Oberfinanzdirektion Frankfurt am Main. In diesem wurde Herrn Feser mitgeteilt, dass er im Rahmen der Neustrukturierung der Ballungsraumfinanzämter gemäß § 29 Abs. 1 HBG zum 01.01.2004 umgesetzt werden sollte. In einem weiteren Gespräch vom 03.12.2003 wurde Herrn Feser mitgeteilt, dass er für den Einsatz als Verstärkungsmitarbeiter im Bereich der Körperschaftsteuer im Finanzamt Frankfurt a. M. V vorgesehen war. Mit Schreiben vom 08.12.2003 teilte Herr Feser daraufhin dem Vorsteher des Finanzamtes Frankfurt a. M. V mit (Bd. V-11, Absch. 2, Bl. 131):

„Diese Entscheidung habe ich zur Kenntnis genommen. Ich möchte hiermit klarstellend erklären, dass ich mit der Entscheidung aus persönlichen Gründen nicht einverstanden bin und den weiteren Einsatz in der Steuerfahndung anstrebe. ... Ich bitte im Hinblick auf die Sozialverträglichkeit die nunmehr angestrebte Maßnahme zu überprüfen."

Zu diesem Schreiben nahm der FAV des Finanzamtes Frankfurt a. M. V LRD Schneider-Ludorff mit Schreiben vom 17.12.2003 Stellung (Bd. V-11, Absch. 2, Bl. 129) und erläutert die Gründe seiner Entscheidung, Herrn Feser umzusetzen, wie folgt:

„Zur dienstlichen Verwendung am 01.01.2004 habe ich den Beamten StAM Heiko Feser ausgewählt. Die Äußerungen von Herrn Feser bei der Bekanntgabe meiner Auswahlentscheidung habe ich bereits vorgelegt.

Mit Schreiben vom 08.12.2003 bittet der Beamte im Hinblick auf die Sozialverträglichkeit die nunmehr angestrebte Maßnahme zu überprüfen, ohne den Begriff Sozialverträglichkeit näher zu erläutern. Auch unter Berücksichtigung der in seinem o.a. Schreiben enthaltenen Ausführungen komme ich zu keiner anderen Auswahlentscheidung.

Versteht man als sozialverträglich eine Entscheidung, die den Wünschen des Dienstherrn nach einem künftigen Einsatz von Bediensteten verträglich ist und sich nicht nachteilig für den Betroffenen auswirkt, so sind diese Voraussetzungen in der Person des Beamten StAM Feser durchaus erfüllt.

Mit sozialen Gesichtspunkten verträglich ist meine Auswahl auch ins seiner Person – inder Zusammenschau mit meiner Auswahl in Bezug auf seine Ehefrau – dadurch, dass den Wünschen der Eheleute Feser Rechnung getragen wird, örtlich zusammen in einem Finanzamt tätig zu werden bzw. bleiben zu können.

Meine Auswahl ist auch nicht nachteilig für StAM Feser. Sein Amt im statusrechtlichen Sinne, das sich auf die Beamteneigenschaft als solche bezieht (Ernennung, Entlassung, Beförderung etc.) wird durch meine Auswahlentscheidung nicht berührt.

Sein Amt im konkret-funktionellen Sinn als der Aufgabenkreis, derihm bisher durch die Geschäftsverteilung etc. in meinem Amt zugewiesen ist (Dienstposten im Arbeitsbereich Steufa), ist ab 01.01.2004 im FA Ff V nicht mehr vorhanden.

Damit ist der Einsatz von StAM Feser in meinem Amt ab 01.01.2004 durch mich als Finanzamtsvorsteher neu zu regeln. Das habe ich mit meiner Auswahlentscheidung zu seinem Einsatz ab 01.01.2004 als SB Vs VTBK in meinem Amt getan.

Das Amt von StAM Feser im abstrakt-funktionellen Sinn als der Aufgabenkreis der seiner laufbahnmäßigen Dienststellung als „StAM in der Hessischen Steuerverwaltung“ entspricht, wird durch meine Auswahlentscheidung ebenfalls nicht berührt. Mit seinem künftigen Einsatz als SB Vs VTBK ist keine unterwertige Tätigkeit verbunden, wie ich dem Beamten ausführlich mündlich erläutert habe. ...

Auch unter zusätzlicher Berücksichtigung der o.a. Ausführungen halte ich die von mir getroffene Auswahl von StAM Feser zur Verwendung asl SB Vs VTBK in meinem Finanzamt für zutreffend.

StAM Feser ist mit seiner Umsetzung ab 01.01.2004 aus der Steufa als SB Vs VTBK aus persönlichen Gründen nicht einverstanden und strebt auch künftig einen Einsatz in seinem bisherigen Arbeitsbereich Steufa an. Die Gewichtung der Tätigkeit von StAM Feser kann – angesichts der angespannten Personallage – aber nicht ihm persönlich überlassen werden. Dies ist meine Aufgabe als Finanzamtsvorsteher.

Dabei habe ich auch berücksichtigt, dass StAM Feser in der Vergangenheit bereits Bewerbungen aus dem Arbeitsbereich Steufa heraus abgegeben hat. Er hat damit aufgezeigt, das er auch für andere Arbeitsbereiche der Finanzverwaltung zur Verfügung stehen will. StAM Feser war vor seiner Tätigkeit in der Steufa nur sechs Monate als SB VTB G eingesetzt. Im Rahmen einer persönlichen Fortkommensplanung halte ich es daher für überaus sinnvoll, ihm jetzt die Möglichkeit des Einsatzes als SB Vs VTB K mit dem Ziel der späteren Übernahme eines VTB K zu eröffnen, um seine Verwendungsbreite innerhalb der Finanzverwaltung zu erweitern.“

Der Zeuge Krebs-Wetzl bezeugte ebenfalls, dass die Umsetzung des Herrn Feser im Zusammenhang mit der Umstrukturierung der Finanzverwaltung in unmittelbarem Zusammenhang stand und zur damaligen Zeit Verstärkung in der Körpersschaftssteuer erforderlich war (UNA 18/1/19, Seite 94):

„2003 erfuhren wir dann – nach der Mitte des Jahrs – von den Plänen der Verwaltung, das Behördenzentrum, aber auch andere Finanzämter grundlegend umzustrukturieren. Wir erfuhren, dass aus dem Amt V ein „normales Finanzamt“ werden soll, also kein Prüfungsamt. Diese Sonderstruktur, die es sonst nirgendwo in Hessen gab, sollte nicht länger bestehen bleiben. Auch die anderen Ämter sollten umstrukturiert werden.

Die Körperschaftsteuerstelle in Frankfurt III, deren Betriebe, die sie bei sich führte, von der Großbetriebsprüfungsstelle im Amt V geprüft wurden, sollte aufgespalten werden: ein Teil ins Amt V, ein Teil sollte im Amt III verbleiben. Die Prüfer sollten jeweils zugeordnet werden. Das war die Zielstruktur: Die Prüfer werden zugeordnet, das heißt, die Betriebe, die in dem Amt geführt werden, werden von der amtseigenen Betriebsprüfungsstelle – es gab keine Unterschei-

dung mehr zwischen Amtsbetriebsprüfung für die kleineren Betriebe und Großbetriebsprüfung – geprüft. Das war die Zielstruktur für das Amt V.

Irgendwann im späten Jahr 2003 – – Lange war unklar, welcher Teil der Körperschaft-steuerstelle in das Amt V kommen sollte. Das hing wohl an den Banken – das war in meinem Sachgebiet: die Veranlagung der Banken. Dazu muss man wissen: Da die großen Banken von Teams geprüft werden müssen, entsprechen ihnen 65 Prüfer. Die Frage war, wo was zugeordnet wird.

Es hat sich, ich glaube, im Oktober/November entschieden – ich meine eher im November; das weiß ich aber nicht mehr genau –, dass die Bankenveranlagung und noch einige andere Bezirke ins Amt V rüberkommen sollen. Andere Betriebsprüfer kommen dafür rüber usw. Da wusste ich zum ersten Mal, dass ich ins Amt V komme und dort auch wieder die Funktion Hauptsachgebietsleiter Körperschaftsteuerstelle, stellvertretender Amtsleiter plus mein altes Sachgebiet, nämlich Veranlagung der Banken, übernehmen sollte.

Dann haben wir Kontakt aufgenommen. Das muss dann schon Dezember gewesen sein. Aber ehrlich gesagt war es manchmal sehr hektisch. Ich weiß das Datum nicht mehr genau. Ich habe mit meinem neuen Chef im Amt V Kontakt aufgenommen. Im Verlauf dieser Gesprächskontakte habe ich natürlich auch davon erfahren, dass es beim Amt V eine Servicestelle Recht geben soll und dass sich dieser Personenkreis aus vorherigen Angehörigen des Amtes V, die eben aus der Steuerfahndung kommen, und Frau Feser, die aus der Strafsachenstelle kommt, rekrutieren soll.

Wir sollten von dem Personenkreis – so nenne ich es jetzt einmal – derjenigen, die im Amt V verbleiben, Verstärkung in die Körperschaftsteuerstelle bekommen. Das waren vier Personen, nämlich Herr Reimann, Herr Battenfeld, Heiko Feser sowie Herr Wehner.“

Auch die Körperschaftsteuerabteilung war von der umfassenden Umstrukturierung NEOFÄ betroffen. Nach Angaben des Zeugen Krebs-Wetzl wurde dringend Personal benötigt und man war froh, dass der Körperschaftsteuerabteilung u.a. Herr Feser als neue Kraft zugeteilt wurde (Stenografischer Bericht UNA 18/1/19, Seite 102):

„Wir sollten vier Leute als Verstärker für die Veranlagung bekommen; das war nicht nur Herr Feser. Dafür waren wir dankbar. Wir wussten ja gar nicht, was alles auf uns zukommt, denn es war sozusagen ein völlig neues Amt aus der Taufe gehoben worden. Dabei muss man sagen, dass der Personenkreis aus Herrn Reimann, Herrn Battenfeld, Herrn Feser und Herrn Wehner bestand. Wir haben sie verschiedenen Bezirken zugeteilt.“

In der Körperschafststeuerabteilung wurde Herr Feser als Verstärkungssachbearbeiter beschäftigt. Dass die Tätigkeit in der Körperschaftsteuerabteilung hochwertig und anspruchsvoll ist, bestätigte sowohl der Zeuge Vittoria (Stenografischer Bericht UNA 18/1/16, Seite 64):

„Es passiert selten, dass man jemanden findet, der überqualifiziert ist. Nein, das sind Steuerbeamte, die breit ausgebildet worden sind, für das gesamte Spektrum. Dann gibt es Arbeitsbereiche, die eben anspruchsvoller sind. Die Körperschaft-

steuer ist so ein Bereich, der ist etwas anspruchsvoller als der Rest. Deswegen wird bei der Personalzuweisung darauf geachtet, dass es Leute sind, die eine gute Prüfungsnote haben, weil sie das erfahrungsgemäß relativ gut hinkriegen, und für die Betroffenen ist es eine Ehre. Wenn jemand als junger Mensch in die Kö kommt, dann ist er stolz darauf."

als auch der Zeuge Feser selbst (Stenografischer Bericht UNA 18/1/17, Seite 106):

„Ich war dort als Verstärkungs- oder Hilfssachbearbeiter Körperschaftsteuer eingesetzt. Der Tätigkeitsbereich der Körperschaftsteuer ist hochwertig und interessant; das kann man nicht anders sagen."

d) Bewerbungen

Nach der vom Untersuchungsausschuss vorgenommenen Beweisaufnahme liefen auf Initiative des Herr Feser folgende Bewerbungsverfahren:

Ende 2002 bewarb sich Herr Feser auf einen Dienstposten als Sachbearbeiter im Referat Innenrevision des HMdF (Ausschreibung 2002 Nr. 4, Ziff. 18). Diese Bewerbung wurde mit Schreiben des HMdF vom 27.03.2003 (Bd. V-13, Absch. 1, Bl. 200) abgelehnt, da ein anderer Bewerber ausgewählt wurde.

Mit Schreiben vom 17.10.2002, mithin zu einem Zeitpunkt, zu welchem Herr Feser noch als Steuerfahnder beim Finanzamt Frankfurt am Main V beschäftigt war, bewarb sich Herr Feser auf einen ausgeschriebenen Dienstposten (Ausschreibung 2002, Nr. 5, Ziff. 16) beim Finanzamt FFM V als Großbetriebsprüfer (Bd. V-11, Absch. 2, Bl. 119). Mit Bescheid der Oberfinanzdirektion vom 28.05.2003 wurde Herr Feser zugunsten eines anderen Bewerbers abgelehnt (Bd. V-11, Absch. 2, Bl. 118).

Nach seiner Umsetzung zum 1.01.2004 bewarb sich Herr Feser mit Schreiben vom 8.04.2004 (Bd. V-11, Absch. 2, Bl. 136) auf einen ausgeschriebenen Dienstposten als Steuerfahnder beim Frankfurt a.M. I (Auschreibung Nr. 3/2004). Hierbei handelte es sich offensichtlich um eine interne Stellenausschreibung des Finanzamtes Frankfurt I. Der FAV des Finanzamtes Frankfurt V a.M. leitete diese Bewerbung an die OFD zur Entscheidung weiter, wobei er zum einen darauf hinwies, dass er Zweifel daran habe, dass die Bewerbung des Herrn Feser auf eine interne Stellenausschreibung möglich sei. Zum anderen bat er darum, bei der Entscheidung den weiterhin bestehenden Personalbedarf in der Körperschaftsteuerabteilung zu berücksichtigen (Bd. V-11, Absch. 2, Bl. 135). Die OFD wies die Bewerbung daraufhin mit Schreiben vom 16.04.2004 mit der Begründung zurück, dass es sich bei der Ausschreibung Nr. 3/2004 um eine amtsinterne Stellenausschreibung handele (Bd. V-11, Absch. 2, Bl. 137). Gegen die Nichtberücksichtigung im Rahmen dieser Stellenausschreibung legte Herr Feser mit Schreiben vom 28.04.2004 Widerspruch ein (V-11, Absch. 2, Bl. 139). Im daraufhin von Herrn Feser eingeleiteten einstweiligen Rechtsschutzverfahren lehnte das Verwaltungsgericht Frankfurt a.M. den Antrag des Herrn Feser auf Berücksichtigung in dem Bewerbungsverfahren Nr. 3/2004 mit Beschluss vom 01.12.2004 ab (Bd. V-12, Absch. 4, Bl. 65). Die Entscheidung wurde rechtskräftig.

Darüber hinaus bewarb sich Herr Feser mit Bewerbung vom 14.04.2004 auf die Stellenausschreibung Nr. 2/2004 Ziff. 16 auf den Dienstposten eines Betriebsprüfers für Versicherungen beim Finanzamt Frankfurt am Main III (Bd. V-11, Absch. 4, Bl. 165).

Mit der Begründung, dass ein anderer Bewerber den Zuschlag erhielt, wurde die Bewerbung von der OFD mit Bescheid vom 30.03.2005 abgelehnt (Bd. V-11, Absch. 4, Bl. 164).

Auf die regionale Stellenausschreibung Nr. 2/2004 vom 21.04.2004 der Oberfinanzdirektion bewarb sich Herr Feser am 22.04.2004 (Bd. V-11, Absch. 2, Bl. 143) auf einen Dienstposten als Steuerfahndungsprüfer beim Finanzamt Offenbach-Stadt. Der Zeuge Hoin erläuterte in seiner Vernehmung den Hintergrund der regionalen Beschränkung dieser Ausschreibung wie folgt (UNA 18/1/19, Seite 63):

> *„Das ist so, ja. Für die Ausschreibung von Dienstposten ist auch die OFD zuständig, soweit es Dienstposten ab einer bestimmten Wertigkeit sind.*
>
> *Wir unterscheiden bei den Ausschreibungen zwei Verfahren. Es gibt sogenannte amtsinterne Stellenausschreibungen, und es gibt landesweite. Die landesweiten werden ab Besoldungsgruppe A 12 – Amtsrat wie Herr Schmenger – aufwärts durchgeführt, sechs- bis siebenmal im Jahr. Die Besonderheit hier war die, dass es eine sogenannte regionale Stellenausschreibung gegeben hat. Das war etwa vier Monate nach Umsetzung der Maßnahme NEOFÄ I, und dort gab es eine regionale Ausschreibung für das Finanzamt Offenbach/Main-Stadt. Diese regionale Ausschreibung hatte den Zweck im Bereich der Besoldungsgruppe A 11 – – Nur deshalb kam es zu einer regionalen Ausschreibung, weil A 11 normalerweise zu einer amtsinternen Ausschreibung führt, in der das Amt frei ist, sie zu administrieren. Wir haben eine regionale Ausschreibung gemacht, weil dort drei A-11-Dienstposten in der Steuerfahndung unbesetzt waren, und weil wir im Zuge von NEOFÄ I festgestellt hatten, dass aus dem Finanzamt Darmstadt, das auch einen Teil der eigenen Steuerfahndung nach Offenbach gegeben hat – – ein Teil der Dienstposten, die von dort kamen, und der Arbeit, die von dort kam, nicht in gleichem Maße mit Personal unterfüttert war, sodass Offenbach hier einen besonderen Bedarf hatte. Der Ansatz für die regionale Ausschreibung war der, dass wir aus den umliegenden Finanzämtern Personen, insbesondere Betriebsprüfer, für die Steuerfahndung gewinnen wollten. Das – die regionale Ausschreibung – ist nicht der Regelfall, das ist eine eher seltenere Form der Personalgewinnung. Hier schien sie aber in der konkreten Situation angebracht zu sein.“*

Die Ausschreibung wurde am Folgetag, dem 22.04.2004 im Adressatenkreis nachträglich beschränkt, so dass Herr Feser bereits aufgrund des Adressatenkreises außer Betracht blieb. Unter Hinweis auf den Umstand, dass es sich um eine regionale Ausschreibung handelt, wurde daher die Bewerbung des Herrn Feser mit Bescheid der OFD vom 05.05.2004 abgelehnt (Bd. V-11, Absch. 2, Bl. 145). Auch hiergegen legte Herr Feser Widerspruch ein (Bd. V-11, Absch. 2, Bl. 146). Abermals unterlag Herr Feser im sich anschließenden Eilverfahren vor dem Verwaltungsgericht Frankfurt. Dieses lehnte den Antrag des Herrn Feser auf Berücksichtigung seiner Bewerbung bei der Stellenausschreibung mit Beschluss vom 03.12.2004 (Bd. V-12, Absch. 5, Bl. 65) ab.

In den Medien wurde die Ausschreibung Nr. 2/2004 derart dargestellt, dass der Adressatenkreis nur deshalb beschränkt worden sei, um den ehemaligen Steuerfahndern den Zugang zu den Dienstposten bei der Steuerfahndung zu verwehren (z.B. Artikel *„Eiskalt abserviert“* des Zeitschriftenmagazins „*stern*“ vom 19.12.2008, Band V-46, Bl. 35 ff). Auf die Anfrage des damaligen Parlamentarischen Geschäftsführers der SPD

Fraktion im Hessischen Landtag, Reinhard Karl, vom 19.02.2008 (Bd. V-35, Bl. 286), worin diese nachträgliche Beschränkung der Ausschreibung begründet war, antwortete das Hessische Ministerium der Finanzen, dass es sich um einen redaktionellen Fehler gehandelt habe (Bd. V-35, Bl. 292):

> *„Zunächst sollte versucht werden, Bewerber aus den Finanzämtern zu gewinnen, für deren Bezirk die Steuerfahndungsstelle im Finanzamt Offenbach-Stadt zuständig ist. Dies trifft für die Finanzämter Gelnhausen, Hanau, Langen, Offenbach-Land und Offenbach-Stadt zu. Die Finanzämter Friedberg und Fulda verfügten über eine im Vergleich zu den Finanzämtern im Ballungsraum Frankfurt am Main günstigere Personalausstattung. Daher sollte über den Anreiz Steuerfahndung versucht werden, Bewerberinnen und Bewerber dieser Finanzämter für den Ballungsraum zu gewinnen. Die Einbeziehung des Finanzamts Darmstadt begründet sich darin, dass im Rahmen der Neuordnung der Finanzämter von dort mehr Fahndungsfälle an das Finanzamt Offenbach-Stadt abgegeben wurden, als dies mit Versetzungen von Personal unterfüttert werden konnte. Hingegen wäre eine Einbeziehung der Frankfurter Finanzämter mit der dortigen Aufgabenerfüllung nicht zu vereinbaren gewesen. Insbesondere im Finanzamt Frankfurt am Main V-Höchst bestand durch die Einrichtung der Servicestelle Recht, die im Zusammenhang mit dem Inkrafttreten des Investmentsteuergesetzes geschaffenen Sonderzuständigkeiten und die notwendige Verstärkung des Arbeitsbereichs Körperschaftsteuerveranlagung am Bankenplatz Frankfurt ein besonderer Bedarf an qualifiziertem Personal, so dass weitere Personalabgänge dort nicht hinnehmbar waren.“*

Entsprechendes bestätigt der Zeuge Hoin in seiner Vernehmung (UNA 18/1/19, Seite 64):

> *„Das ist so. Wir mussten diese Ausschreibung korrigieren. Ich glaube, wir hatten zunächst, am 20. April, den Kreis der Ämter so gefasst, dass auch Frankfurt mit einbezogen war, und wir haben sie dann, weil mir aufgefallen war – ich hatte diese Ausschreibung selbst nicht unmittelbar betreut –, dass das nicht unserer Zielrichtung entsprach – – Wir wollten nicht Frankfurter Kolleginnen und Kollegen die Bewerbung in Offenbach ermöglichen, sondern wir wollten Fulda einbeziehen. Wir hatten um das Finanzamt Offenbach herum den eigenen Zuständigkeitsbereich genommen. Gelnhausen war darin, Hanau war in der Ausschreibung, wir hatten dann auch angrenzende Finanzämter, nämlich Friedberg, mit hineingenommen – und Fulda. Wir haben gesagt: Wir wollen aus diesem Reservoir die drei Kollegen für die Tätigkeit in der Steuerfahndung gewinnen. Das war schlicht und einfach ein Redaktionsversehen.“*

Den Vorwurf, die Änderung der Ausschreibung sei erfolgt, nachdem man erkannt habe, dass sich auch Herr Feser hierauf beworben habe, wies der Zeuge Hoin zurück (Stenografischer Bericht UNA 18/1/19, Seite 64):

> *„Dazu war die Zeitspanne zwischen der ersten und der zweiten Ausschreibung viel zu kurz. Wir hatten, wenn ich mich recht erinnere, an einem Tag – ich glaube, es war der 20. April – gesagt: Ausschreibung. Da war Frankfurt drin. Dieser Ausschreibungstext ging aber erst am 21. an die betroffenen Ämter heraus. Wir haben dann aber sofort gesagt: Stopp, das ist der falsche Ämterkreis; wir müssen Frankfurt herausnehmen und Fulda hineinnehmen. In der Zeit sind rein lo-*

gisch keine Bewerbungen bei uns in der OFD eingegangen, weil die Bewerbungen über die Finanzämter erfolgen, sodass ich einen Bewerberkreis nach der ersten Ausschreibung – zwischen erster und zweiter Ausschreibung – noch gar nicht kannte."

Mit Schreiben vom 02.06.2004 bewarb sich Herr Feser auf die regionale Stellenausschreibung Nr. 3/2004 als Sachbearbeiter in der Servicestelle Recht beim Finanzamt Frankfurt am Main V-Höchst (Bd. V-11, Absch. 2, Bl. 149). Da andere Bewerber vorgezogen wurden, wurde der Bewerbung des Herrn Feser nicht entsprochen (Bd. V-11, Absch. 2, Bl. 150).

Der damalige FAV des Finanzamtes Frankfurt am Main führte hierzu aus (Bd. V-11, Absch. 4, Bl. 171 ff):

„Die Personalangelegenheit StAM Heiko Feser muss im Zusammenhang mit der Personalsache seiner Ehefrau, ARin Tina Feser ... gesehen werden. Beide Ehegatten geben vor, durch eine amtsinterne Umsetzung in andere Arbeitsgebiete schwerwiegend gekränkt worden zu sein. Hierfür gibt es keine objektiv nachvollziehbaren Gründe. Zunächst einmal ist festzustellen, dass die beiden Fälle unterschiedlich gelagert sind. Während Frau Feser aus der BuStra kommt und in die Servicestelle Recht umgesetzt worden ist, erfolgte die Umsetzung von Herrn Feser aus der Steufa in den Körperschaftsteuer-Bereich. Eine unmittelbare Vergleichbarkeit ist somit weder beim früheren noch beim aktuellen Einsatz gegeben, identisch ist nur die offensichtliche Abwehrstrategie der Ehegatten gegen meine Einsatzentscheidung. Bei den genannten Personalvorgängen handelt es sich um eine rechtlich einwandfreie, gleichwertige Umsetzung bzw. eine auf SB-Tätigkeit hin ausgerichtete Maßnahme, die beide der gängigen Verwaltungspraxis entsprechen. Die betroffenen Arbeitsgebiete sind auch von ihren Anforderungen und Wertigkeiten her ebenbürtig, wobei die Servicestelle Recht hinsichtlich der Wertigkeiten sogar deutlich besser ausgestattet ist als der Bereich BuStra. Auffällig ist zudem, dass Herr Feser sich aus eigenem Antrieb auf einen Dienstposten in der Servicestellte Recht beworben hat, obgleich doch seine Ehefrau in der dortigen Verwendung eine Kränkung sieht.

Gänzlich unverständlich wird der Vorgang dadurch, dass beide Ehegatten angeblich wegen dieser Umsetzungen exakt zum gleichen Zeitpunkt erkranken und bei beiden der Zeitpunkt der Wiederherstellung der Arbeitsfähigkeit nach Mitteilung von Dr. Düvel nicht absehbar ist."

Mit Bewerbung vom 19.10.2004 bewarb sich Herr Feser schließlich auf die Stellenausschreibung Nr. 1/2004 als Umsatzsteuersonderprüfer beim Finanzamt Bad Homburg (Bd. V-11, Absch. 4, Bl. 154). Auch hier wurden andere Bewerber vorgezogen, was Herrn Feser mit Bescheid der OFD vom 06.01.2005 mitgeteilt wurde (Bd. V-11, Absch. 4, Bl. 153).

e) Behandlung im neuen Tätigkeitsfeld

Herr Feser nahm seine Tätigkeit als Verstärkungskraft in der Körperschaftsteuerstelle zum 01.01.2004 im Finanzamt Frankfurt am Main V auf. Den von ihm geäußerten Vorwürfen, wonach er weder eine fest zugeteilte Arbeitsstelle noch ein Büro und Arbeitsmittel erhalten habe, trat der damalige Sachgebietsleiter Krebs-Wetzl mit seiner

Zeugenaussage entgegen. Die Frage, ob Herr Feser einen festen Arbeitsplatz in der Körperschaftsteuerabteilung hatte, beantwortete der zuständige Sachgebietsleiter Krebs-Wetzl (Stenografischer Bericht UNA 18/1/19, Seite 103) mit einem eindeutigen „Ja“. Weiter widersprach er den Angaben des Zeugen Feser, wonach dieser in der neuen Abteilung nicht „existent“ gewesen sei. Der Zeuge Krebs-Wetzl sagte aus, dass Herr Feser einen festen Arbeitsplatz hatte, er bei der Einarbeitung unterstützt und er für die Steuerpflichtigen auch ansprechbar war (Stenografischer Bericht UNA 18/1/19, Seite 103f). Der Grund dafür, dass man Herrn Feser zunächst als Verstärkungskraft und nicht sofort als Hauptsachbearbeiter einsetzte habe an der Komplexität der Fälle gelegen, in die sich Herr Feser erst hätte einarbeiten sollen (Stenografischer Bericht UNA 18/1/19, Seite 103):

> *„Die anderen haben wir an verschiedene Stellen gegeben. Wir haben zugesehen, weil wir – – Ich habe Ihnen gesagt, dass ich Sachgebietsleiter Steuerfahndung und Sachgebietsleiter Großprüfung gewesen bin. Wir haben versucht, soweit es in unserer Macht stand, den Übergang etwas glimpflicher zu machen, indem wir sie zum Beispiel nicht in Bezirke gegeben haben, in denen ganz junge Leute als Sachbearbeiter sitzen. Sie kommen dazu und können erst einmal keine Sachbearbeiterposition übernehmen, weil es dazu eine gewisse Zeit braucht. Denn man muss sich vorstellen, dass sich die Körperschaftsteuerstellen in Frankfurt von den anderen Stellen dadurch unterscheiden, dass es in jedem Bezirk bedeutende und schwere Steuerfälle gibt. Das gibt es so schnell in Hessen nicht wieder. Wir haben sie in Bezirke gegeben, in denen sie erst einmal als Verstärker mitarbeiten sollten, in denen etwas ältere oder gleichaltrige Kollegen waren.“*

Nach Angaben des Zeugen Krebs-Wetzl hatte Herr Feser entgegen dessen Ausführungen auch ein Büro und wurde vertretungsweise mit Hauptsachbearbeitung verschiedener Fälle betraut (Stenografischer Bericht UNA 18/1/19/ Seite 104 f):

> *„Das machen wir mit allen so. Keinen lässt man „frei in der Luft schweben“. Wir müssen planen, wo es Platz gibt und wie man das machen kann. Muss man gegebenenfalls noch einen Raum organisieren? Das machen wir immer. Er hat seinen Schreibtisch und sein Telefon gehabt. Ich weiß natürlich nicht mehr, in welchem Zimmer genau er saß. Er saß sicherlich mit dem anderen zusammen, wie jeder andere auch.“*
>
> *…*
>
> *„Er hat zwischendurch – darum hatten wir ihn gebeten – nach einigen Monaten für einen anderen Bezirk mitgearbeitet, weil der im Schleudern war. Das hat er gemacht. Das konnte er aber auch von seinem Arbeitsplatz aus tun.*
>
> *Wesentlich später hat er einmal – das ist aber auch kein Hin- und Herspringen jeden Tag, sondern ein Block –, ich kann es nicht mehr genau zeitlich festmachen, vertretungsweise einen Sachbearbeiterdienstposten ganz übernommen. Das war allerdings nicht vollumfänglich, weil es der Arbeitsplatz der Hauptsachbearbeiterin war, die gerade in Mutterschutz gegangen war. Das ist eine herausgehobene Funktion. Aber er konnte die reine Sachbearbeitertätigkeit, teilweise jedenfalls, vertretungsweise ausfüllen. Das ist aber auch kein Hin- und Herspringen gewesen, sondern ab einem gewissen Zeitpunkt wurde per Amtsver-*

fügung bekannt: Herr Feser macht ab nächsten Montag das und das, ist unter dieser Telefonnummer in diesem Zimmer zu erreichen. – So kann man sich das vorstellen. Das gibt es nicht. Das machen wir mit niemandem. Es wäre kein schönes Arbeitsumfeld, wenn er nicht wüsste, wo er sitzt. Das gibt es nicht."

Der Zeuge Krebs-Wetzl zog letztlich den Schluss, dass es dem Zeugen Feser letztlich nicht gelungen sei, sich in seine neue Tätigkeit einzufinden (Stenografischer Bericht UNA 18/1/19, Seite 106):

„Nicht so sehr gut. Es war nicht von gutem Erfolg gekrönt. Er hat einiges machen können. Wie gesagt: Sehr viele Details kann ich nicht mehr nennen, aber letztlich konnte er einiges tun. Er konnte auch leichtere Veranlagungen bearbeiten. Aber es war nicht so, dass man das Gefühl hat: Okay, jetzt ist er gut eingearbeitet. Wir können ihm zutrauen, dass er selbstständig einen Bezirk führt. Das ist das Resümee, das ich noch im Kopf habe."

3. Tina Feser

a) Laufbahn

Frau Feser wurde zum 01.08.1989 als Finanzanwärterin im gehobenen Dienst eingestellt und war zunächst im Finanzamt Gießen tätig. Am 01.08.1992 wurde sie zur Steuerinspektorin zur Anstellung ernannt. Am 01.09.1992 wurde sie an das Finanzamt Frankfurt/M. Börse versetzt, wo sie als Sachbearbeiterin der BuStra tätig war. Zum 01.07.1993 wurde sie von dort an das Finanzamt Frankfurt a. Main V versetzt. Auch hier übte sie die Tätigkeit einer Sachbearbeiterin in der BuStra aus. In der Zeit vom 01.01.1994 bis zum 01.10.1994 war sie im Regierungspräsidium Gießen beschäftigt. Seit dem 01.10.1994 wurde sie als Sachbearbeiterin in der BuStra im Finanzamt Frankfurt am Main V eingesetzt. Am 01.07.1997 wurde sie zur Steueroberinspektorin ernannt. Die Berufung in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit erfolgte zum 05.10.1997. Nach Einarbeitung wurde Frau Feser ab dem 15.09.1998 als Steuerfahndungsprüferin beim Finanzamt Frankfurt a. M. V eingesetzt. Diese Tätigkeit übte sie bis zum 18.11.2001 aus, bis sie am 19.11.2001 aufgrund ihrer Bewerbung dorthin wieder als Sachbearbeiterin in die BuStra des Finanzamtes Frankfurt a.M. V zurück wechselte. Zwischenzeitlich, am 01.04.2000 war Frau Feser zur Steueramtfrau befördert worden. Am 01.04.2002 erfolgte die Ernennung zur Amtsrätin. Zum 01.01.2004 wurde Frau Feser schließlich in die neu geschaffene Abteilung „Servicestelle Recht" umgesetzt. Mit Bescheid vom 29.01.2007 wurde Frau Feser zum 01.02.2007 vorzeitig in den Ruhestand versetzt (Bd. V-15, Absch. 2, Bl. 300).

Von den ca. 17 Jahren, die Frau Feser als Steuerbeamte in der hessischen Finanzverwaltung beschäftigt war, übte Sie knapp drei Jahre die Tätigkeit einer Steuerfahndungsprüferin aus. Frau Feser bekundete in ihrer Vernehmung (Stenografischer Bericht UNA 18/1/17, Seite 197):

„1989 habe ich nach dem Abitur meine Ausbildung im gehobenen nicht technischen Dienst des Finanzamtes Gießen begonnen. Ich habe 1992 Prüfung gemacht, also in den vorgesehenen drei Jahren. Nach bestandener Laufbahnprüfung bin ich im September 1992 an das Finanzamt Frankfurt-Börse versetzt worden in die Bußgeld- und Strafsachenstelle.

Dort habe ich gearbeitet bis Ende 1993 und habe dann aus privaten Gründen gekündigt und habe die Stelle gewechselt in die allgemeine Landesverwaltung des Landkreises Gießen, wo ich bis zum 1. Oktober 1994 im Rahmen der Asylbewerberverfahren eingesetzt wurde.

Ich habe dann auf meinen Wunsch hin die Rückversetzung wieder zurück in meinen alten Arbeitsbereich beantragt. Das wurde dann auch mit sehr viel Engagement schnell erledigt, sodass ich dann am 1. Oktober 1994 meine damalige Tätigkeit als Buß- und Strafsachenstellensachbearbeiterin wieder aufnehmen konnte.

Dann bin ich 1997 im September in den Außendienst gewechselt, in die Steuerfahndungsstelle beim gleichen Finanzamt, mittlerweile Finanzamt Frankfurt V. Ich habe da nach einer entsprechenden Ausbildung dann drei Jahre gearbeitet und bin zum 1. November 2001 – – Oh, Entschuldigung. Ich habe sogar vier Jahre da gearbeitet, rechne ich gerade. Also, ich bin zum 01.11.2001 wieder zurückgekehrt als Sachbearbeiterin in die Bußgeld- und Strafsachenstelle und bin dort verblieben bis zum 01.01.2004.

Danach wurde ich eingesetzt als Sachbearbeiterin in der Servicestelle Recht. Im Februar 2007 wurde ich dann gegen meinen Willen in den Ruhestand versetzt."

Frau Feser war während ihrer Steuerfahndertätigkeit nicht in die sog. Bankenfälle involviert. Allerdings war sie seit 2000 Mitglied des örtlichen Personalrates. In ihrer Petition an den Hessischen Landtag vom 11.08.2005 äußert sie die Vermutung, dass sie aufgrund dieser Mitgliedschaft und ihrer dortigen kritischen Äußerungen zur Amtsverfügung 2001/18 sowie den Umstrukturierungen gemobbt worden sei (Bd. LT 8, Bl. 1 ff.).

Disziplinarverfahren wurden gegen Frau Feser nicht eingeleitet. Dies bekundete Frau Feser in ihrer Zeugenaussage (Stenografischer Bericht UNA 18/1/17, Seite 203).

b) Beurteilungen

Die Laufbahnprüfung für den gehobenen Dienst absolvierte Frau Feser am 23.06.1992 mit der Note 4 „ausreichend" (Bd. V-15, Absch. 1, Bl. 39). In ihrer dienstlichen Beurteilung für die Zeit vom 01.01.1994 bis 31.01.1996 wurde sie mit 3 Punkten bewertet (Bd. V-15, Absch. 7, Bl. 34). In den folgenden Beurteilungszeiträumen vom 01.02.1996 bis zum 31.01.1999 (V-15, Absch. 7, Bl. 39), vom 01.02.1999 bis 31.01.2002 (Bd. V-15, Absch. 7, Bl. 43) und vom 01.02.2002 bis 31.12.2003 (Bd. V-15, Absch. 7, Bl. 47) wurde Frau Feser jeweils mit 4 Punkten beurteilt. Widerspruch legte sie gegen diese Beurteilungen nicht ein. Die Behauptung, dass sie durch eine plötzlich schlechtere Beurteilung gemobbt worden sei, wird indes auch nicht ersichtlich. Vielmehr bezeugte die Zeugin Feser (Stenografischer Bericht UNA 18/1/17, Seite 203):

„Wie ich Ihnen eben schon mitgeteilt habe, lag meine letzte Beförderung zur Amtsrätin genau in dem Zeitraum, den Sie ansprachen. Insofern für mich persönlich: weder Disziplinarverfahren noch schlechtere Beurteilung noch verhinderte Beförderung."

c) Umsetzungen

Frau Feser wurde vom 15.09.1997 bis 15.09.1998 als Steuerfahndungsprüferin ausgebildet. Diese Tätigkeit übte Sie von vom 15.09.1998 bis zum 18.11.2001 in einem Steuerfahndungssachgebiet des Finanzamtes Frankfurt a. M. V aus. Im Rahmen dieser Tätigkeit war Frau Feser nicht mit den Bankenfällen betraut. Unmittelbar nach der Verkündung der Amtsverfügung 2001/18 am 31.08.2001 wurde Frau Feser zum 19.11.2001 wieder als Sachbearbeiterin in der BuStra des Finanzamtes Frankfurt a. M. V eingesetzt. Grund für diese Umsetzung war eine entsprechende Bewerbung von Frau Feser vom 23.05.2001 (Bd. V-16, Absch. 1, Bl. 197), mithin drei Monate vor Erlass der Amtsverfügung 2001/18 auf eine Sachbearbeiterstelle in der BuStra. Auf diese Bewerbung erhielt sie den Zuschlag (Bd. V-15, Absch. 1, Bl. 115).

Zum 01.04.2004 wurde Frau Feser von der BuStra des Finanzamtes Frankfurt a.M. V in die neu geschaffene Servicestelle Recht des Finanzamtes Frankfurt a.M. V umgesetzt. Vorangegangen war dieser Umsetzung die Anhörung der Frau Feser. Mit Anhörungsschreiben des Zeugen Hoin vom 29.11.2003 (Bd. V-15, Absch.1, Bl. 130) der Oberfinanzdirektion Frankfurt am Main wurde Frau Feser zu ihrer beabsichtigten Umsetzung im Finanzamt Frankfurt am Main V angehört. In einem Gespräch am 1.12.2003 wurde Ihr vom Vorsteher des FA Franfurt/M. V mitgeteilt, dass sie für die neu eingerichtete und noch aufzubauende Servicestelle Recht vorgesehen sei. Ihr wurde hierbei jeweils ausdrücklich mitgeteilt, dass die Umsetzung ihre Ursache in der Neustrukturierung der Ballungsraumfinanzämter gemäß § 29 Abs. 1 HBG zum 1.01.2004 hat.

Die Zeugin Adam, die seinerzeit Geschäftsstellenleiterin im Finanzamt Frankfurt a.M. V. war, bestätige, dass den Beamten ihre jeweilige neue Verwendung in persönlichen Gesprächen erläutert worden sei (Stenografischer Bericht UNA 18/1/21, Seite 7):

> *„Die Auswahl der Bediensteten, die in der Servicestelle Recht eingesetzt oder als Verstärkungssachbearbeiter in der Körperschaftsteuer eingesetzt worden sind, hat der Vorsteher im Zusammenwirken mit dem jeweiligen Hauptsachgebietsleiter, also dem der Steuerfahndung oder dem der Bußgeld- und Strafsachenstelle, geklärt. Bei diesen Gesprächen war ich nicht anwesend. Dazu kann ich nichts sagen. Ich weiß aber, dass mit den Bediensteten gesprochen worden ist, und die Umsetzung in die Arbeitsbereiche ist den Bediensteten erläutert worden*."

Frau Feser sagte hierzu aus, dass ihr letztlich nur das Ergebnis ihrer Umsetzung mitgeteilt worden sei (Stenografischer Bericht UNA 18/1/17, Seite 205):

> *„Dann gab es am 1. Dezember 2003 eine letzte Sitzung des örtlichen Personalrates, weil auch dieser dann ja aufgeteilt wurde. In dieser Sitzung saß man dann zusammen. Es gab ein letztes Vorstehergespräch mit dem Herrn Schneider-Ludorff.*
>
> *Dann müssen Sie sich die Situation so vorstellen. In dieser Personalratssitzung – – Mitglied war außer mir noch Herr Wehrheim, Herr Försterling war da auch, als Vertretung, und ich neben noch anderen. Dann kommt Herr Schneider-Ludorff rein, hatte vorher noch eine – das ist zum Beispiel etwas; auch wenn das sieben oder acht Jahre her ist, daran kann ich mich noch ganz genau erin-*

nern – Sachgebietsleiterbesprechung, in der er kein Wort von irgendwelchen anderen Plänen erzählte.

Er kam in die Personalratssitzung, sagte kurz und knapp: Zum 01.01.2004 hat sich eine Änderung ergeben. Ich stelle Ihnen das kurz vor. Es gibt ab da eine neu einzurichtende Servicestelle Recht. Wir müssen Verstärkungspersonal Körperschaftsteuerstelle abstellen. Ich habe das gemacht mit Bericht vom – Datum weiß ich nicht mehr genau –, und die Namen sind wie folgt.

Dann las er vor. Das waren die Namen: Schad, Wehrheim, Försterling, Tsavidas, Battenfeld, Feser, Feser, Wehner. – Habe ich jemanden vergessen? Nein, ich glaube, das war es. Vergessen habe ich noch: Reimann, Ott (?) und Sadura.

Ohne Kommentar, ohne weitere Erklärung verließ er die Sitzung und lies uns so da stehen. Das wars. Er sagte nur, es sei neu einzurichten. Das einzige, was er noch sagte, war, dass die Bearbeitung der Rechtsbehelfe jetzt eine dringliche Vorrangigkeit hätten und dass das Hessische Ministerium der Finanzen erlassen hätte, dass diese Servicestelle Recht im Finanzamt Frankfurt V einzurichten sei. Warum, obwohl da vorher keine Veranlagungsbezirke waren oder so: keine Erklärung. Das war alles. Damit verließ er die Sitzung, und damit verließ er uns.

Dann habe ich erst wieder am 03.12.2003 von ihm gehört, wo er mich dann in sein Vorsteherzimmer bat und mir dann mitteilte, dass ich, wie ich wüsste, künftig Sachbearbeiterin der neu einzurichtenden Servicestelle Recht wäre, dass mein Dienstposten der gleiche Dienstposten wäre wie vorher, also nach A 12 bezahlt, und dass ich künftig bei der Bearbeitung schwieriger Rechtsbehelfe und komplizierter Steuerfälle dringend gebraucht würde und dass es niemand gegeben hätte, der besser für diesen Job geeignet sei. Deswegen hätte er mich ausgewählt. Punkt."

Der damalige FAV Schneider-Ludorff bezeugte dagegen, mit allen Mitarbeitern Gespräche geführt und seine Überlegungen in den entsprechenden Auswahlvermerken festgehalten zu haben (Stenografischer Bericht UNA 18/1/26, Seite 16):

„Ja. Es sind mit allen Gespräche geführt worden, und es gibt einen Auswahlvermerk von mir, den ich nachher der OFD vorgelegt habe."

Mit Schreiben vom 8.12.2003 teilte Frau Feser daraufhin dem Vorsteher des Finanzamtes Frankfurt am Main V mit (Bd. V-15, Absch. 1, Bl. 148), dass sie mit der Umsetzung nicht einverstanden sei und bat um Überprüfung. In ihrer Vernehmung sagte Frau Feser insoweit aus (Stenografischer Bericht UNA 18/1/17, Seite 207):

„Ich habe zumindest vorgebracht, dass ich damit nicht einverstanden bin, weil ich natürlich – dadurch, dass ich meinen Beruf als Sachbearbeiterin in der Bußgeld- und Strafsachenstelle sehr, sehr geliebt habe – den gerne weiter gemacht hätte. Ich war ja auch offensichtlich gut. Sonst wäre ich auch nicht so schnell darauf befördert worden.

Das ist natürlich logisch. Wenn man etwas gut macht und es gerne macht und man dafür vorgesehen war, dann möchte man das natürlich gerne behalten, zu-

mal wenn einem dann die neue Tätigkeit nicht unbedingt schmackhaft gemacht wird, indem man eben nicht genau begründen kann, warum auf diese Art und Weise diese Stelle so zu besetzen war. Ich hätte ja auch gefragt werden können beispielsweise im Vorfeld: Frau Feser, wir haben hier ein Problem. Der Landesrechnungshof hat festgestellt, dass wir unbedingt bei der Bearbeitung der Rechtsbehelfe Abhilfe schaffen müssen. Wir müssen eine entsprechende Stelle einrichten. Könnten Sie sich vorstellen, diese Stelle zu übernehmen?

Ich finde, diese Anfrage wäre mir gegenüber etwas anders angekommen, als so, wie es gemacht wurde, nämlich: Es war zu besetzen, und ich habe folgende Leute ausgewählt. Das macht natürlich dann auch diese ganze Maßnahme – –„

Wie bei Herrn Feser nahm der FAV des Finanzamtes Frankfurt a. M. V LRD Schneider-Ludorff mit Schreiben vom 17.12.2003 gegenüber der OFD Frankfurt Stellung (Bd. V-16, Absch. 2, Bl. 283) und erläutert die Gründe seiner Auswahlentscheidung zugunsten der Frau Feser als auch die Gründe für das Wesen und die Einrichtung der Servicestelle Recht wie folgt:

„Zur dienstlichen Verwendung am 01.01.2004 in der ab 01.01.2004 einzurichtenden ämterübergreifenden Servicestelle Recht habe ich – neben anderen Bediensteten meines Amtes – auch die Beamtin ARin FEser ausgewählt. Den Auswahlvermerk vom 02.12.2003 für alle Beamtinnen und Beamte, die ich ab 01.01.2004 in meinem Amt anderweitig als bisher einzusetzen gedenke, habe ich, ebensop wie die Äußerungen von Frau Feser bei der Bekanntgabe meiner Auswahlüberlegungen bereits vorgelegt.

Mit Schreiben vom 08.12.2003 bittet die Beamtin nunmehr, die angestrebte Maßnahme „im Hinblick auf die Sozialverträglichkeit“ zu überprüfen, ohne den Begriff Sozialverträglichkeit näher zu erläutern

Versteht man als sozialverträglich eine Entscheidung, die den Wünschen des Dienstherrn nach einem künftigen Einsatz von Bediensteten verträglich ist und sich nicht nachteilig für den Betroffenen auswirkt, so sind diese Voraussetzungen in der Person des Beamtin ARin Feser durchaus erfüllt.

Mit sozialen Gesichtspunkten verträglich ist meine Auswahl auch ihrer Person – in der Zusammenschau mit meiner Auswahl in Bezug auf ihren Ehemann – dadurch, dass den Wünschen der Eheleute Feser Rechnung getragen wird, örtlich zusammen in einem Finanzamt tätig zu werden bzw. bleiben zu können.

Meine Auswahl ist auch nicht nachteilig für ARin Feser. Ihr Amt im statusrechtlichen Sinne, das sich auf die Beamteneigenschaft als solche bezieht (Ernennung, Entlassung, Beförderung etc.) wird durch meine Auswahlentscheidung nicht berührt.

Ihr Amt im konkret-funktionellen Sinn als der Aufgabenkreis, der ihr bisher durch die Geschäftsverteilung etc. in meinem Amt zugewiesen ist (Dienstposten im Arbeitsbereich BuStra), ist ab 01.01.2004 im FA Ff V nicht mehr vorhanden. Damit ist der Einsatz von ARin Feser in meinem Amt ab 01.01.2004 durch mich als Finanzamtsvorsteher neu zu regeln. Das habe ich mit meiner Auswahlent-

scheidung zu ihrem Einsatz in der ab 01.01.2004 von mir in meinem Amt neu einzurichtenden ämterübergreifenden Servicestelle Recht getan.

Das Amt von ARin Feser im abstrakt-funktionellen Sinn als der Aufgabenkreis der ihrer laufbahnmäßigen Dienststellung als „ARin in der Hessischen Steuerverwaltung" entspricht, wird durch meine Auswahlentscheidung ebenfalls nicht berührt. Mit ihrem künftigen Einsatz in der ämterübergreifenden Servicestelle Recht ist keine unterwertige Tätigkeit verbunden, wie ich der Beamtin ausführlich mündlich erläutert habe.

Die Einrichtung der ämterübergreifenden Servicestelle Recht fußt auf den Festestellungen des Landesrechnungshofs in zwei Berichten aus 2001 und 2002. Die Verwaltung zieht daraus ab 01.01.2004 die organisatorischen und personellen Konsequenzen. Die Aufgabenstellung der Servicestelle Recht ist eine herausragende Tätigkeit für die FÄ Ff I bis Ff IV(und nach meinen Überlegungen auch innerhalb des FA Ff V) im Bereich rechtlicher Unterstützung (z.B. Rechtsbehelfsbearbeitung, Erstellung von Gutachten etc.) für alle Arbeitsbereiche. Aufgrund ihrer umfassenden Ausbildung in der Finanzverwaltung iVm ihren zwischenzeitlichen Erfahrungen innerhalb und außerhalb der Finanzverwaltung wird ARin Feser in der Lage sein, diese herausragende Tätigkeit erfolgreich auszuüben.

Die Beamtin selbst hat in ihrem Schreiben vom 08.12.2003 erklärt, dass sie „im Rahmen (ihrer) Pflichten als Beamtin des Landes Hessen beim Aufbau dieser neuen Stelle mitwirken (wird)".

Die von mir neu einzurichtende Servicestelle Recht wird mit den Wertigkeiten A 13 (zweimal), A 12 (zweimal und A 11 (viermal) ausgestattet. Damit wird der Beamtin sogar eine Fortkommensmöglichkeit eröffnet, die sie in ihrem bisherigen Arbeitsgebiet BuStra nicht hat (dort ist kein DP mit der Wertigkeit A 13 vorhanden).

Auch unter zusätzlicher Berücksichtigung der o.a. Ausführungen halte ich die von mir getroffene Auswahl von ARin Feser zur Verwendung zur Besetzung der ab 01.01.2004 in meinem Finanzamt einzurichtenden ämterübergreifenden Servicestelle Recht für zutreffend."

Den Vorwurf, dass Frau Feser mit der Umsetzung in die Servicestelle Recht bestraft werden sollte, wies der damalige FAV Schneider-Ludorff in seiner Vernehmung als abwegig zurück (Stenografischer Bericht UNA 18/1/26, Seite 16):

***„Vorsitzender:** Okay. – Ich komme noch einmal zum Thema Sanktionscharakter. Es ist ja unser Auftrag, festzustellen, ob es zu Sanktionen kam. Hatten Ihre Auswahlentscheidungen bzw. die Stellenbesetzungen, was Servicestelle Recht und Körperschaftsteuerstelle anbelangt, Sanktionscharakter?*

*Z **Schneider-Ludorff:** Nein. Ganz eindeutig nein."*

Auch eine Beeinflussung in seinen Entscheidungen durch Dritte verneinte Herr Schneider-Ludorff kategorisch (Stenografischer Bericht UNA 18/1/26, Seite 16).

Hinsichtlich der Wertigkeit der in der neu gegründeten Servicestelle Recht auszuübenden Tätigkeiten bestätigte Frau Feser (Stenografischer Bericht UNA 18/1/17, Seite 209), dass die Stelle mit höchsten Dienstposten ausgestattet war:

> *„Die Stelle war besetzt mit den höchsten Dienstposten, die man sich in einer Stelle nur vorstellen kann, also eigentlich nur mit Außendienstwertigkeiten. Das darf ich mir vorstellen ab A 11 bis A 13. A 13 ist ja das höchste Amt des gehobenen Dienstes.“*

Dass die Arbeit anspruchsvoll und eine entsprechende Wertigkeit hatte, bestätigte zudem der Zeuge Brack, der das Finanzamt Frankfurt a. M. V zum 1. September 2006 als Vorsteher übernahm (Stenografischer Bericht UNA 1871/24, Seite 47):

> *„Jetzt konkret zu Ihrer Frage, ob das eine adäquate Arbeit ist. Meine Antwort dazu ist: Ja, in der Servicestelle Recht wird eine hoch qualifizierte Arbeit geleistet. Ich habe das auch überprüft, und zwar nicht nur hinsichtlich der Qualität, sondern auch in Bezug auf den Beamtenstatus. Frau Feser war auf einer A-12-Stelle. Sie war bzw. ist Amtsrätin. Sie war also richtig eingesetzt.“*

d) Bewerbungen

In ihrer Petition an den Hessischen Landtag vom 11.08.2005 (Bd. LT-8, Bl. 1 ff) nimmt Frau Feser Bezug auf die Petition ihres Ehemannes Heiko Feser vom 23.11.2004 (Bd. LT-6) in welcher die Behauptung aufgestellt wurde, dass Bewerbungen umgesetzter kritischer Steuerfahnder gezielt abschlägig beschieden worden seien. Diesen Vorwurf überträgt Frau Feser auch auf ihre eigene Person. Anhaltspunkte, die diesen Vorwurf untermauern oder belegen. sind nicht ersichtlich.

Wie schon geschildert, bewarb sich Frau Feser am 23.05.2001 auf einen Dienstposten in der Bußgeld- und Strafsachenstelle des Finanzamtes V (Bd. V-16, Absch. 1 Bl. 115). Dieser Bewerbung wurde am 01.11.2001 und damit nach Erlass der Amtsverfügung 2001/18 entsprochen (Bd. V-15, Absch. 1, Bl. 197).

Nach ihrer Versetzung in die Servicestelle Recht des Finanzamtes Frankfurt a.M. V bewarb sich Frau Feser mit Schreiben vom 08.04.2004 (Bd. V – 15, Absch. 1, Bl. 134) auf einen ausgeschriebenen Dienstposten als Hauptsachbearbeiterin für Bußgeld- und Strafsachen beim FA FFM I (Nr. 2/2004). Die Bewerbung wurde zugunsten eines anderen Bewerbers mit Bescheid der OFD vom 15.10.2004 (Bd. V – 15, Absch. 1, Bl. 133) abgelehnt.

Darüber hinaus bewarb sich Frau Feser am 15.11.2004 auf eine Stelle als Sachbearbeiterin für den Bereich Bundestags- und Bundesratsangelegenheiten beim Hessischen Ministerium für Wissenschaft und Kunst (Bd. V – 16, Absch. 2, Bl. 239). Mit Schreiben vom 03.06.2005 (Bd. V – 15, Absch. 1, Bl. 176) wurde Frau Feser mitgeteilt, dass der ausgeschriebene Posten anderweitig besetzt wurde.

Rechtliche Schritte leitete Frau Feser gegen die Ablehnungen nicht ein. Unregelmäßigkeiten bei der Auswahl sind ebenso wenig zu erkennen, wie Ansatzpunkte, die auf ein System schließen lassen, nach welchem ein Stellenwechsel der Frau Feser verhindert werden sollte.

e) Behandlung im neuen Tätigkeitsfeld

Nach dem Ergebnis der Beweisaufnahme sah Frau Feser die größte Kränkung ihrer Person darin, dass sie gegen ihren Willen von der BuStra in eine neue Stelle umgesetzt wurde, in welcher es keine Arbeit gegeben habe, der Servicestelle Recht (Stenografischer Bericht UNA 18/1/17, Seite 209):

> *„Das heißt, es ist eine sehr gehobene Stelle, von der ich ausgegangen bin, dass, wenn sie so dringlich gefordert wird, sie dann auch entsprechend ausgestattet wird, sprich mit einer Verordnung darüber, wie die Zuständigkeiten liegen, mit einer Verordnung darüber, welche Arbeitsweise gefordert wird, mit einer Verordnung darüber, welches Zeichnungsrecht und Befugnis und Verantwortungskompetenzen die einzelnen Bearbeiter haben, die, wie ich eben schon erwähnt habe, allesamt im Dienstpostenbereich A 11 bis A 13 lagen – eine Verordnung, in der klar abgerissen worden wäre, in welcher Form die Fälle an die Stelle herangetragen werden, sowie in allererster Linie eine Besetzung des Sachgebietsleiterpostens, und zwar in einer Form, die bei der Besetzung der Bearbeiter schon im mittleren/höheren Dienstbereich liegen müsste, wenn ich mir angucke, wer der Bearbeiter ist.*
>
> *Das stelle ich mir vor, wenn etwas dringlich einzurichten ist, mit einem Personal, das so hoch bezahlt wurde wie wir. …*
>
> *So hätte es ein sollen, und so war es nicht.“*

Nach Ausführungen der Frau Feser gab es zunächst auch nur einen kommissarisch eingesetzten Sachgebietsleiter und keine Organisationsverfügungen:

> *„Das war der Herr Krebs. Der Herr Krebs hat dann, da er aus der Körperschaftsteuerstelle des Amtes III mit hinübergewechselt ist, bei seinen ihm bekannten Sachbearbeitern nachgefragt und hat – glaube ich – zwei Wochen lang oder drei Wochen lang ungefähr – – Es war auch noch so, dass diese Stellen erst noch einziehen mussten. Das heißt also, die hatten ihre Akten teilweise – – Das muss erst alles eingerichtet werden. Das gab es ja vorher nicht. Das zog ja erst dorthin.*
>
> *Also, nachdem die endlich ihre Akten sortiert und eingerichtet hatten und so, suchte dann der Herr Krebs wirklich händeringend für jeden einzelnen von uns mindestens einen Fall. Auf die Frage, das können ja jetzt nicht die Rechtsbehelfe gewesen sein, die da so dringlich abzuarbeiten wären, sagte er nur, dazu müsste es eine Zuständigkeitsänderung geben. Diese Verordnung sei noch nicht erlassen. Und wann diese geschehe, wisse er nicht.*
>
> *Dann hatten wir also die Zuständigkeit alleine im Bereich des Finanzamts Frankfurt V. Das heißt, aus diesen dort vorhandenen Stellen mussten diese Arbeiten rausgezogen werden. Sonst hätten wir keine Möglichkeit gehabt. Wie gesagt, er fand dann für jeden gerade einmal so eben einen Fall. Ja, die wurden dann halt bearbeitet, wie wir letzten Endes gelernt haben, wie Rechtsbehelfe zu bearbeiten waren. Da gab es keine besondere Richtlinie, wie man sich das vielleicht so vorstellen würde, wenn man eine neu eingerichtete Stelle hat oder sonst irgendwie etwas. Sondern man machte das dann entsprechend dem.*

Wir wussten zum Beispiel auch nicht, ob wir Anfragen an Steuerpflichtige richten durften. Es kam dann hinterher raus, dass wir es nicht durften. Wir durften das also nicht unterschreiben, weil es nicht in unserem Namen erfolgte, weil unsere Stelle de facto noch gar nicht vorhanden war.“

Auch an Arbeitsmitteln, wie Computern habe es nach Ansicht der Frau Feser gefehlt (Stenografischer Bericht UNA 18/1/17, Seite 210 ff):

„Wir hatten keine Computer. Das kam erst später.

Die Computer kamen nach der Erinnerung der Frau Feser einige Wochen später. Auf die Frage, wann die Computer kamen antwortete sie, dass diese einige Wochen Verspätung hatten (Stenografischer Bericht UNA 18/1/17, Seite 210 ff):

„Das kann ich Ihnen gar nicht so ganz genau sagen. Ich weiß, zu Beginn, als wir den ersten Arbeitstag hatten – – Eigentlich bin ich da immer geblieben. Ich kann Ihnen das auch nicht ganz genau sagen. Wenn der Stichtag der 01.01. war und dieser gleichzeitig ein Wochentag war, vielleicht um den Fünften herum oder so, nach der Erfahrung, wie das ist. Also, zu dem Beginn waren die Computer noch nicht da. Wann sie genau kamen, weiß ich nicht, aber sie kamen dann.

***Vorsitzender:** Hat das sehr lange gedauert? Das heißt, Ihr Büro hat erst einmal ausgesehen wie ein Abgeordnetenbüro, wenn Sie neu gewählt werden. Da ist nichts drin.*

*Zin **Feser:** Genau. Dann sind wir – – Wir mussten uns dann – –*

***Vorsitzender:** Hat es lange gedauert, bis die Computer kamen? Nicht auf ein oder zwei Tage. Aber hat es ein Vierteljahr gedauert?*

*Zin **Feser:** Nein, das hat es natürlich nicht.*

***Vorsitzender:** Oder einen Monat?*

*Zin **Feser:** Es ging sicherlich auch in Wochen. Es ist aber natürlich auch eine Frage, wie eine Ausstattung vorhanden ist oder wie ich sie mir zusammensuchen muss. Wir mussten sie uns zusammensuchen.*

***Vorsitzender:** Sie haben aber nicht ein Jahr lang auf Computer warten müssen?*

*Zin **Feser:** Nein.*

***Vorsitzender:** Nur dass Klarheit herrscht.*

*Zin **Feser:** Genau. Es war also nicht so lange, wie es mir vielleicht jetzt im Nachhinein schien. …*

– Nein, wir hatten keinen Sachgebietsleiter. Wir haben eine Begrüßung erhalten von einem Sachgebietsleiter der Körperschaftsteuerstelle, der selber auch nicht wusste, was er uns sagen sollte, der uns darauf aufmerksam machte, dass die

Zuständigkeit für die Bearbeitung dieser Fälle nicht geklärt sei, dass er sich aber jetzt bemühe, unmittelbar Arbeit für uns zu finden. Wir sollen ihm noch ein bisschen Zeit geben. – So war der Einstieg dieser Arbeit."

Der Zeuge Försterling wurde ebenfalls zum 01.01.2004 in die Servicestelle Recht umgesetzt. Er bezeugte, dass es anfänglich nur wenig Arbeit gab, Arbeitsmittel jedoch vorhanden waren (Stenografischer Bericht UNA 18/1/20, Seite 148):

„Ich habe meinen Dienst 2004 aufgrund eines Unfalls in meinem Weihnachtsurlaub 2003/2004 erst 14 Tage später, also um den 14., 15. Januar, angetreten. Zu diesem Zeitpunkt waren uns Büros zugewiesen. Ich glaube, am Tag des Dienstantritts – ich müsste jetzt nachschauen – ist mir ein Fall mit einer Gewerbesteuerproblematik eines Mobilfunkunternehmens zugewiesen worden. Ich habe diesen Fall von Herrn Schneider-Ludorff, meinem damaligen Vorsteher, zugewiesen bekommen, auch gegen – ich glaube – Unterschrift. Er hat mich beauftragt, den Rechtsbehelf zu bearbeiten. Daraufhin wollte ich mir den Rechtsbehelf als auch die Akten dazu in dem Bezirk – so nennt man die Bereiche, wo die Steuererklärungen bearbeitet werden – holen. Die Akte wie auch, ich glaube, der Rechtsbehelf – das weiß ich aber nicht mehr ganz genau – waren nicht vor Ort, sondern bei der Großbetriebsprüfung. Großunternehmen wie auch dieses Mobilfunkunternehmen werden anschlussgeprüft, das heißt, sie unterliegen einer dauernden Betriebsprüfung. Die Akten waren nicht da, und so konnte ich diesen schwergewichtigen Rechtsbehelf auch nicht bearbeiten.

Das war der einzige Fall, der mir damals übergeben wurde. Mein Arbeitsplatz war ein Büro mit einem Schreibtisch, und ich durfte noch ca. drei Monate mein altes Fahnder-Laptop benutzen. Die ersten drei Monate waren dann recht langweilig."

Weiter sagte der Zeuge Försterling aus, dass die Arbeit mit der Zeit zunahm, insbesondere als der zuständige Sachgebietsleiter Herr Reinhard die Führung dieser Stelle übernahm (Stenografischer Bericht UNA 18/1/20, Seite 149):

„Also, zunächst blieb es, bis Herr Reinhard als Sachgebietsleiter benannt wurde, dabei, dass wir nach wie vor nur einen Fall zu betreuen, zu bearbeiten hatten, der aber de facto nicht bearbeitet werden konnte, weil der Vorgang gar nicht da war. Dann wurde – ich glaube, im März oder April – Herr Reinhard Sachgebietsleiter. Herr Reinhard wollte das, was vom Landesrechnungshof beabsichtigt war, nämlich die Bearbeitung der Rechtsbehelfe, auch endlich einmal in die Wege leiten und bemühte sich dann persönlich darum, letztendlich Rechtsbehelfe aus anderen Ämtern zu besorgen, die wir dann abarbeiten sollten. Dann kam etwas mehr Arbeit herein."

Der Zeuge Krebs-Wetzl bestätigte, dass er in den Anfangsmonaten, als die Servicestelle Recht eingerichtet wurde, kommissarischer Sachgebietsleiter war (Stenografischer Bericht UNA 18/1/19, Seite 96):

„Originär sollte ich nicht Sachgebietsleiter für die Servicestelle Recht sein. Jedoch hatten wir ein Problem: Der zuständige Kollege war nicht gleich verfügbar. Sie müssen sich vorstellen: Es waren insgesamt ziemlich große Umstrukturierungen, die alle Frankfurter, aber auch andere Finanzämter betrafen. Für ei-

ne Übergangszeit von wenigen Wochen sollte ich vertretungsweise zusätzlich die Damen und Herren dort mitbetreuen. Darüber hinaus habe ich mit dem Personenkreis, um den es geht, noch dadurch zu tun gehabt, dass einige eben in die Körperschaftstelle kamen. Sie haben uns dort verstärkt.“

Weiter sagte der Zeuge aus, dass es beim Start der neuen Servicestelle Recht zum 01.01.2004 Anlaufschwierigkeiten gab, da die Stelle erst eingerichtet werden musste (Stenografischer Bericht UNA 18/1/96, Seite 97):

„Circa bis Ende Februar 2004. So kann man es umschreiben. Als wir ins Amt V gekommen sind, war das natürlich ein ziemlicher Umbruch. Bis wir uns gefunden hatten, hat es schon ein paar Tage gedauert, auch bis alles aufgebaut war.

Ich habe zu den Kollegen dort, die für die Servicestelle Recht vorgesehen waren, den Kontakt aufgenommen. Wir haben Gespräche geführt. Wir haben auch erst einmal ein paar Fälle für sie zur Verfügung gestellt. Es gab natürlich ein Übergangsproblem. Das heißt, die Servicestelle Recht sollte für das gesamte Behördenzentrum zuständig sein. Das war aber zu diesem Zeitpunkt noch nicht gleich möglich. Es hieß, es werde in Angriff genommen, dass man also den Kontakt mit den anderen Ämtern herstellt und dass man regelt, welche Fälle abgegeben werden sollen, dass Gespräche, Überzeugungsgespräche, geführt werden, welche Art von Fällen man identifiziert: schwierig oder weniger schwierig. Das musste erst einmal eingenordet werden.

Das sollte erst der Kollege Reinhard machen. Es waren ja nur wenige Wochen, bis er dagewesen wäre. Bis dahin hatten wir ihnen aus den Körperschaftsteuerbezirken einige Fälle gegeben auch mit dem Hinweis, dass man etwas an der Hand hat, um sich einmal wieder mit Rechtsbehelfsverfahren zu beschäftigen, auch wenn sie es in Rotenburg alle einmal gelernt haben.

Wir hatten auch noch einen anderen Vorgang zu bearbeiten. Das war – grob umrissen – eine Übergangszeit von wenigen Wochen.“

Hinsichtlich der Büros für die Beamten in der Servicestelle Recht, der Computer und anderen Arbeitsmittel bezeugte der Zeuge Krebs-Wetzl gleichwohl, dass die Bedingungen in Ordnung gewesen seien (Stenografischer Bericht UNA 18/1/19, Seite 98 f):

Wann wo welcher Computer aufgebaut worden ist, weiß ich nicht mehr. Literatur war im Amt genügend vorhanden. Es gab auch eine Bibliothek, was die Arbeitsmittel betrifft. Eine funktionsfähige Einheit sollte es erst werden. Das gab es vorher ja noch gar nicht. Das heißt also, das musste nach diesen Vorstellungen, die man hatte, um die Rechtsbehelfsbearbeitung im ganzen Behördenzentrum zu verbessern, erst werden. Es musste erst entstehen. Ich habe keine voll funktionsfähige Einheit vorgefunden, sondern die musste erst entstehen. Im Grunde mussten sich alle erst einmal zusammenraufen. Wir mussten es in der Veranlagung auch. ...

Die äußeren Bedingungen waren meines Erachtens in Ordnung. Ich kann mich – wie gesagt – nicht mehr an alle Details erinnern, wann wer was bekommen hat. Wir haben zum Beispiel – – Deswegen weiß ich ein paar Details doch noch, was zum Beispiel die Zimmer betrifft, weil wir das Amt planen mussten, wer wo sitzt.

Das ist auch für die Funktionsfähigkeit der Veranlagung ganz wichtig. Daher weiß ich, wie wir die Räumlichkeiten der Servicestelle geplant haben. Sie waren genauso großzügig oder weniger großzügig, genauso, wie jeder andere Sachbearbeiter im Finanzamt einen Platz hat. Computer kamen auch. Arbeitsmittel gab es auch genügend. So war es.“

Die Anlaufschwierigkeiten machte der Zeuge Krebs-Wetzl als natürliche Folge der Einrichtung der neuen Stelle als auch des Ausmaßes der Umorganistion in den anderen Ämtern aus (Stenografischer Bericht UNA 18/1/19, Seite 97):

„Was die tatsächlichen Möglichkeiten betrifft, weil diese völlig neue Stelle noch nicht sofort zu 100 % anlaufen konnte – – Das ganze Prozedere zu organisieren, dass man die Fälle bekommt und wie man mit anderen Ämtern zusammenarbeitet, war natürlich ganz grundlegend. Das hat natürlich noch gefehlt.

Man muss sich vorstellen, dass sich zu dieser Zeit auch alle anderen Ämter im Umbruch befanden. Es wäre daher gar nicht möglich gewesen, sich in den ersten Tagen gleich auf so etwas zu konzentrieren. Es sind zwischen allen Ämtern Bezirke und Arbeitsbereiche umgezogen. Die Ämter sahen hinterher alle anders aus als vorher. Daher wäre es am Anfang gar nicht ohne Weiteres möglich gewesen, so etwas zu machen. Das habe ich auch erklärt und um Verständnis geworben, dass noch nicht gleich alles rundlaufen kann wie später vielleicht.“

Der Zeuge Krebs-Wetzl versuchte nach seinen Aussagen, die neuen Mitarbeiter, insbesondere Frau Feser für die neue Arbeit zu motivieren (Stenografischer Bericht UNA 18/1/1, Seite 101):

„Ich habe viele Gespräche geführt. Ich kann mich insofern auch an Frau Feser noch ganz gut erinnern. Ich darf auch sagen: Ich hatte mit niemandem aus diesem Personenkreis Streit. Ich hatte Verständnis dafür, dass sie das nicht gut finden. Man muss es nicht gut finden, wenn man gegen seinen Willen aus einem Arbeitsbereich herauskommt. Das hat niemand von ihnen erwartet. Wir haben erwartet oder gehofft, dass sie sich darauf einlassen. Das war Gegenstand der Gespräche, die wir allerdings in einem Gesprächskreis geführt haben. Wir haben alle zusammengesessen.

Ich kann mich auch deswegen noch gut an etwas erinnern, weil nämlich bei irgendeinem Gespräch – es war nicht das erste, sondern eines der weiteren Gespräche – gerade Frau Feser gesagt hat: Ich glaube, ich kann mir vorstellen, dass ich mich darauf einlasse. – Ich war erleichtert, dass das einmal jemand ausgesprochen hat, und habe eigentlich darauf gebaut, dass es sich doch fügt.

Wenn man die Servicestelle Recht vergleicht, stellt man fest: Sie ist keine richtige Rechtsbehelfsstelle; sie hatte mehr und freiere Kompetenzen. In anderen Bundesländern wie Rheinland-Pfalz gibt es Rechtsbehelfsstellen. Das sind herausgehobene Stellen innerhalb des Finanzamts. Das sollte man an dieser Stelle vielleicht erwähnen. In der Rechtsbehelfsstelle in Rheinland-Pfalz sitzen die besseren Sachbearbeiter. Die guten Sachbearbeiter bewerben sich auf die Rechtsbehelfsstelle, denn dort wird Steuerrecht pur gemacht.

Ich habe versucht, in dem Sinn dafür zu werben, dass sie sich darauf einlassen. Wie gesagt: Diese Äußerung von Frau Feser ist mir noch in Erinnerung, und zwar auch deswegen, weil ich später – da war ich schon lange nicht mehr dafür zuständig, weil Kollege Reinhard schon da war und die Krankheitstage „losgingen“; das möchte ich salopp ausdrücken, aber Sie wissen, was ich meine – überrascht war und gedacht habe: Gerade sie wollte sich darauf einlassen. Deswegen erinnere ich mich noch daran.“

Der Zeuge Reinhard sagte aus, dass einige der neuen Mitarbeiter, u.a. die Frau Feser, nicht mit ihrer Umsetzung in die Servicestelle Recht einverstanden waren und eine Abwehrhaltung einnahmen. Nachdem Frau Feser zunächst signalisiert habe, sich der neuen Aufgabe zu widmen, habe sie letztlich die Arbeit völlig verweigert (Stenografischer Bericht UNA 18/1/21, Seite 35):

„Ich will das zwar nicht, aber es nützt nichts. Wir müssen das machen. Dann werde ich das auch machen. – Sie wollte aber nur mit Fällen aus der Umsatzsteuer betraut werden. Das weiß ich noch. Sie und der Lux waren der einzige Lichtblick. Bei dem Lux ging es auch positiv weiter. Er hat sich wirklich entwickelt. Aber bei ihr war es genau das Gegenteil. Es kam immer weniger, und hinterher kam gar nichts mehr.“

Hinsichtlich der Arbeitsbelastung sagte der Zeuge Reinhard aus, dass es nach seiner Dienstaufnahme in der Servicestelle Recht hinreichend Arbeit gegeben habe. Allerdings weigerten sich die ehemaligen Fahnder, diese Arbeit zu erledigen, so auch Frau Feser. Diese wurde entgegen ihrer Behauptungen auch nicht anders behandelt als die weiteren Kollegen (Stenografischer Bericht UNA 18/1/21, Seite 37 f):

Bei der Feser war es so, dass am Anfang noch etwas kam. Das wurde es immer weniger. Ich habe dann später gelesen – es gab einen Artikel in der „Brigitte“ – , dass sie sich vom neuen Sachgebietsleiter entwertet, entrechtet und gekränkt fühle. Ich hätte jedes Komma angestrichen und Ähnliches. Das ist doch totaler Quatsch. Die wurde nicht anders behandelt als die anderen auch. Natürlich habe ich etwas angestrichen und geändert, weil ich eine einheitliche Linie wollte, wie man so einen Rechtsbehelf aufbaut. Das konnte am Anfang keiner. Das habe ich dann in der „Brigitte“ irgendwann vor zwei oder drei Jahren vor Weihnachten gelesen.“

Schließlich zeigte sich der damalige Sachgebietsleiter Herr Reinhard von Frau Feser enttäuscht, weil sie ihre Arbeit nicht erledigt habe (Stenografischer Bericht UNA 18/1/21, Seite 38):

„Ganz am Anfang, als sie es mir sagte, habe ich versucht, ihr Fälle zu bringen. Umsatzsteuer hatten wir nicht. Aber sie hat Fälle bekommen, die ihr entsprachen. Ich habe es auch mit ihr besprochen. Am Anfang kam auch etwas zurück. Es war auch gar nicht so schlecht. Aber es wurde immer weniger.

Später, als es bei uns einigermaßen lief, weil wir auch andere Leute dabei hatten, kam fast gar nichts mehr. Ich denke, das war Ende des Jahres 2004. Da habe ich Wochen und Monate nichts mehr von ihr gehört. Ich hatte schon ein schlechtes Gewissen und dachte, ich müsse sie ansprechen. Allerdings hatte ich

auch immensen Druck. Denn alle kamen und fragten, was wir bearbeiten mussten.

Irgendwann kam eine Nachricht von der OFD. Die wartete auf einen Fall. Ich glaube, es war sogar ein Fall, den der Herr Krebs-Wetzl noch zugeteilt hatte. Den hat sie gehabt. Das war irgendwann vor Weihnachten 2004. Den habe ich mir geholt – ich glaube, sie war nicht da – und durchgeguckt. Der war auch fachlich relativ schwierig. Ich habe dann mit ihr gesprochen und ihr gesagt, sie möge eine Zusammenfassung des Sachverhalts machen, und das Restliche würden wir dann gemeinsam machen. Ich habe ihr gesagt, sie möge das bis zum 15. Januar machen. Das war kurz vor Weihnachten. Ich weiß das noch genau, weil der 15. Januar ein Samstag war. Das wollte ich eigentlich nicht. Ich hätte ihr den 14. vorgeben müssen. Deswegen ist es mir noch so genau in Erinnerung. Am 17. kam dann die Krankmeldung von Frau Feser, zusammen mit der ihres Ehemanns. Am nächsten Tag kam der Kollege Försterling – er war ein Freund der Familie –, der auch bei mir tätig war, und er sagte mir dann: Die Fesers kommen nicht mehr. – Da habe ich ihn gefragt: Was heißt das? – Da sagte er einfach: Ja, die Fesers kommen nicht mehr.

Dann habe ich darüber einen Aktenvermerk geschrieben. Für mich war es eigentlich ein Unding, dass man einfach sagt: Ja, die kommen nicht mehr. – Dann habe ich die Frau Feser nicht mehr gesehen. Mir kam es so vor, dass dieser Termin so passte. Denn ich sagte ihr ja, dass sie bis zu dem Termin die Aufgabe machen sollte. Bis zum 15. hatte sie Zeit, und am 17. kam die Krankmeldung.“

4. Marco Wehner

a) Laufbahn

Herr Wehner wurde zum 03.08.1987 als Steueranwärter für den mittleren Dienst eingestellt (Bd. V-18, Bl. 18). Mit Wirkung zum 01.08.1989 wurde er zum Steuerassistenten zur Anstellung ernannt (Bd. V-18, Bl. 35). Die Ernennung zum Steuerinspektor zur Anstellung erfolgte am 01.08.1994 (Bd. V-18, Bl. 121). Zum 15.09.1997 wurde Herr Wehner sodann ins Beamtenverhältnis auf Lebenszeit berufen (Bd. V-18, Bl. 141). In der Zeit vom 01.09.1997 bis zum 31.08.1998 wurde Herr Wehner im Finanzamt Frankfurt am Main V für den Steuerfahndungsdienst eingearbeitet (Bd. V-20, Absch.2, Bl. 125). Ab dem 01.09.1998 wurde Herr Wehner sodann im Rahmen der Bankenfälle als Steuerfahnder beim Finanzamt Frankfurt am Main V beschäftigt (Bd. V-18, Bl. 154). Am 01.10.2001 wurde Herr Wehner zum Steueramtmann ernannt (Bd. V-18, Bl. 163). Zum 01.01.2004 wurde Herr Wehner sodann als Sachbearbeiter Verstärkungskraft in der Abteilung Körperschaftsteuer beim Finanzamt Frankfurt a.M. V eingesetzt. Mithin war Herr Wehner drei Jahre und vier Monate als Steuerfahndungsprüfer beschäftigt.

In der Zeit vom 01.07.2004 bis zum 31.05.2006 begab sich Herr Wehner in Elternzeit (Bd. V-18, Bl. 202 sowie V-18, B. 217).

Eine Woche nach Dienstantritt, am 07.06.2006, meldete sich Herr Wehner sodann als arbeitsunfähig erkrankt (Bd. V-22, Absch. 6, Bl. 1). Weitere Krankmeldungen erfolgten am 20.06.2006 und am 04.07. bis 11.07.2006. Am 31.07.2006 meldete sich Herr Wehner sodann abermals erkrankt, wobei diese Arbeitsunfähigkeit bis zu seiner vorzeitigen Pensionierung zum 01.04.2009 andauerte.

Mit Bescheid vom 23.03.2009 wurde Herr Wehner sodann zum 01.04.2009 vorzeitig in den Ruhestand versetzt (Bd. V-18, Bl. 417).
Nach dem Ergebnis der Untersuchungen wurde gegen Herrn Wehner kein Disziplinarverfahren eingeleitet. Auf die entsprechende Frage des Vorsitzenden, ob gegen den Zeugen im Zusammenhang mit der Amtsverfügung ein Disziplinarverfahren eingeleitet worden sei antwortete dieser (Stenografischer Bericht UNA 18/1/17, Seite 19):

> *„Nein. Nie. Mir ist auch nur bekannt, dass in dieser Zeit nur gegen den Kollegen Schmenger ein Disziplinarverfahren eingeleitet wurde.“*

b) Beurteilungen

Ausweislich der vom Untersuchungsausschuss beigezogenen Akten schloss Herr Wehner die Laufbahnprüfung für den mittleren Dienst am 20.07.1989 mit der Note„befriedigend“ ab (Bd. V-18, Bl. 34). Die Prüfung für die Laufbahn zum gehobenen Dienst schloss Herr Wehner am 07.06.1994 ebenfalls mit „befriedigend“ ab (Bd. V-18, Bl. 121).

Seine dienstlichen Leistungen für die Zeit vom 01.08.1994 bis 31.01.1999 wurden insgesamt mit 5 Punkten beurteilt (Bd. V-19, Absch. 4, Bl. 9). Im Beurteilungszeitraum vom 01.02.1999 bis 31.01.2002 wurde er mit 4 Punkten bewertet (Bd. V-19, Absch. 4, Bl. 13). Wie die Zeugin Kastell Monecke auf entsprechende Nachfrage des Abg. Peter Beuth bestätigte, liegt diese Beurteilung leicht über dem Durchschnitt (Stenografischer Bericht UNA 18/1/16, Seite 111):

> *„Es ist passabel. Es ist leicht überdurchschnittlich – die 3 ist unser Durchschnitt, in der Schule heißt es „Verdient weder Lob noch Tadel“, die 4 ist ein bisschen besser –, aber Spitze ist es nicht. Wir haben das System bis sieben Punkte. Sieben bedeutet „Überflieger“, da haben wir auch sehr wenige.“*

Entsprechendes Beurteilungsergebnis erzielte Herr Wehner auch im anschließenden Beurteilungszeitraum vom 01.02.2002 bis zum 31.01.2005 (V-19, Absch. 3, Bl. 2). In der Beurteilung vom 17.03.2005 heißt es:

> *„Als Steuerfahndungsprüfer war StAM Wehner ein tatkräftiger, motivierter und leistungsstarker Beamter mit guten Fachkenntnissen. Seine Aufgaben erledigte er planvoll und sorgfältig. Er arbeitete selbständig und eigenverantwortlich und erzielte dabei stets einwandfreie Ergebnisse mit praxisgerechten Lösungen. Er hat bewiesen, dass er in der Lage ist, auch schwierige Sachverhalte zu erkennen und diese sowohl schriftlich als auch mündlich umfassend und überzeugend darzustellen. Sein Umgang mit Beschuldigten, Beratern, Vorgesetzten und Kollegen wurde besonders hervorgehoben.“*

Herr Wehner wurde zum 01.01.2004 von der Steuerfahnderabteilung des Finanzamtes Franfurt a.M. V in die ab dem 01.01.2004 dort angesiedelte Körperschaftsteuerstelle umgesetzt. Mit dieser Umsetzung war Herr Wehner nicht einverstanden. Hinsichtlich dieser neuen Tätigkeit fiel die Beurteilung innerhalb der o. a. Beurteilung dagegen wesentlich schlechter aus (Bd. V-19, Absch. 3, Bl. 3a):

„Die Leistungen von StAM Wehner nach seinem Wechsel in den KSt-Innendienst können dagegen nicht beurteilt werden, da der tatsächliche Einsatzzeitraum zu kurz (lediglich drei Monate) und damit eine erfolgreiche Einarbeitung nicht möglich war. Festzustellen ist jedoch, dass StAM Wehner sich in diesem Zeitraum mit der für ihn neuen Tätigkeit in keiner Weise identifiziert hat und das notwendige Engagement vermissen ließ."

Auch der damalige Sachgebietsleiter, Dr. Charalambis, sagte in seiner Vernehmung aus, dass sich Herr Wehner nicht für die neue Tätigkeit öffnen konnte und sich versperrte (Stenografischer Bericht UNA 18/1/21, Seite 73):

„Ich persönlich hatte den Eindruck, dass er nicht den Versuch unternommen hat. Er hat sich praktisch diesem Tätigkeitsfeld nicht geöffnet. Mir war klar, dass er natürlich enttäuscht ist, weil er andere Vorstellungen hatte oder ein anderes Tätigkeitsfeld präferierte. Mir fehlte es an einer Öffnung, dass man sagt: „Gut, wir gucken es uns einmal zwei, drei Monate an. Vielleicht finde ich es interessant." Das fehlte mir. Da hatte ich ein bisschen den Eindruck, dass er die Zeit da nur abgesessen hat. Den Eindruck hatte ich."

Herr Wehner hatte diesen Eindruck offenbar nicht. Mit Schreiben seines Rechtsanwaltes Schwammborn vom 18.08.2005 forderte Herr Wehner insbesondere die Streichung des letzten Satzes der Beurteilung vom 17.03.2005 (Bd. V-19, Absch. 3, Bl. 6). In der Stellungnahme vom 26.09.2005 führt Herr Dr. Weiß für die Oberfinanzdirektion darauf hin aus, dass die Beurteilung nach den von der Rechtsprechung entwickelten Beurteilungsrichtlinien erstellt wurde, wonach insbesondere die Beamten und Beamtinnen hinsichtlich ihrer Leistungen, Kenntnisse und Fähigkeiten sowie den jeweiligen Anforderungen der Besoldungsgruppen miteinander zu vergleichen sind. An der Beurteilung des Herrn Wehner, wonach dieser sich nicht mit der neuen Aufgabe in der Abteilung Körperschaftsteuer identifizieren konnte, wurde festgehalten (Bd. V-19, Absch. 3, Bl. 11):

„Sie geben weiterhin an, dass die Ausführungen in der Beurteilung dahingehend widersprüchlich seien, dass einerseits eine Beurteilung der Leistungen des Bediensteten wegen der nur kurzen Einarbeitungszeit im Körperschaftsteuerbezirk nicht möglich war, andererseits jedoch Aussagen zu seinem nachlassenden Engagement und der fehlenden Identifikation zu seinem neuen Aufgabenbereich getroffen wurden.

Die erbrachen Leistungen innerhalb des Beurteilungszeitraums unterliegen zunächst einer individuellen Betrachtung. Aufgrund der Elternzeit ab dem 01.07.2004 war Herr Wehner nur für 6 Monate als Verstärkungssachbearbeiter eines VTBK eingesetzt. In diesem Zeitraum war Herr Wehner durch verschiedene Abwesenheiten wie z.B. Urlaub und Krankheit tatsächlich nur ca. 3 Monate in diesem Arbeitsgebiet tätig. Eine Beurteilung der Listungen ist im Regelfall erst nach ca. 6 Monaten möglich, so dass im vorliegenden Fall die Beurteilung der Leistungen für diese Tätigkeit nicht erfolgte. Diese Einarbeitungszeit wurde im Interesse des Bediensteten somit nicht Gegenstand der Beurteilung, wodurch bedingt durch die Übernahme neuer Aufgabenfelder ggf. bestehende Rechtsunsicherheiten nicht negativ in die Beurteilung eingeflossen sind. Die Aufnahme derartiger Unsicherheiten würde nicht das tatsächliche „Können" des Bediensteten widerspiegeln.

Im Gegensatz dazu ist es jedoch möglich und geboten, die gezeigte Initiative und den Einsatzwillen des Beamten auch für diesen kurzen Zeitraum zu beurteilen. Zur Beurteilung dessen bedarf es keiner greifbaren Arbeitsergebnisse bzw. keines zu wertenden Inhaltes der Arbeitsleistung. Schon nach kurzer Zeit ist es für den unmittelbar Vorgesetzten möglich subjektiv einzuschätzen, ob ein Bediensteter im Vergleich zu anderen Bediensteten seines Sachgebiets der Arbeit mit Engagement nachgeht oder dies, aus welchen Gründen auch immer, vermissen lässt. Ein Widerspruch zwischen den in der Beurteilung getroffenen Aussagen kann somit nicht festgestellt werden."

Gegen den Bescheid vom 26.09.2005 und damit gegen die Beurteilung vom 17.03.2005 ließ Herr Wehner mit Schreiben seines Anwaltes vom 14.10.2005 Widerspruch einlegen (Bd. V-19, Absch. 3, Bl. 14). Nach Akteneinsicht und gewährten Fristverlängerungen wurde der Widerspruch des Herrn Wehner mit Schreiben vom 03.04.2006 begründet (V-19, Absch. 3, Bl. 32). Eine Widerspruchsentscheidung wurde im weiteren Verfahren aufgrund der Ruhestandsversetzung des Herrn Wehner zum 01.04.2009 hierzu nicht getroffen. Herr Rehorn von der Oberfinanzdirektion Frankfurt a.M. vermerkte hierzu am 13.05.2005 (Bd. V-19, Absch. 3, Bl. 39):

„Eine Entscheidung über den Widerspruch erfolgte seitens der OFD nicht, da zunächst die Klärung der Dienstfähigkeit des seit 04.07.2006 krankheitsbedingt abwesenden Ruhestandsbeamten im Vordergrund stand. Aber auch der Ruhestandsbeamte hat das Verfahren nicht weiterbetrieben. Die Versetzung in den Ruhestand erfolgte schließlich zum 01.04.2009.

Nach der Rechtsprechung des BVerwG (Urteil vom 11.02.1982, 2 C 33/79, ZBR 1983, 205) erledigt sich eine dienstliche Beurteilung eines Beamten mit dem Eintritt in den Ruhestand. Ausschlaggebend für den Rechtsschutz gegen dienstliche Beurteilungen sei deren Zweckbestimmung für künftige Personalentscheidungen. Diese Zweckbestimmung entfalle mit dem Eintritt in den Ruhestand. Im Falle einer vorzeitigen Ruhestandsversetzung jedenfalls, sobald keine Reaktivierung mehr in Betracht komme.

Vorliegend kann anhand dieser Maßstäbe nicht abschließend festgestellt werden, dass ein Rechtsschutzbedürfnis nicht mehr besteht, da die Möglichkeit der Reaktivierung derzeit nicht endgültig ausgeschlossen werden kann. Angesichts der Tatsache, dass laut des der Ruhestandsversetzung zugrunde liegenden Gutachtens des Hessischen Amtes für Versorgung und Soziales Frankfurt vom 24.10.2007 eine Nachuntersuchung nicht indiziert ist und der Ruhestandsbeamte das Verfahren selbst nicht weiter betreibt, erscheint es aber sachgerecht und angemessen, das Verfahren seitens der Verwaltung zunächst nicht wieder aufzugreifen."

c) Umsetzungen

Am 28.11.2003 wurde Herrn Wehner seitens der OFD Frankfurt a. M. durch den Zeugen Hoin mitgeteilt, dass im Rahmen der Neustrukturierung der Ballungsraumfinanzämter die Versetzung des Herrn Wehner zum 01.01.2004 vom Finanzamt Frankfurt a.M. V an das Finanzamt Frankfurt a. M. I beabsichtigt sei (Bd. V-18, Bl. 166). Am 03.12.2003 wurde Herrn Wehner sodann von FAV Herrn LRD Schneider-Ludorff in

einem Gespräch eröffnet, dass geplant sei, ihn als Verstärkungskraft im Bereich Körperschaftsteuer des Finanzamtes Frankfurt a.M. V-Höchst zu beschäftigen. Gegen dieses Vohaben wandte sich Herr Wehner mit Schreiben vom 04.12.2003 (Bd. V-18, Bl. 191):

> *„Im Nachgang zu unserem gestrigen Gespräch möchte ich Ihnen nochmals schriftlich meine Vorbehalte gegen diese Umsetzung mitteilen.*
>
> *Meine nunmehr sechsjährige Tätigkeit als Steuerfahnder ist die Arbeit, die ich gerne mit gewohnter Tatkraft und Engagement fortsetzen möchte. Um diese Tätigkeit auszuüben habe ich bisher persönliche Belange hinten angestellt und auf eine Rückversetzung an das heimatnahe Finanzamt Lauterbach (Innendienst) verzichtet.*
>
> *Die getroffene Entscheidung zur geplanten Umsetzung ist für mich insbesondere aufgrund der o.g. Gründe nicht nachvollziehbar und hat mich tief getroffen.“*

Im Antwortschreiben des FAV Schneider-Ludorff vom 17.12.2003 erläuterte dieser nochmals, dass der Umsetzung des Herrn Wehner organisatorische Maßnahmen zugrunde lägen (Bd. V-18, Bl. 192):

> *„In dem Gespräch am 03.12.2003 habe ich Ihnen erläutert, dass der Arbeitsbereich Steufa in meinem Amt ab dem 01.01.2004 nicht mehr vorhanden sein wird. Im Rahmen der Neustrukturierung wurde meinem Amt ab 01.01.2004 organisatorisch außerdem der Arbeitsbereich Körperschaftsteuer zugeordnet für dessen Personalplanung ich verantwortlich bin. Insoweit bin ich gehalten in diesem Bereich fortlaufend eine angemessene Anzahl von Verstärkungskräften (SB Vs VTBK) einzusetzen. Diesem Bedürfnis habe ich mit Ihrer Auswahl Rechnung getragen (wie ich Ihnen bereits mündlich am 03.12.2003 erläutert habe).“*

Die Gründe für die Auswahlentscheidung des Herrn Schneider-Ludorff lassen sich darüber hinaus seiner Mitteilung an die OFD Frankfurt vom 17.12.2003 (Bd. V-18, Bl. 189) entnehmen, wonach er einen Arbeitsbereichwechsel für das berufliche Fortkommen des Herrn Wehner förderlich hielt:

> *„StAM Wehner war vor seiner Tätigkeit in der Steufa bisher nicht im Arbeitsbereich Körperschaftsteuer eingesetzt. Im Rahmen einer persönlichen Fortkommensplanung halte ich es daher für überaus sinnvoll, ihm jetzt die Möglichkeit des Einsatzes als SB Vs VTBK mit dem Ziel der späteren Übernahme eines VTBK zu eröffnen, um seine Verwendungsbreite innerhalb der Finanzverwaltung zu erweitern.“*

Zum 1.01.2004 wurde Herr Wehner sodann in die Abteilung Körperschaftsteuer umgesetzt und dort als Verstärkungskraft eingesetzt. Am 02.02.2004 beschwerte sich Herr Wehner gegen die Umsetzung bei der OFD Frankfurt a. M. und beantragte die Versetzung in eine Steuerfahnderabteilung (Bd. V-18, Bl. 168). Die OFD lehnte diesen Antrag mit Schreiben des Zeugen Hoin vom 18.03.2004 ab und erläuterte nochmals ausführlich die organisatorischen Gründe für die Versetzung (Bd. V-18, Bl. 172):

> *„Sehr geehrter Herr Wehner,*

Ihrem Antrag auf Versetzung in die Steuerfahndungsstelle eines anderen Finanzamts kann ich leider nicht entprechen. Die Umsetzung innerhalb des Finanzamts Frankfurt am Main V hat der Dienststellenleiter unter Beachtung des ihm obliegenden pflichtgemäßen Ermessens vorgenommen. Eine Versetzung an ein anderes Finanzamt ist nicht geboten; eine Ermessensreduzierung, die allein die beantragte Versetzung als rechtmäßige Maßnahme gelten ließe, liegt nicht vor.

Gemäß § 29 Abs. 1 Hessisches Beamtengesetz (HGB) ist die Versetzung eines Beamten in ein anderes Amt seiner Laufbahn, für das er die Befähigung besitzt, möglich, wenn dafür ein dienstliches Bedürfnis besteht. Eine Versetzung ist darüber hinaus auch möglich, wenn der Beamte diese beantragt. In beiden Fällen ist es allerdings dem Dienstherrn überlassen, ob er eine Versetzung im Rahmen pflichtgemäßen Ermessens (§ 40 Hessisches Verwaltungsverfahrensgesetz [HVwVfG]) verfügt. Dabei sind der Zweck der Ermächtigung und die gesetzlichen Grenzen des Ermessens zu beachten.

Bei der Abwägung der für und gegen eine Versetzung sprechenden Gründe und im Rahmen der Berücksichtigung der dienstlichen wie Ihrer persönlichen Belange war folgendes zu beachten: Für eine Versetzung an ein anderes Finanzamt im Ballungsraum Rhein-Main liegen zwingende dienstliche Gründe nicht vor. Die gleichmäßige Personalausstattung der hessischen Finanzämter wird regelmäßig im Rahmen der jährlichen Lehrgangsverteilung gewährleistet. Notwendige Personalergänzungen erfolgen durch die Zuversetzung von Lehrgangsabsolventen. Zudem ist die personelle Ausstattung des Arbeitsbereiches Körperschaftsteuer im Finanzamt Frankfurt am Main V auch weiterhin sicherzustellen. Daher entspricht gerade Ihr Verbleib in dieser Stelle dienstlichen Erfordernissen.

Die von Ihnen geltend gemachten persönlichen Gründe stehen dem nicht entgegen. Dies gilt insbesondere für die geltend gemachte Interessenlage, wonach die amtsinterne Umsetzung nicht Ihren Wünschen und Vorstellungen entspreche. Der Vorsteher des Finanzamts Frankfurt am Main Vhat u.a. Sie für die Tätigkeit der neu eingerichteten Körperschaftstelle ausgewählt, um eine adäquate Besetzung des Arbeitsbereichs sicherzustellen.“

Die im Bereich Körperschaftsteuer zu leistende Tätigkeit ist nach Ansicht des zuständigen Sachgebietsleiters Dr. Charalambis sehr anspruchsvoll und ohne weiteres der Steuerfahndertätigkeit als adäquat zu bezeichnen (Stenografischer Bericht UNA 18/1/21, Seite 70):

„Da hatte ich keineswegs das Gefühl. Ich hatte auch nicht den Eindruck, weil die Sachbearbeitertätigkeit im Kö-Bezirk anspruchsvoll ist. Uns war klar, dass der Herr Wehner wahrscheinlich die konkreten Einzelheiten dieses Rechtsgebiets noch nicht kennt, also wirklich eine Einarbeitung braucht. Aber das liegt auch ganz einfach daran, dass die Materie sehr kompliziert ist. Keinesfalls habe ich den Eindruck, dass es eine unterfordernde Aufgabe ist, also absolut adäquat. Das ist eine gehobene Position eines Sachbearbeiters, wenn man es einmal so ausdrücken will.“

Dass Herr Wehner zunächst als Verstärkungskraft eingesetzt wurde, spreche nach Ansicht des Zeugen Dr. Charalambis dem nicht entgegen, da Herr Wehner zunächst in die Rechtsmaterie habe eingearbeitet werden müssen (Stenografischer Bericht UNA 18/1/21, Seite 74):

> *„Das hatte ich auch schon angedeutet: Für mich ist ein Sachgebietsleiter im Körperschaftsteuerbezirk eine absolut anspruchsvolle Tätigkeit. Dass er nicht der Sachbearbeiter war, sondern ein Verstärker, ändert daran nichts, denn das erforderte einfach die Tatsache, dass er sich wahrscheinlich lange nicht mit Körperschaftsteuer auseinandergesetzt hat und sich vor allen Dingen nicht so genau mit dieser Materie befasst hat. Eine Körperschaftsteuerstelle ist absolut anspruchsvoll, auch von der Bewertung, von den Dienstgraden, die man da erreichen kann. Das ist im Prinzip schon das Höchste, was Sachbearbeiterstellen zu bieten haben, also zumindest nicht untergeordnet."*

d) Bewerbungen

Nachdem Herr Wehner zum 01.01.2004 als Sachbearbeiter Verstärkungskraft im Bereich Körperschaftsteuer des Finanzamtes Frankfurt a.M. V eingeteilt worden war, bewarb er sich mehrfach auf andere Dienstposten. Als seinen Bewerbungen nicht entsprochen wurde, äußerte er den Vorwurf, dass er bewusst und systematisch seitens der Finanzverwaltung daran gehindert worden sei, die ihm zugewiesene Stelle zu verlassen (z.B. Artikel *„Eiskalt abserviert"* des Zeitschriftenmagazins „*stern*" vom 19.12.2008, Band V-46, Bl. 35 ff sowie die Petitionsschrift an den Hessischen Landtag vom 23.11.2004, Bd. LT-6, Bl. 4).

Nach der Beweisaufnahme wurden im Einzelnen folgende Bewerbungsverfahren von Herrn Wehner durchgeführt:

Am 07.04.2004 bewarb sich Herr Wehner auf die Ausschreibung Nr. 3/2004 des Finanzamtes Frankfurt am Main I als Steuerfahnder (Bd. V – 18, Bl. 177). Mit Schreiben vom 16.04.2004 lehnte Herr Dr. Weiß im Namen der OFD Frankfurt die Bewerbung mit der Begründung ab, dass es sich um eine amtsinterne Stellenausschreibung handelte, bei welcher die Bewerbung des Herrn Wehner nicht berücksichtigt werden könne (Bd. V-18, Bl. 179). Gegen diesen Ablehnungsbescheid erhob Herr Wehner über seinen Rechtsbeistand Herrn Rechtsanwalt Schwammborn am 28.04.2004 Widerspruch (Bd. V-18, Bl. 181). In dem daraufhin von Herrn Wehner eingeleiteten einstweiligen Rechtsschutzverfahren lehnte das Verwaltungsgericht Frankfurt a. M. den Antrag des Herrn Wehner auf Berücksichtigung in dem Bewerbungsverfahren Nr. 3/2004 mit Beschluss vom 01.12.2004 ab (Bd. V-19, Absch. 2, Bl. 60). Die Entscheidung wurde rechtskräftig.

Mit Schreiben vom 22.04.2004 bewarb sich Herr Wehner auf die Ausschreibung Nr. 2/2004) auf einen Dienstposten als Steuerfahndungsprüfer beim Finanzamt Offenbach (Bd. V – 18, Bl. 186). Da es sich hierbei um eine regionale Stellenausschreibung handelte, wurde dieser Bewerbung ebenfalls nicht entsprochen und Herr Wehner mit Nachricht vom 05.05.2004 abgelehnt (Bd. V-18, Bl. 187). Auch gegen diese Ablehnung legte Herr Wehner am 12.05.2005 Widerspruch ein (Bd. V-18, Bl. 194). Wie auch Herr Feser unterlag Herr Wehner schließlich ebenfalls in dem von ihm vor dem Verwaltungsgericht Frankfurt angestrengten einstweiligen Rechtsschutzverfahren. Mit Beschluss vom 03.12.2004 lehnte das Gericht auch hier den Antrag des Herrn Wehner auf Berücksichtigung seiner Bewerbung ab (Bd. V – 19, Absch. 1, Bl. 65).

Obgleich Herr Wehner die im Rahmen von NEOFÄ I beim Finanzamt Frankfurt am Main V neugegründete Servicestelle Recht wie Herr Feser in seiner Petitionsschrift an den Hessischen Landtag als „Archipel Gulag“ bezeichnete (Bd. LT-6, Bl. 4), bewarb auch er sich am 29.05.2004 auf die Ausschreibung Nr. 3/2004, Ziffer 2 und damit einen Dienstposten als Sachbearbeiter in der Servicestelle Recht (Bd. V-18, Bl. 205). Entsprechendes bestätigte Herr Wehner auch in seiner Zeugenvernehmung (Stenografischer Bericht UNA 18/1/17, Seite 27):

> *„Ich habe mich auch weiterhin auf andere Stellen beworben. Es war klar: In die Steuerfahndung gehts nicht zurück. Denn sonst hätte ich wahrscheinlich auch eine Entscheidung bekommen. Diese liegt mir nicht vor. Ich habe mich auf Außendienststellen beworben, beispielsweise Lohnsteueraußenprüfung, Betriebsprüfung, und auch auf die Servicestelle Recht habe ich mich beworben.“*

Auf die Widersprüchlichkeit dieser Bewerbung befragt, antwortete Herr Wehner (Stenografischer Bericht UNA 18/1/21, Seite 28):

> *„Ganz einfach: Das war eine A-12-Stelle, und ich hatte A 11. Das war der Grund. … Das ist finanziell sicherlich mehr als A 11 und das ist der Grund gewesen.“*

Auf das daraufhin geäußerte Unverständnis des Vorsitzenden, der fragte, ob denn die Tätigkeit in der Servicestelle Recht mit einem höheren Gehalt verträglich für Herrn Wehner gewesen wäre, antwortete dieser abschließend (Stenografischer Bericht UNA 18/1/21, Seite 28):

> *„Wissen Sie, die Tätigkeit als Hilfskraft in der Körperschaftsteuerstelle ist nicht viel besser.“*

Da die ausgeschriebene Stelle zugunsten eines anderen Bewerbers besetzt wurde, wurde Herr Wehner nicht berücksichtigt, was ihm mit Bescheid der OFD vom 01.09.2004 (Bd. V-18, Bl. 206) mitgeteilt wurde.

Am 20.10.2004 und somit in seiner Elternzeit bewarb sich Herr Wehner auf den beim Finanzamt Frankfurt am Main III ausgeschriebenen (Nr. 1/2004, Ziff. 6 und Ziff. 9) Dienstposten als Umsatzsteuersonderprüfer (Bd. V – 18, Bl. 212). Zugunsten eines anderen Bewerbers wurde die Bewerbung auf die Ausschreibung Nr. 1/2004, Ziff. 6 mit Bescheid der OFD vom 31.01.2005 abgelehnt (Bd. V-18, Bl. 211). Die Bewerbung auf den Dienstposten mit der Ausschreibung Nr. 1/2004, Nr. 9 wurde mit Bescheid vom 01.02.2005 wegen der Entscheidung für einen anderen Bewerber abgelehnt (Bd. V-18, Bl. 213).

Ebenfalls am 20.10.2004 bewarb sich Herr Wehner auf einen Dienstposten als Amtsbetriebsprüfer (Auschreibung Nr. 5/2004, Ziff. 9 und 10) beim Finanzamt Fulda (Bd. V-18, Bl. 225). Am 11.04.2005 wurde die Bewerbung auf den Posten Nr. 5/2004, Ziff. 10 (Bd. V-18, Bl. 224) und am 12.04.2005 auf den Posten Nr. 5/2004, Ziff. 9 (Amtsbetriebsprüfer in Fulda) abgelehnt (Bd. V-18, Bl. 226). In beiden Bewerbungsverfahren wurde die Stelle durch einen anderen Bewerber besetzt.

Weiterhin bewarb sich Herr Wehner auf einen Sachbearbeiter-Dienstposten als Prüfer der Amtsrevision im Referat St I 4 (Kassenwesen) bei der Oberfinanzdirektion Frankfurt am Main. Der Bewerbung wurde am 21.03.2005 abgelehnt, da unter mehreren Bewerbern ein anderer ausgewählt wurde (V- 18, Bl. 219).

Am 17.10.05 bewarb sich Herr Wehner auf einen Dienstposten als Lohnsteuerprüfer (Ausschreibung Nr. 7/2005) beim Finanzamt Frankfurt am Main V (Bd. V-20, Absch. 2, Bl. 251). Auch hier unterlag Herr Wehner anderen Bewerbern, was ihm am 24.11.2005 seitens der OFD mitgeteilt wurde (V-20, Absch. 2, Bl. 252).

Am 03.03.2006 bewarb sich Herr Wehner schließlich auf den mit Ausschreibung Nr. 2/2006 ausgeschriebenen Dienstposten als Betriebsprüfer beim Finanzamt Frankfurt am Main V (Bd. V- 21, Bl. 264). Mit Schreiben vom 28.03.2006 (Bd. V-21, Bl. 262) wurde die Bewerbung abgelehnt. Grund hierfür war die Entscheidung für einen anderen Bewerber.

e) Behandlung im neuen Tätigkeitsfeld

Bei den festgestellten Vorwürfen der Steuerfahnder gegenüber der Finanzverwaltung wurde bereits ausgeführt, dass sich Herr Wehner in seinem neuen Tätigkeitsfeld schikaniert sah. Um der von ihm in diesem Sinne empfundenen Situation zu entgehen, begab er sich für ca. zwei Jahre vom 01.07.2004 bis zum 31.05.2006 in Elternzeit. Seinen Angaben zufolge entschied sich Herr Wehner für eine zweijährige Elternzeit, um zu deeskalieren (Stenografischer Bericht UNA 18/1/17, Seite 26):

> *„Aufgrund der Eskalation zwischen den Mitarbeitern und der Finanzverwaltung habe ich entschieden – wir erwarteten im Jahre 2004 nämlich Nachwuchs –, in die Elternzeit zu gehen, und zwar nicht nur ein Jahr, sondern gleich zwei Jahre, um eben für Deeskalation zu sorgen. Ich hatte die Hoffnung, dass mir eine Perspektive aufgezeigt wird, wenn ich wiederkomme. Das war für meine Familie auch wirtschaftlich nicht einfach, weil es damals nicht das Elterngeld in der heutigen Form gab und meine Frau nur eine Viertelstelle hatte. Ich als Hauptverdiener habe selbst dafür Sorge getragen, dass ich sagte: Okay, ich gehe raus. Ich nehme die Auszeit, und es wird auch Gras über die Sache wachsen."*

Während der Elternzeit machte Herr Wehner eine Ausbildung als Fahrlehrer, wie er in seiner Zeugenvernehmung bestätigte (Stenografischer Bericht UNA 18/1/17, Seite 44):

> *„Diese Ausbildung hat während meiner Elternzeit stattgefunden."*

Grund für diese Ausbildung sei der psychische Druck gewesen, den er zuvor in der Finanzverwaltung habe aushalten müssen (Stenografischer Bericht UNA 18/1/17, Seite 44):

> *„Wegen des psychischen Drucks, den man in der Finanzverwaltung aushalten musste, hat man mir angeraten, mich nach wie vor zu beschäftigen. Diese Inruhestandversetzung – ich habe es vorhin kurz anklingen lassen – kam für mich nicht ganz unerwartet, aber überraschend. Nach all dem, was passiert ist – ich meine die Begutachtung und Ermittlungen –, ist die Finanzverwaltung nicht auf mich zugekommen. Allerdings waren meine Kollegen, die das gleiche*

Schicksal wie ich teilten – sie werden später hier aussagen –, zu diesem Zeitpunkt schon pensioniert. Die genauen Daten habe ich leider nicht im Kopf.

Um nach meiner eigenen Pensionierung nicht genauso wie meine Kollegen nach ihrer Pensionierung ins Leere zu fallen, haben mir meine Ärzte angeraten, mich zu beschäftigen und auch einer Beschäftigung nachzugehen. Das ist der Grund gewesen: um etwas für den Fall der Fälle zu tun. …

Also dass die zwei Jahre, die ich aus der Finanzverwaltung draußen war, aus Sicht der Finanzverwaltung nicht zur Deeskalation beigetragen haben, erkenne ich daran, dass die Finanzverwaltung nicht auf mich zugekommen ist. Da mir meine Ärzte aufgrund der psychischen Belastungen, die ich ausgehalten habe, die aber auch meine Familie ausgehalten hat, angeraten haben, eine regelmäßige Sache zu verfolgen – sie haben dabei aber nicht auf eine berufliche Tätigkeit hingewiesen –, habe ich das getan, und das hat auch zu meiner Genesung beigetragen. Zu diesem Zeitpunkt war in keinster Weise absehbar, dass ich vielleicht einmal als Fahrlehrer arbeite. Das war eine Tätigkeit, die ich gewählt habe, weil ich mich gefragt habe: Was kann ich in einer relativ kurzen Zeit machen – die Ausbildung dauert schließlich nicht lange –, um meinen Gesundheitszustand und auch meinen psychischen Gesundheitszustand wiederherzustellen?

Das war der Grund dafür. Aber auch im Nachgang bin ich immer wieder auf die Finanzverwaltung zugegangen. Man hat es aber abgelehnt, diese Gespräche zu führen. Zu diesem Zeitpunkt war klar – ich weiß nicht, wann die Kollegen zwangspensioniert worden sind –, dass auch mich irgendwann dieses Schicksal ereilt. Um dann nicht am Ende dazustehen und zu sagen: „Okay, jetzt machst du gar nichts. Was machst du jetzt?“, habe ich die Möglichkeit genutzt und war sehr froh darüber, dieser Tätigkeit nachzugehen.“

Der zuständige Sachgebietsleiter Dr. Charalambis wies die von Herrn Wehner erhobenen Vorwürfe im Rahmen der Zeugenbefragung entschieden zurück. Er sagte aus, dass er auf Herrn Wehner besondere Rücksicht genommen habe und versucht worden sei, diesen in die neue Stelle zu integrieren (Stenografischer Bericht UNA 18/1/21, Seite 69 f):

„Bei Herrn Wehner war es so: Er war vorher zu Hause wegen – wie nannte man es damals? – „Elternurlaub“. „Elternzeit“ gab es damals noch nicht. Dann ist er wieder neu eingestiegen. Da kam er zu mir. Das weiß ich noch relativ genau, weil wir uns, wenn beispielsweise Anwärter neu in die Sachgebiete kommen, vorher immer besprechen, wie die zugeordnet werden. Da haben sich die Sachgebietsleiter getroffen, haben besprochen, wo noch Bedarf ist, wo es passen würde. Herr Wehner ist dann zu mir in den Bezirk gekommen, wo der Herr Rieder, ein erfahrener Sachbearbeiter, war. Er sollte ihm zuarbeiten, sollte auch in die Körperschaftsteuer eingeführt werden. Geplant war, dass er dann auch an diesen Körperschaftsteuer-Lehrgängen teilnimmt, die jährlich im Behördenzentrum stattfinden.

Weiter führte der Zeuge Dr. Charalambis aus, dass Herrn Wehner für die Einarbeitung ein erfahrener Sachbearbeiter zur Seite gestellt wurde (Protokoll, UNA 18/1/21, Seite 70):

„Er sollte zunächst einmal in die Körperschaftsteuer eingeführt werden. Das ist wirklich ein kompliziertes Thema. Das habe ich selbst auch gemerkt. Wie die Einführung konkret zu laufen hatte, das hatte ich ein bisschen dem Herrn Rieder überlassen, der da der Sachbearbeiter war. Er sollte natürlich auch streitige Fälle übernehmen und sollte dann anhand von konkreten Einzelfällen eben auch mit der ganzen Materie befasst werden.

Es war ein bisschen langfristiger geplant, weil natürlich dann parallel dazu auch dieser Lehrgang im Behördenzentrum stattfinden sollte. Das war erst einmal mittelfristig gedacht für ein halbes, ein Dreivierteljahr. Die weitere Verwendung stand natürlich optional noch offen: dass er dann eigenverantwortlicher Sachbearbeiter wird oder wie auch immer. Aber zunächst sollte diese Einarbeitung erfolgen.“

Eine Einarbeitung des Herrn Wehner in die schwierige Materie hielt Herr Dr. Charalambis für unbedingt erforderlich (Stenografischer Bericht UNA 18/1/21, Seite 71):

„Ich glaube, das ist normal. Er war erstens so lange nicht mehr im Dienst. Er hat sich nicht konkret mit Körperschaftsteuer beschäftigt. Das ist natürlich ungewöhnlich. Normalerweise sind die Verstärker die Leute, die aus der Schule kommen und die dann Verstärkungssachbearbeiter sind. Aber in diesem Fall gibt es eigentlich keinen anderen Weg, weil man die Leute nicht ins kalte Wasser werfen kann. Also man benötigt definitiv eine Einarbeitung. Und in dem konkreten Fall vom Herrn Wehner war das absolut, denke ich, die adäquate Möglichkeit, ihn an die Thematik heranzuführen.“

Zudem bezeugte der zuständige Sachgebietsleiter, sich Mühe mit Herrn Wehner gegeben zu haben, mit diesem lange Gespräche geführt und versucht zu haben, diesen für die neue Tätigkeit zu gewinnen, was ihm jedoch nicht gelungen sei (Stenografischer Bericht UNA 18/1/21, Seite 72):

„Ich habe es schon so wahrgenommen, dass es für ihn schwierig war bzw. dass er mit der Situation nicht zufrieden war. Wir hatten zu Beginn gleich ein ziemlich langes Gespräch bei mir im Büro. Er hat viel von der alten Zeit, wenn ich das so sagen kann, gesprochen und mir deutlich gemacht, dass er gerne Steuerfahnder war. Nun war ich daran wirklich nicht beteiligt, auch nicht in der Zeit. Deswegen konnte ich dazu jetzt auch nicht viel sagen. Wir haben versucht, ihn in einem Bezirk unterzubringen, in dem er sich möglichst wohlfühlt, soweit wir das vorhersehen konnten. Das heißt, wir haben zumindest berücksichtigt, dass er jetzt nicht direkt von der Schule kommt, sondern schon ein paar Dienstjahre absolviert hat. Wir haben also wirklich darauf geachtet, dass er auch zu einem Sachbearbeiter kommt, der etwas älter ist. Wir haben die Gefahr gesehen, dass er, würde er jetzt zu einer jungen Frau oder einem jungen Mann kommen, die gerade von der Schule kommen, da möglicherweise noch weniger zurechtkommt. Also mir war von Anfang an bewusst oder er hat mir deutlich gemacht, dass er nicht glücklich darüber ist, dass er in der Kö im Innendienst gelandet ist. Ich habe versucht, ihn dazu zu bewegen, zumindest einmal den Versuch zu machen, sich einzuarbeiten. Alles andere kann später kommen. Also mehr konnte ich ihm in meiner Position zum damaligen Zeitpunkt eigentlich nicht mitteilen. …

Die direkte Frage, ob Herr Wehner anders als die übrigen Mitarbeiter der Körperschaftsabteilung behandelt worden sei, verneinte der Zeuge Dr. Charalambis, UNA 18/1/21, Seite 72:

> *„Das ist natürlich nur mein Empfinden: Ich habe ihn nicht anders behandelt. Im Gegenteil, ich hatte mit Herrn Wehner das eine oder andere Mal auch ein längeres Gespräch, weil mir, wie gesagt, klar war, dass er unzufrieden ist. Mir lag wirklich sehr viel daran, dass die Stimmung in den Bezirken einigermaßen gut ist. Ich habe wirklich versucht, ihm ein bisschen Freude an der Arbeit zu zeigen, und das ist mir offensichtlich nicht gelungen. Ich weiß es nicht.“*

Vor dem Hintergrund, dass Herr Wehner Einwände gegen seine dienstliche Umsetzung erhoben hatte, habe der Sachgebietsleiter Herrn Wehner vielmehr gezielt in eine ruhige und erfahrene Gruppe integrieren wollen (Stenografischer Bericht UNA 18/1/21, Seite 73):

> *„Wir haben ihn tatsächlich auch zum Herrn Rieder getan, zu seiner Mitarbeiterin, Frau Wilke. Das war für mich ein Bezirk, der eigentlich sehr homogen ist, sehr ruhig ist und sich sehr kollegial verhält. Also das hätte mich gewundert, wenn es da vor diesem Hintergrund zu Reibereien kommen würde. Das war wirklich keine explosive personelle Ausstattung. Das war schon gezielt vor dem Hintergrund gemacht worden.“*

Der Zeuge Dr. Charalambis gab an, dass die Integration gescheitert sei. Hierfür machte er den mangelnden Willen des Herrn Wehner als Ursache aus (Stenografischer Bericht UNA *18/1/21, Seite 74):*

> *„Ob komplett verweigert, das kann ich nicht beurteilen. Ich hatte es vorhin schon angedeutet: Ich hatte den Eindruck, dass er sich nicht geöffnet hatte, dass er nicht mit Freude auf die neue Arbeit zugegangen ist. Mir wurde das immer von Herrn Rieder transportiert, den ich da sozusagen als Mittelsmann hatte, größtenteils zumindest. Was mir in Erinnerung geblieben ist, ist, dass er relativ häufig im Haus unterwegs war, um andere Kollegen zu besuchen. Das war aber, glaube ich, auch noch im Rahmen. Eine komplette Verweigerung – das kann ich nicht beurteilen. Ich hatte aber den Eindruck, dass er zumindest mit angezogener Handbremse gearbeitet hat.“*

Nach Angaben des Dr. Charalambis war Herr Wehner öfter nicht an seinem Arbeitsplatz. Zur Rechenschaft wurde er hierfür nicht herangezogen (Protokoll, UNA 18/1/21, Seite 75):

> *„Nein, das habe ich nicht gemacht. Erstens denke ich, dass es noch im Rahmen war. Ich habe es vielleicht einmal beobachtet, aber ich denke, es war im Rahmen. Und ich wollte es auch wirklich nicht machen, um da nicht irgendwie die Stimmung zu vergiften. Das ist insgesamt eine unschöne Sache, wenn man jemandem vorhält, er sei zu oft im Hause unterwegs. Das wollte ich sowieso vermeiden, innerhalb meines Sachgebiets irgendwelche Diskussionen aufkommen zu lassen, wie viele Minuten jemand Kaffee trinkt oder sonst etwas macht. Also darauf habe ich ihn nicht angesprochen. Das hätte ich auch, glaube ich, wirklich nur dann gemacht, wenn ich mir sicher gewesen wäre, dass es absolut zu*

viel wäre, und ansonsten nicht, um da keine Spekulationen aufkommen zu lassen.“

Bestätigt wurde dies auch durch den Finanzamtsvorsteher Brack. Dieser bezeugte, dass es gegenüber Herrn Wehner kein Mobbing gegeben habe. Vielmehr habe er von Streit unter den Mitarbeitern erfahren, weil Herr Wehner häufig seinen Arbeitsplatz verlassen hatte, um sich mit anderen Exsteuerfahndern zu treffen (Stenografischer Bericht UNA 18/1/24, Seite 55):

„Da er keinen Kontakt mehr mit dem Finanzamt suchte, kann auch kein Mobbingeffekt eingetreten sein. Ich habe Mitarbeiter befragt, weil der Mobbingvorwurf im Raum stand: Was war hier eigentlich los? Habt ihr euch gestritten? – Ich wollte herausfinden, ob hier gemobbt wurde. Da haben alle gesagt: Nein, wir haben uns um den Herrn Wehner bemüht. Er sollte etwas lernen. Wir hatten eher das Problem, dass er zu häufig den Arbeitsplatz verlassen hat, wenn er sich mit anderen Exsteuerfahndern traf. Er hat eben nicht gelernt, und da wurde ihm hin und wieder schon einmal gesagt: Wo warst du denn? Wir warten hier auf dich. Wir wollen mit dir die Umsatzsteuerverprobung üben. – Dann hat er sich geäußert – so wurde es mir erzählt –: Das geht dich nichts an, und du hast mir hier gar nichts zu sagen. – Es kommt im Arbeitsklima schon einmal vor, dass man so miteinander umgeht, und das würde ich nicht auf die große Waage legen; man kann einen schlechten Tag haben. Aber dass es im Mitarbeiterbereich untereinander zu irgendwelchen Mobbingeffekten kam, war absolut nicht der Fall.“

Soweit Herr Wehner vortrug, ihm sei seitens seiner Vorgesetzten Misstrauen entgegengebracht worden, insbesondere als er nicht an einem Sportfest teilnahm und er daraufhin von Herrn Dr. Charalambis angesprochen worden sei, bezeugte dieser, dass seine Bemerkung keinerlei Vorwurf enthalten habe, sondern er vielmehr einen kollegialen Scherz gemachte habe (Stenografischer Bericht UNA 18/1/21, Seite 75):

„Was Sie jetzt ansprechen, da habe ich, wenn es dieses ominöse Sportfest ist, durchaus noch etwas in Erinnerung. Das mündete dann auch wieder in ein langes Gespräch mit Herrn Wehner. Also um es vorab zu sagen. Das war damals ein Sportfest, glaube ich, im Odenwald, und da kam es aus meiner Sicht zu einem Missverständnis. Ich kann mich deshalb noch ganz gut daran erinnern.

Das war ein schöner Tag. Die Sonne hat geschienen, und alle, die an dem Sportfest teilgenommen haben einschließlich mir, hatten wirklich einen roten Kopf. Man konnte von hundert Metern Entfernung schon die leuchtenden Köpfe sehen, was ich sehr amüsant fand. Die Bemerkung, zu der ich mich hinreißen ließ, war: „Herr Wehner, Sie haben ja gar keinen roten Kopf. Man sieht ja gar nicht, dass Sie auf dem Sportfest waren!“ Das war wirklich eine Bemerkung, mit der ich überhaupt keinen Vorwurf verbunden habe. Es war einfach nur eine Feststellung. Die anderen Kollegen habe ich wegen ihrer roten Köpfe veralbert. Diese Bemerkung habe ich ohne Hintergedanken gemacht.

Ich habe dann Tage später gemerkt, dass der Herr Wehner mich nicht gegrüßt hat, also dass irgendetwas war. Er hat auf jeden Fall anders reagiert als sonst. Daraufhin habe ich ein klärendes Gespräch gesucht und habe ihn gefragt, was denn sei. Da hat er mir gesagt, dass er diese Bemerkung von mir absolut dane-

ben fand und dass er damit verbunden hat, dass ich daran gezweifelt hätte, dass er an diesem Sportfest teilgenommen hat. Daraufhin habe ich wirklich zwei Stunden lang versucht, ihn vom Gegenteil zu überzeugen, weil ich absolut in keinster Weise, mit keinem Gedanken diesen Vorwurf artikulieren wollte. Ich kann mich noch genau daran erinnern, weil es ein wirklich langes Gespräch war. Ich saß mindestens eine Stunde bei ihm und habe mit Engelszungen auf ihn eingeredet und wollte ihn wirklich davon überzeugen, dass ich mit dieser Bemerkung keinerlei Hintergedanken hatte."

Auch dem Vorwurf, Herr Wehner sei systematisch ausgegrenzt worden, indem man ihm z. B. keinen Toilettenschlüssel gegeben oder dessen Büro nicht gereinigt habe, trat Herr Dr. Charalambis entgegen (Protokoll, UNA 18/1/21, Seite 76):

„Das hatte ich jetzt, glaube ich, auch in der Zeitung gelesen. Das entspricht absolut nicht der Realität. Davon wusste ich nichts. Das ist das erste Mal, dass ich das jetzt gehört habe. Angeordnet habe ich es schon gar nicht. Wenn es tatsächlich der Fall gewesen sein sollte, dann wäre der normale Weg gewesen, dass der Herr Wehner mir sagt, dass er keinen Toilettenschlüssel hat. Dann hätte ich ihn an die Geschäftsstelle verwiesen. Dann wäre das mit Sicherheit ein Versehen gewesen. Alles andere ist wirklich absurd."

Die explizite Nachfrage, ob Herr Wehner trotz der von ihm erhobenen Vorwürfe nicht zu seinem Sachgebietsleiter kam und sich sinngemäß äußerte: „Es gibt ein Problem mit dem Toilettenschlüssel und mit dem Computer und mit dem Reinigen meines Büros." verneinte der Zeuge Dr. Charalambis (Stenografischer Bericht UNA 18/1/21, Seite 76):

„Der Mann war deswegen nicht bei mir, nein."

Die Zeugen Adam, seinerzeit Geschäftsstellenleiterein der Körperschaftsabteilung im Finanzamt Frankfurt am Main V sagte insoweit aus, dass Herr Wehner nach den Unterlagen einen Toilettenschlüssel gehabt habe (Stenografischer Bericht UNA 18/1/21, Seite 9):

„Jeder Bedienstete, der ins Haus kommt, bekommt ein Schreiben der Geschäftsstelle, in dem die Zimmernummer, die Telefonnummer und der Arbeitsbereich festgelegt sind. Das geschieht zum einen für die Personalakten und zum anderen für die Pflege der Daten bei der Telefonzentrale. Wenn die Zimmernummer feststeht, dann gibt es auch einen Zimmerschlüssel. Üblicherweise sind für jedes Zimmer im Haus drei Schlüssel vorhanden, und wenn einmal alle drei Schlüssel ausgeliehen waren – aus welchen Gründen auch immer –, haben wir die Zimmerschlüssel der Nachbarzimmer zur Verfügung gestellt. Sie müssen sich vorstellen, dass fast alle Büroräume im Behördenzentrum durch Verbindungstüren begehbar sind. Und wenn ein Schlüssel für ein bestimmtes Zimmer gefehlt hat, dann haben wir einfach den Schlüssel vom Nachbarzimmer ausgegeben, mit der Bitte, so lange die Verbindungstür zu benutzen, bis ein Schlüssel für das Zimmer zur Verfügung gestanden hat, für das wir ihn letztlich brauchten.

Diese Schlüssel haben den Botenraum geschlossen, die Teeküche geschlossen, die Toilette geschlossen und das eigentliche Arbeitszimmer geschlossen. …

Beispielsweise haben auch Kollegen aus dem Außendienst, die keinen festen Arbeitsplatz mehr im Amt hatten, einen Schlüssel bekommen. Wir haben eine sogenannte Nullschließung für diese Fälle ausgegeben, und diese Nullschließung hat ebenfalls Toilette, Botenraum und Teeküche geschlossen, sodass Herr Wehner – ich habe das im Schlüsselbuch nachgucken lassen – jederzeit einen Schlüssel für die Toilette hatte."

Auch der Zeuge Brack bestätigte, dass der Herr Wehner einen Schlüssel gehabt habe und sich im übrigen jederzeit einen Schlüssel hätte aushändigen lassen können (Stenografischer Bericht UNA 18/1/24, Seite 56):

„Zunächst wieder die Klarstellung: Das mit dem ominösen Toilettenschlüssel muss sich im Dezember 2003 bzw. Januar 2004 abgespielt haben, und ich bin seit September 2006 im Amt. Wir sind auf diese Toilettenschlüsselfrage im Amt Frankfurt V aufmerksam geworden, weil in der „Frankfurter Allgemeinen Zeitung" stand, dass sich der Herr Wehner dazu hier so geäußert hat. Jetzt bitte ich Sie um Verständnis: Die Geschäftsstellenleiterin ist zwar momentan in einem anderen Amt eingesetzt, aber sie hat es natürlich auch gelesen, und das gilt auch für meine Mitarbeiterin der Geschäftsstelle. Die sind natürlich sofort losgezogen und haben sich das Schlüsselbuch angeguckt. Ich bin kein Bürokrat. Ich habe mich immer über dieses Schlüsselbuch mokiert und gesagt: Müssen wir da auch noch eintragen, wer einen Schlüssel hat? Muss der beim Schlüssel-Abholen auch noch quittieren? – Ich bin eigentlich ein bisschen lockerer und denke, dass das alles doch gar nicht sein muss, weil es Zeit verbraucht. Aber in dem Moment war ich froh, dass wir so ein Schlüsselbuch führen. Da wurde in diesem Schlüsselbuch nachgeguckt, was im Dezember 2003 und Januar 2004 war, und der Herr Wehner hatte seine entsprechenden Schlüssel als „Schlüssel Raum alt" und „Schlüssel Raum neu". Mit diesen Schlüsseln – das haben wir dieses Jahr noch einmal verprobt, nachdem wir das in der Zeitung gelesen haben – konnte man die Toilette aufschließen.

Dann bitte ich noch einmal, sich folgenden Vorgang klarzumachen: Unsere Kolleginnen und Kollegen mussten 2010 wegen Vollverkabelung wie verrückt dauernd die Büros wechseln und die Stockwerke freimachen, damit alles vollverkabelt werden konnte. Jetzt hopsen wir wieder in den Stockwerken herum, weil ein neuer Teppichboden verlegt wird. Bei dieser Raumwechselei ist es so: Die Kollegen gehen in die Geschäftsstelle zum Rechnungsführer, geben dort ihren alten Schlüssel ab, bekommen den neuen Schlüssel und nehmen ihn in Empfang. – So ist der Herr Wehner zu dem Zeitpunkt auch in die Geschäftsstelle gegangen und hat sich seinen neuen Schlüssel selbst geholt. Selbst wenn es so gewesen wäre, dass der Schlüssel in einem anderen Stockwerk nicht gepasst hätte, hätte er die Geschäftsstelle fragen können: Ist euch mit dem Schlüssel ein Fehler passiert? – So hätte es gewesen sein können. Aber so war es nicht einmal. Also stellen Sie sich den Vorgang nicht so vor, dass Schlüssel anonym auf Beamte zulaufen. Das geht gar nicht. Die Mitarbeiter kommen, geben die alten Schlüssel ab und holen sich neue Schlüssel. Das ist etwas ganz Normales. Als ich im Amt Frankfurt V-Höchst angefangen habe, bin ich zum Rechnungsführer gegangen und habe dort meinen Schlüssel bekommen."

Auch hinsichtlich der Reinigung bezeugte die Zeugin Adam, dass Herr Wehner seinerzeit nicht zu ihr gekommen sei und auf eine mangelnde Reinigung hingewiesen habe (Protokoll – UNA 18/1/21 Seite 8):

„Vielleicht zunächst zur Reinigung. Wenn es solche Vorkommnisse gegeben hat oder hätte, dann wäre ich sicherlich der Ansprechpartner gewesen, wenn beispielsweise die Tische nicht abgewischt oder der Papierkorb nicht geleert worden wäre. Ich kann mich nicht daran erinnern, dass mich der Herr Wehner in diesem Zusammenhang angesprochen hat. Ich muss dazusagen: Die Reinigung des Behördenzentrums ist keine Vereinbarung des Finanzamts Frankfurt am Main V mit einem Reinigungsunternehmen, sondern das ist Sache des Hessischen Immobilienmanagements. Die haben Verträge abgeschlossen, und diese Verträge gelten für das gesamte Haus.

Ich selber habe nie einer Reinigungskraft die Anweisung gegeben, einen bestimmten Arbeitsplatz nicht zu reinigen oder einen bestimmten Abfalleimer nicht zu leeren. Die Reinigung selbst findet auch heute noch nach Dienstschluss statt, sodass ich es für unwahrscheinlich halte, dass jemand einer Reinigungskraft jeden Tag sagt: Diesen Schreibtisch nicht reinigen, diesen Abfalleimer nicht leeren!“

Den Vorwurf des Herrn Wehner, wonach sein Büro absichtlich nicht gereinigt worden sei, hielt die Zeugin Adam für ausgeschlossen (Protokoll – UNA 18/1/21, Seite 9):

„Es kommt immer wieder einmal vor, dass die Reinigung einen Papierkorb oder Abfalleimer stehen lässt. Es sind aber bestimmt keine gezielten Maßnahmen gewesen, dass man sagte: Dieser eine Abfalleimer bleibt immer stehen. – Das halte ich für ausgeschlossen.“

V. Feststellungen zu den Pensionierungsverfahren der Steuerbeamten a.D. Rudolf Schmenger, Heiko Feser, Tina Feser und Marco Wehner

1. Ablauf der Pensionierungsverfahren

a) Rudolf Schmenger

Wie bereits im Rahmen der Untersuchungen zur Umsetzung des Herrn Schmenger dargestellt, wurde dessen Abordnung in die Großbetriebsprüfung des Finanzamtes Frankfurt am Main III mit Verfügung vom 05.07.2004 bis auf weiteres verlängert (Bd. V-4, Absch. 2, Bl. 103), während der Antrag des Herrn Schmenger auf Versetzung in die Steuerfahndungsstelle des Finanzamts Frankfurt am Main I mit Schreiben vom 15.07.2004 abschlägig beschieden wurde (Bd. V-4, Absch. 2, Bl. 105). Dem offensichtlichen Einsatzwunsch des Herrn Schmenger wurde damit nicht entsprochen.

Einen Monat später, am 16.08.2004 meldete sich Herr Schmenger arbeitsunfähig erkrankt (Bd. V-5, Absch. 3, Bl. 2). Bis zu seiner Pensionierung zum 01.01.2007 war Herr Schmenger nicht mehr arbeitsfähig. Entspechendes bestätigte der Zeuge Hoin auf eine Nachfrage in seiner Vernehmung:

„Ja, Sie haben Recht. Am 16.08.2004 ist die Dauererkrankung eingetreten.“

Auch der Zeuge Schmenger gab dies zu Stenografischer Bericht UNA 18/1/18, Seite 21:

„Im August 2004 hatte ich einen Bandscheibenvorfall. Das war dann auch der Zeitpunkt, ab dem ich bis zu meiner Zwangspensionierung dienstunfähig war."

Während seiner Erkrankung agierte Herr Schmenger vehement gegen die Vorgesetzten des Finanzamtes Frankfurt am Main V, in dem er diesen Mobbing bzw. Bossing vorwarf. So wandte er sich mit Schreiben vom 15.09.2004 an den damaligen Ministerpräsidenten Roland Koch sowie den damaligen Finanzminister Karlheinz Weimar und warf explizit der Frau RORin Dr. L. sowie Herrn LRD Schneider-Ludorff die Verwirklichung eines Mobbingverhaltens sowie zahlreicher Straftatbestände vor und forderte seine vollständige Rehabilitation (***Bd. V 40, Bl. 57***). Er bat den Ministerpräsidenten/Finanzminister um Erteilung einer Aussagegenehmigung nach dem Hessischen Beamtengesetz um Strafanzeige gegen seine Vorgesetzten stellen zu können. In diesem Schreiben führte Herr Schmenger u.a. aus (Bd. V-40, Bl. 57 f):

„Der Unterzeichner erwartet für sich und seine Kollegen berufliche Rehabilitation.

Um Schaden von der Verwaltung abzuwenden und dem Ansehen der Verwaltung in der Öffentlichkeit dienlich zu sein, habe ich bisher von meiner Befugnis, selbst Strafantrag zu stellen oder Strafanzeige zu erstatten, abgesehen. Für den Umfang der in diesen Fällen erforderlichen Aussagegenehmigung bitte ich vorsorglich kurzfristig um Erteilung der Aussagegenehmigung nach dem Hessischen Beamtengesetz (HBG).

Hier ist es an der Zeit, der andauernden Verhöhnung der Grundrechte durch LRD Schneider-Ludorff und ROR´in Dr. L. wirksam zu begegnen.

Nach meinem Rechtsverständnis sind Herr LRD Schneider-Ludorff und Frau ROR´in Dr. L. als Führungskräfte und Staatsdiener untragbar.

Sie haben nicht nur Straftatbestände verwirklicht, sondern darauf gestützte Abwehr-, Schadensersatz- und ggf. Schmenzensgeldansprüche gegen das Land Hessen, inderen Pflichtenkreis sie tätig sind, geschaffen. ...

In aller Offenheit gestehe ich, dass ich hohen Beamten der Finanzverwaltung nicht verzeihen kann, ihnen, die von mir verlangten, Straftatbestände zu tolerieren, das Finanzamt und die Tätigkeit zu wechseln, aber selbst keine Größe zeigten, wo es galt, die remonstrierenden Beamten zu schützen vor unendlichem Missbrauch der Macht, um sie damit der Zukunft unserer Verwaltung als Steuerfahnder zu erhalten. ...

Die beigefügten Kopien dieses Schreibens nebst Anlagen sind für Herrn Weimar und Herrn Dr. Anrnold bestimmt. Ich behalte mir weitere Publikationen dieses Schreibens vor. ..."

Dass diese strafrechtlichen Vorwürfe zum endgültigen Bruch zwischen der Finanzverwaltung und Herrn Schmenger führten, schilderte auch der Zeuge Vittoria, der bezeugte, dass damit sämtliche Bemühungen um Deeskalation in Frage gestellt wurden (Stenografischer Bericht UNA 18/1/16, Seite 16):

„… Das änderte sich erst, nachdem der Herr Schmenger gemerkt hat, dass er sich mit seinem Bemühen, jetzt den Vorsteher oder die Sachgebietsleiterin abzulösen, nicht durchsetzen kann und er dann den Minister, den Ministerpräsidenten angeschrieben hat und dort seinen Vorgesetzten sehr hart attackierte. Er spricht ihm jegliche Führungskompetenz ab, er bezichtigt ihn, dass er Dienstvergehen begangen hat, er bezichtigt ihn, dass er Straftatbestände verwirklicht hat, und zwar nicht unter vier Augen, sondern öffentlich. Da war für die meisten eigentlich der Spaß vorbei, denn der Herr Schneider-Ludorff ist ein preußischer Beamter vom alten Schlag gewesen. Ich habe den nicht eingesetzt. Der war da, aber der hat sich immer bemüht, korrekt zu sein, und der hat hier eine lange Vita hinter sich. Der war kurz vor der Pensionierung. Der hat jahrzehntelang im früheren Amt Börse gearbeitet, hatte einen exzellenten Ruf als Steuerfachmann, war bei den Großbetriebsprüfern. Die kamen mit dem problemlos zurecht. Also es ist ja nicht so, dass da jetzt irgendeiner hinkommt, der es überhaupt nicht kann und der auch keine Vita hat, und alle sind erstaunt, was der dort macht, sondern das war ein gestandener, erfahrener Mann mit seinen Eigenheiten, die im Grunde genommen jeder hat. Man kann von ihm denken, was man will, aber so, wie der Herr Schmenger den geschildert hat, war er auf gar keinen Fall. Das hat ja das Prozedere dann auch gezeigt.

Das Dilemma für uns war so ein Stückchen: Wir wollten ja deeskalieren und hätten auch jede Unterstützungsleistung gegeben, wenn es darum ginge, die Sache aufzulösen. Aber die Betroffenen wollten ja rehabilitiert werden. Die wollten ja Wiedergutmachung. Der Schmenger hat uns und den Ministerpräsidenten noch angeschrieben: Habt ihr jetzt endlich ein Strafverfahren und ein Disziplinarverfahren gegen den eingeleitet? Er hat nicht versucht, einen Kompromiss zu machen und den Konflikt zu beenden, sondern er hat gesagt: Hopp oder Top! Das hat die Sache für uns schwer gemacht, weil der Vorsteher seinerseits natürlich von uns auch erwartet, dass – er hat es ja auch irgendwo geschrieben – man ihm den Rücken stärkt. Der ist persönlich sehr angegriffen worden, öffentlich sehr angegriffen worden, und der hat natürlich auch erwartet, dass wir die Entscheidungen, die er zuständigerweise getroffen hat und die auch rechtens waren - -“

Die Härte und den Umfang der Vorwürfe erstaunten die Mitarbeiter der Finanzverwaltung. Auch der Zeuge Münz, Leiter des Personalreferats im Hessischen Ministerium der Finanzen, bezeugte dies (Stenografischer Bericht UNA 18/1/22, Seite 109):

„Ich meine, das sei im September 2004 gewesen. Da haben wir die Eingabe des Herrn Schmenger ins Ministerium bekommen. Ich kann auch sehr ungeschützt sagen: Das hat uns alle doch sehr erstaunt, um es einmal vorsichtig auszudrücken, weil wir Vorwürfe mit solch einer Schärfe, mit solch einer Massivität vorher und auch nachher nicht zur Kenntnis genommen hatten. Die junge Sachgebietsleiterin wurde dort als völlig untragbar als Führungskraft dargestellt; der, ich glaube, damals über 60-jährige Finanzamtsvorsteher ebenfalls. Mobbing-Vorwürfe, Bossing-Vorwürfe waren darin, und Dinge, die man wirklich kaum hat, also eine ganze Reihe von Straftatbeständen, die diese beiden Vorgesetzten wohl begangen haben sollten.“

Für den damaligen FAV Schneider-Ludorff war und ist das Verhalten des Herrn Schmenger nicht nachvollziehbar, da es eklatante Widersprüche aufweise (Stenografischer Bericht UNA 18/1/26, Seite 20):

> *„Herr Schmitt, ich habe Ihnen die Aussagen von Herrn Schmenger und auch von Herrn Wehrheim – ich weiß nicht, ob ich die genannt habe – im Internet vorgetragen. Da ist über mich und meine Vorgesetzten zu hören: Da kannst du mal sehen, was das für Arschlöcher sind. – Originalton Wehrheim im Internet.*
>
> *Mich macht schon betroffen, was da abläuft, und zwar auch deshalb, weil mir Rudolf Schmenger noch am 24.06.2004 im Beisein des Hauptsachgebietsleiters Betriebsprüfung, Heinrich Finger – dazu haben Sie keine Unterlagen; das geht nur aus meinem Kalender hervor; Herr Finger wurde auch vor dem UNA 18/1 hier vernommen –, erklärt hat, dass er mit mir keine Probleme habe. Am 15.09. schreibt er dann in seinem bereits zitierten Brief, ich sei als Führungskraft und Staatsdiener untragbar. Mir ist bis heute schleierhaft, worauf Rudolf Schmenger seinen Sinneswandel stützt. Das ist mir schleierhaft.“*

Der damalige Staatssekretär im HMdF Dr. Arnold beauftragte mit Schreiben vom 20.09.2004 den damaligen Oberfinanzpräsidenten Pfister, die in der Eingabe des Herrn Schmenger erhobenen Vorwürfe zu prüfen und ihm entsprechend zu berichten. Der Oberfinanzpräsident Pfister beauftragte sodann letztlich den Zeugen Elies sowie Herrn Dr. Aue mit der vollumfänglichen Prüfung des Vorgangs (***Bd. V 39, Bl. 190***), wie der Zeuge Elies in seiner Vernehmung bezeugte (Stenografischer Bericht UNA 18/1/19, Seite 6):

> *„Aufgrund dieses Schreibens wurde die OFD vom Ministerium aufgefordert, den Vorgang – wie es so schön hieß –: „vollumfänglich aufzuklären“. Der Oberfinanzpräsident hat mich dann gebeten, mich darum zu kümmern, weil ich bis zu diesem Zeitpunkt nicht mit Personalangelegenheiten, unter anderem auch nicht mit Herrn Schmenger, befasst war. Man wollte nicht den Eindruck erwecken, dass Personen, die in der Vergangenheit schon mit Herrn Schmenger und all den Problemen, die bestanden, befasst waren, die Sache aufklären sollten, sondern hat mich als neutrale Person gesehen.*
>
> *Daraufhin habe ich dann Herrn Schmenger mit Herrn Wehrheim und dem Personalratsvorsitzenden Kimpel zum Gespräch gebeten, um zu hören, was er im Detail noch zu den einzelnen Vorwürfen zu sagen hat. Dieses Gespräch war, soweit ich mich erinnere, nicht sehr ergiebig, weil die Vorwürfe doch sehr allgemein gehalten waren. Wir haben daraufhin einen Gesprächsvermerk erstellt und den Herrn Schmenger zukommen lassen mit der Bitte, soweit noch Ergänzungen erforderlich sind, diese vorzunehmen. Er hat dann im April oder Mai 2005 – ich meine, da wäre es gewesen – noch einmal ausführlich Stellung genommen. Wir haben dann die Vorgesetzen, denen ein strafwürdiges Verhalten vorgeworfen wurde, auch zur Sache gehört, Akten beigezogen und letztlich Ende 2005 einen zusammenfassenden Bericht erstellt. Es war unter anderem der Wunsch von Herrn Schmenger, eine Aussagegenehmigung zu erhalten. Er wollte rehabilitiert werden – was auch immer darunter zu verstehen war –, damit er wieder – so war es wohl letztlich – zurück in die Steuerfahndung konnte.“*

Die Berichterstatter kommen zu dem Ergebnis, dass sämtliche von Herrn Schmenger gegen seine Vorgesetzten erhobenen strafrechtlichen und dienstrechtlichen Vorwürfe unbegründet sind. Hinsichtlich der Mobbingvorwürfe ziehen die Berichterstatter folgendes Fazit (Bd. V-9, Bl. 781):

> *„Der vom Beamten sehr pauschal erhobene Vorwurf füllt keinen Straftatbestand aus, sondern vermag allenfalls die Verletzung von Dienstpflichten zu begründen. Dies kann ein Dienstvergehen darstellen.*
>
> *Fühlt sich ein Mitarbeiter von seinem Arbeitgeber schikaniert oder herabgesetzt, genügt es nicht, dies als „Mobbing/Bossing“ zu umschreiben. Diese Bezeichnung ist für sich genommen kein juristisch verwertbarer Begriff. Der Mitarbeiter muss die beanstandeten Verhaltensweisen im Einzelnen darlegen und beweisen, damit sich beurteilen lässt, ob der Arbeitgeber im Sinne eines schikanösen Vorgehens sein Direktionsrecht überschritten oder andere Rechtsnormen verletzt hat.*
>
> *Die Prüfung durch die Bereichtserstatter hat ergeben, dass rechtswidriges oder gar strafrechtlich relevantes Verhalten der Vorgesetzten nicht stattgefunden hat.*
>
> *Ansatzpunkte für das vom Beamten behauptete Mobbing/Bossing sind deshalb nicht erkennbar.*
>
> *AR Schmenger ist bei allem Engagement in der Steuerfahndung und ausgesprochen guter fachlicher Kompetenz offensichtlich nicht in der Lage, sich in Hierarchien einzufügen. So kann er die Meinung von Vorgesetzten nur akzeptieren, wenn sie der eigenen entspricht. Er tritt selbstbestimmt auf und vermag von einmal gefassten Meinungen nicht mehr abzurücken. Diesen Eindruck haben die Berichterstatter anlässlich des Gespräches mit AR Schmenger gewonnen.*
>
> *Der von AR Schmenger erhobene Vorwurf ist augenscheinlich Ausfluss eines Konflikts im Vorgesetzten-Untergebenenverhältnis. Hierfür ursächlich war, dass AR Schmenger sich nicht der rechtlichen Würdigung seiner SGLin in einer Rechtfrage anzuschließen vermochte und die Diskussion zu diesem Thema jedenfalls intern unter Kollegen fortsetzte. Die Kritik durch SGLin RORin Dr. L. empfand er als persönliche Beleidigung, deren dienstliche Anweisungen als Zumutung. ... AR Schmenger neigt offenbar dazu, in die seinen Vorstellungen zuwiderlaufende, aber rechtmäßige Ausübung der Vorgesetztenrechte ein schikanöses Verhalten hinein zu interpretieren und erhebt auf Grund dieser Disposition leichtfertig auch den Vorwurf Mobbing/Bossing.“*

Entsprechendes bezeugte auch der Zeuge Münz (Stenografischer Bericht UNA 18/1/22 Seite 109):

> *Ich weiß noch sehr genau, dass wir – „wir“ heißt: im Referat –, aber auch mit dem Abteilungsleiter damals sehr intensiv darüber gesprochen haben. Ich weiß auch, dass der Abteilungsleiter damals mit dem damaligen Staatssekretär Dr. Arnold darüber gesprochen hat. Nach meiner Erinnerung hat man sehr schnell darauf reagiert, indem Herr Dr. Arnold, ich glaube, nur wenige Tage später, zwei Dinge gemacht hat: Zum einen hat er dem Oberfinanzpräsidenten den Auftrag erteilt, diese Dinge vollumfänglich zu prüfen; und zum anderen hat*

er Herrn Schmenger eine Eingangsbestätigung zugeschickt, mit dem Bemerken, die Sache werde überprüft, und wenn sie überprüft worden sei, komme man wieder auf ihn zu.

Dann ist die Sache an die Oberfinanzdirektion gegangen. Wir haben diesen Bericht natürlich später auch zur Kenntnis genommen. Aus diesem Bericht ist erkennbar, dass man sich sehr viel Mühe gemacht hat, dass man sehr viel Aufwand betrieben hat, dass man dort jede Facette, jeden Vorwurf untersucht hat, dass man allen Vorwürfen nachgegangen ist. Das Ergebnis, das Herr Elies und Herr Dr. Aue gefunden hatten, war: Die Vorwürfe waren nicht berechtigt, die Straftatbestände wurden so nicht erfüllt, die Mobbing-/Bossing-Vorwürfe konnten nicht aufrechterhalten werden.

Wir haben diesen Bericht – das möchte ich auch einmal sagen – nicht in die Schublade gelegt. Damals kamen dann die Petitionen von Herrn Schmenger, von Frau Feser und auch die Sechserpetition hinzu. Wir haben diesen Bericht natürlich im Ministerium studiert. Wir haben auch den Justiziar des Hauses mit daraufschauen lassen und haben dann diesen Bericht zum einen in das Petitionsverfahren eingebracht. Und wir haben diesen Bericht auch Herrn Schmenger selbst zur Verfügung gestellt. Herr Schmenger hat bis heute darauf nicht reagiert.“

Am 16.06.2005 reichte Herr Schmenger zudem eine Petition im hessischen Landtag ein (Bd. LT-7, Bl. 1 f, Petition 3204/16), in welcher er weiterhin die bereits bezeichneten Mobbingvorwürfe formulierte und den Vorgesetzten LRD Schneider-Ludorff und Frau Dr. L. strafrechtlich relevantes Verhalten vorwarf. Der damalige Berichterstatter Abg. Dr. Jürgens gab hierbei seine Wahrnehmungen über die Verhärtung der Fronten wie folgt wieder (Bd. LT-7, Protokoll PTA/16/24, Seite 8):

„Berichterstatter Abg. Dr. Andreas Jürgens hält fest, die verfahrene Situation zwischen den handelnden Personen sei sehr deutlich geworden. Offenbar habe das so genannte Bankenteam gut zusammengehalten und sich umeinander gekümmert – positiv formuliert – oder wechselseitig eingemischt – negativ formuliert. Dies gelte auch für seinen Petenten und sei Gegenstand einer disziplinarischen Vorermittlung gewesen. Die Amtsverfügung 2001/18 habe seinen Petenten selbst nicht betroffen, wohl aber das Team, für das er sich verantwortlich gefühlt habe.

Nach seinem – Berichterstatter Abg. Dr. Andras Jürgens´ - Eindruck sei Herr Schmenger kein im Umgang einfacher Mitarbeiter. …

Offenbar seien mitlerweile auf beiden Seiten harte Fronten aufgebaut worden.“

Mit Beschluss vom 19.01.2006 empfahl der Petitionsausschuss dem Plenum, die Petiton der Landesregierung mit der Bitte zu überweisen, den Petenten Schmenger über die Sach- und Rechtslage zu informieren (Bd. LT-7 Protokoll PTA/16/24, 25). Der Zeuge Vittoria sagte hierzu aus (Stenografischer Bericht UNA 18/1/16, Seite 10):

„Dieser Bericht ist bei uns eingegangen. Der Bericht ist von unserem Justiziar nochmals auf Schlüssigkeit überprüft worden, und dann ist parallel dazu die Sache ja auch noch in den Petitionsausschuss gegangen. Dort gab es zwar diver-

gierende Meinungen, aber der Abgeordnete, der für Herrn Schmenger zuständig war, selber früher Richter, hat gesagt, nach seiner Auffassung ist an den Vorwürfen gegen den Vorsteher rechtlich nichts dran, also der Bericht ist in Ordnung. Es ging dann im Ausschuss lediglich noch darum, ob es klug gewesen wäre, diese vier Personen wieder zurückzubringen in die Steuerfahndung, oder ob das nicht klug war. Das war im Grunde genommen die Diskussion im Petitionsausschuss. Die Petition ist ausgegangen mit Sach- und Rechtslage. Die Mitarbeiter sind alle informiert worden über die Sach- und Rechtslage, und der Staatssekretär hat dem Schmenger dann auch noch einmal einen abschließenden Bescheid geschickt, in dem auch deutlich wurde, dass wir ihm keine Aussagegenehmigung geben, damit er Strafanzeige stellen kann."

Der Zeuge Vittoria fasste das Ergebnis des Petitionsverfahrens abschließend wie folgt zusammen (Stenografischer Bericht UNA 18/1/16, Seite 47):

„Darum ging es letztendlich auch im Petitionsausschuss. Der Abgeordnete Dr. Jürgens, der Berichterstatter war, hat gesagt: Der Schmenger ist ein schwieriger Mensch. Die Situation war völlig verfahren. Es gab schon Querelen vor der Amtsverfügung. Er weiß nicht, ob man das Ding überhaupt deeskalieren kann. Das Einzige, was er gefragt hatte, war – und darum ging es nachher auch, ob zur Berücksichtigung oder nicht –: Wäre es denn nicht besser oder vernünftiger gewesen, die dann in ein ganz anderes Amt zu geben? Aber da habe ich Zweifel, ob das überhaupt genügt hätte, weil der Herr Schmenger in seiner Sturheit ja auch ein Stückchen weit darauf besteht: Ihm ist Unrecht geschehen, und er möchte das rückabgewickelt haben."

Im Anschluss an die abschlägige Bescheidung der Petition, wurde mit Schreiben vom 26.04.2006 auch die beantragte Aussagegenehmigung des Herrn Schmenger seitens des Hessischen Finanzministeriums abgelehnt (Bd. V-9, Bl. 809).

Parallel zur Untersuchung der erhobenen strafrechlichen Vorwürfe durch die OFD wurde Herrn Schmenger, nachdem dieser fast ein Jahr erkrankt war, seitens der Finanzverwaltung im Rahmen des sogenannten Betrieblichen Wiedereingliederungsmanagements mit Schreiben vom 12.07.2005 ein Präventionsgespräch angeboten. Dieses hatte das Ziel, mögliche besondere Maßnahmen einzuleiten, welche einer weiteren Arbeitsunfähigkeit des Herrn Schmenger vorbeugen und dessen Wiedereingliederung in den Dienst ermöglichen sollten (Bd. V-5, Absch. 9, Bl. 10). Ferner wurde er in diesem Schreiben darauf hingewiesen, dass nach längerer Arbeitsunfähigkeit der Betriebsarzt Dr. Düvel vor der Wiedereingliederung hinzugezogen werden könnte. Insoweit wurde Herrn Schmenger anheim gestellt, den Betriebsarzt vorab zu konsultieren. Im darauf hin am 28.07.2005 geführten Telefonat mit Frau W. teilte Herr Schmenger mit, dass er an einem Präventionsgespräch Interesse habe. Weiter gab er jedoch auch zu verstehen, dass seine Krankheit letztlich auf seine berufliche Situation, die er als Mobbingsituation sehe, zurückzuführen und eine Genesung nicht absehbar sei (V-5, Absch. 9, Bl. 14):

„Seine körperlichen Beschwerden sind sehr komplex. Aufgrund einer seit längerem bestehenden (...)erkrankung hätten seine ... mittlerweile nur noch 40% der normalen Funktionsfähigkeit. Dazu kam es im August 2005 zu einem (...), der nach den Erkenntnissen der Ärzte stressbedingte Ursachen hatte. Darüber hinaus habe er massive (....) Da fast alle Erkrankungen seinen Ausführungen zufolge auf seine berufliche `Mobbingsituation` zurückzuführen sind und wegen

der Nierenerkrankung nur schwierig therapierbar sind, ist derzeit ein Zeitpunkt der Genesung nicht absehbar."

In einem weiteren Telefonat vom 19.08.2005 teilte Herr Schmenger mit, dass er zahlreiche amtsfremde Personen zu dem Gespräch hinzuziehen wolle, die seine Aussagen hinsichtlich des vermeintlich ihm gegenüber ausgeübten Mobbingverhaltens im Finanzamts Frankfurt a.M V bezeugen würden (Bd. V-5, Absch. 9, Bl. 15). Hintergrund für dieses Verhalten war die offensichtlich gewonnene Überzeugung des Herrn Schmenger, dass die ihm gegenüber erfolgte schlechtere Beurteilung, die Einleitung des Disziplinarverfahrens sowie die Umsetzung in die Großbetriebsprüfung Ausfluss einer Mobbingkampagne seiner Vorgesetzten seien, um ihn für seine kritischen Äußerungen gegenüber der Amtsverfügung 2001/18 in rechtswidriger Weise zu maßregeln. Das angebotene Präventionsgespräch sollte indes der Klärung dienen, inwieweit Herr Schmenger zukünftig wieder Dienst leisten könnte. Die Aufarbeitung der früheren Geschehnisse sollte nach der Beweisaufnahme dagegen nicht Gegenstand dieses Gespräches sein. Aus dem Vermerk der Frau Werner vom 28.06.2005 zur Koordination des Gespräches heißt es hierzu (Bd. V-5, Absch. 9, Bl. 16):

„Es sei daher nicht hilfreich, wenn die umfangreichen Vorwürfe, die AR Schmenger der Finanzverwaltung macht, nun nochmals mit dem FA Ff III thematisiert würden, zumal das FA Ff III in den strittigen Bereichen keine eigene Entscheidungskompetenz hat. Man kam daher überein, das Präventionsgespräch im eigentlichen Sinne zu führen. Zielsetzung sei es zu klären, wie die Arbeitsunfähigkeit möglichst überwunden, mit welcher unterstützenden Leistung oder Hilfe weiterer Arbeitsunfähigkeit vorgebeugt werden könnte und wie ein zukünftiger dauerhafter Einsatz im Finanzamt Frankfurt am Main III ermöglicht wird. Da dies Fragestellungen sind, die ausschließlich das FA Ff III betreffen, sei eine Beteiligung vom Amtsangehörigen des FA FH nicht zulässig."

Entsprechendes wurde Herrn Schmenger mit Schreiben vom 29.08.2005 mitgeteilt (Bd. V-5, Absch. 9, Bl. 17). Gleichwohl erschien Herr Schmenger zu dem im Finanzamt Frankfurt a. M. III angesetzten Gesprächstermin am 15.09.2005 mit dem Personalratsvorsitzenden des Finanzamts Frankfurt a. M. V (im o. a. Zitat verwendete andere Bezeichnung: FA FH) Dr. Kimpel, um mit diesem letztlich die Vorkommnisse der Vergangenheit aus seiner Sicht darzustellen (Bd. V-5, Absch. 9, Bl. 20). Der Finanzamtsvorsteher des Finanzamtes Frankfurt am Main III, Herr LRD Klein konnte im Hinblick auf die Zielsetzung des Gespräches, die Auffassung des Herrn Schmenger, wonach die Aufarbeitung der Geschehnisse im Finanzamt Frankfurt a. M. V für dessen Rehabilitation unerlässlich seien, nicht teilen. Herr Schmenger ließ daraufhin verstehen, dass er unter diesen Voraussetzungen das Gespräch nicht führen könne. Das Gespräch wurde daraufhin einvernehmlich abgebrochen (Bd. V-5, Absch. 9, Bl. 20), wie auch der Zeuge Hoin bestätigte (Stenografischer Bericht UNA 18/1/19, Seite 36):

„Zunächst einmal liegt die Zuständigkeit bei dem jeweiligen Finanzamt. Im Finanzamt selbst wird versucht, Kontakt mit den betroffenen Personen zu halten. Es gibt seit dem Jahre 2004 eine gesetzliche Regelung im Sozialgesetzbuch, die ein betriebliches Eingliederungsmanagement vorsieht. Ein solches Wiedereingliederungs- oder BEM-Gespräch – Betriebliches Eingliederungs-Management – ist unter anderem auch mit Herrn Schmenger geführt worden. Ich muss besser sagen: Es wurde versucht zu führen. Es ist Herrn Schmenger angeboten worden. Er hat dieses Gespräch im Finanzamt Frankfurt III geführt. Er wurde von dem

dortigen Vorsteher eingeladen. Es kam aber letztlich nicht zur Durchführung des Gesprächs, weil es verfahrensmäßige Unstimmigkeiten gab. Herr Schmenger wollte gerne den Personalratsvorsitzenden eines anderen Finanzamtes zu dem Gespräch mit dazunehmen. Außerdem war der Betriebsarzt verhindert, an dem Gespräch teilzunehmen, sodass das Gespräch letztlich angeboten, aber nicht durchgeführt wurde.

...

Der Betroffene kann selbst Personen seines Vertrauens mitbringen, das ist so. Wenn ich mich richtig erinnere, war der Vorsteher des Finanzamts Frankfurt III deshalb nicht bereit, den Personalratsvorsitzenden eines anderen Finanzamts mit einzubinden, weil er nicht die ganze Vorgeschichte mit aufbereitet sehen wollte. Herr Schmenger hatte den Ansatz, seine Situation anhand der Ereignisse der Vergangenheit zu schildern. Der Vorsteher von Frankfurt III, Herr Klein, hatte aus Sicht des Betrieblichen Eingliederungs-Managements den Ansatz, den Blick nach vorne zu richten und gemeinsam zu überlegen, was man im Finanzamt III tun kann, wie man helfen kann, um eine Wiederherstellung der Arbeitsfähigkeit zu erreichen. Das ist die unterschiedliche Sichtweise gewesen, die dann dazu geführt hat, dass das Gespräch so leider nicht zustande gekommen ist oder geführt werden konnte."

Um der Sache Fortgang zu geben, wandte sich der FAV des Finanzamtes Frankfurt a. M. III Herr LRD Klein mit Schreiben vom 20.09.2005 an den Betriebsarzt Dr. Düvel und bat um ärztliche Beurteilung des Leistungsvermögens im Hinblick auf eine mögliche Wiedereingliederung des AR Rudolf Schmenger (Bd. V-5, Absch. 9, Bl. 23).

Herr Dr. Düvel antwortete mit Schreiben vom 27.09.2005 (Bd. V-5, Absch. 9, Bl. 24) und diagnostiziert eine psychosomatische Reaktionsbildung bei Herrn Schmenger, die einen Erschöpfungszustand zur Folge habe:

„Als Auslöser für die Entwicklung der Gesundheitsbeschwerden ist die Umsetzung des Beamten im März 2003 von seinem bisherigen Arbeitsplatz in der Steuerfahndung in das Sachgebiet der Großbetriebsprüfung im Amt III anzusehen. Die Umsetzung, deren Begründung Herrn Schmenger nicht nachvollziehbar erschien, empfand er als eine Art Bestrafung.

Die Maßnahme des Arbeitgebers bewertete Herr Schmenger in seinem subjektiven Empfinden nicht als Förderung, sondern als Kränkung und Minderung der Wertschätzung seiner bisherigen Arbeitsleistung. Er selbst bezeichnet diesen Vorgang als „Mobbing/Bossing". Bis zum jetzigen Zeitpunkt versucht er folgerichtig, sich mit rechtlichen Mitteln gegen dieses seiner Ansicht nach erlittene Unrecht zu wehren. Die daran anknüpfenden Gespräche mit Auseinandersetzungen über Beurteilungen und Vermerke in der Personalakte führten zu einer Verschärfung im Konflikt Arbeitgeber-Arbeitnehmer.

Aus dieser permanenten Auseinandersetzung ist durch psychosomatische Reaktionsbildung ein chronischer Erschöpfungszustand entstanden, der mit ausgeprägten Konzentrationsstörungen und Minderung des mentalen Leistungsvermögens und Minderung des Umstellungs- und Anpassungsvermögens einher-

geht. Gleichzeitig verschlechterte sich ein schön länger bestehendes Nierenleiden.

Mit einigem zeitlichen Abstand führte diese seelische Erkrankung zur Arbeitsunfähigkeit. Die Entwicklung dieses Krankheitsbildes ist aus ärztlicher Sicht vom Ablauf her gut nachvollziehbar. Für die Einarbeitung in ein neues Sachgebiet besteht zum jetzigen Zeitpunkt aus Gesundheitsgründen keine ausreichende mentale Leistungsfähigkeit."

Abschließend stellt der Betriebsarzt fest (Bd. V-5, Absch. 9, Bl. 25), dass ein Ende der Arbeitsunfähigkeit nicht absehbar sei:

„Über die voraussichtliche Dauer der Arbeitsunfähigkeit kann ich derzeit keine endgültige Beurteilung abgeben. Die ärztliche Prognose über die Dauer der Arbeitsunfähigkeit ist unter weiteren Aspekten der Salutogenese (Gesundwerdung) auch von dem Ergebnis der von Herrn Schmenger angestrebten „Rehabilitierung" abhängig."

Der Zeuge Hoin erinnerte sich wie folgt (Stenografischer Bericht UNA 18/1/19, Seite 38):

„Herr Dr. Düvel hat beschrieben, wie er das Zustandekommen der Erkrankung von Herrn Schmenger sieht, dass es ausgehend von dem Konflikt am Arbeitsplatz zu einer entsprechenden Reaktion gekommen ist, dass er dadurch sehr starken psychischen Belastungen ausgesetzt war und diese letztlich der Grund dafür sind, dass die Arbeitsunfähigkeit entstanden ist.

…

Ich meine, dass Herr Dr. Düvel die Prognose auch davon abhängig gemacht hat, dass Herrn Schmenger das, was er selbst als Rehabilitierung bezeichnet hat, ermöglicht wird. Dann wäre möglicherweise eine entsprechende Wiederherstellung denkbar gewesen. Aber eine Prognose im engeren Sinne hat er meiner Erinnerung nach nicht abgegeben."

Mit Schreiben vom 11.10.2005 wandte sich die OFD Frankfurt nochmals an den Betriebsarzt Dr. Düvel zur Erörterung einer ärztlichen Beurteilung des Leistungsvermögens im Hinblick auf eine mögliche Wiedereingliederung des AR Rudolf Schmenger. Der Zeuge Düvel antwortete in seinem Schreiben vom 28.11.2005 (Bd. IV-7, letztes Bl.):

„Ihr Mitarbeiter AR Rudolf Schmenger wurde bereits am 27.09.2005 von mir arbeitsmedizinisch beurteilt. Die in diesem Schreiben getroffene Beurteilung halte ich unverändert für zutreffend.

Eine Vorstellung beim Amtsarzt zur Beurteilung der Dienstfähigkeit ist aus fachlicher medizinischer Sicht wegen der langen Dauer der Arbeitsunfähigkeit und der ungewissen Prognose begründbar.

Über die voraussichtliche Dauer der Arbeitsunfähigkeit kann ich derzeit keine endgültige Beurteilung abgeben. Die ärztliche Prognose über die Dauer der

Arbeitsunfähigkeit ist unter weiteren Aspekten der Salutogenese (Gesundwerdung) von dem Ergebnis der von Herrn Schmenger angestrebten „Rehabilitierung“ abhängig.

Zurzeit sehe ich keinen unmittelbaren Handlungsbedarf. Ich empfehle aus arbeitsmedizinischer Sicht, den Ausgang des Petitionsverfahrens, und damit die Bewertung der Vorwürfe der Petitionsführenden gegen die dienstvorgesetzte Verwaltung durch den Petitionsausschuss abzuwarten. Die Erkrankung, die Dauer der Arbeitsunfähigkeit und die weitere Prognose stehen in unmittelbaren Zusammenhang mit der Bewältigung des Konfliktes zwischen Arbeitnehmer und Arbeitgeber und daher auch mittelbar mit dem Ausgang diese Verfahrens.“

Der Zeuge Hoin fasste die Versuche der Finanzverwaltung, Herrn Schmenger wieder in den Dienst einzugliedern wie folgt zusammen (Stenografischer Bericht UNA 18/1/19, Seite 37):

„Es gab in der Folgezeit einen engen Kontakt mit dem Betriebsarzt, mit Herrn Dr. Düvel, der Herrn Schmenger untersucht hat, der auch Feststellungen getroffen hat. Wir hatten auch engen Kontakt mit Herrn Dr. Düvel, um mit ihm gemeinsam das weitere Vorgehen zu beraten. Herr Dr. Düvel hat in einer Stellungnahme zum Ausdruck gebracht, dass er es für sinnvoll hielte, mit einer Überprüfung der Dienstfähigkeit zunächst noch abzuwarten, bis der Antrag auf Aussagegenehmigung bearbeitet ist. Herr Schmenger hatte nämlich im September 2004 beim HMdF beantragt, ihm eine Aussagegenehmigung zu erteilen, um gegen Vorgesetze – es ging ihm wohl in erster Linie um Frau Dr. L. und Herrn Schneider-Ludorff – Anzeige zu erstatten bzw. gegen sie vorzugehen. Dieser Antrag sollte nach Meinung des Betriebsarztes zunächst in seiner Bescheidung abgewartet werden, um nicht zusätzliche Belastungssituationen zu schaffen.

Was haben wir gemacht? – Wir hatten Kontakt mit dem Betriebsarzt, wir hatten eine Stellungnahme des Betriebsarztes, und wir haben in der ganzen Situation auch durchaus die Hoffnung gehabt, dass Herr Schmenger wieder von sich aus arbeitsfähig würde, dass er auf den Arbeitgeber zukommt und sagt: Ich würde gerne einen Arbeitsversuch machen.“

Nach knapp zwei Jahren Arbeitsunfähigkeit und abschlägiger Entscheidung der Petition des Herrn Schmenger am 10.01.2006 (Bd. V-19) entschied sich die Oberfinanzdirektion Frankfurt, Herrn Schmenger hinsichtlich seiner Dienstfähigkeit untersuchen zu lassen. Hierzu sagte der Zeuge Hoin wie folgt aus (Stenografischer Bericht UNA 18/1/19, Seite 36):

„Zu Wiedereingliederungsmaßnahmen ist es nicht gekommen. Herr Schmenger hat keine Wiedereingliederung gemacht, es gab auch keinen Ansatz der ihn damals behandelnden Ärzte, eine solche Wiedereingliederung anzubieten. Was wir über den ganzen Zeitraum bekommen haben, waren immer wieder Arbeitsunfähigkeitsbescheinigungen seiner Privatärzte.“

Das Verfahren der Dienstunfähigkeitsuntersuchung beschrieb der verantwortliche Personalreferent Herr Hoin in seiner Vernehmung mit folgenden Worten (Stenografischer Bericht UNA 18/1/19, Seite 39):

„Ausgangspunkt ist eine längerfristige Erkrankung des betroffenen Beamten und dann natürlich die Überlegung des Dienstherrn, die Frage, die sich der Dienstherr stellen muss: Wie lange wird diese Erkrankung möglicherweise noch andauern? Das ist eine medizinische Einschätzung, die der Dienstherr, die nicht wir abgeben können. Zu diesem Zweck sind wir gehalten, die Versorgungsärzte des Hessischen Amts für Versorgung und Soziales einzuschalten. Wir haben bei Herrn Schmenger, nachdem er über einen sehr langen Zeitraum permanent Arbeitsunfähigkeitsbescheinigungen vorgelegt hatte, diesen Weg auch beschritten. Wir haben ihm angekündigt, dass wir ihn auf seine Dienstunfähigkeit untersuchen lassen wollen. Diese Ankündigung ist schriftlich erfolgt. Wir haben ihm dann in einem nächsten Schritt die Weisung erteilt, dass er sich mit dem Versorgungsamt in Verbindung setzen und sich untersuchen lassen muss. Das ist der zweite Schritt. Der erste Schritt ist also die Anhörung, die Ankündigung, dass man eine Weisung beabsichtigt. Das ist ein Verwaltungsakt. Der zweite Schritt, die Weisung, sich vom Versorgungsamt untersuchen zu lassen, ist ebenfalls ein Verwaltungsakt. Der dritte Schritt war dann: Nachdem wir vom Versorgungsamt das Gutachten erhalten hatten – das Gutachten des Versorgungsamts, nicht das Gutachten eines externen Gutachters; das muss man auseinanderhalten; wir haben immer nur Zugriff auf das Gutachten des Versorgungsamts, in dem festgestellt wird: Dienstfähigkeit/Dienstunfähigkeit –, haben wir Herrn Schmenger mitgeteilt – –„

Im Schreiben des Herrn Rehorn von der OFD vom 16.06.2006 an den Finanzamtsvorsteher des Finanzamts Frankfurt am Main III (Bd. V-5, Absch. 9, Bl. 34) führt er aus:

„Die langfristige Arbeitsunfähigkeit in der Vergangenheit, die jeweils von einem von AR Schmenger zur Rate gezogenen Mediziner durch Ausstellung von Arbeitsunfähigkeitsbescheinigungen bestätigt wurde, die von AR Schmenger selbst vorgetragenen erheblichen und vielfältigen organischen Leiden, deren Schwere auch durch die Zuerkennung eines GdB von 70 unterstrichen wird, und die Stellungnahmen des Dr. Düvel, der den Beamten – jeweils zum Zeitpunkt der von ihm verfassten Schreiben – als für nicht arbeitsfähig ansieht, gibt Anlass zur Annahme, dass AR Schmenger hinsichtlich des ihm derzeit zugewiesenen Amtes als dauernd dienstunfähig anzusehen ist.

Zweifel an dieser Einschätzung kommen aber auf, weil nach der Einschätzung des Betriebsarztes Dr. Düvel die organischen Leiden des Beamten in erheblichem Maße psychisch überlagert und durch mentale Prozesse genährt werden, so dass sich hieraus möglicherweise Ansätze für eine Heilbarkeit oder Abhilfe ergeben könnten. Letztlich kann dies aber nur durch eine ärztliche/fachärztliche Untersuchung überprüft werden.“

Bereits im Anhörungsschreiben des Herrn Hoin der OFD Frankfurt vom 24.05.2006 wurde Herr Schmenger zur beabsichtigen Weisung, sich im Hinblick auf eine mögliche Dienstunfähigkeit bzw. eine mögliche begrenzte Dienstfähigkeit ärztlich untersuchen zu lassen angehört (Bd. V-5, Absch. 9, Bl. 47). Im Anhörungsschreiben wurde explizit auf die Ausführungen des Dr. Düvel zur psychischen Erkrankung des Herrn Schmenger bezug genommen. So führt der Zeuge in dem Schreiben vom 24.05.2006 (Bd. V-5, Absch. 9, Bl. 47) aus:

„Der Betriebsarzt führt aus, Sie hätten die Herausnahme aus der Steuerfahndung und Ihren Einsatz als Großbetriebsprüfer im Finanzamt am Main V ab März 2003 nicht als Förderungsmaßnahme, sondern als eine Art Bestrafung, Kränkung und Minderung der Wertschätzung Ihrer bisherigen Arbeitsleistung empfunden. Die daraufhin geführten Auseinandersetzungen mit dem Dienstherrn über Beurteilungen und Vermerke in der Personalaktes hätten zu einer Verschärfung des Konflikts beigetragen.
Aus dieser permanenten Auseinandersetzung sei durch psychosomatische Reaktionsbildung ein chronischer Erschöpfungszustand entstanden, der mit ausgeprägten Konzentrationsstörungen und einer Minderung des mentalen Leistungsvermögens und des Umstellungs- und Anpassungsvermögens einhergehe. Gleichzeitig habe sich Ihr schon seit längerem bestehendem Nierenleiden verschlechtert.
Für die Einarbeitung in ein neues Sachgebiet bestehe aus Gesundheitsgründen keine ausreichende mentale Leistungsfähigkeit. …“

Nach Bekundungen des Zeugen Hoin reagierte Herr Schmenger hierauf nicht (Stenografischer Bericht UNA 18/1/19, Seite 39):

“Auf die Anhörung hat er nicht reagiert, er hat also nicht Stellung dazu genommen. Die Weisung hat er auch entgegengenommen. Die Weisung ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehen, und gegen die Weisung kann Widerspruch eingelegt werden. Das ist auch in einem der Fälle passiert. Herr Wehner hat das gemacht; er hat Widerspruch gegen diese Weisung eingelegt. Aber Herr Schmenger hat sich dagegen nicht gewehrt, er hat also der Aufforderung, sich untersuchen zu lassen, Folge geleistet.“

Ausweislich des Schreibens des Herrn Hassel vom Finanzamt Frankfurt a.M. III an die OFD Frankfurt a.M. vom 21.06.2006 (Bd. V-5, Absch. 9, Bl. 37) stimmte die Vertrauensperson der schwerbehinderten Menschen, Frau Franzen, der beabsichtigten Weisung zu.

Nachdem sich Herr Schmenger im Rahmen der ihm eingeräumten Anhörung nicht zu der beabsichtigten Untersuchungsanweisung äußerte, wurde er seitens der OFD Frankfurt mit Schreiben vom 17.07.2006 angewiesen, sich im Hinblick auf eine mögliche Dienstunfähigkeit bzw. eine mögliche begrenzte Dienstfähigkeit ärztlich untersuchen zu lassen (Bd. V-5, Absch. 9, Bl. 38). Auch in diesem Schreiben wurde nochmals ausdrücklich auf die Aussagen des Betriebsarztes Dr. Düvel zu der psychischen Erkrankung des Herrn Schmenger Bezug genommen.

Mit Schreiben vom selben Tag, dem 17.07.2006, wandte sich die OFD Frankfurt an das Hessische Amt für Versorgung und Soziales und erteilte diesem den Auftrag, die Dienstfähigkeit des Herrn Schmenger zu untersuchen, wobei Einverständnis zur Hinzuziehung eines externen Gutachters signalisiert wurde (Bd. IV-7, Bl. 1):

„Untersuchung des Amtsrats Rudolf Schmenger, Finanzamt Frankfurt am Main III, auf Dienstfähigkeit

Ich übersende eine Zweitschrift der dem Beamten mit Verwaltungsakt von heute erteilten Weisung (nach §§ 51 Abs. 1 Satz 3, 51a Abs. 1, 4 Satz 1 HBG), wonach er sich einer Untersuchung durch das Hessische Amt für Versorgung und Sozia-

les Frankfurt dahingehend zu unterziehen hat, ob Dienstunfähigkeit bzw. begrenzte Dienstfähigkeit vorliegt.

Ich bitte, die Untersuchung baldmöglichst durchzuführen; die Sache eilt. Meiner Auffassung nach ist eine fachpsychologische Begutachtung erforderlich. Mit der Hinzuziehung eines externen Gutachters erkläre ich mich einverstanden. Kostenübernahmezusage wird hiermit erteilt.

Im Rahmen des zu erstellenden Gutachtens bitte ich die nachfolgenden Fragen zu beantworten:

1. *Ist der Beamte – bezogen auf seine bislang ausgeübte Tätigkeit – voll dienstfähig oder beschränkt dienstunfähig im Sinne des § 51a HBG (Teildienstfähigkeit)?*
2. *Wenn keine volle Dienstfähigkeit vorliegt. Kann volle Dienstfähigkeit oder zumindest Teildienstfähigkeit durch die leidensgerechte Umgestaltung des bisherigen Arbeitsplatzes und/oder durch die Übertragung einer anderen, gegenüber seiner bisherigen Tätigkeit gleichwertigen (besoldungsgerechten) oder unterwertigen Tätigkeit erreicht werden? Falls ja, wie müssten die Einsatzbedingungen verändert werden?*
3. *Sofern keine Teildienstfähigkeit oder eine dauernde Dienstunfähigkeit vorliegt: Kann eine volle Dienstfähigkeit oder eine Teildienstfähigkeit des Beamten durch eine Therapie erreicht werden? Falls ja; Wie muss diese Therapie konkret gestaltet sein? Hier sind möglichst genaue Angaben erforderlich, damit es dem Beamten – nach einem entsprechenden Hinweis des Dienstherrn – möglich ist, seiner dienstlichen Pflicht zur Wiederherstellung der Gesundheit bestmöglich nachzukommen.“*

Der Akte des Hessischen Amtes für Versorgung und Soziales (Bd. IV-7) lässt sich entnehmen, dass die dortige zuständige Sachbearbeiterin Frau Diehl noch am 17.07.2006 telefonisch einen Begutachtungstermin mit dem externen Arzt für Neurologie und Psychiatrie Herrn Dr. Holzmann, dem späteren Gutachter des Herrn Schmenger, vereinbarte (Bd. IV-7, Bl. 1).

Mit Schreiben vom 17.07.2006 übersandte der Leitende Arzt des HAVS Frankfurt Dr. Rainer Feige Herrn Dr. Thomas Holzmann sodann den schriftlichen Auftrag zur Erstellung eines nervenfachärztlichen Gutachtens über Herrn Rudolf Schmenger (Bd. IV-7, Bl. 6):

„Ich verweise auf den Gutachtenauftrag der Oberfinanzdirektion Frankfurt am Main vom 17.07.2006, Bl. 1 ff. d.A.. Die Fragestellung ergibt sich hieraus.

Ihr nervenärztliches Gutachten muss als Nebengutachten nicht direkt zur Frage der Dienstfähigkeit Stellung nehmen. Neben Angaben zur Art der vorliegenden Gesundheitsstörungen und deren Prognose ist hier aber eine Stellungnahme zur Leistungsfähigkeit, insbesondere im Hinblick auf die zu bewältigenden dienstlichen Aufgaben von besonderem Interesse.“

Noch am selben Tag, dem 17.07.2006, wurde auch Herr Schmenger über den Begutachtungstermin informiert (Bd. IV-7, Bl. 7) und gebeten, sich am 31.07.2006 um 10.00 Uhr im hessischen Amt für Versorgung und Soziales zur Begutachtung bei Herrn Dr. Holzmann vorzusprechen.

Am 31.07.2006 wurde Herr Rudolf Schmenger sodann von Herrn Dr. Holzmann begutachtet. Herr Dr. Holzmann fasste in seinem über Herrn Schmenger erstellten Gutachten zusammenfassend fest, dass Herr Schmenger an einer psychischen Erkrankung leide und dauerhaft dienstunfähig sei (Bd. VI-1, Bl. 19, 25).

> *Aus datenschutzrechtlichen Gründen ist eine Wiedergabe des Gutachtens nicht möglich.*

Aufgrund dieser Diagnose teilte das HAVS Frankfurt durch den Medizinaldirektor und Stv. Ltd. Arzt W. Schmidt der Oberfinanzdirektion Frankfurt mit Schreiben vom 17.08.2006 mit, das Herr Schmenger dienstunfähig sei (Bd. IV-7, Bl. 23):

> *„Im Rahmen der Untersuchung wurde ein Auftrag zur fachärztlichen Untersuchung erteilt. Dem jetzt vorliegenden fachärztlichen Gutachten vom 31.07.2006 ist zu entnehmen, dass Herr Schmenger aufgrund der bestehenden Gesundheitsstörungen dienstunfähig ist. Dienstunfähigkeit gem. § 51 Abs. 1 HBG liegt somit vor, eine begrenzte Dienstfähigkeit i.S. des § 51a Abs. 1 ist nicht gegeben.*
>
> *Eine leidensgerechte Umgestaltung des Arbeitsplatzes ist nach Art der Gesundheitsstörung nicht möglich, auch kann keine volle Dienstfähigkeit durch die Übertragung einer anderen, gegenüber seiner bisherigen Tätigkeit gleich- oder unterwertigen Tätigkeit erreicht werden.*
>
> *Nach Art, Schwere und Prognose der vorliegenden Störungen kann eine Nachuntersuchung aus fachärztlicher (Sicht) nicht als indiziert angesehen werden.“*

Das von Herrn Dr. Holzmann erstellte Gutachten wurde dabei nicht an die Oberfinanzdirektion Frankfurt übersandt. Dieses ist der Finanzverwaltung bis heute unbekannt, wie u.a. der Zeuge Münz in seiner Vernehmung aussagte (Stenografischer Bericht UNA 18/1/22, Seite 106):

> *„Ich kenne dieses Gutachten nicht; es ist der Verwaltung nie vorgelegt worden. Wir sind der Auffassung, wir hätten es aufgrund der Gesetzeslage in Hessen auch gar nicht anfordern dürfen. Deswegen spielt das externe Gutachten für uns in erste Linie überhaupt keine Rolle.“*

Aufgrund der festgestellten Dienstunfähigkeit seitens des HAVS Frankfurt wurde Herr Schmenger mit Schreiben vom 04.09.2006 mitgeteilt, dass dessen Ruhestandsversetzung beabsichtigt ist. Ihm wurde die Möglichkeit der Stellungnahme gegeben (Bd. V-1, Bl. 237). Nach gewährter Fristverlängerung widersprach Herr Schmenger über seinen Rechtsbeistand Herrn Rechtsanwalt Schwammborn der beabsichtigten Versetzung in den Ruhestand mit Schreiben vom 31.10.2006 (Bd. V-1, Bl. 262). Zur Begründung führte er u.a. aus:

> *„Das Hessische Amt für Versorgung und Soziales äußert sich allerdings nicht zu der Frage, ob die Dienstfähigkeit unseres Mandanten durch andere Maßnahmen des Dienstherren wieder hergestellt werden kann. Insbesondere nimmt das HAVS nicht zu der Frage Stellung, ob die Dienstfähigkeit unseres Mandanten dadurch wieder hergestellt werden kann, dass ihm wieder die Tätigkeit als Steuerfahnder übertragen wird. Aufgrund seiner Fürsorgepflicht wäre der*

Dienstherr gehalten gewesen, eine Stellungnahme des HAVS zu dieser Frage einzuholen.

Diese Verpflichtung trifft den Dienstherren schon deshalb, weil die behandelnden Ärzte unseres Mandanten, die seine gesundheitliche Entwicklung seit Jahren begleiten, der Ansicht sind, dass durch eine solche Maßnahme die Rehabilitierung unseres Mandanten seine Dienstfähigkeit wieder hergestellt werden kann."

Um Stellungnahme zu der beabsichtigten Inruhestandsversetzung des Herrn Schmenger bat die Oberfinanzdirektion Frankfurt im weiteren Verfahrensablauf:

- mit Schreiben des Herrn Hoin vom 23.08.2006 (Bd. V-1, Bl. 230 Rs) den Finanzamtsvorsteher des Finanzamtes Frankfurt am Main III als unmittelbaren Dienstvorgesetzten,
- mit Schreiben des Herrn Hoin vom 14.11.2006 (Bd. V-1, Bl. 264) den Finanzamtsvorsteher des Finanzamtes Frankfurt am Main V-Höchst als unmittelbaren Dienstvorgesetzten,
- mit Schreiben des Herrn Pfister vom 17.11.2006 die Frauenbeauftragte sowie die Schwerbehindertenvertretung des Finanzamtes Frankfurt am Main III (Bd. V-1, Bl. 267),
- mit Schreiben des Herrn Pfister vom 17.11.2006 die Frauenbeauftragte sowie die Schwerbehindertenvertretung des Finanzamtes Frankfurt am Main V-Höchst (Bd. V-1, Bl. 268),
- mit Schreiben des Herr Pfister vom 23.11.2006 den örtlichen Personalrat des Finanzamts Frankfurt am Main III (Bl. V-1, Bl. 276 Rs),
- mit Schreiben des Herrn Pfister vom 23.11.2006 den örtlichen Personalrat des Finanzamts Frankfurt am Main V-Höchst (Bl. V-1, Bl. 275).

Der Finanzamtsvorsteher des Finanzamtes Franfurt am Main III, Herr LRD Klein, teilte in seiner Stellungnahme vom 29.08.2006 mit, dass er aufgrund der anhaltenden durchgängigen Erkrankung als auch der ärztlichen Stellungnahme seitens des HAVS Frankfurt Herrn Schmenger für dauernd dienstunfähig halte (Bl. V- 1, Bl. 235). Herr LRD Brack antwortete in seiner Funktion als Finanzamtsvorsteher des Finanzamtes Frankfurt am Main V-Höchst mit Schreiben vom 14.11.2006 ebenfalls, dass er Herrn Schmenger für dauernd dienstunfähig halte (Bd. V-1, Bl. 266). Zudem teilte Herr Brack am 21.11.2006 mit (Bd. V-1, Bl. 272), dass er sowohl die Frauenbauftragte als auch die Schwerbehindertenvertretung des Finanzamtes Frankfurt am Main V-Höchst am Verfahren beteiligt habe und diese keine Einwendungen erhoben hätten. Auch die Frauenbeauftragte des Finanzamtes Frankfurt am Main III noch die dortige Vertrauensperson der schwerbehinderten Menschen erhoben im Rahmen ihrer Beteiligungen Einwendungen gegen die beabsichtigte Inruhestandsversetzung (Schreiben des FAV LRD Klein des FA FFM III vom 21.11.2006, Bl. V-1, Bl. 274). Der örtliche Personalrat des Finanzamtes Frankfurt am Main III gab indes durch Herrn K. in einem Telefonat mit Herrn M. vom 05.12.2006 zu verstehen, dass dieser sich nicht zur beabsichtigten Inruhestandsversetzung des Herrn Schmenger äußern wird (Bd. V-1, Bl. 282). Auch der örtliche Personalrat des Finanzamtes Frankfurt a.M. V-Höchst äußerte sich nicht innerhalb der gesetzlichen Frist zur beabsichtigten Inruhestandsversetzung, so dass die Maßnahme nach dem Hessischen Personalvertretungsgesetz gem. § 72 Abs. 2 als gebilligt galt.

Schließlich hatte sich die Oberfinanzdirektion mit Schreiben vom 05.09.2006 an das Hessische Ministerium der Finanzen gewandt (Bd. V-1, Bl. 250) und dieses unter Darstellung des Sachverhaltes und unter Bezugnahme auf die Mitteilung des HAVS Frankfurt um die Erteilung der Zustimmung zur Inruhestandsversetzung des Herrn Schmenger gebeten. Über Herrn Hoffmann teilte das Hessische Ministerium der Finanzen zunächst telefonisch mit, dass die Entscheidung über die Inruhestandsversetzung zurückgestellt würde, bis die zu diesem Zeitpunkt noch laufende Frist zur Anhörung des Herrn Schmenger abgelaufen sei und bat um Sachstandsmitteilung zu gegebener Zeit (Telefonvermerk vom 15.09.2009, Bd. V-1, Bl. 252). Insbesondere war das Hessische Ministerium der Finanzen an der Stellungnahme des Herrn Schmenger interessiert, um sich ein umfassendes Bild von den Vorgängen machen zu können. Nachdem die Stellungnahme des Herrn Schmenger eingegangen und die zu beteiligenden Stellen angehört worden waren, wandte sich Frau Schellhaas für die OFD Frankfurt nochmals mit Schreiben vom 12.12.2006 an das Hessische Ministerium der Finanzen und berichtete im Nachgang zum Schreiben vom 05.09.2006 sowohl über die vorgenommenen Anhörungen als auch die Einwände des Herrn Schmenger (Bd. V-1, B. 284). Soweit Herr Schmenger dem Hessischen Amt für Versorgung und Soziales vorwirft, weder die Möglichkeit der Wiederherstellung der Dienstfähigkeit durch Einsatz in der Steuerfahndung zu prüfen, noch die weiteren ärztlichen Stellungnahmen berücksichtigt zu haben, führt die OFD Frankfurt in ihrem Schreiben an das Finanzministerium aus:

> *„Der Vortrag des Beamten ist unzutreffend. Das Versorgungsamt hat sich – wie sich schon aus dessen vom Bevollmächtigten des Beamten zitierten Stellungnahme ergibt – sehr wohl gerade mit dieser Frage auseinandergesetzt. Es ist zum Ergebnis gekommen, dass eine Dienstfähigkeit des Beamten weder durch Übertragung einer anderen gleichwertigen Tätigkeit noch durch Übertragung einer gegenüber der bisherigen Tätigkeit unterwertigen Tätigkeit erreicht werden kann. Damit ist auch eine Aussage dahingehend getroffen, dass ein erneuter Einsatz in der Steuerfahndung eine Wiederherstellung der Dienstfähigkeit nicht herbeiführen wird. Die vom Beamten behaupteten abweichenden Einschätzungen der ihn behandelnden Ärzte sind – unabhängig davon, dass sie bislang nicht substantiiert vorgetragen wurden – insoweit nicht maßgebend. Der Einschätzung des Versorgungsamts kommt nach der verwaltungsgerichtlichen Rechtsprechung Priorität zu.“*

Mit Schreiben vom 13.12.2006 erklärte Herr Münz für das Finanzministerium das Einverständnis zur Inruhestandsversetzung des Herrn Schmenger wegen bestehender Dienstunfähigkeit (Bd. V-1, Bl. 295). In seiner Vernehmung vor dem Untersuchungsausschuss gab Herr Münz an, dass er aufgrund der vorliegenden Gesetzeslage hierzu verpflichtet gewesen sei. Ein Ermessen liege in einem solchen Falle nicht vor, wobei der Zeuge Münz wert darauf legte, dass die Frage der Dienstunfähigkeit im Hessischen Ministerium der Finanzen immer eingehend geprüft werde (Stenografischer Bericht UNA 18/1/22, Seite 104):

> *„Abschließend möchte ich noch einmal sagen: Das ist etwas, was wir eigentlich immer machen. Denn die Frage, die da im Raum steht ist: Wann liegt denn überhaupt dauerhafte Dienstunfähigkeit vor? Was ist das denn mit Blick auf Arbeitsunfähigkeit oder vorübergehende Dienstunfähigkeit? Wir im Ministerium – das machen wir eigentlich in allen Fällen so – schauen auf den § 51 des Hessischen Beamtengesetzes. Dort gibt uns der Gesetzgeber einen Hinweis, ich sage*

einmal: einen Maßstab. Der Gesetzgeber sagt: Wenn in einem Fall jemand, rückblickend, im letzten halben Jahr mehr als drei Monate krank war und, nach vorne schauend, auch im nächsten halben Jahr nicht kommen wird, dann kann er als dienstunfähig angesehen werden. Wenn ich das einmal abstrahiere, dann heißt das: Wer in einem Jahr neun Monate krank ist, kann als dienstunfähig angesehen werden, und zwar völlig ohne ärztliche Begutachtung.

Wenn ich diesen Maßstab einmal als Verprobung auf die Fälle lege – ich gestehe, das ist eine Prognose, die bei einer andauernden, ununterbrochenen Arbeitsunfähigkeit auch immer vonnöten ist. Als ich meine Zustimmung erteilt ha be, waren das, glaube ich, alles schon Zeiträume von über zwei Jahren. Da war für uns klar, dass die Dienstunfähigkeit anzunehmen ist, sodass wir im Endergebnis bei der Prüfung dieser Fälle feststellen mussten: Das war ein einwandfrei rechtliches Verfahren, die Interessenvertretungen waren angehört. Die Einwände konnten an der Feststellung der Dienstunfähigkeit nichts ändern. Das Gutachten, die Antworten, sage ich einmal, des Versorgungsamts waren unmissverständlich, sie waren klar. Deswegen war Dienstunfähigkeit anzunehmen.

Wenn Dienstunfähigkeit anzunehmen ist, dann bleibt einer Verwaltung kein Ermessen mehr. Mir blieb keine Möglichkeit mehr, zu sagen: Wir warten jetzt einmal! Oder: Wir geben keine Zustimmungserklärung ab! – Die OFD ist dann nicht mehr in der Lage, von einer Versetzung in den vorzeitigen Ruhestand abzusehen. Aufgrund dessen haben wir in diesen Fällen – ich habe das gezeichnet – die Zustimmung – nach dem Gesetzestext heißt es „Einvernehmen" – erteilt.

Uns ist auch aufgefallen – das möchte ich einmal nebenbei sagen –, dass seitens des Versorgungsamts eine Nachuntersuchung nicht vorgeschlagen wurde. Das ist uns schon aufgefallen. Wir haben intern allerdings eine Wiedervorlage gemacht. Das sieht man auch aus den Akten. Wir haben eine Wiedervorlage für zwei Jahre später gemacht und hätten uns die Fälle dann auch wieder angeschaut. ...."

Mit Bescheid vom 19.12.2006 wurde Herr Schmenger sodann nach ca. 2 ½ jähriger ununterbrochener Erkrankung zum 01.01.2007 (Bd. V-1, Bl. 297) gem. §§ 53 in Verbindung mit 51 Abs. 1, 5 Abs. 2 HBG vorzeitig wegen Dienstunfähigkeit in den Ruhestand versetzt. Zur Begründung wird u.a. angeführt:

„Ihre seit dem 16.08.2004 ununterbrochen bestehende Arbeitsunfähigkeit stellt ein starkes Indiz für Ihre Dienstunfähigkeit dar. Wegen zunächst aber noch bestehender Zweifel an Ihrer Dienstunfähigkeit hatte ich Sie aufgefordert, sich beim Hessischen Amt für Versorgung und Soziales Frankfurt am Main (Versorgungsamt) auf Ihre Dienstfähigkeit hin untersuchen zu lassen. ...

Sie sind daher dauernd unfähig, Ihre Dienstpflichten, die Ihnen als Beamter der hessischen Finanzverwaltung obliegen, zu erfüllen und damit dienstunfähig im Sinne des § 51 Abs. 1 Satz 1 HBG. Teildienstfähigkeit im Sinne des § 51a HBG liegt nicht vor. Die Dienstunfähigkeit kann auch nicht durch die leidensgerechte Umgestaltung des bisherigen Arbeitsplatzes oder einen anderweitigen, amtsangemessenen oder unterwertigen Einsatz vermieden werden. Ich halte deshalb – auch in Anbetracht Ihrer ablehnenden Äußerung – die Voraussetzungen für eine

Inruhestandsversetzung für gegeben, so dass die Inruhestandsversetzung nach § 53 HBG erfolgt.“

Herr Schmenger legte gegen den Bescheid vom 19.12.2006 und damit gegen seine Versetzung in den Ruhestand kein Rechtsmittel ein. Der Bescheid wurde mithin bestandskräftig.

b) Heiko Feser

Ausweislich der Personalakten war Herr Feser im Jahr 2002 insgesamt fünf Arbeitstage krank (Bd. V-14, Absch.8, Bl. 2). Im Jahr 2003 war Herr Feser insgesamt an zwanzig Arbeitstagen krankheitsbedingt arbeitsunfähig (Bd. V-14, Absch. 8, Bl. 4). Im Jahr 2004, dem Jahr seiner Umsetzung in die Körperschaftsteuerstelle, erhöhte sich die Zahl der krankheitsbedingten Ausfälle auf insgesamt 62 Tage (Bd. V-14, Absch. 8, Bl. 5).

Im Jahr 2005 arbeitete Herr Feser schließlich bis zum 16. Januar. Ab dem 17. Januar 2005 war er bis zu seiner vorzeitigen Pensionierung am 29.01.2007 arbeitsunfähig erkrankt (Bd. V-14, Absch. 7). Entsprechend erinnerte sich auch der Zeuge Krebs-Wetzl als zuständiger Sachgebietsleiter des Herrn Feser (Stenografischer Bericht UNA 18/1/19, Seite 106):

„Ich glaube, es fing in 2004 schon an mit ersten Krankheitsblocks. Aber so genau weiß ich das nicht mehr. Aber mindestens in 2005, glaube ich, dass er auch durchaus noch, wenn auch von Krankheiten unterbrochen, da gewesen ist und einiges gemacht hat. Aber das kann ich monatsmäßig nicht mehr zuordnen, aus dem Gedächtnis heraus.“

Bereits mit Schreiben vom 13.04.2005 leitete der FAV des Finanzamtes Frankfurt a.M. V-Höchst Maßnahmen zur Wiederaufnahme der Beschäftigung durch Herrn Feser ein, in dem er diesen bat, den Betriebsarzt Dr. Düvel aufzusuchen (Bd. V-11, Absch. 4, Bl. 167):

„Da bei einer Erkrankung, die über sechs Wochen dauert, außerdem eine erhebliche Beeinträchtigung des Gesundheitszustandes anzunehmen ist, weise ich Sie darauf hin, dass alle Bediensteten sich in diesen Fällen vor einer Wiederaufnahme der Arbeit mit unserem Betriebsarzt vom Betriebsärztlichen Dienst, Dr. Martin Düvel … abstimmen können, ob ihre Genesung so weit fortgeschritten ist, dass die Wiederaufnahme der Arbeit ohne arbeitsmedizinische Bedenken möglich ist oder ob zusätzliche unterstützende Maßnahmen wie eine medizinische oder berufliche Rehabilitation oder technische Hilfen am Arbeitsplatz sinnvoll und erforderlich sind.

Ich bitte Sie daher in Abstimmung mit Ihrem behandelnden Arzt um eine telefonische Terminvereinbarung mit Herrn Dr. med. Matin Düvel.

In diesem Zusammenhang weise ich auf die Möglichkeit der „stufenweisen Wiedereingliederung“ hin und füge ein Merkblatt unseres Betriebsarztes mit näheren Erläuterungen bei.“

Dr. med. Düvel teilte dem FAV des Finanzamtes Frankfurt/M. V-Höchst im Schreiben vom 25.05.2005 daraufhin mit, dass ihn Herr Feser bereits am 12.04.2005 aufgesucht

habe. Wie schon bei Herrn Schmenger diagnostizierte er eine psychosomatische Reaktionsbildung bei Herrn Feser, die aufgrund der Umsetzung eingetreten sei und einen psychischen chronischen Erschöpfungszustand verursache (Bd. V-11, Absch. 4, Bl. 169):

> *„Als Auslöser für die Entwicklung der Gesundheitsbeschwerden ist die Umsetzung des Beamten Anfang Januar 2004 von seinem bisherigen Arbeitsplatz mit hoher Eigenverantwortlichkeit in das Sachgebiet der Körperschaftsteuer als Verstärkungsmitarbeiter anzusehen. Diese Umsetzung wurde im Rahmen einer allgemeinen Umstrukturierung angeordnet und betraf im Finanzamt V einen größeren Personenkreis.*
>
> *Die Umsetzung, deren Begründung Herr Feser nicht nachvollziehbar erschien, empfand er als eine Art Bestrafung. Die Maßnahme des Arbeitgebers bewertete Herr Feser in seinem subjektiven Empfinden nicht als Förderung, sondern als Kränkung und Minderung der Wertschätzung seiner bisherigen Arbeitsleistung. Bis zum jetzigen Zeitpunkt versucht er folgerichtig, sich mit rechtlichen Mitteln gegen dieses seiner Ansicht nach erlittene Unrecht zu wehren. Die daran anknüpfenden Gespräche mit Auseinandersetzungen über Beurteilungen und Vermerke in der Personalakte führten zu einer Verschärfung im Konflikt Arbeitgeber-Arbeitnehmer.*
>
> *Aus dieser permanenten Auseinandersetzung ist durch psychosomatische Reaktionsbildung ein chronischer Erschöpfungszustand entstanden, der mit ausgeprägten Konzentrationsstörungen und Minderung des mentalen Leistungsvermögens und Minderung des Umstellungs- und Anpassungsvermögens einhergeht.*
>
> *Mit einigem zeitlichen Abstand führte diese seelische Erkrankung zur Arbeitsunfähigkeit. Die Entwicklung dieses Krankheitsbildes ist aus ärztlicher Sicht vom Ablauf her gut nachvollziehbar. Für die Einarbeitung in ein neues Sachgebiet besteht zum jetzigen Zeitpunkt aus Gesundheitsgründen keine ausreichende mentale Leistungsfähigkeit. Herr Feser befindet sich in hausärztlicher Behandlung und führt regelmäßig stabilisierende psychotherapeutische Gespräche.“*

Mit Schreiben vom 01.07.2005 berichtete der FAV des Finanzamtes Frankfurt a.M. V-Höchst, Herr LRD Schneider-Ludorff entsprechend an die OFD. Im Hinblick auf die bei Herrn Feser zum Ausdruck gekommene Ablehnung seiner Umsetzung in die Körperschaftsteuerstelle sowie dem Umstand, dass bei der Ehefrau des Herrn Feser, Frau Tina Feser, zum gleichen Zeitpunkt ebenfalls eine psychosomatische Reaktionsbildung vom Betriebsarzt diagnostiziert wurde, äußerte Herr Schneider-Ludorff Zweifel an den Krankheitsfällen und regte eine Erörterung mit dem Facharzt Dr. Düvel unter Beiziehung fachärtzlicher Gutachten an (V-11, Absch. 4, Bl. 173):

> *„Gänzlich unverständlich wird der Vorgang dadurch, dass beide Ehegatten angeblich wegen dieser Umsetzungen exakt zum gleichen Zeitpunkt erkranken und bei beiden der Zeitpunkt der Wiederherstellung der Arbeitsfähigkeit nach Mitteilung von Dr. Düvel nicht absehbar ist. Dies hat dazu geführt, dass der Fall im Amt hinter vorgehaltener Hand diskutiert wird, zumal die mangelnde Bereitschaft des Ehepaares, ihre Umsetzung hinzunehmen, schon vor der Erkrankung bekannt war. Da der Facharzt für Arbeitsmedizin u.a. zu dem Ergebnis kommt,*

für beide Ehepartner besthe `für die Einarbeitung in ein neues Sachgebiet zum jetzigen Zeitpunkt aus Gesundheitsgründen keine ausreichende mentale Leistungsfähigkeit`, ergeben sich nicht nur Zweifel, ob hier tatsächlich `echte` Krankheitsfälle vorliegen, sondern auch – falls dies zu bejahen sein sollte – ob bei derart labilem Gesundheitszustand dann überhaupt noch Dienstfähigkeit gegeben sein kann. Dabei ist auch zu berücksichtigen, dass Steuerbeamte aufgrund ihrer Ausbildung generell in der Lage sein müssen, sich ohne großen Zeitaufwand in die gängigen Aufgabenstellungen des Besteuerungsverfahrens einzuarbeiten, und dass die Verwaltung – will sie ihre Aufgaben ordnungsgemäß erledigen – hierauf angewiesen ist."

Am 29.08.2005 kam es zu einem Wiedereingliederungsgespräch zwischen der Finanzverwaltung und den Eheleuten Feser über deren Gesundheitszustand und die Möglichkeit der Wiedereingleiderung der Eheleute in den Dienst. Neben Herrn und Frau Feser nahmen sowohl der FAV des Finanzamtes Frankfurt a.M. V-Höchst LRD Schneider-Ludorff, Herr LRD Kasteleiner, Herr RD Dr. Weiß von der OFD sowie der Betriebsarzt Herr Dr. Düvel teil. Dem Aktenvermerk zu diesem Gespräch lässt sich entnehmen, dass Dr. Düvel zunächst den Gesundheitszustand der Eheleute Feser wie folgt darstellte (Bd. V-11, Absch. 4, Bl. 209):

„Bei den Bediensteten habe sich eine reaktive Depression gebildet. Diese sei entstanden, da die Umsetzung in den neuen Arbeitsbereich zum 01.01.2004 als ungerechtfertigt und damit als Abstrafung empfunden würde. Zunächst seien die Bediensteten mit der Situation gesundheitlich noch zu Recht gekommen, da aus ihrer Sicht die Hoffnung bestand, durch Inanspruchnahme der Verwaltungsgerichte wieder in den alten Arbeitsbereich zurück zu kehren. Es habe sich dann jedoch ihr Gesundheitszustand verschlechtert und es sei zum Zusammenbruch gekommen, nachdem sie erkannt hätten, dass sie auf diesem Wege nicht zum Ziel kommen können. Erschwerend käme hinzu, dass beide Eheleute quasi in der gleichen Situation ständen und auch insoweit keine Entlastung im privaten Bereich vorhanden sei. Aus seiner Sicht seien die Bediensteten ernsthaft erkrankt, eine Simulation könne er ausschließen.

Den Einwand, dass die Umsetzung in einen anderen Arbeitsbereich in der Verwaltung ein normaler Vorgang sei und die Bediensteten in der Lage sein müssten, dies zu akzeptieren und nach vorne zu sehen, beantwortete Dr. Düvel dahingehend, dass dies subjetiv von den Eheleuten Feser nicht so gesehen wird und damit auch nicht akzeptiert werden kann. Dieses Verhalten komme auch bei Arbeitnehmern außerhalb der Verwaltung vor und könnte dort durchaus mit einem Arbeitsplatzverlust einhergehen, da die betroffenen Personen nicht aus ihrer Gedankenwelt ausbrechen könnten, auch wenn dieses Verhalten nicht zielführend sei. Auch die lange Krankheitsphase zu Hause könne nicht zu einer Verbesserung des Krankheitsbildes beitragen, eher würde sich das Krankheitsbild dadurch verfestigen, da eine positive Anerkennung, die regelmäßig durch die Arbeit erfolgt, ausbleibt."

Die Frage, inwieweit und wann Wiedereingliederungsmöglichkeiten bestünden, konnte der Betriebsarzt Dr. Düvel nicht beantworten. Im Ergebnis erfolgte daher die Einigung der Gesprächsteilnehmer der Verwaltung, dass die Eheleute auf Veranlassung durch die Finanzverwaltung zunächst hinsichtlich ihrer Dienstfähigkeit untersucht werden sollen, um zu klären, ob eine Wiedereingliederung überhaupt Erfolg versprechend sei. Dr.

Düvel hielt dieses Vorgehen für sinnvoll (Bd. V-11, Absch. 4, Bl. 209). Im Anschluss an dieses Gespräch begab sich Herr Feser am 27.09.2005 nochmals zu Herrn Dr. Düvel in die arbeitsmedizinische Sprechstunde, nach der der Betriebsarzt seine bisherige Beurteilung abwandelte. Nach wie vor sprach dieser Herrn Feser die mentale Leistungfähigkeit für eine Arbeit innerhalb der Finanzverwaltung ab, kam nunmehr aber zum Schluss, dass die Einarbeitung in einer Landesbehörde außerhalb der Finanzverwaltung als aussichtsreich anzusehen sei (Bd. V-11, Absch. 4, Bl. 211):

> *„Für die Einarbeitung in ein neues Sachgebiet im Bereich der Finanzverwaltung besteht meines Erachtens zum jetzigen Zeitpunkt aus Gesundheitsgründen weiterhin keine ausreichende mentale Leistungsfähigkeit. Beide Eheleute befinden sich in hausärztlicher Behandlung und führen regelmäßig stabilisierende psychotherapeutische Gespräche.*
>
> *Dagegen beurteile ich die Chance, dass sich beide Beamte in einem neuen Aufgabenfelde mit der Möglichkeit zur Qualifizierung außerhalb der Finanzverwaltung, einarbeiten, als aussichtsreich.*
>
> *Wenn auch die Petition von den Eheleuten aufrechterhalten wird, die sich gegen die als ungerecht empfundene Umsetzung innerhalb des Finanzamtes V wendet, so sehe ich unabhängig von der rechtlichen Bewertung, deutliche Fortschritte im Umgang mit den eigenen Gefühlen des Verletztseins und derVerarbeitung der subjektiven Kränkungserlebnisse.*
>
> *Ich plädiere deshalb als Betriebsarzt dafür, unter Umständen mit Hilfe der Personalvermittlungsstelle, kurz- oder mittelfristig eine adäquate Aufgabe in einer anderen Behörde der Landesverwaltung zu suchen …“*

Herrn Dr. Düvel unterbreitete dabei das Angebot, ein entsprechendes Gespräch mit den Beteiligten zu moderieren. Die OFD gab mit Schreiben des Herrn Weiß vom 19.10.2005 zu Bedenken, dass eine Vermittlung über die Personalvermittlungsstelle daran scheitere, dass Herr Feser aufgrund seiner Dauerkrankheit nicht zum Vermittlungskreis der PVS gehöre. Dies bestätigte Dr. Düvel in seiner Vernehmung (Stenografischer Bericht UNA 18/1/22, Teil 3, Seite 241):

> *„Es gab nur den Hinweis, dass es schwierig oder fast unmöglich ist, einen Dauerkranken in eine andere Behörde zu versetzen, mit dem Ziel, ihn dort zu rehabilitieren – weil es sich eine andere Behörde nicht wünscht, einen Dauerkranken aufzunehmen. Das kann man verstehen*.“

Die OFD verwies jedoch auf die Möglichkeit der Eheleute Feser, sich selbständig auf freie Stellen in anderen Ressorts der Landesverwaltung zu bewerben (Bd. V- 11, Absch. 4, Bl. 215). Im Interesse einer Wiedereingliederung wurde Herrn Feser jedoch ein Dienstposten im Innendienst der Finanzämter Bad Homburg bzw. Hanau angeboten (Bd. V-11, Absch. 4, Bl. 215):

> *„Um dennoch in Ihrem Sinne zeitnah weiterzukommen, bieten wir den Betroffenen außerhalb des Finanzzentrums Frankfurt – und damit auch unter einer neuen Amtsleitung – einen Einsatz im Innendienst der Finanzämter Bad Homburg bzw. Hanau an.*

Wenn Sie ein Wiedereingliederungsgespräch mit diesem Inhalt als Erfolg versprechend ansehen, würde ich gern Ihren Vorschlag aufgreifen und Sie um die entsprechende Moderation des Gesprächs bitten."

Dr. Düvel, der zwischenzeitlich die Vermittlerrolle zwischen den Eheleuten Feser und der Finanzverwaltung übernommen zu haben schien, wiederholte daraufhin in seinem Antwortschreiben vom 06.12.2005 (Bd. V-11, Absch. 4, Bl. 217), dass er eine Wiedereingliederung nur außerhalb der Finanzverwaltung für aussichtsreich halte. Das Angebot, einen Dienstposten beim Finanzamt Bad Homburg oder Hanau zu besetzen, wurde abgelehnt. In seiner Vernehmung gab der Zeuge Feser hierzu an (Stenografischer Bericht UNA 18/1/17, Teil 4, Seite 7):

„Herr Dr. Düvel hatte nach Untersuchungen zum einen die Arbeitsunfähigkeit bestätigt und zum anderen in einem Attest festgehalten: keine gesundheitlichen Bedenken unter bestimmten Voraussetzungen. – Er hat zum Beispiel im Rahmen seiner Vermittlungsversuche immer wieder versucht – das hat er mir gesagt –, mir einen nach arbeitsschutzrechtlichen Bestimmungen gesundheitsfördernden Arbeitsplatz zur Verfügung stellen zu lassen.

Es war allerdings so: Er hat, weil er die Situation im Rahmen der Finanzverwaltung als sehr verfahren angesehen hat, dort wieder normal Fuß fassen zu können oder ohne irgendwelche Einschränkungen als normaler Mensch angesehen zu werden, und als schwierig betrachtet hat, einen Einsatz im besten Fall außerhalb der Finanzverwaltung, in einem anderen Bereich der hessischen Landesverwaltung, empfohlen. Darauf ist man aber in Gesprächen, zum Beispiel bei der OFD, niemals eingegangen und hat uns dann zum Beispiel, obwohl das durch den Betriebsarzt als Bedingung aufgestellt war, Bad Homburg oder Hanau oder so etwas vorgeschlagen. Das war völlig konträr zu den Voraussetzungen, die der Betriebsarzt nach seinen medizinischen Ansichten daran geknüpft hat."

Mit Schreiben vom 13.02.2006 wandte sich Herr Dr. Düvel nochmals an die OFD und berichtete über den Gesundheitszustand des Herrn Feser (Bd. V-11, Absch. 4, Bl. 221). Nach wie vor verneint er in dem Schreiben die Einsatzfähigkeit des Herrn Feser für die Finanzverwaltung. Für dessen nunmehrigen Wunsch, als Lehrer arbeiten zu können, attestierte ihm Herr Dr. Düvel jedoch die erforderliche mentale Stärke. Die Wiedereingliederungsgespräche führten im Ergebnis jedoch nicht zum Erfolg. Dr. Düvel gab hierzu an (Stenografischer Bericht UNA 18/1/22, Teil 3, Seite 239 f.):

„So wie das immer ist: Das ist von Menschen abhängig. In der ersten Phase hatte ich eher das Gefühl: Bloß nichts falsch machen! Das war sehr formal. Dann wurde es etwas weicher. Dann gab es mehr Diskussionen über das, was geht und was nicht geht. Man konnte sich nicht dazu durchringen, meinen Empfehlungen zu folgen, eine Umsetzung in eine andere Verwaltung anzubieten und auch umzusetzen. Jedenfalls ist es nicht dazu gekommen. Ich war nicht bei allen Gesprächen zwischen den Verwaltungen und den Betroffenen dabei. Ich kann nur von den Gesprächen berichten, in denen ich selbst mit der Verwaltung gesprochen habe oder bei denen ich dabei war. ...

Es gab immerhin einen weiteren, späteren Fall, bei dem das geklappt hatte. Das war aber natürlich ein anderer Beamter, nicht die gleichen. Der ist jetzt arbeits-

fähig. Der steht gar nicht in der Diskussion. Möglich wäre es gewesen. Ob das am Willen der Verwaltung gescheitert ist, vermag ich nicht zu beurteilen.“

Am 10.04.2006 wurde Herr Feser sodann seitens der OFD Frankfurt zur beabsichtigten Weisung, sich im Hinblick auf eine mögliche Dienstunfähigkeit bzw. eine mögliche begrenzte Dienstfähigkeit ärztlich untersuchen zu lassen, angehört. (Bd. V-11, Absch. 4, Bl. 224). Unter Bezugnahme auf die Korrespondenz mit Herrn Dr. Düvel und dem von Herrn Feser geäußerten Wunsch, ein Lehramt bekleiden zu wollen und hierfür dienstfähig zu sein, wurden in dem Anhörungsschreiben Zweifel an der attestierten Dienstunfähigkeit des Herrn Feser geäußert:

„Es spricht also Einiges dafür, dass Ihre derzeitige Arbeitsunfähigkeit – wenn eine solche denn überhaupt besteht – in erster Linie psychisch veranlasst ist.“

Zwischenzeitlich hatte sich Herr Feser um einen stationären Aufenthalt für eine psychiatrische Behandlung in der Hardtwaldklinik I in Bad Zwesten bemüht, die im Juni 2006 erfolgen sollte. Er beantragte daher über seinen Rechtsanwalt Herrn Schwammborn, die geplante Untersuchung erst nach der vorgesehenen Heilmaßnahme in der Hardtwaldtklinik durchzuführen (Bd. V-11, Absch. 4, Bl. 229). Darüber hinaus ließ Herr Feser die geäußerten Zweifel an seiner Dienstunfähigkeit zurückweisen:

„Unser Mandant verwahrt sich allerdings nachdrücklich gegen die Begründung der Zweifel an seiner Dienstunfähigkeit.

Die Dienstunfähigkeit unseres Mandanten wurde festgestellt:

1. *durch den Facharzt für Allgemeinmedizin, Dr. Felix Ulreich,*
2. *durch den Neurologen und Psychiater, Facharzt für psychotherapeutische Medizin und Psychotherapie, Dr. Burghard F.,*
3. *durch Herrn Dr. Martin Düvel, Facharzt für Arbeitsmedizin/Sozialmedizin (arbeitsmedizinischer Dienst/Betriebsarzt),*
4. *durch die Amtsärztin, Frau Dr. K. vom Stadtgesundheitsamt Frankfurt am Main.*

Sofern also ausgeführt wird, das Vortäuschen einer Arbeitsunfähigkeit könne nicht ausgeschlossen werden, weil unser Mandant am gleichen Tage wie seine Ehefrau Dienstunfähigkeit erkrankte, weshalb ein abgestimmtes Verhalten in Betracht komme, so unterstellt dies, dass immerhin drei Ärzte der verschiedensten Fachrichtungen und die Amtsärztin ein Gefälligkeitsgutachten erstellt haben könnten.“

Mit Schreiben vom 30.05.2006 wurde Herr Feser dann seitens der OFD angewiesen, sich im Hinblick auf eine mögliche Dienstunfähigkeit bzw. eine mögliche begrenzte Dienstfähigkeit versorgungsärztlich untersuchen zu lassen (Bd. V-11, Absch. 4, Bl. 245). Dabei wurde dem Antrag des Herrn Feser, die Untersuchung erst nach der stationären Behandlung in der Hardtwaldklinik vorzunehmen, entsprochen.

Vom 20.06.2006 bis zum 01.08.2006 begab sich Herr Feser in stationäre psychotherapeuthische Behandlung in der Hardtwaldklinik. Im Bericht der Hardtwaldklinik vom 01.08.2006 schildern die behandelnden Ärzte L., F. und Dr. med. G. ausführlich ihre Diagnose (Bd. VI – 1, Bl. 47), die zum Schutze des Rechts auf in-

formationelle Selbstbestimmung sowie des allgemeinen Persönlichkeitsrechts des Zeugen Feser mangels dessen Einverständnis nicht in die Untersuchung aufgenommen werden kann.

Während sich Herr Feser in Behandlung in der Hardtwaldklinik befand, beauftragte die OFD mit Schreiben vom 17.07.2006 das Hessische Amt für Versorgung und Soziales in Frankfurt damit, Herrn Feser hinsichtlich seiner Dienstfähigkeit umfassend zu begutachten (Bd. V-11, Absch. 4, Bl. 256) und ggf. eine Therapie für die Wiederherstellung der Dienstfähigkeit aufzuzeigen. Auf die Therapie des Herrn Feser in der Hardtwaldklinik wurde dabei explizit hingewiesen. Grund für die Untersuchung war mithin die andauernde Arbeitsunfähigkeit, wie auch der Zeuge Brack in seiner Vernehmung bestätigte (Stenografischer Bericht UNA 18/1/24, Seite 51):

> *„Der Grund – das ist logischerweise nachzuvollziehen – ist, dass die Eheleute Feser seit Januar 2005 dauerhaft erkrankt waren. Wie gesagt, wenn ich mich richtig erinnere – das habe ich per Akte nachvollzogen –, muss die Untersuchung beim Versorgungsamt im Sommer 2006 gewesen sein; da waren schon anderthalb Jahre um. Beim Herrn Schmenger im Finanzamt Frankfurt III bestand die dauerhafte Erkrankung seit August oder September 2004. Die bestand auch im Sommer 2006 weiter und lag auch noch im Dezember 2006 vor.*
>
> *Dazu muss ich sagen: Das sind erheblich lange Zeiträume, die da vorlagen. Im Gesetz steht drin, dass jemand innerhalb von sechs Monaten drei Monate erkrankt ist und dass für weitere sechs Monate nicht zu erwarten ist, dass diese Person zum Dienst kommt. Aber hier waren schon anderthalb Jahre und auch schon zwei Jahre vergangen.“*

Das Hessische Amt für Versorgung und Soziales (Bd. IV-5) beauftragte am selben Tag Herrn Dr. med. Holzmann mit der Erstellung eines nervenfachärztlichen Gutachtens über Herrn Feser (Bd. IV-5, Bl. 14). Mit Schreiben vom 08.08.2006 wurde Herr Feser sodann seitens des HAVS Frankfurt angewiesen, sich am Dienstag, den 05.09.2006 bei Herrn Dr. med Holzmann vorzusprechen (Bd. IV-5, Bl. 18). An diesem Tag wurde Herr Heiko Feser sodann von Herrn Dr. Holzmann begutachtet. Herr Dr. Holzmann stellte in seinem über Herrn Feser erstellten Gutachten zusammenfassend fest, dass Herr Feser an einer psychischen Erkrankung leide und dauerhaft dientunfähig sei (Bd. VI-1, Bl. 19, 25).

> *Aus datenschutzrechlichen Bestimmung ist die Wiedergabe des Gutachtens nicht möglich.*

Aufgrund dieser Diagnose teilte das HAVS Frankfurt durch den Medizinaldirektor und Stv. Ltd. Arzt W. Schmidt der Oberfinanzdirektion Frankfurt mit standardisiertem Schreiben vom 09.10.2006 mit, das Herr Feser aufgrund bestehender Gesundheitsstörungen dienstunfähig sei, wobei das von Herrn Holzmann erstellte Gutachten nicht an die Oberfinanzdirektion Frankfurt übersandt wurde (Bd. IV-5, Bl. 40):

> *„Im Rahmen der Untersuchung wurde ein Auftrag zur fachärztlichen Untersuchung erteilt. Dem jetzt vorliegenden fachärztlichen Gutachten vom 04.09.2006 ist zu entnehmen, dass Herr Feser aufgrund der bestehenden Gesundheitsstörungen dienstunfähig ist. Dienstunfähigkeit gem. § 51 Abs. 1 HBG liegt somit vor, eine begrenzte Dienstfähigkeit i.S. des § 51a Abs. 1 ist nicht gegeben.*

Nach Art, Schwere und Prognose und letztendlich fehlenden therapeutischen Möglichkeiten der vorliegenden Störungen kann eine Nachuntersuchung aus fachärztlicher (Sicht) nicht als indiziert angesehen werden."

Auf Wunsch des Herrn Feser wurde diesem am 12.10.2006 seitens des HAVS das Gutachten des Herrn Dr. Holzmann zugleitet (Bd. VI-5, Bl. 44).

Auf die ergänzende Anfrage der OFD vom 18.10.2006 (Bd. VI-5, Bl. 45), inwieweit Dienstfähigkeit durch Umgestaltung des Arbeitsplatzes erreicht werden könnte, teilte Herr Medizinaldirektor W. Schmidt mit, dass nach Art der Gesundheitsstörung eine Umgestaltung nicht erfolgversprechend sei (Bd. VI-5, Bl. 46).

Aufgrund der festgestellten Dienstunfähigkeit seitens des HAVS Frankfurt wurde Herr Feser mit Schreiben vom 25.10.2006 mitgeteilt, dass dessen Ruhestandsversetzung beabsichtigt sei. Ihm wurde die Möglichkeit zur Stellungnahme gegeben (Bd. V-11, Absch. 4, Bl. 270). Herr Feser trat der beabsichtigten Inruhestandsversetzung über seinen Rechtsbeistand Herrn Rechtsanwalt Schwammborn mit Schreiben vom 24.11.2006 (Bd. V-11, Absch. 4, Bl. 289) entgegen. Zur Begründung führte er u.a. aus, dass das Gutachten des Dr. Holzmann offensichtlich widersprüchlich sei, da Daten unzutreffend seien und weder der Frage nach der Verwendung des Herrn Feser als Steuerfahnder noch seine Verwendung in einer anderen Landesbehörde nachgegangen worden sei.

Um Stellungnahme zu der beabsichtigten Inruhestandsversetzung des Herrn Feser bat die Oberfinanzdirektion Frankfurt im weiteren Verfahrensablauf:

- mit Schreiben des Herrn Rehorn vom 18.10.2006 (Bd. V-11, Absch. 4, Bl. 267) den Finanzamtsvorsteher des Finanzamtes Frankfurt am Main V-Höchst als unmittelbaren Dienstvorgesetzten,
- mit Schreiben des Herrn Pfister vom 11.12.2006 die Frauenbeauftragte des Finanzamts Frankfurt am Main V-Höchst (Bl. V-11, Absch. 4, Bl. 292),
- mit Schreiben des Herrn Elies vom 02.01.2007 den örtlichen Personalrat des Finanzamts Frankfurt am Main V-Höchst (Bl. V-11, Absch. 4, Bl. 316),

Der Finanzamtsvorsteher des Finanzamtes Franfurt am Main V-Höchst, Herr LRD Brack, teilte in seiner Stellungnahme vom 24.10.2006 mit, dass er aufgrund der ärztlichen Stellungnahme seitens des HAVS Frankfurt Herrn Feser für dauernd dienstunfähig halte (Bl. V- 11, Absch. 4, Bl. 269). Zudem teilte Herr Brack am 24.12.2006 mit (Bd. V-11, Absch. 4, Bl. 209), dass auch die Frauenbauftragte des Finanzamtes Frankfurt am Main V-Höchst am Verfahren beteiligt worden sei und diese keine Einwendungen erhoben hätte. Am 18.01.2007 wurde zudem mitgeteilt, dass auch der örtliche Personalrat des Finanzamtes Frankfurt am Main V-Höchst der vorzeitigen Versetzung des Herrn Feser in den Ruhestand zusgestimmt habe (Bd. V-11, Absch. 4, Bl. 318).

Schließlich hatte sich die Oberfinanzdirektion mit Schreiben vom 18.01.2007 an das Hessische Ministerium der Finanzen gewandt (Bd. V-11, Absch. 4, Bl. 320) und dieses unter Darstellung des Sachverhaltes und unter Bezugnahme auf die Mitteilung des HAVS Frankfurt um die Erteilung der Zustimmung zur Inruhestandsversetzung des Herrn Feser gebeten. Diese wurde von dem Zeugen Münz mit Schreiben vom 22.01.2007 für das Finanzministerium erteilt (Bd. V-11, Absch. 4, Bl. 324).

Mit Bescheid vom 29.01.2007 (Bd. V-11, Absch. 4, Bl. 328) wurde Herr Feser sodann nach ca. 2 jähriger ununterbrochener Erkrankung zum 01.02.2007 gem. §§ 53 in Verbindung mit 51 Abs. 1, 5 Abs. 2 HBG vorzeitig wegen dauernder Dienstunfähigkeit in den Ruhestand versetzt. Hinsichtlich der im Rahmen der Anhörung erhobenen Einwände wird in dem Bescheid wie folgt Stellung genommen:

> *„Die von Ihrem Bevollmächtigten geäußerte Auffassung kann ich nicht teilen. Das Versorgungsamt hat mir auf meine Nachfrage hin, zu dem Vortrag im Hinblick auf die angeblichen Mängel des Fachgutachtens folgendes mitgeteilt:*
>
> *„Der Vortrag des Beamten wurde am 04.12.2006 mit dem Gutachter besprochen. Bezüglich des Gutachtendatums lag eine Verwechslung vor. Handschriftlich änderte der Gutachter sein Gutachten dahingehend ab, dass die Untersuchung von Herrn Feser am 05.09.2006 stattfand. Der zweite angesprochene Punkt (... die Dienstunfähigkeit unseres Mandanten habe im Jahre 2001 eingesetzt. ...) wurde nach nochmaliger Prüfung der aktenkundigen Unterlagen wie folgt abgeändert: „Seine Arbeitsunfähigkeit habe eingesetzt ... im Jahre 2004 ...“. Der Gutachter bezieht sich hier auf ein Schreiben von Ihnen an Herrn Feser vom 30.05.2006, worin aufgeführt wird, dass dieser bereits im Jahr 2004 an 61 Arbeitstagen arbeitsunfähig erkrankt war.“*
>
> *Daraus wird deutlich, dass es sich bei den von Ihrem Bevollmächtigten gerügten Mängeln des Fachgutachtens lediglich um Schreibfehler handelt und dass somit kein Anlass besteht, die versorgungsärztliche Einschätzung in Frage zu stellen.“*

Hinsichtlich des Einwandes, das Versorgungsamt hätte sich nicht mit der Frage, inwieweit sich eine Dienstunfähigkeit durch Verwendung des Herrn Feser in der Steuerfahndung bzw. in einer anderen Landesbehörde vermeiden ließe, führte der Zeuge Hoin in dem Bescheid vom 29.01.2007 (Bd. V-11, Absch. 4, Bl. 330) aus:

> *„Das Versorgungsamt hat sich im Übrigen sehr wohl mit der Frage auseinander gesetzt, ob eine Dienstunfähigkeit durch eine erneute Übertragung der Tätigkeit eines Steuerfahnders vermieden werden kann. Es ist – wie sich aus seiner Stellungnahme vom 18.10.2006 ergibt – zum Ergebnis gekommen, dass eine Dienstfähigkeit weder durch Übertragung einer gleichwertigen Tätigkeit noch durch Übertragung einer gegenüber der bisherigen Tätigkeit unterwertigen Tätigkeit erreicht werden kann. Damit ist auch eine Aussage dahingehend getroffen, dass ein erneuter Einsatz in der Steuerfahndung eine Wiederherstellung der Dienstfähigkeit nicht herbeiführen wird.*
>
> *Schließlich ist der Einwand Ihres Bevollmächtigten, der Dienstherr habe beim Versorgungsamt keine Stellungnahme zur Frage eingeholt, ob die Dienstfähigkeit durch eine Verwendung in einer anderen Landesbehörde wieder hergestellt werden könnte, unbeachtlich. Soweit sich dieser Einwand – was nicht deutlich wird – auf den möglichen Einsatz in einer anderen Behörde innerhalb des Finanzressorts bezieht, hat das Versorgungsamt – wie schon ausgeführt – hierzu wie bekannt Stellung genommen.*
>
> *Sollte der Einwand aber – was hier angenommen wird – dahingehend zu verstehen sein, dass die Dienstunfähigkeit durch den Einsatz in einer anderen, nicht*

dem Finanzressort zugehörigen Behörde innerhalb der hessischen Landesverwaltung vermieden werden könnte (hierfür spricht, dass Sie in der Vergangenheit gegenüber dem Betriebsarzt Dr. med .Martin Düvel, medical airport service GmbH, Frankfurt am Main, die Möglichkeit thematisiert hatten, nach entsprechender Ausbildung als Lehrkraft an Haupt- und Realschulen tätig zu sein, was der Betriebsarzt unterstützt hat), gilt folgendes:
Nach § 51 Abs. 3 Satz 1 HBG soll von der Versetzung eines Beamten in den Ruhestand wegen Dienstunfähigkeit abgesehen werden, wenn ihm ein anderes Amt derselben oder einer anderen Laufbahn übertragen werden kann. Nach Satz 4 kann dem Beamten (unter bestimmten, hier nicht bedeutsamen Voraussetzungen) zur Vermeidung einer Versetzung in den Ruhestand unter Beibehaltung seines Amtes auch eine geringerwertige Tätigkeit innerhalb seiner Laufbahngruppe im Bereich desselben Dienstherrn übertragen werden.

Prüfungsmaßstab ist in diesem Zusammenhang jeweils, ob die Übertragung eines anderen, laufbahnadäquaten Amtes oder der unterwertige Einsatz innerhalb des Zuständigkeitsbereiches der obersten Dienstbehörde möglich ist, in deren Bereich der Beamte bislang ein Amt bekleidete. Die im Einzelfall ggf. bestehende Möglichkeit einer (eine Dienstunfähigkeit abwendenden) Versetzung nach § 29 HBG in den Zuständigkeitsbereich einer anderen obersten Dienstbehörde stellt für die Inruhestandsversetzung werden Dienstunfähigkeit kein Hindernis im Sinne des § 51 Abs. 3 HGB dar. ...

... Im Übrigen soll an dieser Stelle noch angemerkt werden, dass die ressortübergreifende Versetzung eines langzeiterkrankten Beamten, dessen Wiedergenesungsaussichten zumindest fraglich sind, mangels Interesses anderer, ressortfremder Dienststellen wohl kaum gelingen wird und auch nicht dem Einflussbereich des Finanzressort unterliegt."

Der zuständige Personalreferatsleiter des Hessischen Finanzministeriums, der Zeuge Münz, führte in seiner Vernehmung aus, dass das Inruhestandsversetzungsverfahren des Herrn Feser ebenso rechtmäßig abgelaufen sei, wie die Verfahren der anderen drei ehemaligen Steuerfahnder (Stenografischer Bericht UNA 18/1/22, Seite 108):

„Wissen Sie, wir überprüfen diese Dinge auf ihren rechtlichen Gehalt. Wir versuchen, uns rechtstreu zu verhalten und keine Fehler zu machen. Die Überprüfung hat ergeben: Das sind rechtlich einwandfreie Verfahren gewesen. Deswegen haben wir auch die Dienstunfähigkeit festzustellen und die entsprechenden Zustimmungen zu erteilen gehabt."

Herr Feser legte er gegen den Bescheid vom 29.01.2007 und damit gegen seine Versetzung in den Ruhestand kein Rechtsmittel ein. Der Bescheid wurde mithin bestandskräftig.

c) Tina Feser

Wie ihr Ehemann, Heiko Feser, meldete sich Frau Tina Feser am 17.01.2005 krank (Bd. V-16, Absch. 5, Bl. 1) und war fortan bis zum Tag ihrer vorzeitigen Inruhestandsversetzung zum 01.02.2007 arbeitsunfähig. Im Vorjahr 2004, in dem sie entgegen ihrem Wunsch in die Servicestelle Recht des Finanzamtes Frankfurt a.M. V umgesetzt wurde, war sie insgesamt an 47 Tagen arbeitsunfähig erkrankt (Bd. V- 16,

Absch. 4, Bl. 2). Im Jahr 2003 fiel Frau Feser an 8 Tagen krankheitsbedingt aus (Bd. V-16, Absch. 4, Bl. 1).

Bereits am 13.04.2005 leitete der FAV des Finanzamtes Frankfurt a.M. V-Höchst daher Maßnahmen zur Wiederaufnahme der Beschäftigung durch Frau Feser ein, in dem er diese bat, den Betriebsarzt Dr. Düvel aufzusuchen (Bd. V-16, Absch. 2, Bl. 263). Dr. med. Düvel teilte dem FAV des Finanzamtes Frankfurt/M. V-Höchst im Schreiben vom 25.05.2005 daraufhin mit, dass ihn Frau Feser zusammen mit ihrem Ehemann bereits am 12.04.2005 aufgesucht habe. Auch bei ihr diagnostiziert er darin eine psychosomatische Reaktionsbildung, die aufgrund der Versetzung in die Servicestelle Recht eingetreten sei und einen psychischen chronischen Erschöpfungszustand verursacht habe (Bd. V-16, Absch. 2, Bl. 274):

> *„Als Auslöser für die Entwicklung der Gesundheitsbeschwerden ist die Umsetzung der Beamtin Anfang Januar 2004 von ihrem bisherigen Arbeitsplatz mit hoher Eigenverantwortlichkeit und weitem Kompetenzbereich in das Sachgebiet der Servicestelle Recht anzusehen. Diese Umsetzung wurde im Rahmen einer allgemeinen Umstrukturierung angeordnet und betraf im Finanzamt V einen größeren Personenkreis.*
>
> *Die Umsetzung, deren Begründung Frau Feser nicht nachvollziehbar erschien, empfand sie als eine Art Bestrafung. Die Maßnahme des Arbeitgebers bewertete Frau Feser in ihrem subjektiven Empfinden nicht als Förderung, sondern als Kränkung und Minderung der Wertschätzung ihrer bisherigen Arbeitsleistung. …*
>
> *Aus dieser permanenten Auseinandersetzung ist durch psychosomatische Reaktionsbildung ein chronischer Erschöpfungszustand entstanden, der mit ausgeprägten Konzentrationsstörungen und Minderung des mentalen Leistungsvermögens und Minderung des Umstellungs- und Anpassungsvermögens einhergeht.“*

Im Schreiben vom 12.07.2005 (Bd. V-16, Absch. 2, Bl. 279) regte der FAV des Finanzamtes Frankfurt a.M. V-Höchst, Herr LRD Schneider-Ludorff gegenüber der Oberfinanzdirektion Frankfurt an, eine gutachterliche Stellungnahme über die Dienstfähigkeit der Frau Feser einzuholen. Grund hierfür waren die im FAV offensichtlich aufgekommenen Zweifel an der Arbeitsunfähigkeit der Frau Feser. Ursache für diese Zweifel war, dass Frau Feser und Herr Feser nicht mit ihren Umsetzungen einverstanden waren, sich beide am selben Tag, dem 17.01.2005 krank meldeten und sich im weiteren Verlaufe herausstellte, dass die Dauer der Krankheit nicht absehbar sei und bei beiden zum gleichen Zeitpunkt vom Betriebsarzt eine psychosomatische Reaktionsbildung diagnostiziert wurde:

> *„Abschließend möchte ich noch auf folgendes hinweisen:*
>
> *Die Personalangelegenheit ARín Tina Feser muss im Zusammenhang mit der Personalsache ihres Ehemannes, StAM Heiko Feser (siehe hierzu mein Bericht vom 11.07.2005 – Feser, Heiko – I) gesehen werden.*

Beide Ehegatten geben vor, durch eine amtsinterne Umsetzung in andere Arbeitsgebiete schwerwiegend gekränkt worden zu sein. Hierfür gibt es keine objektiv nachvollziehbaren Gründe.

Zunächst einmal ist festzustellen, dass die beiden Fälle unterschiedlich gelagert sind. Während Frau Feser aus der BuStra kommt und in die Servicestelle Recht umgesetzt worden ist, erfolgte die Umsetzung von Herrn Feser aus der Steufa in den Körperschaftsteuer-Bereich. Eine unmittelbare Vergleichbarkeit ist somit weder beim früheren noch beim aktuellen Einsatz gegeben, identisch ist nur die offensichtliche Abwehrstrategie der Ehegatten gegen meine Einzelentscheidung.

*Bei den genannten Personalvorgängen handelt es sich um eine rechtlich einwandfreie, gleichwertige Umsetzung bzw. eine auf SB-Tätigkeit hin ausgerichtete Maßnahme, die beide der gängigen Verwaltungspraxis entsprechen. Die betroffenen Arbeitsgebiete sind auch von ihren Anforderungen und Wertigkeiten her ebenbürtig, wobei die Servicestelle Recht hinsichtlich der Wertigkeiten sogar deutliche besser ausgestattet ist als der Bereich BuStra. Auffällig ist zudem, dass Herr Feser sich aus eigenem Antrieb auf einen Dienstposten in der Servicestelle Recht beworben hat, obgleich doch seine Ehefrau in der dortigen Verwendung eine Kräng*ung sieht.

Gänzlich unverständlich wird der Vorgang dadurch, dass beide Ehegatten angeblich wegen dieser Umsetzungen exakt zum gleichen Zeitpunkt erkranken und bei beiden der Zeitpunkt der Wiederherstellung der Arbeitsfähigkeit nach Mitteilung von Dr. Düvel nicht absehbar ist.

Dies hat dazu geführt, dass der Fall im Amt hinter vorgehaltener Hand diskutiert wird, zumal die mangelnde Bereitschaft des Ehepaares, ihre Umsetzung hinzunehmen, schon vor der Erkrankung bekannt war. Da der Facharzt für Arbeitsmedizin u.a. zu dem Ergebnis kommt, für beide Ehepartner besthe `für die Einarbeitung in ein neues Sachgebiet zum jetzigen Zeitpunkt aus Gesundheitsgründen keine ausreichende mentale Leistungsfähigkeit`, ergeben sich nicht nur Zweifel, ob hier tatsächlich `echte` Krankheitsfälle vorliegen, sondern auch – falls dies zu bejahen sein sollte – ob bei derart labilem Gesundheitszustand dann überhaupt noch Dienstfähigkeit gegeben sein kann. Dabei ist auch zu berücksichtigen, dass Steuerbeamte aufgrund ihrer Ausbildung generell in der Lage sein müssen, sich ohne großen Zeitaufwand in die gängigen Aufgabenstellungen des Besteuerungsverfahrens einzuarbeiten, und dass die Verwaltung – will sie ihre Aufgaben ordnungsgemäß erledigen – hierauf angewiesen ist.“

Nach Angaben der Zeugin Feser in ihrer Petition vom 11.08.2005 (V-15, Absch. 4, Bl. 7) habe der FAV LRD Schneider-Ludorff diese Zweifel auch explizit gegenüber dem Betriebsarzt geäußert:

„ ... In einem Telefonat mit Dr. Düvel vom 20.04.2005 wurde ich darüber in Kenntnis gesetzt, dass dieser nunmehr durch LRD Schneider-Ludorff informiert und offiziell einbezogen wurde. ... Dazu habe dieser (LRD Schneider-Ludorff) ausdrücklich darauf hingewiesen, er sei nicht bereit, durch mich einen Präzedenzfall zu schaffen, mit welchem Beschäftigte ihre Krankheit oder eine Krankheit dazu benutzen könnten, eine Versetzung in ihren alten Arbeitsbereich zu erzwingen. Dr. Düvel habe ihm dazu erklärt, dies sei in vorliegendem Fall auszu-

schließen. Vielmehr sei ich aus ärztlicher Sicht derzeit nicht arbeitsfähig und er schließe dies für das jetzige Amt sowie die Finanzverwaltung insgesamt auf Dauer aus. ... „

Am 29.08.2005 kam es sodann zu einem Wiedereingliederungsgespräch zwischen der Finanzverwaltung und den Eheleuten Feser über deren Gesundheitszustand und die Möglichkeit der Wiedereingliederung der Eheleute in den Dienst. Neben Herrn und Frau Feser nahmen sowohl der FAV des Finanzamtes Frankfurt a.M. V-Höchst LRD Schneider-Ludorff, Herr LRD Kasteleiner und Herr RD Dr. Weiß von der OFD teil. Der Betriebsarzt Dr. Düvel beschrieb in diesem Gespräch, dass sich auch bei Frau Feser eine reaktive Depression gebildet habe und er eine Simulation ausschließe (Bd. V-15, Absch. 1, Bl. 179). Die Frage, inwieweit und wann Wiedereingliederungsmöglichkeiten bestünden, konnte der Betriebsarzt Dr. Düvel auch bei Frau Feser nicht beantworten. Im Ergebnis kamen die Vertreter der Finanzverwaltung daher zu dem Schluss, dass die Eheleute auf Veranlassung durch die Finanzverwaltung zunächst hinsichtlich ihrer Dienstfähigkeit untersucht werden sollen, um zu klären, ob eine Wiedereingliederung überhaupt Erfolg versprechend sei (Bd. V-15, Absch. 1, Bl. 179).

Am 27.09.2005 suchte Frau Feser nochmals Herrn Dr. Düvel auf. Wie bei Herrn Feser wandelte der Betriebsarzt seine bisherige Beurteilung dahin ab, dass er Frau Feser zwar die mentale Leistungsfähigkeit für eine Arbeit innerhalb der Finanzverwaltung absprach, andererseits aber für eine Einarbeitung in einer Landesbehörde außerhalb der Finanzverwaltung plädierte (Bd. V-15, Absch. 1, Bl. 181). Dr. Düvel bot in diesem Schreiben an, ein entsprechendes Gespräch mit den Beteiligten zu moderieren. Wie bei Herrn Feser kam es jedoch zu keinem Gespräch, da die OFD keine Möglichkeit sah, die Eheleute Feser in ein anderes Ressort als die Finanzverwaltung zu vermitteln (Bd. V-15, Absch. 1, Bl. 185). Das im Interesse einer Wiedereingliederung gemachte Angebot der OFD vom 19.10.2005 an Frau Feser, diese gemeinsam mit ihrem Ehemann einen Dienstposten im Innendienst der Finanzämter Bad Homburg bzw. Hanau zu verschaffen, wurde nicht angenommen (Bd. V-15, Absch. 1, Bl. 187). Insoweit bezeugte der Zeuge Hoin (Stenografischer Bericht UNA 18/1/19, Seite 56):

„Es gab, wenn ich mich recht entsinne, eine Empfehlung des Betriebsarztes, von Herrn Dr. Düvel, eine räumliche Veränderung im Einsatz vorzunehmen, also die beiden Eheleute in anderen Finanzämtern einzusetzen. Das ist aber letztlich nicht umgesetzt worden, weil die Bereitschaft dazu auch nicht da war.“

Mit Schreiben vom 07.02.2006 wandte sich Herr Dr. Düvel nochmals an die OFD und berichtete über den Gesundheitszustand von Frau Feser (Bd. V-15, Absch. 2, Bl. 193). Nach wie vor verneint er in dem Schreiben die Einsatzfähigkeit der Frau Feser für die Finanzverwaltung. Wie bei Herrn Feser bejaht er jedoch für den nunmehrigen Wunsch der Frau Feser, als Lehrerin arbeiten zu können, die erforderliche mentale Stärke (Bd. V-15, Absch. 2, Bl. 193):

„Die Eheleute Feser berichteten mir, dass sie eine Möglichkeit sehen, sich durch Vermittlung der PVS zum Beruf des Lehramtes an Haupt- und Realschulen ausbilden zu lassen. Frau Tina Feser wird nach wie vor für ihre letzte Tätigkeit als ARin in der Finanzverwaltung der Status der Arbeitsunfähigkeit ärztlich attestiert. Wie bereits in meinem Schreiben vom 06.12.2005 ausgeführt, beurteile ich die Chance, dass sich Frau Feser in einem neuen Aufgabenfeld mit

der Möglichkeit zur Qualifizierung außerhalb der Finanzverwaltung einarbeitet, als aussichtsreich.“

In der Zeit vom 23.05.2006 bis zum 04.07.2006 begab sich Frau Feser in stationäre psychotherapeutische Behandlung der Hardtwaldklinik I in Bad Zwesten. Im Abschlussbericht der Klinik vom 21.07.2006 (Bd. VI-1, Bl. 71 ff) wird bei Frau Feser eine Diagnose erstellt. Auch Frau Feser hat ihr Einverständnis in die Verwertung dieser Diagnose nicht erteilt, so dass sie zum Schutze des allgmeinen Persönlichkeitsrechts als auch des Rechts auf informationelle Selbstbestimmung nicht in die Untersuchtung aufgenommen werden kann. Festgehalten werden kann dagegen, dass die Ärzte eine Wiederbeschäftigung in der Finanzverwaltung wie bei Herrn Feser für ausgeschlossen hielten. Vielmehr wird eine Beschäftigung in einer anderen Landesbehörde angeregt (Bd. VI-1, Bl. 71 ff)

Während sich Frau Feser in Behandlung in der Hardtwaldklinik befand, wurde seitens der OFD die im Gespräch vom 29.08.2005 vereinbarte Begutachtung von Frau Feser in die Wege geleitet. Mit Schreiben des Zeugen Hoin vom 30.05.2006 (Bd. V-15, Absch. 2, Bl. 217) wurde Frau Feser angewiesen, sich im Hinblick auf eine mögliche Dienstunfähigkeit bzw. eine mögliche begrenzte Dienstfähigkeit amtsärtzlich untersuchen zu lassen. In der Begründung heißt es abermals, dass Zweifel an der Dienstunfähigkeit bestünden:

„Ob die Einschätzung des Arbeitsmediziners Dr. Düvel, dass Ihre gesundheitlichen Probleme nur durch einen Einsatz auf einem Dienstposten außerhalb der Finanzverwaltung überwunden und eine Dienstfähigkeit nur so wieder hergestellt werden kann, zutrifft und ob in absehbarer Zukunft volle Dienstunfähigkeit (im Sinne einer dauernden Dienstunfähigkeit nach § 51 Abs. 1 Satz 1 HBG) oder Teildienstfähigkeit (im Sinne einer begrenzten Dienstfähigkeit nach § 51a Abs. 1 und 2 HBG) vorliegt und ob einer solchen durch einen anderweitigen oder geringerwertigen Einsatz im Sinne der §§ 51 Abs. 3 Satz 2 und 4, 51a Abs. 2 Satz 2 HBG oder auch durch eine Therapie begegnet werden kann, vermag ich nicht zu beurteilen.

Wegen der sowohl für eine dauernde Dienstunfähigkeit , aber auch für eine Dienstfähigkeit trotz der derzeit bestehenden Arbeitsunfähigkeit sprechenden Aspekte hege ich zum jetzigen Zeitpunkt Zweifel im Sinne der §§ 51 Abs. 1 Satz 3, 51 a Abs. 4 Satz 1 HBG, also daran, ob bei Ihnen dauernde Dienstunfähigkeit (oder begrenzte Dienstfähigkeit) vorliegt. Die Entscheidung, ob Sie wegen dauernder Dienstunfähigkeit in den Ruhestand versetzt werden oder ob durch Zuweisung einer anderweitigen oder unterwertigen Tätigkeit in der hessischen Finanzverwaltung oder durch eine Therapie eine Dienstunfähigkeit abgewendet werden kann, kann nur auf der Grundlage einer medizinisch tragfähigen Prognose eines Fachgutachters getroffen werden. Die Einschaltung des Hessischen Amtes für Versorgung und Saziales Frankfurt am Main, bei dem bzw. für das auch Fachärzte tätig sind, ist damit unumgänglich.“

Am 17.07.2006 beauftragte die OFD sodann das HAVS Frankfurt mit der Untersuchung der Frau Feser auf deren Dienstfähigkeit (Bd. IV-6, Bl. 8). Wie bei Herrn Feser wurde das Versorgungsamt beauftragt, Frau Feser umfassend auf ihre Dienstfähigkeit bzw. Teildienstfähigkeit zu untersuchen und gegebenenfalls Umstände aufzuzeigen, wie eine solche Dienstfähigkeit wieder hergestellt werden kann. Auch im Rahmen dieses

Auftrages wurde ausdrücklich auf die zu diesem Zeitpunkt andauernde stationäre psychotherapeutische Behandlung der Frau Feser hingewiesen.

Das Hessische Amt für Versorgung und Soziales beauftragte am selben Tag Herrn Dr. med. Holzmann mit der Erstellung eines nervenfachärztlichen Gutachtens über Frau Feser (Bd. IV-6, Bl. 14). Mit Schreiben vom 17.07.2006 wurde Frau Feser sodann seitens des HAVS Frankfurt angewiesen, am Dienstag, den 05.09.2006 bei Herrn Dr. med Holzmann vorzusprechen (Bd. IV-6, Bl. 16). An diesem Tag wurde Frau Feser sodann von Herrn Dr. Holzmann begutachtet.
Herr Dr. Holzmann stellte in einer Exploration über Frau Feser zusammenfassend eine psychische Erkrankung und anhaltende Dienstunfähigkeit fest (Bd. VI-1, Bl. 88).

> *Aus datenschutzrechtlichen Bestimmungen ist die Wiedergabe der Diagnose nicht möglich.*

Aufgrund dieser Diagnose teilte das HAVS Frankfurt durch den Medizinaldirektor und Stv. Ltd. Arzt W. Schmidt der Oberfinanzdirektion Frankfurt mit standardisiertem Schreiben vom 09.10.2006 mit, das Frau Feser aufgrund bestehender Gesundheitsstörungen dienstunfähig sei, wobei das von Herrn Holzmann erstellte Gutachten nicht an die Oberfinanzdirektion Frankfurt übersandt wurde (Bd. IV-6, Bl. 38):

> *„Im Rahmen der Untersuchung wurde ein Auftrag zur fachärztlichen Untersuchung erteilt. Dem jetzt vorliegenden fachärztlichen Gutachten vom 04.09.2006 ist zu entnehmen, dass Herr Feser aufgrund der bestehenden Gesundheitsstörungen dienstunfähig ist. Dienstunfähigkeit gem. § 51 Abs. 1 HBG liegt somit vor, eine begrenzte Dienstfähigkeit i.S. des § 51a Abs. 1 ist nicht gegeben.*
>
> *Nach Art, Schwere und Prognose und letztendlich fehlenden therapeutischen Möglichkeiten der vorliegenden Störungen kann eine Nachuntersuchung aus fachärztlicher (Sicht) nicht als indiziert angesehen werden.“*

Auf Wunsch der Frau Feser wurde dieser am 12.10.2006 seitens des HAVS das Gutachten des Herrn Dr. Holzmann zugleitet (Bd. VI-6, Bl. 39).

Wie bei Herrn Feser fragte die OFD (Herr Rehorn) am 18.10.2006 (Bd. VI-6, Bl. 40) beim HAVS nach, inwieweit Dienstfähigkeit durch Umgestaltung des Arbeitsplatzes erreicht werden könnte. Der Medizinaldirektor W. Schmidt antwortete, dass nach Art der Gesundheitsstörung eine Umgestaltung nicht erfolgversprechend sei (Bd. VI-6, Bl. 41).

Aufgrund der festgestellten Dienstunfähigkeit seitens des HAVS Frankfurt wurde Frau Feser mit Schreiben vom 24.10.2006 mitgeteilt, dass deren Ruhestandsversetzung beabsichtigt ist. Ihr wurde die Möglichkeit zur Stellungnahme gegeben (Bd. V-15, Absch. 2, Bl. 242). Frau Feser trat der beabsichtigten Inruhestandsversetzung über ihren Rechtsbeistand Herrn Rechtsanwalt Schwammborn mit Schreiben vom 24.11.2006 (Bd. V-15, Absch. 2, Bl. 254) entgegen. Zur Begründung führte er wie bei Herrn Feser aus, dass das Gutachten des Dr. Holzmann offensichtlich widersprüchlich sei, da Daten unzutreffend seien und weder der Frage nach der Verwendung der Frau Feser als Steuerfahnderin noch ihrer Verwendung in einer anderen Landesbehörde nachgegangen worden sei.

Um Stellungnahme zu der beabsichtigten Inruhestandsversetzung der Frau Feser bat die Oberfinanzdirektion Frankfurt im weiteren Verfahrensablauf:

- mit Schreiben des Herrn Rehorn vom 18.10.2006 (Bl. V-15, Absch.2, Bl. 238), den Finanzamtsvorsteher des Finanzamtes Frankfurt am Main V-Höchst als unmittelbaren Dienstvorgesetzten,
- mit Schreiben des Herrn Hoin vom 24.10.2006 das Hessische Ministerium der Finanzen (Bd. V-15, Absch. 2, Bl. 250),
- mit Schreiben des Herrn Pfister vom 11.12.2006 (Bd. V-15, Absch. 2, Bl. 266) die Frauenbeauftragte des Finanzamts Frankfurt am Main V-Höchst
- mit Schreiben des Herrn Elies vom 02.01.2007 den örtlichen Personalrat des Finanzamts Frankfurt am Main V-Höchst (Bl. V-15, Absch. 2, Bl. 282),

Der Finanzamtsvorsteher des Finanzamtes Franfurt am Main V-Höchst, Herr LRD Brack, teilte in seiner Stellungnahme vom 23.10.2006 mit, dass er aufgrund der ärztlichen Stellungnahme seitens des HAVS Frankfurt Frau Feser für dauernd dienstunfähig halte (Bl. V- 15, Absch. 2, Bl. 239). Zudem teilte Herr Brack am 14.12.2006 mit (Bd. V-15, Absch. 2, Bl. 281), dass auch die Frauenbauftragte des Finanzamtes Frankfurt am Main V-Höchst am Verfahren beteiligt worden sei und diese keine Einwendungen erhoben hat. Am 18.01.2007 wurde zudem mitgeteilt, dass auch der örtliche Personalrat des Finanzamtes Frankfurt am Main V-Höchst der vorzeitigen Versetzung der Frau Feser in den Ruhestand zusgestimmt hat (Bd. V-15, Absch. 2, Bl. 290). Mit Schreiben vom 22.01.2007 teilte Herr Münz für das Hessische Finanzministerium mit, dass Einverständnis mit der vorzeitigen Inruhestandsversetzung bestehe (Bd. V-15, Absch. 2, Bl. 296).

Mit Bescheid vom 29.01.2007 (Bd. V-15, Absch. 2, Bl. 300) wurde Frau Feser sodann nach ca. 2 jähriger ununterbrochener Erkrankung zum 01.02.2007 gem. §§ 53 in Verbindung mit 51 Abs. 1, 5 Abs. 2 HBG vorzeitig wegen dauernder Dienstunfähigkeit in den Ruhestand versetzt. Hinsichtlich des von ihr im Rahmen der Anhörung erhobenen Einwands der unzutreffenden Gutachtendatierung wird mitgeteilt, dass es sich nach Rückfrage um ein Versehen des Gutachters handelte, welches handschriftlich korrigiert worden sei. Auch den Einwand, das Versorgungsamt hätte sich nicht mit der Frage, inwieweit sich eine Dienstunfähigkeit durch Verwendung der Frau Feser in der Steuerfahndung bzw. in einer anderen Landesbehörde vermeiden ließe, auseinandergesetzt, weist der Zeuge Hoin in dem Bescheid vom 29.01.2007 (Bd. V-15, Absch. 2, Bl. 300) zurück.

Frau Feser legte gegen den Bescheid vom 29.01.2007 und damit gegen ihre Versetzung in den Ruhestand kein Rechtsmittel ein. Der Bescheid wurde mithin bestandskräftig.

d) Marco Wehner

Herr Wehner war im Jahr 2002 ununterbrochen arbeitsfähig (Bd. V-22, Absch. 1, Bl. 12). Im folgenden Jahr 2003 war er an 20 Tagen arbeitsunfähig erkrankt (Bd. V-22, Absch. 1, Bl. 14). Im Jahr 2004, dem Jahr seiner Umsetzung im Rahmen der Umstrukturierungsmaßnahme NEOFÄ, war Herr Wehner an 35 Tagen arbeitsunfähig, bevor er zum 01.07.2004 bis zum 31.05.2006 in Elternzeit ging (Bd. V-22, Absch. 2, Bl. 20). Nach Rückkehr aus der Elternzeit am 01.06.2006 war Herr Wehner eine Woche arbeitsfähig, bis er sich am 07.06.2006 erneut arbeitsunfähig meldete (Bd. V-22, Absch. 6, Bl. 1). Nach wenigen Wochen erkrankte Herr Wehner vom 20.06.2006 bis 23.06.2006,

vom 04.07.2006 bis 11.07.2006 und vom 31.07.2006 bis 07.08.2006 erneut (Bd. V-22, Abs. 6, Bl. 1). Im weiteren Verlauf reichte Herr Wehner immer weitere Bescheinigungen seines Privatarztes Martin Schleich ein (Bd. V-22, Absch. 6), die die Arbeitsunfähigkeit des Herrn Wehner bestätigten.

Mit Schreiben vom 10.10.2006 bat der FAV des Finanzamtes Frankfurt a.M. V-Höchst, LRD Brack, Herrn Wehner um Vorstellung beim Betriebsarzt Dr. Düvel (Bd. V-18, Absch. 1, Bl. 258) um evtl. Wiedereingliederungsmaßnahmen in die Wege leiten zu können:

„Sehr geehrter Herr Wehner,

mit Bedauern habe ich heute Ihre erneute Krankmeldung zur Kenntnis genommen. Seit Ende Ihres Erziehungsurlaubs am 01.06.2006 sind Sie bereits an 62 Arbeitstagen dienstunfähig erkrankt, seit 31.07.2006 ununterbrochen.

Ihre weitere Arbeitsunfähigkeit nehme ich daher zum Anlass, Sie um die Vorlage eines ärztlichen Attestes zu bitten, mit einer Prognose zu Ihrem voraussichtlichen Dienstantritt. Sie werden sicher Verständnis dafür haben, dass bei einer ununterbrochenen Dienstunfähigkeit über diesen Zeitraum von Seiten der Verwaltung ein erhebliches Interesse an einer Mitteilung über die voraussichtliche Dauer der Erkrankung besteht, um sich auf den Ausfall eines Beschäftigten und die damit verbundenen notwendigen organisatorischen Maßnahmen im betrieblichen Ablauf einstellen zu können. Ich bitte Sie, ein entsprechendes Attest innerhalb von 10 Tagen nach Erhalt dieses Schreibens einzureichen.

Aus der Häufigkeit Ihrer Krankentage schließe ich auf eine erhebliche Beeinträchtigung Ihres Gesundheitszustandes. Ich weise Sie darauf hin, dass alle Bediensteten sich in diesen Fällen vor einer Wiederaufnahme der Arbeit mit unserem Betriebsarzt … abstimmen können, ob ihre Genesung so weit fortgeschritten ist, dass die Wiederaufnahme der Arbeit ohne arbeitsmedizinische Bedenken möglich ist oder zusätzliche unterstützende Maßnahmen wie eine medizinische oder berufliche Rehabilitation oder technische Hilfen am Arbeitsplatz sinnvoll und erforderlich sind. …

In diesem Zusammenhang weise ich auch auf die Möglichkeit einer stufenweisen Wiedereingliederung hin und füge zwei Merkblätter unseres Betriebsarztes mit näheren Erläuterungen bei. …“

Der Betriebsarzt Dr. Düvel wurde mit Schreiben vom selben Tage über das Schreiben an Herrn Wehner informiert (Bd. V-18, Absch. 1, Bl. 260). Eine Vorstellung des Herrn Wehner auf das Schreiben des Herrn Brack vom 10.10.2006 erfolgte jedoch nicht. Herr Wehner begab sich vielmehr in der Zeit vom 11.10.2006 bis zum 21.11.2006 in stationäre psychiatrische Behandlung der Medizinisch-Psychosomatischen Klinik Roseneck (Bd. V-18, Absch. 1, Bl. 261). Herr Wehner wurde daraufhin mit Schreiben vom 14.11.2006 seitens des FAV LRD Brack nochmals aufgefordert, ein Attest über die voraussichtliche Dauer der Erkrankung einzureichen und auf die Beratungsmöglichkeit des Betriebsarztes für eine Wiedereingliederung hingewiesen (Bd. V-18, Absch. 2, Bl. 262). Auf Anfrage des LRD Brack vom 23.11.2006 (Bd. V-18, Absch. 2, Bl. 265) beim Betriebsarzt Dr. Düvel, ob sich Herr Wehner zwischenzeitlich bei diesem vorgesellt

habe, antwortete dieser per Mail am 05.12.2006 (Bd. V-18, Absch. 1, Bl. 266), dass dies nicht der Fall sei:

> *„… eine Nachricht oder Mitteilung, dass sich Herr Marco Wehner um einen betriebsärztlichen Untersuchungs- und Beratungstermin bei mir bemüht hat, liegt mir nicht vor. Letztmals hatte ich im Juni 2006 mit Herrn Wehner ein Gespräch.“*

Am 22.01.2007 wandte sich der FAV des Finanzamtes Frankfurt a.M. V Brack erneut an Herrn Wehner und bot diesem ein Gespräch im Rahmen des betrieblichen Eingliederungsmanagements an (Bd. V-18, Absch. 1, Bl. 267). Über seinen Rechtsanwalt lehnte Herr Wehner dieses Angebot am 25.01.2007 ab (Bd. V-18, Absch. 1, Bl. 268), da in dem Wiedereingliederungsgespräch als auch während der betriebsärztlichen Untersuchung das Gutachten der Medizinisch-psychosomatischen Klinik Roseneck Berücksichtigung finden müsse, welches jedoch zu diesem Zeitpunkt noch nich vorgelegen habe.

Das Gutachten der Medizinsch-Psychosomatischen Klinik Roseneck (Bd. VI-1, Bl. 92) wurde jeodoch bereits am 08.12.2006 an den behandelnden Arzt des Herrn Wehner übersandt, welches mangels Einverständniserklärung des Herrn Wehner aus Rechtsgründen nicht bei der Untersuchung Berücksichtigung finden kann.

Am 29.01.2007 wandte sich der FAV LRD Brack erneut an Herrn Wehner und erklärte, dass das Gesprächsangebot unabhängig von dem Gutachten der Klinik Rosenck aufrechterhalten werde (Bd. V-18, Absch. 1, Bl. 271). Mit Schreiben vom 01.02.2007 ließ Herr Wehner dieses Angebot erneut mit der Begründung ablehnen, dass das Gutachten als Basis für eine Wiedereingliederung erforderlich sei und daher nicht darauf verzichtet werden könne (Bd. V -18, Abs. 1, Bl. 272).

> *„Sehr geehrter Herr Brack,*
>
> *nehmen wir Bezug auf Ihr Schreiben vom 29.01.2007.*
>
> *Die Ausführungen dieses Schreibens können hier nicht nachvollzogen werden. Es geht um die Wiedereingliederung unseres Mandanten im Hinblick auf eine länger andauernde Erkrankung.*
>
> *Bei der Wiedereingliederung kann die Art und die voraussichtliche Dauer der Erkrankung nicht außer Betracht bleiben. Unser Mandant legt deshalb auch Wert auf die Teilnahme des Betriebsarztes Dr. Düvel. Seine Stellungnahme dürfte nicht unmaßgeblich sein.*
>
> *Worüber soll gesprochen werden, wenn dem Betriebsarzt die erforderlichen Erkenntnisse nicht vorliegen? Das in unserm Schreiben vom 25.01.2007 erwähnte Gutachten wird in Kürze vorliegen. Wir werden Sie sofort nach Eingang informieren.*
>
> *Sollten Sie Ihr Gesprächsangebot dann noch aufrechterhalten, kann ein Termin kurzfristig verabredet werden.“*

Am 07.02.2007 fragte der FAV LRD Brack in Ausführung seiner Fürsorgepflichten als Dienstherr erneut beim Betriebsarzt Dr. Düvel an, ob Herr Wehner zwischenzeitlich ein

Präventionsgespräch aus arbeitsmedizinischer Sicht mit ihm geführt habe (Bd. V-18, Absch. 1, Bl. 275). Hierauf antwortete der Betriebsarzt, dass nunmehr ein Termin für den 13.02.2007 vereinbart worden war (Bd. V-18, Absch. 1, Bl. 275).

Mit Schreiben vom 13.02.2007 teilte Herr Dr. Düvel sodann mit, dass aus ärztlicher Sicht eine weitere Arbeitsunfähigkeit von mindestens drei Monaten anzunehmen sei und eine Wiedereingliederungsmaßnahme des Herrn Wehner in den Dienst allenfalls ab Juni 2007 in Betracht komme (Bd. V-18, Absch. 1, Bl. 277):

> *„Herr Wehner ist wegen einer langwierigen Erkrankung aus dem seelischen Formenkreis seit Juli 2006 arbeitsunfähig. Prognostisch ist nach ärztlicher Beurteilung eine Fortdauer von mindestens drei Monaten anzunehmen. Eine Wiedereingliederungsmaßnahme kommt möglicherweise ab Juni 2007 in Betracht.“*

Bereits am 08.02.2007 schlug der FAV des Finanzamtes Frankfurt V-Höchst, Herr LRD Brack unter Schilderung der Krankenzeiten des Herrn Wehner der OFD vor, Herrn Wehner dem Versorgungsamt vorzustellen und hinsichtlich seiner Dienstfähigkeit überprüfen zu lassen (Bd. V-18, Absch. 1, Bl. 256). Mit Schreiben vom 20.02.2007 benachrichtigte Herr Hoin im Auftrag der Oberfinanzdirektion Frankfurt a.M. sodann Herrn Wehner darüber, dass dessen amtsärztliche Untersuchung im Hinblick auf eine mögliche Dienstunfähigkeit bzw. eine mögliche begrenzte Dienstfähigkeit gem. §§ 51 Abs. 1 Satz 3, 51a Abs. 1, 4 Satz 1 HBG) beabsichtigt sei (Bd. V-18, Absch. 1, Bl. 281). Zur Begründung wurde die anhaltende Krankheit des Herrn Wehner, dessen Ablehnung des Präventionsgespräches sowie die erfolglose stationäre Behandlung in der Klinik Roseneck angeführt. Weiter äußerte der Zeuge Hoin erhebliche Zweifel an einer dauernden Dienstunfähigkeit des Herrn Wehner, weshalb er die amtsärtzliche Untersuchung für unumgänglich hielt (Bd. V-18, Absch. 1, Bl. 282).

> *„Wegen der sowohl für eine dauernde Deinstunfähigkeit als auch für eine volle Dienstfähigkeit sprechenden Aspekte hege ich Zweifel im Sinne des §§ 51 Abs. 1 Satz 3, 51a Abs. 4 Satz 1 HBG, also daran, ob bei Ihnen in Zukunft dauernde Dienstunfähigkeit (oder begrenzte Dienstfähigkeit) vorliegen wird.*
> *Die Entscheidung, ob Sie wegen dauernder Dienstunfähigkeit in den Ruhestand versetzt werden oder ob durch Zuweisung einer anderweitigen oder unterwertigen Tätigkeit in der hessischen Finanzverwaltung oder durch Zurverfügugnstellung eines leidensgerecht ausgestalteten Arbeitsplatzes zukünftig eine Dienstunfähigkeit abgewendet werden kann, kann nur auf der Grundlage einer medizinisch tragfähigen Prognose eines Fachgutachters getroffen werden.*
> *Die vom Arbeitsmediziner Dr. Düvel hierzu geäußerte Einschätzung, die keine Aussage zu der voeraussichtlichen medizinischen Entwicklung innerhalb des für mich maßgebenden sechsmonatigen Prognosezeiteraums und auch zur Frage der Möglichkeit der Abwendung einer Dinestunfähigkeit durch anderweitigen oder unterwertigen Einsatz trifft, halte ich nicht für ausreichend. Die Einschaltung des Hessischen Amtes für Versorgung und Soziales Frankfurt am Main, für das auch Fachgutachter tätig sind, ist damit unumgänglich.“*

Darüber hinaus wurde Herrn Wehner im Rahmen dieser Anhörung erneut ein Präventionsgespräch angeboten (Bd. V-18, Absch. 1, Bl. 283):

„Nachdem sich Herr Dr. Düvel auf Grund der am 13.02.2007 erfolgten arbeitsmedizinischen Untersuchung in der Lage sah, gegenüber dem Dienstvorgesetzten eine Beurteilung abzugeben, scheint er im Hinblick auf Ihre gesundheitliche Situation ausreichend informiert zu sein, so dass der bislang von Ihrem Bevollmächtigten gegen ein Präventionsgespräch ins Feld geführte unvollständige Erkenntnisstand des Arbeitsmediziners nun kein Hinderungsgrund mehr sein dürfte. Ich stelle deshalb anheim, sich mit dem Vorsteher in Verbindung zu setzen und einen Termin für ein Präventionsgespräch abzustimmen. Sollten bei einem solchen Präventionsgespräch Lösungsansätze zu Tage treten, werde ich Sie bei meinen zukünftigen Entscheidungen selbstverständlich berücksichtigen."

Am 28.02.2007 wurde Herrn Wehner vom Hessischen Amt für Versorgung und Soziales ein Grad der Behinderung von 50 bescheinigt (Bd. V-18, Absch. 1, Bl. 287), wovon er seine Dienststelle in Kenntnis setzte (Bd. V-18, Absch. 1, Bl. 286).

Mit Schreiben vom 14.03.2007 widersprach er im Rahmen seiner Anhörung der beabsichtigten amtsärztlichen Untersuchung (Bd.V-18, Absch. 1, Bl. 290). Zur Begründung ließ Herr Wehner unter Berufung auf das Gutachten der Klinik Roseneck ausführen, dass seine Erkrankung auf seine Umsetzung von der Steuerfahndung in die Abteilung Körperschaftsteuer zurückzuführen sei und sich daraus ergäbe, dass es angezeigt wäre, ihn wieder in der Steuerfahndung einzusetzen.

„Nach dem von der medizinisch-psychosomatischen Klinik Roseneck erhobenen Befund ist die Erkrankung unseres Mandanten auf seine Entfernung aus der Steuerfahndung und seine anschließende dienstliche Verwendung zurückzuführen. Daraus ergibt sich, dass es angezeigt ist, unseren Mandanten wieder in der Steuerfahndung einzusetzen, um zumindest zu prüfen, ob eine Wiederherstellung und Aufrechterhaltung seiner Dienstfähigkeit auf diesem Wege möglich ist."

Insoweit schlug er nunmehr vor, ein entsprechendes Gespräch zu führen, inwieweit der Einsatz von ihm in der Steuerfahndung in Betracht käme.

Auf dieses Anliegen stellte die OFD die beabsichtigte Weisung zur amtsärtzlichen Untersuchung zunächst zurück und wies das Finanzamt Frankfurt a.M. V-Höchst an, nunmehr das Präventionsgespräch mit Herrn Wehner zu führen (Bd. V-18, Absch. 1, Bl. 292). Dieses Gespräch fand am 23.04.2007 in den Räumlichkeiten des Finanzamtes Frankfurt am Main V-Höchst statt. Der Finanzamtsvorsteher Herr LRD Brack unterbreitete Herrn Wehner darin ein Wiedereingliederungsplan, der vorsah, Herrn Wehner in verschiedenen Steuerarten im Innenbereich einzusetzen (Bd. V-18, Absch. 1, Bl. 295). Der Zeuge Brack schilderte den Ablauf des Gespräches wie folgt (Stenografischer Bericht UNA 18/1/24, Seite 53):

„Das Ergebnis war leider unbefriedigend. – Zunächst noch einmal zurück: Ich hatte mich damit beschäftigt, wie die Zeit war, als der Herr Wehner in der Körperschaft-steuerstelle war, und da fand ich Kolleginnen und Kollegen auch des mittleren Dienstes, die mit dem Herrn Wehner zusammengearbeitet haben. Da war mein Eindruck, dass wir etwas an den Steuerrechtskenntnissen des Herrn Wehner arbeiten könnten. Das war der erste Punkt.

Der zweite Punkt: Er war zwei Jahre in Elternzeit. Ich mache keinem den Vorwurf, dass man nach der Elternzeit mit seinen Steuerrechtskenntnissen nicht

mehr auf dem aktuellsten Stand ist. Sogar unsere Datenverarbeitungssysteme ändern sich dermaßen flott, dass wir à jour gebracht werden müssen. Und jetzt war er außerdem wieder im Krankenstand. Also hatte ich beschlossen, ein offenes Gesprächsangebot zu machen. Ich wollte mich nicht auf eine konkrete Stelle festlegen und sagen: Das ist mein Angebot, und es wäre toll, wenn Sie dort arbeiten würden.

Vielmehr habe ich ihm ein Ausbildungsangebot gemacht, um im Steuerrecht wieder Fuß zu fassen. Deshalb habe ich angeboten: Wir können im Steuerrecht klein anfangen. Wir lernen das Einkommensteuerrecht über Arbeitnehmerveranlagung und Gewinnermittlung. Wir tasten uns wieder an die Gewerbesteuer und an die Umsatzsteuer heran, und darauf aufsetzend machen wir Körperschaftsteuerrecht. Ich verlange von Ihnen nicht die Wahrnehmung eines Arbeitsplatzes in dem Sinne, dass wir nach einer Woche testen, wie viele Fälle oder Rechtsbehelfe oder was auch immer Sie an einem Tag erledigen. – Das verlange ich von niemandem, der aus der Elternzeit oder nach einer länger andauernden Krankheit zurückkommt, weil ich weiß, dass das die Leute überfordert. Wir wollen die Leute schließlich wieder integrieren. Wir sind in Frankfurt aufgrund der Fluktuation auch so aufgestellt, dass die Arbeitsbereiche das wissen. Die Arbeitsbereiche machen das mit.

Wir in Frankfurt sind auch für Mitarbeiter der Oberfinanzdirektion ein durchaus begehrtes Amt. Denn manche sagen sich: So, jetzt habe ich 15 Jahre Organisation oder Personal gemacht, und daher habe ich vom Steuerrecht überhaupt keine Ahnung mehr. Mit Blick auf meine Personalentwicklung möchte ich aber wieder Steuerrecht lernen. Denn in der Mittelbehörde bin ich an einen Endpunkt gelangt. – Diese Leute kommen zu uns und arbeiten mit. Die lernen das wieder, und wir können mit denen eine gute, sinnvolle Personalentwicklung machen. Im nächsten Jahr kommt am 1. März ein Steueramtmann zu uns ins Haus, der mittlerweile acht Jahre Automation gemacht hat, und er hat an dem Projekt „Einführung von KONSENS in Hessen“ mitgeholfen. Jetzt gibt es dieses Projekt, und er wird nicht mehr gebraucht. Er hat sich uns, das Finanzamt Frankfurt V, gewünscht. Morgen kommt er zu mir. Wir führen ein entsprechendes Gespräch, und dann werden wir das so aufbauen. So ein offenes Gespräch war auch das mit dem Herrn Wehner. Es war ein ganz offenes Angebot mit dem Schwerpunkt Ausbildung. Wenn er aber gesagt hätte: „Ich soll Einkommensteuer machen“ – das ist die Verwaltungsstelle in Höchst – „und komme über Fulda-Hauptbahnhof. Schenkt mir doch bitte die längere Fahrt nach Höchst“, dann hätte ich dafür Verständnis gehabt und mich auch darum gekümmert, dass wir mit ihm Einkommensteuer im Nachbaramt Frankfurt IV machen.“

Herr Wehner zeigte sich mit den Vorschlägen und Angeboten nicht einverstanden und beharrte darauf, dass ihm wenigstens nach Durchlaufen der einzelnen Stationen die Rückkehr in die Steuerfahndung in Aussicht gestellt würde, da seine Genesung und Rehabilitation nur dort erfolgen könne. Abermals berief er sich hierbei auf die Ihn behandelnden Ärzte, wobei er von der Vorlage des Gutachtens der Klinik Roseneck Abstand nahm. Im entsprechenden Gesprächsvermerk heißt es (Bd. V-18, Absch. 1, Bl. 295):

„Herr RA Schwammborn entgegnete, eine Besserung der gesundheitlichen Beschwerden seines Mandanten sei nach Meinung von Fachärzten nur zu erwarten

im Falle einer Rehabilitation seines Mandanten und Verwendung in der Steuerfahndung.

LRD Brack wies drauf hin, dass das Finanzamt Frankfurt/M. V-Höchst nicht über den Arbeitsbereich Steuerfahndung verfüge, die Wiedereingliederungsmöglichkeiten jedoch breit gefächert seien, weshalb sich StAM Wehner zu dem Angebot äußern möge.

RA Schwammborn wiederholte, dass eine Besserung der gesundheitlichen Beschwerden seines Mandanten nur in der Steuerfahndung erreichbar sei, wenigstens sollte dies nach Durchlaufen der einzelnen Stationen in Aussicht gestellt werden können.

Nachdem Herrn Wehner dies nicht in Aussicht gestellt wurde, weil es hierfür schon an der Zuständigkeit des FAV Herrn Brack mangelte, wurde das Gespräch beendet. Der FAV Brack sagte insoweit aus, dass Herr Wehner dies nicht einsehen wollte und letztlich äußerte, krank zu bleiben (Stenografischer Bericht UNA 18/1/24, Seite 54):

„Na ja, seine Reaktion darauf war, dass ich ihm garantieren sollte, dass er sofort in die Steuerfahndung kommt, wenn er sich im Steuerrecht bemüht, und ich sollte ihm eine ganz konkrete Zeitschiene nennen. Ich bin Vorsteher des Finanzamts Frankfurt V-Höchst, und ich habe nicht den Arbeitsbereich Steuerfahndung bei mir im Amt. Deshalb kann ich als Vorsteher, der einen solchen Arbeitsbereich nicht hat, auch nicht solche Zusagen machen. Ich konnte ihm also nichts garantieren. Das ging nicht, und das wollte er nicht einsehen.

…

Das Gespräch hat leider nur 30 Minuten gedauert. Er hatte wiederholt gesagt: Wenn Sie mir jetzt nicht garantieren können, dass ich in die Steuerfahndung komme, dann macht das Gespräch keinen Sinn. – Daraufhin sagte auch der Herr Schwammborn: Herr Brack, wir drehen uns im Kreis. Wenn Sie jetzt nicht konkret anbieten, dass der Herr Wehner in sechs oder acht Monaten in der Steuerfahndung ist, dann macht das Gespräch hier keinen Sinn.

Der Herr Schwammborn hatte das Gespräch damit begonnen, dass er uns sagte, dass er überhaupt nicht einsah, was der Sinn dieses Gesprächs sein sollte. Er wusste gar nicht, warum er dabei war. Dann habe ich ihn noch einmal über den Sinn und Zwecks eines Präventivgesprächs aufgeklärt. Es macht doch immer Sinn, über den Krankenstand des Beamten zu sprechen und die Frage zu stellen, was wir für ihn tun können. Brauchen wir jetzt einen leidensgerechten Arbeitsplatz? – Auch das ist mein Arbeitsalltag: Kolleginnen und Kollegen haben einen Bandscheibenvorfall. Die kommen dann zu mir und erklären mir, was ein Bandscheibenvorfall ist. Ich berate sie dann und sage: So, jetzt brauchen wir ein Attest vom Arzt. Dann kann ich mich an die OFD wenden, und dann kriege ich für Sie einen höhenverstellbaren Schreibtisch.

Die Frage, welche zusätzlichen Arbeitsmittel wir vielleicht noch brauchen, ist Sinn und Zweck eines Wiedereingliederungsgespräches. Zusätzliche Arbeitsmittel brauchten wir für den Herrn Wehner nicht, weil er keine gefordert hat. Aber der Herr Schwammborn stellte von vornherein klar: Die Krankheit meines

Mandanten ist hier nicht Thema. Darüber sprechen wir nicht. – Außerdem empfand er, dass das Beamtenrecht nichts anderes als Sklavenrecht sei. Dazu habe ich ihn befragt, wie ich das zu verstehen hätte; denn er sei doch eigentlich Arbeitsrechtler. Ich fragte ihn, ob er es sonst im Arbeitsrecht erlebt habe, dass sich Arbeitgeber mit dem Mitarbeiter zusammensetzen und ihn fragen würden: Was kann ich denn für dich tun, damit du wiederkommst? – Ich habe ihn auch gefragt, ob er es schon einmal erlebt habe, dass ein Mandant im zweiten Jahr der vollen Besoldung plus Fahnderzulage war. Ansonsten bezögen seine Mandanten in einer solchen Situation doch längst Krankengeld. Dazu hat er nichts mehr gesagt. Aber er hat das Gespräch beendet und gesagt: Wir drehen uns im Kreis. Mein Mandant will in die Steuerfahndung. Dieses Angebot können Sie ihm nicht bieten. – Der Wehner sagte dann, dass er krank bleibt."

Entsprechendes bestätigte auch der Zeuge Hoin in seiner Vernehmung (Stenografischer Bericht UNA 18/1/19, Seite 56):

„Es haben in allen Fällen Gespräche stattgefunden, und zwar Gespräche über eine Wiedereingliederung bzw. im Hinblick auf das Betriebliche Eingliederungs-Management. Bei den Eheleuten Feser war es so, dass man sehr intensiv im Kontakt mit dem Betriebsarzt, mit Dr. Düvel, war. Bei Herrn Wehner sind ausdrücklich Gespräche mit dem Nachfolger von Herrn Schneider-Ludorff als Vorsteher des Finanzamts Frankfurt/Main V, mit Herrn Brack, geführt worden. Herr Brack hat ein Gespräch mit Herrn Wehner geführt, in dem dezidiert aufgezeigt wurde, wie er sich eine Wiedereingliederung vorstellen könnte, in dem gesagt wurde, welche einzelnen Fortbildungen, welche einzelnen Hinweise und Hilfestellungen man ihm geben will. Dieses Gespräch ist letztlich deshalb folgenlos geblieben – Herr Schwammborn war als Bevollmächtigter von Herrn Wehner auch an diesem Gespräch beteiligt –, weil Herr Schwammborn und Herr Wehner deutlich gemacht haben, dass es schon eine Rehabilitierung und einen Einsatz in der Steuerfahndung geben müsse. Dazu hat Herr Brack dann aber gesagt, dass er nicht über einen Arbeitsbereich Steuerfahndung verfüge und dass er einen Einsatz dort auch nicht in Aussicht stellen könne. – Das waren im Grunde die Ansätze, die man dort verfolgt hat."

Letztlich handelte es sich um ein Angebot der Verwaltung an Herrn Wehner, welches schlicht erforderlich war, um Herrn Wehner nach seiner langen Abwesenheit wieder an die Rechtsmaterie heranzuführen. Der Zeuge Brack bekundete insoweit die Ansicht, dass Herr Wehner bereits aufgrund dieser Umstände nicht als Steuerfahnder geeignet gewesen wäre (Stenografischer Bericht UNA 18/1/24, Seite 57):

„Ich antworte Ihnen jetzt ganz ehrlich, Herr Schmitt: Da ich wusste, wie die Steuerrechtskenntnisse eigentlich waren – und Herr Wehner war zwei Jahre in Elternzeit usw. –, hätte ich für mich persönlich nicht die Empfehlung ausgesprochen, in allernächster Zukunft wieder in der Steuerfahndung tätig zu sein. Da würde ich vom Anforderungsprofil her doch mehr Steuerrechtskenntnisse verlangen als die, die momentan vorhanden waren."

Herr Wehner schlug dieses Ausbildungsangebot aus. Der Zeuge Brack schloss insoweit (Stenografischer Bericht UNA 18/1/24, Seite 55):

„Ich machte ihm mein Ausbildungsangebot. Das wollte ich mit ihm im Gespräch konkretisieren. Wir hätten es in dem Gespräch aber nicht konkretisieren müssen. Denn er hätte zu Hause über dieses Angebot und die Frage, wie er seine Ausbildung gestalten wollte, überlegen können. Er ist schließlich Diplom-Finanzwirt. Er ist schließlich schon lange in der Steuerverwaltung. Er kennt Entwicklungsmöglichkeiten, und er weiß, was er gerne möchte. Ich wäre zu allem bereit gewesen. Ich betone noch einmal: Ich habe ihm nicht gesagt: So, und Sie werden als Sachbearbeiter in der Lohnsteuerarbeitgeberstelle eingesetzt, und ich verlange von Ihnen, dass Sie in acht Wochen alles beherrschen und erledigen können, was wir in der Lohnsteuerarbeitgeberstelle im Amt Frankfurt V – und das ist eine bedeutende Arbeitgeberstelle; wir haben bedeutende Arbeitgeber, und da kommen auch bedeutende Rechtsfragen vor – machen. – So war es gerade nicht.“

Mit Schreiben vom 07.05.2007 hörte die OFD Frankfurt daraufhin die Vertrauensperson der schwerbehinderten Menschen des Finanzamtes Frankfurt V-Höchst zur beabsichtigten amtsärztliche Untersuchung des Herrn Wehner an (Bd. V-18, Absch. 1, Bl. 297), die keine Einwände erhob (Bd. V-18, Absch. 1, Bl. 304).

Am 23.05.2007 wurde Herr Wehner angewiesen, sich im Hinblick auf eine mögliche Dienstunfähigkeit bzw. eine mögliche Dienstfähigkeit amtsärztlich untersuchen zu lassen (Bd. V-18, Absch. 1, Bl. 308). Hiergegen legte Herr Wehner Widerspruch mit Schreiben vom 18.06.2007 ein (Bd. V-18, Absch. 1, Bl. 319). Abermals ließ Herr Wehner von seinem Rechtsanwalt ins Feld führen, dass eine Wiederherstellung und Aufrechterhaltung der Dienstfähigkeit in Betracht komme, wenn er wieder in der Steuerfahndung eingesetzt würde (Bd. V-18, Bl. 319):

„Unser Mandant hat sowohl im Hinblick auf die Ankündigung vom 20.2.07 als auch anlässlich des am 23.4.07 geführten Präventionsgespräches dargelegt, dass aus der Sicht seiner behandelnden Ärzte seine Erkrankung auf die Entfernung aus der Steuerfahndung und die anschließende dienstliche Verwendung zurückzuführen ist und dass eine Wiederherstellung und Aufrechterhaltung der Dienstfähigkeit unseres Mandanten nur dann in Betracht kommt, wenn er wieder in der Steuerfahndung eingesetzt wird.“

Nach vorheriger Anhörung der Vertrauensperson der schwerbehinderten Menschen (Bd. V-18, Absch. 1, Bl. 344) wies die OFD Frankfurt den Widerspruch des Herrn Wehner mit Bescheid vom 13.07.2007 zurück (Bd. V-18, Absch. 1, Bl. 359). Zur Begründung wird ausgeführt (Bd. V-18, Absch. 1, Bl. 359):

„In dem angegriffenen Bescheid stellt die Oberfinanzdirektion die für und gegen eine Dienstunfähigkeit sprechenden Gründe und die daraus bei ihr erwachsenen Zweifel an der Dienstunfähigkeit ausführlich und nachvollziehbar dar. Die Zweifel werden auch nicht durch die Behauptung des Wf., durch einen erneuten Einsatz in der Steuerfahndung wieder arbeitsfähig zu werden, ausgeräumt.

Zum einen ist die Behauptung bislang durch nichts bewiesen.

Die – ohnehin nicht allein maßgebenden – dies angeblich bestätigenden Einschätzungen der Ärzte des Wf. liegen hier nicht vor. Auch ist hier nicht bekannt, dass der Betriebsarzt Dr. Düvel eine solche Einschätzung abgegeben hätte. Der

Betriebsarzt hat sich bislang nur mit an die Dienststelle des Wf. gerichtetem Schreiben vom 13.02.2007 zur gesundheitlichen Situation des Wf. geäußert. Eine Einschätzung dahingehend, der Wf. werde für den Fall einer erneuten Verwendung in der Steuerfahndung wieder arbeitsfähig, kann dem Schreiben des Betriebsarztes nicht entnommen werden.

Die Oberfinanzdirektion hat auch nicht – wie im Widerspruchsschreiben behauptet – ausgeführt, der Betriebarzt unterstütze einen solchen erneuten Einsatz in der Steuerfahndung.

Zum anderen spricht der Vortrag des Wf. nicht für eine Dienstfähigkeit, sondern eher dagegen, ohne dass Zweifel an der Deinstunfähigkeit dadurch vollständig ausgeräumt werden. Da der Wf. selbst angibt, nur auf einem bestimmten Dienstposten (n der Steuerfahndung) arbeitsfähig zu sein, lässt dies eher erwarten, dass hinischtlich des abstrakt-funktionalen Amtes eines Steueramtmannes in der Steuerverwaltung keine Dienstfähigkeit besteht.“

Gegen den Widerspruchsbescheid ging Herr Wehner nicht gerichtlich vor, so dass die Anweisung der ärztlichen Untersuchung in Gestalt des Widerspruchsbescheides bestandskräftig wurde.

Am 23.08.2007 beauftragte die OFD daraufhin das HAVS Frankfurt mit der amtsärztlichen Untersuchung des Herrn Wehner (Bd. IV-8, Bl. 1). Der Auftrag beinhaltete die umfassende Untersuchung des Herrn Wehner auf dessen Dienstfähigkeit bzw. Teildienstfähigkeit und das Aufzeigen von Umständen, wie gegebenenfalls eine solche Dienstfähigkeit wieder hergestellt werden kann.

Frau Diehl vom Hessischen Amt für Versorgung und Soziales Frankfurt beauftragte am 04.09.2007 daraufhin Herrn Dr. med. Holzmann mit der Erstellung eines nervenfachärztlichen Gutachtens über Herrn Wehner (Bd. IV-8, Bl. 12). Mit Schreiben vom selben Tag wurde Herr Wehner sodann seitens des HAVS Frankfurt angewiesen, am Montag, den 01.10.2007 bei Herrn Dr. med Holzmann vorzusprechen (Bd. IV-8, Bl. 13). Dem kam Herr Wehner nach.

In seinem Gutachten stellte Herr Dr. Holzmann abschließend fest, dass Herr Wehner dauerhaft dienstunfähig sei (Bd. VI-1, Bl. 103).

Aus datenschutzrechtlichen Bestimmungen und zum Schutze des Rechts auf informationelle Selbstbestimmung ist eine Wiedergabe der genauen Diagnose nicht möglich.“

Aufgrund dieser Diagnose teilte das HAVS Frankfurt durch die Zeugin Dr. med. Tänzer der Oberfinanzdirektion Frankfurt mit standardisiertem Schreiben vom 24.10.2007 mit, das Herr Wehner aufgrund bestehender Gesundheitsstörungen dienstunfähig sei (Bd. IV-6, Bl. 38):

„In ursächlichem Zusammenhang mit schwerwiegenden Belastungen am Arbeitsplatz hat sich bei Herrn Wehner eine Gesundheitsstörung entwickelt, die eine Fortsetzung seiner beruflichen Tätigkeit in der Finanzverwaltung nicht mehr erlaubt.

Daher ist heute Dienstunfähigkeit gem. § 51 Abs. 1 HBG festzustellen. Aus gesundheitlichen Gründen liegt auch keine begrenzte Dienstfähigkeit im Sinne des § 51a Abs. 1 HBG vor. Die volle oder Teildienstfähigkeit ist auch nicht durch die Übertragung einer anderen als der bisherigen Tätigkeit zu erreichen.

Da die Therapiemöglichkeiten ausgeschöpft sind und von einer irreversiblen Chronifizierung auszugehen ist, wird eine Nachuntersuchung nicht vorgeschlagen.“

Das von Herrn Dr. Holzmann erstellte Gutachten wurde der Oberfinanzdirektion Frankfurt nicht zugeleitet.
Aufgrund der festgestellten Dienstunfähigkeit seitens des HAVS Frankfurt wurde Herr Wehner mit Schreiben vom 09.11.2007 über dessen Rechtsanwalt davon in Kenntnis gesetzt, dass seine vorzeitige Ruhestandsversetzung wegen Dienstunfähgkeit beabsichtigt ist (Bd. V-18, Absch. 1, Bl. 380). Mit Schreiben vom 05.12.2007 verlangte Herr Wehner daraufhin die Mitwirkung des Personalrats (Bd. V-18, Absch. 1, Bl. 385). Einwände gegen die beabsichtigte Maßnahme wurden nicht erhoben. Vielmehr wurde eine Stellungnahme zurückgestellt und darum gebeten, die Aushändigung der Untersuchungsergebnisse zu veranlassen. Diesem Wunsch des Herrn Wehner wurde entsprochen. Auf Initiative der Oberfinanzdirektion Frankfurt wurde Herrn Wehner das erstellte psychiatrische Gutachten vom HAVS Frankfurt mit Schreiben vom 11.01.2008 übersandt (Bd. V-18, Absch. 1, Bl. 387; Bd. IV-8, Bl. 39). Nach Fristverlängerung zur Stellungnahme teilte Herr Wehner sodann mit Schreiben vom 08.04.2008 an die OFD mit, dass keine weitere Stellungnahme zur beabsichtigten Inruhestandsversetzung beabsichtigt sei (Bd. V-18, Absch. 1, Bl. 399).

Um Stellungnahme zu der beabsichtigten Inruhestandsversetzung des Herrn Wehner bat die Oberfinanzdirektion Frankfurt im Verfahrensablauf:

- mit Schreiben der Frau Schellhaas vom 05.11.2007 (Bd. V-18, Absch.1, Bl. 377), den Finanzamtsvorsteher des Finanzamtes Frankfurt am Main V-Höchst als unmittelbaren Dienstvorgesetzten,
- mit Schreiben des Herrn Kasteleiner vom 23.04.2008 (Bd. V-18, Absch. 1, Bl. 400) die Frauenbeauftragte und Schwerbehindertenvertretung des Finanzamts Frankfurt am Main V-Höchst,
- mit Schreiben des Herrn Pfister vom 14.05.2008 den örtlichen Personalrat des Finanzamts Frankfurt am Main V-Höchst (Bl. V-18, Absch. 1, Bl. 404),
- mit Schreiben des Herrn Rehorn vom 01.07.2008 das Hessische Ministerium der Finanzen (Bd. V-18, Absch. 1, Bl. 412).

Der Finanzamtsvorsteher des Finanzamtes Franfurt am Main V, Herr LRD Brack, teilte in seiner Stellungnahme vom 05.11.2007 mit, dass er aufgrund der ärztlichen Stellungnahme seitens des HAVS Frankfurt Herrn Wehner für dauernd dienstunfähig halte (Bl. V- 18, Absch. 1, Bl. 379). Zudem teilte Herr Brack am 28.04.2008 mit (Bd. V-18, Absch. 1, Bl. 403), dass auch die Frauenbauftragte und die Vertrauensperson der schwerbehinderten Menschen angehört worden wären und keine Einwände erhoben hätten. Am 28.05.2008 teilte der örtliche Personalrat des Finanzamtes Frankfurt a.M. V-Höchst mit, dass er der vorzeitigen Versetzung des Herrn Wehner in den Ruhestand zustimmt (Bd. V-18, Absch. 1, Bl. 408). Mit Schreiben vom 09.03.2009 teilte schließlich Herr Münz für das Hessische Finanzministerium mit, dass Einverständnis mit der

vorzeitigen Inruhestandsversetzung des Herrn Wehner bestehe (Bd. V-18, Absch. 1, Bl. 415).

Mit Bescheid vom 23.03.2009 (Bd. V-18, Absch. 1, Bl. 417) wurde Herr Wehner sodann nach fast dreijähriger ununterbrochener Erkrankung zum 01.04.2009 gem. §§ 53 in Verbindung mit 51 Abs. 1, 5 Abs. 2 HBG vorzeitig wegen dauernder Dienstunfähigkeit in den Ruhestand versetzt.

Herr Wehner legte gegen den Bescheid vom 23.03.2009 und damit gegen seine Versetzung in den Ruhestand kein Rechtsmittel ein. Der Bescheid wurde mithin bestandskräftig.

2. Feststellungen zu der Erstellung und Behandlung der Gutachten des Dr. Holzmann

Die Begutachtung hessischer Beamter fällt in den zentralen Zuständigekeitsbereich der Hessischen Versorgungsämter. Der stellvertretende Arzt des Hesssichen Amtes für Versorgung und Soziales in Frankfurt Wilfried Schmidt führte hierzu aus (Stenografischer Bericht UNA 18/1/23, Seite 69):

> *„Was den Tätigkeitsbereich betrifft: Die Kernaufgabe des ärztlichen Dienstes in Hessen allgemein, in allen Versorgungsämtern in Deutschland ist erstens das soziale Entschädigungsrecht und zweitens das Schwerbehindertenrecht.*
>
> *Im Jahr 2001 haben wir neue Aufgaben hinzubekommen, und zwar die Begutachtung von hessischen Beamten entsprechend den Vorgaben des Hessischen Beamtengesetzes. Das beschränkte sich ursprünglich auf die hessischen Beamten außer der Polizei und dem Justizvollzugsdienst. Ab 2010 ist das dann erweitert worden, nämlich dass wir auch noch die Justizvollzugsbediensteten, also die Beamten, bei Fragen der Dienstfähigkeit bzw. der Dienstunfähigkeit hinzubekommen haben und als Weiteres auch noch die Bearbeitung im Rahmen des § 18 der Pflichtstundenverordnung zur Wiederherstellung der Gesundheit bei Lehrern.*
>
> *Das ist grob das Aufgabengebiet, das wir im Amt Frankfurt bzw. in den hessischen Versorgungsämtern im ärztlichen Dienst gemacht haben.“*

Entsprechend beauftragte die OFD auch das Hessische Amt für Versorgung und Soziales (HAVS) in Frankfurt mit der Begutachtung der vier Beamten Rudolf Schmenger, Heiko und Tina Feser sowie Marco Wehner hinsichtlich ihrer Dienstfähigkeit. Grund hierfür war jeweils die anhaltenden Krankheitszeiten, wie auch der Zeuge Roßberg, Leiter der Zentralabteilung im Hessischen Finanzministerium, in seiner Vernehmung bestätigte (Stenografischer Bericht UNA 18/1/24, Seite 78):

> *„Herr Abg. Schmitt, gestatten Sie mir, dass ich heftig widerspreche. Ich sehe nicht, dass das ein rechtswidriger Verwaltungsakt ist, geschweige denn, dass das Berufsgericht das festgestellt hat. Das Berufsgericht hat festgestellt, dass der Gutachter seine ärztlichen Untersuchungspflichten – – Also das ist eine verfahrenstechnische Rüge, die das Gericht ausgesprochen hat. Das Gericht hat ausdrücklich festgestellt, dass es keine Feststellung darüber trifft, ob das Ergeb-*

nis der Begutachtung richtig ist, geschweige denn, ob die Folgen, die daraus gezogen worden sind, richtig sind.

Herr Abg. Schmitt, noch einmal: Der Anlass ist doch nicht die Untersuchung beim Versorgungsamt gewesen, dass die Oberfinanzdirektion die vier Kollegen dort hingeschickt hat. Der Anlass waren die fortdauernden, selbst eingereichten Krankmeldungen von eigenen Ärzten, Dutzende eigener Krankmeldungen über Jahre. Nur deshalb ist es doch überhaupt zu einem Dienstunfähigkeitsverfahren gekommen. Was hätte denn die Oberfinanzdirektion machen sollen? Hätte man weiter schulterzuckend dasitzen sollen? Die kommen halt nicht zur Arbeit, reichen ihre Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung ein. Das ist doch auch ein gesetzlich erwünschtes Vorgehen, gerade in diesem geschützten Beamtenverhältnis: dass der Beamte, der alimentiert wird, natürlich auch Dienstleistungen erbringt."

Bei den vom HAVS zu erstellenden Gutachten handelte es sich nach Angaben des damaligen Leitenden Arztes Dr. Feige um Gutachten, die sozialmedizinischen Gutachten ähnelten, da neben gesundheitlichen Aspekten auch Aspekte der konkreten dienstlichen Verwendung eingeflossen seien (Stenografischer Bericht UNA 18/1/24, Seite 6):

„An diesem Punkt möchte ich gutachterlich auf einen besonderen Aspekt hinweisen: Es sind keine sozialmedizinischen Gutachten, aber es sind Gutachten, die sozialmedizinischen Gutachten ähneln. Bei der ärztlich-gutachterlichen Stellungnahme flossen gesundheitliche Aspekte ein, es flossen auch Aspekte der konkreten dienstlichen Verwendung ein. Ich möchte ein Beispiel nennen: Ein Mensch, der Insulin spritzen muss, kann keine Lokomotive mehr führen. Das ist eine Sache, die relativ einleuchtend ist, eine Erkrankung, die in vielen anderen Bereichen die Leistungsfähigkeit nicht einschränkt. Dasselbe gilt für eine Hypertonie bei entsprechenden Risikoberufen."

Im Rahmen der Beauftragung übersandte die OFD dem HAVS u.a. auch die Anhörungsschreiben an die Beamten, sich amtsärztlich untersuchen zu lassen. Somit wurde auch die medizinische Beurteilung des Betriebsarztes Dr. Düvel (Bd. IV-7, Bl. 3; Bd. IV-5, Bl. 10; Bd. IV-6, Bl. 10 und Bd. IV 8, Bl. 7), wonach eine psychische Beeinträchtigung der vier Beamten vorläge, an das HAVS übersandt. In allen Fällen teilte die OFD dem Hessischen Versorgungsamt daher im Übersendungsschreiben mit, dass es eine fachpsychologische Begutachtung für erforderlich halte. Einfluss auf die Art oder die Wahl des Gutachters gab es jedoch nicht. Der Zeuge Münz führte insoweit aus (Stenografischer Bericht UNA 18/1/22, Seite 105):

„Nein, grundsätzlich nicht. Überhaupt nicht. Das ist Sache des Versorgungsamts. Damit hat die Verwaltung nichts zu tun. Deswegen sagte ich auch zu Anfang: Für uns ist der Ansprechpartner das Versorgungsamt. Wir wissen auch, dass die Versorgungsämter zum Teil eigene Fachgutachter haben. Wie sie das intern regeln, mit einem Externen oder Internen, ist allein deren Entscheidung."

Das HAVS folgte dieser Auffassung. In allen vier Fällen wurde der externe Gutachter Herr Dr. med. Holzmann seitens des Hessischen Amtes für Versorgung und Soziales Frankfurt (HAVS) mit der Erstellung eines nervenfachärztlichen Gutachtens zur Beruteilung der Dienstfähigkeit bzw. Dienstunfähigkeit beauftragt. Der Zeuge Dr. Feige bezeugte insoweit, dass die Entscheidung, welcher Arzt zu Rate gezogen werden, allein vom HAVS bestimmt werde (Stenografischer Bericht UNA 18/1/24, Seite 15):

„Die Entscheidung, welche spezielle Fachrichtung es möglicherweise ist – die meisten Sachen sind bei uns allgemeinmedizinisch untersucht worden –, wurde von uns getroffen. Dass eine Behörde schreibt – gehen wir einmal weg von der OFD und hin zur Schulbehörde –: „Wir bitten um eine psychiatrische Begutachtung“, ist nie der Fall gewesen, sondern was begutachtet wird, wurde in jedem Fall von uns festgelegt.“

Gleichzeitig wurden die Beamten vom jeweiligen Untersuchungstermin seitens der damaligen Sachbearbeiterin Frau Diehl informiert. Die Mitteilung des Untersuchungstermins an Herrn Schmenger vom 17.07.2006 (Bd. IV-7, Bl. 7), enthält eine handschriftliche Änderung, woraus sich ergibt, dass zunächst ein Herr Dr. Benkert mit der Begutachtung beauftragt werden sollte (***IV-7, Bl. 7***). Die mit der Koordination des Termins beauftragte Zeugin Diehl führte hierzu in ihrer Vernehmung aus, dass es sich hierbei um einen reinen Bürofehler handelte und Dr. Benkert ein Chirurg sei (Stenografischer Bericht UNA 18/1/22, Seite 205 und 215):

„Das kann ich beantworten. Wie gesagt: Das waren Standardtexte. In der Adickesallee war auch Herr Dr. Benkert tätig. Das war mein Fehler. Ich habe dann gedacht: Ach, streichst du „Dr. Benkert“ durch. – Ich wusste, dass das für Herrn Dr. Holzmann bestimmt war. Der Termin wurde, so denke ich, von dem Klienten vorher abgesagt. Deswegen wurde das abgeändert. – Das ist jetzt so viele Jahre her. Ich bin zwischenzeitlich vier Jahre zu Hause und bin auch noch schwer erkrankt. Ich kann mich nicht mehr so genau daran erinnern. …

Herr Dr. Benkert hat damit überhaupt nichts zu tun. Das wollte ich nur sagen. Das war einzig und allein mein handschriftlicher Fehler. Das möchte ich noch einmal betonen!“

Die Entscheidung, Herrn Dr. Holzmann mit der Begutachtung zu beauftragen, traf vornehmlich der Leitende Arzt, Herr Dr. Feige und in dessen Vertretung der stellvertretende Arzt Wilfried Schmidt, wie dieser auf entsprechende Frage kund gab (Stenografischer Bericht UNA 18/1/23, Seite 8):

„Das hat zum Teil der Leitende Arzt gemacht; das war Herr Feige. Er war bis Juli 2008 Leitender Arzt. Das habe ich gemacht, oder auch Frau Tänzer hat das gemacht. Wenn es von ihrem Auftragsvolumen, das vor ihr lag – – Man sollte das relativ zeitnah abarbeiten. Diese Fragestellung konnten wir natürlich nicht ein halbes oder ein Dreivierteljahr stehen lassen und warten. …

Soweit ich es weiß, war es Herr Feige, ja. Ich nehme an, nach telefonischer Rücksprache. Die Schreibkraft bzw. die Verwaltungskraft, Frau Diehl, hat das entgegengenommen – Frau Diehl ist schon hier gewesen – und dann Rücksprache mit dem Leitenden Arzt gehalten.“

Grund für die Einschaltung des externen Dr. Holzmann war die Tatsache, dass die unmittelbar beim HAVS beschäftigten Ärzte die angefallene Arbeit seinerzeit nicht abdecken konnten, wie der stellvertretende Arzt Dr. Schmidt ausführte (Stenografischer Bericht UNA 18/1/23, Seite 8):

„Nein, da haben wir nicht immer nur einen Externen genommen. Unsere Nervenärztin, Frau Tänzer, die im Anschluss, nach mir, hier als Zeugin aussagen

soll, war bis Oktober dieses Jahres nur halbtags bei uns beschäftigt. Sie hat inzwischen aufgestockt. Die Fülle der Aufträge, wo man ableiten konnte, dass es eine spezielle nervenärztliche Fragestellung ist, war so groß, dass wir auch andere – sprich: Außengutachter – beschäftigen bzw. mit einbinden mussten wie Herrn Holzmann."

Auch die Zeugin Dr. Tänzer bestätigte, dass die Heranziehung externer Ärzte, insbesondere des Herrn Dr. Holzmann eine Entlasung für das HAVS mit sich brachte (Stenografischer Bericht UNA 18/1/23, Seite 56):

„Das hat sich im Laufe der Zeit verschoben. Jetzt haben wir eben auch Außengutachter, jetzt geht alles viel schneller. Natürlich soll es für jeden möglichst schnell gehen. Alle drängen uns ein wenig. In anderen Fachbereichen – sagen wir einmal Hals-Nasen-Ohren-Untersuchungen – geht das sehr schnell, innerhalb von Tagen. Damals, zu dieser Zeit, als Herr Dr. Holzmann uns zu Hilfe kam, dauerte es manchmal tatsächlich Monate. Aber in Einzelfällen haben wir Probanden umbestellt, um eilige Fälle früher zu erledigen, und zwar in allen Bereichen. Das kam bei Lehrern genauso vor wie bei Finanzbeamten oder in anderen Bereichen. Wenn etwas von der Sache her drängte, dann haben wir uns beeilt, da irgendetwas möglich zu machen. In Einzelfällen habe ich an einem freien Tag, den ich eigentlich zum Diktieren benutze, auch einmal zusätzlich noch eine Untersuchung gemacht. Ich denke, im Schnitt lag das bei Wochen. Als Herr Dr. Holzmann dann kam und geholfen hat, wurden wir natürlich schneller. Wenn er Aufträge bekam, dann hat er das sicherlich innerhalb weniger Wochen erledigen können."

Eine Beeinflussung bei der Beauftragung gab es nicht. Der Zeuge Schmidt führte auf direkte Frage insoweit aus (Stenografischer Bericht UNA 18/1/23, Seite 12):

„Auf mich wurde kein Einfluss genommen. Ob auf Herrn Feige Einfluss genommen wurde, ist mir nicht bekannt."

Der Zeuge Dr. Feige sagte ebenfalls aus, dass es keinerlei Beeinflussung oder Einflussnahme bei der Erstellung der Gutachten gab (Stenografischer Bericht UNA 18/1/24, Seite 7 f.):

„Bei den Gutachtenabläufen ist die Frage: Geht es vom Auftraggeber her mit rechten Dingen zu? Ich kann mich, wenn ich von 500 Fällen ausgehe, im Grunde genommen an nahezu keinen Fall erinnern, in dem vom Auftraggeber Einfluss genommen wurde. Es gab einen Fall – das hat mit dieser Sache überhaupt nichts zu tun, das war eine ganz bizarre Situation –, da wurde ich angesprochen. Da wurde eine sterbenskranke Beamtin aus dem Bereich der Schulbehörde vorgestellt. Plötzlich kamen der Behörde, der Schule oder ich weiß nicht, wem, Zweifel, ob man das hätte machen sollen. Das war in dem Fall eine ganz dramatische Situation, auch wegen der sehr, sehr kurzen Lebenserwartung. Wir wurden massiv unter Druck gesetzt, in dem einen Fall zu sagen: Die Person ist dienstfähig. Das ist ein Einzelfall, der mir in Erinnerung ist. Das war eine Sache, die dann an mich als Leitenden Arzt herangetragen wurde. Ich stand da ziemlich unter Beschuss und habe mich so verhalten, dass ich es abgelehnt habe, darauf einzugehen. Ich habe auch an die ärztliche Kollegin, die das begutachtet hat, keine weiteren Informationen gegeben. Die Sache lief dann weiter. Es spitz-

te sich zu, als das Gutachten herausging. Das Ganze verlief dann im Sande, weil – leider, bedauerlicherweise – die betroffene Beamtin verstarb. Das ist eine Situation, an die ich mich erinnern kann. Das war sicher ein Ausreißer. Es ist vielleicht von den Beteiligten zu verstehen.

Ich kann mich ansonsten an keine Situation erinnern, in der von der auftraggebenden Behörde auf meine Behörde – das lief an mich, weil ich die Zentralperson war, oder an den Stellvertreter – der Versuch einer Einflussnahme gemacht wurde, also auf den Ausgang des Gutachtens von wegen: „Schauen Sie einmal da nach“ oder: Das ist doch unmöglich, der kann das doch nicht mehr. – So etwas ist nicht gewesen. Das war außer in dem einen Fall nie, und es war in dem zur Rede stehenden Fall in gar keiner Weise. – Das ist der Punkt eins.“

Schließlich bezeugte auch der Zeuge Roßberg, dass seitens der Verwaltung keinerlei Einflussnahme auf die Begutachtung genommen wurde (Stenografischer Bericht UNA 18/1/24, Seite 71):

„Die dritte Prämisse – und auch diese hat zu einem Unverständnis in der Verwaltung geführt – ist die Behauptung, wir hätten Personen mithilfe einer ärztlichen Untersuchung zwangspensioniert. Die Ursache – das muss man immer wieder klar sagen – der Pensionierung ist doch nicht die Untersuchung beim Versorgungsamt gewesen, sondern die Ursache liegt – und das ist mehr als bedauerlich; das möchte ich einmal ganz deutlich sagen – in den Krankmeldungen. Alle vier infrage kommenden Personen haben fortwährend Dutzende Arbeitsunfähigkeitsbescheinigungen vorgelegt. Es gab kein Angebot, eine Arbeitsleistung, eine Dienstleistung zu erbringen. Nur deshalb hat das Finanzamt bzw. die Oberfinanzdirektion den Weg zum Versorgungsamt gewählt. Eine andere Konsequenz gab es nicht. Und die Kollegen in den Ämtern, also die Personalvertretungen, die diese Hintergründe kannten, sagten natürlich: Wie kann es denn sein, dass man sich jetzt einem Vorhalt in der Öffentlichkeit ausgesetzt sieht, man habe Personen mit unlauteren Mitteln zwangsweise in den Ruhestand versetzt?“

Herr Dr. Holzmann ist Arzt der Medizin, Arzt für Neurologie, Psychiatrie und Psychotherapie, wie er in seiner Vernehmung schilderte (Stenografischer Bericht UNA 18/1/23, Seite 63):

„Nach dem Abitur und dem Grundwehrdienst habe ich in Frankfurt am Main Humanmedizin studiert und habe anschließend eine Ausbildung erhalten über zehn Jahre, eine Weiterbildung zum Facharzt für Neurologie und zum Facharzt für Psychiatrie und habe parallel dazu – was damals noch nicht Pflicht war, sondern freiwillig – eine Ausbildung zum Psychotherapeuten absolviert, d. h. ich habe den Zusatztitel „Psychotherapie“. Ich wurde approbiert und promoviert und war nach dem Abschluss meiner Facharztausbildung zweieinhalb Jahre als Oberarzt einer psychosomatischen Rehabilitationsklinik tätig. Diese habe ich dann verlassen, um mich mit einer ausschließlichen Gutachtenpraxis selbstständig zu machen.

Ich habe angefangen mit Betreuungsgutachten, die ich vorher schon parallel in nicht unerheblicher Zahl erstellt hatte, und habe mich dann bemüht um neue

Auftraggeber, neue Themengebiete und neue Tätigkeitsfelder. Ich habe unter anderem das Hessische Amt für Versorgung und Soziales in Frankfurt angeschrieben. Der damalige ärztliche Leiter Dr. Feige, der – wenn ich die Zeugenliste sehe – heute dagewesen sein müsste, hat gesagt: Wir suchen jemanden, und Sie können gewissermaßen bei uns anfangen. – Wir haben die Arbeitsbedingungen besprochen. Diese sahen so aus – und so wurde es dann in Zukunft auch gehalten –, dass ich immer montags ins Amt fuhr – damals noch Adickesallee 36 – und mir die zuständige Sekretärin – damals noch Frau Schirow – drei Akten in den Schrank legte, die ich vorher nicht kannte. Ich habe diesen Schrank geöffnet, und da waren dann drei Akten drin über drei Probanden – so sagt der Gutachter, weil er keine „Patienten" hat. Einer war einbestellt für 10 Uhr, einer für 12 Uhr und einer für 14 Uhr. Ich habe mir dann die erste Akte rausgenommen, habe mir durchgelesen was drinsteht und habe den Probanden, wenn er denn da war, in mein Zimmer gebeten.
Ich habe im Versorgungsamt mit Fällen nach dem Opferentschädigungsgesetz, nach dem OEG, angefangen. Dort geht es im Wesentlichen darum, einen Grad der Schädigung festzustellen, in welchem Ausmaß jemand nach einer Gewalttat, die an ihm verübt wurde, psychisch beeinträchtigt ist. Ich habe dann darum gebeten, dass ich vielleicht nach Möglichkeit auch andere Themengebiete, andere Fragestellungen zur Bearbeitung bekomme. Der zweite große Bereich, der dort zu bearbeiten ist, sind Dienstfähigkeitsbeurteilungen nach dem HBG, dem Hessischen Beamtengesetz. Da hatte ich vornehmlich Lehrer zu begutachten, Lehrer und Lehrerinnen."

Herr Dr. Holzmann erstellte seit 2004 Gutachten für das Hessische Amt für Versorgung und Soziales in Frankfurt. An der Qualität der Gutachten gab es bislang keine Beanstandungen seitens des HAVS, wie der Zeuge Schmidt bestätigte (Stenografischer Bericht UNA 18/1/23, Seite 10):

„Der Kollege Holzmann hat, wie ich schon sagte, ab 2004 für uns Gutachten gemacht. Er hatte sich damals als Außengutachter bei uns beworben. Das wurde vom damaligen Leitenden Arzt, Herrn Dr. Feige, was das Amt Frankfurt betrifft, und vom damaligen Leitenden Arzt des Landesversorgungsamtes, Herrn Dr. Högenauer, der selbst Nervenarzt ist, befürwortet.

Die ersten Gutachten, die Herr Dr. Holzmann für uns gemacht hat, sind von Herrn Högenauer gegengelesen worden. Nachdem er dann sein Okay gegeben hat, dass diese Gutachten – ich sage jetzt einmal – brauchbar sind, ist Herr Dr. Holzmann von uns weiterhin mit Aufträgen bedacht worden.

Die Gutachten von Herrn Dr. Holzmann – – Wie soll ich das ausdrücken? Ich konnte jedes Mal damit etwas anfangen. Mein Fachgebiet ist Innere Medizin mit der Zusatzbezeichnung Sozialmedizin. Das bedeutet, dass wir aus vielen Fachgebieten medizinische Befunde auswerten müssen, so auch aus dem Bereich Nervenheilkunde. Die Gutachten waren für die Fragestellungen, die wir abarbeiten mussten, brauchbar und konnten verwendet werden."

Der Zeuge Dr. Feige sagte aus, dass die Gutachten des Dr. Holzmann zuvor ausgiebig geprüft wurden und es in keinem Fall Anlass zu Beanstandungen gab (Stenografischer Bericht UNA 18/1/24, Seite 7):

„Wir hatten damals – ich war Leitender Arzt in Frankfurt – noch einen übergeordneten Arzt in der Mittelbehörde, das war Dr. Högenauer. Dr. Högenauer war ein Psychiater. Wir hatten vorher zum Teil sehr schwierige Situationen. Es gab Gutachten von anderen Gutachtern, die einfach nichts taugten. Es war dann so, dass wir Dr. Holzmann die Gutachten zuteilten, die Gutachten wurden erstellt und in großer Zahl, ca. die ersten 50 Gutachten, Dr. Högenauer zur Prüfung vorgelegt. Er hat in dieser Anzahl – das war geschätzt ca. ein Jahr lang – jedes Gutachten von Dr. Holzmann geprüft. In diesem Jahr ergab sich kein Anlass, es war kein Punkt, wo man sagte: Hier stimmt etwas nicht, das muss anders gemacht werden. – Dr. Holzmann wurde dann im Bereich seiner Möglichkeiten und unserer finanziellen Möglichkeiten mit Aufträgen versehen und hat das abgearbeitet. Das waren in Einzelfällen Begutachtungen von Beamten.“

Am 31.07.2006 erstellte Herr Dr. Holzmann ein nevenfachärztliches Gutachten für Herrn Schmenger (Bd. VI-1, Bl. 19). Seinen Angaben zufolge ging er völlig unbelastet und wertungsfrei in die Begutachtung (Stenografischer Bericht UNA 18/1/23, Seite 63):

„Am 31.07.2006 war der Herr Schmenger als Finanzbeamter dran.

Ich darf hier schon einmal vorab formulieren: Bevor der Herr Schmenger an diesem Tag mein Zimmer betrat, hatte ich von der ganzen Angelegenheit, die sich dann entrollen sollte, keine Ahnung. Ich wusste nichts von der Amtsverfügung 2001, ich wusste nichts von den Vorgängen 2003, ich wusste nichts von der Finanzverwaltung und nichts von einer Affäre, von einem Petitionsausschuss, ich wusste gar nichts aus eigener Kenntnis heraus. Es hat mich auch vorher niemand informiert.“

Am 04.09.2006 erstellte Herr Dr. Holzmann ein solches Gutachten für Herrn Heiko Feser (Bd. VI-1, Bl. 60) und Frau Tina Feser (Bd. VI-1, Bl. 83). Am 01.10.2007 erstellte Herr Dr. Holzmann schließlich das nervenfachärztliche Gutachten für Herrn Marco Wehner (Bd. VI-1, Bl. 97).

Nach Angaben der Beamten dauerte das Gespräch, welches Herr Dr. Holzmann seinem jeweiligen Gutachten zugrunde legte ca. eine Stunde. So sagte der Zeuge Wehner aus (Stenografischer Bericht UNA 18/1/17, Seite 82):

„Das kann ich heute mit Bestimmtheit nicht mehr sagen. Ich denke einmal – – Nein, ich kann es nicht mehr sagen. Irgendwo vielleicht so um eine Stunde herum. Es kann 1 Stunde 15 gewesen sein. Ich weiß es nicht.“

Der Zeuge Feser bekundete insoweit (Stenografischer Bericht UNA 18/1/17, Seite 143):

„Durch all diese Unterlagen – das waren verschiedene diverse Atteste: von meinem Hausarzt, von einer Ärztin vom Stadtgesundheitsamt, die mir das für die Bewilligung bei der Beihilfestelle festgehalten hat, von Herrn Dr. Düvel oder von der Spezialklinik für Mobbingopfer – wurde meine Arbeitsunfähigkeit belegt und festgestellt, aber auch gesagt, woran es liegt. Aber eine Dienstunfähigkeit, weil ich geisteskrank war, wurde niemals festgestellt – lediglich in der einstündigen Untersuchung durch Herrn Dr. Holzmann, die gar keine Untersuchung war, denn er hat keinerlei Untersuchungen durchgeführt, sondern hat eine Stun-

de – das war nur eine Dreiviertelstunde – lang ein Gespräch mit mir geführt, bei dem er sich Notizen gemacht hat.“

Auch die Zeugin Feser bekundete, dass das Gespräch mit Herrn Dr. Holzmann eine Stunde gedauert habe (Stenografischer Bericht UNA 18/1/17, Seite 236):

„Ich wurde nach einer Stunde Aufenthalt bei ihm mit den Worten verabschiedet: Machen Sie sich keine Sorgen. Ich kann mir jetzt ein gutes Bild davon machen, und ich werde die Sache schon objektiv und medizinisch richtig beurteilen.“

Dr. Holzmann gab hingegen an, sich mehr Zeit für die Begutachtung genommen zu haben (Stenografischer Bericht UNA 18/1/23, Seite 68):

Also, zum einen habe weder ich noch die Beamten die Zeit gestoppt, sodass da Wort gegen Wort steht. Zum anderen war genau dieser Punkt der, den das Gericht selbst relativiert hat. Also, wie lange ich jetzt exploriert habe, war in der schriftlichen Urteilsbegründung gar nicht mehr so wichtig, andere Dinge waren eben wichtiger.

Dass er den Beamten gegenüber geäußert habe, dass diese sich keine Sorgen machen sollten und alles gut werde, bestritt der Zeuge Dr. Holzmann ausdrücklich (Stenografischer Bericht UNA 18/1/23, Seite 72):

„Ein solcher Satz verbietet sich jedem Gutachter von vornherein – weil er damit gegenüber dem Probanden andeuten würde, was er zu schreiben gedenkt. Erstens sollte er das selbst noch nicht ganz genau wissen, wenn er den Probanden verabschiedet. Und zweitens geht das Gutachten nicht an den Probanden, sondern an den Auftraggeber. Der hat das mitzuteilen. Deswegen sage ich solche Sätze nie und habe sie auch in diesen vier Fällen nicht gesagt.“

Hinsichtlich des erforderlichen Zeitrahmens für eine Begutachtung äußerte der Zeuge Dr. Feige, dass dieser ganz vom Einzelfall und der Routine des jeweiligen Arztes abhänge (Stenografischer Bericht UNA 18/1/24, Seite 17):

„Das ist natürlich schwer zu beantworten. Ich habe gutachterliche Fragestellungen zu beantworten. Ich persönlich hatte Fälle, bei denen ich ein Aktenstudium von acht Stunden hatte, und ich bin mit gutachterlichen Dingen konfrontiert worden, bei denen es möglich war, die Problematik innerhalb weniger Minuten zu erfassen. Das hängt ganz vom Fall ab. Ein routinierter Gutachter kann da sehr schnell sein.“

Herr Dr. Holzmann arbeitete bei der Gutachtenerstellung die ihm zur Verfügung stehenden Unterlagen und ärztlichen Berichte durch. Hierzu gehörten bei den Eheleuten Feser u.a. auch die ärztlichen Berichte aus der Reha-Klinik in Bad Zwesten (Stenografischer Bericht UNA 18/1/23, Seite 67:

„Dann habe ich mir an diesem Arbeitstag die Akten angeschaut und habe dann – das ist vielleicht noch wesentlich, zu erfahren –, nachdem ich die drei Probanden gesehen habe, die Akten mit nach Hause in meine Praxis genommen und hatte dann eine Woche Zeit, um die Gutachten zu schreiben. Das heißt, ich habe dann den Akteninhalt studiert, habe die Aussagen der Probanden aufgeschrie-

ben, habe mir dann Gedanken gemacht. Das Ganze – Akte plus Gutachten – habe ich dann eine Woche später zurückgebracht.

Das Ehepaar Feser hat z. B. den Termin erst erhalten, als die Entlassungsberichte aus der Rehaklinik in Bad Zwesten da waren und haben die dann mitgebracht. Ich habe sie entgegengenommen, fotokopiert und im Original zurückgegeben. Mehr Vorlauf war da nicht.“

Bei der Begutachtung des Herrn Schmenger war dem Zeugen Holzmann nur bekannt, dass er sich in psychotherapeutischer Behandlung befand. Unterlagen hatte er hierüber nicht erhalten (Stenografischer Bericht UNA 18/1/23, Seite 67):

Der Herr Schmenger war in keiner psychosomatischen Rehaklinik, der war „nur“ bei einer Psychotherapeutin, und deren Bericht hatte ich nicht und habe ich bis heute nicht.“

Eine Anforderung der Unterlagen war entbehrlich, da Herr Dr. Holzmann Herrn Schmenger selbst untersucht hat (Stenografischer Bericht UNA 18/1/23, Seite 68):

„Bei den Dienstfähigkeitsgutachten – wie gesagt waren es meistens Lehrer –, auch im Fall des Herrn Schmenger, hatte ich eben leider nichts. Das war für mich kein Anlass, das anzumahnen, weil die Beamten mir alles sehr schön haben erzählen können; also alle Beamten, die ich gesehen habe.“

Wie schon bei den Feststellungen zum Ablauf der einzelnen Pensionierungsverfahren erörtert, diagnostizierte Herr Dr. Holzmann bei Herrn Schmenger (Bd. VI-1, Bl. 25 f.) und Herrn Feser (Bd. VI-1, Bl. 67) eine *„paranoid-querulatorische Entwicklung“*. Bei Frau Feser (Bd. VI-1, Bl. 88) und Herrn Wehner (Bd. VI-1, Bl. 104) diagnostizierte Herr Dr. Holzmann eine *„Anpassungsstörung mit depressiven, psychosomatischen und partiell paranoiden Symptomen“*. Aufgrund dieser psychosomatischen Erkrankungen schloss Herr Dr. Holzmann eine Rückkehr an die Arbeitsstätten unter den obwaltenden Umständen aus und stellte eine dauerhafte Dienst- und auch Teildienstunfähigeit fest. Eine spätere Nachuntersuchung sah Herr Dr. Holzmann in allen vier Fällen für nicht indiziert an.

Die Gutachten wurden dann jeweils an das HAVS zurückgesandt. Die nervenfachärztlichen Gutachten über Herrn Schmenger und die Eheleute Feser wurden von dem stellvertretenden Leidenden Arzt Herrn Schmidt weiterbearbeitet, wie dieser bezeugte (Stenografischer Bericht UNA 18/1/23, Seite 8):

„Die externen Gutachten in den Fällen, die die Beamtenbegutachtung betreffen, sind bei mir gelandet. Ich habe das dann entsprechend geprüft und das Schreiben, also das sogenannte Gesundheitszeugnis, für den Auftraggeber erstellt. Sie sind fast überwiegend bei mir gelandet, nicht ausschließlich.

… von den vier Fällen sind drei bei mir – ich sage jetzt einmal salopp – gelandet. Ein Fall ist bei der Kollegin Tänzer gelandet, weil ich zu der Zeit nicht anwesend war.“

Die Zeugin Tänzer bearbeitete das Gutachten über Herrn Wehner. Insoweit sagte die Zeugin Tänzer aus, dass das Ergebnis in den Gutachten des Herrn Dr. Holzmann letzt-

lich eine Empfehlung hinsichtlich der Frage war, ob die Beamten dienstunfähig waren, der man sich nach eigener Prüfung anschloss (Stenografischer Bericht UNA 18/1/23, Seite 40):

> *„Ich habe nicht nur das Gutachten bekommen, sondern die ganze Akte mit allem, was an Anschreiben, an ärztlichen Vorbefunden dabei war. Man hat mir eine Akte von vielleicht 30, 40 Seiten vorgelegt. Da sind alle Vorbefunde, alle Arztbriefe dabei, die mit verwertet werden können. …*
>
> *Er hatte einen Vorschlag gemacht. Ich habe das zu prüfen gehabt und habe mich dann im Ergebnis dem angeschlossen.“*

Ebenso äußerte sich Herr Dr. Holzmann in seiner Vernehmung, wonach er mit der Gutachtenerstellung nur eine medizinische Frage beantworte, nicht jedoch über die Dienstfähigkeit bzw. Dienstunfähigkeit entscheide (Stenografischer Bericht UNA 18/1/23, Seite 71):

> *„Das eine ist, dass ich als medizinischer Gutachter, streng genommen, gar nicht über Dienstfähigkeit und Dienstunfähigkeit zu befinden hatte und habe. Ich sage, was ich medizinisch feststelle, und beantworte eine an mich gerichtete Frage. Die Frage beantwortet im Grunde der Dienstherr.“*

Gründe, die Zweifel an der fachlichen Qualifikation von Herrn Dr. Holzmann hervorriefen, sahen die Ärzte des Versorgungsamtes nicht. Der Zeuge Schmidt beantwortet die entsprechende Frage explizit mit (Stenografischer Bericht UNA 18/1/23, Seite 11):

> *„Nein, es gab keinen Grund.“*

Auch die Frage, ob der Zeuge Schmidt den Eindruck gewonnen hatte, Herr Dr. Holzmann sei sehr freimütig bei der Begutachtung der Dienstunfähigkeit und der Beurteilung der Erforderlichkeit von Nachuntersuchungen, verneinten die Ärzte des HAVS. Der Zeuge Schmidt erklärte insoweit (Stenografischer Bericht UNA 18/1/23, Seite 11):

> *„Ich denke, das kann man nicht sagen. Das ist einzelfallbezogen. Es gibt Krankheitsverläufe, die ein erfahrener Psychiater oder ein erfahrener Arzt erkennt und daraus dann den Schluss ziehen kann, dass eine wesentliche Änderung mehr als unwahrscheinlich ist. Das ist dann der Grund, weshalb keine Nachuntersuchung angesetzt wurde.“*

Die Zeugin Tänzer sagte in diesem Zusammenhang, soweit sie nicht durch die ärztliche Schweigepflicht gebunden war, von welcher sie wie die anderen Ärzte auch seitens der ehemaligen Steuerfahnder nicht entbunden worden war, aus (Stenografischer Bericht UNA 18/1/23, Seite 41 f):

> *„Wir geben auf jeden Fall immer eine Empfehlung. Man kann da aber nicht von einem Normalfall reden, weil das immer eine Einzelfallbetrachtung ist. Da kann ich jetzt nicht sagen, dass ich immer und grundsätzlich Nachuntersuchungen mache. Ich denke, insgesamt, zahlenmäßig wird man eher empfehlen bzw. habe ich häufiger empfohlen, Nachuntersuchungen zu machen, als es nicht zu tun. Aber das kommt eben auf den medizinischen Tatbestand an. Es muss eine Mög-*

lichkeit der Besserung und Änderung der Verhältnisse zu erwarten sein. In dem Fall würde man eine Nachuntersuchung empfehlen. …

Ich weiß noch sehr genau, was ich empfohlen habe. Aber das geht jetzt leider in der Tat in Bereiche hinein, zu denen ich nichts sagen darf. Ich würde gerne und könnte auch einiges dazu sagen, aber ich darf es nicht."

Letztlich folgten die Ärzte des HAVS den Empfehlungen des Dr. Holzmann und fertigten eigene Gesundheitszeugnisse für die OFD als Auftraggeber des HAVS an. In den jeweiligen Schreiben an die OFD wurde dieser mitgeteilt, dass die Beamten dienstunfähig seien, eine begrenzte Dienstfähigkeit nicht gegeben sei und auch keine Möglichkeit gesehen werde, eine leidensgerechte Umgestaltung des Arbeitsplatzes herzustellen. Eine Nachuntersuchung wurde in allen vier Fällen als nicht indiziert angesehen (Bd. IV-7, Bl. 23; Bd. IV-5, Bl. 40; Bd. IV-6, Bl. 38 und Bd. IV-8, Bl. 33). Die Gutachten des Dr. Holzmann wurden dabei aus Datenschutzgründen und unter Beachtung der Persönlichkeitsrechte der Beamten nicht an die OFD übersandt, während sie den Beamten auf entsprechende Anforderungen ihrer Ärzte jeweils zugeleitet wurden. Herrn Schmenger wurde das Gutachten über dessen Hausärztin Cornelia Hinrichsen mit Schreiben des HAVS vom 27.09.2006 zugleitet (Bd. IV-7, Bl. 30). Den Eheleuten Feser wurden jeweils die Gutachten mit Schreiben des HAVS vom 12.10.2006 übersandt (Bd. IV-5, Bl. 44). Herrn Wehner wurde das Gutachten des Herrn Dr. Holzmann schließlich mit Schreiben des HAVS vom 11.01.2008 über dessen Rechtsanwalt Herrn Schwammborn zugleitet (Bd. IV-8, Bl. 39).

Der Präsident der OFD, der Zeuge Vittoria, sagte insoweit aus (Stenografischer Bericht UNA 18/1/16, Seite 66):

„Wir wussten nicht, ob überhaupt ein Gutachter bestellt worden ist, und wir wussten auch nicht, wer einen Gutachter bestellt hat. Zum Zeitpunkt der Pensionierung von Herrn Wehner war uns nicht bekannt, ob und durch wen er untersucht worden ist. Deswegen konnten wir diese Erwägung nicht anstellen. Aber Herr Wehner wusste es, und Herr Wehner war auch anwaltlich vertreten. Er hätte uns darauf aufmerksam machen können. Das hat er aber definitiv nicht getan."

Das der Finanzverwaltung die Gutachten des Dr. Holzmann bis heute unbekannt sind, bestätigte auch der Zeuge Zeuge Münz in seiner Vernehmung (Stenografischer Bericht UNA 18/1/22, Seite 106):

„Ich kenne dieses Gutachten nicht; es ist der Verwaltung nie vorgelegt worden. Wir sind der Auffassung, wir hätten es aufgrund der Gesetzeslage in Hessen auch gar nicht anfordern dürfen. Deswegen spielt das externe Gutachten für uns in erste Linie überhaupt keine Rolle."

Der Finanzverwaltung war lediglich das Gesundheitszeugnis des HAVS bekannt, welches dort überprüft wurde. So erläuterte der Zeuge Münz das Prüfungsverfahren der Inruhestandsversetzungen wie folgt (Stenografischer Bericht UNA 18/1/22, Seite 102 ff):

„Das Verfahren für eine vorzeitige Versetzung in den Ruhestand wegen Dienstunfähigkeit spielt sich auf allen drei Verwaltungsebenen ab. Wir prüfen, wenn

wir die Zustimmung erteilen sollen, das gesamte Verfahren, genauso wie die OFD, die zuständig ist, weil es hier um den gehobenen Dienst geht, diese Verfahren auch rechtlich zu prüfen hat. Das heißt, wir schauen uns an, was dort passiert ist, und zwar auf der Grundlage der Berichte der Oberfinanzdirektion, die uns vorgelegt werden, und auf der Grundlage der Personalhauptakten der Betroffenen, die uns jeweils im Original zur Verfügung gestellt werden. Das heißt, wir haben auch die Originalunterlagen.

Ich darf das einmal so beschreiben. Auf Ortsebene schauen wir: Wie sind denn eigentlich die Krankheitsdaten? Was hat dazu geführt, dass hier überhaupt dieses Verfahren wegen vorzeitiger Inruhestandversetzung in Gang gesetzt worden ist? Da kann man, wenn ich das einmal sagen darf, bei allen vieren feststellen: Es waren lange andauernde, ununterbrochene Erkrankungen schon zur Einleitung dieses Inruhestandversetzungsverfahrens. Das haben wir festgestellt. Als es dann später zur Versetzung in den Ruhestand kam, waren Krankheitszeiten von zwei Jahren und mehr festzustellen. Das war auch bei der Prüfung des Einvernehmens oder der Zustimmung damals mit maßgeblich.

Zum Zweiten schauen wir: Hat es denn im Laufe dieser Erkrankungen vor Ort Versuche einer Wiedereingliederung in den Dienstbetrieb gegeben? Das ist das Stichwort. Wir sagen BEM dazu. Das ist das Betriebliche Eingliederungsmanagement. Deswegen habe ich es eben auch erwähnt. Das ist eine relativ neue Vorschrift im Sozialgesetzbuch IX – § 84 Abs. 2. Das sind sogenannte Präventionsgespräche, die dazu dienen sollen, die Krankheit zu überwinden, neuer Krankheit vorzubeugen und insbesondere dazu beizutragen sollen, gemeinsam mit den Bediensteten wieder in den Dienstbetrieb hineinzukommen.

Wir haben festgestellt, dass das bei Herrn Schmenger – ich sage einmal: – zumindest versucht worden ist. Damals hat der damalige Amtsvorsteher, Herr Klein, ein solches Gespräch geführt. Das ist allerdings gescheitert.

Wir schauen des Weiteren, ob die formalen Voraussetzungen vorliegen. Wir legen großen Wert darauf, dass die unmittelbaren Dienstvorgesetzten vor Ort – das sind die Finanzamtsvorsteher oder -vorsteherinnen – eine eigene Erklärung abgeben – das ist auch im Beamtengesetz so vorgesehen –, ob sie denn nach eigenem Ermessen die jeweiligen Betroffenen für dauernd unfähig halten, ihre Dienstpflichten zu erfüllen, d. h. ob sie nach eigenem Ermessen meinen, diejenigen sind dienstunfähig.

Auf der Amtsebene spielen sich dann auch weitere Beteiligungen der Interessenvertretungen ab. Regelmäßig ist die Frauenbeauftragte mit zu beteiligen. Wir überprüfen bei solchen Fällen auch, ob das geschehen ist, ob Einwendungen gekommen sind. In aller Regel ist auch die Vertrauensperson der schwerbehinderten Menschen, wenn es um einen schwerbehinderten Beamten oder eine Beamtin geht, zu beteiligen. Auch das haben wir überprüft. Auch dabei haben wir festgestellt: Das ist alles ordnungsgemäß gelaufen.

Wir haben im Grunde genommen in allen vier Fällen eine gewisse Sondersituation, weil hier auch die Personalräte mit im Boot waren. Die Personalräte sind im Normalfall nicht zu beteiligen. Sie sind nur dann zu beteiligen, wenn ein entsprechender Antrag vonseiten der Betroffenen gestellt wird, dass eine Beteili-

gung stattfinden soll. Dann haben die Personalräte auch ein echtes Mitwirkungsrecht. Auch das haben wir uns angeschaut, haben geschaut: Gab es Einwände? Gab es Vorstellungen, das Verfahren anders voranzutreiben? Das war nicht der Fall. Es gab keine Einwände. Es gab Zustimmungen. So waren die Dinge auch aufseiten der Gremienbeteiligung ordnungsgemäß abgelaufen.

Was wir uns natürlich auch anschauen, ist: Wie sieht denn eigentlich das versorgungsärztliche Gutachten aus? An der Stelle – das möchte ich ausdrücklich sagen – interessiert uns das versorgungsärztliche Gutachten und weniger die Frage, ob das Versorgungsamt einen externen Gutachter bestellt oder nicht, und zwar deshalb, weil der Ansprechpartner für uns das Versorgungsamt ist, und wir entscheiden darauf hin, was uns das Versorgungsamt mitteilt.
Das Versorgungsamt hatte uns in allen vier Fällen mitgeteilt: „Dienstunfähigkeit, keine begrenzte Dienstfähigkeit". Auch die Frage, ob eine mögliche Dienstunfähigkeit durch die Zuteilung einer weniger anspruchsvollen Tätigkeit abgewendet werden kann – wir sagen „unterwertiger Einsatz" dazu –, wurde beantwortet, und zwar mit einem klaren Nein seitens des Versorgungsamts. Wir haben auch gefragt bzw. die Oberfinanzdirektion hat gefragt, ob denn ein leidensgerechter Arbeitsplatz eingerichtet werden kann – das ist so eine Begrifflichkeit im Rahmen des Schwerbehindertenrechts –, ob man den Arbeitsplatz so gestalten kann, dass jemand doch wieder zum Dienst kommen kann. Da gibt es einige Fälle. Man staunt, was da alles gemacht werden kann, Spracheingabe für PC bei Schwerbehinderten und dergleichen mehr. Auch das ist gefragt worden. Auch das ist seitens des Versorgungsamts nicht bejaht worden.

Wir haben uns auch angeschaut – – Es war so, dass alle vier in Rede stehenden ehemaligen Steuerfahnder anwaltlich vertreten waren und dass der Anwalt auch Schriftsätze gefertigt hatte. Die haben wir uns angeschaut. Sie waren für uns nicht substanziell. Da ging es um die Frage einer Datumsverwechslung und anderes mehr. Wir haben auch nicht erkennen können, dass die vier Bediensteten durch ihren Rechtsanwalt aufgrund eines externen Gutachtens Gegenvorstellungen erhoben haben. Die Verwaltung hatte diese Gutachten des Dr. Holzmann nicht, aber die vier Betroffenen hatten diese Gutachten. Es ist aber aus diesen Gutachten auch nichts Gegenläufiges vorgetragen worden."

Die lediglich zur Frage der Dienstfähigkeit stellungnehmenden Gesundheitszeugnisse des HAVS wurden alsdann der vorzeitigen Inruhestandsversetzung der vier Beamten zugrunde gelegt. Diese Vorgehensweise dient insbesondere dem Schutz des informationellen Selbstbestimmungsrecht der Beamten, wie Herr Prof. Dr. Heinrich Amadeus Wolff in seinem von der OFD in Auftrag gegebenen und vom Untersuchungsausschuss beigezogenen Rechtsgutachten „Der Erforderlichkeitsgrundsatz im Verhältnis von (Amts-)Arzt und für die Ernennung zuständiger Behörde, Rechtsgutachten über die Einsichtsrechte der Ernennungsbehörde in ärztliche Gutachten bei Entscheidungen über die Versetzung in den Ruhestand wegen Dienstunfähigkeit nach dem hessischen Recht" ausführlich darstellte. Der externe Gutachter führt insoweit auf Seite 58 seines Gutachtens aus (Bd. V-51, Bl. 58):

„Über die Mitteilung des Untersuchungsergebnisses i.S.v. § 51 Abs. 1 S. 3 HS 1 HBG i.V.m § 18 Abs. 1 S.2 HGöGD hinaus können der beauftragenden Behörde weiter gehende Informationen (d.h. Vorgeschichte und Untersuchungsbefund, nicht aber eventuelle weitere Informationen des Gutachtens) nur übermittelt

werden (erweiterte Mitteilungspflicht), wenn dafür im Einzelfall ein konkreter Anlass besteht.
Hierbei ist aber die durch die Normierung eines Regel-Ausnahme-Verhältnisses durch den Gesetzgeber getroffene Wertung zu beachten, wonach sich die OFD als auftraggebende Behörde für den Regelfall mit den Informationen, die sich aus dem Gutachten i.S.v. § 51 Abs. 1 S. 3 HS 1 HBG ergeben, zu begnügen hat."

Das diese Praxis der Gesetzeslage entspricht, führt der Gutachter Prof. Wolff in seiner Expertise ausdrücklich aus (S. 65 des Gutachtens):

„§ 51 Abs. 1 Satz 2 HBG beschränkt die Amtsermittlungspflicht zu Gunsten des Rechts auf informationelle Selbstbestimmung des Beamten. Nach der dort niedergelegten Stufenregelung ist es der Behörde im Regelfall nicht gestattet, von dem untersuchenden Arzt mehr als das „Gutachten" zu verlangen und zu erhalten. Unter dem Begriff „Gutachten" wird zutreffenderweise nach der ganz überwiegenden Ansicht das Ergebnis der Untersuchung verstanden. Das Ergebnis besteht dabei in der konkreten Beantwortung der von der beauftragenden Behörden gestellten Fragen, in aller Regel demnach der Frage, ob Dienstunfähigkeit vorliegt. Im Normalfall darf demnach die beauftragende Behörde und bei der Ausgangsfrage folglich die OFD Frankfurt a.M. von dem untersuchenden Arzt nur die Information erhalten, ob Dienstunfähigkeit vorliegt und, falls ja, inwieweit (Angaben zu einer evtl. bestehenden begrenzten Dienstfähigkeit). Sofern kein Anlass besteht, in die erweiterete Mitteilungspflicht überzuwechseln, darf daher nur das Ergebnis der Untersuchung übermittelt werden.
Die in der Aufgabenstellung des Gutachtens mitgeteilte Praxis etnspricht somit der Gesetzeslage. Eine Änderung der geschilderten Praxis ist vom Gesetz grundsätzlich nicht veranlasst."

Nachdem Herr Schmenger mit Zustimmung des Hessischen Finanzministeriums zum 01.01.2007 vorzeitig pensioniert worden war, strengte er im vierten Quartal 2007 die Zulassung als Steuerberater bei der Steuerberaterkammer Hessen an. Im Rahmen des Zulassungsverfahrens wurde Herr Schmenger untersucht, ob er aus gesundheitlichen Gründen nicht nur vorübergehend unfähig ist, den Beruf des Steuerberaters ordnungsgemäß auszuüben. In diesem Gutachten vom 09.10.2007 bescheinigen ihm die Gutachter Prof. Dr. med. Maurer und Dr. B., dass Herr Schmenger in gesundheitlicher Hinsicht zur Zulassung als Steuerberater geeignet sei (Bd. VI-1, B. 44). Zum 09.11.2007 wurde Herr Schmenger als Steuerberater zugelassen.

Mit Schreiben vom 06.02.2008, also fünf Monate nach Erstellung des Gutachtens für die Steuerberaterkammer wandte sich Herr Schmenger an den Menschenrechtsbeauftragten der Landesärztekammer Dr. Girth. Unter Wiederholung der Mobbingvorwürfe gegen seine ehemaligen Dienstvorgesetzten und unter Verweis auf das Gutachten des Dr. B. vom 09.10.2007 erhob Herr Schmenger darin den Verdacht der Gefälligkeitsbegutachtung gegen Herrn Dr. Holzmann hinsichtlich der von diesem erstellten Gutachten über seine eigene Person sowie die über Marco Wehner sowie Heiko und Tina Feser (Bd. VI-1, Bl. 2). Der Zeuge Dr. Girth leitete das Schreiben an die Landesärztekammer am 27.03.2008 weiter (Bd. VI-1, Bl. 1):

Sehr geehrter Herr Schmid,

anbei eine mir von Herrn Rudolf Schmenger zugegangene Aktenübersicht, die ich Ihnen im Original zusende.

Nach Studium des Vorgangs bin ich der Meinung, dass es sich bei mindestens drei der vier Begutachtungen durch Dr. med. Thomas Holzmann, Arzt für Neurologie und Psychiatrie, Sandweg 12, 60316 Frankfurt am Main um Gefälligkeitsgutachten für das Hessische Amt für Versorgung und Soziales handelt. Da das Amt diesmal nicht eigene Mitarbeiter, sondern einen frei niedergelassenen Psychiater mit den Begutachtungen betraut hat, fällt die Angelegenheit in die Zuständigkeit der Landesärztekammer Hessen. ...

Aus zweierlei Gründen messe ich der Angelegenheit besondere Bedeutung zu:

Erstens wird der Ärzteschaft, gerade auch vom Hessischen Innenministerium, häufig der Vorwurf der Gefälligkeitsbegutachtung gemacht. Ich bin zwar seit langem der Ansicht, dass dieser Vorwurf eher umzukehren ist, jedoch war es in der Vergangenheit immer schwierig entsprechende Fälle aufzuklären, da die betroffenen Ärzte dem Innenministerium unterstanden. Hier gibt es also erstmals die Möglichkeit, an einem konkreten Einzelfall zu zeigen, dass hier möglicherweise Gefälligkeitsbegutachtungen in Auftrag gegeben wurden, um missliebige Mitarbeiter loszuwerden.

Zweitens ist wie aus der Anlage ersichtlich die Angelegenheit bereits öffentlich geworden. Eine Untätigkeit der Landesärztekammer in einer so brisanten Angelegenheit könnte also leicht eines Tages gegen uns verwendet werden."

In seiner Vernehmung bestätigte Herr Dr. Girth seine Vermutung der Gefälligkeitsbegutachtung durch Dr. Holzmann erneut (Stenografischer Bericht UNA 18/1/22, Seite 224):

„Ich sage Ihnen ganz offen: So, wie diese Gutachten vor mir lagen, habe ich gesagt: Das sind Gefälligkeitsgutachten. Sie gleichen wie ein Ei dem anderen. Hier wollte man offensichtlich etwas erreichen. Aber über das Wer, Wie und über welche Wege habe ich keine Erkenntnisse."

Zur Begründung hob er hierbei auf die seiner Ansicht nach vorliegenden formellen Mängel als auch die Kürze der Gutachten ab (Stenografischer Bericht UNA 18/1/22, Seite 219 f):

„Ich habe die Gutachten erst einmal gelesen. Ich muss vorausschicken: Ich habe zwar durch meine Tätigkeit viel Erfahrungen mit Gutachten, aber ich bin kein Psychiater. Ich bin Kardiologe. Aber die Gutachten habe ich gelesen. Mir kamen die Gutachten sehr merkwürdig vor. Ich kann vielleicht gleich noch im Detail schildern, was mir merkwürdig vorkam. Jedenfalls war das so merkwürdig, dass ich gesagt habe: Damit will ich als Menschenrechtsbeauftragter nichts zu tun haben ...

Der Auftrag war, die Gutachten zu beurteilen, um meinen nicht fachlich fundierten Hinweis, dass sie nicht in Ordnung sind, von einem Fachmann, also einem Psychiater, beurteilen zu lassen. Wenn sie nicht in Ordnung sind, dann ist der

normale Rechtsweg in der Kammer, dass ermittelt und dann eventuell an das Gericht weitergegeben oder niedergeschlagen wird.“

Weiter vermisste der Zeuge Dr. Girth die Würdigung der bereits vorliegenden anderen psychiatrischen Gutachten, wobei er allerdings wiederholt klarstellte, dass er die inhaltlichen Aussagen mangels eigener Fachkenntnisse weder bewerten konnte noch bewertet hat (Stenografischer Bericht UNA 1871/22, Seite 220):

"Nein, medizinisch konnte ich sie nicht bewerten. Ich konnte sie sozusagen formal bewerten. Mir ist aufgefallen, dass die Gutachten für so gravierende Beurteilungen extrem kurz waren. Zweitens ist mir aufgefallen, dass alle ärztlichen Vorgutachten oder Beurteilungen, die es wohl von allen vieren gab, soweit ich weiß – – Da gab es Rehaberichte. …

Aber die wurden in dem Gutachten überhaupt nicht gewürdigt, und das ist ungewöhnlich. Ein Gutachten muss auch die ganze Vorgeschichte würdigen, schon gar ein psychiatrisches Gutachten. Dazu zählen natürlich in erster Linie ärztliche Gutachten. Das ist nicht geschehen.

Das Dritte, das mir aufgefallen ist, was in jedem Gutachten Standard ist: Es ist kein Vorschlag gemacht worden, ob man den Leuten vielleicht mit einem anderen Arbeitsplatz gerecht werden könnte. Es gab nichts Dergleichen. Im Gegenteil, es ist noch ein Satz geschrieben worden, der mir aufgefallen war: Es müssen keine Nachfolgeuntersuchungen mehr laufen. Das ist ein für alle Mal erledigt. – Das alles war ungewöhnlich. Das waren die Dinge, die mir ungewöhnlich vorkamen. Inhaltlich, sachlich, vom Fach her, wie gesagt, konnte ich nichts dazu sagen.“

In seiner Vernehmung zog der Zeuge Girth letztlich das Fazit, dass die Gutachten in formaler Hinsicht schlecht gewesen seien (Stenografischer Bericht UNA 1871/22, Seite 226):

„Es war schlecht! Ich meine, bestimmte Formalien waren eingehalten. Das Gutachten war schon ein paar Seiten dick. Aber ich meine, wenn man jemanden ein für alle Mal aus seinem Beruf ausschließt – das ist ein so gravierender Endpunkt eines Gutachtens –, da erfordert es natürlich eine ganz besondere Sorgfalt, und die war ganz offensichtlich zu vermissen.“

Zudem betonte der Zeuge Girth nochmals, dass aufgrund der Tatsache, dass mit Herrn Dr. Holzmann ein externer Gutachter seitens der HAVS beauftragt worden sei, der der Zuständigkeit der Landesärztekammer unterliege (Stenografischer Bericht UNA 1871/22, Seite 222):

„Was Sie vielleicht nicht wissen, ist, dass die Kammer als Aufsichtsbehörde auf beamtete Ärzte keinen Zugriff hat. Wenn das Ministerium oder die Behörde diese Leute z. B. in das Versorgungsamt geschickt hätte und die nicht einen externen Gutachter – aus Zeitmangel oder Personalmangel oder ich weiß nicht, warum – geschickt hätten, wäre das Ganze im Sande verlaufen. Die Kammer hätte den obersten Dienstherrn dieser Leute allenfalls beauftragen können, diesem Arzt auf die Finger zu klopfen. Aber der oberste Dienstherr ist auch der Auf-

traggeber gewesen. Das macht natürlich keinen Sinn. Deswegen gibt es keine Fälle. Die Kammer ist da ziemlich machtlos.“

Ferner zeigte der Zeuge Dr. Girth Unverständnis dafür, dass die Gutachten des Dr. Holzmann nicht an den Auftraggeber OFD weitergeleitet wurden, sondern das HAVS vielmehr ein eigenes gekürztes Gesundheitszeugnis an die OFD weiterleitet (Stenografischer Bericht UNA 18/1/22, Seite 229):

„Aus ärztlicher Sicht ist es schon merkwürdig, wenn Sie sagen, dass hier ein Gutachten – ich finde, es wäre selbst einen Minister zuzumuten gewesen, zu lesen; so kurz wie das war – noch weiter verkürzt worden ist. Aber ich bin nicht in diesem Beamtenapparat drin. Wenn da so etwas üblich ist, finde ich das merkwürdig, weil ein Gutachten keine überflüssigen Sätze enthalten darf, die man herausstreichen kann.“

Schließlich vertrat der Zeuge Dr. Girth die Ansicht, dass die formalen Fehler bei der Bearbeitung der Gutachten durch das HAVS hätten auffallen müssen (Stenografischer Bericht UNA 18/1/22, Seite 223):

„Die Ärzte dort selbstverständlich. Psychiatrische Gutachten, schon gar wenn sie eine so lebensbedeutende Schlussfolgerung beinhalten – ein für alle Mal arbeitsunfähig, keine weitere Untersuchung, nicht in einem Jahr, nicht in zwei Jahren, nicht in fünf Jahren, von jungen Leuten –, sind manchmal zehnmal so dick. Da wird ein ganzes Lebensschicksal aufgerollt und muss auch aufgerollt werden. Aber da wird das auf ein paar Seiten und ein Gutachten wie das andere abgehandelt. Das hätte, wenn es jemand kontrolliert hätte – ich kenne die Wege da nicht –, natürlich auffallen müssen.

Auch die anderen beiden Punkte, die ich genannt habe, z. B. dass kein Ausweg gewiesen wurde, was sich in jedem Gutachten gehört, spielen eine Rolle. Man könnte sagen: Wenn der jetzt in einem anderen Ministerium oder in einer anderen Dienststelle arbeiten würde, dann könnte ich mir vorstellen, dass er vielleicht da noch einmal reüssieren kann. – Aber es gab nichts dergleichen! Die ganzen Gutachten, die ärztlichen Stellungnahmen, die vorlagen, sind alle überhaupt nicht bewertet! Das sind formale Fehler – deswegen kam es zu der Verurteilung –, die so offensichtlich waren, dass sie eigentlich – – Wie gesagt: Ich bin kein Psychiater, ich bin nur Arzt. Mir sind sie aufgefallen.“

(Stenografischer Bericht UNA 18/1/Seite 228): *„Wenn Ärzte damit betraut worden wären, ja. Ich kenne die Regularien im Versorgungsamt nicht, was mit so einem Gutachten dann weiter geschieht. Aber Ärzte, die diese Gutachten gelesen hätten, hätten selbstverständlich den Alarmknopf drücken müssen. Das sehe ich genauso, ja. Wenn es da Kontrollinstanzen gibt, dass dieses Gutachten noch einmal ärztlich bewertet wird, dann hätte das auffallen müssen.“*

Die Zeugin Dr. Tänzer wies diesen Vorwurf hingegen zurück (Stenografischer Bericht UNA 18/1/23, Seite 39):

„Ich weiß nicht, ob er auf diesem Gebiet tätig ist oder war. Wir haben Fragestellungen, die es zu beantworten gilt. Wenn man zwei, zweieinhalb oder auch drei Stunden, wie ich gesagt habe, miteinander spricht, dann hatte ich in den

meisten Fällen das Gefühl, die Frage, die an mich gestellt wurde, beantworten zu können. Wenn ich das mit Gutachten zu Fällen des sexuellen Missbrauchs im Kindesalter vergleiche – das ist eine häufige Aufgabe, die ich sonst zu klären habe –, dann sind das für mich noch die umfassenderen Lebensläufe, Problemfälle. Aber gut, es kommt darauf an, was man selber daraus machen möchte. Ich habe mir immer so viel Zeit genommen, wie es der einzelne Fall erforderte."

Weiter erläuterte Sie, welche Anforderungen an die jeweiligen externen Gutachten gestellt werden. Die Gutachten mussten danach nachvollziehbar sein und die in Auftrag gegebenen Fragestellung beantworten (Stenografischer Bericht UNA 18/1/23, Seite 51):

„Das Gutachten muss die Frage beantworten, die an den Gutachter gestellt wird. Der Gutachter hat sein fachliches Wissen und seine fachliche Erfahrung dort anzubringen. Für den, der das Gutachten liest, muss nachvollziehbar sein, warum der Gutachter zu solchen Schlüssen kommt. Es müssen eine nachvollziehbare Diagnose gestellt und auch plausible Konsequenzen gezogen werden, die sich dann daraus ergeben.

Rein fachlich wäre sicherlich noch sehr viel mehr zu sagen. Aber ich glaube, das würde den Rahmen hier übersteigen."

Der Zeuge Schmidt, der ebenfalls nicht von den ehemaligen Steuerfahndern von seiner ärztlichen Schweigepflicht entbunden worden war, teilte im Rahmen seiner rechtlichen Möglichkeiten mit, dass die von ihm geprüften Gutachten für ihn schlüssig waren und keiner besonderen Prüfung bedurft hätten (Stenografischer Bericht UNA 18/1/23, Seite 26):

„Wenn das Bild rund ist, also wenn sich aufgrund der vorhandenen Befundunterlagen und dem Gutachten schlüssige Ergebnisse ergeben, dann brauche ich das nicht extra zu prüfen."

Auf das Schreiben des Dr. Girth an die Landesärztekammer leitete diese ein berufsrechtliches Ermittlungsverfahren gegen Herrn Dr. Holzmann wegen Verdachts auf Verstoßes gegen die berufsärztlichen Sorgfaltspflichten ein.

Obgleich Herr Schmenger äußerst vehement bei der Landesärztekammer einforderte, festzustellen, dass es sich bei dem erstellten Gutachten um ein Gefälligkeitsgutachten handele, nahm die Landesärztekammer hiervon Abstand. So vermerkte die Assessorin Claudia S. bei der LÄK über das Telefonat mit Herrn Schmenger am 23.04.2008 betreffend seine Beschwerde über Herr Dr. Holzmann (VI – 2, Bl. 124):

„Herr Schmenger verlangt nunmehr von der Landesärztekammer Hessen, dass sie eine offizielle Stellungnahme abgibt mit dem Inhalt, dass die Gutachten von Herrn Dr. Holzmann Gefälligkeitsgutachten seien. Dies habe ihm der Menschenrechtsbeauftragte der Landesärztekammer Hessen bereits so beschieden. Es könne nun nicht sein, dass die Landesärztekammer Hessen sich hier einer weiteren Stellungnahme enthalten möchte. Ich habe Herrn Schmenger erklärt, wie der Ablauf eines berufsrechtlichen Verfahrens sich gestaltet. Auch habe ich ihm erklärt, dass zunächst auf dem Rechtsweg die erforderlichen Rechtsmittel eingelegt werden müssten. Dort könnte man auch sog. Gefälligkeitsgutachten durch ein Gegengutachten entkräften lassen. Eine Bewertung der Landesärzte-

kammer Hessen, dass ein Gutachten inhaltlich falsch sei, werde regelmäßig nicht von der Landesärztekammer Hessen abgegeben. ... Dies empfand Herr Schmenger als unbefriedigend. Er bat daher nochmals eindringlich darum, dass man ihm bestätige, dass das Gutachten von Herrn Dr. Holzmann falsch sei. Des Weiteren machte er während des Gespräches mehrmals klar, dass er mit den Medien in gutem Kontakt steht. Demnächst erscheine ein Artikel über ihn im Stern, im Spiegel und auch im Hessischen Rundfunk werde über ihn berichtet. Die Landesärztekammer Hessen würde ebenfalls in den Blickpunkt gerückt, insbesondere dann, wenn hier nicht die erforderlichen Maßnahmen ergriffen werden. Herr Schmenger bezeichnete diese Mitteilung als Fair Play und nicht als Drohung. ... Herr Schmenger machte zum Abschluss des Gespräches noch einmal klar, dass alles, was nunmehr von der Landesärztekammer Hessen komme, an die Presse weitergegeben werde."

Vielmehr beauftragte die Landesärztekammer Herrn Prof. Dr. Hartwich mit der Erstellung einer wissenschaftlichen Analyse zur Frage, inwieweit die Begutachtungen des Dr. Holzmann Sorgfaltsverstöße darstellen.

Die am 14.02.2009 vorgelegte Analyse (Bd. VI-3, Bl. 226) zeigt die Verstöße der Vorgehensweise bei der Gutachtenerstellung bzw. der Dokumentation der vier Gutachten auf. Dabei berücksichtigt der Gutachter auch die Spezialitäten bei der Beurteilung der Dienstfähigkeit von Beamten. So führt er u.a. aus (Bd. VI-3, Bl. 245):

„Foerster ... führt ... aus: Als dienstunfähig kann der Beamte auch dann angesehen werden, wenn er infolge einer Erkrankung innerhalb eines Zeitraumes von 6 Monaten mehr als drei Monate keinen Dienst getan hat und keine Aussicht besteht, dass er innerhalb weiterer 6 Monate wieder voll dienstfähig wird. Von der Versetzung des Beamten in den Ruhestand wegen Dienstunfähigkeit soll abgesehen werden, wenn ihm ein anderes Amt in derselben oder in einer anderen Laufbahn übertragen werden kann und wenn zu erwarten ist, dass der Beamte den gesundheitlichen Anforderungen des neuen Amtes genügen wird (§ 42 Abs. 2 BBG). Die Frage, ob die Voraussetzungen der Dienstunfähigkeit vorliegen, wird vom Dienstherrn des Beamten entschieden. ... Entscheidend ist – wie stets – nicht die Diagnose und auch nicht ausschließlich die konkrete psychopathologische Symptomatik, sondern entscheidend ist, dass der Beamte wegen der gegebenenfalls vorliegenden Symptomatik `zur Erfüllung seiner Dienstpflichten`dauernd unfähig ist."

Der Gutachter Prof. Hartwich legt dar, dass die von Herrn Dr. Holzmann für die Begutachtung aufgewendeten Zeiten zu kurz gewesen seien, dass in den Begutachtungen die Familienanamnesen fehlten und dass die regelmäßigen Standardtests nicht herangezogen worden seien. Entlastend führt er heran, dass sich die Diagnose des Herrn Dr. Holzmann hinsichtlich der Dienstunfähigkeit evtl. allein auf die Tätigkeit als Steuerfahnder bezieht (Bd. VI-3, Bl. 265):

„Einschränkend ist dazu zu bemerken, dass die Begutachtung bezüglich Beamter zur Frage der Dienstunfähigkeit in einigen Punkten von strafrechtlichen, zivilrechtlichen und sozialrechtlichen medizinischen Begutachtungen etwas abweicht. Infolgedessen ist zu beachten, dass `alle psychischen Störungen oder Erkrankungen erfasst` werden können und dabei nicht nur die vorliegende Symptomatik, sondern auch die konkreten Aufgaben des Beamten zu berücksich-

tigen sind. Für den Fall, dass Dr. Holzmann anhand der Personalakten und weiterer Informationen detaillierte Kenntnis über die Aufgabengebiete der vier Probanden gehabt haben mag, so könnte es sein, dass er aus seiner subjektiven Sicht die Dienstfähigkeit in Bezug auf einen ganz speziellen Tätigkeitsbereich beurteilt hat. Diese dazu erforderlichen nachvollziehbaren Details gehen zwar nicht aus seinen vier Gutachten hervor, lassen sich aber nicht völlig ausschließen."

Aufgrund dieser Sorgfaltspflichtverletzungen des Herrn Dr. Holzmann bei der Erstellung der Gutachten kommt Herr Prof. Hartwich zu dem Schluss, dass die von Herrn Dr. Holzmann erstellten Diagnosen nicht nachvollzogen werden können. Zur Frage, inwieweit die erstellte Diagnose zutreffend ist, äußert er sich dagegen nicht.

„Ob tatsächlich eine medizinische Voraussetzung für die Dienstunfähigkeit der vier Probanden bestanden hat oder besteht und welche Diagnosen zutreffend sind, kann von mir nicht beantwortet werden, da ich die Probanden nicht selbst untersucht habe."

Auf Grundlage des Gutachtens des Herrn Prof. Hartwich wurde von der Landesärztekammer am 05.03.2009 ein Ermittlungsbericht erstellt, in dem Herrn Dr. Holzmann durch die Sorgfaltspflichtverletzungen ein Berufsvergehen vorgeworfen und die Einleitung eines berufsgerichtlichen Verfahrens vorgeschlagen wurde (Bd. VI-3, Bl. 270). In seiner Stellungnahme zu diesem Bericht hält Herr Dr. Holzmann an seiner Darstellung fest, insbesondere daran, dass die von ihm festgestellten Erkrankungen nicht unter die ICD-Regelungen gefasst werden könnten, weshalb er sozusagen eine eigene Diagnose „paranoid-querulatorisch" erstellte. Er räumt jedoch eine unklare Darstellung ein (Bd. VI-3, Bl. 290):

„ … es sei an dieser Stelle jedoch konzediert, dass es behutsamer gewesen wäre, vom Verdacht auf das Vorliegen einer paranoid-querulatorischen Entwicklung zu sprechen, was jedoch das schließlich abgegebene Votum nicht hätte abändern können."

Weiter stellt Dr. Holzmann in seiner Erwiderung ausdrücklich klar, dass sich die Fahnder selbst als dienstunfähig betrachteten (Bd. VI-3, Bl. 291).

„Alle vier Probanden waren aufgrund der geschilderten Ereignisse an ihrer Dienstsstelle bzw. aufgrund der hieraus resultierenden psychischen und psychosomatischen Beschwerden, wie immer man diese diagnostisch einordne, bereits seit weit mehr als sechs Monaten arbeitsunfähig erkrankt (was den Grund für die Überprüfung ihrer Dienstfähigkeit darstellte) und (!) sahen für sich keine Möglichkeit, unter den herrschenden und als krank machend empfundenen Verhältnissen an ihren Arbeitsplatz, an dem sie sich unstrittigerweise gemobbt und in die Zwangspensionierung getrieben fühlten, zurück zu kehren; somit war der Wiedereintritt von Arbeitsfähigkeit in absehbarer Zeit nicht erkennbar und Dienstunfähigkeit festzustellen; Herr Schmenger formulierte sogar selbst, sich im Augenblick als dienstunfähig zu empfinden.

Es mag im Allgemeinen zutreffen, dass das Krankheitsbild einer Anpassungsstörung heutzutage gut therapierbar sei, dies gilt jedoch nur, wenn das auslösende Ereignis vorüber ist und verarbeitet werden kann, und/oder wenn Möglichkeiten

der Kompensation bzw. der Stabilisierung bestehen, dies wäre hier mit Dienstfähigkeit und der daraus zwangsläufig resultierenden Rückkehr an die Dienststelle nicht vereinbar, da dort ja eben die Quelle der Anpassungsstörung zu lokalisieren ist. Die Therapie kann in den vorliegenden Fällen also nur darin bestehen, dass alle vier Personen rehabilitiert werden und ihnen uneingeschränkt Recht gegeben wird, was sich nicht abzeichnet, oder dass sie das krank machende Umfeld verlassen, was durch die langen Zeiten der Arbeitsunfähigkeit bereits erfolgte und sich offenbar bereits positiv ausgewirkt hat. Herr Schmenger ist nun Steuerberater, Herr Feser hat in der Exploration abschließend formuliert, er müsse neue Schritte tun, um andere Perspektiven entwickeln, er müsse einen neuen Sinn finden, Frau Feser gab an, sollte sie zwangspensioniert werden, müsse sie sich eben anderen Dinge suchen, sie würde dann wohl etwas Kreatives und Kommunikatives machen (im Stern sprachen beide von der Möglichkeit, auszuwandern), Herr Wehner formulierte, eine Versetzung in den Ruhestand wäre sicher keine schlechte Entscheidung, um wieder zu einer gewissen Zufriedenheit zu gelangen."

Entsprechend zitiert Herr Dr. Holzmann Herrn Schmenger in seiner Verteidigungsschrift vom 08.09.2008 im berufsärztlichen Verfahren gegenüber der Landesärztekammer Hessen, wonach Herr Schmenger ausdrücklich die eigene Dienstunfähigkeit bejaht habe (Bd. VI-2/Bl. 165):

„Sollte er in den Ruhestand versetzt werden, werde er dagegen rechtlich vorgehen, auch wenn er gegenwärtig aus gesundheitlichen Gründen dienstunfähig sei, sei er aber noch lange nicht berufsunfähig, er könnte zum Beispiel an der Hochschule unterrichten oder sonst etwas tun; aufgrund seiner Privatrenten würde er als Pensionär mehr Geld haben als bei vollen Bezügen. Er werde eine neue Petition schreiben, auch werde gerade eine Fernsehdokumentation über seinen Fall gedreht, die Rechte an seinen Akten werde er an einen Autor abtreten, alles werde publiziert werden!"

Herrn Feser gab vor der Landesärztekammer im berufsrechtlichen Ermittlungsverfahren gegen Herrn Dr. Holzmann an, dass das Ergebnis des Gutachtens hinsichtlich seiner Dienstunfähigkeit durchaus richtig sein könne. Hier führte Herr Feser aus (Bd. VI-2, Bl. 174):

„Ich ergänze: Ich habe eine private Berufsunfähigkeitsversicherung. Dort muss ich mich alle 18 Monate vorstellen. Der Gutachter, Dr. Legrum, niedergelassen in Frankfurt auf der Eschersheimer Landstraße, hat das Gutachten Holzmann nicht nachvollziehen können. Er attestiert mir aber Berufsunfähigkeit infolge von Depressionen und somatischen Reaktionen als posttraumatische Belastungsstörung. Das ist so, dass es in Schleifen immer wieder kommt (Schlafstörungen, depressive Verstimmungen, Angstzustände, Erschöpfungszustände und Muskelverspannungen). Aus der Therapie bei Dr. F. bin ich drauf hingewiesen worden, dass im Zentrum das Ohnmachtgefühl steht. So habe ich Traumbilder von freundlichen Menschen, die mich gleichwohl erschießen.

Es mag sein, dass das Ergebnis des Gutachtens über Dienstunfähigkeit in meinem Fall richtig sein kann auf den jetzigen Zeitpunkt bezogen, eher aber ist eine falsche Diagnose gestellt worden mit den Stichworten „querulatorisch und paranoid". Damit hat Dr. Holzmann praktisch mich schlechthin für arbeitsunfähig

oder dienstunfähig gestempelt. Sowohl bei dem Betriebsarzt Dr. Düvel als auch bei der Begutachtung durch Dr. Holzmann hatte ich die Hoffnung, in Besonderheit nachdem ich in Bad Zwesten gewesen bin, dass die Weichen gestellt werden für Wiederverwendung in einem Zusammenhang, wie z.B. als Lehrer, wo die Auseinandersetzungen aus der Steuerfahndung überhaupt keine Rolle mehr spielen."

Die Angaben der Frau Feser vor der Landesärztekammer im berufsrechtlichen Ermittlungsverfahren gegen Herrn Dr. Holzmann bestätigen ebenfalls die Aussage des Herrn Dr. Holzmann, dass Frau Feser von ihrer eigenen Dienstunfähigkeit ausging. Dort führt sie aus (Bd. VI-2, Bl. 179):

„Er fragte mich nach meiner Situation am Arbeitsplatz. Ich berichtete ihm davon und er machte sich Notizen. Dann fragte er mich, wie ich meine Berufliche Zukunft sähe. Ich erklärte ihm, ich bin in der Lage zu arbeiten, sehe aber keine Möglichkeit bei der Finanzverwaltung zu arbeiten, weil dort das Klima für mich vergiftet ist. Da kamen mir die Tränen. Ich betonte, das hat mit der Situation in der Finanzverwaltung für mich zu tun, nicht aber mit meiner geistigen Verfassung und meiner mentalen Leistungsfähigkeit."

Mit Anschuldigungsschrift vom 06.05.2009 leitete die Landesärztekammer Hessen sodann das berufsgerichtliche Verfahren vor dem Berufsgericht für Heilberufe bei dem Verwaltungsgericht Gießen gegen Herr Dr. Holzmann wegen Feststellung des Außerachtlassens der notwendig sorgfältigen Verfahrensweise bei der Erstellung der vier Gutachten ein (Bd. VI-3, Bl. 297). Auch hier verteidigte Dr. Holzmann sein Gutachten (Bd. VI-4, Bl. 416) und betonte, dass die Fahnder seiner Ansicht nach nicht in die Finanzverwaltung zurückkehren wollten:

„Zu dem Gutachten von Prof. Hartwich äußert der Beschuldigte, nicht entscheidend sei, welchen Namen man den Krankheitsbildern der vier Probanden gebe, entscheidend sei vielmehr, dass alle vier Personen psychisch krank waren, aus diesem Grunde lange krankgeschrieben waren und nach eigenen Bekundungen auch nicht an ihren Arbeitsplatz zurückkehren wollten. Zusammenfassend könne er sagen, er habe sich keinerlei Sorgfaltspflichten eines Ausmaßes vorzuwerfen, welche zu einem falschen Gutachten geführt haben können."

Am 16.11.2009 wurde Herr Dr. Holzmann vom Berufsgericht für Heilberufe bei dem Verwaltungsgericht Gießen wegen Verstoßes gegen ärztliche Sorgfaltspflichten zu einer Geldbuße von 12.000,00 € verurteilt (Urteil des VG Gießen vom 16.11.2009 – Az. 21 K 1220/09.Gl.B, Bd. II-1, Bl. 111). Das Gericht sah es unter Heranziehung des Gutachtens von Prof. Hartwich als erwiesen an, dass Herr Dr. Holzmann bei der Erstellung der Gutachten über Herrn Schmenger, Herrn Wehner sowie Frau und Herrn Feser nicht die ärztliche Sorgfalt hatte walten lassen.

Dem Urteil kann Herr Dr. Holzmann im Großteil nicht folgen. Insoweit führte er aus (Stenografischer Bericht UNA 18/1/23, Seite 72):

„Ich darf aber als betroffener beschuldigter Verurteilter drei subjektive Anmerkungen machen. Das Urteil enthält maßgeblich drei Vorwürfe.

Der erste Vorwurf lautet, ich hätte nicht nach der ICD-10 diagnostiziert, nicht nach einem gängigen Manual. Dieser Vorwurf stimmt nicht. …

Der erste Vorwurf, ich hätte nicht nach der ICD diagnostiziert, trifft nicht zu, weil sich die Diagnosen, die ich gehalten habe, in der ICD finden lassen.

Der zweite Vorwurf, der in dem Urteil erhoben wird, ist der, ich hätte keine testpsychologischen Verfahren verwandt. Es ist richtig, dass ich die nicht verwandt habe. Das war aber meine bewusste Entscheidung, sie nicht zu verwenden, weil ich sie nicht für nötig erachtete. Eine testpsychologische Untersuchung ist immer eine Zusatzuntersuchung zum klinischen Befund.

Das Dritte ist, dass man mir vorgeworfen hatte, ich hätte die Neutralitätspflicht nicht eingehalten und hätte sie verletzt, weil ich nicht geprüft hätte, ob die Ausführungen der Beamten, namentlich des Herrn Schmenger, der zuerst zu mir kam, auch zutreffen könnten. Das stimmt auch nicht, weil der Herr Schmenger mir einen Leitz-Ordner – so dick – übergeben und gesagt hat: Darin steht der Beweis für das, was ich sage. Dieser Leitz-Ordner ist Teil des Gutachtens. Den habe ich zu Hause durchgearbeitet. Ich habe ihn quasi abgeglichen und kam deswegen zu meiner Einschätzung.“

Dass Herr Dr. Holzmann das Urteil des Verwaltungsgerichts Gießen dennoch nicht angefochten hat, begründete er wie folgt (Stenografischer Bericht UNA 1871/23, Seite 68):

„Das hat drei Gründe. Der eine Grund war, dass ich bis zur mündlichen Urteilsverkündung im Verwaltungsgericht Gießen durchaus das Gefühl hatte, ich hätte erklärt oder erklären können, was mich zu welchen Schritten und Handlungen bewogen hat. – Das war nicht der Fall, das war enttäuschend. Das Zweite ist: Ich wollte nicht ein Jahr später – in welcher Zeitung auch immer – lesen: Zweite Instanz bestätigt Urteil. – Das macht es nicht besser. Und drittens wurde hier am Anfang der Name „Deiseroth“ erwähnt. Der Herr ist Verwaltungsrichter in Kassel und hat dem Herrn Schmenger einen Whistleblower-Preis verliehen. Das sehe ich nicht als Zeichen von Objektivität der Verwaltungsgerichtsebene. – Und da habe ich es gelassen.“

Herr Dr. Holzmann räumte in seiner Vernehmung, wie auch schon im berufsrechtlichen Ermittlungsverfahren angedeutet, formale Fehler bei der Erstellung seiner Gutachten ein. So gab er u.a. zu, dass er seine gutachterlichen Überlegungen umfangreicher hätte darstellen müssen (Stenografischer Bericht UNA 18/1/23, Seite 74):

„Die Auseinandersetzung mit den Klinikberichten hat in meinem Kopf stattgefunden – selbstverständlich. Ich habe es aber nicht expressiv über mehrere DIN-A-4-Seiten geschrieben. Das hat den Grund, dass die Dienstfähigkeitsbeurteilungen für das Versorgungsamt ein bestimmtes Schema hatten, dem ich gefolgt bin. Das ist das, was im Urteil so benannt wird: Ich habe geglaubt, mich auf Gepflogenheiten beziehen zu können. Das steht irgendwo da drin: „Wenn er glaubt, sich auf Gepflogenheiten …“, das ist darin begründet. Ich gebe Ihnen recht: Die Gutachten wären besser gewesen, wenn ich mehr geschrieben hätte. Das Ergebnis bleibt gleich.“

An seiner Diagnose hielt er dagegen fest. Insbesondere sei die Tatsache, dass Herr Schmenger als Steuerberater zugelassen wurde, nicht geeignet, hieraus Rückschlüsse auf die Dienstfähigkeit für die Finanzverwaltung zu ziehen (Stenografischer Bericht UNA 18/1/23, Seite 69):

> *„Ja. – Verzeihen Sie mir die Formulierung, aber es ist ein Irrtum zu glauben, die Tatsache, dass der Herr Schmenger jetzt Steuerberater und der Herr Wehner jetzt Fahrlehrer ist, stünde im inneren Widerspruch zu dem Ergebnis meiner Gutachten.*
>
> *Ich habe zwei Dinge festgestellt. Ich habe einmal festgestellt, dass bei vier Beamten psychiatrische Diagnosen zu stellen seien. Und ich habe zweitens festgestellt, dass sie aus diesem Grund dienstunfähig seien. „Dienstunfähig" hieß und heißt in diesen Fällen: Sie können aus verschiedenen Gründen nicht mehr in der Finanzverwaltung Verwendung finden. Das könnte ich begründen.*
>
> *Dass der Herr Schmenger Steuerberater sein kann, ist mehr als nachfühlbar; und dass der Herr Wehner Fahrlehrer sein kann, hat mit der Dienstfähigkeit, der Verwendbarkeit in der Finanzverwaltung, überhaupt nichts zu tun. Ich bleibe bei meinen Voten. Sie kamen deswegen zustande, weil die vier Beamten vorher schon über eineinhalb bis zwei Jahre aus psychischen Gründen krank geschrieben waren – der Herr Wehner hat einen Grad der Behinderung von 50 wegen seiner psychischen Probleme – und sie mir die Lage so schilderten."*

Eine nähere Erläuterung seiner Diagnose war Herrn Dr. Holzmann verwehrt, da die vier ehemaligen Steuerbeamten den Zeugen nicht von seiner ärztlichen Schweigepflicht entbunden hatten (Stenografischer Bericht UNA 18/1/23, Seite 80):

> *„Die Opposition behandelt mich heute so schön. Das dürfte daran liegen, dass Sie erkannt haben könnten, dass die Waffen ungleich sind. Die Steuerfahnder haben sich in den Medien und hier im Ausschuss über Stunden und Tage und Seiten ausgebreitet – und ich bin gewissermaßen geknebelt. Ich könnte Ihnen viel erzählen und alles begründen, und Sie würden alles verstehen. Aber ich darf nicht."*

Allgemein führte er jedoch aus, dass Mobbing krank machen könne. Ursache für die Erkrankung sei das subjektive Empfinden des Probanden, unabhängig davon, ob dieses tatsächlich vorgelegen habe oder nicht (Stenografischer Bericht UNA 18/1/23, Seite 82):

> *„Mobbing kann krank machen. Bekanntermaßen. Das heißt, allgemein formuliert: Wenn ich bei einem Menschen eine reaktive Erkrankung nach Mobbing diagnostiziere, kann es sein, dass er durch Mobbing krank geworden ist. – Ob das Mobbing real stattgefunden hat, in welchem Ausmaß, ob das System hatte – das weiß ich nicht. In der Psychiatrie, in der Psychotherapie, in der Psychosomatik ist entscheidend das subjektive Erleben und Empfinden. Es gibt Menschen, die empfinden sich als gemobbt – und werden oder wurden es objektiv nicht. Es gibt Menschen, die werden schlecht behandelt und bleiben stabil, robust, gesund. Es kommt immer auf das subjektive Empfinden an.*

Aus der Erzählung eines hypothetischen Probanden „Ich bin gemobbt worden. Ich bin fix und fertig!“ kann ich als untersuchender Arzt nicht schließen, ob er tatsächlich und in welchem Ausmaß – mit oder ohne System – gemobbt wurde.“

Ausgedrückt hat der Zeuge Dr. Holzmann dagegen, dass er das Verhalten der ehemaligen Steuerfahnder nicht nachvollziehen kann (UNA 18/1/23, Seite 64):

„Ich weiß nicht genau, was die Beamten möchten. Ich habe sie für dienstunfähig befunden aus medizinischen Gründen, die ich Ihnen, soweit ich hier darf, erläutern könnte. Das heißt auf Deutsch: Ich stehe zu meiner diagnostischen und zu meiner letztlichen Einschätzung, die ich damals abgegeben habe. Wenn ich die Beamten für dienstfähig befunden hätte, hätte das ja bedeutet – wenn ich richtig informiert bin –, dass sie in den nächsten Tagen/Wochen zum Dienst an ihren damaligen jeweiligen Dienststätten hätten erscheinen müssen. Dies haben sie alle kategorisch ausgeschlossen, sodass ich nicht weiß, was ihr Begehr ist.“

Den insbesondere von Herrn Dr. Girth erhobenen Vorwurf der Gefälligkeitsbegutachtung wies Herr Dr. Holzmann bereits im Rahmen des berufsgerichtlichen Ermittlungsverfahrens zurück. So führt er beispielsweise aus (Bd. VI-3, Bl. 292):

„Ich danke Herrn Prof. Hartwich ausdrücklich dafür, dass er die Fragen, ob bei den von mir untersuchten Probanden nun Dienstfähigkeit vorlag oder nicht, sowie die Frage, ob die von mir gestellten Diagnosen aus Rücksicht auf die Interessen des Gutachtenauftraggebers an der Beendigung des aktiven Dienstes der jeweiligen Probanden gestellt worden seien, nicht beantwortet hat; die in der letzten Fragestellung implizierte Unterstellung der Erstattung sogenannter Gefälligkeitsgutachten, die im vorliegenden Fall gar keinen Sinn machen würde, möchte ich abschließend auf das Entschiedenste zurück weisen.“

In seinem Schreiben an das Berufsgericht für Heilberufe beim Verwaltungsgericht Gießen vom 27.07.2007 führt Herr Dr. Holzmann weiter hierzu aus (Bd. VI, Bl. 331):

„Bereits im Schreiben des Menschenrechtsbeauftragten der Landesärztekammer Herrn Dr. Girth vom 27.3.2008 an den Leiter der Rechtsabteilung der Landesärztekammer wird im Betreff vom Verdacht auf Gefälligkeitsgutachten gesprochen, erhabe zu mir noch nicht Kontakt aufgenommen (und tat es auch später nicht), da er der Meinung sei, dass allein die von Herrn Schmenger vorgelegten Begutachtungen und die jeweiligen Gegengutachten (es gab nur ein einziges, nämlich jenes von Herr Dr. B. über Herrn Schmenger) ausreichten, einen Anfangsverdacht der Gefälligkeitsbegutachtung in drei von vier Fällen für das Hessische Amt für Versorgung und Soziales zu begründen. …
Dieses Schreiben empfinde ich als skandalös, da es eine eindeutige Vorverurteilung beinhaltet; Herr Dr. Girth war bereits nach Anhören einer Seite von der Wahrscheinlichkeit strafbarer Handlungen überzeugt, Dies ist um so verhängnisvoller, als sich hierauf wahrscheinlich der Beginn der Ermittlungen der Staatsanwaltschaft Frankfurt gründete, welche keine anderen Anknüpfungstatsachen in Händen halten konnte. Es sei an dieser Stelle darauf hingewiesen, dass bei der Durchsuchung meiner Privaträume erwartungsgemäß überhaupt nichts und bei der Durchsuchung meiner Praxis lediglich die vier Gutachten, über die die Staatsanwaltschaft verfügte, beschlagnahmt und sichergestellt wurden; Weiteres wird sich auch nicht finden lassen. …

Darüber hinaus ergeben sich folgende Fragen:

-Worin sollte ein Gefälligkeitsgutachten für das Versorgungsamt bestehen und warum sollte ich es erstellen? Das Versorgungsamt pflegte mir jeweils montags drei Akten, zu denen die Probanden einbestellt worden waren, vorzulegen, ich studierte die Akten und explorierte die Probanden, ohne zuvor etwas über etwaige Hintergründe erfahren zu haben. ...“

Auch in seiner Vernehmung vor dem Untersuchungsausschuss distanzierte er sich ausdrücklich von einer Gefälligkeitsbegutachtung (Stenografischer Bericht UNA 18/1/23, Seite 71):

„Erstens einmal – das steht über allem – habe ich noch nie in meinem Leben, auch bei diesen vier Beamten nicht, ein Gefälligkeitsgutachten erstattet. Punkt. Und zwar weder für die Regierung des Landes Hessen, noch für die Finanzdirektion, noch für die vier Beamten. Die Tatsache, dass ich ihnen keinen Gefallen getan habe, zeigt das Nachspiel einschließlich dieses Ausschusses.

Und ich darf die Frage wiederholen: Was wäre geschehen, wenn ich sie für dienstfähig befunden hätte?“

Weiter führte der Zeuge Dr. Holzmann insoweit aus (Stenografischer Bericht UNA 18/1/23, Seite 80):

“Erstens hoffe ich, in der heutigen Befragung diesen Verdacht – den ich relativ ungehörig, fast für strafrechtlich relevant halte – aus der Welt zu schaffen. Es gibt keine Beweise für Gefälligkeitsgutachten! Das liegt einfach daran, dass es sie nicht gab. Deswegen kann man auch keine Beweise dafür finden. Ich habe ganz normal gearbeitet.

Ich war vom Versorgungsamt auch nicht finanziell abhängig. Das Versorgungsamt war auch nur der unmittelbare Auftraggeber. Es war geradezu das Medium. Die Schuldirektion, das Schulamt, die Oberfinanzdirektion, was weiß ich noch alles – das waren die Auftraggeber an das Amt. Was ich davon bekomme war, salopp formuliert, dem Versorgungsamt wurscht.

Ich erstatte ein Gutachten, und das Versorgungsamt reicht das an den Auftraggeber weiter. Da hat niemand jemals gesagt: Das ist aber komisch! Das ist aber falsch! Schreib das doch anders! – So war es nicht.“

Das VG Gießen ging der Frage, inwieweit es sich bei den Gutachten um Gefälligkeitsgutachten für das Hessische Amt für Versorgung und Soziales handele, nicht nach. Hierfür sah es keine Anhaltspunkte (Urteil des VG Gießen vom 16.11.2009 – Az. 21 K 1220/09.Gl.B, Bd. II-1, Bl. 111, 149):

„Der Frage, ob es im Rahmen seiner langjährigen gutachterlichen Tätigkeit als externer Gutachter für das Hessische Amt für Versorgung und Soziales in Frankfurt am Main zu „Gepfolgenheiten“ gekommen sein könnte, deren er meinte, nachkommen zu sollen, brauchte im Rahmen des vorliegenden Verfahrens nicht weiter nachgegangen zu werden. Zum Einen liegen dafür nach dem

Ergebnis der Hauptverhandlung keine Anhaltspunkte vor, zum Anderen gilt die Berufspflicht eines Arztes aus § 25 Satz 1 der Berufsordnung für die Ärztinnen und Ärzte in Hessen uneingeschränkt.“

VI. Feststellungen zu den Reaktivierungsangeboten des Hessischen Ministeriums der Finanzen an die ehemaligen Steuerbeamten

Nach Rechtkraft des am 16.11.2009 verkündeten Urteils des Berufsgerichts für Heilberufe beim Verwaltungsgericht Gießen, in welchem dieses festgestellt hatte, dass der behandelnde Arzt Dr. Holzmann die psychologischen Gutachten formal fehlerhaft erstellt und damit gegen beruflichte Pflichten verstoßen hat, entschloss sich das Finanzministerium, die vorzeitig pensionierten Beamten anzuschreiben. Der Zeuge Münz führte insoweit aus:

„Was wir gemacht haben, ist: Wir haben uns – und das war, da haben Sie recht, deswegen bitte ich um Nachsicht, dass ich eben die Daten verwechselt habe – Ende des Jahres das berufsgerichtliche Urteil sehr genau angeschaut. Das ist für uns eine belastbare Grundlage gewesen. Wir haben dieses Urteil angefordert. Ich glaube, das war im November 2009. Wir hatten das Ende November 2009. Das Urteil haben wir uns sehr genau angeschaut.

In diesem Urteil wurde festgestellt, dass über die Frage, ob Dr. Holzmann eine richtige oder eine falsche Diagnose gegeben hatte – also Dienstunfähigkeit ja oder nein –, überhaupt nicht entschieden worden ist. Das war nicht Gegenstand des Verfahrens. Aber in diesem Urteil wurde festgestellt, dass Herr Dr. Holzmann doch erhebliche, ich sage es einmal untechnisch, Verfahrensfehler begangen hatte, ärztliche Standards nicht beachtet hatte.

Das hat uns veranlasst zu sagen: Jetzt müssen wir der Sache auf den Grund gehen. Jetzt müssen wir hierüber reden. Jetzt müssen wir überlegen: Wenn das so ist, welche Konsequenz hat das? Das, Herr Kaufmann, hat dazu geführt, dass man sich entschieden hat, dieses Reaktivierungsangebot, nenne ich es einmal, an die vier ehemaligen Steuerfahnder zu machen. Das war der Anlass.

Entsprechend äußerte sich auch der Zeuge Vittoria, der in seiner Vernehmung vom 23.05.2011 hierzu ausführte (Stenografischer Bericht UNA 18/1/16, Seite 41):

„Das Ganze wuchs sich letztendlich ja mehr und mehr zu einer Kampagne aus. Die sind dann sehr selektiv an die Öffentlichkeit gegangen, haben teilweise Ausschnitte aus ihrem Gutachten veröffentlicht. Das war für uns eine relativ missliche Sache, weil wir als Verwaltung mit der Feststellung des Gesundheitszustands ja gar nichts zu tun hatten. Wir wussten nicht – ich jedenfalls nicht –, wer die untersucht hat, und wir wussten auch das Ergebnis der Untersuchung nicht, sondern wir hatten nur den Hinweis: Die sind dienstunfähig. Das war unsere Situation. Dann haben wir aus der Presse erfahren, dass es ein standesrechtliches Verfahren gegen den Gutachter gibt. Das Gericht hatte aber selbst ausgeführt, dass es da nicht um den Inhalt geht, sondern um die Verfahren, um die Methoden, die er angewandt hat. Wir haben beraten, was an dieser Stelle zu tun ist, und haben dann gesagt: Wir warten die Rechtskraft des Urteils ab; es hat keinen Sinn, da spekulativ reinzugehen. Und als die Rechtskraft des Urteils gegeben war, hat der Minister ja dann das bekannte Angebot gemacht, was die Betroffenen aber nicht angenommen haben.“

Mit gleichlautenden, vom Leiter der Zentralabteilung Roßberg angefertigten Schreiben vom 02.12.2009 wurden Herrn Schmenger (Bd. V-44, Absch. 1, Bl. 6), Herrn (Bd. V-44, Absch. 2, Bl.9) und Frau Feser (Bd. V-44, Absch. 3, Bl.9) sowie Herrn Wehner (Bd. V-44, Absch. 4, Bl.5) seitens des Hessischen Ministeriums der Finanzen die Rückkehr in die Finanzverwaltung durch entsprechende Antragstellung angeboten. Die Schreiben lauteten wie folgt:

„Sehr geehrter …

aus aktuellem Anlass halte ich es für angezeigt, die Frage Ihrer Ruehstandsversetzung und Dienstfähigkeit auf eine neue Basis zu stellen.

Ich rege deshalb im Einvernehmen mit der Oberfinanzdirektion Frankfurt am Main an, dass Sie nach § 29 Abs. 1 Beamtengesetz einen Antrag auf Reaktivierung mit dem Ziel stellen, Ihren Dienst in der Steuerverwaltung wieder aufzunehmen. Eine dazu erforderliche ärztliche Untersuchung zur Feststellung der Dienstfähigkeit sollte zur Vermeidung denkbarer Vorbehalte außerhalb Hessens durch eine dafür zuständige öffentliche Stelle in einem benachbarten Bundesland stattfinden. Soweit diese ärztliche Untersuchung im Ergebnis eine Dienstfähigkeit oder Teildienstfähigkeit feststellt, können Sie den Dienst in der hessischen Steuerverwaltung wieder aufnehmen. Denkbar sind hier verschiedene Finanzämter, die regional in zumutbarer Näche zu Ihrem Wohnort liegen.

Zur Unterstützung Ihrer Reintegration in den Finanzamtsdienst nach dem doch sehr langem Zeitraum von mehr als fünf Jahren seit Ihrer letzten aktiven Verwendung möchte ich Ihnen ausdrücklich die erforderlichen Eingliederungshilfen und Fortbildungsmaßnahmen zur Aktualisierung Ihrer steuerlichen und verwaltungsadminsitrativen Kenntnisse anbieten.

Ich denke, dass es auch in Ihrem Interesse liegt, wenn ich einen Ombudsmann bestelle, der Ihre Wiedereingliederung begleitet und als direkter Ansprechpartner zur Verfüugng steht. Damit möchte ich erreichen, dass auch schwierige Situationen des Eingliederungsprozesses – die nicht von vornherein gänzlich auszuschließen sind – schon im Ansatz erkannt und wirksam gelöst werden.

Bitte teilen Sie mir alsbald mit, ob Sie den o.g. Reaktivierungsantrag stellen.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

gez.
Roßberg“

Der Zeuge Vittoria bezeugte insoweit, dass die Abgabe eines solchen Angebotes eigentlich in die Zuständigkeit der OFD gefallen wäre, sich aufgrund der Bedeutung jedoch das Finanzministerium der Sache angenommen hatte (Stenografischer Bericht UNA 18/1/16, Seite 42):

„Es ist schriftlich durch den Abteilungsleiter des Ministeriums erfolgt, im Benehmen mit der Oberfinanzdirektion, die ja eigentlich zuständig gewesen wäre.

Aber das war etwas, was der Minister machen wollte. Die Kollegen haben lange darüber nachgedacht, wie man so was fair gestalten kann. Obwohl ich meine, aus meiner Sicht war das ein sehr faires Angebot, hieß es ja nachher, das sei vergiftet. Da habe ich so ein bisschen das Gefühl dafür verloren, was die eigentlich wollen. Das war mir gar nicht mehr klar, zumal man auch eins wissen muss: Der Betroffene, wenn er das Gefühl gehabt hat – das wird ja auch öfters gesagt, er ist ja zwischendurch untersucht worden noch einmal von Frankfurt, diese Untersuchung kennen wir aber nicht, er ist dann als Steuerberater zugelassen worden –, er sei gesund und er könne in der Verwaltung arbeiten, hätte er jederzeit einen Antrag stellen können. Dann muss die Verwaltung eine neue Untersuchung anordnen. Darauf hat er einen Rechtsanspruch. Das haben die nicht gemacht. Also sie haben von sich aus, obwohl sie jetzt behaupten, sie seien gar nicht krank gewesen oder sie seien jedenfalls nicht mehr krank, nicht den Weg gesucht, wieder in die Verwaltung zurückzukommen. Als das Angebot dann kam, haben sie auch relativ schnell deutlich gemacht, dass sie auch gar kein Interesse daran haben. Jetzt geht es um Schadensersatz. Aber auch da sieht man, die Zielrichtung ist jetzt plötzlich nicht mehr die Finanzverwaltung, sondern der Gutachter und das Versorgungsamt.“

Der Zeuge Vittoria bestätigte darüber hinaus, dass die Beamten sicher sein konnten, nicht erneut vom vorherigen Gutachter Dr. Holzmann untersucht zu werden (Stenografischer Bericht UNA 18/1/16 – Seite 42):

„Weil der Minister deutlich gemacht hat, dass die Betroffenen nicht befürchten müssen, von irgendeinem Gesundheitsamt oder von irgendeinem Versorgungsamt untersucht zu werden, mit dem sie schon schlechte Erfahrungen gemacht haben, sondern er hat gesagt: ein anderes Versorgungsamt oder eine andere Stelle auch eines anderen Bundeslandes, um auch da zu zeigen, vom Verfahren her: da versucht jetzt nicht einer, der es einmal falsch gemacht hat, es jetzt richtig zu machen; um schon diesen Anschein gar nicht erst zu erwecken. Er hat auch gesagt, er gibt Zeit zur Wiedereinarbeitung, und er hat gesagt, er macht so etwas wie eine Vertrauensperson, wenn es Konflikte gibt, die sich drum kümmert. Ich fand, das ist auch ein völlig ungewöhnlicher Vorgang.“

Keiner der vier Beamten reagierte auf dieses Schreiben, wie der Zeuge Münz bestätigte (Stenografischer Bericht UNA 18/1/22, Seite 118):

„Im Übrigen ist zu diesem Zeitpunkt das Schreiben des Herrn Roßberg an die vier ehemaligen Bediensteten herausgegangen. Man hat den vieren ein Angebot gemacht. Ich meine, am gleichen Tag hat Minister Weimar im Haushaltsausschuss im Einzelnen erläutert, was mit diesem Schreiben gemeint ist.

Ich muss Ihnen sagen: Wir haben bis heute, zwei Jahre später, keine einzige Reaktion auf dieses Schreiben gehabt.“

Warum die Beamten das Angeobt nicht annahmen, begründeten sie wie folgt:

Der Zeuge Schmenger fand das Angebot, wonach er sich nochmals hätte untersuchen lassen sollen, schlicht unerträglich. Er habe eine Reaktion vom Finanzminsiter erwartet und keine weitere Diffamierung, wie er das Angebot auffasste (Stenografischer Bericht UNA 18/1/18, Seite 66):

„Dieses Angebot habe ich erhalten. Was mich an diesem Angebot irritiert hat, war, dass mich erstens Journalisten angesprochen haben, ich dann im Nachgang, nachdem die Journalisten mich angesprochen hatten, einen Brief erhielt, auch nicht von dem Staatsminister, sondern von einem Ministerialbeamten. Und was für mich auch irritierend war: dass man mich erneut nervenfachärztlich untersuchen lassen wollte. Um das klarzustellen: Ich denke, ich bin der Einzige hier im Raum, der diese Tortur hinter sich hat: einmal diese Gefälligkeitsbegutachtung durch den Dr. Holzmann und die zweite Begutachtung durch das Universitätsklinikum Frankfurt. Das heißt, ich war zu diesem Zeitpunkt schon nervenfachärztlich nachbegutachtet mit dem Ergebnis, dass ich die Zulassung zum Steuerberater erhielt.

Man darf bei der Zwangspensionierung eins nicht so ganz außen vor lassen: Mit diesem Gutachten des Dr. Holzmann war ich ja auch gesellschaftlich kaltgestellt. Sie müssen sich einmal vorstellen, wenn Sie zwangspensioniert werden, wenn Sie dann noch wissen, wie sie zwangspensioniert wurden: mit einem psychologischen Gutachten, und wenn Sie wissen, dass das Gutachten falsch ist, und wenn Sie sich dann persönlich zumuten, all diese Wege zurückzudrehen, indem Sie in das Universitätsklinikum fahren. Da bin ich nicht einfach zu irgendeinem Gutachter gefahren, wie Sie sich das vielleicht vorstellen, sondern die Steuerberaterkammer Frankfurt hat das Klinikum ausgesucht, die Steuerberaterkammer hat den Gutachter bestimmt, die Kammer hat bestimmt, was ich alles vorzulegen habe, und hat auch bestimmt, welche Fragen dieser Gutachter abzuarbeiten hat. Dieses Gutachten Dr. Holzmann war geeignet, dass ich den Führerschein verliere. Ich denke, da haben sich viele gar keine Gedanken gemacht, was das bedeutet, wenn sie mit so einem nervenfachärztlichen Gutachten in den Ruhestand gehen. Im Extremfall hätte das auch bedeuten können, dass ich die Geschäftsfähigkeit verliere.

Also ich hatte mir das zugemutet und wurde im Universitätsklinikum nachuntersucht. Die Untersuchung stand auch diametral zu dem, was ich hier beim Versorgungsamt Frankfurt erlebt habe, und deshalb fand ich diese Vorgehensweise, mich erneut nervenfachärztlich untersuchen zu lassen, schlichtweg unerträglich.

Was man auch wissen muss – das hat mich dann auch bestärkt, erst einmal auf dieses Angebot nicht einzugehen –, sind solche Äußerungen, wie ich sie heute im Internet lesen kann, auch von Ihnen, Herr Beuth. Sie sind hier einerseits Untersuchungsausschussmitglied, aber Sie lassen jegliche Objektivität vermissen, indem Sie über vier sprechen, ohne mich eigentlich gehört zu haben, und indem Sie sich eigentlich instrumentalisieren lassen, indem die Diffamierungsaktion eigentlich fortgeführt wird.

Ich frage jetzt alle hier im Raum. Ich soll in eine Verwaltung zurückkehren, in die ich gerne zurückgekehrt wäre.

Ich kann mir sogar ernsthaft heute alles vorstellen. Denn ich habe so viele Dinge erlebt, die außerhalb meines Vorstellungsvermögens waren, dass ich mir heute definitiv alles vorstellen kann. Aber es fällt mir schon schwer, wenn ich, wie damals geschehen, ein Schreiben vom 2. Dezember 2009 erhalte: „Prüfung der Reaktivierung“, und dann haben wir den Vorgang, dass Journalisten mir

die Gutachten zur Verfügung stellen, die von dem Hessischen Ministerium der Finanzen in Auftrag gegeben wurden, und zwar nicht ein Gutachten, sondern drei Gutachten. Ich denke, dass allen Mitgliedern hier im Raum diese drei Gutachten vorliegen. Da geht es nicht um die Frage, inwieweit den vier Zwangspensionierten Schadensersatz zusteht. Herr Beuth, ich hätte eigentlich von einem fürsorglich denkenden Finanzminister erwartet, nachdem der Gutachter durch das Berufsgericht verurteilt war, dass man, wenn man schon Gutachten in Auftrag gibt, sich doch die Frage stellt, inwieweit der Gutachter finanziell herangezogen wird, und doch nicht die Frage thematisiert, ob den vier Betroffenen Schadensersatz zusteht."

Der Zeuge Heiko Feser nahm das Angebot nicht ernst. Er zeigte sich überzeugt, dass es sich um ein Scheinangebot handele und die Rechtsgrundlage fehlerhaft sei (Stenografischer Bericht UNA 18/1/17, Seite 142):

„Ich habe wenige Tage später ein Schreiben vom Hessischen Ministerium der Finanzen bekommen, in dem man mir ein „Angebot" mit einer angeführten Vorschrift gemacht hat, mich wieder darum zu bemühen, in den Dienst zurückzukehren. Ich habe dann nur leider feststellen müssen, dass das Angebot nicht ernst gemeint sein kann, weil die angeführte Rechtsnorm gar nicht zutraf. Es war praktisch ein Scheinangebot, um wohl die Medien am Anfang zu beruhigen. Daher musste ich feststellen: Das Angebot greift für mich leider gar nicht. Ich war dann natürlich sehr enttäuscht.

Zur Begründung, dass die in dem Reaktivierungsangebot benannte Norm nicht anwendbar sei und es sich formaljuristisch um gar kein Angeobt handele, führte Herr Feser aus (Stenografischer Bericht UNA 18/1/17, Seite 142):

„Sie beantragen zusammen mit Ihrer Katze Zusammenveranlagung. Das können Sie, aber nach Einkommensteuerrecht ist das nicht möglich, weil die Katze keine natürliche Person ist, mit der Sie verheiratet sein können. Deshalb ist das nicht möglich.

Genauso war es bei dem Angebot von Finanzminister a. D. Weimar. Er hat mir ein Angebot gemacht, bei dem die Rechtsnorm nicht auf mich anwendbar ist. Letztlich ist das noch nicht einmal ein Angebot."

Frau Feser gab, nachdem sie dieselben rechtlichen Bedenken gegen die im Reaktivierungsangebot benannte Rechtsnorm wie ihr Ehemann Heiko Feser geäußert hatte an, dass sie letztlich das Vertrauen in die Finanzverwaltung verloren habe und erwartet hätte, dass die Verwaltung auf sie zukäme (Stenografischer Bericht UNA 18/1/17, Seite 230):

„Ich hatte in dem Moment keine Veranlassung zu glauben, dass es dadurch besser würde, weil keine einzige Maßnahme, kein einziges Wort an mich gerichtet wurde, dass es tatsächlich ernsthaft darum ging, mich wieder zurück in die Finanzverwaltung zu holen. Es wurde nicht mit mir gesprochen, es wurde sich nicht bei mir entschuldigt, es wurde nicht aufgeklärt, warum der Gutachter vorsätzlich falsch gehandelt hat. Es wurde nicht aufgeklärt, warum man sich jetzt plötzlich dazu entschloss, nachdem ich es jahrelang vorher versucht hatte, mich wieder zurückzuholen.

Es wurde einfach mit mir nicht gesprochen. Ich habe, muss ich ehrlich sagen, das Vertrauen darin verloren zu diesem Zeitpunkt, dass das, was da steht, tatsächlich der Weg zurück ist, ohne dass irgendjemand verantwortlich gemacht wird für das, was mir bis dahin passiert ist. Weil dieses Gutachten ist ja nach wie vor noch die Grundlage für meine Inruhestandversetzung. Es hat keiner, auch nicht Herr Weimar oder sonst irgendjemand, irgendwann, zu irgendeiner Zeit gesagt: Ah, Sie sind wieder gesund, schön! Selbst das nicht, weil ich war ja nie krank. Aber es hat auch keiner, obwohl er anderer Auffassung war, dass ich es gewesen sei, auch nur ansatzweise mit mir darüber geredet.

Einfach nur ein Schreiben, in dem man – – Nach der Presse – Sie wissen genau, wovon ich rede – dann ein solches Schreiben zu schicken, ohne Kommentar, einfach nur so und noch nicht einmal richtig selbst unterschrieben, finde ich ein bisschen schwierig, um mir das Vertrauen in insgesamt die Ernsthaftigkeit dieses Angebots zurückzugeben."

Der Zeuge Wehner sagte schließlich aus, dass er das Reaktivierungsangebot nicht habe ernst nehmen können. Auch er habe erwartet, dass man auf ihn zuginge (Stenografischer Bericht UNA 18/1/17, Seite 41):

„Nur, die Ernsthaftigkeit dieses Reaktivierungsangebots kann ich, gerade was meine Person angeht, in keinster Weise erkennen. Denn kurz vorher war ich noch nicht einmal pensioniert. Dann frage ich mich, warum man mir die Urkunde sendet, obwohl man mir im Anschluss ein solches Reaktivierungsangebot macht.

Das, was ich gerade ausgeführt habe: dass ich mich noch einmal nervenärztlich untersuchen lassen soll. Dann frage ich mich: warum und wie oft? – Also, man ist vor meiner Pensionierung nicht auf mich zugekommen, obwohl die Ermittlungen gegen Holzmann liefen. Man hat gesagt, dass man erst einmal dieses Ergebnis abwartet. Erst als das Ergebnis feststand, ist der Finanzminister auf uns zugegangen. Das hat er auch in der Öffentlichkeit gesagt: dass er ein Reaktivierungsangebot unterbreitet. ...

... Ich kann das nicht für ernst gemeint gewesen halten. ...

***...** Warum redet man nicht mit mir? Warum kommt man nicht auf mich zu? – Ich bin auf die Finanzverwaltung zugegangen. Die Finanzverwaltung ist aber nicht auf mich zugegangen. Warum übersendet man mir die Urkunde? Warum pensioniert man mich auf Dauer, obwohl man mir ein paar Monate später ein Reaktivierungsangebot macht?"*

Der Zeuge Roßberg sagte dagegen aus, dass das Angebot sehr wohl ernst gemeint war. Entsprechendes bekundete auch der damalige Finanzminister *Weimar*. Dieser bekundete, dass ihm sehr daran lag, die Beamten wieder zurückzuholen (Stenografischer Bericht UNA 18/1/26, Seite 78):

„Das Erste ist: Entgegen dem, was Sie vielleicht in der Frage denken: Mein Interesse war nie, zu keinem Zeitpunkt, irgendwelche Mitarbeiter aus der hessischen Steuerverwaltung herauszubringen.

Das ist ein Punkt, wo man jetzt sagen muss: Offensichtlich waren sie längere Zeit krank, und dann ist das Verfahren gelaufen. Sie müssen sehen, wir haben uns das dann auch juristisch betrachtet. Wenn ich es richtig in Erinnerung habe, ist es so, dass die Inruhestandversetzung ein begünstigender Verwaltungsakt ist, der nicht ohne Weiteres wieder aufzuheben ist, sondern wo man aktiv etwas tun muss.

Da ich der Meinung war, wenn sie ernstlich wieder in der hessischen Steuerverwaltung arbeiten wollen – – Ich habe ihnen damals einen ganzen Korb von Dingen angeboten, die gemacht werden. Erstens, dass in Rheinland-Pfalz oder wo auch immer, in einem Nachbarbundesland, die Untersuchung durchgeführt wird; dass ein Ombudsmann zur Seite gestellt wird; dass was weiß ich alles gemacht wird. Das war – das gebe ich zu – von mir aus zum Ende hin noch einmal ein Versuch, zu sagen: Okay, vielleicht kommen wir noch einmal zusammen.

Das haben wir vorgetragen. Das Ergebnis war so, wie es leider war. Ich sage „leider"; denn es wurde nicht aufgegriffen. Das zeigt, dass die Dinge möglicherweise anders liegen, als sie mit dem Angebot angeboten worden sind."

Die Schwere der seitens der ehemaligen Fahnder erhobenen Vorwürfe und die mediale Berichterstattung habe nach Ansicht des Zeugen *Roßberg* zu einer Situation geführt, die von Stillstand geprägt war. Mit dem Schreiben vom 2.12.2009 sollte diese Starre aufgelöst werden (Stenografischer Bericht UNA 18/1/24, Seite 72):

„Herr Kaufmann, Sie haben einmal in einer Ausschusssitzung gesagt – daran kann ich mich noch erinnern –: Man muss doch irgendetwas tun, um die Kollegen aus dieser Tunnelsituation herauszubringen. – Das hat durchaus Wirkung gehabt, und ich habe seinerzeit lange mit Herrn Weimar und natürlich auch mit der Oberfinanzdirektion überlegt, was wir machen können, um die Situation aufzulösen. Das war nämlich mein Ziel, und im Grunde ist es das immer noch. Mein Ziel bestand darin, einen Weg aus dieser für alle misslichen Situation heraus zu finden. Das Ergebnis – Herr Weimar hat es seinerzeit auch in der Ausschusssitzung am 02.12. vorgestellt – war in diesem Schreiben sozusagen komprimiert zusammengefasst. Der Grundgedanke des Schreibens war, dass wir diesen asymmetrischen Zustand, dass alle in den Schützengräben hockten und dass sich nichts mehr bewegte, auflösen.

Wenn es gestattet ist, möchte ich den ersten Satz zitieren. Der heißt: „Aus aktuellem Anlass halte ich es für angezeigt," – das Schreiben ist mit meiner Unterschrift versehen – „die Frage Ihrer Ruhestandsversetzung und Dienstfähigkeit auf eine neue Basis zu stellen." Es ging hier also nicht darum, dass wir mit neuen Zwangsmitteln sagten: Ihr müsst jetzt zum Arzt, und ihr kommt jetzt ins Amt zurück, und wir glauben euch dieses oder jenes nicht. – Vielmehr war es die ausgestreckte Hand.

Ich muss wirklich sagen: Ich habe mir dieses Schreiben Satz für Satz, Wort für Wort gut überlegt. Ich habe mir auch überlegt, wie man aus dieser Situation

herauskommt. Ich habe das selbst gezeichnet. Da steht mein Name drauf. Da steht meine Telefonnummer drauf. Da steht meine Faxnummer drauf. Da steht meine E-Mail-Adresse drauf. Denn ich habe damit die Erwartung verbunden – es ist mehr als eine Hoffnung gewesen; es ist eine Erwartung gewesen –, dass das auf der Seite der Kollegen als ernsthaftes, als sehr freundliches Angebot angesehen wird.

Wir haben zwei ganz entscheidende Dinge eingebaut. Aufgrund der Krankheitssituation, aufgrund der Entstehungsgeschichte dieser ganzen Situation – ich muss es wiederholen: über die Jahre sind fortwährend Dutzende Krankmeldungen eingereicht worden – haben wir gesagt: Wir brauchen eine Sicherheit, dass ihr wieder gesund werdet bzw. gesund geworden seid. – Und gleichzeitig haben wir ihnen das Angebot gemacht: Ihr müsst trotz der ganzen Diskussion, die durch das berufsgerichtliche Urteil hochgekommen ist, nicht zum hessischen Versorgungsamt. Wir vermitteln euch an ein beliebiges Nachbarland, und ihr könnt dort völlig neutral untersucht werden. – Das war die eine Komponente.

Die zweite Komponente – und das lag auch auf der Hand – war: Die Kollegen waren schon eine ganze Zeit außer Dienst. Wir haben gesagt: Es kann nicht so einfach gelingen, wenn man die nachher wieder in ein Amt setzt und mit einer Funktion betraut. Was passiert denn dann mit den Kollegen und mit der Arbeit? – Wir haben ihnen deshalb angeboten, dass wir sie für einen neuen Job fit machen, und vor allen Dingen haben wir – auch das ist eine ganz entscheidende Komponente, denn damals hat noch keine andere Verwaltung das Wort „Ombudsmann“ im Sinn gehabt – angeboten, einen Ombudsmann für diesen Wiedereingliederungsprozess beizustellen. Dieser Weg wäre sicherlich nicht einfach gewesen, aber wir wären ihn mit den vier Kollegen gegangen.

Das war von mir ernst gemeint, und wenn es nicht so ernst wäre, würde ich sagen: Ich warte noch heute auf die Antwort. – Das ist eine der Enttäuschungen, das ist eine der Ernüchterungen, die ich in diesem Verfahren mit diesen vier Menschen erfahren habe: Es gab keine Reaktion. Aber in der Presse haben sie sich zitieren lassen. Und der Gipfel – erlauben Sie mir bitte diese Bewertung – war, dass einer der Betroffenen gesagt hat: Bevor ich untersucht werde, möge sich der Finanzminister Weimar doch selbst einmal auf seinen Gesundheitszustand hin untersuchen lassen.“

Den medial verbreiteten Einwand des Herrn Feser, dass das Reaktivierungsangebot bereits auf einer falschen Rechtsgrundlage aufbaue, wies der Zeuge Roßberg ebenso zurück. Der Zeuge habe ein Zeichen der ehemaligen Steuerfahnder erwartet, dass den Willen einer lösungsorientierten Kommunikation signalisiert hätte (Stenografischer Bericht UNA 18/1/24, Seite 75):

„Es ist in der Rechtsprechung einheitliche Auffassung, meine ich, dass aufgrund der spezialgesetzlichen Regelung im Beamtenstatusgesetz und im Hessischen Beamtengesetz die allgemeinen Regelungen zur Aufhebung von Verwaltungsakten nach verwaltungsverfahrensrechtlichen Grundsätzen nicht greifen, sondern dass hier nur Platz ist für die spezialgesetzlichen Regelungen im Beamtengesetz resp. im Beamtenstatusgesetz.

Insofern ist aus meiner Sicht immer noch speziell § 29 Abs. 1 – das habe ich eingangs schon ausgeführt – die richtige Vorschrift, weil es hier darum ging, die Bereitschaft anzufordern, wieder anzutreten. Das Letzte, was wir von den Kollegen gehört hatten, waren die Dienstunfähigkeitsbescheinigungen. Das Letzte war eben gerade nicht die Bereitschaft, wieder zu arbeiten, nicht die Bereitschaft, sich auch dem Dienstbetrieb wieder zu unterziehen, nicht die Bereitschaft, auch ein Direktionsrecht eines Vorgesetzten anzuerkennen. Das war für mich ganz entscheidend. Deshalb auch dieser Satz: „… halte ich es für angezeigt, … (das) auf eine neue Basis zu stellen.“ Ich habe dann weiter geschrieben: „Ich rege an im Sinne des § 29 Abs. 1, dass Sie einen Antrag auf Reaktivierung stellen“, weil das ein wichtiger Punkt war, auch einmal ein Signal von der anderen Seite zu bekommen. Wir strecken die Hand aus, aber die andere Seite muss sie auch annehmen. Denn ein anderes Ergebnis, mit Zwang eine Wiederaktivierung zu erreichen, eine Reintegration, wie soll das gehen? Soll ich jemanden mit einer Eisenkette an seinen Bürostuhl fesseln, damit er wieder arbeitet? Ohne die Bereitschaft, sich wieder auf die Verwaltung, auf den Dienst einzulassen, funktioniert das nicht. Deshalb ist § 29 Abs. 1 goldrichtig. Da muss ich auch sagen: Ich würde auch gern mit dem Herrn Feser einmal diskutieren, wie er das eigentlich meint. Ich verstehe es schlicht nicht. Das ist das mildeste Mittel, was wir anbieten konnten und – ich wiederhole es, und dafür stehe ich auch gerade – was ich sehr ernst meine und wo ich meine Hand persönlich hingehalten habe, mit Telefonnummer, mit E-Mail-Adresse.“

Dass die ehemaligen Fahnder auf das Schreiben nicht reagiert haben, empfand der Zeuge Roßberg als Enttäuschung (Stenografischer Bericht UNA 18/1/24, Seite 73):

„Das mag jetzt jeder bewerten, wie er will. Aber in einer Verwaltung geht es auch um das Miteinander. Da geht es um Teamfähigkeit. Ich habe letzte Woche den DBB-Vorsitzenden, den Herrn Spieß – er war bei uns Sachgebietsleiter –, in den Ruhestand verabschiedet. Eine Sache lag dem Herrn Spieß – das habe ich ihm auch bei der Verabschiedung gesagt – immer besonders am Herzen. Er sagte immer: Ich wünsche mir von Vorgesetzten zwei Sachen. Vorgesetzte müssen sich für ihre Leute einsetzen, sie müssen für ihre Leute stehen, sie müssen ihre Leute unterstützen. Aber umgekehrt müssen natürlich auch die Mitarbeiter ihren Vorgesetzten mit Rat und Tat zur Seite stehen und loyal sein. – Das hätte ich gerne mit den Betreffenden erläutert. Das ist sozusagen eine meiner persönlichen Enttäuschungen in diesen vielen Jahren in der Verwaltung.

Das ist auch das Problem bei der Lösung dieses Falls. Ich kann niemanden wieder mitnehmen, der offenkundig nicht bereit ist, in minimalster Weise einmal einen Schritt nach vorn zu gehen, einmal „Guten Tag!" zu sagen, einmal eine Kommunikation aufzunehmen. Das ist das Grundproblem. Wenn mir einer sagt, wie man das erreicht, würde ich es gerne machen. Aber das fehlt. Das ist das Ergebnis oder das Nicht-Ergebnis dieses Angebots vom 02.12.2009.“

Der Zeuge Roßberg beschrieb das Verhalten der ehemaligen Fahner als einseitigen Rückzug, der eine Auflösung des Konfliktes durch die Verwaltung versperrt habe und nach wie vor versperre (Stenografischer Bericht UNA 18/1/24, Seite 79):

„Herr Abg. Schmitt, wenn wir so miteinander geredet hätten – mit „wir“ meine ich die Steuerfahnder und die Verwaltung –, dann hätten wir jetzt das Problem

gar nicht. Das ist doch genau der Punkt. Wir kennen nicht das Gutachten des Außengutachters des Versorgungsamtes im Klartext, und wir kennen schon gar nicht das Gutachten der Steuerberaterkammer. Es wäre doch unter vernünftigen Menschen, sage ich jetzt einmal – das ist jetzt nicht abwertend gemeint – – Ich hätte doch, wenn ich selbst betroffen wäre, das Gutachten genommen, wäre zur Oberfinanzdirektion gegangen und hätte gesagt: „Leute, guckt euch einmal an, was da drinsteht. Kann das denn sein?“ Wenn ich nachher von der Steuerberaterkammer begutachtet worden wäre, hätte ich ebendieses Gutachten genommen, wäre zur Oberfinanzdirektion oder zum Ministerium gegangen, hätte das Gutachten vorgelegt und hätte gesagt: „Leute, lasst uns einmal drüber reden.“ Das ist doch genau der Punkt: dass hier, weshalb auch immer, ein einseitiger Rückzug ist, den wir nicht auflösen können.

Die Oberfinanzdirektion hat einiges gemacht. Wir haben es mit dem Betriebsarzt versucht. Die OFD hat Angebote gemacht, die vier Steuerfahnder auch in anderen Ämtern einzusetzen. Im Fall Schmenger sind 99 Seiten – das war auch im Petitionsausschuss; also die Kollegen, die im Petitionsausschuss waren, konnten es alle lesen – über die spezielle Situation des lieben Herrn Schmenger geschrieben worden.

Ich rege mich jetzt ein bisschen auf, weil das genau der Punkt ist, weshalb sich in der Verwaltung so viele Leute aufregen. Man hat hier verwaltungsseitig – glauben Sie es mir – wirklich alles gemacht. Man hat mit Engelszungen geredet. Ein Herr Elies hat mit Herrn Schmenger x Termine gehabt. Aber was passiert ist, ist eine Verweigerung. Es werden die Unterlagen nicht vorgelegt. Wenn das alles so klar war, wieso haben die denn keine Rechtsbehelfe gegen die OFD-Verfügung eingelegt? Wieso haben die denn nicht beim Versorgungsamt einmal gesagt: „Leute, dieses Gutachten oder die Art der Begutachtung durch den Außengutachter war irgendwie seltsam“? Wieso haben die das denn nicht gemacht?“

VII. Feststellungen zur „Servicestelle Recht“

Herr Schmenger, Herr und Frau Feser sowie Herr Wehner erhoben nach ihren Umsetzungen aus der Steuerfahndung in die neuen Tätigkeitsbereiche den Vorwurf, hierbei habe es sich um eine reine Strafaktion (so ausdrücklich in ihrer Petition an den Hessischen Landtag vom 11.08.2005, Bd. LT 8 sowie im Bericht „*Kaltgestellt*“ des Zeitschriftenmagazins „*Brigitte*“ in Ausgabe 24/2009, Band V-46, Bl. 76 ff) gehandelt. Frau Feser wurde in die Servicestelle Recht umgesetzt. Hierbei soll es sich um eine reine „*Geisterstation*“ gehandelt haben, bei welcher sie nichts zu tun gehabt hätte. Insoweit wird auf die Zeugenaussagen der Zeugin Feser im Rahmen der festgestellten Vorwürfe gegenüber der Finanzverwaltung und den Feststellungen zur Beahndlung der Frau Feser in deren neuem Tätigkeitsfeld (Teil B, IV, 3, f) bezug genommen. Die Vorwürfe reichen soweit, dass in den Medien behauptet wurde, dass die Neuorganisation der Finanzämter (NEOFÄ) und die damit einhergehende Gründung der Servicestelle Recht offensichtlich nur der Zerschlagung der Steuerfahndungsstelle im Finanzamt V und der Gründung einer Servicestelle Recht als Strafabteilung gedient hätte, in der missliebige Steuerbeamte diszipliniert werden sollten (z.B. *„Eiskalt abserviert“* des Zeitschriftenmagazins „*stern*“ vom 19.12.2008 Band V-46, Bl. 35 ff).

Im Rahmen der Beweisaufnahme wurden folgende Feststellungen getroffen:

Die Servicestelle Recht wurde im Rahmen von NEOFÄ zum 01.01.2004 eingerichtet. Die Aufgabe dieser Stelle war die zentrale Bearbeitung von Rechtsbehelfen, wie der damalige Sachgebietsleiter Reinhard erläuterte (Stenografischer Bericht UNA 18/1/21, Seite 32):

> *„Die Servicestelle Recht ist im Rahmen von NEOFÄ eingerichtet worden; da kam das Finanzamt Frankfurt V dazu. NEOFÄ ist diese Neuordnung der Finanzämter. Ich nehme an, dass das hier ein Begriff ist. Die Servicestelle war damit betreut, die Rechtsbehelfe der Frankfurter Finanzämter zu erledigen. Man muss sich das konkret so vorstellen: Ich habe einen Steuerbescheid erlassen. Es gibt einen Einspruch. Ich habe jetzt diesen Rechtsbehelf. – In der Vergangenheit hat man festgestellt, dass zig Rechtsbehelfe nicht bearbeitet worden sind, und dafür hat man diese Servicestelle Recht eingerichtet. Der Rechtsbehelf geht jetzt weiter, und die Servicestelle Recht bearbeitet den. Die macht einen Entscheidungsvorschlag, und das Finanzamt setzt das entweder um oder nicht. – Das ist die Aufgabe der Servicestelle.“*

Nach Angaben des Zeugen Vittoria sind die Tätigkeiten in der Servicestelle Recht sehr anspruchsvoll und einer richterlichen Tätigkeit vergleichbar, was auch die entsprechenden hohen Besoldungsstufen in der Servicestelle Recht erkläre (Stenografischer Bericht UNA 18/1/16, Seite 12 f):

> *„Es ist keine richterliche Tätigkeit, aber es kommt einer richterlichen Tätigkeit schon relativ nahe. Es gibt Streit zwischen einem Fachmann im Finanzamt und – es ist ja meistens auch der Steuerberater vertreten – der anderen Seite. Wenn es etwas ganz Banales und Einfaches wäre, könnte das natürlich jeder. Aber da das eben Fälle sind, bei denen das Finanzamt meint, man könne da nicht nachgeben, sondern man müsse das Ganze dann nötigenfalls auf gerichtlichem Wege klären lassen, sind da schon Fälle, bei denen man ein bisschen Erfahrung haben sollte. Das ist nichts, wo man Berufsanfänger reinsteckt. Da kann auch einer dabei sein, aber das Gros der Mannschaft sollte erfahren sein. Der Vorsteher hat ja auch aus gutem Grund – – Wir haben auch die Stellen hoch dotiert. Da waren zwei A 13, zwei A 12, der Rest waren sämtlich A 11. Von der Wertigkeit, wenn ich sie mit der Steuerfahndung vergleiche, waren die wertiger ausgestattet, denn die Steuerfahndung hat auch 9/10er-Dienstposten drin. Das hatten wir dort nicht. Die Bewerbersituation. Der Vorsteher hatte ja zunächst sieben eingesetzt und dann mit einem gewissen zeitlichen Verzug noch einmal drei ausgeschrieben. Das ist auch heute noch so: Wenn da Vakanzen sind, sind die Positionen nachgefragt. Es ist also nicht so, dass das jetzt irgendwo als Straflager empfunden würde, sondern das ist eine sehr qualifizierte und interessante Tätigkeit. Ich glaube, auf die Ausschreibung von den drei Dienstposten haben sich 31 Leute beworben. „*

Die Mitarbeiter, welche für die neu geschaffene Servicestelle Recht ausgewählt wurden, mussten insbesondere gute Steuerrechtskenntnisse vorweisen sowie Erfahrungswissen mitbringen, wie der Zeuge Brack das Anforderungsprofil erläuterte (Stenografischer Bericht UNA 18/1/24, Seite 48):

> *„Gute Steuerrechtskenntnisse. Wir können „gute Steuerrechtskenntnisse“ auch so definieren: Erfahrungswissen oder Abschluss in Rotenburg. Denn die Kolle-*

ginnen und Kollegen, die dort ihren Abschluss gemacht haben, haben die Theorie und das Steuerrecht sehr parat und präsent.

Wir sagen oft den Satz: Nach dem Abschlusslehrgang und nach bestandener Prüfung und drei Jahre später ist die Höhe der Steuerrechtskenntnisse erreicht. Danach nehmen die Kenntnisse wieder ab. Dann sammelt man Erfahrungswissen und Steuerrechtskenntnisse. Diese Kombination aus Erfahrungswissen und Steuerrechtskenntnissen ist das Richtige für die Servicestelle Recht. Erfahrungswissen ist unter dem Gesichtspunkt wichtig: Wie behandle ich einen Fall? Welche Belege, welche Beweismittel brauche ich, um einen Fall dahin gehend zu entscheiden, dass jemand seine Werbungskosten bekommt? – Wir haben bei allem, was beim Steuerpflichtigen steuermindernd wirkt, eine Feststellungslast. Es kann allerdings auch Fallkonstellationen geben, die steuererhöhend wirken. Dann muss aber klar sein, dass die Finanzverwaltung dafür die Beweislast trägt, und da reichen Vermutungen nicht aus, um eine Steuer höher festzusetzen. Steuerrechtskenntnisse und Erfahrungswissen machen meiner Meinung nach also das Anforderungsprofil für die Servicestelle Recht aus."

Den Vorwurf, die Servicestelle Recht sei eigens dafür gegründet worden, aufmüpfige Fahnder nach dort abzuschieben, wies der Zeuge Vittoria deutlich zurück (Stenografischer Bericht UNA 18/1/16, Seite 43):

„Das schließe ich absolut aus. Der Vorsteher, das habe ich vorhin schon gesagt, hat das Direktionsrecht über sein Personal. Wir hatten allein im Bereich der Körperschaftsteuer, wo ja auch einige gelandet sind, 15 Personen zur Einarbeitung. Also der Vorsteher hätte in eigener Machtvollkommenheit auch vorher schon die Betroffenen beliebig umsetzen können. Dieses Recht hat er. Dazu bedarf es keiner Organisation und schon gar keiner, wo im Ergebnis tausend Leute betroffen sind. Das ist hanebüchen, was da erzählt wird: dass die Organisation in irgendeinem Zusammenhang damit steht. Diese Personalmaßnahme, einen Steuerfahnder aus der Fahndung rauszunehmen, kann jeder Vorsteher in eigener Machtvollkommenheit vornehmen, wenn er die Grenzen des Rechts beachtet. Das ist eine Ermessensentscheidung; die kann er treffen. Das Gericht hat auch relativ deutlich gesagt, dass der Status des Beamten dabei gar nicht betroffen ist. Das Verwaltungsgericht hat den Fall mit allen Facetten ausgeurteilt. Welche Motivation, warum er jetzt gerade den A oder den B genommen hat, kann niemand nachvollziehen, aber es wäre nicht nötig gewesen. Unsere Aktion, da eine Rechtsbehelfsstelle zu schaffen, hatte damit auch gar nichts zu tun."

Grund für die Schaffung der Stelle sei nach Angaben des Zeugen Vittoria eine Beanstandung des Landesrechnungshofes gewesen, wonach hinsichtlich der von den Bürgern eingelegten Rechtsbehelfe erhebliche Rückstände bestanden hätten. Um dem abzuhelfen, sei im Rahmen von NEOFÄ wie in anderen Bundesländern eine zentrale Rechtsbehelfsstelle gegründet worden, die kurzfristig aufgebaut und mit Personal auszustatten gewesen sei (Stenografischer Bericht UNA 18/1/16, Seite 11):

„Wir hatten zu diesem Zeitpunkt ein neues Gesetz. Das Investmentsteuergesetz ist verabschiedet worden. Wir haben diese Fälle in Frankfurt zentralisiert, und diese Stelle musste neu aufgebaut werden. Wir hatten parallel dazu kurz davor eine Untersuchung des Hessischen Rechnungshofs, und der Hessische Rechnungshof hat festgestellt, dass die Rechtsbehelfsbearbeitung nicht besonders gut

läuft. Wir haben sehr viele Rückstände gehabt, und wir hatten vor allen Dingen – und das hat der Rechnungshof besonders moniert – sehr viele Altrückstände.

Zu der Frage, wie man Rechtsbehelfe sinnvoll bearbeitet, gibt es unterschiedliche Auffassungen, auch in den Bundesländern. Tatsache ist aber, dass fast alle Bundesländer mehr oder weniger die Rechtsbehelfsbearbeitung zentralisiert haben. Wir in Hessen waren bis dato etwas zurückhaltend, weil wir gesagt haben: Auch vor dem Hintergrund, die Konflikte nicht zu groß werden zu lassen, ist es eigentlich ganz gut, dass derjenige, der den Rechtsbehelf provoziert, den Rechtsbehelf auch selber bearbeitet. Deswegen haben wir mit Ausnahme im Arbeitnehmerbereich zentrale Rechtsbearbeitung. Das hängt aber mit der Struktur der Mitarbeiter zusammen, aber in den übrigen Bereichen, im G-Bereich, also bei den Gewinnermittlern, bei den Personengesellschaften und bei den Körperschaften haben wir keine zentrale Rechtsbehelfbearbeitung. Hessenweit waren wir, glaube ich, mit 95.000 Rechtsbehelfen in Bearbeitungsrückstand. Da ist natürlich immer ein gewisser Bestand da. Aber das war nach Meinung des Rechnungshofs zu viel, und wir haben überlegt, wie wir dem beikommen können. Wir haben in Frankfurt etwa 100 Bezirke, also 100 Arbeitseinheiten mit einem Sachbearbeiter an der Spitze, die Rechtsbehelfe produzieren und dann eben auch entsprechend bearbeiten müssen.

Wir wollten ein Zeichen setzen, dass wir abbauen. Da gibt es eben zwei Möglichkeiten: Man kann mit einem besseren Statistikwesen, mit einem besseren Controlling, mit entsprechenden Hinweisen an die Mitarbeiter dafür sorgen, dass man zügig abbaut und vielleicht auch noch bei der Gelegenheit ein paar Altrückstände mit bearbeitet. Aber wir wollten es dabei nicht belassen, sondern wir haben gesagt, wir wollen auch eine Stelle gründen, wir wollen ein bisschen Personal in die Hand nehmen. Wir haben so an zehn Stellen gedacht und wollten damit gezielt – das wären dann etwa 10 %, und da die 100 % arbeiten und die anderen nur zeitanteilig, ist es sogar ein deutlich höherer Ansatz – auf diese Art und Weise mit dazu beitragen, dass die Rückstände sich verringern und die Bezirke wegen anderer Prioritäten oder je nachdem, was für Arbeitsanfall ist – – Die Erfahrungen waren immer: Es werden gerade so viel Rechtsbehelfe gemacht, wie reinkommen. Kommen viele rein, wird ein bisschen mehr gemacht, und kommen wenige rein, lässt man auch ein bisschen nach. Das ist, glaube ich, auch ein ganz normales menschliches Verhalten. Wir wollten eben da zumindest am Standort Frankfurt ein Zeichen setzen.

Dann hatten wir die OFD gebeten, sie möge einmal prüfen, wie so etwas aussehen könnte. Die OFD hat damals vorgeschlagen: Schafft zwei Sachgebiete für die Rechtsbehelfsbearbeitung. Wir haben gesagt: Nein, wir gehen da erst einmal vorsichtig ran, wir machen erst einmal eins. Deswegen sind wir auf diese zehn gekommen; sonst hätten wir 20 machen müssen. Die haben wir eingerichtet und sind damit auch im Konzert mit fast allen anderen Bundesländern. Also es ist überhaupt nichts Ungewöhnliches, was da passiert ist. Diese neuen Stellen mussten mit Personal besetzt werden. Aber die Personalbesetzungen, wie gesagt, wenn es im Amt ist, ist es Sache des Dienststellenleiters, des Vorstehers; und die Zuweisung, also diese zehn zusätzlichen Dienstposten, kam von der OFD. “

Entsprechendes bestätigte der Zeuge Schneider-Ludorff (Stenografischer Bericht UNA 18/1/26, Seite 17):

> *„Dann kam irgendwann einmal in der „Frankfurter Rundschau“ ein Artikel darüber, dass die Rechtsbehelfsbearbeitung von der Zeitschiene her unmöglich sei. Dann gab es einmal einen Landesrechnungshofbericht, in dem stand, dass da etwas gemacht werden muss. Im Rahmen von NEOFÄ hat dann das HMdF entschieden, dass im Behördenzentrum ein Versuch unternommen wird, und es hat sich bestätigt, dass dort wirklich klasse Arbeit geleistet wurde und wird.“*

als auch die Zeugin Kastell-Monecke (Stenografischer Bericht UNA 18/1/16, Seite 97):

> *„Die Servicestelle Recht wurde als Zentralstelle bei den Frankfurter Finanzämtern eingerichtet, weil die Zahl der Einsprüche unermesslich groß geworden war – es waren um den Dreh von 90.000, 92.000 – und der Rechnungshof moniert hatte, dass Hessen da ganz weit hinten liegt.“*

Die Zeugin Schauer sagte zudem aus, dass die Schaffung einer Rechtsbehelfsstelle schon lange zuvor von der Deutschen Steuergewerkschaft gefordert worden sei (Stenografischer Bericht UNA 18/1/16, Seite 72):

> *„Ich will auch gleich – weil das sicher noch kommt – ein anderes Thema anschneiden, Stichwort: Servicestelle. Auch das ist – man mag es nicht glauben – eine lange Forderung der DStG. In den anderen Bundesländern heißen diese Arbeitsbereiche Rechtsbehelfsstelle. Wenn man einmal nachsieht, dann gibt es im Bundesbesoldungsgesetz und jetzt auch im Hessischen Besoldungsgesetz für die Rechtsbehelfsstellen einen wesentlich besseren Stellenschlüssel, sprich: bessere Beförderungsmöglichkeiten.*
>
> *Natürlich hat die DStG dann immer gefordert, dass wir in Hessen auch eine Rechtsbehelfsstelle bekommen. Dann bekamen wir die Rechtsbehelfsstelle. Wir hatten damals im Hauptpersonalrat auch noch die Information – das war bei der Maßnahme als solcher, als uns die Verwaltung sie vorgestellt hat –, dass der Rechnungshof Kritik geführt hat, dass es so viele offene Fälle gab. Die Verwaltung hat bei den DStG-Vertretern in den Gremien offene Türen eingelaufen, als sie gesagt hat: Wir machen eine Rechtsbehelfsstelle, Servicestelle. – Wir, DStG, hatten eine Meinung dazu, und wir haben den Maßnahmen immer zugestimmt.“*

Das die Einrichtung der Servicestelle Recht Anfangsschwierigkeiten nach sich zog, ergab die Vernehmung der Zeugen Krebs-Wetzl als auch des Zeugen Vittoria. Der Zeuge Krebs-Wetzel bezeugte insoweit (Stenografischer Bericht UNA 18/1/19, Seite 100):

> *„Ich möchte damit anfangen, dass ganz am Anfang natürlich erst einmal eine Anzahl von Leuten kommen, es diese Stelle aber noch gar nicht gibt. Wir müssen erst versuchen, das Stück für Stück aufzubauen.*
>
> *Dann kommt die zweite Erkenntnis dazu – das war mir von vornherein klar –, dass die Leute, die da kamen, mit ihrem Schicksal nicht zufrieden sind. Das habe ich auch dem Amtsleiter gesagt. Sie haben damit Probleme. Das kenne ich. Wer in der Finanzverwaltung im Außendienst war – gerade unsere Prüfer, egal*

wo und ob das jetzt die Prüfer in der Betriebsprüfung sind –, hängt am Außendienst. Das habe ich auch dem Amtsleiter gesagt. Das wusste er aber auch, weil er selbst über genügend Erfahrung verfügt.

Wir haben erst einmal Gespräche geführt. Das war das Erste. Ich bin also hingegangen und habe sie begrüßt. Dann haben wir uns zusammengesetzt und erst einmal lange Gespräche geführt. Denn es war ganz offenkundig, dass sie damit ein Problem haben. Das war eigentlich der Beginn der Tätigkeit. Am Anfang haben wir mehrmals in der Woche längere Gespräche miteinander geführt – wie oft, weiß ich nicht mehr. Aber es gab einen großen Bedarf, dass sie einmal über ihr Schicksal reden. Mit dem haben sie gehadert. Das war ganz offensichtlich.

Was die Arbeitsmaterie betrifft, gab es die Fälle, die wir ihnen zur Verfügung gestellt hatten. Ich habe sie gebeten, dass sie ihre theoretischen Grundlagen wieder auffrischen – auch anhand der Fälle, die sie haben. Einer hat sich sogar gleich hineingestürzt und versucht, den Fall zu bearbeiten. Das kam auch vor. Die Fälle waren natürlich nicht so einfach. Wir konnten ihnen ja nur Körperschaftsteuerfälle oder Fälle aus der Körperschaftsteuerveranlagung geben. Gewerbesteuer war auch dabei. Aber ganz einfache Fälle hatten wir nicht. Daher war klar, dass sie erst einmal eine Grundschulung brauchen – auch diejenigen, die zu uns in die Körperschafsteuer gekommen sind –, wie jeder, der neu in die Kö kommt. Die haben wir organisiert. Anfang März gab es eine zweiwöchige Grundschulung."

Auch der Zeuge Vittoria räumte ein, dass sich die Abteilung Servicestelle Recht erst im Aufbau befand. Insoweit sei nicht zu erwarten gewesen, dass hier bereits zu Beginn eine voll funktionsfähige Rechtsbehelfsstelle vorgefunden werden konnte (Stenografischer Bericht UNA 18/1/16 – Seite 13):

„Also der Umstand, dass wir riesen Rückstände in diesem Bereich haben, spricht eigentlich nicht dafür, dass es dort keine Arbeit gab. Nun muss man sich natürlich über eins im Klaren sein: Wenn ich heute entscheide: „Morgen wird so eine Rechtsbehelfsstelle eingerichtet", und ich stelle Personal zur Verfügung, dann geht das nicht am nächsten Tag los. Diese Rechtsbehelfsstelle hat für fünf Finanzämter gearbeitet. Die ganze Kleinorganisation, die technischen Abläufe usw., die mussten natürlich auch auf den Weg gebracht werden. Der Vorsteher hat ja in seinem Auswahlvermerk auch deutlich gemacht, wie er diese Stelle besetzt hat. Er hat den Herrn Schad dort hingesetzt, von dem er den Eindruck hatte, dass er ein sehr gutes Organisationsgeschick hat, und er hat den Herrn Wehrheim dort reingesetzt, weil der Herr Wehrheim ein fachlich sehr qualifizierter Mann war. Übrigens hatten beide zu dem Zeitpunkt bereits Antrag auf Altersruhestand gestellt, waren also auch Leute, die für die Steuerfahndung und für andere Bereiche nicht mehr lange zur Verfügung gestanden hätten. Die beiden waren sozusagen der Kopf. Dann hat er noch zwei erfahrene Amtsräte mit dazugegeben, und die sollten gemeinsam diese Stelle auf Schwung bringen. Das ist ja auch kein Geheimnis: Die waren nicht übermäßig motiviert. Wenn die dort nicht gearbeitet haben sollten, was ich nicht weiß, ich war nicht dabei: Die Statistiken jedenfalls lassen nicht erkennen, dass es dort keine Arbeit gab. Der erste Sachgebietsleiter, das war der Vertreter vom Vorsteher, der zunächst diese Stelle betreut hat, das war der Herr Krebs-Wetzl, der hatte den Auftrag und hat uns auch bestätigt, dass er das so gemacht hat, zunächst einmal im Amt III aus der Kör-

perschaftsteuer entsprechende Rechtsbehelfe dort hinzugeben. Wenn ich jetzt mir die Statistik einmal angucke – wir haben sie natürlich über Arbeitsstandmeldungen uns auch geben lassen –: Bereits im Mai 2004 gab es in der Rechtsbehelfsstelle 348 unerledigte Rechtsbehelfe, und die sind dann kontinuierlich angestiegen bis Dezember 2005; da waren es 829. Also die Arbeitsvorräte waren da. Wenn dort nicht gearbeitet worden ist oder vorgegeben wird, man konnte dort nicht arbeiten, ist das für uns nicht nachvollziehbar."

Letztlich sagte der Zeuge Krebs-Wetzl aus, dass es sich bei all den Problemen um Anfangsprobleme der ersten Wochen gehandelt habe, die jedoch behoben worden seien (Stenografischer Bericht UNA 18/1/19, Seite 100):

„Natürlich gab es am Anfang, wie gesagt, eine Übergangszeit, in der wir die Fälle aus den anderen Ämtern noch nicht hatten. Danach waren sie da. Nachdem Kollege Reinhard das organisiert hatte, kamen die Fälle mehr und mehr und mehr. Es gab auch Arbeitsrückstand. Das war natürlich später im Jahr, nicht gleich am Anfang. Am Anfang habe ich auch gesagt: Es braucht eine gewisse Zeit, bis sich die Strukturen ergeben haben. Am Anfang war auch mal Zeit da, sich im Selbststudium – das sind ja alles Diplom-Finanzwirte mit Fachhochschulstudium – wieder ein paar theoretische Grundlagen anzuschauen, die man vielleicht vergessen hat. Zudem gab es elf Fälle. Der Vollbetrieb, wie er später war, war natürlich in den ersten Wochen noch nicht voll gegeben. Das ist auf alle Fälle richtig. Später ja, aber am Anfang, in den ersten Wochen, noch nicht."

Dass Anfangsschwierigkeiten bei der Servicestelle Recht innerhalb weniger Wochen behoben wurden, sagte auch die damalige Geschäftsstellenleiterin Adam hinsichtlich der Sachmittelausstattung aus (Stenografischer Bericht UNA 18/1/21, Seite 8):

„Zu der Sachmittelausstattung kann ich sagen, dass die Bediensteten zunächst einmal ihre Laptops aus ihren alten Arbeitsbereichen mitgebracht haben. Es gab zunächst einmal nicht eine vollständige Ausstattung mit Standgeräten, die an das Intranet der OFD angeschlossen waren. Ich meine allerdings, dass bereits im März eine Vollausstattung oder eine Ausstattung, wie sie im Amt üblich war, auch in der Servicestelle Recht vorhanden war."

Neben Frau Feser wurde auch der Zeuge Försterling zum 01.01.2004 von der Steuerfahndung in die Servicestelle Recht umgesetzt. Hinsichtlich der Gründe für die Einrichtung dieser neuen Stelle verwies auch er auf den Landesrechnungshof (Stenografischer Bericht UNA 18/1/20, Seite 147):

„Ich bin in die Servicestelle Recht zum 01.01. oder 02.01.2004 versetzt worden und sollte ab diesem Zeitpunkt herausragende, schwierige Rechtsbehelfe bearbeiten, weil der Landesrechnungshof festgestellt hatte, dass die Rechtsbehelfssachbearbeitung in Frankfurt mangelhaft oder quantitativ nicht in Ordnung ist."

In den Medien wurde berichtet, dass die Servicestelle Recht unter den Beamten als „*Archipel Gulag*" bekannt war, eine Umschreibung dafür, dass dort kritische Beamte strafversetzt worden seien. Der Zeuge Reinhard bestritt, dass die Servicestelle Recht diesen Ruf gehabt habe. Seinen Angaben zufolge stamme dieser Begriff von einigen Fahndern,

die im Rahmen von NEOFÄ gegen ihren Wunsch in die Servicestelle Recht umgesetzt worden waren (Stenografischer Bericht UNA 18/1/21, Seite 47):

> *„Mir gegenüber hat auch nie ein anderer Bediensteter irgendetwas gesagt von „Archipel Gulag“. Das ist eigentlich mehr von den Fahndern gekommen, die hier betroffen waren, die bei mir saßen. Also ich habe nie von einem anderen gehört: „Bist du jetzt Sachgebietsleiter des Archipels Gulag?“ oder so etwas. Das kam alles später. Ich denke, das kam mehr von den Fahndern, nicht von den anderen Bediensteten der Ämter.“*

Der Zeuge Försterling sagte insoweit aus, dass er diesen Begriff verwendet habe (Protokoll UNA 18/1/20, Seite 148):

> *„Das kann durchaus sein. Der Begriff war damals unter den Bediensteten im Behördenzentrum sehr geläufig. Sie müssen sich vorstellen, ich hatte damals noch einen Parkhausschlüssel für das Parkhaus im Behördenzentrum, sodass ich mit meinem eigenen Auto in die Behörde fuhr. Wenn man dann morgens zum Dienstantritt kam und mit Kollegen am Aufzug zusammentraf, sind die entweder nicht mit in den Aufzug eingestiegen oder wieder ausgestiegen. Wenn man in die Cafeteria kam, um einen Kaffee zu trinken, sind Kollegen, mit denen man früher gemütlich einen Kaffee getrunken hat, davongegangen. Und so kristallisierte sich irgendwann dieser Begriff heraus. Es mag sein, dass ich den auch selbst benutzt habe. Mir ist er allerdings nicht eingefallen. Ich habe ihn nicht kreiert.*
> *…*
> *Also, es könnte durchaus sein, dass ich z. B. gegenüber meinem damaligen Vorgesetzten – das war zunächst Herr Krebs, glaube ich, und dann Herr Reinhard – , dass ich da gesagt habe: „Wir sind jetzt im Archipel Gulag!“ oder so. Das könnte sein. Ich kann mich aber an keine konkrete Situation erinnern, wo ich das gesagt habe. Ich halte es aber nicht für ausgeschlossen, dass ich den Begriff gegenüber den Vorgesetzten oder auch den Kollegen im Archipel als auch außerhalb benutzt habe.“*

Im Übrigen sagte der Zeuge Försterling mehrfach aus, dass er seine Umsetzung von der Steuerfahndung in die Servicestelle Recht nicht nachvollziehen konnte und er hiermit nicht einverstanden war (Försterling UNA 18/1/20, Seite 156):

> *„Also, es gab auf dem Weg in 2003 von den „Spiegel“-Artikeln bis dann letztlich Ende 2003, Anfang 2004 die Umsetzung in den neuen Arbeitsbereich, natürlich immer einmal wieder Gespräche oder Aufeinandertreffen mit dem Vorsteher. Wenn ich konkret mit ihm gesprochen habe, fühlte ich mich nicht verstanden, nicht ernst genommen. Alle Einwendungen, was mit meiner persönlichen Verwendung ist, wurden hinweggewischt. Das ist mein subjektiver Eindruck gewesen. Ich fühlte mich genau durch Herrn Schneider-Ludorff nicht mehr respektiert, was dann letztendlich auch darin gipfelte, dass ich ihm, wenn er mich zu sich bat, nicht mehr die Hand gegeben habe und mich auch nicht mehr in seiner Gegenwart an einen Tisch mit ihm gesetzt habe, sondern ich habe meine Maßnahmen, die er mir gegenüber gemacht hat, im Stehen entgegengenommen und habe dann versucht, mich immer den Situationen so schnell wie möglich zu entziehen.“*

Andererseits bestätigte der Zeuge Försterling, dass er in seiner Situation nicht allein gelassen wurde und sich der Sachgebietsleiter der Servicestelle Recht, Herr Reinhard, um ihn gekümmert habe (UNA 18/1/20, Seite 151):

> *„Innerhalb der Servicestelle Recht hat sich Herr Reinhard meiner angenommen. Ich kannte Herrn Reinhard als Dozenten von Rotenburg während meiner Ausbildung 1994. Ich glaube, damals, als er März, April seinen Dienst bei uns antrat, hat er noch gesagt: Na ja, Herr Försterling, Sie waren damals schon während der Ausbildung ein bisschen frech, so musste es mit Ihnen kommen. – Er hat aber irgendwie gewisse Sympathien für mich gehabt und gesagt: Also, hören Sie zu. Nehmen Sie das hier in die Hand. Bemühen Sie sich, dann kann auch das hier für Sie noch zum positiven Ende kommen.*
>
> *Er hat mir auch Alternativen aufgezeigt, hat mir z. B. aufgezeigt, dass ich die Steuerberaterprüfung machen könnte. Er hat es mir zugetraut, dass ich den Intellekt besitze, Steuerberater zu werden, hat gesagt, das kann man durchaus machen. Er hat mir, glaube ich, sogar angeboten, mich dabei zu unterstützen, weil er, glaube ich, in der Steuerberaterprüferkommission war oder ist. Er hat also konkret gesagt: Ich kann Ihnen Unterlagen geben, anhand derer Sie lernen können. Also, er wollte mir keine Prüfung oder so geben, aber er wollte mich einfach beim Lernen unterstützen.*
>
> *Ich war damals nicht dazu bereit. Ich war damals vielleicht auch ein bisschen engstirnig. Ich habe gesagt: Nein, ich möchte in die Fahndung zurück. Ich habe dort Spaß gehabt, die Arbeit fand ich gut, die Arbeit fand ich klasse. Steuerberater ist nichts für mich. Ich habe mich dann eben auf andere Positionen beworben.“*

Der damalige Sachgebietsleiter der Servicestelle Recht, der Zeuge Reinhard, wies die im Zusammenhang mit der Servicestelle Recht erhobenen Vorwürfe insgesamt zurück. Er kam am 1. März 2004 in die am 1. Januar 2004 gegründete Servicestelle Recht und übernahm die Sachgebietsleitung, die bis dato von dem Zeugen Krebs Wetzl kommissarisch wahrgenommen wurde. Aufgabe des Zeugen Reinhard war es, die neu gegründete Servicestelle Recht weiter auszubauen und die Mitarbeiter in das neue Aufgabengebiet einzuführen. Der Zeuge Reinhard konnte gut nachvollziehen, dass insbesondere Steuerfahnder für die Tätigkeit in der Rechtsbehelfsstelle ausgesucht wurden. Denn die dortige Tätigkeit sei zu 70 bis 80 Prozent Sachverhaltsermittlung, wie in der Steuerfahndung auch. Ihm sei bei Antritt der Stelle auch bewusst gewesen, dass diejenigen Beamten, die wie die Fahnder vorher im Außendienst tätig waren, von ihrer Umsetzung in die Büros der Servicestelle nicht begeistert sein würden, da bekannt gewesen sei, dass den Fahndern deren Arbeit Spaß gemacht habe. Nicht zu erwarten gewesen sei allerdings, dass die ehemaligen Fahnder eine Verweigerungshaltung eingenommen hätten (Stenografischer Bericht UNA 18/1/21, Seite 35):

> *„Es ging darum, denen das beizubringen. Das waren Fahnder. Ich denke, ein Fahnder kann es nicht per se. Aber im Grunde sind 70 bis 80 % dieser Rechtsbehelfsbearbeitung Sachverhaltsermittlung, und das ist etwas, das ein Fahnder kann. Den Rest, also dieses Formelle, dieses Materielle, das dazugehört, wollte ich ihnen beibringen. Ich bin eigentlich mit der Überzeugung angetreten, dass ich es schaffe. Ich dachte, ich brauche ein halbes Jahr, und dann würde es laufen. Ich habe nie geahnt, was da auf mich zukommt. Dass die sich so verwei-*

gern, daran war nicht im Entferntesten zu denken. Ich glaube, das hat zu dem Zeitpunkt keiner geahnt.“

Nach Ansicht des Zeugen Reinhard lagen die Schwierigkeiten der Servicestelle Recht in den Anfangsmonaten nicht an mangelnder Arbeit, sondern an der mangelnden Einstellung einiger dort eingesetzter Beamter, die zuvor als Fahnder tätig waren. Diese seien nicht bereit gewesen, ihre Umsetzung zu akzeptieren (Stenografischer Bericht UNA 18/1/21, Seite 35):

„Die Akzeptanz war überhaupt nicht da. Die wollten da raus – alle. Ich habe das erste Gespräch mit ihnen geführt, und da kam schon rüber: Wir wollen das nicht. Das ist nicht unsere Intention. Wir können das nicht. – Der Einzige, der mitgezogen hat, war der Tsavidas bzw. Lux.“

Ihren Unmut über die Umsetzung hätten die Fahnder dadurch zum Ausdruck gebracht, indem sie letztlich die Arbeit verweigert hätten (Stenografischer Bericht UNA 18/1/21, Seite 36):

„Nein, spätestens nach der ersten Woche, die ich da war, hatten die Arbeit genug. Die wollten nicht. Das war ganz einfach. Da kam nichts zurück. Ich habe mit dem Schad gesprochen. Sie müssen eines sehen: Schad und Wehrheim waren Oberamtsräte. Das war eine Stelle mit zwei Oberamtsräten und zwei Amtsräten. Die hätten mich eigentlich entlasten müssen. Sonst können Sie es gar nicht schaffen. Wenn eine Stelle mit zehn oder zwölf Leuten voll arbeitet und sich um Rechtsbehelfe kümmert, dann kann das ein Sachgebietsleiter alleine gar nicht leisten. Von denen bekam ich also keine Entlastung. Die beiden waren in Altersteilzeit, die lief. Man wusste im Grunde: Die gehen irgendwann. – Und genau das haben die auch ausgespielt. Die hatten gar kein Interesse daran, etwas zu machen.

Ich habe mit dem Schad gesprochen: Mach doch wenigstens ein bisschen was! Ich gebe dir leichtere Fälle. – Dann kam von ihm: Ja, ja, ich werde mal überlegen. – Dann kam aber nichts. Vielleicht kam mal etwas nach einem Monat, aber das war dann direkt für den Papierkorb. Oder es kam eine Krankmeldung, und dann war er weg. Bei den anderen war es ähnlich.“

Versuche, diese Arbeitshaltung seiner Mitarbeiter zu ändern, schlugen nach Angaben des Zeugen Reinhard fehl, was zur Folge hatte, dass die Arbeitsbelastung mehr und mehr stieg (Stenografischer Bericht UNA 18/1/21, Seite 36):

„Sie müssen sich das so vorstellen: Die Situation war die, dass ich oft mit denen darüber gesprochen habe. Und bei denen war mehr sprechen als arbeiten angesagt. Gerade der Herr Wehrheim saß stundenlang bei mir in der Bude. Dann wurde erzählt, warum sie es nicht wollten. Und dann habe ich gehört, was alles dahintersteckt und wer alles schuld sei. Ich habe dann gesagt: Das nützt mir nichts. Es muss irgendwie weitergehen. – Das kam immer wieder: Warum sind wir hier? – Ans Arbeiten hat von denen keiner richtig gedacht.

…

Die haben so viel darüber gesprochen. Es waren nicht nur meine Leute. Es waren auch einige Leute im Haus unterwegs, beispielsweise der Mann von Frau

Feser und – ich meine den Fahrlehrer; wie heißt der noch mal? – der Wehner und der Reimann. Die trafen sich dann oben bei mir, bei der Truppe. Wenn die mittags frei hatten, dann kamen die hoch, und dann wurde stundenlang diskutiert und gesprochen. Zeit hatten die alle. Das ging monatelang so, dass immer wieder darüber gesprochen wurde. Da wollte keiner arbeiten. Es kam niemand zu mir und fragte: Wie geht es jetzt weiter? Wollen wir einen Fall besprechen? – Das war nicht der Fall. Ich bin ihnen hinterhergelaufen.

Die erste Zeit war so: Wir hatten endlich die Fälle aus dem Finanzamt Frankfurt II, und dann kam auch die Verfügung. Dann wurden die Fälle vom Amt abgegeben. Es wurden immer mehr Fälle. Das stapelte sich bei mir im Büro. Die Schränke waren schon voll. Und das, was von denen zurückkam – das können Sie sich vorstellen –, war fast nichts.
Ich bin dann herumgelaufen, und die Hälfte aller Ansprüche (redaktionelle Anmerkung: gemeint sind offenbar „Einsprüche“) *habe ich selbst geschrieben, damit überhaupt etwas dabei herauskam. Den Rest habe ich vorgeschrieben. Ich habe denen den Tatbestand aufgeschrieben und ihnen Lösungshinweise gegeben. Und dann habe ich Wochen und Monate gewartet, bis etwas zurückkam. Das war damals die Situation. Bis August wurde meine Bude allmählich voll, und da dachte ich mir: Langsam gehst du unter.*

Dann kamen endlich Anfang Herbst neue Leute dazu, die ich mir aussuchen durfte und die vorher genauso wenig Ahnung hatten. Das waren Leute aus dem Arbeitnehmerbereich oder Leute aus dem Veranlagungsbereich. Aber die hatten eine ganz andere Motivation. Dann habe ich genau das Gleiche mit denen gemacht wie mit meinen Leuten. Da gab es überhaupt keinen Unterschied. Ich habe versucht, ihnen das beizubringen, und ihnen das Gleiche angeboten. Nur, die wollten, und meine wollten nicht. Das war der Unterschied. Da kam hinterher etwas raus, und dann saß man zusammen. Ich habe dann noch Verstärker aus anderen Ämtern bekommen, weil es mittlerweile ein Riesenstau war. Ich hatte sieben oder acht Leute, die jeweils 10 oder 15 Fälle in der Bearbeitung hatten. Die kamen dann zu mir und wollten etwas zum einzelnen Fall wissen. Ich hatte Stress – aber erstmals positiven Stress. Das erste halbe Jahr war eine reine Katastrophe.“

Während einige Mitarbeiter sich mit der Zeit in die neue Tätigkeit einfinden konnten, mangelte es nach Ansicht des Zeugen Reinhard bei anderen am Willen und dem Können. Beispielhaft beschrieb er die Mitarbeiter Lux, Ott und Försterling (Stenografischer Bericht UNA 18/1/21, Seite 49):

„Nehmen wir einmal Lux bzw. Tsavidas; das ist der Gleiche. Das war relativ unproblematisch. Der hat auch mitgearbeitet. Das steigerte sich dann. Der hat es angenommen. Er hat gesagt: Wenn wir hier rauskommen, dann gehe ich gerne mit raus. Aber wenn es nicht anders geht, dann arbeite ich eben mit. – Das war eigentlich eine Einstellung, die ich verstanden habe.

Dann kam der Nächste. Das war der Ott. Ott war sehr schwierig. Das war der, der mich damals begrüßte. Dem habe ich dann einen Fall gegeben, bei dem es um irgendein Gebäude im ehemaligen Zonenrandgebiet ging. Dazu sollte er einen Einspruch schreiben. Ich habe ihn auf etwas hingewiesen und ihm geholfen. Dann hat er – das weiß ich noch – von allen 20 Gebäuden, die diese Grund-

stücksgemeinschaft hatte, die Bewertungsakten angefordert. Dann habe ich ihn gefragt, was das soll. Er soll doch nur das prüfen, was streitig ist. Ja, er müsse umfassend prüfen. Das stehe in § 367 der Abgabenordnung. Da sagte ich: So werden wir nie fertig. Da sind wir ein halbes Jahr bei einem Fall. – Dann habe ich ihn angewiesen, er möge sich auf das konzentrieren, was streitig ist. Dann hat er am nächsten Tag remonstriert. Dann habe ich meine Stellungnahme zur OFD geschickt, und das kam zurück. Da habe ich mir gedacht: Das war vielleicht zu schwierig.

Dann habe ich einen einfachen Fall genommen und den Tatbestand vorgeschrieben und wieder Lösungshinweise gegeben. Dann sollte er in einem Schreiben an den Steuerberater abklären, was noch streitig ist. Von den acht Punkten, die er genannt hat, waren höchsten drei interessant. Der Rest war etwas ganz anderes. Dann hatten wir ein Gespräch. Dann kam wieder eine Remonstration. Es hatte keinen Zweck. Das haben wir ihm gesagt. Er musste noch einmal von Grunde auf lernen, und dafür gibt es bei uns in der Finanzverwaltung sogenannte ASos, also Arbeitnehmersondersachbearbeiter. Die machen die Rechtsbehelfe im Arbeitnehmerbereich, was vom Umfang einfacher ist, weil es nicht so in die Tiefe geht. Vor allen Dingen geht es nicht um gewerbliche Punkte und Bilanzrecht. So etwas kommt nicht vor.

Dann haben wir ihn eine Zeit lang nach Höchst gesetzt, damit er es lernen sollte. Ich kann mich nicht jeden Tag neben ihn setzen. Da ist er aber auch mehrfach negativ aufgefallen und ging direkt zu den anderen Ämtern. Er hat dann da sein Leid geklagt, und irgendwann haben wir gesagt: Das hat keinen Zweck. Wenn ich den aus dem Haus schicke, dann denken die anderen Kollegen, wir seien alle so verrückt. – Dann ist er gewechselt und hat Lohnsteuer- und Arbeitgebersachen gemacht. Das war er.

Der Försterling war von seiner Art eher der, der das am massivsten nicht wollte. Dann habe ich ihm Fälle gegeben, und er konnte auch rausfahren. Ich war einmal selber mit ihm in Frankfurt unterwegs. Einmal war er alleine. Dann haben wir uns irgendwo getroffen. Das habe ich gemacht, damit er einmal sieht, dass er auch ermitteln kann und nicht nur stur im Büro sitzt. Wenn es um einen Rechtsbehelf geht und ein Haus zu beurteilen ist, dann kann man es sich vor Ort anschauen. Ich habe versucht, ihm das ein bisschen schmackhaft zu machen. Ich habe auch gedacht, dass das irgendwann fruchtet, aber er fiel immer wieder zurück: Nein, das wollte er nicht. – Er ist dann auch relativ früh zum Zoll abgewandert."

Die Bandbreite der in der Servicestelle Recht zu bearbeitenden Fälle habe von sehr anspruchsvoll bis leicht gereicht, wobei die sehr schwierigen Fälle nach Angaben des Zeugen Reinhard für die Oberamtsräte Herrn Wehrheim und Herrn Schad vorgesehen gewesen wären. Diese hätten die Arbeit allerdings schlicht nicht erledigt (Stenografischer Bericht UNA 18/1/21, Seite 42):

„Es waren eigentlich Fälle, die sehr anspruchsvoll waren. Nicht alle Fälle waren so. Es waren auch leichtere dabei. Deswegen habe ich auch immer geguckt, wer was bekommt. Gewissen Leuten hätte ich keinen schwierigen Fall gegeben. Die schwierigen Fälle waren eigentlich für unsere Amtsräte – der eine Posten war noch nicht besetzt – und meine zwei Oberamtsräte gedacht, aber die haben

gar nichts gemacht. Dann mussten eben auch die Steueramtmänner einmal einen schwierigeren Fall machen. Dabei habe ich ihnen dann auch geholfen, und vieles wiederholt sich ja. Das ist auch der Sinn einer solchen Stelle. Denn durch die Wiederholung kommt Routine rein, und dann kann man den Fall schnell bearbeiten. Das ist etwas anderes, als wenn man als Sachbearbeiter nur jedes halbes Jahr so einen schweren Fall hat."

Andererseits gab es auch Mitarbeiter, die motiviert gewesen seien. Probleme hätten allein die sieben Beamten bereitet, wie wie Frau Feser nicht für die Tätigkeit motiviert werden konnten. Bei Frau Feser habe dies dazu geführt, dass sie sich mehr und mehr zurückgezogen und isoliert habe (Stenografischer Bericht UNA 18/1/21, Seite 43):

„Was heißt „verweigert"? – Sie hatten keine Lust. Das haben sie mir offen zu verstehen gegeben. Bei meinen zwei Oldies war es sowieso so. Das war klar. Da kam gar nichts.

Ich glaube, der Wehrheim hat einmal etwas gemacht. Da kam jemand von der Fahndung und hat gefragt, ob er noch etwas an einem Fall, an dem er früher dran war, machen könne. Da habe ich gesagt: Natürlich. Dann macht er wenigstens etwas. – Das hat der in der Zeit gemacht. Von Schad kam gar nichts rüber. Ich kann also schlecht sagen, wer was gemacht hat. In der Zeit, in der ich mit der Feser zusammen war, hat sie von dem, was jemand unter gleichen Voraussetzungen hätte machen können, vielleicht ein Fünftel gemacht.

Früher hatte ich einen Ordner, in dem das alles schön stand. Der ist wahrscheinlich schon längst durch die Presse gegangen. Der ist eingestampft worden, nehme ich an. Da hatte ich für mich die Statistiken drin. Am Anfang hatte ich sie handschriftlich geführt. Nachher hatte ich sie im PC. Das ist mittlerweile auch alles gelöscht. Da habe ich dann auch gesehen, was zurückkam. Dann könnte ich es genauer quantifizieren. Aber mit der Zeit wurde es immer weniger. Am Anfang war es gar nicht so schlecht, weswegen ich gedacht habe: Wenn sich das entwickelt, kann das was werden. – Aber es kam umgekehrt. Es wurde immer weniger. Zum Schluss kam gar nichts mehr. Sie war nicht allein. Wir hatten später einen von den Neuen bei ihr sitzen. Das habe ich bewusst gemacht. Ich habe die Neuen so hingesetzt, dass sie nicht zusammensitzen und damit sie sich über etwas anders unterhalten. Die Frau Feser hat sich immer mehr zurückgezogen und auch immer mehr von den Leuten, die schon früher da waren, entfernt. Das war also keine homogene Gruppe, die sich zusammen gedrückt hat. Das war nicht so. Frau Feser war relativ für sich.

Es war auch schwer, an sie heranzukommen. Ich habe es zwei oder drei Mal versucht. Einmal hat sie mir die Tür vor der Nase zugeschlagen. Dann hat sie sich mit einem lauten Knall verabschiedet. Sie war leicht beleidigt, wenn man einmal irgendetwas hatte. Ich hatte noch genug andere Dinge, die wichtig waren und die eilten und bei denen es brannte. Ich hätte vielleicht früher auf sie eingehen sollen. Ich habe es dann versucht mit dem einen Fall. Aber dann kam gar nichts mehr. Ich hatte folgenden Eindruck: Als sie merkte, dass es mit den Neuen irgendwann anlief, hat sie sich isoliert. Ich denke, das wollte sie nicht. Sie war auch allein. Schad und Wehrheim saßen ganz woanders. Die hatten etwas anderes zu tun. Försterling wollte weg, und Ott war eh Außenseiter. Und der Rest wollte arbeiten. Ich hatte acht neue Leute, die wirklich motiviert waren.

Da war sie irgendwie alleine. Das ist auch das, was mir die Frau Barton bestätigt hat. Ich habe hinterher mit ihr gesprochen. Sie meinte auch, dass die Frau Feser irgendwie überfordert war. Das war auch mein Eindruck.“

Die benannten Beamten, die nach Angaben des Zeugen Reinhard ihre Arbeit nicht geleistet hätten, hätten teilweise unverholen ihren Missmut zum Ausdruck gebracht, indem sie den damaligen Finanzamtsvorsteher Herrn LRD Schneider-Ludorff beschimpften (Stenografischer Bericht UNA 18/1/21, Seite 45):

“Glücklich war ich natürlich nicht darüber. Das war die Mittagspause, die Freizeit. Ich konnte ihnen schlecht verbieten, dass sie sich mit den Leuten treffen. Die kamen aus dem Amt hoch, haben sich natürlich da getroffen und sich wieder darüber unterhalten. Das war oft so. Teilweise wurden die richtig emotional. Der eine wollte die Pumpgun holen, der Nächste schrie dann – mit Verlaub gesagt –: „Das Arschloch im 6. Stock.“ Da war ich dabei. Der meinte den Vorsteher. Da hätte ich normalerweise eingreifen müssen. Aber ich habe es dann gelassen. Soll ich das noch – – Das eskaliert dann. Im Grunde genommen waren die darauf aus. Irgendwo kam das schon einmal. Also das sind Situationen gewesen, die man sich nicht vorstellen kann. In einem normalen Finanzamt hätte es so etwas nicht gegeben.“

Beim Zeugen Försterling entlud sich seine Unzufriedenheit nach eigenen Angaben sogar darin, dass er die Finanzverwaltung auf einem Sportfest mit dem Naziregime verglich (UNA 18/1/20, Seite 153):

„Aber es stellte sich eben heraus, dass er in die Personalmaßnahmen, die uns betroffen hatten, involviert war, und dieses Sportfest fand am 20. Juli 2004 statt. Wie wir alle wissen, ist das das 60. Wiederkehren des Stauffenberg-Attentats gewesen bzw. dann auch der späteren Todesverurteilung von Herrn Graf Schenk von Stauffenberg. Wir sind dann im Gespräch auf dieses Thema gekommen, und dann wurde Herr Dr. Weiß von mir, glaube ich, gefragt, ob denn Vorgesetzte oder Führungskräfte der Finanzverwaltung auch so arbeiten wie damals die Juristen, die Herrn Graf Schenk von Stauffenberg zum Tode verurteilt haben.“

Der Zeuge Försterling habe sich dann neuen Aufgaben zugewandt und ist nunmehr auf eigene Initiative als Bundesbeamter beim Zoll tätig (UNA 18/1/20, Seite 185):

„Ich bin dann auch einmal zu einer Psychologin gegangen. Das war die Ehefrau von meinem Hausarzt. Ich habe ihr den Sachverhalt aus meiner Sicht geschildert. Sie sagte auch: Das ist so, wie Sie das schildern, alles nicht in Ordnung, das macht man so nicht. Aber die Reaktion, die Sie mental wie auch körperlich zeigen, ist die Reaktion eines Teenagers, dem man sein Spielzeug wegnimmt – bei mir den Job. Jetzt sind Sie beleidigt und wollen zurück, man lässt Sie aber nicht. Also, das ist keine Krankheit, du bist völlig normal, du reagierst normal. Aber such dir ein anderes Spielzeug, geh aus dieser Situation heraus, verändere dich. Du kannst die anderen nicht verändern, verändere du dich. – Das hat dann mit dem Weggang zum Zoll auch stattgefunden.“

Frau Feser meldete sich am 17.01.2005 krank. In diesem Zusammenhang bekundete ihr damaliger Sachgebietsleiter der Servicestelle Recht Herr Reinhard (Stenografischer Bericht UNA 18/1/21,Seite 44):

„Am 18. war das. Da habe ich den Försterling getroffen. Der war auch bei mir in der Servicestelle, und er sagte morgens zu mir: „Die Fesers kommen nicht mehr.“ Da habe ich ihn sinngemäß gefragt: „Was soll denn das heißen?“ – „Ja, habe ich doch gesagt: Die kommen nicht mehr.“ Mehr hat er dazu nicht geäußert.“

Auf das Verständnis des damaligen Sachgebietsleiters Reinhard stieß das Verhalten der unwilligen Beamten nicht. Zwar habe er verstehen können, dass diese anfänglich darüber enttäuscht waren, eine Arbeit zugewiesen zu bekommen, die sie nur ungern erledigen. Dies sei jedoch in der Verwaltung üblich. Die fortschreitende totale Weigerungshaltung habe er weder verstehen noch nachvollziehen können (Stenografischer Bericht UNA 18/1/21, Seite 62):

„Die Frage ist doch, was ich will. Als Beamter werde ich auch einmal in Gebieten eingesetzt, die mir nicht zusagen, weil Not ist oder weil ich woanders hinmuss. Ich wollte nicht in die Servicestelle Recht. Dennoch war mir klar, dass ich da hinmuss.

Was ich nicht verstanden habe, das sage ich ehrlich: Jeder, der sie näher kannte, hat auf irgendeine Art und Weise Mitgefühl gehabt, dass man auf einmal da herauskommt und etwas anderes machen muss. Das empfindet jeder Beamte, denn es könnte ihn selbst treffen: dass er etwas machen muss, was er nicht will. Ich habe es oft genug erlebt, dass ich es machen musste. Aber im höheren Dienst ist das bei uns üblich. Da wird nicht groß gefragt, wer wohin will. Da gibt es einen Anruf aus Wiesbaden. Da marschiert man eben hin und macht das – ob ich an der Schule Vertretung gemacht habe oder sonst was. Hier war es eben so. Was mich gestört hat und was ich bis heute nicht verstehen kann, ist, dass man sich so vehement weigert, eine Stelle anzutreten, die gar nicht schlecht ist. Die Servicestelle Recht ist keine schlechte Stelle gewesen. Das verstand ich nicht. Dass die am Anfang dort unzufrieden waren, dafür hatte ich volles Verständnis. Aber das muss sich doch nach zwei, drei, vier, fünf Wochen legen!“

Insbesondere die Weigerungshaltung der Oberamtsräte Schad und Wehrheim sei in den Augen des damaligen Sachgebietsleiters Reinhard inakzeptabel gewesen (Stenografischer Bericht UNA 18/1/21, Seite 47):

„Wir haben viele Leute auch im Rahmen der anderen Ämter gehabt, die die Stelle kannten, wo einfach auch viele Leute sagten: „Ach Gott, das ist schade für die Leute, dass die wegmüssen aus dem Tätigkeitsfeld!“ Das war am Anfang wirklich teilweise Mitgefühl für diese Stelle, auch von Leuten, die Insider waren; bis man gemerkt hat, dass die da teilweise gar nicht arbeiten. Dann schlug das um. Auch von anderen wurde einfach gesagt: Das kann doch nicht sein, auch wenn ich etwas partout nicht will. Ich wollte auch nicht dahin, verflixt noch mal. Ich wäre auch lieber nach Korbach zurück oder woandershin. Aber es ist doch normal, dass ich dann meine Tätigkeit da ausübe. Dafür bekomme ich doch Geld.

Ich kann auch nicht verstehen – das ist mir heute noch ein Unding –: Ein Wehrheim, ein Schad, die haben zweieinhalb Jahre da abgesessen, ohne etwas zu tun. Da passiert nichts. Ich habe zufällig einmal das Buch von Wehrheim gele-

sen. Die Tochter unseres Geschäftsstellenleiters hatte das dabei. Da habe ich einmal quergelesen, was mich betraf. Das hat mich interessiert. Schade, da fehlt einiges. Er schreibt nicht ein Wort darüber, war er zweieinhalb Jahre gemacht hat. Das war nämlich nichts.“

Dass die benannten sieben Fahnder, welche die Arbeit verweigerten, zur Disziplinierung in die Servicestelle Recht umgesetzt worden seien, bestätigte der Zeuge Reinhard nicht. Dieses Gerücht hätten allein diese Fahnder selbst verbreitet (Stenografischer Bericht UNA 18/1/21, Seite 47):

„Also ich habe ihn nie gefragt, warum gerade die da sitzen. Für mich war das eine Organisationsmaßnahme, dass da welche übriggeblieben sind. Hinterher habe ich dann irgendwo einmal gehört: Das waren irgendwelche Leute, die einen Brief unterschrieben hätten, der nicht abgesandt oder doch abgesandt worden sei; das könnten vielleicht welche sein. Aber nie von Schneider-Ludorff. Das war dann von denen, und das schwirrte durchs Amt.“

Auch den Vorwurf des Mobbing wies der Zeuge Reinhard letztlich kategorisch zurück (Stenografischer Bericht UNA 18/1/21, Seite 57):

„Ich weiß nicht, was Sie unter Mobbing verstehen. Mobbing ist für mich, dass ich jemand systematisch irgendwo ausgrenze. In der Servicestelle Recht war ich am Anfang von den anderen ausgegrenzt. Wie will ich sieben Leute mobben? Das ging gar nicht. Es hat auch nie jemand gegeben, der von mir irgendwie verlangt hat: „Reinhard, mach mal Druck“ oder sonst was. Zu keiner Zeit, im Gegenteil. Es gab auch nie richtig Druck, was hinterher das Arbeitsaufkommen betraf. Mobbing hat nie stattgefunden. Ich kann es mir auch nicht vorstellen.“

Dass der Zeuge Reinhard jemanden systematisch ausgegrenzt habe, wies er zurück (Stenografischer Bericht UNA 18/1/21, Seite 61):

„Dass ich systematisch jemanden ausgrenze, den wegstelle von den anderen, ihn isoliere. Das habe ich doch gar nicht machen können. Das hat es mit den Leuten auch nicht gegeben. Die haben sich selbst isoliert. Die waren einfach nicht damit einverstanden, dass sie aus der Fahndung raus sind, und darauf haben die die Arbeit verweigert. Das ist etwas, was ich nicht verstehe und was viele Kollegen nicht verstehen können, die anfänglich sogar Sympathie für die Leute hatten. Aber dass man dann aufhört zu arbeiten, das haben viele Leute nicht mehr verstanden.“

Gleiches bekräfigte der Zeuge Brack, der aussagte, dass es kein Mobbing gegeben habe (Stenografischer Bericht UNA 1871/24, Seite 60):

„Nach meinen Feststellungen lag innerhalb der Servicestelle Recht und auch durch Sachgebietsleiter kein Mobbing vor. Ich konnte nicht feststellen, dass da totale Unverträglichkeit untereinander vorlag.

In einem ganz anderen Zusammenhang habe ich mich mit einem ehemaligen Steuerfahnder, den ich sehr schätze – – Mittlerweile ist er wieder in der Steuerfahndung. Ich glaube, er war hier als Zeuge geladen; ich meine den Herrn Amtsrat Reimann. Mit ihm habe ich unseren Fondsbereich in unserem Amt

Frankfurt V aufgebaut. Wir sind in Hessen zentral zuständig für sämtliche hessischen Fonds. Ich weiß nicht, Herr Kaufmann, ob Sie wissen, was Fonds sind. – Okay. Da wir Finanzplatz Frankfurt sind, können Sie davon ausgehen, dass wir in Frankfurt 80 % aller in Deutschland aufgelegten inländischen Fonds führen. Herr Reimann hat sich in dem Zusammenhang intensiv in das Investmentsteuergesetz eingearbeitet und mit mir und dem Sachgebietsleiter zusammen den Fondsarbeitsbereich Innendienst und Außendienst aufgebaut.

Weil ich immer intensiv mit ihm über dieses Thema sprach, habe ich ihn einmal gefragt: Sagen Sie mir doch einmal, wie man im Zusammenhang mit der Servicestelle Recht auf Mobbing kommt. – Da sagte er mir: Konkret hatten die Leute überhaupt nichts gegeneinander. Auf dem Flur war es ganz leise. – Herr Kaufmann, Mobbing war nicht vorhanden. So sagte mir das auch der Herr Reimann."

Die Bezeichnung der Servicestelle Recht als „Archipel Gulag" sieht der Zeuge Brack als Diffamierung einiger weniger Beamter, die sich dort nicht wohl fühlten (Stenografischer Bericht UNA 18/1/24, Seite 48):

„Den Begriff „Archipel Gulag" habe ich eigentlich der Zeitung entnommen. Es ging ungefähr 2008 los. Ich bin aber schon seit 2006 im Amt. Dort wurde mir gesagt, das galt als sogenanntes Straflager. Da habe ich natürlich nachgefragt: Was heißt hier „galt", und wer nimmt hier so eine Bewertung dieses Arbeitsbereiches vor? – Da wurde mir gesagt, dass es drei Mitarbeiter waren, die Schwierigkeiten in der Servicestelle Recht hatten, und dass sie die Servicestelle Recht regelrecht – ich darf den Begriff einmal nennen – als „Straflager" diffamierten, während parallel dazu Kolleginnen und Kollegen tätig waren, denen es dort sehr gut gefallen hat. Jetzt gefällt es dort jedem gut. Seit 2006 hatte ich mit keinem ein Problem. Niemand sagte nein."

Nach Angaben des Zeugen Brack handele es sich bei der Servicestelle um eine gut aufgestellte Abteilung, die wie jeder Arbeitsbereich in der Finanzverwaltung seine Arbeit erledige. Seiner Einschätzung nach will keiner diese Stelle mehr missen (Stenografischer Bericht UNA 18/1/24, Seite 50):

„Das ist ein Arbeitsbereich wie jeder andere, der mittlerweile ein sehr gutes Ansehen im Behördenzentrum insgesamt erlangt hat. Ich weiß definitiv, kein Finanzamt im Behördenzentrum möchte diese Servicestelle Recht missen, weil jedes einzelne Finanzamt Rechtsbehelfe kontingentiert an die Servicestelle Recht abgeben kann und weil die Finanzämter wissen, dass die Rechtsbehelfe in guten Händen sind und intensiv und gut bearbeitet werden. Als Service bieten wir zusätzlich an, dass wir auch das Klageverfahren machen, also die Klageerwiderung schreiben."

Der Zeuge Brack bekundete, dass seiner Kenntnis nach immer genügend Fälle vorhanden gewesen seien, auch in der Anfangsphase. Heute sei die Stelle ausgelastet (Stenografischer Bericht UNA 18/1/24, Seite 50).

„Sie wissen, ich bin seit September 2006 im Haus. Soweit es das Jahr 2004 betrifft, bin ich auf das Hörensagen angewiesen. Es waren genügend Rechtsbehelfe da. Das Personal wurde mehr und mehr auf zehn Dienstposten vervollstän-

digt. Es war sogar ein Überhang an Rechtsbehelfen da. Als ich in 2006 antrat, habe ich mit dem Sachgebietsleiter eine Inventur gemacht: Was ist unser unbearbeiteter Bestand an Einsprüchen, und wie hoch ist unsere Einspruchserledigung? – Dann mussten wir sogar beschließen: Wir sprechen alle Finanzämter an. Unser Bestand an unbearbeiteten Einsprüchen ist zu hoch. Also erfolgte ein Abgabestopp der Finanzämter. Wir mussten erst einmal den Bestand, den wir in der Servicestelle Recht hatten, reduzieren. Das haben wir gemacht, obwohl wir in 2006 bereits eine Produktion – ich darf es einmal so nennen – von über 1.300 erreicht hatten; mittlerweile erreichen wir pro Jahr ungefähr 1.700 erledigte Rechtsbehelfe.

Zwischendurch kann es immer wieder einmal zu einem Abgabestopp kommen. Im Moment haben wir einen unerledigten Bestand von 1.000 Rechtsbehelfen.“

VIII. Feststellungen zum Vorwurf systematischer Mobbingstrukturen in der Finanzverwaltung

Hinsichtlich der Frage, ob und inwieweit in der hessischen Finanzverwaltung oder in Teilen von ihr Mitarbeiter gemobbt würden oder sich sogar systematische Mobbingstrukturen gebildet hätten, bekundete neben den insoweit bereits zitierten ehemaligen vier Fahndern und dem Zeugen Reimann auch der Zeuge *Försterling*, dass er das Gefühl des Gemobbtseins hatte. Allerdings benannte er keine einzelnen Mobbinghandlungen, sondern bezog dieses Gefühl auf das Agieren aller, wobei er ausdrücklich davon Abstand nahm, dass es dabei Absprachen zwischen den Agierenden gegeben habe (Stenografischer Bericht UNA 18/1/20, Seite 165):

„Sie sind mir jetzt konkret nicht erinnerlich. Sie wollen jetzt wirklich etwas, was man zeitlich, örtlich festmachen kann oder wo Sie jemanden befragen könnten. Dazu kann ich Ihnen nichts sagen. Für mich aus der heutigen Rückschau war es eben ein Gefühl des Gemobbtseins.“

Stenografischer Bericht UNA 18/1/20, Seite 159:
„Also, ich glaube, man darf es nicht an einzelnen Vorgesetzten festmachen. Das möchten Sie natürlich gern, damit Sie die Fragen …

Aber es ist das Agieren aller, die möglicherweise auch gar nicht abgesprochen miteinander agieren, die in ihrer Tätigkeit nur ihren Job machen, aber eben nicht auf das reagieren, wenn wir als Bedienstete hingehen und sagen: „Wir fühlen uns hier nicht wohl, wir sind damit unzufrieden. Das ist auch nicht in Ordnung, dass man uns hier so umsetzt. Wir haben uns nichts zuschulden kommen lassen, wir möchten in unseren alten Arbeitsbereich zurück!“ Wenn man dann nichts tut, wenn man sagt: „Nein, das ist alles richtig gewesen, es ist eine schwierige Situation für euch, aber man kann nichts tun.“

Nicht als Mobbing, aber durchaus als Sanktion empfand zudem der Zeuge *Pisch* seine Abordnung von Frankfurt nach Darmstadt, nachdem er gegen die Amtsverfügung 2001/18 schriftlich remonstriert hatte, wobei er die Abordnung nach eigenem Bekunden hinnahm (Stenografischer Bericht UNA 18/1/20, Seite 59).

„Also im ersten Moment war das Empfinden schon so wie eine Sanktion. Aber ich nahm das insoweit nicht tragisch. Das, was mir am Herzen lag, habe ich

formuliert. Im Übrigen darf man sich in der Verwaltung als Einzelner nicht so wichtig nehmen. Man ist ein Teil, und man hat hier eine Funktion und da eine Funktion. Wenn man sich selbst als freier Künstler verwirklichen will, dann sollte man nicht in die Verwaltung gehen. Da ist man in einen großen Apparat eingebunden. Ein Stück weit gehört das zum Beruf mit dazu. Der Dienstherr oder Dienstvorgesetzte bestimmt zum einen, in welchem Arbeitsbereich ich zu arbeiten habe, und zum Zweiten auch, an welcher Stelle und an welchem Ort ich gebraucht werde. Es geht nicht andersherum: Wie hätten Sie es denn gerne? So funktioniert ja die Verwaltung nicht. Deswegen war das für mich auch trotz allem nicht so dramatisch. Aber im ersten Moment habe ich es durchaus erst einmal als Sanktion empfunden."

Die anderen Zeugen verneinten indes ein Mobbing in der Finanzverwaltung ausdrücklich.

So wies der Zeuge *Vittoria* die Behauptung, die Neuorganisation der Finanzämter sei lediglich deshalb vorgenommen worden, um insbesondere die vier Steuerbeamten versetzen zu können, explizit zurück (Stenografischer Bericht UNA 18/1/16, Seite 43).

Der Zeuge *Roßberg*, Zentralabteilungsleiter im Hessischen Ministerium der Finanzen, schloss ein Mobbing aus. Er bekundete, dass die Verwaltung hiergegen rigoros vorgehen würde, sollte ein solches Verhalten unter oder gegenüber den Mitarbeitern festgestellt werden (Stenografischer Bericht UNA 18/1/24, Seite 71):

„Das zweite Thema, auf das ich angesprochen worden bin, ist Mobbing. Das ist – das möchte ich hier auch einmal sagen – ein Wort, das ich in meiner Verwaltung nicht gerne höre, und vor allen Dingen dulde ich das auch nicht. Ich habe in vielfacher Weise mit meinen Kontaktpersonen über dieses Thema gesprochen. Ich habe gefragt: Was ist überhaupt Mobbing? Wer mobbt? – Ich kann hier mit aller Entschiedenheit sagen: Wenn wir solche Fälle in der Steuerverwaltung hätten, dann würden wir die unnachsichtig verfolgen. – Unser großes Anliegen in der Steuerverwaltung – und ich meine, wer die Finanzämter ein bisschen kennt, der weiß das – ist es, dass wir ein ausgesprochen gutes Verhältnis zwischen der Führungsebene und den Mitarbeitern haben.

Das Ergebnis dieser Anwürfe, die uns in dem Zusammenhang natürlich gerade auch von der Personalvertretung, die sich in einer Mithaft gesehen hat, gemacht wurden, war, dass die gesagt hat: Herr Roßberg, wieso geht man nicht dagegen vor? Wieso lässt man das so stehen, dass die Verwaltung so angegangen wird? – Da muss sich natürlich sagen: Wir von der Verwaltung verhalten uns so, wie wir uns von der Verwaltungsseite zu verhalten haben. Wir wahren die Wege. Wir wahren auch eine Zurückhaltung. Wir agieren nicht einseitig und auch nicht fokussiert, wie das vielleicht von anderen Stellen gemacht worden ist. Die zweite Prämisse neben dem Vorwurf „Schonen von Steuerpflichtigen" ist, dass es kein Mobbing in der Verwaltung gibt."

Im Hinblick auf die vier Steuerfahnder äußerte der Zeuge *Roßberg* zudem, dass diese die Nennung von Fakten, die das gefühlte Mobbing bestätigen oder prüfbar machen, schuldig geblieben sind (Stenografischer Bericht UNA 1871/24, Seite 84):

„Ich kann mich nicht über Gefühle von Menschen hinwegsetzen und will das auch gar nicht. Im Gegenteil, ich sage auch, Herr van Ooyen, dass man dort auch sehr aufmerksam hinhören muss, dass man dann auch – da sind wir wieder beim Handausstrecken –, wenn solche Empfindungen aufkommen, fragt: Was können wir denn gemeinsam machen? Ich muss nur immer wieder darauf zurückkommen: Es geht ohne dieses Gemeinsame, das Miteinanderreden, das Offenlegen nicht. Wenn Sie sagen „Empfindung" – ja, akzeptiert. Aber es gehört bitte schön auch dazu, dann einmal Fakten zu nennen. An welcher Stelle ist denn dieses Gefühl aufgekommen, damit umgekehrt auch ich zu einer Bewertung kommen kann: Liegt denn da objektiv Mobbing vor, respektive was kann man denn machen oder hätte man machen können, oder was sind jetzt im Nachhinein Reaktionen darauf? Aber nennen Sie mir auch da Situationen und Fälle. Ich will versuchen, da auch eine adäquate Antwort zu geben."

Auch die Zeugin Leutke-Stegmann führte in Ihrer Vernehmung aus, dass die Neuorganisation und die damit einhergehenden Änderungen weder der Zerschlagung der Frankfurter Steuerfahndung noch anderen sachfremden Zwecken sondern der Verbesserung der Organisationsstruktur dienen sollte (Stenografischer Bericht UNA 18/1/16, Seite 135):

„NEOFÄ I, dem ja nachgesagt wird – – Es hat so einen Ruf des – – Na ja, da sollte wohl irgendetwas zerschlagen werden. NEOFÄ I ist aus meiner Sicht – als ehemalige Vorsteherin des Amtes Frankfurt am Main IV – das Beste, was die Verwaltung seit Langem gemacht hat.

Ich will Ihnen das auch begründen, warum ich das gut finde. Das Amt Frankfurt IV – ich weiß nicht, ob Sie das wissen –, das war früher, vor dieser Maßnahme, ein reines Vollstreckungsamt. Die hatten also nur die Vollstreckung, die hatten die Finanzkasse; ich glaube, sie hatten auch die Kraftfahrzeugsteuer. Sie hatten aber keine Veranlagung, keine BP. Dieses Amt IV saß so ein bisschen in der Schmuddelkinderecke, so will ich einmal sagen. Mit den Entwicklungsmöglichkeiten war es nicht so toll.

NEOFÄ I hat insbesondere das Amt IV aus der Schmuddelecke herausgeholt. Ich muss sagen, dafür bin ich der Verwaltung noch heute dankbar: dass das Amt Frankfurt IV jetzt gleichberechtigt – auch in seinem Selbstverständnis – neben den anderen Frankfurter Finanzämtern steht. Die Einrichtung der Servicestelle Recht – wie gesagt, zu Personen kann ich gar nichts sagen – haben wir vom Amt Frankfurt IV damals, die wir ja Veranlagung wurden, als Segen empfunden. Denn die Servicestelle Recht arbeitet unter anderem auch sehr diffizile Fälle von uns ab. Wir haben damals sehr Gebrauch davon gemacht, Fälle in die Servicestelle Recht abzugeben.

Also, ich persönlich finde NEOFÄ I eine gelungene Sache. Das Amt Frankfurt IV, dem ich sechs Jahre lang angehört habe, wurde ein Veranlagungsamt. Sie haben die Betriebsprüfung bekommen. Die Finanzkasse hatten wir behalten – das ist die große zentrale Finanzkasse in Frankfurt. Deren Leute haben gesehen: Ach, da können wir uns ja weiterentwickeln; es gibt ja noch andere Stellen im Haus, da können wir hin. Also von daher bin ich der Überzeugung, das war ein guter Wurf: NEOFÄ I."

Die Zeugin Schauer stellte klar, dass die Neuorganisation seit langer Zeit erforderlich gewesen und vehement von der Deutschen Steuergewerkschaft gefordert worden sei (Stenografischer Bericht UNA 18/1/16 – Seite 72):

> *„Die DStG hat seit Langem gefordert, dass die monostrukturierten Finanzämter in Frankfurt neu gegliedert werden. Wir haben das schon gefordert, bevor der Neubau im Behördenzentrum vorne gewesen ist. Ich selbst bin auch seinerzeit bei der Verwaltung vorstellig geworden und habe gesagt: Jetzt ziehen wir alle um. Lasst uns doch jetzt neu strukturieren! – Denn – das war auch im Interesse der Kolleginnen und Kollegen, ich sage es etwas salopp – es gab einige, die geheult haben, wenn sie ins Finanzamt Hamburger Allee kamen. Da gab es einen oder zwei A-12er und mehr nicht, und in dem Finanzamt Börse, dem heutigen Finanzamt V, waren die hoch dotierten Dienstposten. Da haben wir als DStG gesagt: Das kann nicht sein. Strukturiert neu! – Seinerzeit hat uns die Verwaltung erklärt, was eigentlich wir hätten wissen müssen: Wir lasten den Leuten jetzt einen Umzug auf, ein Durcheinanderwirbeln, dann können wir nicht noch ein Neuschneiden der Zuständigkeiten von ihnen verlangen. Wir haben gesagt: Okay, gut. – Das hätten wir als DStG, als Personalvertretung eigentlich sehen müssen, aber es ging uns um den Grundgedanken. Genau aus diesem Grund haben wir als DStG der Neuorganisation in der ganzen Sache zugestimmt.*
>
> *Dann gab es die nächste Neuorganisation, in der auch die Steufa verteilt wurde. Die Verwaltung hat uns nachweisbar erklärt: Wir wollen, gerade wenn so viele Finanzämter unter einem Dach sind, wegen des Verständnisses, wegen der Wertstellung untereinander einigermaßen gleich geschnittene und gleich große Finanzämter haben. Damit können – das weiß jeder – die Führungskräfte untereinander nicht sagen: Ich bin aber ein A-16er-Amt, du bist nur ein A-14er-Amt. – Das wird zwar nicht ausgesprochen, aber so verhält man sich. Deswegen hat die Verwaltung aus ihrer Sicht gesagt: Wir wollen ungefähr gleich große Finanzämter haben. – Das führte dazu – quasi ein mathematisches Ergebnis –, dass die Steufa dann nach Frankfurt I kam.*
>
> *Aber – daran bitte ich auch zu denken, das kann man nachlesen – von dieser Organisationsform, von der Veränderung war nicht nur Frankfurt betroffen; Wiesbaden war betroffen – das hing mit der geänderten Zuständigkeit der Justiz zusammen –, Offenbach war betroffen und Ähnliche. Wir als DStG haben diese strukturelle Maßnahme a) schon lange gefordert, b) dann natürlich auch Ja dazu gesagt.“*

Der Zeuge Vittoria bekundete, dass die Neuorganisation erhebliche Personalverschiebungen zur Folge hatte. Dies habe jedoch nichts mit einzelen Personen zu tun gehabt. Die Umorganisation habe vielmehr bewirkt, dass der damalige Finanzamtsvorsteher des Finanzamtes Frankfurt a.M. V, Herr Schneider-Ludorff für die Besetzung der neu geschaffenen Stellen nur Betriebsprüfer und Steuerfahnder zur Auswahl gehabt habe (Stenografischer Bericht UNA 18/1/16 - Seite 33):

> *„Man muss in dem Zusammenhang wissen: Das Finanzamt V bestand ja im Wesentlichen aus Großbetriebsprüfung und Steuerfahndung. Die gesamte Neuorganisation zielte ja darauf ab, nach dem Motto, wie die Kaufleute sagen: „One face to the customer“ oder wie die Automationsleute sagen: „Single point of contact“. Wir alle fanden das insgesamt nicht mehr gut, dass ein und derselbe*

Steuerfall von zwei Finanzämtern bearbeitet wurde; die einen haben den Innendienst gemacht, die anderen den Außendienst. Deswegen haben wir dieses Amt wieder zurückgeführt. Das kam ja aus dem Amt Börse heraus, wo alles in einer Hand war. Dann haben wir es geteilt, aber so geteilt, dass der Außendienst im einen Amt und der Innendienst im anderen Amt war. Das war in jeder Hinsicht unzweckmäßig.

Deswegen hatte der Herr Schneider-Ludorff zu dem Zeitpunkt, als er den Personalvorschlag gemacht hatte, ja nur die Wahl zwischen Betriebsprüfern und Steuerfahndern. Ich habe das damals nicht aktuell mitgekriegt, wen er da jetzt ausgesucht hatte. Aber es ist im Nachhinein eigentlich nachvollziehbar. Die Bankenfälle waren weitgehend abgewickelt. Die Steuerfahndung war wegen der Bankenangelegenheit gut besetzt. Es gab eine Arbeitszeitverlängerung für Beamte, die dort voll durchgeschlagen hat. Irgendjemanden musste er nehmen, und schon unter Aufkommensgesichtspunkten und auch unter dem Gesichtspunkt, dass die Betriebsprüfung im Verhältnis deutlich schlechter ausgestattet war als die Fahndung, war das aus meiner Sicht okay, was er da gemacht hat. Warum er jetzt wen genommen hat, da müsste ich in seinen Kopf gucken können. Aber ich habe es ja vorhin schon einmal gesagt: Aus der Sache heraus ergab sich das nicht, und es waren ja nicht nur die, die jetzt ausgewählt worden sind, die damit nicht einverstanden waren, sondern es waren ja viel mehr. Der Ärger zwischen den Steuerfahndern und dem Vorsteher und den Sachgebietsleitern war ja breit angelegt. Wie gesagt, er hätte sie ja auch gehen lassen können. Dem hat ja niemand gesagt: „Nimm jetzt die“, sondern er hat sie genommen. Einige von denen, die dort reingekommen sind, von der ersten Stunde, sind ja auch noch da. Denen machte das offensichtlich dann Spaß. Jedenfalls haben sie sich dort nicht mehr wegbeworben. ...

Für die Organisation bin ich verantwortlich. Deshalb weiß ich auch, warum wir das gemacht haben. Wir haben die Fahndung in Frankfurt nicht aufgelöst, sondern wir haben unter dem Motto, möglichst Verantwortung an einer Stelle zusammenzuführen, auch hinsichtlich der Fahndung, was den Bereich Offenbach betrifft – – Da waren dann noch Wiesbaden und Darmstadt ein Stückchen weit mit dabei. Offenbach ist ein Bereich, wo fahndungsmäßig was abläuft und wo die Fälle, die in Offenbach zu bearbeiten sind, auch veranlagungsmäßig ihren Standort in Offenbach haben. Deswegen haben wir gesagt: Wir schaffen eine neue, eigene Stelle für Offenbach, damit dort das Fahndungsgeschäft und das Veranlagungsgeschäft in dieser Region abgewickelt wird. Die neue Stelle ist es etwa halb so groß wie die Frankfurter. Also es ist auch eine große Stelle geworden.

Da ist es klar, da hat es Personalbewegungen gegeben. Es hat Personalbewegungen gegeben von Darmstadt nach Offenbach, zwischen Wiesbaden – das habe ich aber jetzt im Einzelnen nicht verfolgt. Innerhalb von Frankfurt – das hatte etwas mit dem Aufgabenbereich und dem Aufgabenzuschnitt zu tun – ist die Steuerfahndung, die in Frankfurt geblieben ist, an ein anderes Frankfurter Amt umgesetzt worden. Das ist auch nichts Ungewöhnliches, weil wir das gemacht haben, so ein Stückchen weit: Die Ämter sollten ja gleichmäßig und zweckmäßig geschnitten sein. In der ersten Umorganisation haben wir z. B. die Steuerfahndung in Offenbach ans Amt I gegeben. Als wir nachher WOK organisiert haben, ist es ans Amt II gegangen. In Wiesbaden ist es von Amt II ans Amt I gegangen.

Die Erwägungen, die dahinterstecken, sind nicht, irgendjemand zu schwächen, sondern die wurden umgehängt, damit wir Ämter haben, wo die Personalentwicklung für das Personal, das dort angesiedelt ist, sich homogen im Amt vollziehen kann, weil wir aus diesem großen Frankfurter Amt eigentlich gelernt haben, dass die Mitarbeiter ungern das Amt wechseln und in ein anderes Amt gehen. Es war für das Amt V ausgesprochen schwierig, Betriebsprüfer zu gewinnen. Auch wenn wir dort mehr höherwertige Dienstposten hingegeben haben, dann hat das Personal, das da war, gesagt: „Die kriegen aber wir, wir arbeiten hier schon an den großen Fällen", und es war für die anderen, die dorthin sollten, relativ unattraktiv. Deswegen haben wir versucht, das alles ein bisschen auseinanderzuziehen. Das haben wir im Übrigen schon Jahre vorher auch mit der Körperschaftsteuer gemacht. Als die Frankfurter Körperschaftsteuerstellen immer größer wurden, haben wir Bad Homburg eine eigene Kö gegeben, haben auch da Personal umgesetzt und Aufgaben umgeschichtet. Also mit Individuen hatte das nichts zu tun."

Ein systematisches Mobbing, bei welchem einzelne Finanzbeamte aufgrund kritischer Äußerungen über Jahre hinweg gemobbt worden sein sollen, schloss der Zeuge Vittoria aus (Stenografischer Bericht UNA 18/1/16, Seite 23):

Wenn man den Konflikt jetzt einmal auf den Punkt bringt, kann man sagen: Mitarbeiter sind umgesetzt worden durch den Vorsteher. Die Umsetzungsmaßnahme war rechtmäßig. In ihrer Petition schreiben das ja die Petenten selbst: Selbstverständlich ist es das Recht des Vorstehers, jeden auf einen adäquaten, gleichwertigen Posten umzusetzen. Wir haben aber das Gefühl, da stecken andere Dinge dahinter. Das heißt, der Vorsteher wollte uns damit schädigen, ärgern, Rache nehmen, weil wir aufmüpfig waren. – Auf der Motivationsseite werden ja die Argumente geführt. Wir haben natürlich auch probiert, einmal zu verproben: Welche Indizien sprechen denn eigentlich dafür? Aus der Aktenlage und dem, was dort in den Petitionsschreiben und den Schreiben an den Ministerpräsidenten vorgetragen wird, ist ganz klar der Konflikt um den Herrn Schmenger herum. Das ist sozusagen der Hauptkämpfer in diesen ganzen Verfahren. Von den anderen hört man relativ wenig. Die Frau Feser war zum Zeitpunkt der Amtsverfügung in der Fahndung, hat sich aber danach im eigenen Amt auf eine höherwertige Stelle beworben, nach A 12 und ist dann aufgrund auch des Vortrags des Vorstehers – das geht ja ohne den nicht, der muss ja sagen, das ist die Beste – dort hingekommen. Also die hat die Steuerfahndung auf eigenen Wunsch verlassen, um einen höherwertigen Dienstposten zu bekommen.

Und jetzt frage ich mich: Welche Motivation hat ein Vorsteher, der geärgert wird, einen Mitarbeiter aktiv fördert, um ihn dann Jahre später – diese Neuorganisation war ja Jahre später – schikanös umzusetzen? Also das spricht nicht dafür. Ich habe gesagt: Auch der Herr Wehner ist befördert worden, auch der Herr Feser ist befördert worden nach dieser Amtsverfügung. Also es gibt keine Anhaltspunkte dafür.

Und dann noch eins: Es gibt ja den Begriff des Weglobens. Wenn ich Mitarbeiter habe, mit denen ich nicht klarkomme, dann ist es doch sehr viel naheliegender, als sich mit denen herumzuärgern, die ziehen zu lassen. Er hat ja alle ziehen lassen, außer den Betroffenen. Die sind im Amt geblieben. Denen hat er eine andere Aufgabe gegeben.

Den Äußerungen des Zeugen Vittoria zufolge, ist der Vorwurf des Mobbings falsch. Vielmehr habe es personelle Konflikte gegeben, in denen die Verwaltung versucht habe, zu deeskalieren, was letztlich jedoch nicht gelungen sei (Stenografischer Bericht UNA 18/1/16, Seite 24):

> *„Die Verwaltung hat nur die Entscheidung des Vorstehers, die rechtmäßig war, nicht wieder aufgehoben. Aber wir haben die nicht dort festgenagelt. Also die Vorstellung, die sind gequält und gegeißelt und was weiß ich nicht alles worden, ist absolut nicht richtig, sondern wir haben versucht, bis zuletzt zu deeskalieren. An den Reaktionen der Verwaltung – die sind allesamt massiv angegriffen worden, auch persönlich – zeigt sich, dass wir nicht versucht haben, mit juristischen Mitteln vorzugehen. Denn die Geschichten, die da miteinander verwoben werden, sind ja in ganz, ganz großem Umfange nachweislich falsch. Also auch das zeigt, dass die Verwaltung hier wirklich mit einer Seelenruhe versucht hat, zu deeskalieren und den Konflikt nicht weiter anzuheizen. Das ist uns nicht gelungen, das ist leider so, aber es war jedenfalls nicht durch die Verwaltung veranlasst.“*

Die ehemalige Personarätin Schauer schloss ein Mobbing in der Finanzverwaltung ebenfalls aus (Stenografischer Bericht UNA 18/1/16, Seite 70):

> *„Wenn etwas mit Mobbing usw. passiert wäre, dann wüssten unsere Personalräte das. Denn wenn, müsste das vor Ort umgesetzt werden; die Personalräte würden ja nicht einfach nur still und ruhig zusehen. Wenn die Personalräte das wissen, dann wüssten auch wir als DStG das; denn bei einer Vertretung von 80 % kann man, glaube ich, mit gutem Gewissen sagen, dass wir ein ganz gutes Netzwerk haben, dass wir die Informationen kriegen.*
>
> *Es hat nicht nur die DStG gestört. Ich fand ein Beispiel ganz gut: Als die Meldung durch die Presse ging, Vittoria wäre der Architekt des Mobbingsystems, hat mich eine Personalratsvorsitzende angerufen und mir erläutert: Jeder Architekt braucht Bauherren. Wenn Vittoria der Architekt ist, sind wir alle die Bauherren. – Daran sieht man, dass so eine Äußerung nicht nur auf die einzelne, eine Person gezielt oder auf die Verwaltung geht, sondern dass sich die Kolleginnen und Kollegen davon auch selbst angegriffen fühlen. Das sind keine Emotionen, sondern das sind Fakten, weil alle wissen und wir alle es erlebt haben, dass es wirklich ganz anders war. …*
>
> *Ich sage noch einmal – das ist mir ganz wichtig –: Ich will die Welt nicht schönreden. Ich weiß auch, dass es Probleme gibt, aber bitte schön nur einzelne. Unsere Verwaltung ist ein Spiegelbild der Gesellschaft. Es gibt in der gesamten Gesellschaft, wenn Menschen mit unterschiedlichen Charakteren aufeinandertreffen, schon einmal Meinungsverschiedenheiten. Aber es ist nichts Strukturelles in unserer Verwaltung.*
>
> *Das zeigt, dass ein Grundgedanke in unserer Verwaltung ist, dass man vernünftig mit Mitarbeitern umgeht. Das gilt nicht nur für das HMdF, das als Gesprächspartner für den Hauptpersonalrat da war, sondern das gilt ganz genauso für die OFD, für die P-Sachbearbeiter, P-Referatsleiter. Alle haben immer versucht, für unsere Leute zu sein, mit den Leuten zu reden. Das eine oder andere*

Gespräch, die eine oder andere Entscheidung hat vielleicht etwas länger gedauert, aber das war wichtig, um nachher ein Einvernehmen zu finden.“

Die Zeugin Kastell-Monecke, wies den Vorwurf eines organisierten Mobbings in der Finanzverwaltung ebenfalls zurück und bezeichnete dies auf direkte Nachfrage als „*impertinente Unterstellung*“ (Stenografischer Bericht UNA 18/1/16 – Seite 95):

„Ich habe wirklich in den verschiedenen Ebenen, von der kleinen Sachbearbeiterin bis später in meiner Endstufe, immer mit Personal zu tun gehabt. Wir haben uns mal gefrotzelt, das ist ganz klar. Wir haben auch nicht jeden Chef nur „gnädiger Herr“ genannt; das ist genauso klar. Nur: systematisch oder auch nur organisatorisch oder aus purer Bosheit auf jemandem rumgehackt oder dienstlich gemobbt – das gibt es in dieser Verwaltung, der ich 42 Jahre angehört habe, nicht. Das muss ich wirklich in aller Deutlichkeit sagen – und ich hatte sehr, sehr viel – von Amtsvorstehern über ministerielle Bedienstete bis zu Finanzämtern, bis zum, positiv gesagt, Botendienst und Hilfskräften – mit allen zu tun, auch über Fortbildungsveranstaltungen“.

Die Zeugen Kastell-Monecke schloss expizit aus, dass es möglich wäre ein Mobbing-System, wie es die Steuerfahnder in den Medien darstellten, in der Finanzverwaltung zu etablieren (Stenografischer Bericht UNA 18/1/16 – Seite 95):

„Das kann ich definitiv ausschließen, das ist vollkommen unmöglich, weil Sie auch in jedem Gremium mal unterschiedliche Auffassungen haben; vor allem kann ich es deswegen ausschließen: Sie können nicht 12.000 Beschäftigte zu einem generellen Stillschweigen und Vertuschen verdonnern – das klappt nicht, das geht nicht.“

Auch die Finanzamtsvorsteherin Leutke-Stegmann schloss Mobbing in der Finanzverwaltung aus (Stenografischer Bericht UNA 18/1/16, Seite 126):

„Na ja, und Sie können sich vorstellen, dass ich es mir, genauso wenig wie die Kollegen, gerne vorwerfen lasse, dass wir hier eine Mobbingverwaltung sind und dass wir Mobbing begünstigen.

Mir ist noch nie ein Fall von Mobbing bekannt geworden.

Ich möchte auch einmal sagen, dass, wer von Mobbing spricht, sich vorher nicht so richtig über den Begriff Gedanken gemacht hat. Mobbing, das ist schon etwas. Ich musste selbst erst einmal in „Wikipedia“ nachlesen, weil hier dauernd von Mobbing die Rede war. Mobbing, das ist schon ein schwerwiegender Vorwurf. Weiß denn jeder, wovon da die Rede ist?

Ich weiß, wie unsere Führungskräfte ausgebildet werden, wie sie fortgebildet werden. Wir legen hohen Wert auf soziale Kompetenz bei unseren Führungskräften, soziale Kompetenz – also das anständige Miteinander mit den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern. Ich selbst halte seit Jahren Vorträge bei angehenden Führungskräften zu dem Thema: Was erwartet ein Vorsteher von seinen Führungskräften? – Glauben Sie mir, da steht die Motivation der Mitarbeiter ganz vorn.

…

Wie gesagt, die Führungskräfte werden ganz klar positioniert – wie auch ich natürlich und wie jeder andere Vorsteher – auf soziale Kompetenz. Das ist uns wichtig, das Miteinander mit unseren Bediensteten. Ich wüsste jetzt nicht, woher das kommt.“

Diesen eindeutigen Aussagen schloss sich auch der damalige Finanzminster Karlheinz Weimar in seiner Vernehmung an (Stenografischer Bericht UNA 18/1/26, Seite 93):

„Um es erst einmal festzuhalten: Ich hätte Mobbingvorwürfe nie geduldet. Ich habe in meinem Leben schon einiges an Personalverantwortung gehabt. Davon gehen Sie bitte getrost aus.

Es ist untersucht und viele Male auch dem Haushaltsausschuss vorgetragen worden usw.: ob da Mobbing im Raum stand. Die Ergebnisse waren in der Bewertung immer sehr unterschiedlich, dass die verehrliche Opposition immer gesagt hat: Die behaupten immer, es ist Mobbing, und deswegen ist es Mobbing.

Recherchen an entsprechender Stelle mit entsprechenden Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern haben dann aber, wie ich auch vortragen durfte, nicht zu diesem Ergebnis geführt.

Drittens ist es so: Ich habe sehr engen Kontakt mit der Deutschen Steuer-Gewerkschaft gehabt, die einen sehr hohen Organisationsgrad in der hessischen Finanzverwaltung hatte und daher eine ungewöhnliche Informationsdichte über das hatte, was in der hessischen Verwaltung läuft. Darüber hinaus habe ich mich auch regelmäßig mit den Führungskräften der hessischen Finanzverwaltung getroffen und mit denen auch immer wieder über solche Dinge gesprochen.

Das Ergebnis der Gespräche war, dass – bei allem immer Vorsicht, weil immer etwas passieren kann – dieses nicht die Führungsart der hessischen Finanzverwaltung ist.“

IX. Feststellungen zum Vorwurf der politischen Beeinflussung

Sämtliche Zeugen, die im betreffenden Zeitraum Entscheidungen trafen, die sich auf die Finanzverwaltung oder die nunmehr pensionierten Steuerfahnder auswirkten, verneinten, dass auf sie in irgendeiner Weise Einfluss genommen wurde.

So verneinte der Zeuge Hoin jegliche externe Einflussnahme auf seine Entscheidungen im Zusammenhang mit den vier Steuerfahndern. Auch hat er keine Kenntnis, dass andere Personen angewiesen worden sind, die Fahnder z.B. im Rahmen ihrer Bewerbungen auf andere Stellen in irgendeiner bestimmten Weise zu behandeln (Stenografischer Bericht UNA 18/1/19, Seite 87).

Auch eine bestimmte Einflussnahme auf die den Fahndern zugewiesenen Tätigkeiten wurden nicht festgestellt. So bezeugte der Zeuge Finger, dass der als Sachgebietsleiter keinerlei Einfluss auf die einzelen Fälle des Herrn Schmenger genommen habe, da dies intern geregelt werde (Stenografischer Bericht UNA 18/1/21, Seite 88).

„Nein. Das ist auch nicht üblich. Ich als Hauptsachgebietsleiter habe im Grunde mit meinen Sachgebietsleiterkollegen die Prüfungsgeschäftsplanung gemacht, d. h. wir haben entschieden, welcher Fall auf den Plan kommt, wer Prüfer ist und in welchem Sachgebiet die Prüfung stattfindet. Ich sage einmal: Bei einem so großen Konzern ist es nicht mehr möglich, dass sich der Hauptsachgebietsleiter in die Prüfung als solche einmischt, sondern das wird auf den zuständigen Sachgebietsleiter, auf sein Team übertragen, und die regeln das im Grunde untereinander.“

Der Zeuge Elies, welcher gemeinsam mit Herrn Dr. Aue den 99-Seiten Bericht zur Untersuchung der Strafvorwürfe des Herrn Schmenger gegenüber seinen ehemaligen Vorgesetzten Herrn Schneider-Ludorff und Frau Dr. L. abfasste, schloss eine politische Einflussnahme definitiv aus (Stenografischer Bericht UNA 18/1/19, Seite 19).

Auch einen Einfluss auf die Ärzte des HAVS gab es nicht. Der stellvertretende Arzt Herr Schmidt bekundete insoweit (Stenografischer Bericht UNA 18/1/23, Seite 12):

„Nein, es hat sich niemand an mich gewandt.“

Die Zeugin Dr. Tänzer bestätigte ebenso, dass es keine Einflussnahme gab (Stenografischer Bericht UNA 18/1/23, Seite 43):

„Ich weiß von keinem Einfluss. Ich kann mir gar nicht vorstellen, wie das sein sollte.“

Der Gutachter Dr. Holzmann wurde ebenfalls nicht beeinflusst. Den Vorwurf einer Gefälligkeitsbegutachtung wies er ausdrücklich zurück (Stenografischer Bericht UNA 18/1/23, Seite 71 und Seite 80).

Herr Münz, der zuständige Personalreferent im Finanzminsterium bezeugte ebenfalls, weder Einfluss ausgeübt noch in seinen Entscheidungen beeinflusst worden zu sein. Einen Kontakt zu Herrn Dr. Holzmann hatte er nicht (Stenografischer Bericht UNA 18/1/22, Seite 107):

„Ich habe nie Kontakt mit Dr. Holzmann gehabt. Ich kenne ihn nicht. Er hat auch nie Kontakt mit mir gehabt. Wenn ich das einmal sagen darf: Ich käme auch nicht im Entferntesten auf die Idee, einen Gutachter anzurufen, um ihn in irgendeiner Weise zu beeinflussen. Ich denke, die Frage steht irgendwo im Raum. Dazu sage ich ein klares Nein.

Die Finanzamtvorsteherin Frau Leutke-Stegmann, die zusammen mit den weiteren Finanzamtsvorstehern die Presseerklärung mit dem Titel „Frankfurt ist keine Steueroase – Frankfurter Vorsteher mobben nicht“ (Bd. V-35, Bl. 399) unterschrieb, in der die medialen Vorwürfe gegenüber der Finanzverwaltung zurückgewiesen wurden, wies eine Einflussnahme ebenfalls zurück. Stenografischer Bericht UNA 18/1/16, Seite 133:

„Ich darf nochmals darauf hinweisen: Wir sind fünf leitende Regierungsdirektoren, ja. Wir wissen, dass wir hier den entscheidenden, den größten Steuerstandort in Hessen haben. Glauben Sie wirklich, dass wir uns da – na, ich möchte einmal sagen – zu Marionetten degradieren ließen? Das kann ich mir auch gar nicht vorstellen. Da würde auch ein Ministerium oder eine OFD gar nicht auf

die Idee kommen – weil das doch irgendwann rauskommen würde. Ich kann mir gar nicht vorstellen, dass da irgendeiner, ich sage jetzt einmal, auf die Idee kommt, da irgendjemanden einmal auf die Spur zu setzen: Macht einmal etwas, das Ministerium hat gesagt, wir müssen! – Das kann ich mir überhaupt nicht vorstellen. Ich hätte nicht darauf reagiert."

Schließlich verneinte auch der damalige Minister Karlheinz Weimar eine Einflussnahme auf die Personalentscheidungen hinsichtlich der vier ehemaligen Steufahnder (Stenografischer Bericht UNA 18/1/26, Seite 68):

„Nach meiner Erinnerung nicht, Herr Vorsitzender. Sie müssen sich einmal vorstellen: vier Leute aus einer großen Finanzverwaltung, von denen ich heute noch behaupten würde, dass ich, wenn ich ihnen begegnen würde, vielleicht einen davon erkennen würde. Ansonsten war das eine Sache, die innerhalb der Verwaltung gelaufen ist."

Dieser bekundete vielmehr, dass die erhobenen Vorwürfe jeglicher Substanz entbehren (Stenografischer Bericht UNA 18/1/26, Seite 97):

„Passen Sie auf: Die Sache hat mich zehn Jahre verfolgt. Ich sitze jetzt nach zehn Jahren hier im Untersuchungsausschuss. Jedes Mal, wenn davon in der Zeitung oder im Fernsehen berichtet wird, heißt es im Vorspann: Hat möglicherweise … Das ist genauso wie: Weimar schlägt seine Frau regelmäßig.

Wehren Sie sich einmal dagegen! Nach den Ursachen hier im Haus werden dann viele fragen, wenn Sie die erste Frage beantworten, dass Sie das nicht machen. Dann geht es weiter.

Genauso ist es in diesem Fall, der mich jetzt zehn Jahre lang begleitet. Ich sage Ihnen, dass dieses aus meiner Sicht und aus meinem Wollen sehr ordentlich abgewickelt worden ist. Punkt.

Wenn eine Auseinandersetzung in der Frage kommt, dann müssen Sie sich auch einmal vorstellen, dass immer wieder Behauptungen in den Raum gestellt worden sind, immer wieder. Sie haben eine Frage beantwortet. Dann kam die nächste hinten wieder hoch. Nach einem Jahr kommt dieselbe Sache wieder hoch. Untersuchungsausschuss links herum und rechts herum. Immer mit der Diktion: Irgendetwas muss doch dran sein an der Sache. Es ist aber nichts dran an der Sache!
Im Gegenteil, wir haben gut gearbeitet.

Das ärgert mich so sehr. Wenn wir wirklich etwas gedreht hätten, dann würde ich sagen: Wunderbar. Beschissener Termin – Entschuldigung – beim Untersuchungsausschuss. – Wir haben das aber nicht gemacht. Wir haben geschafft „wie die Brunnebutzer", damit alle ihre Steuern bezahlen. Ich bleibe dabei, dass die Leute, die das Geld ins Ausland gebracht haben, in den allermeisten Fällen überhaupt keinen Schutz brauchen, sondern im Gegenteil die ganze Härte haben müssen. Ich sage „in den allermeisten Fällen", weil es zur damaligen Zeit leider ein paar Rentner und Sonstige gab, die von den Banken, um Kasse zu machen, auch noch geraten bekommen haben, mit ihren 10.000 oder 15.000 D-Mark ins Ausland zu gehen. Das wissen alle kundigen Thebaner.

Der Rest ist hart anzupacken, wurde hart angepackt. Da ist keiner geschont worden. Da wäre auch bei mir keiner geschont worden. Jetzt unterlassen Sie einmal die ganze Art und Weise der Unterstellung, die sich in der Fragestellung wiederfindet. Ich habe es wirklich dicke! Ich habe es so dicke!

Wenn du dich immer wieder anstrengst und versuchst, das alles richtig und ordentlich zu machen und wir möglicherweise in der Einschätzung einen Fehler machen – – Vielleicht wäre das – – Wenn Emissäre dorthin geschickt worden wäre, wäre vielleicht sogar etwas zu machen gewesen unter dem Gesichtspunkt, dass es nicht so weit ist. Weiß ich nicht. Ich habe den Staub gefressen in den ganzen zehn Jahren. Ich stehe aber trotzdem zu meiner Verwaltung – zu meiner damaligen Verwaltung –, weil ich glaube, sie haben es richtig gemacht.

Wenn Sie anderer Meinung sind, sind Sie anderer Meinung. Das kann ich nicht ändern. Sie haben Plenum oder Presseberichterstattung oder was auch immer. Von mir können Sie aber nicht erwarten, dass ich das hier anders darstelle, weil ich der festen Überzeugung bin, dass es so richtig ist.“

X. Feststellungen zu den Fragekomplexen

Hinsichtlich der im Untersuchungsauftrag aufgeworfenen Fragestellungen wurden folgende Festellungen getroffen:

1. **Es ist zu klären, welche personellen Maßnahmen infolge des Konflikts um die Amtsverfügung 2001/18 gegenüber einzelnen Bediensteten der Steuerfahndung beim Finanzamt Frankfurt am Main V von wem veranlasst, gebilligt und vollzogen wurden und in welcher Weise jeweils das Ministerium der Finanzen sowie dessen nachgeordnete Behörden, andere Ressorts oder die Staatskanzlei und deren nachgeordnete Behörden an den Verfahren beteiligt waren bzw. hiervon Kenntnis hatten.**

   In unmittelbarer Folge des Konflikts um die Amtsverfügung 2001/18 konnten im Hinblick auf die vier ehemaligen Steuerbeamten keinerlei personelle Maßnahmen festgestellt werden. Eine personelle Maßnahme erfolgte mit der Umsetzung des Herrn Schmenger in die Großbetriebsprüfung im Jahre 2003 aufgrund seines gestörten Verhältnisses zu seinen Vorgesetzten. Hinsichtlich der ehemaligen Steuerbeamten Tina und Heiko Feser sowie Marco Wehner erfolgten Umsetzungen in andere Arbeitsbereiche im Jahr 2004, die jedoch nicht Ausfluss von Strafmaßnahmen waren, sondern ihre Grundlage in der Neustrukturierung der Finanzämter, die zum 1.01.2004 in Kraft trat, hatten. Auf die Ausführungen in den Feststellungen zu den Steuerbeamten Rudolf Schmenger, Heiko Feser, Tina Feser und Marco Wehner (Teil B, IV) wird Bezug genommen.

2. **Es soll aufgeklärt werden, aus welchen Gründen und auf welche Veranlassung hin die betroffenen Bediensteten der Steuerfahndung einer psychiatrischen Begutachtung unterzogen wurden, wer in welcher Weise an diesem Verfahren beteiligt war, ggf. Einfluss insbesondere auch auf die Auswahl des Gutachters genommen hat oder vor, während oder nach der Begutachtung dienstlich Kontakt mit dem Gutachter hatte.**

Die vier Steuerbeamten Rudolf Schmenger, Heiko und Tina Feser sowie Marco Wehner wurden nachdem alle fast zwei Jahre krankheitsbedingt arbeitsunfähig waren, jeweils auf Veranlassung der OFD Frankfurt am Main einer Dienstunfähigkeitsuntersuchung unterzogen. Hierfür beauftragte die OFD das zuständige Hessische Amt für Versorgung und Soziales Frankfurt. Aufgrund der zuvor eingeholten Stellungnahmen des Betriebsarztes Dr. Düvel wurden die vier ehemaligen Fahnder psychiatrisch von dem externen Arzt Herrn Dr. med. Holzmann untersucht. Eine Einflussnahme auf den Gutachter gab es nicht. Im Einzelnen wird auf die Feststellungen zu der Erstellung und Behandlung der Gutachten des Dr. Holzmann verwiesen (Teil B, V, 2).

3. **Es ist zu klären, in welcher Weise die fachärztlichen Gutachten in der Personalverwaltung der Oberfinanzdirektion und des Ministeriums der Finanzen oder von anderen Stellen hinsichtlich ihrer logischen Schlüssigkeit, Nachvollziehbarkeit und Geschlossenheit geprüft und gewürdigt wurden, welche Schlussfolgerungen aus der Prüfung gezogen und in welcher Weise die jeweils bestehenden Prüfungspflichten erfüllt wurden.**

   Die von Herrn Dr. Holzmann erstellten fachärztlichen Gutachten wurden im HAVS auf ihre Schlüssigkeit überprüft. Die Gutachten über die Beamten Schmenger und Feser wurden von dem stellvertretenden leitenden Arzt Herrn Wilfried Schmidt geprüft. Das über den Beamten Wehner erstellte Gutachten wurde von der Ärztin des HAVS für Psychiatrie Frau Dr. Tänzer überprüft. Auf die Feststellungen zu der Erstellung und Behandlung der Gutachten des Dr. Holzmann wird verwiesen (Teil B, V, 2). Die von Dr. Holzmann erstellten fachärztlichen Gutachten wurden von der Personalverwaltung oder Oberfinanzdirektion und des Ministeriums der Finanzen oder anderer Stelle hinsichtlich ihrer Schlüssigkeit nicht geprüft, da die Gutachten aus Gründen des Schutzes von Persönlichkeitsrechten diesen Stellen nicht vorgelegt werden durften.

4. **Es soll aufgeklärt werden, aus welchen Gründen es unterlassen wurde, nach Bekanntwerden der Untersuchungsergebnisse einer psychiatrischen Begutachtung eines Betroffenen durch eine Universitätsklinik in Zusammenhang mit einer beantragten Zulassung als Steuerberater den Vorgang der Ruhestandsversetzung zu überprüfen und ggf. eine erneute Berufung in das Beamtenverhältnis auszusprechen (Reaktivierung).**

   Der zuständige Leiter der Personalverwaltung des Hessischen Ministeriums der Finanzen, der Zeuge Münz, führte hierzu aus (Stenografischer Bericht UNA 18/1/22, Seite 114 f):

   „Zum einen muss ich einmal sagen: Dieses Gutachten, was offensichtlich erstellt worden ist, liegt uns nicht vor. Die Information darüber, dass Herr Schmenger untersucht worden ist und dann zum Steuerberater zugelassen worden ist, haben wir damals erstmals aus dem „Stern“, glaube ich, war es, oder aus dem „Spiegel“ erfahren.

   Herr Schmenger selbst hat weder die OFD noch uns darüber informiert. Er hat auch nicht erklärt: Ich bin wieder fit. Ich bin wieder dienstfähig. Ich möchte gern wieder im beamtenrechtlichen Sinne in den Dienst zurückkommen. – Er hat keinerlei Informationen an uns gegeben, wie gesagt, uns auch das Gutachten

nicht zur Verfügung gestellt. Er hat auch von sich aus keinen Reaktivierungsantrag gestellt. Das hätte er jederzeit tun können.

Ungeachtet dessen, will ich einmal sagen, haben wir damals schon überlegt: Was hat das denn jetzt für eine Bedeutung, wenn Herr Schmenger zum Steuerberater zugelassen wird? Müssen wir tätig werden? Was ist da zu tun?

Es ist so, dass das Tätigkeits- und Anforderungsprofil an den Steuerberater nicht identisch ist mit dem Tätigkeits- und Anforderungsprofil an einen Steuerbeamten. Der Steuerberater kann ein Mandat annehmen oder ablehnen. Er kann den Umfang seiner Tätigkeiten frei bestimmen. Er kann seine Zeiteinteilung frei bestimmen. Er kann sagen: Heute fühle ich mich schlecht. Heute arbeite ich gar nicht und morgen Abend erst wieder. – Das ist naturgemäß. Ich will einmal sagen: Er kann selbst frei bestimmen. Er ist selbstbestimmt. Der Steuerbeamte ist das nicht. Der Steuerbeamte kann solche Freiheiten in einem geordneten Dienstbetrieb, in dem es um Teamarbeit, um Fristen und Sonstiges geht, so nicht selbst bestimmen.

Das sage ich jetzt auch nicht einfach so. Dazu gibt es auch entsprechende Rechtsprechungen. Es war sogar einmal Gegenstand einer Kleinen Anfrage in den Neunzigerjahren. Man muss sich über diese, sage ich einmal, Rechtslage jetzt nicht unbedingt freuen, aber das ist die Rechtslage.

Das haben wir uns schon damals sehr genau angeschaut und haben für uns feststellen müssen: Wir können, obwohl Herr Schmenger jetzt zur Steuerberaterschaft zugelassen worden ist, ihn nicht automatisch für dienstfähig erklären, zumal wir, Herr Schmitt, auch solche Fälle in der Verwaltung haben. Das kommt immer einmal wieder vor, dass dienstunfähige Beamte, sagen wir einmal, nebenher die Zulassung zum Steuerberater bekommen.

Wenn ich vielleicht noch eine ergänzende Bemerkungen zur Frage der Rechtslage machen darf. Es ist auch so, dass eine Versetzung in den Ruhestand ein Verwaltungsakt ist. Wenn dieser Verwaltungsakt nicht angegriffen wird, dann ist es ein bestandskräftiger Verwaltungsakt. Dann ist er in der Welt. Im Beamtenrecht kann man diesen Verwaltungsakt so ohne Weiteres nach den allgemeinen Regeln des Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetzes beispielsweise weder zurücknehmen noch widerrufen, noch darf man hier glauben, dass man das Verfahren wieder aufgreifen kann. Das geht allein nach den beamtenrechtlichen Regelungen, die wir auch später in einem Anschreiben an die vier genannt haben, nämlich nach dem Beamtenstatusgesetz. Auch da kann man nicht einfach diesen rechtskräftigen Bescheid – das ist wie ein Titel – durch eine Rücknahme aus der Welt setzen, ungeachtet dessen, was ich zuvor gesagt habe, was das Tätigkeitsfeld Steuerberater und Finanzbeamter angeht.

…

Ich sage es noch einmal. Herr Schmenger hat uns selbst nicht erklärt: Ich bin untersucht worden. Ich bin wieder gesund. Ich möchte gern wieder in den Dienstbetrieb kommen. – Das, Herr Schmitt, wäre für uns eine verlässliche Grundlage gewesen, zu sagen: Okay, jetzt schauen wir einmal, ob wir eine Re-

aktivierung in Gang setzen werden. Aber die Situation, die ich eben versucht habe zu schildern – –

Wir haben auch das Gutachten nicht – ich sage es noch einmal – über die Untersuchung im Rahmen der Zulassung zum Steuerberater. Wir haben kein Signal von Herrn Schmenger. Da die Situation so ist, wie sie ist – Tätigkeitsfeld Steuerberater, Tätigkeitsfeld Steuerbeamter –, können wir aus Rechtsgründen nicht einfach einmal so annehmen: Der ist wieder gesund. Der wird reaktiviert – ganz abgesehen davon, dass er es selbst nicht erklärt hat. Ich bitte da einfach um Verständnis für die Situation.

…

Ich habe es jetzt mehrfach darzustellen versucht: Weil das, was wir aus der Presse hatten, nicht belastbar ist, weil wir von Herrn Schmenger überhaupt keine Grundlagen dafür hatten und weil die Tätigkeit des Steuerberaters – und dafür ist er untersucht worden, er ist nicht für die Tätigkeit als Finanzbeamter untersucht worden, dass diese Tätigkeit ausgeübt werden kann, obwohl man dienstunfähig ist. Ich habe vorhin gesagt: Wir haben solche Fälle in der Verwaltung. Das ist nichts Ungewöhnliches. Deswegen haben wir und auch die Oberfinanzdirektion hier keine Schritte ergriffen.

…

Herr Schmitt, ich weiß nicht, wie ich es besser beantworten kann. Da wird ein Beamter außer Dienst untersucht, und Sie sagen, der ist jetzt wieder gesund. Und dieser Beamte außer Dienst gibt uns keinerlei Hinweis darauf, dass er wieder gesund ist. Er steht zum Land Hessen immer noch in einem Verhältnis. Da gibt es Versorgungsbezüge. Wenn er sich gesund gefühlt hätte – sagen wir einmal – für die Tätigkeit als Steuerbeamter, dann hätte er auch einen Hinweis geben können. Auch von ihm gab es keinen Hinweis.

Ich weiß nicht, in welchem Umfang Herr Schmenger steuerberatende Tätigkeit ausübt – das, was ich vorhin gesagt habe –, ob das bei ihm zutrifft oder nicht. Jedenfalls kam von ihm keine Grundlage dazu. Deswegen gab es für uns auch keine Veranlassung, hier nachzuschauen.

5. Es ist zu klären, ob Mitglieder der Landesregierung die Gremien des Landtags jederzeit zutreffend umfassend und wahrheitsgemäß über die Vorgänge im Zusammenhang mit der zwangsweise durchgeführten Pensionierung der Steuerfahnder unterrichtet haben.

Mit dringlichem Berichtsantrag der Fraktion der SPD vom 08.11.2005 (Bd. – V 47, Bl. 2) betreffend „aktuelle Vorwürfe von Steuerfahndern gegenüber der Landesregierung zur Amtsverfügung 2001/18 beim Finanzamt Frankfurt am Main V“ ersuchte die Fraktion der SPD die Landesregierung, im Haushaltsausschuss zu aktuellen Vorwürfen von Steuerfahndern gegenüber der Landesregierung zur Amtsverfügung 2001/18 beim Finanzamt Frankfurt am Main V Stellung zu nehmen (Drs. 16/4614).

Mit dringlichem Berichtsantrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN vom 10.11.2005 (Bd. – V 47, Bl. 3) betreffend „Versetzung von Steuerfahndern“ ersuch-

te die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE Grünen die Landesregierung, im Haushaltsausschuss betreffend die Versetzung von Steuerfahndern Stellung zu nehmen (Drs. 16/4619).

Der damalige Finanzminster Karlheinz Weimar nahm zu den dringlichen Berichtsanträgen in der 34. Sitzung des Haushaltsausschusses am 17. November 2005 Stellung und beantwortete die gestellten Fragen umfassend (siehe Kurzbericht HHA 16/34; Bd. V-47, Bl. 20 ff).

Mit Schreiben vom 19.02.2008 (Bd. V-47, Bl. 61) wandte sich der Paralemtarische Geschäftsführer der Sozialdemokratischen Fraktion im Hessischen Landtag, Herr Reinhard Kahl, an Herrn Staatsminister Weimar und bat im Zusammenhang mit einer Berichterstattung des Hessichen Rundfunks in der „Hessenschau“, in dem über eine personelle Unterausstattung der Steuerfahndung in Frankfurt berichtet worden sein soll, um Beantwortung verschiedener Fragen.

Diese Fragen beantwortete der Minister ausführlich mit Schreiben vom 22.02.2008 (Bd. V-47, Bl. 87 ff).

Mit Schreiben der Sozialdemokratischen Fraktion vom 13.07.2009 nahm die Fraktion der SPD bezug auf eine seinerzeit aktuelle Berichterstattung des Zeitschriftenmagazins „DER SPIEGEL“, wonach frühere Steuerfahnder des Landes Hessen aufgrund fragwürdiger psychiatrischer Gutachten zwangsweise in den Ruhestand versetzt worden seien und forderte umgehende Aufklärung (Bd. V- 47, Bl. 98). Mit Schreiben vom selben Tag bat in diesem Zusammenhang auch die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN den Hessischen Minister der Finanzen um Stellungnahme zu der im Artikel „Chronisch anpassungsgestört„ des Zeitschriftenmagazins „DER SPIEGEL“ erhobenen Vorwürfe über die Einholung von Gefälligkeitsgutachten.

Der damalige Finanzminster Weimar beantwortete am 15. Juli 2009 die gestellten Fragen der Fraktionen jeweils in einem ausführlichen Schreiben an die Fraktionen SPD (Bd. V-47, Bl. 210) und BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN (Bd. V-47, Bl. 217).

Im Nachgang zu diesem Antwortschreiben vom 15. Juli 2009 wandte sich die Sozialdemokratische Fraktion mit Schreiben vom 17. Juli 2009 erneut an den Staatsminister Karlheinz Weimar und bat um Beantworung sich aus dem Schreiben vom 15. Juli 2009 ergebender Nachfragen (Bd. V-47, Bl. 223).

Das Schreiben beantwortete der damalige Finanzminister am 31. Juli 2009 (Bd. V-47, Bl. 267 ff). Zu den aufgeworfenen Nachfragen, nahm er ausführlich und umfassend Stellung.

Anlässlich des Berichtes im „SPIEGEL“ wandte sich die Sozialdemokratische Fraktion im Hessischen Landtag mit Schreiben vom 17. Juli 2009 zudem an den Hessischen Staatsminister für Arbeit, Familie und Gesundheit (Bd. IV-4). Das Schreiben beantwortete der damalige Staatsminister Jürgen Banzer am 31. Juli 2009.

Am 05.01.2010 wandte sich der Obmann des Haushaltsausschusses Frank Kaufmann für die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN an den Staatsminister des Hes-

sischen Ministeriums für Arbeit, Familie und Gesundheit. Dieser antwortete auf die Anfrage mit Schreiben vom 08. Januar 2010 (Bd. IV-4).

Weitere Erörterungen fanden auf Dringlichen Antrag der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN betreffend „Wahrnehmung der Fürsorgepflicht gegenüber zwangspensionierten Steuerfahndern“ (Drs. 18/1560 und 18/1561, Bd. IV-47, Bl. 293, 294) in der Plenardebatte am 19. November 2009 statt, in welcher der damalige Finanzminister nochmals ausführlich zu den gestellten Fragen Stellung nahm (Bd. V-47, Bl. 296 ff).

Darüber hinaus stellte die Fraktion „BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN“ am 25.11.2009 dringlichen Berichtsantrag im Haushaltsausschuss „betreffend Fürsorgepflichten des Dienstherrn und Umgang mit Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der hessischen Finanzverwaltung“ (Drs. 18/1598; Bd. V-47, Bl. 305). Die Fraktion der SPD stellte am 25.11.2009 dringlichen Berichtsantrag im Haushaltsausschuss betreffend „skandalöser Umgang mit Steuerfahndern des Landes“ (Drs. 18/1599; Bd. V-47, Bl. 368 ff). Die Anträge wurden in der 16. Sitzung des Haushaltsausschusses am 02. Dezember 2009 behandelt (Bd. V-47, Bl. 321 - 356).

Schließlich stellte die Sozialdemokratische Fraktion im Hessischen Landtag mit Schreiben vom 11.12.2009 Antrag auf Sondersitzung des Haushaltsausschusses (Bd. V-47, Bl. 366) u.a. zum Betreff „Vorsätzlich falsche Begutachtung von Steuerfahndern durch Dr. H.“ Der damit verbundene Fragenkatalog wurde vom damaligen hessischen Finanzminister Karlheinz Weimar in der Sondersitzung des Haushaltsausschusses am 17. Dezember 2009 beantwortet (Bd. V-35, Bl. 26 ff.)

Sämtliche abgegebenenen Antworten der Vertreter der Landesregierung stimmen mit den Feststellungen des Untersuchungsausschusses überein.

6. Es ist aufzuklären, wie die Schreiben der betroffenen Steuerfahnder an Ministerpräsident Koch und Finanzminister Weimar behandelt wurden, insbesondere, wer diese gesehen, bearbeitet und welche Entscheidungen in diesem Zusammenhang getroffen hat.

Herr Rudolf Schmenger wandte sich mit Schreiben vom 15.09.2004 (Bd. V 40, Bl. 57), 22.11.2004 (Bd. V 40, Bl. 66), 21.04.2005 (Bd. V 40, Bl. 3) sowie mit Schreiben vom 28.06.2005 (Bd. V 40, Bl. 103) an den damaligen Ministerpräsidenten Roland Koch sowie den damligen Minister der Finanzen Karlheinz Weimar.

a) Schreiben vom 15.09.2004

Im Schreiben vom 15.09.2004 (Bd. V 39, Bl. 3), welches Herr Schmenger über den damaligen Staatssekretär Dr. Walter Arnold an den Ministerpräsidenten und den Finanzminister zuleitete, erhebt Herr Schmenger den Vorwurf von „Dienstvergehen und Straftatbeständen bei Delikten durch Führungskräfte der hessischen Finanzverwaltung“. Er beantragte in dem Schreiben eine Aussagegenehmigung, um Strafanzeige gegen seine Vorgesetzten LRD Schneider-Ludorff und RORin Dr. L. erstatten zu können. Ausweislich des Aktenvermerks der Frau Werner vom 15.09.2004 (Bd. V 39, Bl. 1) kündigte Herr Schmenger sein Schreiben telefonisch an. **A**uf diesem Aktenvermerk wird weiterhin vermerkt, dass die OFD über das zu erwartende Schreiben informiert wurde, diese die Angelegenheit aufzuklären und dem HMdF

zu gegebener Zeit zu berichten habe. Den Vermerk nehmen Herr AL I sowie der Staatsekretär des Hessischen Finanzministeriums, Herr Dr. Arnold, zur Kenntnis.

Das Schreiben vom 15.09.2004 wurde dem Finanzminister Karlheinz Weimar am 17.09.2004 zugleitet (V 39, Bl. 3). Er nahm es zur Kenntnis und wies den Leiter des Ministerbüros sowie die Abteilung I an, ihm einen Vorschlag für die weitere Vorgehensweise zu unterbreiten. Mit Schreiben vom 20.09.2004 bestätigt der Staatssekretär des Hessischen Finanzministeriums Herrn Schmenger den Eingang dessen Schreibens (V 39, Bl. 95). Darüber hinaus wies der Staatssekretär den Oberfinanzpräsidenten Pfister an, die von Herrn Schmenger vorgetragene Angelegenheit vollumfänglich zu prüfen und Bericht zu erstatten (Bd. V 39, Bl. 96). Der Oberfinanzpräsident Pfister beauftragte daraufhin Herrn Elies und Herrn Dr. Aue mit der vollumfänglichen Prüfung des Vorgangs (Bd. V 39, Bl. 190), woraufhin Herr Elies einen Gesprächstermin am 19. Oktober 2004 mit Herrn Schmenger veranlasste (V 40, Bl. 65).

Der damalige Finanzminister Karlheinz Weimar verteidigte in seiner Vernehmung die Vorgehensweise, insbesondere die Delegierung an die Verwaltung (Stenografischer Bericht UNA 18/1/26, Seite 69):

„An den Vorgang habe ich noch Erinnerungen, weil er zehnmal hinterher noch eine Rolle gespielt hat. Ich kann Ihnen dazu auch noch einmal ganz kurz sagen, damit es zusammengefasst ist: Wenn in der Finanzverwaltung – in jeder Verwaltung – so etwas passiert, dann ist es der richtige Weg, dass sich über den Staatssekretär Abteilung I – in dem Fall OFD und Finanzamt, wer auch immer – die dafür Verantwortlichen um diese Sache kümmern und nicht der Minister. Das ist meine Art, wie ich das Ministerium geführt habe.

Ich will auch gleich begründen, warum und wieso. Wir können gerne darüber diskutieren, ob Sie es anders gemacht hätten. Nur, ich stehe dazu, dass das die richtige Art und Weise war, wenn solche massiven Vorwürfe: dass die Stränge entsprechend eingehalten werden. Es sind daraufhin auch zwei – glaube ich, legen Sie mich nicht fest – Juristen aus der Finanzverwaltung damit befasst worden, sich intensiv und ausführlich um die Sache zu kümmern. Das Ergebnis ist sogar dem Hessischen Landtag vorgelegt worden.

Es geht hier schlicht darum, dass man sagt: Wäre es richtig, dass der Minister – – Im Grunde genommen wäre die logische Frage nur: Wer könnte es denn sonst machen? Da käme nach Lage der Dinge sozusagen nur noch der Minister höchstpersönlich infrage. Ich sage ich Ihnen: Was wäre hier im Untersuchungsausschuss los, wenn ich angefangen hätte, selbst Beurteilungen in der Frage abzugeben? – Erste Feststellung.

Das Zweite ist: Das kann doch gar nicht gerecht und richtig zugehen. Es sind doch Vorgänge aufzuklären usw. Dazu haben Sie als Minister doch gar keine Zeit: um möglicherweise tage-, wochenlang solche Recherchen anzustellen, und das an der gesamten Verwaltung vorbei. Sie müssen sich auch einmal vorstellen, was Sie in einer Verwaltung anrichten, wenn Sie sagen: Freunde passt mal auf, das ist zwar alles gut und richtig – – Wir haben nicht nur den ganzen Strang, sondern wir haben auch noch Personalräte, wir haben Beauftragte – für Frauen, Behinderte, was auch immer –, wir haben den Gerichtsweg, der eingeschla-

gen werden kann und wohl auch eingeschlagen wurde. Deswegen ist es richtig, dass so vorgegangen worden ist. Sie können das jetzt zehnmal kritisieren, aber ich sage Ihnen: Wer so eine Behörde führt, muss das durchaus sehr ernst nehmen. Das haben wir, wie sich herausgestellt hat, auch mit entsprechenden Gutachten.

Was meinen Sie, bei vielen Streitigkeiten in der Verwaltung so ein Weg gegangen wird? – Doch bei fast keinen. An der Stelle waren die Vorwürfe massiv. Da ist alles richtig gemacht worden, dabei bleibe ich. Das sage ich hier auch nachdrücklich.

Wie gesagt, das ist von anderen anders bewertet worden. Nur, wenn jetzt einer behauptet: „Das hätten Sie als Minister persönlich machen müssen", dann sage ich Ihnen: Nein, hätten wir nicht. Das wäre falsch gewesen, auch nicht der Sache angemessen gewesen, und deswegen habe ich das nicht so gemacht. Wenn Sie anderer Meinung sind, wenn Sie es anders führen würden – ich weiß nicht, vielleicht gibt es irgendwann die Chance, das Land braucht es nicht unbedingt, aber es kann sein –, dann muss es eben anders gemacht werden. Aber ich habe das so gemacht, und ich stehe auch dazu."

Mit Schreiben vom 23.09.2004 leitete der Staatssekretär Dr. Arnold das Schreiben des Herrn Schmenger schließlich an den damaligen Chef der Staatskanzlei, Herrn Staatsminister Stefan Grüttner, weiter (Bd. V 39, Bl. 97). Dieser nahm das Schreiben ausweislich des entsprechenden Vermerks (Bd. I, Bl. 54) am 03.10.2004 zur Kenntnis und wies die Sachbearbeiterin Frau Angelika Schwarz an, ihm ein Antwortschreiben zu entwerfen. Frau Schwarz legte daraufhin am 21.10.2004 Herrn Ministerpräsidenten über Herrn Staatsminister Grüttner einen Sachstandsbericht vor (Bd. I, Bl. 52). Hierin wurde festgehalten, dass der Ministerpräsident nicht die zuständige oberste Fach- und Dienstaufsicht für die Beschwerde des Herrn Schmenger sei, sondern diese vielmehr beim zuständigen Fachminister liege. Gleichwohl hielt Frau Schwarz aufgrund des Schreibens des Herrn Schmenger Indizien für gegeben, die auf ein Führungsproblem in der Finanzverwaltung sprechen könnten. Obgleich eine demotivierte Finanzverwaltung für ausgschlossen gehalten wurde, unterbreitete Frau Schwarz den Vorschlag, zunächst ein Gespräch mit dem zuständigen Abteilungsleiter des Finanzministeriums zu halten, um sich einen Überblick zu verschaffen. Dieser Vorschlag wurde sowohl vom Ministerpräsidenten als auch vom Chef der Staatskanzlei abgelehnt. Der Ministerpräsident vermerkte am 06.11.2004 (Bd. I, Bl. 53), dass die Hessische Staatskanzlei nicht die Personalführung des Hessischen Ministeriums der Finanzen beeinflusse. Er regte daher lediglich den Chef der Staatskanzlei an, ein Gespräch mit dem Staatssekretär des Finanzministeriums zu führen (Bd. I, Bl. 53).

b) Schreiben vom 22.11.2004

Im Schreiben vom 22.11.2004, welches Herr Schmenger ebenfalls über den damaligen Staatssekretär Dr. Walter Arnold an den damaligen Finanzminister Weimar und Ministerpräsidenten Koch leitete, erkundigt sich Herr Schmenger nach dem Sachstand seiner Anfrage vom 15.09.2004 (Bd. V-39, Bl. 198). Der Staatssekretär nimmt das Schreiben am 22.11.2004 zur Kenntnis und bittet Herrn Münz, auf das Schreiben zu antworten (Bd. V 39, Bl. 200). Herr Münz teilt Herrn Schmenger in einem vom Sachbearbeiter Herrn Dittmann vorbereiteten Schreiben vom 17.12.2004

daraufhin mit, dass die Vorwürfe vollumfänglich geprüft würden und bittet Herrn Schmenger daher um Geduld (Bd. V 39, Bl. 200). Mit Schreiben vom selben Tage unterrichtete Herr Münz (Sachbearbeiter Herr Dittmann) darüber hinaus die Hessische Staatskanzlei zu Hd. von Herrn Ministerialdirigent Alexander Skipis vom Antwortschreiben (Bd. I, Bl. 6).

c) Schreiben vom 21.04.2005

Mit Schreiben vom 21.04.2005 wandte sich Herr Rudolf Schmenger nochmals an den damaligen Ministerpräsidenten Roland Koch sowie den Hessischen Minister der Finanzen Karlheinz Weimar (Bd. V 40, Bl. 3). In diesem Schreiben präzisierte

Herr Schmenger nach Gesprächen mit Herr Dittmann, Herrn Elis und Dr. Aue nochmals die von ihm erhobenen Vorwürfe. Das Schreiben wurde dem Ministerpräsidenten und dem Finanzminister über den damaligen Staatssekretär Dr. Walter Arnold, den damaligen Oberfinanzpräsidenten Pfister sowie dem Finanzpräsidenten Elies zugeleitet.

Am 18.05.2005 wendet sich Frau Christina Turski aus dem Vorzimmer des Ministerpräsidenten Koch an R. Schmenger auf dessen Nachfrage, ob seine Briefe eingegangen sind. Er wird gebeten, sich zu gedulden (V 40, Bl. 90). Am 06.06.2005 teilt Frau Turski Herrn Schmenger sodann mit, dass seine Briefe bearbeitet werden und er sich an Frau Schwarz-Härtter für weitere Rückfragen wenden kann.

Der Staatssekretär Dr. Arnold nahm das Schreiben des Herrn Schmenger vom 21.04.2005 am 28.06.2005 zur Kenntnis und vermerkt darauf seine Bitte um Rücksprache mit dem Abteilungsleiter I des Hessischen Finanzministeriums (V 40, Bl. 23). Im weiteren Verlauf reicht Herr Münz vom HMdF (Sachbearbeiter Herr Dittmann) das Schreiben an die Staatskanzlei zu Hd. v. Herrn Ministerialdirigenten Alexander Skipis (Bd. V 40, Bl. 45) weiter. Der damalige Staatssekretär nimmt das Übersendungsschreiben zur Kenntnis (V 40, Bl. 44), ebenso der Finanzminister (V 40, Bl. 44). Bezogen auf das Schreiben an die Staatskanzlei, indem mitgeteilt wird, dass die Angelegenheit von der OFD überprüft wird, vermerkt der Finanzminister zudem, dass die Vorwürfe des Herrn Schmenger sorgfältig geprüft werden sollen (Bd. V 40, Bl. 44).

d) Schreiben vom 28.06.2005

Mit Schreiben vom 28.06.2005 erkundigt sich Herr Schmenger erneut nach dem Sachstand seiner Eingaben bei Ministerpräsident Roland Koch, Finanzminister Weimar, Staatssekretär Dr. Arnold, Oberfinanzpräsident Pfister und Finanzpräsident Elies und fragt an, ob schon disziplinarrechtliche Ermittlungsverfahren gegen Herrn Schneider-Ludorff sowie Frau Dr. L. eingeleitet wurden (Bd. V 40, Bl. 48). Weiter zeigt Herr Schmenger in seinem Schreiben vom 28.06.2005 an, dass er in seiner Angelegenheit Petition beim Hessischen Landtag eingereicht hat.

Am 07.07.2005 wird die Sachstandsanfrage seitens der OFD (Dr. Aue) an das HMdF (Herr Münz) zur Kenntnisnahme und weiteren Veranlassung übersandt (V 40, Bl. 47). Herr Schmenger wird im Antwortschreiben der OFD (Elies, Sachbearbeiter Dr. Aue) vom 15.07.05 um Verständnis dafür gebeten, dass die Bearbeitung

seiner Eingaben aufgrund des Umfangs und im Interesse einer sorgfältigen Prüfung noch einige Zeit in Anspruch nehmen wird (Bd. V 40, Bl. 52).

Am 23.09.05 wird das Schreiben des R. Schmenger vom 28.06.05 nebst Antwort der OFD vom 15.07.05 seitens des HMdF (Herr Münz, Sachbearbeiter: Herr Dittmann) an die Staatskanzlei zu Hdn. Herrn Alexander Skipis) weitergeleitet (Bd. V 40, Bl. 54). In dem Schreiben wird der Staatskanzlei zudem mitgeteilt, dass der Abschlussbericht der OFD in Kürze vorgelegt werden soll. Das Übersendungsschreiben des Herrn Münz an die Staatskanzlei haben sowohl der Finanzminister Weimar als auch der StS Arnold vor Absendung zur Kenntnis genommen (V – 40 /Bl. 53).

e) Antwortschreiben

Am 03.11.2005 stellen die seitens der OFD mit der Prüfung beauftragten Sachbearbeiter Finanzpräsident Elies und Regierungsdirektor Dr. Aue ihren Prüfungsbericht fertig. Sie kommen zu dem Ergebnis, dass die Vorwürfe des Herrn Schmenger unbegründet sind und schlagen vor, den Antrag des Herrn Schmenger auf Erteilung einer Aussagegenehmigung abzulehnen (Bd. V 40, Bl. 246). Mit Schreiben vom 03.11.2005 übersandte der Oberfinanzpräsident der Oberfinanzdirektion Frankfurt am Main Pfister den Prüfungsbericht an das Hessische Ministerium der Finanzen z.Hdn. des Staatssekretärs Dr. Arnold (Bd. V 40, Bl. 146). Dieser verfügt darauf die Bitte an den AL I um Prüfung und Rücksprache. (Bd. V 40, Bl. 146).

Mit Schreiben vom 26.04.2006 antwortete sodann der Staatssekretär Dr. Arnold Herrn Schmenger auf dessen Schreiben vom 15.09.04, 22.11.04 und 21.04.05 betreffend „Dienstvergehen und Straftatbestände bei Delikten durch Führungskräfte der hessischen Finanzverwaltung“. Unter Bezugnahme auf den Bericht der OFD vom 03.11.2005, welcher Herr Schmenger übersandt wird, werden die Vorwürfe als unbegründet zurück gewiesen. Zugleich wird Herrn Schmenger über die von ihm beim Hessischen Landtag eingereichte Petition über die Sach- und Rechtslage dahingehend unterrichtet, dass seinem Begehren nicht gefolgt wird (Bd. V 40, Bl. 257). Hinsichtlich der von Herrn Schmenger beantragten Aussagegenehmigung zur Einleitung strafrechtlicher Schritte gegen seine Vorgesetzten wird Herr Schmenger darüber hinaus mit Bescheid vom 26.04.2006 zusätzlich gesondert beschieden (Bd. V 40, Bl. 260).

7. Es ist zu klären, wie Ministerpräsident Koch und Finanzminister Weimar ihrer dienstlichen Fürsorgepflicht gegenüber den Steuerfahndern nachgekommen sind, deren Anliegen und Dienstumstände ihnen sowohl durch an den Ministerpräsidenten und den Finanzminister gerichtete Briefe vorgetragen wurden als auch durch die öffentliche Berichterstattung bekannt geworden sind.

Sowohl der damalige Ministerpräsident Roldand Koch als auch der damalige Finanzminister Karlheinz Weimar nahmen die Beschwerden der Steuerbeamten ernst. In der Folge wurde die zuständige OFD mit der Prüfung des Sachverhaltes beauftragt. Die von den Steuerbeamten erhobenen Mobbingvorwürfe wurden nicht bestätigt. Auch ein strafbares Verhalten der Vorgesetzten des ehemaligen Steuerbeamten Schmenger, welches dieser Herrn LRD Schneider-Ludorff und Frau Dr. L. vorwarf, wurde nicht festgestellt. Nach Rechtskraft des Urteils gegen Herrn Dr. Holzmann,

wurden seitens des Finanzministers die Reaktivierungsangebote veranlasst, die nicht von den ehemaligen Steuerfahndern beantwortet wurden.

8. Es ist zu untersuchen, ob es zutrifft, dass die vier Steuerbeamten bis zur Organisationsreform zum 1. Januar 2004 (NEOFÄ I) keine signifikanten Krankheitsausfälle hatten, weder vor dem 30. August 2001, noch danach, aber seit der Organisationsreform die vier Steuerbeamten bis zu 100 Krankheitstage pro Jahr aufwiesen.

a) Rudolf Schmenger

Bis zur Organisationsreform zum 01. Januar 2004 (NEOFÄ I) konnten bei Herrn Schmenger keine signifikanten Krankheitsausfälle festgestellt werden. In den Jahren 2001 (Bd. V-5, Absch. 9, Bl. 29) und 2002 (Bd. V-5, Absch. 9, Bl. 30) war Herr Schmenger an keinem Tag erkrankt. Im Jahr 2003 war Herr Schmenger an einem Tag, dem 07. Februar 2003 (Bd. V-5, Absch. 9, Bl. 30), erkrankt.

Nach der Organisationsreform zum 1. Januar 2004 war Herr Rudolf Schmenger wie folgt erkrankt (Bd. V-5, Absch. 3, Bl. 1):

Jahr	**Krankentage**
2004 (Bd. V-5, Absch. 3, Bl. 1):	118 Tage
2005 (Bd. V-5, Absch. 9, Bl. 70):	260 Tage
2006 (Bd. V-5, Absch. 9, Bl. 73):	260 Tage

Mithin war Herr Schmenger in den Jahren nach der Organisationsreform 2004 bis zu seiner Pensionierung zum 01.01.2007 in jedem Jahr an über 100 Arbeitstagen erkrankt.

b) Heiko Feser

Herr Feser war vor der Organisationsreform NEOFÄ I zum 01. Januar 2004 kaum erkrankt. Im Jahr 2002 war er insgesamt an fünf Arbeitstagen krank (Bd. V-14, Absch.8, Bl. 2). Im Jahr 2003 war Herr Feser insgesamt an 20 Arbeitstagen krankheitsbedingt arbeitsunfähig (Bd. V-14, Absch. 8, Bl. 4).

Nach der Organisationsreform zum 1. Januar 2004 war Herr Heiko Feser wie folgt erkrankt (Bd. V-5, Absch. 3, Bl. 1):

Jahr	**Krankentage**
2004 (Bd. V-14, Absch. 8, Bl. 5):	62 Tage

2005 (Bd. V-14, Absch. 7, Bl. 1):	250 Tage
2006 (Bd. V-14, Absch. 7, Bl. 5):	260 Tage

Im Jahr 2004, in welchem die Organisationsreform in Kraft trat, war Herr Feser somit an 62 Arbeitstagen erkrankt. In den Folgejahren 2005 und 2006 war Herr Feser bis zu seiner Pensionierung zum 29.01.2007 in jedem Jahr an über 100 Arbeitstagen erkrankt.

c) *Tina Feser*

Frau Feser war vor der Organisationsreform NEOFÄ I zum 01. Januar 2004 kaum erkrankt. Im Jahr 2003 war sie insgesamt an acht Arbeitstagen krank (Bd. V-16, Absch.4, Bl. 1).

Im Jahr der Organisationsreform zum 1. Januar 2004 war Frau Feser an 47 Tagen arbeitsunfähig erkrankt. In den Folgejahren 2005 und 2006 war Frau Feser wie ihr Ehemann Herr Heiko Feser ab dem 17.01.2005 (Bd. V-16, Absch. 5, Bl. 1) bis zum Tag ihrer vorzeitigen Inruhestandsversetzung zum 01.02.2007 arbeitsunfähig.

Jahr	**Krankentage**
2004 (Bd. V-16, Absch. 4, Bl. 5):	47 Tage
2005 (Bd. V-16, Absch. 5, Bl. 1):	250 Tage
2006 (Bd. V-16, Absch. 5, Bl. 11):	260 Tage

d) *Marco Wehner*

Herr Wehner war im Jahr 2002 an keinem Arbeitstag erkrankt (Bd. V-22, Absch. 1, Bl. 12). Im folgenden Jahr 2003 war er an 20 Tagen arbeitsunfähig erkrankt (Bd. V-22, Absch. 1, Bl. 14).

Im Jahr 2004 war Herr Wehner zunächst an 35 Tagen arbeitsunfähig erkrankt, bevor er zum 01.07.2004 bis zum 31.05.2006 in Elternzeit ging (Bd. V-22, Absch. 2, Bl. 20). Nach Rückkehr aus der Elternzeit am 01.06.2006 war Herr Wehner eine Woche arbeitsfähig, bis er sich am 07.06.2006 erneut arbeitsunfähig meldete (Bd. V-22, Absch. 6, Bl. 1). Fortan war er bis zu seiner Pensionierung zum 01.04.2009 arbeitsunfähig erkrankt.

Jahr	**Krankentage**

2004 (Bd. V-22, Absch. 2, Bl. 20):	35 Tage
Vom 01.07.2004 bis 31.05.2006 in Elternzeit.	
2006 (Bd. V-22, Absch. 6, Bl. 1):	118 Tage
2007 (Bd. V-22, Absch. 6, Bl. 14,19):	260 Tage
2008 (Bd. V-22, Absch. 6, Bl. 88, 89):	260 Tage
2009 (Bd. V-22, Absch. 6, Bl. 94):	63 Tage

9. Es ist aufzuklären, ob die Dienstunfähigkeit von den vier Steuerfahndern gezielt betrieben wurde.

Tatsachen, die belegen, dass die vier Steuerfahnder ihre Dienstunfähigkeit gezielt betrieben hätten, wurden nicht festgestellt.

10. Es ist zu klären, welche Erkenntnisse aus dem im Rahmen des Petitionsverfahren des Herrn Rudolf S. im Hessischen Landtag (Petitions-Nr. 03204/16 und 2482/16) am 3. November 2005 erstellten Bericht der Oberfinanzdirektion gewonnen werden können.

In dem Bericht wird ausführlich geprüft und dargestellt, dass die vom Zeugen Schmenger erhobenen strafrechtlichen und dienstrechtlichen Vorwürfe gegen seine ehemaligen Vorgesetzten LRD Schneider-Ludorff und Frau Dr. L. unzutreffend sind. Der Bericht (Bd. V-9, Bl. 692) wurde objektiv und unbeeinflusst von den Berichterstattern Herrn Elies und Dr. Aue erstellt. Hinsichtlich der weiteren Feststellungen wird auf die Ausführungen zu den Feststellungen zu den Pensionierungsverfahren der Steuerbeamten a. D. Rudolf Schmenger, Heiko Feser, Tina Feser und Marco Wehner (Teil B, V, 1, a) verwiesen.

11. Es ist aufzuklären, ob die den vier Steuerbeamten zustehenden Ruhestandsgehälter wegen anderweitiger Einkommen und für diesen Fall in welcher Höhe gekürzt oder ausgesetzt wurden.

a) Rudolf Schmenger

Herr Schmenger wurde mit Bescheid der Oberfinanzdirektion Frankfurt am Main (Bd. V-1, Bl. 297) vom 19.12.2006 zum 01.01.2007 wegen Dienstunfähigkeit vorzeitig in den Ruhestand versetzt. Mit Bescheid vom 19.02.2007 setzte das Regierungspräsidiums Kassel die Versorgungsbezüge des Herrn Schmenger rückwirkend ab dem 01.01.2007 fest (Bd. III-2, Bl. 16). Danach beliefen sich die Versorgungsbe-

züge des Herrn Schmenger auf monatlich brutto 2.366,02 €. Am 09.11.2007 wurde Herr Schmenger zum Steuerberater bestellt (Bd. III-2, Bl. 41). Seither arbeitet Herr Schmenger in geringem Umfang als selbständiger Steuerberater. Daneben hat Herr Schmenger eigenen Angaben zufolge einen Lehrauftrag an einer staatlich anerkannten Hochschule. Die hierdurch erzielten Einkünfte haben keine Auswirkung auf die gewährten Versorgungsbezüge (Bd. III-2, Bl. 74). Neben den Versorgungsbezügen erhält Herr Schmenger weiterhin Leistungen aus einer Berufsunfähigkeitsversicherung. Eigenen Angaben zufolge erhält er im Rahmen seiner Pensionierung damit mehr monatliche Bezüge als zur Zeit seines aktiven Dienstes in der Steuerverwaltung (Stenografischer Bericht UNA 18/1/18, Seite 83):

„Um Ihre Frage vollständig zu beantworten, weil ich natürlich schon wieder auf Ihre Unterstellungen warte: Es war sogar bekannt, dass ich mit dieser Pensionierung eigentlich mehr Geld erhalte als im aktiven Dienst. Es geht mir nicht um das Geld – deshalb rede ich auch hier ganz offen über dieses Problem –, sondern um einen Zustand, darum, dass ich mitten im Berufsleben, wo ich damals den Zenit der beruflichen Leistungsfähigkeit noch gar nicht erreicht hatte, innerhalb meiner Verwaltung so behandelt wurde, wie man mich behandelt hat. Ich habe alle Dinge transparent aufgezeigt. Ich bin ja auch verpflichtet, gegenüber der Regulierungsbehörde all dies zu deklarieren.“

b) Heiko Feser

Herr Feser wurde mit Bescheid der Oberfinanzdirektion Frankfurt am Main (Bd. V-11, Absch. 4, Bl. 328) vom 29.01.2007 zum 01.02.2007 wegen Dienstunfähigkeit vorzeitig in den Ruhestand versetzt. Mit Bescheid vom 06.02.2007 setzte das Regierungspräsidium Kassel die Versorgungsbezüge des Herrn Feser rückwirkend ab dem 01.02.2007 fest (Bd. III-3, Bl. 12). Danach belaufen sich die Versorgungsbezüge des Herrn Feser auf monatlich brutto 1.694,47 €. Sonstige Einnahmen, die auf die Versorgungsbezüge anzurechnen wären, erzielt Herr Feser nach dem Untersuchungsergebnis nicht. Eigenen Angaben zufolge erhält Herr Feser darüber hinaus Leistungen aus einer Berufsunfähigkeitsversicherung (Stenografischer Bericht UNA 18/1/27, Teil 4, Seite 15):

„Ich kann Ihnen nur weiterversichern – das können wir auch noch fünf- oder zehnmal wiederholen –: Wann leistet die Berufsunfähigkeitsversicherung? – Sie leistet, wenn derjenige seinen Beruf, den er ausgeübt hat – bei mir als Finanzbeamter –, verliert. Den habe ich verloren, also zahlt sie.“

c) Tina Feser

Frau Feser wurde mit Bescheid der Oberfinanzdirektion Frankfurt am Main (Bd. V-15, Absch. 2, Bl. 300) vom 29.01.2007 zum 01.02.2007 wegen Dienstunfähigkeit vorzeitig in den Ruhestand versetzt. Mit Bescheid vom 06.02.2007 setzte das Regierungspräsidium Kassel die Versorgungsbezüge der Frau Feser rückwirkend ab dem 01.02.2007 fest (Bd. III-4, Bl. 12). Danach belaufen sich die Versorgungsbezüge auf monatlich brutto 1.833,35 €. Sonstige Einnahmen, die sich mindernd auf diesen Betrag auswirken, erzielt Frau Feser nach dem Untersuchungsergebnis nicht.

d) Marco Wehner

Mit Bescheid der Oberfinanzdirektion Frankfurt am Main vom 23.03.2009 (Bd. V-18, Absch. 1, Bl. 417) wurde Herr Wehner zum 01.04.2009 wegen Dienstunfähigkeit vorzeitig in den Ruhestand versetzt. Mit Bescheid vom 29.04.2009 setzte das Regierungspräsidiums Kassel die Versorgungsbezüge des Herrn Wehner rückwirkend zum 01.04.2009 fest (Bd. III-5, Bl. 25). Danach belaufen sich die Versorgungsbezüge auf monatlich brutto 1.881,17 €. Herr Wehner übt eine Nebenbeschäftigung als Fahrlehrer sowie als Finanzdienstleister aus. Die Einnahmen aus beiden Tätigkeiten sind nicht auf die Ruhestandsbezüge anzurechnen.

12. Es ist zu klären, wie die Vorgehensweise der vier Steuerbeamten von Mitgliedern der Personalvertretung und der Interessenvertretung der Steuerfahnder insbesondere während des Inruhestandsversetzungsverfahrens bewertet wurde und wird und welche Auswirkungen diese Vorgehensweise auf das Betriebsklima in der Finanzverwaltung hat.

Das Verhalten der Steuerbeamten Rudolf Schmenger, Marco Wehner, Heiko und Tina Feser nach ihrer Umsetzung von der Steuerfahndung bzw. der Stelle für Bußgeldangelegenheiten und Strafsachen in andere Arbeitsbereiche hatte nachhaltigen negativen Einfluss auf das Betriebsklima im Finanzamt Frankfurt am Main V-Höchst als auch der Finanzverwaltung. Insbesondere die Aussagen der Steuerbeamten in der Öffentlichkeit, bei der Finanzverwaltung handele es sich um eine Mobbingverwaltung, die den Finanzplatz Frankfurt schütze und lediglich Bäcker, Metzger und Wirte prüfe, stieß bei den anderen Finanzbeamten auf Empörung.

Die insoweit befragten Zeugen sagten einstimmig aus, dass die Vorgehensweise der vier Steuerfahnder, mit welcher sie die schweren Vorwürfe gegen die Finanzverwaltung erhoben und breit in den Medien streuten der Finanzverwaltung und deren Ansehen erheblich schadete.

So bekundete der Zeuge Roßberg, dass sich die Vorgehensweise der ehemaligen Fahnder auf das Standing als auch auf die tägliche Arbeit der anderen Beamten nachhaltig störend auswirkte (Stenografischer Bericht UNA 18/1/24, Seite 71):

„Ich habe im Übrigen Schwierigkeiten gehabt, im Bekanntenkreis, im Freundeskreis, in der Familie zu erklären, was in der Verwaltung eigentlich passiert ist. Ich konnte dann auch feststellen: Wenn ich zwei, drei Erläuterungen geben konnte – ich meine natürlich das, was im Rahmen des Gebotenen möglich war –, dann sah die Welt schon wieder anders aus. Das Missliche an dieser Situation ist auch, dass wir es hier mit einer asymmetrischen Situation zu tun haben. Aufgrund falscher Verlautbarungen in den Medien und im Internet wird die Verwaltung in ein absolut schiefes Licht gestellt.

Das hat uns geschadet. Das schadet dem Standing der Verwaltung. Und ich muss sagen, ohne das zu sehr auf die vier zu personifizieren: So richtig verstehe ich es bis heute nicht, wie man einerseits behaupten kann, für die Verwaltung, für das Steuerrecht einzutreten, aber andererseits mit dem eigenen Handeln die Verwaltung ein Stück weit in ein solch schiefes Licht zu stellen. Denn das trifft definitiv nicht zu.“

Auch die ehemalige Stellvertretende Bundesvorsitzende der Deutschen Steuergewerkschaft und ehemalige Vorsitzende des Hauptpersonalrats für den Bereich HMdF Schauer äußerte insoweit Kritik an der Vorgehensweise der Fahnder, die die Auswirkungen ihrer Handlungen auf die übrigen Beamten nicht berücksichtigt haben (Stenografischer Bericht UNA 18/1/16, Seite 74):

„Das ist überhaupt ein Punkt, über den man sich, glaube ich, zu wenig Gedanken gemacht hat. Man hat zwar die Institution Steuerverwaltung angegriffen, aber in der Institution sind Menschen. Und die Menschen haben sich von der ganzen Sache betroffen gefühlt.“

Weiter führte Frau Schauer aus (Stenografischer Bericht UNA 18/1/16, Seite 75):

„Ich glaube, die Auswirkungen auf die Finanzverwaltung waren das Schlimmste für unsere Kolleginnen und Kollegen. Ich will nicht verhehlen, dass es am Anfang der Streitigkeiten insbesondere bei den übrigen Fahndern noch Zustimmung zu der ganzen Geschichte gab. Aber als immer mehr bitterböse Meldungen kamen, immer mehr Interviews gegeben wurden, das im Fernsehen und Ähnlichem war, wechselte das Bild. Es ist sicher nicht alles druckreif, was nachher in der Verärgerung gesagt wurde. Das Harmloseste war noch, dass die Kolleginnen und Kollegen dann einfach gesagt haben: Also bitte! Wir haben vor Schmenger und Co. gut gearbeitet, und wir arbeiten auch nach Schmenger und Co. gut. Dafür gibt es Statistiken, die wir zu jeder Zeit belegen können.

Wenn einer sagt – auf die Außendienste bezogen –: „Die sind nur noch BMW-Prüfer“, dann weiß jeder Steuerbeamte: Das sind einfache Fälle, die man schnell abhaken kann. Ich fand ganz lustig, wie die Kolleginnen und Kollegen mit dem Vorwurf „nur noch Nullfälle, nur noch BMW-Prüfung“ umgegangen sind. Mich rief ein Sachgebietsleiter und Fahnder an und sagte: Reg dich doch nicht auf! Wir prüfen in der Tat nur noch BMW. – Da habe ich etwas gestutzt. Sagt er: Ja, wir prüfen Banken, Millionäre und Wirtschaftsprüfer. – So hat der eine oder andere versucht, das über die sarkastische Schiene zu machen.

Im Rahmen der Verteilung der Fälle in andere Arbeitsbereiche damals – der Ausgangspunkt ist ja die drohende Verjährung gewesen – kam von einem der Betroffenen, es wären jetzt weniger qualifizierte Kolleginnen und Kollegen, die diese Arbeit erledigen müssten, nur sie hätten das machen können, nur Fahnder könnten das machen. Dann habe ich zwei oder drei Mails gekriegt, die uns aufgefordert haben, das richtigzustellen und zu sagen: Wir haben alle eine gute Ausbildung. Natürlich hat ein Steuerfahnder – aber auch ein Betriebsprüfer, nicht nur ein Steuerfahnder – noch eine Zusatzausbildung – wenn es ins Strafrecht geht, ist sowieso die Fachkenntnis der Steuerfahnder erforderlich –, aber im Übrigen können wir die Fälle ganz genauso prüfen.

Eine Mail kam aus einem südhessischen Finanzamt. Die Kollegin hat mir geschrieben: Wir gucken uns an, was steuerlich zu machen ist, und bei den strafrechtlichen Dingen haben wir hier bei uns im Bereich Steuerfahnder, die kollegial mit uns zusammenarbeiten. – Das kam als Antwort rüber.

Eine Kollegin hat mir eine Mail geschickt und gesagt, wir sollten doch etwas dagegen tun, dass in der Öffentlichkeit so ein Bild über unsere Verwaltung dar-

gestellt wird. Sie hat so schön geschrieben: Wenn die Verwaltung, so wie sie in der Presse dargestellt wird, meine wäre, hätte ich schon längst gekündigt; denn mit dieser Verwaltung kann ich mich nicht identifizieren. Mit meiner guten Ausbildung hätte ich auch etwas anderes gekriegt.

Mir haben auch Kolleginnen und Kollegen erzählt, dass ein Steuerpflichtiger in den Innendienst kam und seine Erklärung hingelegt hat: „Zu Ihrer Beruhigung, ich bin ein kleiner Fall. Da können Sie jetzt reingehen, bei den großen werden Sie ja gebremst, da dürfen Sie ja nicht." – Wie das das Klima ausmacht, ist die andere Frage.

Oder ein Steuerpflichtiger hat einem Betriebsprüfer gesagt: Bei mir wollt ihr es holen, und bei den Großen, wo ihr etwas holen könntet, wird gebremst. – Unsere Kolleginnen und Kollegen stehen draußen für das Finanzamt und müssen sich das sagen lassen. Wir als DStG haben immer großen Wert darauf gelegt, dass wir zwar eine Einnahmeverwaltung sind, eine Eingriffsverwaltung, was sicher nicht bei all unseren Verhandlungspartnern oder Gesprächspartnern, Steuerbürgern gut ankommt – –„

Auch die Zeugin Kastell-Monecke bestätigte, dass über die Äußerungen der Steuerfahnder in der Presse Empörung in der übrigen Belegschaft herrschte (Stenografischer Bericht UNA 18/1/16 – Seite 113):

„Hier ist aus meiner Sicht eine gesamte Verwaltung, die eine Spitzenarbeit leistet, pressemäßig – ich sage jetzt betont „pressemäßig" – verunglimpft worden, sie würde „Reiche schonen".

Und stellen Sie sich vor, es sitzt jemand in einer Annahmestelle in der Finanzverwaltung, und ein mittelprächtig Verdienender kommt, und man muss ihm bei den Werbungskosten sagen: „Es tut mir schrecklich leid, aber der Nuckel fällt nicht unter Werbungskosten, das ist schon mit dem Kinderfreibetrag abgegolten", und der sagt Ihnen dann: „Aber die Großen lasst Ihr springen und zieht die Fahnder ab". Da werden Sie närrisch. Und nachdem das – mehr oder weniger deutlich – in Mehrheit bei mir ankam, habe ich mich – – Ich bin mit dieser Verwaltung irgendwo verwachsen, und zwar nicht stromlinienförmig, dass ich das Mäuschen mache und nur hypnotisiert dastehe. Das ist meine Kollegenschaft, die habe ich mit ausgebildet. Ich weiß, was die vor Ort arbeiten. Ich weiß, was die sich anhören müssen. Und da fühlte ich mich wirklich verpflichtet, eine Bresche für meine Kollegenschaft insgesamt – von Vorsteherinnen und Vorstehern bis egal wohin – zu brechen. Sie mögen das als veraltete Beamtenansicht betrachten, ich sehe es als meine Aufgabe als Geldempfänger der Bevölkerung."

Wie weit die Empörung bei den Mitarbeitern der Finanzverwaltung reichte, zeigt auch die Presseerklärung, die die damaligen Vorsteher der fünf Frankfurter Finanzämter (Band V-35, Blatt 399 ff.) abfassten. Die Zeugin Leutke-Stegmann, damalige Vorsteherin des Finanzamtes Frankfurt a. M. IV, bezeugte in ihrer Aussage am 23.05.2011, dass die Äußerungen der Steuerbeamten nicht mit der Wirklichkeit in Einklang zu bringen seien und sie sich als auch die anderen Vorsteher angehalten sahen, eine Richtigstellung in Form einer Presserklärung abzugeben (Stenografischer Bericht UNA 18/1/16, Seite 124):

„Der mediale Hype fand seinen Höhepunkt natürlich im Jahr 2008. Als Verwaltung sind wir eigentlich daran gewöhnt, na, ich sage jetzt einmal: nicht zu reagieren. Wir sind das gewöhnt. Als Steuerverwaltung wissen wir, dass wir jetzt nicht so heiß geliebt werden. Wir sind es also eigentlich gewöhnt, darüber hinwegzugehen.

Aber hier war die ganze Sache auf einen Punkt gebracht, an dem wir fünf Vorsteher uns unbedingt wehren mussten – einmal im Interesse der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die wirklich gute Arbeit leisten; und dann natürlich – und da spreche ich jetzt als Vorsteherin – lassen wir es uns nicht gefallen, dass wir als Mobber in der Presse dargestellt werden. Denn das war absoluter Käse. Da haben wir uns entschlossen: Wir treten als fünf Vorsteher an die Öffentlichkeit.

Ursprünglich hatten wir überlegt – ich kann mich noch dunkel erinnern; immerhin ist das jetzt schon längere Zeit her –, ich glaube, wir hatten einmal an einen Leserbrief gedacht. Aber wir fanden dann, das war nicht prägnant genug. So ist die Idee einer Presseerklärung geboren. An der haben wir fünf alle aktiv mitgewirkt.

Diese Presseerklärung hat zwei Schwerpunkte: einmal, dass hier angeblich steuerbegünstigende Standortpolitik betrieben wird; und das andere, dass wir – also insbesondere die Führungskräfte – als Mobber dargestellt wurden. Dagegen mussten wir uns wehren.

Wir haben diesen Weg gewählt. Es ist ungewöhnlich. Ich habe so etwas auch noch nie gemacht. Aber wir sahen uns einfach gezwungen, uns hier doch einmal vor unsere Leute zu stellen und zu sagen, die machen echt einen guten Job, wir schonen nicht die Großen – da musste klar dagegengehalten werden –, und eben das andere: dass wir eine vernünftige, ordentliche Führungskräftepolitik betreiben. – So ist das in die Welt gesetzt worden.“

13. Es ist zu klären, warum die vier Steuerbeamten keine Rechtsmittel gegen die Inruhestandsversetzung eingelegt haben.

Warum die vier Steuerbeamten keine Rechtsmittel gegen ihre Versetzung in den Ruhestand einlegten, konnte nicht zweifelsfrei geklärt werden. Entsprechend den auf den Bescheiden befindlichen Rechtsmittelbelehrungen stand ihnen zunächst das Widerspruchsverfahren zur Verfügung. Insoweit hätte es ausgereicht, lediglich Widerspruch einzulegen. Einer besonderen Begründung hätte es nicht bedurft, um den Bescheid nochmals überprüfen zu lassen. Wie bereits bei den Feststellungen zum Ablauf des Pensionierungsverfahrens dargestellt, lagen den Beamten die Gutachten des Dr. Holzmann vor. Wie der Zeuge Hoin zudem bezeugte, wäre das Widerspruchsverfahren kostenfrei gewesen (Stenografischer Bericht UNA 18/1/19, Seite 49):

„Das Verfahren ist kostenfrei. Wenn er selbst einen Anwalt beauftragt, dann entstehen für ihn Kosten, aber für die Verwaltung entstehen keine Kosten, die sie nachher geltend machen würde.“

a) Rudolf Schmenger

Auf die Frage, warum Herr Schmenger nicht gegen die Inruhestandsversetzung vorging, antwortete er in dem von ihm in Gang gesetzten berufsrechtlichen Verfahren gegen Herrn Dr. Holzmann vor der Landesärztekammer am 08.09.2007 insoweit (Bd. VI-2, Bl. 152):

„Ich habe mit meinem Rechtsanwalt, Herrn Schwammborn, diese Frage ausführlich erörtert. Wir kamen zu dem Ergebnis, dass dieses aussichtslos ist. Ich wurde zunehmend immer schlechter beurteilt. Außerdem war klar, dass ein gedeihliches Zusammenarbeiten innerhalb der Finanzverwaltung von deren Blatt nicht gewünscht war und ich auch kein Klima vorfinden würde, in dem ich erfolgreich arbeiten könnte. Ich weise daraufhin, dass meines Wissens das Gutachten Holzmann in seiner Gesamtheit nicht der Oberfinanzdirektion zugegangen ist. Das Versorgungsamt hat nur das Endergebnis brieflich an die Oberfinanzdirektion mitgeteilt. Ich selber bin an das Gutachten Holzmann nur deswegen gekommen, wie ich vom Versorgungsamt Akteneinsicht verlangt habe und Fotokopien bekam."

In seiner Vernehmung sagte der Zeuge Schmenger insoweit aus (Stenografischer Bericht UNA 1871/18, Teil 2, Seite 83)

„Wir haben das sehr wohl erörtert und haben natürlich auch alle Optionen rechtlich geprüft. Wir kamen zu dem Ergebnis, dass wir gegen diese Entscheidung „Versetzung in den Ruhestand" nicht durch den Wahrheitsgehalt, sondern durch das Fehlen einer Instanz, die die Oberfinanzdirektion bzw. das Hessische Ministerium der Finanzen in die Schranken weist, keine Aussicht auf Erfolg haben.

Ich wurde in der Folge auch bestärkt durch eine Steuerfahnderin aus Niedersachsen, die auch gegen ihren Willen zwangspensioniert wurde und die gegen diese Zwangspensionierung Widerspruch eingelegt hat. Diese Steuerfahnderin in Niedersachsen hat die Klage verloren. Diese Steuerfahnderin aus Niedersachsen ist heute auch selbstständige Steuerberaterin.

Ich will damit nur aufzeigen, wie kompliziert das ist, wenn man hier versucht, gegen eine Entscheidung des Versorgungsamtes gerichtlich vorzugehen. Das stellen Sie sich vielleicht viel einfacher vor, als sich das in der Realität darstellt."

Herr Schmenger hatte eine Rechtschutzversicherung (Stenografischer Bericht UNA 18/1/18, Teil 2, Seite 92). Mit dieser hat er sich nach eigenen Angaben jedoch nicht in Verbindung gesetzt. Vielmehr setzte er sich unmittelbar mit seiner Berufsunfähigkeitsversicherung auseinander (Stenografischer Bericht UNA 18/1/18, Teil 2, Seite 93):

„Ich habe nicht mit meiner Rechtschutzversicherung, sondern mit der Versicherung, die für die Berufsunfähigkeitszahlungen verantwortlich ist, Kontakt aufgenommen, habe das ihr gegenüber thematisiert und habe diese sie mit der Frage konfrontiert, inwieweit diese Berufsunfähigkeitsversicherung, der ja indirekt auch ein Schaden entsteht, gedenkt, das klären zu lassen. Die Versicherung hat mir unmissverständlich klargemacht – damit deckten sich natürlich auch die Er-

kenntnisse, die ich von meinem Anwalt hatte –, dass dieses Gutachterprivileg faktisch unumstößlich ist. Ich habe diese Gelder in der Zeit, in der ich sie erhalte, nicht jeden Monat weggelegt, aber diese ganzen Zahlungen habe ich erst einmal auf einem gesonderten Konto beiseite gelegt, denn das wird auch eine Frage sein, wenn später über meine zivilrechtliche Klage wie auch immer entschieden ist. Ich habe mich also sehr wohl mit all den Dingen beschäftigt und habe das auch thematisiert. „

b) *Heiko Feser*

Zu den Gründen, warum Herr Feser gegen den Pensionierungsbescheid nicht vorgegangen ist, führte er in seiner Vernehmung vor der Landesärztekammer aus (Bd. VI-2, Bl. 174):

„Das Gutachten Holzmann ist mir relativ zeitnah zugegangen. Ich habe dann zusammen mit meiner Ehefrau beim Rechtsanwalt Schwamborn diskutiert, ob und wie wir uns wehren könnten. Wir haben eingesehen, dass wir das weder finanzieren können noch den sogenannten langen Atem haben, um derartige Verfahren durchzuhalten. Ich schätze aber, dass uns beiden ein sehr sehr hoher Schaden entstanden ist, weil unsere Einkommensverhältnisse sich praktisch halbiert haben, während unsere beruflichen Aufstiegschancen und Aufstiege innerhalb der Besoldungsscala vorenthalten werden. Diesen Schaden im Berufsleben beziffere ich für meine Ehefrau und mich auf je 1 Million (schätzungsweise).

In seiner Vernehmung vor dem Untersuchungsausschuss erläuterte Herr Feser, ebenfalls dass er auf Anraten seines Rechtsanwaltes Schwammborn von Rechtsmitteln Abstand nahm. Grund für die vom Anwalt abgegebene Einschätzung der Erfolglosigkeit eines Rechtsmittels sei danach allerdings ein sog. Gutachterprivileg gewesen (Stenografischer Bericht UNA 18/1/17, Seite 138):

„Das haben wir bewusst auf Anraten unseres Anwalts nicht gemacht, weil er uns in folgender Form aufgeklärt hat: Bei der Begutachtung durch das Versorgungsamt gibt es das sogenannte juristische Gutachterprivileg. Das heißt, wenn wir dann ein Gegengutachten erstellen lassen, aus dem hervorgeht, dass ich – entgegen der Feststellung von Dr. Holzmann – nicht geisteskrank bin, ist die Verwaltung nicht daran gebunden, dieses Gegengutachten zurate zu ziehen, sondern der Staat hat das Gutachterprivileg. Er nimmt dieses Gutachten und sagt: Das ist das, was für mich gilt. – Daher hätte sich durch ein kostenintensives und langes Klageverfahren mangels Aussicht auf Erfolg keine Möglichkeit für uns ergeben, uns in der Form dagegen zu wehren.

Man muss das auch in dem Kontext sehen, dass bis dahin das Gutachten von Herrn Dr. Holzmann ohne Zweifel war. Praktisch war kein Tadel daran festzustellen. Er hat das festgestellt und ist wohl auch angeblich Experte in seinem Bereich, in dem er arbeitet. Erst im Nachhinein, als sich die Möglichkeit des Rechtsmittels gestellt hat, ist festgestellt worden, dass er mit festgestelltem vorsätzlichen Handeln dafür rechtskräftig verurteilt wurde. Dann hätte sich letzt-

lich ein ganz anderer Ansatz ergeben, um dagegen mit Klageerfolg vorgehen zu können. Aber da lag diese Zeit dazwischen. Dann war das sowohl durch das Gutachterprivileg als auch durch die Noch-nicht-Verurteilung von Herrn Dr. Holzmann eigentlich ohne Aussicht auf Erfolg. Dementsprechend wurden wir von unserem Anwalt beraten, keine Klage einzureichen. Das haben wir dann nicht getan."

Worum es sich bei dem von Herrn Feser angesprochenen Gutachterprivileg handelt, konnte in der Beweisaufnahme indes nicht abschließend geklärt werden. So äußerte beispielsweise der Leitende Arzt des Hessischen Amtes für Versorgung Herr Dr. Feige, dass ein solches Privileg abwägig sei (Stenografischer Bericht UNA 18/1/24, Seite 15):

„Ein Gutachterprivileg ist meines Erachtens auch insofern abwegig – wenn man die Praxis sieht –, als viele derer – das ist gerade in Rentenverfahren so –, die anderer Meinung sind, eine substanzielle andere gutachterliche Beurteilung von einer anderen Stelle beibringen. Ich habe lange Zeit Rentenverfahren gemacht. Es ist durchaus üblich, dass Leute, die sagen: „Die machen das nicht richtig", letztlich auf eigene Kosten einen Gutachter beauftragen, sodass wir praktisch ein Zweitgutachten vorliegen hatten. Das ist auch im Bereich der Sozialmedizin denkbar. Bei Beamtenbegutachtungen kann ich mich nicht daran erinnern, aber das ist prinzipiell möglich. Es gibt auch einige, was Rentenberater betrifft, was Rechtsanwälte betrifft, die darauf spezialisiert sind. In Frankfurt könnte ich Ihnen zwei Kanzleien nennen, die mit den Sachen sehr vertraut sind. Es gibt mehrere Rentenberater, die mit den Sachen sehr vertraut sind. Das sind Stellen, die sogar für sich Gutachter an der Hand haben. Das ist nicht ungewöhnlich."

Auch Herr Feser hatte zum Zeitpunkt seiner vorzeitigen Inruhestandsversetzung eine Rechtschutzversicherung (Stenografischer Bericht UNA 18/1/17, Teil 4 Seite 16 und 17).

c) Tina Feser

In ihrer Vernehmung im berufsrechtlichen Verfahren gegen Dr. Holzmann vom 02.10.2008 gab Frau Feser explizit an, dass ihr unmittelbar nach der Begutachtung durch Herrn Dr. Holzmann das Gutachten zugleitet worden sei und sie dieses mit ihrem Privatarzt besprochen habe. Obgleich dieser Fehler im Gutachten erkannt habe, habe sie auf Anraten ihres Rechtsanwaltes Schwammborn von der Einlegung eines Rechtsmittels abgesehen (Bd. VI-2, Bl. 182):

„Ich besprach das Gutachten mit meinem Behandler, Herrn Dr. F. Er meinte, das Gutachten ist falsch. Er wies insbesondere auf das Gutachten bezüglich meines Ehemannes hin und erklärte, dass diese Diagnose – querulatorisch-paranoid – nicht bekannt ist, insbesondere nicht ohne Persönlichkeitsstörungen, die erst festgestellt werden müssten. Wir besprachen das Gutachten auch mit unserem Anwalt, Rechtsanwalt Schwammborn. Er beurteilte die Erfolgsaussichten, dass die Behörde in ihrer Entscheidung anders motiviert werden könnte, für gering. Es sei aussichtslos zu hoffen, dass sie ein Gegengutachten bestellen, auf das sie dann eine andere Entscheidung stützen würde."

In ihrer Vernehmung vor dem Untersuchungsausschuss begründete Frau Feser die Entscheidung, kein Rechtsmittel einzulegen dagegen wie ihr Ehemann unter Berufung auf ein sog. „Gutachterprivileg“. Dabei äußerte Frau Feser explizit, dass sie ihr Arzt über das sog. „Gutachterprivileg“ unterrichtet habe (Stenografischer Bericht UNA 18/1/17, Seite 227):

„Dann habe ich mich mit meinem Anwalt natürlich darüber unterhalten und natürlich auch mit dem mich nach wie vor behandelnden Arzt. Der Arzt sagte dann ganz klar: Es gibt das sogenannte Gutachterprivileg, sprich: wenn der Dienstherr dieses Gutachten in Auftrag gegeben hat und sich darauf bei seiner Begründung stützt, dann ist es egal, welche anderen Gutachten vorliegen – die Erfahrung hatte ich ja mit dem Bericht schon gemacht –; solange dieses Gutachten Gültigkeit hätte, könnte sich der Dienstherr darauf beziehen, unabhängig davon, wie viel Tausend andere Gutachten sonst noch etwas anderes sagen würden. Denn er hat das, was in Auftrag gegeben wurde, eben vorliegen und hat sich darauf gestützt. Punkt eins.

Punkt zwei war, dass mein Anwalt dann, eben auch unter dem Aspekt des Gutachterprivilegs, von der Einlegung von Rechtsmitteln abgesehen hat, zumal er natürlich auch im Laufe dieser Jahre erkannte, dass eine Auseinandersetzung ohnehin mit allem Vorgebrachten äußerst schwierig ist, und er gesagt hat, dass die Aussicht auf Erfolg doch sehr fraglich wäre, weil eben diese – – Wie soll ich das sagen? – Weil dieser Gegner eben so übermächtig ist.“

Diese Aussage bestätigte Frau Feser auf Nachfrage nochmals ausdrücklich (Stenografischer Bericht UNA 18/1/17, Seite 233):

„Das habe ich eben bereits beantwortet. Er hat es nämlich in Form der Tatsache, dass er mich über dieses Gutachterprivileg informiert hat. Das war mein mich behandelnder Arzt. Das habe ich zu Protokoll gegeben und damit die Frage des Herrn Blum beantwortet.“

Wie der Zeuge Dr. Feige konnte auch der Zeuge Münz mit dem Begriff des Gutachterprivilegs nichts anfangen. Er hielt die von Frau Feser geäußerte grundsätzliche Einstellung, dass ein Rechtsmittel gegen die vorzeitige Inruhestandsversetzung schon von vornherein keinen Erfolg hätte haben können, für falsch (Stenografischer Bericht UNA 18/1/22, Seite 112):

„Die Begrifflichkeit „Gutachterprivileg“ ist mir, ehrlich gesagt, fremd. Was wir wissen, ist eine Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts, die sagt, dass im Zweifel, wenn gegenläufige ärztliche Gutachten vorliegen, dem amtsärztlichen oder versorgungsärztlichen Gutachten zunächst einmal der höhere Beweiswert zukommt, weil die Versorgungsärzte natürlich auch sehr viel näher an der Begrifflichkeit „Dienstfähigkeit“ oder „Dienstunfähigkeit“ sind als der Privatarzt. Das ist die Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts.

Wenn sie aber sagen, da kann man nichts machen, wenn so ein amtsärztliches oder versorgungsärztliches Gutachten vorliegt, halte ich das für falsch. Das halte ich nicht für richtig. Wenn dort fachärztliche Gutachten vorgelegt worden wären, wäre das Verfahren weitergegangen. Dann – das ist meine Einschätzung – hätte die Oberfinanzdirektion dieses Privatgutachten – so nenne ich es

einmal – mit in das Verfahren eingebracht, man hätte es wahrscheinlich dem Versorgungsamt zur Verfügung gestellt und hätte gefragt: Was sagt ihr zu diesen Erkenntnissen des Privatarztes? Je nachdem, wie das Versorgungsamt reagiert hätte, hätte eine Oberfinanzdirektion gegebenenfalls ein Obergutachten einholen müssen, und dann wären diese Sachen in einem Rechtsbehelfsverfahren oder auch schon zuvor in einem Anhörungsverfahren, geklärt worden. Nichts anderes passiert vor Gericht. Auch das Berufsgericht im Verwaltungsgericht hat einen Gutachter bestellt, um zu schauen: Sind denn die medizinischen Einschätzungen zutreffend, oder sind sie es nicht?

Das heißt, die Aussage, na ja, da kann man nichts machen, würde ich so als nicht richtig ansehen. Das Verfahren wäre weiter gegangen. Es hätte eine Überprüfung gegeben. Und dann wäre es natürlich darauf angekommen, wie die ärztlichen Einschätzungen letztendlich da gestanden hätten."

Wie ihr Ehemann Herr Feser hatte auch Frau Feser eine Rechtschutzversicherung, von der sie keinen Gebrauch machte (Stenografischer Bericht UNA 18/1/17, Seite 233). Hinsichtlich der Frage, warum sie keine Rechtsmittel einlegte, ließ sich die Zeugin Feser wie folgt ein (Stenografischer Bericht UNA 18/1/17, Seite 233):

„Ich habe mich auf dieses Urteil meines Anwalts verlassen, weil er mich während dieser gesamten Zeit gut beraten hat und ich seiner Kompetenz vertraut habe und ich diese Ohnmacht des Gegners am eigenen Leib über Jahre hinweg verspürt habe. Das ist die Begründung, und mehr gibt es dazu nicht zu sagen."

Obgleich die Eheleute Feser die Gutachten des Dr. Holzmann für fehlerhaft hielten, sie anwaltlich über die Kostenfreiheit eines Widerspruchsverfahrens informiert und rechtschutzversichert waren, legten sie mithin kein Rechtsmittel ein. Dass die Einlegung von Rechtsmitteln in solchen Fällen durchaus üblich ist, erläuterte der leitende Arzt des HAVS Dr. Feige (Stenografischer Bericht UNA 18/1/24, Seite 9):

„Mich wundert der Begriff der Zwangszurruhesetzung. In einem Rechtsstaat ist es so, dass ein Bescheid über eine beabsichtigte Maßnahme der Behörde ergeht. Ich habe das selber in einem ganz anderen Zusammenhang erlebt. Ende November habe ich einen Steuerbescheid bekommen, mit dem ich nicht einverstanden war. Dann habe ich das getan, was ein Bürger machen kann: Ich habe Widerspruch eingelegt und den Widerspruch begründet. Es ist auch bei diesen Verfahren so – gleich, ob es soziales Entschädigungsrecht ist oder die Zurruhesetzung von Beamten –, dass diejenigen, die einen Bescheid bekommen, mit dem sie nicht einverstanden sind, in aller Regel Widerspruch dagegen einlegen und damit eine erneute Überprüfung und in aller Regel auch eine Überprüfung durch eine andere Abwicklungsebene erfahren."

d) Marco Wehner

Der Zeuge Wehner hielt sich bei der Beantwortung der Frage, warum er kein Rechtsmittel gegen die vorzeitige Versetzung in den Ruhestand einlegte, sehr kurz. Er bekundete, dass er den Vorgang von seinem Anwahlt habe prüfen lassen. Dieser habe ihm mangels Erfolgsaussichten abgeraten (Stenografischer Bericht UNA 18/1/17, Seite 40):

Man kann. Nur, die bringt nichts. Die kostet erst einmal nur Geld.
...
Das ist von unseren Anwälten geprüft worden. Die Kollegin in Niedersachsen – da ging es um den gleichen Sachverhalt – hat es versucht, und die Entscheidung lief da ins Leere.

14. Es ist zu klären, warum die vier Steuerbeamten das Reaktivierungsangebot der Finanzverwaltung nicht angenommen haben.

Die vier Steuerbeamten hatten ihren Angaben zufolge das Vertrauen in die Finanzverwaltung verloren und sahen das Angebot nicht als ernst an. Die Vertreter der Finanzverwaltung, insbesondere der zuständige Abteilungsleiter des Hessichen Finanzministeriums, Herr Roßberg, bezeugte dagegen, dass das an die Fahnder gemachte Reaktivierungsgebot sehr wohl ernst gemeint und er enttäuscht gewesen sei, dass die Beamten auf die Schreiben nicht einmal reagiert hätten. Im Einzelnen wird auf die Feststellungen zu den Reaktivierungsangeboten des Hessischen Ministeriums der Finanzen an die ehemaligen Steuerbeamten verwiesen (Teil B, VI).

15. Es ist zu untersuchen, ob eine Reaktivierung auch gegen den bis zur Einsetzung des Untersuchungsausschusses 18/1 erklärten Willen der vier Steuerbeamten geboten ist.

Am 16.11.2009 verkündete das Berufsgericht für Heilberufe bei dem Verwaltungsgericht Gießen das Urteil gegen Herrn Dr. Holzmann und stellte fest, dass dieser formale Standards bei der Erstellung seiner Gutachten und damit berufsärztliche Pflichten verletzt habe. Mit Schreiben vom 27.11.2009 beauftragte das Hessische Ministerium der Finanzen Herrn Rechtsanwalt Dr. Henrik Jacoby, Fachanwalt für Verwaltungsrecht, mit der Erstellung eines Gutachtens, in welchem die Auswirkungen des Urteils erläutert und insbesondere die Pflicht der Verwaltung auf eine Reaktivierung der Beamten untersucht werden sollte.

Der externe Gutachter Dr. Jacoby erstattete sein Gutachten am 30.11.2009 (Bd. V-34, Bl. 216 ff). Danach besteht seitens der Verwaltung keine Verpflichtung, von Amts wegen tätig zu werden. Eine solche Verpflichtung bestünde nur, soweit die in Ruhestand versetzten Beamten einen Antrag auf Einleitung eines Reaktivierungsverfahrens stellen würden.

Liegt sonach keine Verpflichtung der Verwaltung zum Tätigwerden vor, läge es nach Darstellung des Gutachters allerdings im Ermessen der Verwaltung, dann ein Reaktivierungsverfahren einzuleiten, wenn die Erwartung besteht, dass die gesundheitlichen Anforderungen des neuen Amtes erfüllt würden.

Teil C – Bewertung der Feststellungen

I. Bewertung der Feststellungen zum Konflikt um die Amtsverfügung 2001/18

Bei der Amtsverfügung 2001/18 handelte es sich um eine Organisationsmaßnahme, die der drohenden Verjährung der Bankenfälle entgegenwirken und der Konzentration auf besonders umfängliche Steuerhinterziehungen dienen sollte. Mithin trifft gerade das Gegenteil der medialen Berichterstattung, wonach besonders reiche Steuerflüchtlinge geschont werden sollten, zu. Dieses Ergebnis wurde nicht nur durch den Untersuchungsauschuss des Hessischen Landtags 16/1 festgestellt, den der damalige Obmann der diesen Ausschuss initiierenden SPD Fraktion Norbert Schmitt ausdrücklich dahin zusammenfasste, dass es keine politisch motivierte Nichtverfolgung von Steuerflüchtigen gab. Bezeichnend ist insoweit darüberhinaus die Feststellung, dass der Vorwurf, mit der Verfügung sollten reiche Steuerflüchtlinge geschont werden, um den Bankenplatz Frankfurt zu erhalten, von keinem der ehemaligen Fahnder in den Vernehmungen überhaupt erhoben wurde.

Die Rechtmäßigkeit und der legitime Zweck der Verfügung 2001/18 wurde durch die Beweisaufnahme des Untersuchungsausschusses 18/1 des Hessischen Landtags bestätigt. Es zeigte sich, dass die umstrittene Amtsverfügung von den Mitarbeitern unterschiedlich wahrgenommen wurde, was insbesondere von den betroffenen Steuerfahndern zum Anlass genommen wurde, ausgiebige Diskussionen im Amt zu führen. Letztlich hatte die Verfügung nicht die Bedeutung, welche ihr mit den Diskussionen und Gesprächen beigemessen wurde. Soweit die Fahnder in ihrer Bearbeitung überhaupt noch von der Verfügung betroffen waren, wurde sie in der Praxis so gehandhabt, wie es beabsichtigt war, als Organisationsmaßnahme, die den Mitarbeitern letztlich mehr Entscheidungsspielraum einräumte.

Hinsichtlich der an der Verfügung geäußerten Kritik hat die Beweisaufnahme ergeben, dass diese weniger ihrem Inhalt, als vielmehr der Verfahrensweise ihrer Entstehung galt. Dies belegen sowohl die Aussagen des Zeugen Schmenger, des Zeugen Reimann als auch der Zeugen Pisch und Vittoria. So bezeugten die ehemaligen Fahnder insbesondere darüber Befremden, dass die Amtsverfügung in einem gesonderten Umschlag überreicht wurde. Der Zeuge Pisch bezeugte glaubhaft, dass die Erstellung der Amtsverfügung ein Entscheidungsprozess über mehrere Monate war, bei welchem alle beteiligten Mitarbeiter einbezogen worden waren (Stenografischer Bericht UNA 18/1/20, Seite 53). Bei der Erstellung wurden seitens der Amtsführung Empfindlichkeiten der Mitarbeiter übergangen, was dazu führte, dass sich bereits bestehtende personelle Dissonanzen im Amt vertieften. Eine förmliche Remonstration, wie sie von den vier ehemaligen Fahndern behautptet wurde, hat nach der Beweisaufnahme keiner von diesen vier Beamten a.D. abgegeben. Vielmehr zeichnen die Feststellungen ein Bild, wonach

insbesondere der ehemalige Steuerfahnder Rudolf Schmenger offensichtlich ausgiebig und bei allen möglichen Gelegenheiten mit seinen Kollegen über die Verfügung diskutiert hat. Die anderen drei ehemaligen Steuerfahnder Heiko Feser, Tina Feser und Marco Wehner sind mit einer Kritikübung überhaupt nicht in Erscheinung getreten, wie der Zeuge Vittoria glaubhaft darlegte (Stenografischer Bericht UNA 18/1/16, Seite 9 und Seite 43). Nach eigenen Angaben des Zeugen Feser habe dieser ausführliche Diskussionen mit den Kollegen geführt (Stenografischer Bericht UNA 18/1/17, Seite 1114). Ausdrückliche Kritik gegenüber dem unmittelbaren Vorgesetzten an der Amtsverfügung konnte dagegen bei keinem der ehemaligen Fahnder festgestellt werden. Bezeichnend ist insoweit insbesondere die Aussage der Zeugin Tina Feser, die sich an ihre Kritikäußerungen, die nach ihrem Verständnis Ursache für ihre Umsetzung und vorzeitige Pensionierung gewesen sein soll, nur noch insoweit erinnern konnte, als sie im Personalrat eine unterstützende Haltung für die Remonstration des Zeugen Pisch zum Ausdruck gebracht haben will. Einzelheiten zur Kritikübung hatte sie jedoch bereits vergessen, obgleich sie sich im selben Zusammenhang noch an lebhafte Diskussionen mit dem Finanzamtsvorsteher habe erinnern wollen, „*so als wäre es gestern gewesen.*“ (Stenografischer Bericht UNA 18/1/17, Seite 202). Dies ist widersprüchlich und unglaubwürdig.

Ansatzpunkte, die Zweifel an der bereits im Untersuchungausschuss des Hessischen Landtags 16/1 untersuchten und geprüften Amtsverfügung 2001/18 als reine Organisationsmaßnahme als auch an ihrer Rechtmäßigkeit hervorrufen konnten, wurden nicht festgestellt.

II. Bewertung der Feststellungen zur Laufbahn, den Beurteilungen, Disziplinarverfahren, Umsetzungen, Behandlung im neuen Tätigkeitsbereich und Bewerbungsverfahren der Steuerfahnder a.D. Rudolf Schmenger, Heiko Feser, Tina Feser und Marco Wehner

1. Rudolf Schmenger

Die Feststellungen zu den Beurteilungen, dem Disziplinarverfahren, der Umsetzung als auch der Behandlung des Herrn Schmenger nach der Umsezung zeigen, dass die Vorwürfe des Herrn Schmenger gegenüber der Finanzverwaltung ausnahmslos unzutreffend sind.

Nach dem Ergebnis der Beweisaufnahme handelte es sich bei Herrn Schmenger um einen selbstbewussten und qualifizierten Steuerfahnder, der sich seiner fachlichen Qualitäten bewusst war und davon ausging, dass dieses Bild auch seitens der Amtsführung vertreten wurde. Wie selbstverständlich unterstellte er, dass er sich aufgrund seines - selbst immer wieder betonten - Einsatzes im Rahmen der Bearbeitung der Bankenfälle eine inoffizielle Führungsrolle erarbeitet habe, die ihn in seiner Karriere nicht nur zur Sachgebietsleitung führen würde, sondern bereits im Rahmen seiner bis dato ausgeübten Tätigkeiten das Recht einräumte, Maßnahmen der Amtsführung, die seinem rechtlichen Verständnis widersprachen, öffentlich in Abrede zu stellen. Dieses vermeintliche Recht nahm er auch dann in Anspruch, wenn er von diesen Maßnahmen selbst kaum betroffen war, wie es seinen eigenen Angaben zufolge bei der Amtsverfügung 2001/18 der Fall war. Dieses Selbstverständnis des von mehreren Zeugen als schwierigen Charakter beschriebenen Herrn Schmenger traf in einer Zeit, als es galt, die Bankenfälle aufgrund personeller als auch rechtlicher Umstände schnellst möglich einem erfolgreichen Ende zuzuführen, auf Frau Dr. L., eine junge Führungskraft, die das gesteckte Ziel

– nämlich den zeitnahen erfolgreichen Abschluss der Bankenfälle – mittels der Organisationsverfügung 2001/18 durchsetzte. Die Folge war eine persönliche Zerrüttung zwischen den beiden Hauptkontrahenten Herrn Schmenger und seiner jungen Vorgesetzten, Frau Dr. L. Herr Schmenger bezichtigte seine Sachgebietsleiterin der Inkompetenz, woraufhin diese wiederum mit dem Vorwurf mangelnder Arbeitsleistung und fehlendem Arbeitswillen des Herrn Schmenger konterte. Herr Schmenger lehnte seine unmittelbare Vorgesetzte daraufhin ab, weil diese ihm nicht den vermeintlich geschuldeten Respekt vor den Erfolgen seiner bisherigen Arbeit anerkannte. Die fachlichen Fähigkeiten seiner Vorgesetzten stellte er offen in Frage. Die Kritik an der Amtsverfügung 2001/18 war insoweit nur eine Randerscheinung. Es entstand innerhalb weniger Monate ein persönlicher Arbeitsplatzkonflikt, der soweit reichte, dass Aktenvermerke über vermeintlich unterlassene Begrüßungen angefertigt wurden und somit absurde Züge bekam. Dieser persönliche Arbeitsplatzkonflikt war von der Verletzung persönlicher Empfindlichkeiten geprägt, der Missdeutungen förderte und schließlich zu einem Vertrauensverlust insbesondere bei Herrn Schmenger führte, der sich mehr und mehr ungerecht behandelt fühlte.

Dass Herr Schmenger dagegen gemobbt oder aufgrund seiner Kritikübung an der Amtsverfügung 2001/18 mit Disziplinarmaßnahmen belegt wurde, hat die Beweisaufnahme eindeutig widerlegt.

So ist die Behauptung des Herrn Schmenger, gegen ihn sei aufgrund seiner Kritikübung an der Amtsverfügung 2001/18 ein unbegründetes Disziplinarverfahren eingeleitet worden, haltlos. Vielmehr wurde festgestellt, dass es sich bei dem gegen Herrn Schmenger eingeleiteten Disziplinarverfahren um einen routinemäßigen Vorgang handelte. Die Ermittlungen waren durch den Anfangsverdacht der SGLin Dr. L. objektiv gerechtfertigt. Die Ermittlungen in dem Disziplinarverfahren wurden durch die objektiv agierende Vorermittlerin RR Keller durchgeführt. Soweit sich die gegen Herrn Schmenger angeführten Verdachtsmomente als unbegründet erwiesen, wurde das Verfahren eingestellt. Soweit das dienstliche Verhalten des Herrn Schmenger in nicht rechtskonformer Weise durch den Missbilligungsbescheid vom 25.03.2004 gerügt wurde, hatten die Rechtsmittel des Herrn Schmenger, wenn auch nur aus formalen Gründen, Erfolg. Die Einleitung des Disziplinarverfahrens war somit weder willkürlich, noch wurden die Ermittlungen in rechtswidriger Weise geführt oder bewertet. Ein gezielter Mobbingangriff gegen Herrn Schmenger konnte nicht nachgewiesen werden.

Auch der seitens des Zeugen Schmenger in seiner Petition als auch seiner Vernehmung erhobene Vorwurf, dass es sich bei der Herabstufung seiner Beurteilung für den Beurteilungszeitraum vom 01.02.1999 bis 31.01.2001 um eine erste Disziplinar- und Mobbingmaßnahme als Folge seiner geäußerten Kritik an der Amtsverfügung 2001/18 handele, ist nach den getroffenen Feststellungen unzutreffend. Die in Frage gestellte Beurteilung wurde bereits am 11.05.2001 seitens des damaligen Sachgebietsleiters Gebbers angefertigt, mithin zu einem Zeitpunkt, als die Amtsverfügung 2001/18 noch nicht existent war. Diese wurde erst am 30.08.2001 erlassen. Die Kritik an der Amtsverfügung 2001/18 kann denknotwendig daher kein Auslöser für die Beurteilung gewesen sein. Hierauf wies bereits der damalige FAV LRD Schneider-Ludorff in seiner dienstlichen Stellungnahme gegenüber der Oberfinanzdirektion Frankfurt am Main vom 02.09.2005 hin (Bd. V-2, Absch. 4, Bl. 3). Der Grund für die Absenkung der Gesamtleistung in der Beurteilung vom 11.05.2001 lag nach dem Ergebnis der Ermittlungen vielmehr im Leistungsbild des Herrn Schmenger innerhalb des maßgeblichen - wegen der zwischenzeitlich erfolgten Beförderung - anderen Beurteilungsrahmens, die der damalige FAV

LRD Schneider-Ludorff bereits in seinem Schreiben vom 19.08.2002 (Bd. V-5, Absch. 7, Bl. 9 ff) und 15.11.2002 (Bd. V-5, Absch. 7, Bl. 13 ff) an den Verfahrensbevollmächtigten Rechtsanwalt Schwammborn ausführlich und nachvollziehbar erläuterte. Die insoweit in seiner Petiton aufgestellte Behauptung des Herrn Schmenger, ihm sei für die Herabsenkung seiner Beurteilungsnote keine Begründung gegeben worden, entspricht nicht den Tatsachen. Ungeachtet der vorliegenden sachlichen Beurteilungsbegründung belegen die in den vom Untersuchungsausschuss 18/1 beigezogenen Personalakten des Rudolf Schmenger vorhandenen Urkunden und Beurteilungen, dass der Herr Schmenger auch in den Vorjahren immer wieder schwankende Beurteilungen erhielt, die im befriedigenden Bereich lagen. Bei den dienstlichen Beurteilungen des Herrn Schmenger für den Zeitraum vom 01.02.1999 bis 31.01.2001 und für den Zeitraum vom 01.02.2001 bis 31.12.2003 handelte es sich mithin nicht um Mobbing oder verdeckte Disziplinarmaßnahmen für die von Herrn Schmenger an der Amtsverfügung 2001/18 geäußerte Kritik. Es handelte sich um dienstliche Beurteilungen, für die keinerlei Ansatzpunkte erkennbar sind, dass sie auf sachfremden Erwägungen beruhen. Dass die darin vorgenommene Wertung der Beurteiler nicht mit dem angenommenen Leistungsbild des Beurteilten übereinstimmt, dürfte täglich hundertfach vorkommen und liegt in der Natur von Beurteilungen, ohne dass hierin ein Mobbingverhalten begründet wäre. Bestätigt wird dies bereits durch die insoweit gemachten Aussagen der Zeugen Vittoria und Wehrheim, die hinreichend belegen, dass gerade bei der Frage dienstlicher Beurteilungen Eigenbild und Fremdbild des Beurteilten abweichen.

Auch der erhobene Vorwurf, die Widerspruchsentscheidung sei absichtlich verschleppt worden, geht offensichtlich an der Sache vorbei. Wie sich den Akten eindeutig entnehmen lässt, war es der Prozessbevollmächtigte des Herrn Schmenger, welcher immer wieder um Zurückstellung der Entscheidung in der Sache bat.

Haltlos ist schließlich der Vorwurf des Herrn Schmenger, wonach dieser aufgrund seiner Kritikübung von der Steuerfahndung in die Großbetriebsprüfung umgesetzt worden sei. Die genaue Betrachtung der Vorgänge zeigt deutlich, dass nicht die geäußerte Kritik an der Amtsverfügung 2001/18 der Grund für die Umsetzung des Herrn Schmenger war. Vielmehr waren persönliche Ressentiments zwischen dem Zeugen Schmenger und seiner jungen Vorgesetzten Frau Dr. L. ausschlaggebend für diese Personalmaßnahme, die zu einem Arbeitsplatzkonflikt führte, der nur noch durch Trennung dieser Personen zu lösen war. Obgleich die Einleitung als auch die Durchführung des Disziplinarverfahrens in rechtlicher Hinsicht nicht zu beanstanden war, so übereilt war die Einleitung dieses Verfahrens aus Führungssicht in der gegebenen Situation aus der Retrospektive. Mit dem Disziplinarverfahren sollte Herrn Schmenger offensichtlich gezeigt werden, dass er in Hierarchien eingebunden ist, die der effektiven Bewältigung anfallender Verwaltungsaufgaben dienen und die er daher zu beachten habe. Wie sich im Nachhinein zeigte, führte die Einleitung dieses Verfahrens jedoch zum absoluten Vertrauensverlust des Herrn Schmenger. Die Aussagen des Herrn Schmenger zeigen deutlich, dass sich Herr Schmenger durch die Einleitung des förmlichen Disziplinarverfahrens sowohl in seiner Ehre verletzt als auch in seinem beruflichen Fortkommen gehindert sah. Sowohl die Äußerungen des Herrn Schmenger, der die Einleitung des Verfahrens als „Frechheit“ bezeichnete, als auch die Tatsache, dass er die Einleitungsvefügung öffentlich in den Aushang des Amtes hing, belegen hinreichend die Empörung des Beamten über die Einleitung des Verfahrens. Verletztes Selbstwertgefühl sowie Angst um die Beendigung der eigenen Karriere begründeten in ihm die Überzeugung der unverschuldeten ungerechten Behandlung seiner Person, was die Einstellung jeglicher vernüftigen Kommunikation zwischen ihm und seinen Vorgesetzten zu Folge haben sollte. Herr

Schmenger selbst bat um Umsetzung in ein anderes Sachgebiet, da eine Lösung des Arbeitsplatzkonfliktes für ihn aussichtslos erschien. Hiervon ebenso überzeugt, veranlasste die Amtsführung durch Herrn LRD Schneider-Ludorff letzlich die Umsetzung des Herrn Schmenger in die Großbetriebsprüfung. Damit hatte sich die Amtsführung in der allein von Herrn Schmenger aufgeworfenen Frage, ob er oder die junge Sachgebietsleiterin in der Steuerfahndung verbleiben soll, deutlich für die Führungskraft entschieden. Die Tatsache aber, dass die neue Verwendung weiterhin erhebliche Aufstiegschancen für Herrn Schmenger offen hielt, sie mindestens gleichwertig mit der Steuerfahndertätigkeit war und ebenfalls Außenprüfungstätigkeiten beinhaltete, die Herrn Schmenger offenkundig Spaß zu machen schienen (wie sich dem Vermerk des

Zeugen Finger Bd. V-4, Absch. 2, Bl. 96 entnehmen lässt), zeigen eindeutig, dass die Amtsführung mitnichten an einer Auseinandersetzung oder gar Zermürbung des Herrn Schmenger interessiert war. Vielmehr wollte sie ihn mit der Umsetzung im Finanzamt halten und darüber hinaus wieder für die Finanzverwaltung motivieren. Die Umsetzung war mithin keine Sanktion, sondern der Versuch einen zwischenmenschlichen Konflikt zu lösen. Anderes lässt sich auch nicht dem FAX des damaligen Finanzamtsvorstehers Schneider-Ludorff vom 12.11.2002 (Bd. V-4, Absch. 2, Bl. 16) entnehmen. Die darin verwandte Formulierung, wonach Herr Schneider-Ludorff die OFD bat, ihm den „*Rücken zu stärken*“ wurde medial oftmals dahin ausgelegt, dass an Herrn Schmenger ein Exempel statuiert werden sollte. Die Beweisaufnahme hat jedoch zweifellos ergeben, dass diese Formulierung nicht auf disziplinarrechtliche Maßnahmen zielte, sondern allein auf eine formale Zustimmung der OFD zur Umsetzung, von deren Erfordernis der Zeuge Schneider-Ludorff damals irrtümlich ausging.

Die Behauptung des Herrn Schmenger, ihm seien in der Großbetriebsprüfung nur „*Nullfälle*“ zugeteilt worden, ist dagegen wenig glaubhaft. Zum einen wurde dies vom Zeugen Finger widerlegt (Stenografischer Bericht UNA 18/1/21, Seite 87) und zum anderen wäre dieser Umstand, träfe er denn zu, mit Sicherheit von Herrn Schmenger schon während seines Einsatzes in der Großbetriebsprüfung und nicht erst Jahre später publik gemacht worden.

Obwohl die Umsetzung aus der Steuerfahndung bei objektiver Betrachtung für Herrn Schmenger nachvollziehbar war, sah er sich im Nachhinein offensichtlich subjektiv zunehmend um die Früchte seiner Arbeit in der Steuerfahndung gebracht und fortan als Opfer. Im Zusammenhang mit den 2004 anstehenden Umstrukturierungsmaßnahmen in der Finanzverwaltung, seiner damit verbundenen dauerhaften Verwendung in der Großbetriebsprüfung und damit einhergehenden anderweitigen personellen Entscheidungen, die bei den betroffenen Kollegen auf Unverständis trafen, bildete sich in Herrn Schmenger offensichtlich das Bild einer Niederlage und der Wille, sich mit dieser nicht abzufinden. Zwei Jahre nach seiner Umsetzung von der Steuerfahndung in die Großbetriebsprüfung erhob er öffentlich schwere strafrechtliche Vorwürfe gegen Frau Dr. L. und Herrn LRD Schneider-Ludorff, die sich als haltlos erwiesen.

Der insbesondere von einzelnen Medien geschürte Vorwurf, mit der Umsetzung des Herrn Schmenger von der Steuerfahndung in die Großbetriebsprüfung sei einer der Topfahnder der Bankenteams versetzt worden, nachdem dieser Kritik an der Amtsverfügung 2001/18 geübt habe, welche der Schonung vermögender Steuerflüchtlinge dienen sollte, ist eindeutig unzutreffend. Die Untersuchungsausschüsse haben ergeben, dass die Amtsverfügung weder der Schonung von Steuerflüchtlingen diente, noch dass die Umsetzung des Herrn Schmenger eine Strafaktion für ausgeübte Kritik daran war.

Allein der Umstand, dass Herr Schmenger von dieser Verfügung selbst überhaupt nicht in seiner Arbeit betroffen war, widerlegt diese Behauptungen. Grund für die Umsetzung und die nachfolgende Eskalation war ein persönlicher Arbeitsplatzkonflikt im Untergebenen - Vorgesetztenverhältnis, der durch die spätere mediale Vermarktung des Herrn Schmenger von einer völligen Einstellung jeglicher Kommunikation geprägt war.

Eine politische Einflussnahme auf diese Entwicklung gab es nicht. Dies hat die Beweisaufnahme eindeutig ergeben.

2. Heiko Feser

Auch Herr Feser erhebt den Vorwurf, aufgrund von ihm geübter Kritik an der Amtsverfügung 2001/18 schlechter beurteilt, umgesetzt und gemobbt worden zu sein. Sämtliche Vorwürfe haben sich in keiner Hinsicht bestätigt.

Während seines Einsatzes als Steuerfahnder war Herr Feser wie Herr Schmenger im Rahmen der sog. Banken- und Anlegerfälle eingesetzt, die bereits Gegenstand des Untersuchungsausschusses 16/1 des Hessischen Landtages waren (Drs. 16/5360). Inwieweit Herr Feser Kritik gegen die am 30.08.2001 erlassene Amtsverfügung 2001/18 erhob, ist in den Akten nicht dokumentiert. Eine schriftliche Remonstration wurde nicht abgegeben. Auch die von ihm miteingereichte Petition hat nicht die Kritik an der Amtsverfügung zum Gegenstand. Vielmehr kommt hier vornehmlich die Unzufriedenheit mit seiner Umsetzung von der Steuerfahndung in die Körperschaftsteuerveranlagung zum Ausdruck. Schließlich konnte Herr Feser auch in seiner Vernehmung nicht überzeugend darlegen, dass und in welchem Umfang er überhaupt Kritik an der Amtsverfügung 2001/18 geübt hat. Er war zwar von dieser Verfügung betroffen und hat seinen Unmut in internen Gesprächsrunden mit Kollegen zum Ausdruck gebracht, indem er sich ein juristisches Urteil über die Verfügung bildete, welches mit der tatsächlichen Rechtslage in keinem Punkt in Einklang zu bringen war. Ebenso deutlich hat die Beweisaufnahme aber auch ergeben, dass er sich mit der Amtsverfügung 2001/18 letztlich sehr gut arrangieren konnte und von ihm eben keine offizielle Kritik gegenüber Vorgesetzten geäußtert wurde. Entsprechendes bestätigte insbesondere der Zeuge Vittoria in seiner Vernehmung, in der er bestätigte, dass die Differenzen mit den Eheleuten Feser letztlich erst mit deren Umsetzung in die neuen Arbeitsbereiche begannen (Stenografischer Bericht UNA 18/1/16, Seite 9). Diese Umsetzungen erfolgten jedoch über zwei Jahre nach Erlass der Amtsverfügung und als die Bankenfälle schon abgewickelt waren. Insoweit entbehrt der Vorwurf, Herr Feser sei aufgrund seiner Kritikübung Disziplinarmaßnahmen oder Mobbing ausgesetzt worden, schlicht jeglicher Grundlage, nämlich der Kritikübung an der Amtsverfügung 2001/18.

Ungeachtet dessen wurde festgestellt, dass gegen Herrn Feser weder ein Disziplinarverfahren eingeleitet wurde, noch dass er an Beförderungen gehindert oder schlechter beurteilt wurde. Er selbst zeigte sich mit seinen Beurteilungen im fraglichen Zeitraum des Erlasses der Amtsverfügung äußerst zufrieden (Stenografischer Bericht UNA 18/1/17, Seite 129). Im Übrigen zeigen die Beurteilungen als auch die Prüfungsergebnisse, dass Herr Feser ein Beamter mit durchschnittlichem Leistungsniveau war. Die Glorifizierung der vier ehemaligen Steuerfahnder als Spitzenbeamte ist eindeutig als Produkt der Medien auszumachen, was insoweit auch sämtliche andere Zeugen einräumten. So bezeugte der Zeuge Vittoria (Stenografischer Bericht UNA 18/1/16, Seite 22), dass die Steuerfahndung auch nach der Umsetzung der vier Fahnder weiterhin gute Ergebnisse erzielte.

Der Zeuge Wehrheim (Stenografischer Bericht UNA 18/1/22, Seite 44) machte sehr glaubhaft deutlich, dass die vier Fahnder eben keine „*Superfahnder*“ gewesen seien, sondern „*ganz normale Steuerfahnder*“. Dies deckt sich auch mit den festgestellten Daten. Herr Feser war insgesamt 19 Jahre und 5 Monate in der Hessischen Steuerverwaltung beschäftigt. Lediglich vier Jahre davon übte er die Tätigkeit als Steuerfahnder aus. Legt man die Aussagen der Zeugen Schmenger und Wehrheim zugrunde, wonach die Ausbildung eines Steuerfahnders mehrere Jahre dauern würde, kann Herr Feser noch kein erfahrener Steuerfahnder gewesen sein. Soweit Herr Feser mit seiner Beurteilung vom 17.03.2005 für die Beurteilungszeit vom 01.02.2002 bis 31.01.2005 (V-12, Absch. 2, Bl. 18) unzufrieden war und durch seinen Prozessbevollmächtigten Rechtsanwalt Schwammborn mit Schreiben vom 06.07.2005 (Bd. V-14, Absch. 6, Bl. 5) Einwände erheben ließ, sind jedenfalls Ansatzpunkte dafür, dass es sich um eine Mobbingmaßnahme handelte, nicht nachgewiesen worden. Vielmehr zeigt sich offenkundig, dass die schlechtere Beurteilung Ausfluss davon ist, dass sich Herr Feser mit der Umsetzung von der Steuerfahndung in den Bereich der Körperschaftsteuer nicht abfinden wollte. Die Ablehnung des neuen Tätigkeitsfeldes, die Herr Feser sowohl damals als auch noch deutlich in seiner Vernehmung vor dem Untersuchungsausschuss zum Ausdruck brachte, schlug sich offenbar auf seine Leistungen nieder (Bd. V-12, Abschn. 2, Bl. 17). Ansätze, die auf eine willkürliche Beurteilung des Herrn Feser schließen lassen, sind in keiner Weise erkennbar. So wurden die Leistungen des Herrn Feser im Rahmen der Beurteilungsmaßstäbe und im Vergleich zu anderen Beamten bewertet, wie sich aus dem Bericht des Finanzamtes Frankfurt/M. V-Höchst - Verwaltungsstelle vom 15.07.2005 (Bd. V-14, Absch. 6, Bl. 8) ergibt. Festzuhalten bleibt daher, dass Herr Feser weder dem in den Medien aufgebauten Bild eines Spitzenbeamten mit jahrzehntelanger Steuerfahndererfahrung entspricht, noch dass er aufgrund von Kritikäußerungen an der Amtsverfügung 2001/18 schlechter beurteilt wurde.

Soweit Herr Feser den Vorwurf erhebt, seine Umsetzung von der Steuerfahndung in die Körperschaftsteuerabteilung erfolgte als reine Strafaktion für die von ihm geäußerte Kritik an der Amtsverfügung 2001/18, wurde festgestellt, dass dies nicht den Tatsachen entspricht. Bereits oben wurde angeführt, dass eine signifikante Kritik an der Amtsverfügung 20011/18 von Herrn Feser überhaupt nicht geäußert wurde. Schließlich ergibt es überhaupt keinen Sinn, einen Beamten, der wie Herr Feser jahrelang aufgebaut und gefördert wurde, plötzlich gegen dessen Willen umzusetzen. Sollten insoweit tatsächlich Differenzen zwischen Herrn Feser und der Amtsleitung aufgetreten sein, wäre es, wie der Zeuge Vittoria treffend formulierte (Stenografischer Bericht UNA 18/1/16, Seite 23), in der Tat wahrscheinlicher, dass ein unliebsamer Beamter „weggelobt“ wird.

Weder für eine willkürliche Umsetzung noch ein Wegloben des Herrn Feser gab es jedoch einen einzigen Anhaltspunkt. Grund der Versetzung war allein die Umstrukturierungsmaßnahme NEOFÄ I zum 01.01.2004. Vor dem Hintergrund des zum 1. Januar 2004 in Kraft tretenden Investmentsteuergesetzes und zur Sicherstellung der Bankenprüfung am Finanzplatz Frankfurt am Main sollte im Rahmen dieser Umstrukturierung der Arbeitsbereich „Körperschaftsteuerveranlagung“ mit qualifizierten Beschäftigten verstärkt werden. Diese Ziele haben dazu geführt, dass im Rahmen von NEOFÄ I nicht alle im Finanzamt Frankfurt am Main V tätigen Steuerfahndungsprüfer an andere Finanzämter versetzt, sondern zur Erledigung der zusätzlichen Aufgaben innerhalb des Finanzamtes Frankfurt am Main V von der Behördenleitung umgesetzt wurden. Dies bestätigte der Zeuge Krebs-Wetzl (Stenografischer Bericht UNA 18/1/19, Seite 94). Er bezeugte, dass die umfassende Umstrukturierung einen dringenden Personalbedarf der Körperschaftsteuerabteilungen zur Folge hatte (Stenaografischer Bericht UNA 18/1/19,

Seite 102). Dass die Umsetzung des Herrn Feser allein aus sachlichen Erwägungen resultierte, lässt sich überdies ohne weiteres den Auswahl- und Gesprächsvermerken des damaligen Amtsvorstehers Schneider-Ludorff entnehmen (Bd. V-11, Absch. 2, Bl. 129). Die Behauptung einer Strafversetzung des Herrn Feser entspricht nach dem Ergebnis der Untersuchungen mithin in keiner Weise den Tatsachen.

Unzutreffend ist ferner die Behauptung, dass Herr Feser mit der neuen Tätigkeit „*kalt gestellt*“ worden sei, in dem ihm mit der neuen Tätigkeit Arbeiten übertragen wurden, die im Vergleich zur Tätigkeit als Steuerfahnder minderwertig gewesen seien. Sowohl der Zeuge Vittoria (Stenografischer Bericht UNA 18/1/16, Seite 64) als auch Herr Feser selbst (Stenografischer Bericht UNA 18/1/17, Seite 106) bezeugten, dass die Körperschaftsteuerabteilung eine der anspruchsvollsten Abteilungen der Steuerverwaltung ist und entsprechend auch gute Aufstiegschancen bietet.

Dass Herrn Feser seine ehemalige Tätigkeit als Steuerfahnder zusagte, ist offenkundig. Gleichwohl hatte Herr Feser als Beamter des Landes Hessen eine Treuepflicht und Dienstpflichten gegenüber seinem Dienstherrn, der zur Gewährleistung einer funktionierenden Verwaltung berechtigt und darauf angewiesen ist, seine Beamten vielseitig einsetzen zu können. Dass die Umsetzung nicht mit den persönlichen Wunschvorstellungen des Herrn Feser übereingestimmt hat, war der Finanzverwaltung zwar bekannt. Aufgrund personeller Zwänge wurde in dienstrechtlich nicht zu beanstandender Weise vom Weisungsrecht Gebrauch gemacht. Herr Feser hat als Beamter den Dienstanweisungen seines Dienstherrn Folge zu leisten, insbesondere Weisungen hinsichtlich seiner Verwendung. Dies ist eine der wesentlichen Dienstpflichten eines jeden Beamten, wie Herr Feser in seiner Petition vom 23.11.2004 an den Hessischen Landtag selbst ausführte (Bd. LT-6, Bl. 2). Die Feststellungen der Beweisaufnahme lassen keinen Zweifel daran, dass Herrn Feser insoweit die Einsicht fehlte und lediglich den Blick auf die Fürsorgepflichten des Dienstherrn für ihn als Beamten gerichtet hatte. Er wollte die Tätigkeit als Steuerfahnder unbedingt weiter ausüben. Unter keinen Umständen war er bereit, sich auf die neue Aufgabe in der Körperschaftsteuerabteilung einzulassen, was offensichtlich dazu führte, dass er sich mehr und mehr innerlich dagegen versperrte, wie dies auch die Zeugen Pisch (Stenografischer Bericht UNA 18/1/20, Seite 59) und Krebs-Wetzl (Stenografischer Bericht UNA 18/1/19, Seite 105) schlussfolgerten.

Soweit Herr Feser überdies behauptete, er sei gemobbt worden, blieb es bei pauschalen Behauptungen ins Blaue hinein. Konkrete Angaben blieb der Zeuge insoweit schuldig. Soweit er im Rahmen seiner Vernehmung vortrug, ihm sei in der neuen Abteilung weder ein Büro noch Arbeitsmittel zur Verfügung gestellt worden, wurde dies durch den damaligen zuständigen Sachgebietsleiter Krebs-Wetzl eindeutig und glaubhaft widerlegt. Dieser bezeugte nachvollziehbar und eindrucksvoll, dass Herr Feser sehr wohl einen festen Arbeitsplatz hatte, dass sich um die Unterstützung des Herrn Feser bei dessen Einarbeitung bemüht wurde, dass bei der Zuteilung der Bezirke Rücksicht auf Herrn Feser genommen wurde und dass er zunächst deshalb als Verstärkungskraft eingesetzt wurde, weil die Materie des Körperschaftsteuerrechts äußerst komplex ist und eine Einarbeitung erfordere (Stenografischer Bericht UNA 18/1/19, Seite 103). Herr Feser wurde nicht gemobbt. Nach der Beweisaufnahme war vielmehr das Gegenteil der Fall. Die Mitarbeiter und die vorgesetzten bemühten sich mit den ihnen zur Verfügung stehenden Mitteln, Herrn Feser aufzunehmen und zu integrieren. Sämtliche Bemühungen scheiterten jedoch einzig und allein am Willen des Herrn Feser hierzu.

Schließlich entbehrt auch der Vorwurf, Herr Feser sei bewusst im Rahmen von Bewerbungsverfahren benachteiligt oder außen vor gelassen worden jeglicher Grundlage. Auffälligkeiten in den Bewerbungsverfahren, die den von Herrn Feser gemachten Vorwurf stützen würden, sind im Rahmen der Untersuchungen nicht ersichtlich geworden. Zum Großteil wurden seine Bewerbungen nicht berücksichtigt, weil er anderen Bewerbern unterlag. Soweit sich Herr Feser auf die zwei ausgeschriebenen Dienstposten als Steuerfahnder beworben hat, wurde die Ablehnung des Herrn Feser sogar zugunsten der Finanzverwaltung gerichtlich im Eilverfahren überprüft. Soweit es dabei hinsichtlich der Ausschreibung Nr. 2/2004 zu einer nachträglichen regionalen Beschränkung gekommen war, hat der Zeuge Hoin nachvollziehbar und glaubhaft erläutert, dass es zuvor zu einer fehlerhaften Ausschreibung gekommen war, die korrigiert werden musste (Stenografischer Bericht UNA 18/1/19, Seite 64). Die von den ehemaligen Fahndern aufgestellten Vermutungen, man habe sie damit von der Bewerbung ausschließen wollen, wurde widerlegt. Die Korrektur der Ausschreibung erfolgte zu einer Zeit, als die Bewerbungen der ehemaligen Fahnder noch nicht vorgelegen haben.

Festzustellen war vielmehr die Tatsache, dass sich Herr Feser im April 2004, mithin vier Monate nach seiner Versetzung nahezu blind auf jegliche Stellenausschreibung beworben hat. Befremdet hat zudem die Feststellung, dass sich Herr Feser, der sich den Medienberichten zufolge für die Verfolgung von Steuersündern mit Leib und Seele aufopfert, während seiner Tätigkeit als Steuerfahnder für einen Dienstposten bei der Großbetriebsprüfung bewirbt. Ebenso unverständlich ist die Bewerbung des Herrn Feser bei der „Servicestelle Recht“ beim Finanzamt Frankfurt am Main V-Höchst, in welcher seine Ehefrau Tina Feser im Rahmen der Umstrukturierung zum 01.01.2004 eingesetzt wurde. Denn sowohl in der Presse als auch in seiner Petition an den Hessischen Landtag vom 23.11.2004 bezeichnete er diese zum 01.01.2004 geschaffene Servicestelle Recht als Strafabteilung bzw. als „Archipel Gulag“, auf welche alle Steuerfahnder versetzt würden, welche kritische Äußerungen von sich gegeben hätten (Bd. V-12/Absch. 1/Bl. 7).

Insgesamt bleibt festzuhalten, dass Herr Feser nach seiner Umsetzung in die Abteilung Körperschaftsteuer feststellte, dass ihm die dortige Tätigkeit nicht zusagte, er sich an seinem neuen Einsatzort nicht wohl fühlte und nunmehr versuchte, zu wechseln. Als dies nicht gelang, begann er, sich zu Unrecht als Mobbingopfer zu sehen.

3. Tina Feser

Wie bei Herrn Feser stellen sich die von Frau Feser erhobenen Vorwürfe gegen die Finanzverwaltung nach der Beweisaufnahme als unbegründet dar.

Nach der Beweisaufnahme fehlt es bereits an der Grundlage für die Mobbingvorwürfe. Frau Feser war von der Amtsverfügung selbst weder betroffen noch übte sie hieran Kritik. Ihre Angaben hierzu sind ungenau und widersprüchlich. So spekulierte sie im Rahmen ihrer Vernehmung zunächst, dass sie in Gesprächen im örtlichen Personalrat die Remonstration des Zeugen Pisch gegen die Amtsverfügung unterstützt habe, während sie diese Aussage anschließend sofort relativierte und sich auf Erinnerungslücken bezog (Stenografischer Bericht UNA 18/1/17, Seite 202). Dies ist in der Gesamtbetrachtung unglaubwürdig. Einerseits will sich Frau Feser an einzelne Gespräche und Diskussionen über die Amtsverfügung mit dem Finanzamtsvorsteher erinnern, „*als wäre es gestern gewesen*“ (Stenografischer Bericht UNA 18/1/17, Seite 202), andererseits kann sie keinen einzigen konkreten Gesprächsverlauf wiedergeben, indem sie Kritik an der Verfü-

gung geäußert hat, obgleich diese Kritik Grund und Ausgangspunkt ihres beruflichen Schicksals gewesen sei. Auch den Akten lässt sich an keiner Stelle entnehmen, dass bzw. inwieweit Frau Feser sich gegen ihren Dienstherren mit Kritik erhoben hat. Insoweit stellte der Zeuge Vittoria die nachvollziehbare Frage in den Raum, worin deren behauptete Aufmüpfigkeit überhaupt bestanden haben soll (Stenografischer Bericht UNA 18/1/16, Seite 43). Soweit sie selbst ausführt, sie sei dafür bestraft worden, dass sie in ihrer Funktion als Personalratsmitglied Partei für Kritiker der Amtsverfügung ergriffen habe, handelt es sich um pauschale Vermutungen, die durch keinerlei Tatsachen nachvollziehbar geworden sind.

Ungeachtet dessen hat die Untersuchung ergeben, dass auch die einzelnen Vorwürfe der Frau Feser jeglicher Grundlage entbehren. Das Leistungsbild der Frau Feser, die in den Medien ebenfalls als Spitzenbeamte, welche Millionen als Steuerfahnderin für das Land einholte, dargestellt wurde, ist nach der Aktenlage als durchschnittlich zu bewerten. Frau Feser war nur kurze Zeit als Steuerfahnderin tätig und bewarb sich noch vor dem Erlass der Amtsverfügung 2001/18 von der Steuerfahndung weg. Ungerechtfertigte Beurteilungen gab es nicht. Frau Feser bekundete ausdrücklich, dass ihre Beurteilungen nicht zu beanstanden waren, gegen sie keinerlei Disziplinarverfahren eingeleitet wurden und sie auch nicht an Beförderungen gehindert wurde (Stenografischer Bericht UNA 18/1/17, Seite 203). Vielmehr fiel ihre Beförderung genau in dem Zeitraum, indem kritisch über die Amtsverfügung 2001/18 diskutiert wurde (Stenografischer Bericht UNA 18/1/17, Seite 203). Im selben Zeitraum wurde ihrer Bewerbung von der Steuerfahndung auf eine Stelle in der BuStra entsprochen.

Wie Frau Feser in Anbetracht dieser Umstände zu dem Schluss kommt, dass sie aufgrund ihrer Personalratsmitgliedschaft während der Kritikübung an der Amtsverfügung gemobbt worden sei, ist in keiner Weise nachvollziehbar. Frau Feser war weder Jahrzehnte in der Steuerfahndung beschäftigt, noch lag in ihrer Umsetzung im Jahr 2004 von der BuStra in die neu gegründete Servicestelle Recht eine Sanktionsmaßnahme. Die Umsetzung war allein Ausfluss der bereits erläuterten Umstrukturierungsmaßnahme NEOFÄ I zum 01.01.2004 sowie den Vorgaben des Landesrechnungshofes. Dass die Umsetzung nicht mit den persönlichen Wunschvorstellungen der Frau Feser übereingestimmt hat, war der Finanzverwaltung zwar bekannt. Wie bei Herrn Feser waren jedoch personelle Zwänge ausschlaggebend dafür, dass diesen Wünschen der Frau Feser nicht entsprochen werden konnte. Sie wurde im Rahmen des geltenden Rechts in nicht zu beanstandender Weise umgesetzt. Diese Umsetzung wurde sachlich begründet und war zweckmäßig. Die Tätigkeiten in der Servicestelle Recht wurden von den vernommenen Zeugen durchweg als anspruchsvoll und gleichwertig mit den Tätigkeiten eines Steuerfahnders beschrieben. Nicht nur der Zeuge Brack bezeugte, dass Frau Feser ihrem Beamtenstatus entsprechend eingesetzt wurde (Stenografischer Bericht UNA 18/1/24, Seite 47). Auch Frau Feser bestätigte, dass die neue Abteilung mit hochwertigen Stellen ausgestattet war (Stenografischer Bericht UNA 18/1/17, Seite 209). Darüber hinaus waren die Tätigkeiten ähnlich, da ein Großteil der Arbeit sowohl in der Steuerfahndung als auch der Rechtsbehelfsstelle in der Sachverhaltsermittlung besteht.

Gänzlich durch die Beweisaufnahme widerlegt wurden die Vorwürfe der Frau Feser, nach welcher sie in der neuen Abteilung Servicestelle Recht „aufs Abstellgleis“ gestellt worden sei, indem ihr weder Arbeit noch Arbeitsmittel zur Verfügung gestellt worden seien. Insoweit ergab die Untersuchung ohne Zweifel, dass es sich um Anlaufschwierigkeiten einer neu einzurichtenden Abteilung handelte, die zum einen alle neuen Mitarbeiter betrafen und zum anderen auf wenige Wochen begrenzt waren. Dies erläuterten

nicht nur die Zeugen Krebs-Wetzel und Reinhard anschaulich und nachvollziebar, sondern auch der Zeuge Försterling sowie letztlich die Zeugin Feser selbst. Zunächst behauptete Frau Feser zwar pauschal, dass in der Servicestelle Recht keine Computer vorhanden gewesen seien, was die Medien in der zuvor erfolgten Berichterstattung immer wieder als Beleg dafür anführten, dass die Servicestelle Recht eine „Geisterabteilung“ gewesen sei. Nach mehrfachen Nachfragen räumte Frau Feser jedoch ein, dass die Computer lediglich mit einer Verspätung von wenigen Wochen kamen (Stenografischer Bericht UNA 18/1/17, Seite 210). Abermals setzt sich Frau Feser damit in eklatanten Widerspruch zu den von ihr erhobenen massiven Vorwürfen gegenüber der Finanzverwaltung. Weitere Handlungen, die Ansätze für ein Mobbingverhalten begründeten, wurden weder benannt noch ermittelt.

Wie bei Herrn Feser lag es letztlich an Frau Fesers mangelndem Willen, die rechtmäßige Umsetzung ihres Dienstherrn zu akzeptieren. Der damalige Sachgebietsleiter Reinhard schilderte anschaulich, dass ihm durchaus bewusst war, dass einige der neuen Mitarbeiter gegen ihren Willen in die neue Servicestelle Recht umgesetzt wurden. Ebenso nachvollziehbar und glaubhaft schilderte er, dass er sich bemüht habe, die Anlaufschwierigkeiten zu beseitigen und versucht habe, die Mitarbeiter für die neu zu schaffene Stelle zu motivieren. Insbesondere um Frau Feser bemühte er sich, da diese nach dessen Angaben anfänglich signalisiert hatte, mitmachen und nach vorn schauen zu wollen (Stenografischer Bericht UNA 18/1/21, Seite 35). Letztlich ist ihm dies jedoch, ohne dass ihm dies vorgeworfen werden könnte, nicht gelungen. Frau Feser sperrte sich bewusst. Ob dies daran lag, dass sie ihren eigenen Angaben zufolge die Tätigkeit in der Bußgeld- und Strafsachenstelle „*sehr liebte*“ (Stenografischer Bericht UNA 18/1/17, Seite 207) oder ihr die Gründe ihrer Umsetzung transparenter und einfühlsamer hätten dargestellt werden sollen, kann nur gemutmaßt werden. Tatsache ist, dass Frau Feser die Umsetzung in unbegründeter Weise als Kränkung empfand, da sich der Dienstherr erstmals in der Laufbahn von Frau Feser gegen deren ausdrücklich formulierten Einsatzwunsch entschied. Die hieraus resultierende Unzufriedenheit von Frau Feser steigerte sich zum Teil durch die vorgefundenen Anlaufschwierigkeiten als auch durch die mangelnde Motivation anderer Mitarbeiter und führte letztlich dazu, dass Frau Feser die ihr übertragenen Aufgaben nicht erledigte. Seitens des damaligen Sachgebietsleiters wurde dies als Arbeisverweigerung wahrgenommen. In Reaktion hierauf meldete sich Frau Feser gemeinsam mit ihrem Ehemann am selben Tag, dem 17.01.2005, krank und erschien nicht mehr zum Dienst. Die Aussage des Zeugen Reinhard, der den Zeugen Försterling nach dieser Krankmeldung dahingehend zitierte, dass „*die Fesers nicht mehr kämen*“ (Stenografischer Bericht UNA 18/1/21, Seite 38) belegt deutlich, dass die Eheleute Feser damit der Finanzverwaltung innerlich den Rücken zugewandt hatten.

Festzuhalten bleibt, dass Frau Feser weder gemobbt noch sonst benachteiligt wurde. Vielmehr wurde sie im Rahmen des dienstlichen Weisungsrechts in ein neues Tätigkeitsfeld umgesetzt, womit sie nicht einverstanden war. Die Unfähigkeit dies zu akzeptieren führte zur Arbeitsunfähigkeit von Frau Feser. Eine politische Einflussnahme ist in diesen Geschehnissen ebenso wenig zu finden wie Strafsanktionen. Die insoweit aufgestellten Behauptungen, die ohnehin nur pauschal und als Vermutungen formuliert wurden, wurden im Rahmen der Untersuchung widerlegt.

4. Marco Wehner

Wie Herr Schmenger und die Eheleute Feser behauptet auch Herr Wehner, infolge seiner Kritikübung an der Amtsverfügung 2001/18 systematisch ausgegrenzt und gemobbt worden zu sein. Auch hier zeichnet die Beweisaufnahme das gegenteilige Bild.

In den Medien wurde Herr Wehner als Spitzenbeamter und „Star der Steuerfahnderszene“ dargestellt (z.B. Artikel *„Eiskalt abserviert“* des Zeitschriftenmagazins „*stern*“ vom 19.12.2008, Band V-46, Bl. 35 ff) welcher gemobbt worden sei, nachdem er zunächst Millionenbeträge als Steuerfahnder für das Land eingeholt und anschließend Kritik an der Amtsverfügung 2001/18 geäußert habe.

Der von Herrn Wehner erhobene Vorwurf, er sei aufgrund seiner Kritikäußerungen schlechter beurteilt worden, wurde weder durch die beigezogenen Akten noch die umfangreichen Zeugenvernehmungen untermauert. Festzustellen ist vielmehr, dass die Beurteilungen des Herrn Wehner mitnichten das in den Medien dargstellte Bild wiederspiegeln. Herr Wehner war ein motivierter Steuerfahnder mit Leistungen, die zwischen „befriedigend“ und „leicht überdurchschnittlich“ beurteilt wurden. Das behauptete Mobbing durch plötzlich schlechtere Beurteilungen nach Kritikübung an der Amtsverfügung 2001/18 lässt sich in keiner Weise nachvollziehen. Zwar gab es hinsichtlich der Beurteilung für den Beurteilungszeitraum vom 01.02.2002 bis zum 31.01.2005 (Bd. V-5, Absch. 3, Bl. 2) Differenzen zwischen den Beurteilern und dem Beurteilten. Diese betrafen jedoch einzig die Beurteilung des Herrn Wehner in seiner neuen Dienststelle, in welche er im Rahmen der Umstrukturierung der Finanzämter NEOFÄ zum 01.01.2004 umgesetzt wurde. Inwieweit die darin ausgeführte mangelhafte Leistungsbereitschaft, welche sich nicht auf die Beurteilungsnote auswirkte, den Tatsachen entspricht, lässt sich nur eingeschränkt prüfen. Beurteilungen enthalten persönliche Wertungen der Vorgesetzten, die nur insoweit justiziabel sind, als sie offensichtliche Willkür oder sachfremde Erwägungen beinhalten. Ansätze, die auf eine solche Willkür hindeuten, sind jedoch nicht erkennbar geworden. Vielmehr wurde in dem Schreiben des Dr. Weiß von der Oberfinanzdirektion vom 17.03.2005 (Bd. V-19, Absch. 3, Bl. 6) eine nachvollziehbare und sachliche Begründung für die Beurteilung abgegeben. Zudem legen die Angaben des damaligen Sachgebietsleiters Dr. Charalambis, der nachvollziebar und glaubhaft bezeugte, dass sich Herr Wehner nicht für die neue Tätigkeit öffnete (Stenografischer Bericht UNA 18/1/21, Seite 73), als auch die festgestellte Tatsache, dass Herr Wehner mit aller Macht zurück in die Steuerfahndung wollte, nahe, dass die in der Beurteilung ausgestellte mangelnde Motivation des Herrn Wehner im neuen Bereich zutrifft. Der Rechtsweg wurde vorliegend zwar durch Einlegung des Widerspruchs beschritten, jedoch seitens des Herrn Wehner nicht weiterverfolgt. Letzlich lässt dies nur den Schluss zu, dass hier Unstimmigkeiten über eine Beurteilung, wie sie bei negativen Beurteilungen in der Natur der Sache liegen, von dem Zeugen Wehner zu einem Mobbingverhalten stilisiert wurden.

Überzogen waren auch die vornehmlich in den Medien zu findenden Darstellungen, wonach Kritiker der Amtsverfügung Disziplinarverfahren ausgesetzt worden seien. Weder gegen die Eheleute Feser noch gegen Herrn Wehner oder andere Steuerfahnder wurden Disziplinarverfahren eingeleitet. Der Zeuge Wehner bezeugte ausdrücklich (Stenografischer Bericht UNA 18/1/17, Seite 19), dass allein gegen Herrn Schmenger ein Disziplinarverfahren eigeleitet wurde. Wie bereits dargestellt, war dies in rechtlicher Hinsicht jedoch nicht zu beanstanden und hatte seinen Ursprung mitnichten in der von Herrn Schmenger geübten Kritik an der Amtsverfügung.

Auch sonstige Handlungen, die als Mobbing gegenüber Herrn Wehner ausgelegt werden könnten, wurden nicht festgestellt. Insbesondere wurde Herr Wehner nicht in seinen Beförderungen behindert. Vielmehr wurde er am 01.10.2001 und somit in der Hochphase der Kritikübung an der Amtsverfügung 2001/18, die am 30.08.2001 erlassen wurde, zum Steueramtmann befördert. Wie er in Anbetracht dieser Tatsachen an der Behauptung festhalten kann, dass er wegen der Kritik an einer Verfügung, die nachgewiesenermaßen rechtmäßig war und allein der schnelleren Abarbeitung der damaligen Bankenfälle diente, an seinem Fortkommen behindert wurde, ist in keiner Weise verständlich.

Die Untersuchung hat ferner ergeben, dass die Umsetzung des Herrn Wehner allein aus dienstlichen Gründen, die ihre Ursache wiederum in den Umstrukturierungen der Finanzverwaltung im Jahr 2004 fanden, erfolgte. Daran, dass diese Umsetzung den Wünschen des Herrn Wehner widersprach, ließ dieser keinen Zweifel. Gleichwohl war die Entscheidung in rechtlicher Hinsicht nicht zu beanstanden. Die Auswahlentscheidung des damaligen FAV Schneider-Ludorff wurde sachlich begründet (Bd. V-18, Bl. 189) und im Rahmen der insoweit geführten Kommunikation auch noch mal von dem Zeugen Hoin seitens der OFD anschaulich erläutert (Bd. V-18, Bl. 172). Anhaltspunkte für eine willkürliche Entscheidung wurden ebenso wenig gefunden wie sachfremde Erwägungen.

Als haltlos haben sich zudem die Vorwürfe des Herrn Wehner erwiesen, wonach er in seiner Tätigkeit als Mitarbeiter der Körperschaftsteuerabteilung gemobbt worden sei. Soweit Herr Wehner diesen Vorwurf damit begründete, dass ihm Misstrauen entgegen gebracht worden sei und seine Arbeit ständig korrigiert wurde, handelte es sich um pauschale Wertungen, die allenfalls Aufschluss über das höchst subjektive Empfinden des Herrn Wehner geben. Ungeachtet dessen bestätigte der damalige Sachgebietsleiter Dr. Charalambis glaubhaft, dass es Herrn Wehner schlicht an der Motivation für die neue Tätigkeit fehlte (UNA 18/1/21, Seite 74). Der unbedingte Wille, wieder in die Steuerfahndung zu wollen, führte dazu, dass sich Herr Wehner jeglichem Integrationsversuch in das neue Arbeitsumfeld verschloss. Wie bei Herrn Feser und Frau Feser wurde auch bei Herrn Wehner versucht, diesen mit Gesprächen, besondere Rücksichtnahme und Hilfestellungen bei der Einarbeitung in das neue Tätigkeitsfeld und kollegiale Umfeld zu integrieren. Nach den glaubhaften Angaben des Dr. Charalambis wurde dem Herrn Wehner gegenüber eine Rücksichtnahme ausgeübt, die ihres gleichen suchen dürfte. Dankbar zeigte sich Herr Wehner hierfür nicht. Wie Herr Dr. Charalambis (Stenografischer Bericht UNA 18/1/21, Seite 74) als auch der Zeuge Reinhard (Stenografischer Bericht UNA 18/1/21, Seite 36) bestätigten, war Herr Wehner stattdessen vielmehr in der Behörde unterwegs, um sich mit anderen unzufriedenen Mitarbeitern zu besprechen, statt seine Arbeit zu erledigen. Nicht die neuen Kollegen des Herrn Wehner waren misstrauisch gegenüber diesem, sondern allein Herr Wehner zeigte sich misstrauisch. Geradezu beispielhaft belegt wurde dies durch die Aussage des Herrn Wehner, dass ihm vorgeworfen worden sei, dass er an einem Sportfest teilgenommen habe. Tatsächlich wollte Herr Dr. Charalambis Herrn Wehner lediglich für ein zwangloses Gespräch gewinnen, wie der damalige Zeuge verständlich und nachvollziehbar erläuterte (Stenografischer Bericht UNA 18/1/21, Seite 75). Einen weiterern Beleg dafür, dass sich Herr Wehner der neuen Tätigkeit verschloss und seiner neuen Tätigkeit keine Chance gab, gibt darüber hinaus schon ein Blick auf die Chronologie. Zum 01.01.2004 wurde Herr Wehner von der Fahndung in die Köperschaftssteuerabteilung umgesetzt. Eigenen Angaben zufolge begab er sich am 01.07.2004 auch deshalb in Elternzeit, um Abstand von den ihm als Mobbing empfundenen Verhalten zu gewinnen. Zum 01.06.2006 nahm

Herr Wehner seine Arbeit in der Körperschaftsteuerabteilung wieder auf. Wenige Wochen später meldete er sich sodann endgültig krank und legte bis zu seiner vorzeitigen Pensionierung im Jahr 2009 ununterbrochen Arbeitsunfähigkeitsbescheinigungen vor. Effektiv war Herr Wehner somit lediglich im Jahr 2004 für ein halbes Jahr in der Körperschaftsteuerabteilung tätig. In diesem halben Jahr war er nach den getroffenen Festtellungen (Bd. V-22, Absch. 2, Bl. 20) zudem an 35 Tagen arbeitsunfähig erkrankt, so dass sich die faktische Arbeitszeit des Herrn Wehner in der Körperschaftsteuerabteilung auf nicht mehr als ca. vier Monate beschränkte. Den Angaben der Zeugen Dr. Charalambis und Brack dürfte es schon aufgrund der Komplexität der in der Körperschaftsabteilung anzuwendenden Rechtsmaterie unmöglich gewesen sein, sich in dieser kurzen Zeit einzuarbeiten.

Eindeutig widerlegt wurde auch die Behauptung des Herrn Wehner, ihm seien in der neuen Abteilung weder Toilettenschlüssel ausgehändigt worden, noch sei sein Büro gereinigt worden. Die Aussagen der Zeugen Dr. Charalambis (Stenografischer Bericht UNA 18/1/21, Seite 76), Adam (Stenografischer Bericht UNA 18/1/21, Seite 9) und Brack (Stenografischer Bericht UNA 18/1/24, Seite 56) belegen hinreichend, dass diese ohnehin nur pauschal erhobenen Vorwürfe des Herrn Wehner nicht den Tatsachen entsprechen. Zudem ist erwiesen, dass sich Herrn Wehner hinsichtlich dieser vermeintlichen Mobbinghandlungen an keinen seiner Mitarbeiter oder Vorgesetzten wandte, was außerhalb jeglicher Lebenserfahrung liegt und letztlich ebenso beweist, dass diese Vorwürfe nicht zutreffen.

Ferner konnten auch keine Auffälligkeiten in den Bewerbungsverfahren des Herrn Wehner ermittelt werden, die den von ihm gemachten Vorwurf stützen würden, dass er bei Bewerbungen systematisch benachteiligt worden sei. Soweit sich Herr Wehner auf die zwei ausgeschriebenen Dienstposten als Steuerfahnder beworben hat, wurde die Ablehnung des Herrn Wehner wie bei Herrn Feser im gerichtlichen Eilverfahren eindeutig bestätigt. Im Übrigen beschritt Herr Wehner nicht den ihm insoweit offen stehenden weiteren Rechtsweg. Eine systematische Benachteiligung bei den Bewerbungsverfahren des Herrn Wehner konnte nicht ermittelt werden. Sämtliche Entscheidungen wurden sachlich begründet. Wie bei Herrn Feser widerspricht das Verhalten des Herrn Wehner seinen selbst formulierten Ansprüchen an sich und den gegenüber der Finanzverwaltung erhobenen Vorwürfen. In mehrfacher Hinsicht gilt dies insbesondere für die Tatsache, dass sich Herr Wehner auf einen Dienstposten bei der Servicestelle Recht beim Finanzamt Frankfurt am Main V-Höchst beworben hatte. Denn zum einen betonte Herr Wehner immer wieder, dass er der Finanzverwaltung unbedingt als Steuerfahnder habe dienen wollen und können. Zum anderen bezeichnete Herr Wehner die Servicestelle Recht sowohl in der Presse als auch in seiner Petition an den Hessischen Landtag vom 23.11.2004 als Strafabteilung bzw. als „Archipel Gulag“. Gründe, weshalb er sich dann dennoch auf eine Stelle in der Servicestelle Recht beworben hat, erschlossen sich nicht. Gänzlich in Widerspruch zu seinen Angaben setzte sich Herr Wehner schließlich, in dem er bekundete, sich nur deshalb auf einen Stelle bei der Servicestelle Recht beworben zu haben, weil er sich eine höhere Besoldung versprochen habe (Stenografischer Bericht UNA 18/1/21, Seite 28).

Im Widerspruch zu dem von Herrn Wehner immer wieder betonten Willen, unbedingt für die Steuerfahndung arbeiten zu wollen steht weiterhin auch der Umstand, dass er in seiner Elternzeit (01.07.2004 bis 31.05.2006) eine Ausbildung zum Fahrlehrer gemacht hat. Mithin erlernte Herr Wehner den jetzt von ihm ausgeübten Beruf in einer Zeit, in welcher überhaupt noch nicht absehbar war, inwieweit ihn die neue Tätigkeit in der

Körperschaftsteuer gefällt, ob er wieder in der Steuerfahndung eingesetzt würde und in der keinerlei Anhaltspunkte für die erst sechs Jahre später erfolgende vorzeitige Inruhestandsversetzung vorlagen. Eine nachvollziehbare Erklärung für die Fahrlererausbildung zu diesem Zeitpunkt, gab Herr Wehner nicht ab. Der Zeitpunt der Ausbildung zum Fahrleher zeigt jedoch deutlich, dass sich Herr Wehner frühzeitig entschieden hatte, notfalls mit der Finanzverwaltung zu brechen, sollte er nicht wie von ihm später vehement gefordert, in die Steuerfahndung zurückgesetzt werden.

Auch die Begründung, die Herr Wehner in seiner Vernehmung für die Wahl seiner in Anspruch genommenen Elternzeit abgab, lässt schließlich jede Schlüssigkeit vermissen. Denn danach habe er sich bewusst für eine zweijährige Elternzeit entschieden, um die „*Eskalation zwischen den Mitarbeitern und der Finanzverwaltung*“ zu deeskalieren (Stenografischer Bericht UNA 18/1/17, Seite 26). Ungeachtet des Umstandes, dass eine Elternzeit der frühkindlichen Erziehung der Kinder dienen sollte, hat die Untersuchung ergeben, dass der einzige Konflikt zwischen Herrn Wehner und der Finanzverwaltung darin bestand, dass er mit seiner Umsetzung unzufrieden war. Wieso er sich dann entschlossen haben will, eine Eskalation, die ihn zudem nach eigenen Angaben nicht selbst betraf, mit seiner Abwesenheit zu deeskalieren, bleibt offen.

Festzuhalten bleibt, dass die Vorwürfe des Herrn Wehner gänzlich gegenstandslos sind. Herr Wehner war nicht in der Lage, auch nur eine Mobbingmaßnahme ihm gegenüber präzise zu benennen. Seine Aussage war von Vermutungen und pauschalen Vorwürfen geprägt, die den wirklichen Geschehensablauf nicht gerecht werden. Er wurde weder schikaniert, misstrauisch behandelt oder in sonstiger Weise benachteiligt. Vielmehr sind die Angaben und das Verhalten des Herrn Wehner derart widersprüchlich, dass dessen Glaubwürdigkeit insgesamt nicht gegeben ist.

III. Bewertung der Feststellungen zu den Pensionierungsverfahren der Steuerbeamten a.D. Rudolf Schmenger, Heiko Feser, Tina Feser und Marco Wehner

1. Ablauf der Pensionierungsverfahren

a) Rudolf Schmenger

Nach dem Ergebnis der Beweisaufnahme meldete sich Herr Schmenger einen Monat nach der Ablehnung seines Antrages auf Rückversetzung in die Steuerfahndung, als arbeitsunfähig erkrankt. Im Rahmen des betrieblichen Wiedereingliederungsmanagements wurde seitens der Verwaltung versucht, Herrn Schmenger wieder in die Finanzverwaltung zu integrieren. Dies hat die Beweisaufnahme zweifellos ergeben. Denn danach haben zahlreiche Gespräche und intensiver Schriftverkehr stattgefunden, die allein die weitere Verwendung des Herrn Schmenger in der Finanzverwaltung zum Gegenstand hatten. Dies fruchtete jedoch nicht. Obgleich Herr Schmenger erkannt hatte, dass die Differenzen zwischen ihm und seiner ehemaligen Sachgebietsleiterin Frau Dr. L. ein weiteres sinnvolles Arbeiten in der Steuerfahndungsabteilung ausschlossen und er sich aufgrund dieser Erkenntnis selbst dafür ausgesprochen hatte, in ein anderes Sachgebiet zu wechseln (Stenografischer Bericht UNA 18/1/18, Seite 38), empfand er die Umsetzung in die Großbetriebsprüfung mit der Zeit zunehmend als Niederlage, Kränkung und vor allem als ungerechte Behandlung seiner Person, die ihn offensichtlich dazu veranlasste, nach „Rehabilitierung“ zu streben. Immer mehr wollte er aus Prinzip wieder als Steuerfahnder beschäftigt werden. Sein vehementes Auftreten in den Gesprächen mit den Führungskräften der Steuerverwaltung, die einen Weg suchten, Herrn

Schmenger wieder in die Verwaltung zu integrieren und für einen Blick nach vorn zu motivieren, belegen dies hinreichend (Stenografischer Bericht UNA 18/1/19, Seite 30). Wie der Zeuge Vittoria bestätigte, gab es für Herrn Schmenger ab einem Zeitpunkt allerdings nur noch „Rehabilitierung“ oder nichts. Ein vernünftiges Reden oder Suchen nach einer Lösung war mit Herrn Schmenger nicht mehr möglich. Wie der Zeuge Hoin nachvollziehbar darlegte (Stenografischer Bericht UNA 18/1/19, Seite 36) ging weder Herr Schmenger auf die Finanzverwaltung mit dem Anliegen einer Wiedereingliederung zu noch boten die ihn behandelnden Ärzte eine Lösung an. Herr Schmenger begann während seiner Arbeitsunfähigkeit stattdessen, massive dientsrechtliche und strafrechtliche Vorwürfe gegen Frau Dr. L. als auch den ehemaligen FAV LRD Schneider-Ludorff zu erheben, die nach objektiver und unbefangener Prüfung durch den damals eigens hierfür abgestellten Zeugen Elies indes jeglicher Grundlage entbehrten. Nachdem eine Wiedereingleiderung gescheitert und ein Stillstand eingetreten war, wurde Herr Schmenger vom Betriebsarzt Dr. Düvel untersucht. Dessen Schreiben belegten, dass die Wahrnehmungen des Arbeitsplatzkonfliktes durch Herrn Schmenger eine psychosomatische Reaktion bei diesem ausgelöst haben, welche einen chronischen Erschöpfungszustand zur Folge hatte (Bd. V-5, Absch. 9, Bl. 24). Herr Schmenger war mithin aufgrund seiner Bewertungen der Geschehnisse nach den Angaben des Betriebsarztes psychisch erkrankt, was die anhaltende Arbeitsunfähigkeit von Herrn Schmenger zur Folge hatte. Der Zeuge Hoin als auch die Unterlagen bestätigen, dass anschließend ein enger Kontakt der Verwaltung zum Betriebsarzt Dr. Düvel bestand, indem sich immer wieder über den Zustand und die Arbeitsfähigkeit des Herrn Schmenger ausgetauscht wurde (Stenografischer Bericht UNA 18/1/19, Seite 37). Nachdem Herr Schmenger knapp zwei Jahre arbeitsunfähig gemeldet war und keine Aussage darüber getroffen wurde, ob und wann mit einer Arbeitsfähigkeit des Herrn Schmenger zu rechnen sei, entschied sich die Verwaltung Herrn Schmenger hinsichtlich seiner Dienstfähigkeit untersuchen zu lassen. Diese Vorgehensweise ist rechtlich in keiner Weise zu beanstanden und wie die Bemühungen der Verwaltung zuvor, allein als Wahrnehmung der Fürsorgepflichten des Dienstherrn gegenüber Herrn Schmenger zu werten. In der Anhörung als auch der Anweisung an Herrn Schmenger, sich auf seine Dienstfähigkeit untersuchen zu lassen, wird explizit auf die Diagnose des Betriebsarztes Dr. Düvel bezug genommen, so dass für Herrn Schmenger ohne weiteres erkennbar war, dass die Dienstfähigkeitsuntersuchung auch eine psychiatrische Untersuchung beinhalten würde (Bd. V-5, Absch. 9, Bl. 49). Wie Herr Schmenger insoweit behaupten kann, er sei überrascht gewesen, dass sich der untersuchende Arzt Dr. Holzmann als Psychiater entpuppte, ist insoweit unverständlich. Der weitere Ablauf des Pensionierungsverfahrens, d.h. die Einleitung der Untersuchung durch die Verwaltung, die Beauftragung des Hessischen Amtes für Versorgung mit der Begutachtung als auch das aufgrund des seitens des Hessischen Amtes für Versorgung ausgehändigten Gesundheitszeugnisses durchgeführte Inruhestandsversetzungsverfahren sind rechtmäßig erfolgt. Aufgrund der attestierten Dienstunfähigkeit des Herrn Schmenger in dem der Finanzverwaltung ausgestellten Gesundheitszeugnis war – wie der Zeuge Münz anschaulich erläuterte (Stenografischer Bericht UNA 18/1/22, Seite 104) diese rechtlich gebunden, Herrn Schmenger in den vorzeitigen Ruhestand zu versetzen. Sämtliche anzuhörende Stellen wurden angehört und erhoben keine Einwände.

b) Heiko und Tina Feser

Die Beweisaufnahme hat ergeben, dass auch die Pensionierungsverfahren von Herrn und Frau Feser nicht beanstandet werden können. Nachdem sich die Eheleute am 17. Januar 2005 krank meldeten und vier Monate Atteste ihrer Arbeitsunfähigkeit einge-

reicht hatten, leitete der FAV des Finnazmantes Frankfurt am Main V am 13.04.2005 Maßnahmen zu Wiederaufnahme der Beschäftigung ein, indem Herr und Frau Feser gebeten wurden, sich beim Betriebsarzt Dr. Düvel vorzustellen (Bd. V-11, Absch. 4, Bl. 167). Das Krankheitsbild beider Eheleute entsprach der des Herrn Schmenger. Weder Herr noch Frau Feser konnte oder wollte sich offensichtlich mit ihrer Umsetzung im Rahmen der Neustrukturierung der Finanzämter NEOFÄ abfinden. Obwohl es hierfür keinen Anlass gab, bewerteten sie ihre Umsetzungen jeweils sujektiv als Bestrafung, was nach Ansicht des Betriebsarztes Dr. Düvel bei den Eheleuten zu einer psychosomatischen Reaktionsbildung mit Erschöpfungsfolgen führte (Bd. V-11, Absch. 4, Bl. 169; Bd. V-16, Absch. 2, Bl. 274). Mithin waren auch Herr und Frau Feser aufgrund ihrer Wahrnehmungen der Geschehnisse psychisch erkrankt. Dass der damalige FAV Schneider-Ludorff aufgrund der Umstände erhebliche Zweifel an der Arbeitsunfähigkeit der Eheleute Feser formulierte (Bd. V-11, Absch. 4, Bl. 173) ist nachvollziehbar. Sowohl Herr als auch Frau Feser waren mit ihrer Umsetzung nicht zufrieden. Beide meldeten sich am selben Tag krank und beide wiesen nach Diagnose des Betriebsarztes Dr. Düvel die gleiche Erkrankung auf. Mögen diese Zweifel an der Arbeitsunfähigkeit der Eheleute Feser auch unberechtigt gewesen seien, so beweisen sie doch eindeutig, dass der Finanzamtsvorsteher diese Beamten seines Finanzamtes gerade nicht loswerden wollte. Vielmehr wollte er eine objektive Klärung herbeiführen, wann er mit den Eheleuten Feser wieder rechnen konnte. In dem von der Finanzverwaltung initiierten Wiedereingliederungsgespräch am 29.08.2005 wurde hingegen deutlich, dass das Ehepaar außer Stande war einzusehen, dass es zu ihren Dienstpflichten gehörte, die Umsetzung von der Steuerfahndung in die Körperschaftsteuerabteilung bzw. Servicestelle Recht zu akzeptieren. Es folgte eine intensive Kommunikation zwischen der Finanzverwaltung und Herrn Dr. Düvel, der insoweit eine Vermittlerrolle übernahm. Im Ergebnis führte diese Kommunikation nicht weiter. Das dies an einem mangelnden Willen zur Wiedereingleiderung der Eheleute seitens der Finanzverwaltung gelegen habe, hat die Beweisaufnahme eindeutig widerlegt. Neben umfangreicher Korrespondenz mit dem als Vermittler fungierenden Betriebsarzt war es die Finanzverwaltung, die auf die Eheleute Feser zuging und diesen zur Wiedereingliederung Dienstposten in den Finanzämter Bad Homburg oder Hanau anbot. Diese Bemühungen scheiterten, weil die Eheleute Feser nicht willens oder nicht in der Lage waren, weiter für die Finanzverwaltung zu arbeiten. Der Betriebsarzt Dr. Düvel attestierte hinsichtlich beider Beamten, dass er eine Wiedereingliederung im Bereich der Finanzverwaltung nicht für aussichtsreich erachtet hat (Bd. V-11, Absch. 4, Bl. 211; Bd. V-15, Absch. 2, B. 193).

Nach dem Scheitern der Wiedereingliederungsgespräche war diese Entscheidung aus Sicht der Finanzverwaltung nur konsequent und folgerichtig. Nur so konnte Gewissheit darüber erlangt werden, ob und inwieweit die Eheleute zukünftig in der Finanzverwaltung beschäftigt werden können. Dass Herr Dr. Düvel eine Dientsunfähigkeitsuntersuchung ebenfalls mitgetragen hat, bestätigt dies zusätzlich.

Der weitere Ablauf des Pensionierungsverfahrens, d.h. die Einleitung der Untersuchung durch die Verwaltung, die Beauftragung des Hessischen Amtes für Versorgung mit der Begutachtung als auch das aufgrund des seitens des Hessischen Amtes für Versorgung ausgehändigten Gesundheitszeugnisses durchgeführte Inruhestandsversetzungsverfahren sind rechtmäßig erfolgt. Aufgrund der attestierten Dienstunfähigkeit von Herrn und Frau Feser in den der Finanzverwaltung ausgestellten Gesundheitszeugnissen war diese nach erfolgter Anhörung sämtlicher zu beteiligender Stellen von Gesetzes wegen verpflichtet, Herrn und Frau Feser vorzeitig in den Ruhestand zu versetzen.

c) Marco Wehner

Die getroffenen Feststellungen zum Ablauf des Pensionierungsverfahrens des ehemaligen Steuerfahnders Marco Wehner geben ebenfalls keinen Anlass zur Beanstandung. Vielmehr untermauern die Feststellungen abermals die Unglaubwürdigkeit des Zeugen Wehner. Denn sie zeigen eindeutig, dass sich die Verwaltung um den Steuerbeamten Wehner in zahlreichen Gesprächen bemüht hat, eine Lösung zu finden. Und sie zeigen, dass Herr Wehner mit allen Mitteln versucht hat, seine juristisch einwandfreie und allein aus personeller Notwendigkeit erfolgte Umsetzung von der Steuerfahndung in die Körperschaftsabteilung rückgängig zu machen, obgleich er aus gesundheitlichen Gründen hierzu nicht in der Lage war.

So wurde Herr Wehner auf Initiative des damaligen FAV Brack zunächst mehrfach gebeten, sich beim Betriebsarzt vorzustellen und ein Wiedereingliederungsgespräch im Rahmen des Wiedereingliederungsmanagments angeboten. Nachdem Herr Wehner es nicht für nötig erachtete, auf die ersten Schreiben überhaupt zu reagieren, lehnte er das letzte Angebot auf ein Gespräch über seinen Anwalt mit Schreiben vom 25.01.2007 (Bd. V-18, Absch. 1, Bl. 268) ab. Begründet wurde diese Ablehnung damit, dass es für sinnvoll erachtet werde, den Bericht der Medizinisch-Psychosomatischen Klinik Roseneck, in welche sich Herr Wehner auf Eigeninitiative begeben hatte, abzuwarten. So sinnvoll dieser Vorschlag war, ist er deshalb nicht verständlich, weil das Gutachten der Klinik Roseneck bereits am 08.12.2006 an den behandelnden Arzt des Herrn Wehner übersandt wurde (Bd. VI-1, Bl. 92) und am 25.01.2007 längst vorgelegen haben dürfte. Unlauter handelte Herr Wehner sodann, als er das weitere Gesprächsangebot des Herrn Brack vom 29.01.2007 erneut mit der Begründung ablehnte, dass das Gutachten abgewartet werden sollte (Bd. V-18, Abs. 1, Bl. 272). Das Schreiben vom 01.02.2007 zeigt deutlich, dass Herr Wehner spätestens ab diesem Zeitpunkt dazu überging, sich von jeglicher Fairness gegenüber seinem Dienstherrn zu verabschieden. Denn zum einen offenbart es die darin liegende Widersprüchlichkeit, dass sich Herr Wehner mehrfach darüber beklagte, die Verwaltung sei nicht auf ihn zugegangen, während er es war, der mit unzutreffenden Aussagen mehrfach Gesprächsangebote ablehnte. Zum anderen zeigt das Schreiben seines Anwaltes, welches in Form und Duktus völlig unangemessen war, dass Herr Wehner allein auf Konfrontation ausgerichtet war.

Obgleich Herr Wehner das Gutachten der Klinik Roseneck bewusst nicht vorlegte, zeigte sich die Verwaltung erneut gesprächsbereit. Herr Brack hatte eigens für Herrn Wehner einen Wiedereingliederungsplan erarbeitet, um Herrn Wehner wieder zurück zu gewinnen, wie der Zeuge Brack glaubhaft bestätigte (Stenografischer Bericht UNA 18/1/24, Seite 53) und in den Akten vermerkte (Bd. V-18, Absch. 1, Bl. 295). Diese Bemühungen trugen einzig und allein deshalb keine Früchte, weil Herr Wehner im nunmehr stattfindenden Präventionsgespräch darauf bestand, wieder in die Steuerfahnung zurück zu gelangen. Dass dies bereits aufgrund der Zuständigkeitsregelungen nicht garantiert werden konnte, war Herrn Wehner nicht zugänglich zu machen, wie die Zeugen Brack und Hoin nachdrücklich bezeugten (Stenografischer Bericht UNA 18/1/24, Seite 54 und UNA 18/1/19, Seite 56). An das gescheiterte Präventionsgespräch schloss sich schließlich die Einleitung der Dienstunfähigkeitsuntersuchung an. Herr Wehner stützte seinen Widerspruch abermals auf die unzutreffende Behauptung, seine behandelnden Ärzte hätten ausgeführt, dass eine Wiederherstellung seiner Dienstfähigkeit nur durch seinen Einsatz in der Steuerfahndung in Betracht komme (Bd. V-18, Bl. 319). Nachdem der Widerspruch abgelehnt wurde, scheute Herr Wehner offensicht-

lich ein weitergehendes Klageverfahren, in welchem er den ärztlichen Bericht der Klinik Roseneck hätte vorlegen müssen. Es kam zur Dienstunfähigkeitsuntersuchung durch Dr. Holzmann.

Die sich anschließende vorzeitige Inruhestandsversetzung verlief rechtsfehlerfrei. Sämtlich anzuhörende Stellen wurden angehört, sämtliche Voraussetzungen waren gegeben.

Festzuhalten bleibt daher, dass der Vorwurf, Herr Wehner sei gezielt aus dem Amt gedrängt worden, angesichts der Bemühungen des FAV Brack des Finanzamtes Frankfurt am Main V als auch der OFD um die Wiedereingliederung des Herrn Wehner unverständlich ist. Immer wieder wurde Herrn Wehner ein Gespräch zur Wiedereingliederung angeboten. Nachdem er schließlich an einem Gespräch teilnahm, stellte er Forderungen an den Amtsvorsteher des Finanzamtes Frankfurt a.M. V-Höchst, welcher dieser schon aus organisatorischen Gründen nicht erfüllen konnte. In der Gesamtbewertung kann das Verhalten des Herrn Wehner abermals nur als unglaubwürdig und widersprüchlich bezeichnet werden.

2. Erstellung und Behandlung der Gutachten des Dr. Holzmann

Die Feststellung zum Ablauf der Pensionierungsverfahren haben klar ergeben, dass Grund für die Begutachtung der vier ehemaligen Steuerbeamten Rudolf Schmenger, Heiko und Tina Feser sowie Marco Wehner einzig und allein deren andauernde Krankheitszeiten von teilweise über zwei Jahren waren. Der Vorwurf, die Beamten seien mittels vorsätzlich von der Finanzverwaltung in Auftrag gegebener psychiatrischer Gutachten aus dem Dienst gedrängt worden, entbehrt bereits aus diesem Grunde jeglicher Basis.

Die Feststellung zur Erstellung und Behandlung der Gutachten des Dr. Holzmann bestätigen dies ausnahmslos. Zu keiner Zeit wurde seitens der Verwaltung oder der Politik in irgendeiner Weise Einfluss auf die Begutachtung oder das Begutachtungsverfahren genommen. Ohne Zweifel enthalten die von Herrn Dr. Holzmann erstellten Gutachten formale Fehler. Dies wurde gerichtlich festgestellt (Bd. II-1, Bl. 111) und von Herrn Dr. Holzmann eingräumt (Stenografischer Bericht UNA 18/1/23, Seite 74). Hieraus kann jedoch nicht geschlussfolgert werden, dass es sich um Gefälligkeitsgutachten gehandelt hat. Die zweijährige Untersuchung des Ausschusses hat hierfür nicht einen Anhaltspunkt abgegeben. Vielmehr widerlegten die Zeugen Schmidt, Dr. Feige, Diehl, Dr. Tänzer, Dr. Holzmann, Roßberg, Münz und Weimar den Vorwurf der Gefälligkeitsbegutachtung, indem sie sich hiergegen glaubhaft und nachvollziehbar verwahrten. Sie bezeugten nachdrücklich, dass die jeweiligen Entscheidungen in den Begutachtungsverfahren von den zuständigen Personen jeweils frei und unabhängig getroffen wurden. Im Hinblick auf die Glaubwürdigkeit des Zeugen Dr. Holzmann wird dies zudem durch die Einstellung der parallel verlaufenden Ermittlungen der Staatsanwaltschaft Frankfurt gegen Herrn Dr. Holzmann wegen Verdachts auf Ausstellung unrichtiger Gesundheitszeugnisse (§ 278 StGB) mangels hinreichenden Tatverdachts bestätigt (Bd. II-3a, Bl. 809 f.). Auch die subtil vorgetragene Behauptung, wonach die handschriftliche Abänderung des untersuchenden Arztes auf dem an Herrn Schmenger gerichteten Ladungsschreiben des HAVS zur amstärztlichen Untersuchung belegen soll, dass hier eine Steuerung zu Herrn Dr. Holzmann vorliege, erwies sich als haltlos und Ausdruck bloßen Misstrauens. Der Änderung lag ein reines Büroversehen zugrunde, wie die Zeugin Diehl unumwunden und glaubhaft einräumte (Stenografischer Bericht UNA 18/1/22, Seite 205 und 215). Die Vermutung des Menschenrechtsbeauftragten der Landesärzte-

kammer Dr. Girth, dass es sich bei den von Herrn Dr. Holzmann erstellten Gutachten um Gefälligkeitsgutachten gehandelt habe, kann indes nur als unbedacht und voreilig bewertet werden. Herr Girth ist als Kardiologe weder mit dem verwaltungstechnischen Verfahren einer Dienstunfähigkeitsbegutachtung noch mit der Fachrichtung Psychiatrie vertraut. Dies ergibt sich sowohl aus seinen entsprechenden ausdrücklichen Angaben als auch aus dem Umstand, dass er Unverständnis über die aus datenschutzrechtlichen Gründen gebotene Praxis zeigte, dass die Finanzverwaltung die eigentlichen psychiatrischen Gutachten des Herrn Dr. Holzmann nicht erhielt (Stenografischer Bericht UNA 18/1/22, Seite 223). Zudem hat sich Herr Dr. Girth eigenen Angaben zufolge auch nicht näher mit den Einzelheiten und Umständen der Begutachtung beschäftigt. Herr Dr. Girth ließ sich offensichtlich stark von der einseitigen Darstellung des Zeugen Rudolf Schmenger beeinflussen, der den pauschalen Vorwurf einer Gefälligkeitsbegutachtung in den Raum warf. Dies legt nicht nur das Schreiben des Dr. Girth vom 27.03.2008 (Bd. VI-1, Bl. 1) nahe, welche zudem gewisse Animosität des Herrn Dr. Girth gegenüber der Hessischen Verwaltung erkennen lässt. Auch das vehemente Agieren des Herrn Schmenger gegenüber der Landesärztekammer ist insoweit bezeichnend. Dessen Anruf bei der Landesärztekammer vom 23.04.2008, bei welchem er gegenüber der dortigen Assessorin Claudia S. aggressiv und unter Drohungen forderte, dass die Landesärztekammer feststellen solle, bei den Gutachten des Dr. Holzmann handele es sich um Gefälligkeitsgutachten (VI-2, Bl. 124) belegen, wie massiv hier seitens des Herrn Schmenger versucht wurde, auf die Landesärztekammer Einfluss zu nehmen.

Inwieweit die Gutachten des Dr. Holzmann inhaltlich richtig sind, wurde nicht ermittelt. Ungeachtet der Frage, inwieweit dies vom Untersuchungsauftrag des Ausschusses umfasst war, war es dem Ausschuss aufgrund der ärztlichen Schweigpflichten der behandelnden Ärzte nicht möglich gewesen, insoweit abschließende Feststellungen zu treffen. Trotz mehrfacher Anfragen, die behandelnden Ärzte von ihren Schweigepflichten zu entbinden, kamen die ehemaligen Fahnder diesen Anfragen nicht nach und verhinderten insoweit eine umfassende Aufklärung. Gleichwohl ist auch insoweit festzuhalten, dass aus den formalen Fehlern der Gutachten des Dr. Holzmann nicht geschlussfolgert werden darf, dass die Gutachten inhaltlich unzutreffend sind. Von einer solchen Schlussfolgerung haben sowohl die untersuchenden Ärzte im Rahmen des berufsrechtlichen Ermittlungsverfahrens der Landesärztekammer als auch das Berufsgericht für Heilberufe bei dem Verwaltungsgericht Gießen im Urteil vom 16.11.2009 ausdrücklich Abstand genommen. Auch aus der Tatsache, dass der Zeuge Schmenger im Rahmen seiner Zulassung zum Steuerberater für diesen Beruf gesundheitlich geeignet sei (Bd. VI-1, Bl. 44), kann dieser Schluss nicht gezogen werden. An die Eignung als Steuerberater, der seine Arbeitszeit und Belastung selbst steuern kann, sind unzweifelhaft andere Voraussetzungen zu stellen, als an die Dienstfähigkeit eines Steuerbeamten.

Die Feststellungen zur Behandlung und Erstellung der Gutachten legen vielmehr die Vermutung nahe, dass zumindest zum Zeitpunkt der Begutachtung der vier Beamten deren Dienstunfähigkeit für die Finanzverwaltung gegeben war. Herr Dr. Holzmann war nach dem Ergebnis der Ermittlungen ein fähiger Facharzt mit einem guten Ruf, der sich über Jahre hinweg durch qualitativ nicht zu beanstandende Gutachten hohes Ansehen und Vertrauen beim Hessischen Versorgungsamt erworben hat. Die befassten Ärzte des HAVS haben nachvollziehbar und schlüssig dargelegt, dass sie die Gutachten geprüft haben und aus ihrer Sicht inhaltlich keine Anhaltspunkte fanden, diese zu beanstanden. Auch lassen die Äußerungen der ehemaligen Fahnder im Rahmen des berufsrechtlichen Ermittlungsverfahrens der Landesärztekammer nur die Bewertung zu, dass sie sich zur damaligen Zeit selbst dienstunfähig ansahen oder dies zumindest nicht für

ausgeschlosen hielten (Bd. VI-3, Bl. 291; Bd. VI-2, Bl. 165; Bd. VI-2, Bl. 174 und Bl. VI-2, Bl. 179). Ferner hat auch Herr Dr. Holzmann die von ihm getroffenen Diagnosen sowohl im Rahmen des berufsrechtlichen Verfahrens als auch in seiner Vernehmung inhaltlich plausibel und äußerst glaubhaft verteidigt, soweit ihm dies im Rahmen seiner Bindungen an die ärztlichen Schweigepflicht möglich war. Schließlich deuten sowohl die jeweiligen langjährigen Erkrankungen der Steuerfahnder als auch die Äußerungen des Dr. Düvel im Rahmen der betriebsärztlichen Behandlungen, wonach eine Rückkehr der Beamten in die Finanzverwaltung nicht indiziert sei, daraufhin, dass Dienstunfähigkeit zur Zeit der Begutachtung vorlag.
Ungeachtet dieser Vermutung und der formalen Fehler bei der Erstellung der Gutachten durch Herrn Dr. Holzmann ist das Verfahren der Begutachtung, die Behandlung der Gutachten und deren Verwertung zur Begründung der Dienstunfähigkeit durch die Finanzverwaltung nicht zu beanstanden. Die Rechtmäßigkeit der Verfahrensweise wurde zudem in dem vom Untersuchungsausschuss beigezogenen Gutachten des Prof. Wolff ausdrücklich bestätigt.

Unverständlich bleibt hingegen, warum die vier ehemaligen Steuerbeamten nicht gegen die Gutachten und damit die Inruhestandsversetzung im formalen Rechtsweg vorgingen. Die von den ehemaligen Beamten insoweit abgegebenen Begründungen sind unglaubwürdig.

Die Beweisaufnahme hat ergeben, dass das Widerspruchsverfahren für die ehemaligen Finanzbeamten kostenfrei gewesen wäre. Sie hat ebenfalls ergeben, dass Herr Schmenger und die Eheleute Feser rechtschutzversichert waren, so dass diese auch ein Klageverfahren nicht aus finanziellen Gründen hätten scheuen müssen. Die Ermittlungen haben zudem ergeben, dass den ehemaligen Beamten die Gutachten unmittelbar nach Erstellung zugleitet wurden. Herr und Frau Feser haben im Verfahren vor der Landesärztekammer insoweit ausdrücklich eingräumt, die Gutachten mit ihrem behandelnden Arzt besprochen zu haben, der die Gutachten als fehlerhaft beurteilte (Bd. VI-2, Bl. 182). Ihnen war daher unmittelbar nach der Untersuchung bekannt, dass die Gutachten zumindest an formellen Fehlern leiden. Die Tatsache, dass Herr Schmenger im weiteren Verlauf auch die Gutachten der Eheleute Feser und des Herrn Wehner bei der Landesärztekammer vorlegte zeigt, dass die Beamten sich untereinander ausgetauscht und entsprechenden Wissenstand hatten. Trotz dieses Wissens und trotz der Kostenfreiheit des Widerspruchsverfahrens scheuten die Beamten nicht nur den Rechtsweg. Sie unterließen es auch, in irgendeiner Weise außerhalb eines förmlichen Verfahrens Zweifel an der Richtigkeit der Gutachten bei der Finanzverwaltung anzumelden, obwohl sie wussten, dass die Gutachten der Finanzverwaltung nicht vorliegen und obwohl sie anwaltlich vertreten waren. So unverständlich diese Verhaltensweise ist, so widersprüchlich und unglaubwürdig sind die Angaben der ehemaligen vier Steuerfahnder, mit welchen sie ihre Passivität zu begründen versuchten.

Herr Schmenger begründete die Nichteinlegung von Rechtsmitteln mit angeblich mangelnden Erfolgsaussichten, die ihm sein Anwalt erläutert habe. Einzelheiten nannte er hierzu nicht, vielmehr führte er einen angeblich vergleichbaren Fall aus Niedersachsen an (Stenografischer Bericht UNA 18/1/18, Teil 2, Seite 83) und wich einer Antwort damit aus.

Herr Wehner begründete die Nichteinlegung von Rechtsmitteln pauschal damit, dass diese „*nichts bringen*“ würden (Stenografischer Bericht UNA 18/1/17, Seite 40) und er sich auf das Abraten seines Anwaltes verlassen habe. Im Hinblick auf den Umstand,

dass Herr Wehner immer wieder betonte, er sei dienstfähig gewesen und habe erhebliche Aufwendungen hingenommen, um für die Finanzverwaltung als Steuerfahnder zu arbeiten, ist dies unglaubhaft.

Gleiches gilt in besonderem Maße für die Begründung der Eheleute Feser. Während Herr Feser im Rahmen seiner Befragung vor der Landesärztekammer noch aussagte, dass die mangelnde Möglichkeit der Finanzierung eines Rechtsmittelverfahrens ausschlaggebend gewesen sei (Bd. VI-2, Bl. 174), bemühte er in seiner Vernehmung vor dem Ausschuss ein sog. Gutachterprivileg, dessen Einschlägigkeit er damit zu begründen versuchte, dass an den Gutachten des Dr. Holzmann „*praktisch kein Tadel*“ festzustellen gewesen sei (Stenografischer Bericht UNA 18/1/17, Seite 138). Der Wechsel in der Argumentation kann seinen Grund nur darin haben, dass Herrn Feser zwischenzeitlich bewusst geworden ist, dass die Nichteinlegung eines Rechtsmittels nicht glaubhaft mit dem Kostenrisikio begründet werden kann. Hinsichtlich der neuen Begründung ist anzuführen, dess es zum einen das von Herrn Feser geschilderte „Gutachterprivileg“ nicht gibt, was auch der Zeuge Dr. Feige bestätigte (Stenografischer Bericht UNA 18/1/24, Seite 15). Zum anderen widerspricht die Aussage, die Gutachten seien „*praktisch ohne Tadel“* gewesen eklatant den Angaben der Frau Feser im Rahmen des berufsrechtlichen Ermittlungsverfahrens vor der Landesärztekammer (Bd.VI-2, Bl. 182). Hier gab sie an, dass sie gemeinsam mit ihrem Mann die Gutachten mit ihrem behandelnden Arzt Dr. F. besprochen hat und dieser sofort Mängel der Gutachten beanstandet habe. Die formelle Mangelhaftigkeit der Gutachten war den Eheleuten Feser mithin unmittelbar nach der Begutachtung bekannt. Die Widersprüchlichkeit der Argumentation, warum keine Rechtsmittel eingelegt worden seien, tritt ebenfalls offen zu Tage, wenn man die Angaben der Frau Feser im berufsrechtlichen Verfahren vor der Landesärztekammer mit ihrer Aussage vor dem Untersuchungsausschuss vergleicht. Während sie zunächst die bloße Erfolglosigkeit eines Rechtsmittels nach Beratung mit ihrem Anwalt anführte (Bd. VI-2, Bl. 182), begründete sie ihr Verhalten vor dem Untersuchungsausschuss nunmehr in Übereinstimmung mit ihrem Ehemann ebenfalls mit dem sog. Gutachterprivileg, welches ihr allerdings von ihrem Arzt erläutert worden sein soll (Stenografischer Bericht UNA 18/1/17, Seite 227 und 233). Es ist unglaubhaft, dass sich die Beamten aufgrund einer Beratung durch den Arzt von der Einlegung eines Rechtsmittels haben abhalten lassen, obgleich sie anwaltlich beraten werden. Geradezu absurd muss das Verhalten der Eheleute Feser bewertet werden, vergegenwärtigt man sich die Angaben des Herrn Feser vor der Landesärztekammer, wonach er den durch die vorzeitige Pensionierung entstandenen Schaden von ihm und seiner Frau auf je eine Million Euro beziffert (Bd. VI-2, Bl. 174). Es liegt außerhalb jeglicher Lebenswahrscheinlichkeit, nicht von der Möglichkeit eines kostenlosen Rechtsmittels Gebrauch zu machen, wenn man von einem Schaden in Millionenhöhe ausgeht.

Die Feststellungen zur Erstellung und Behandlung der Gutachten des Dr. Holzmann belegen somit hinreichend, dass der Vorwurf der gezielten Zwangspensionierung der vier ehemaligen Steuerbeamten jeglicher Grundlage entbehrt.

IV. Bewertung der Feststellungen zu den Reaktivierungsangeboten des Hessischen Ministeriums der Finanzen an die ehemaligen Steuerbeamten

Mit den Schreiben vom 02.12.2009 wandte sich das Hessische Finanzministerium an die in den vorzeitigen Ruhestand versetzten Steuerbeamten Rudolf Schmenger, Heiko Feser, Tina Feser und Marco Wehner. Es reagierte damit unmittelbar auf das zwei Wochen zuvor verkündete Urteil des Berufsgerichts für Heilberufe beim Verwaltungsge-

richt Gießen, in welchem formale Fehler bei der Gutachtenerstellung durch Dr. Holzmann festgestellt wurden. Die Finanzverwaltung ist damit in nicht zu beanstandender Weise ihren Fürsorgepflichten nachgekommen. Mit dem Urteil des Berufsgerichts hatte der Dienstherr der Beamten a.D. erstmals einen verlässlichen Anknüpfungspunkt erhalten, der die formalen Fehler bei der Gutachtenerstellung offenbarte. Denn weder die Fahnder noch deren Ärzte oder die Landesärztekammer traten an die Finanzverwaltung, die die Gutachten des Dr. Holzmann bis heute nicht kennt, heran. Sie ist damit zum ihr frühest möglichen Zeitpunkt auf die ehemaligen Fahnder zugegangen und hat diesen, trotz der zwischenzeitlich erfolgten medialen massiven unberechtigten Mobbingvorwürfe der Fahnder, ein rechtmäßiges und im Rahmen des gesetztlichen Spielraumes faires Angebot aufgezeigt, wieder in die Finanzverwaltung zurückzukehren. Dass dieses Angebot fair und entgegen den Darstellungen der ehemaligen Steuerfahnder auch ernst gemeint war, haben die Zeugen Münz (Stenografischer Bericht UNA 18/1/22, Seite 119), Vittoria (Stenografischer Bericht UNA 18/1/16, Seite 41) und insbesondere der Zeuge Roßberg (Stenografischer Bericht UNA 18/1/24, Seite 72) eindrucksvoll bestätigt. Er legte glaubhaft dar, dass mit diesen Schreiben nicht nur nach Recht und Gesetz gehandelt werden sollte, sondern dass man damit den Fahndern auch die Hand reichen wollte und ins Gespräch kommen wollte (Stenografischer Bericht UNA 18/1/24, Seite 72). Abermals waren es jedoch wieder die Fahnder, die nicht angemessen darauf reagierten. Statt sich auf ihren Beamtenstatus und den damit verbundenen Pflichten zu besinnen und das mit den Schreiben unzweifelhaft ausgesprochene Gesprächsangebot anzunehmen oder überhaupt in irgendeiner Form gegenüber der Finanzverwaltung darauf zu reagieren, stilisierten sie die Schreiben medial als Unverschämtheit, da darin das Erfordernis einer erneuten ärztlichen Untersuchung dargelegt wurde. Hierbei verkannten sie völlig, dass ihr Dienstherr an Recht und Gesetz gebunden ist. Danach war er gehalten, die ehemaligen Fahnder ärztlich untersuchen zu lassen, da dies schon aufgrund der jeweiligen Krankheitszeiten vor ihrer Inruhestandsversetzung geboten war. Mit Presseäußerungen, in denen die Fahnder den damaligen Finanzminister Weimar in Bezug auf die Reaktivierungsangebote sinngemäß aufforderten, „*sich selbst untersuchen zu lassen*“ (Stenografischer Bericht UNA 18/1/24, Seite 72), zeigten die Fahnder hingegen, dass sie an einer ernsthaften und kostruktiven Kommunikation mit der Finanzverwaltung nicht mehr interessiert waren. Sie beharrten auf ihrer unzutreffenden Art der Darstellung und waren für sachliche Argumente nicht mehr zugänglich.

V. Bewertung der Feststellungen zur „Servicestelle Recht“

Die im Hinblick auf die „Servicestelle Recht“ erhobenen Vorwürfe, wonach es sich um eine Abteilung handele, in welche missliebige Beamte abgeschoben worden seien, wurden durch die Beweisaufnahme eindeutig widerlegt. Ebenso wurde der Vorwurf widerlegt, die Stelle sei nur deshalb gegründet worden, um die Steuerfahndungsstelle in Frankfurt zerschlagen zu können. Für diese ohnehin nur pauschal und ohne jegliche Substanz erhobenen Behauptungen, haben sich im Rahmen der Untersuchung keine Ansatzpunkte ergeben.

Ungeachtet des Umstandes, dass die Behauptung, die Rechtsbehelfsstelle sei nur deshalb gegründet worden, um ca. sieben von insgesamt 10.000 Finanzbeamten in Hessen bestrafen zu können, schon im Hinblick auf die mit der Einrichtung einer solchen Abteilung verbundenen Kosten abwegig ist, wurde festgestellt, dass die Servicestelle Recht im Rahmen der Neuorganisation der Finanzämter im Rhein-Main-Gebiet (NEOFÄ) gegründet wurde, nachdem der Landesrechnungshof Rückstände in der Rechtsbehelfsbearbeitung beanstandet hatte. Entsprechendes bezeugten u.a. die Zeugen Vittoria (Ste-

nografischer Bericht UNA 18/1/16, Seite 11 und 43), Kastell-Monecke (Stenografischer Bericht UNA 18/1/16, Seite 97) als auch der Zeuge Försterling (Stenografischer Bericht UNA 18/1/20, Seite 147). Auch die von der Zeugin Schauer (Stenografischer Bericht UNA 18/1/16, Seite 72) belegte Tatsache, dass die Schaffung der Servicestelle Recht zuvor jahrelang von der Deutschen Steuergewerkschaft gefordert und die entsprechende Einrichtung im Jahr 2004 begrüßt wurde, zeigt deutlich, dass diese allein in sachlichen und organisatorischen Erwägungen begründet war.

Die Vernehmung des Zeugen Brack (Stenografischer Bericht UNA 18/1/24, Seite 48) hat zudem ergeben, dass die Mitarbeiter der Servicestelle Recht vor allem gute Steuerrechtskenntnisse haben müssen und in der Frage der Sachverhaltsermittlung bzw. -darstellung geübt sein mussten. Diese Voraussetzung treffen grundsätzlich auf Steuerfahnder zu, was auch der Zeuge und damalige Sachgebietsleiter Reinhard schlüssig in seiner Vernehmung darstellte (Stenografischer Bericht UNA 18/1/21, Seite 35). Insoweit ist es nachvollziehbar, dass die Servicestelle Recht auch mit Steuerfahndern besetzt wurde. Die Servicestelle Recht ist eine Abteilung mit durchweg hochwertigen und anspruchsvollen Posten, die richterähnliche Tätigkeiten vorsehen, wie der Zeuge Vittoria anschlaulich erläuterte (Stenografischer Bericht UNA 18/1/16, Seite 12).

Weiter hat die Beweisaufnahme ergeben, dass die Servicestelle Recht vollkommen neu gegründet wurde und es bei ihrer Einrichtung Anlaufschwierigkeiten gab, die sich auf die Sachmittelausstattung, die Organisation als auch die Arbeitsverteilung auswirkten. Sowohl die Zeugen Krebs-Wetzl (Stenografischer Bericht UNA 1871/19, Seite 100), Vittoria (Stenografischer Bericht UNA 18/1/16, Seite 13) als auch die damalige Geschäftsstellenleiterin Adam (Stenografischer Bericht UnA 1871/21, Seite 8) räumten dies in ihren Vernehmungen ein. Hierbei handelte es sich jedoch um alltägliche Probleme, die mit der Gründung einer neuen Verwaltungsabteilung geradezu zwangsläufig einhergehen. Diese Probleme wurden innerhalb von wenigen Wochen beseitigt, wie selbst die Zeugin Feser und Försterling bestätigten. Im Übrigen bestehen keine Zweifel daran, dass die Servicestelle Recht eine Abteilung ist, die anspruchsvolle Arbeit und hochwertige Posten bietet und bereits nach wenigen Wochen ihrer Gründung voll ausgelastet war.

Schließlich hat die Beweisaufnahme ergeben, dass einige wenige Beamte, die in die neugegründete Servicestelle Recht umgesetzt wurden, mit ihrer Umsetzung unzufrieden waren und allein aus diesem Grund ihre Arbeit schlicht verweigerten. Die Zeugen Krebs-Wetzl (Stenografischer Bericht UNA 18/1/19, Seite 100) und Reinhard (Stenografischer Bericht UNA 18/1/21, Seite 36) legten glaubhaft dar, dass sie sich in ihrer Führungsfunktion um diejenigen Beamten, die mit ihrer Umsetzung in die Servicestelle Recht haderten, in zahlreichen Gesprächen bemüht haben, sie für die neue anspruchsvolle Arbeit zu motivieren. Gefruchtet hat dies bei diesen insgesamt sieben Beamten, zu denen auch die Zeugin Feser gehörte, nicht. Grund hierfür war jedoch nicht, wie von dieser propagiert, das mangelhafte Arbeitsumfeld oder die mangelde Arbeit. Allein der mangelnde Wille der unzufriedenen Beamten war hierfür verantwortlich. Sie verweigerten die Arbeit, weil sie dort nicht arbeiten wollten, wie der Zeuge Reinhard mehrfach und anschaulich betonte (Stenograifscher Bericht UNA 18/1/21, Seite 35 und Seite 43). Obgleich es ihre dienstliche Pflicht war, verweigerten sie sowohl die Arbeit als auch die Akzeptanz der neuen Stelle. Darüber hinaus skandalisierten sie die Anlaufschwierigkeiten der Servicestelle Recht, offensichtlich in der Hoffnung, hierdurch ihre Umsetzung an eine andere, ihnen genehmere Arbeitsstelle zu erreichen. Hierbei nahmen sie bewusst in Kauf, den Ruf der Finanzverwaltung und der Servicestelle Recht erheblich zu

schädigen. So sagte der Zeuge Försterling, der eigenen Angaben zufolge mit seiner Umsetzung von der Steuerfahnung in die Servicestelle Recht unzufrieden war, aus, dass er die Servicestelle Recht als „*Archipel Gulag*“ bezeichnet habe (Stenografischer Bericht UNA 18/1/20, Seite 148). Später sollte dieser Begriff von sämtlichen Medien aufgegriffen werden. Ein Gulag ist ein Akronym für die Hauptverwaltung der Besserungsarbeitslager und gleichzeitig Synonym für ein umfassendes Repressionssystem in der Sowjetunion, bestehend aus Zwangsarbeitslagern, Straflagern, Gefängnissen und Verbannungsorten, das der Unterdrückung politischer Gegner, der Ausbeutung durch Zwangsarbeit, medizinischen Menschenversuchen und der Internierung von Kriegsgefangenen diente und in dem Millionen Menschen zu Tode kamen. Vergegenwärtigt man sich dies, kann dies nur zu dem Schluss führen, dass die Beamten, die diesen Vergleich gezogen haben, jegliche Sensibiltät für ihre Dienstpflichten verloren haben. Hinsichtlich des Zeugen Försterling gilt dies in besonderem Maße, da dieser die Finanzverwaltung darüber hinaus auch mit dem Naziregime verglich (Stenografischer Bericht UNA 18/1/20, Seite 153). Insoweit lässt sich auch für den Laien eine Unreife erkennen, die der Zeuge Försterling in seiner Vernehmung numehr selbst einräumte in dem er rückblickend konstatierte, dass er sich wie ein Kind aufgeführt habe, „*dem man sein Spielzeug wegnimmt*“ (Stenografischer Bericht UNA 18/1/20, Seite 185).

Festzuhalten bleibt, dass es sich bei dem Vorwurf, die Servicestelle Recht sei eine Abteilung zur Abschiebung unbeliebter Beamter, um eine reine Mär handelt, die von wenigen unzufriedenen Beamten stilisiert und von den Medien im weiteren Verlaufe aufrecht erhalten wurde. Tatsächlich handelt es sich um eine gut funtionierende Rechtsbehelfststelle mit hervorgehobenen Posten und anspruchsvollen Tätigkeiten.

VI. Bewertung der Feststellungen zum Vorwurf systematischer Mobbingstrukturen in der Finanzverwaltung

Die Beweisaufnahme hat schließlich die Behauptungen widerlegt, wonach sich in der Finanzverwaltung systematische Mobbingstrukturen etabliert hätten.

Nach der Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichtes *(BAG, Urteil vom 28.10.2010 - 8 AZR 546/09 – juris)* liegt Mobbing vor, *„wenn die Gesamtschau der einzelnen Handlungen oder Verhaltensweisen zu einer Vertrags- oder Rechtsgutsverletzung führt, weil deren Zusammenfassung aufgrund der ihnen zugrunde liegenden Systematik und Zielrichtung zu einer Beeinträchtigung eines geschützten Rechtes des Arbeitnehmers führt. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn unerwünschte Verhaltensweisen bezwecken oder bewirken, dass die Würde des Arbeitnehmers verletzt und ein durch Einschüchterungen, Anfeindungen, Erniedrigungen, Entwürdigungen oder Beleidigungen gekennzeichnetes Umfeld geschaffen wird. Da ein Umfeld grundsätzlich nicht durch ein einmaliges, sondern durch ein fortdauerndes Verhalten geschaffen wird, sind alle Handlungen bzw. Verhaltensweisen, die dem systematischen Prozess der Schaffung eines bestimmten Umfeldes zuzuordnen sind, in die Betrachtung mit einzubeziehen“*. Legt man diese Definition zugrunde, so mangelt es bei der sog. „Steuerfahnderaffäre“ bereits an einer einzigen Verhaltensweise, die einem Mobbing zugeschrieben werden müsste. Sämtliche Vorwürfe, die gegen die Verwaltung erhoben wurden, haben sich nicht bestätigt. Kein einziger von den Steuerfahndern erhobener Vorwurf hatte letztlich Bestand. Vielmehr zeigte die Untersuchung deutlich, dass alle getroffenen Entscheidungen, die mit der Umsetzung und Pensionierung der vier ehemaligen Steuerbeamten Rudolf Schmenger, Heiko Feser, Tina Feser und Marco Wehner zusammenhingen, jeweils sachlich gerechtfertigt und rechtlich nicht beanstandet werden können. Weder wurden

die ehemaligen Fahnder angefeindet, entwürdigt, erniedrigt noch beleidigt. Auch wurde kein Umfeld geschaffen, in welchem sie solchen Angriffen ausgesetzt waren. Hiergegen haben sich sämtliche Zeugen der Finanzverwaltung nachdrücklich verwahrt und glaubhaft ausgesagt, dass die Schaffung eines solchen Mobbingsystems in der Finanzverwaltung ausgeschlossen ist.

VII. Bewertung der Feststellungen zum Vorwurf der politischen Beeinflussung

Die Beweisaufnahme hat ergeben, dass keine Person, die mit einer Entscheidung, die die vier ehemaligen Steuerfahnder betrafen, befasst war, beeinflusst wurde. Die insoweit von den ehemaligen Fahndern aufgestellten Vermutungen, wonach ihr Schicksal und insbesondere ihre vorzeitige Pensionierung politische Gründe haben müssten, haben sich in keiner Weise bestätigt.

Teil D – Zusammenfassende Bewertung

Die Beweisaufnahme hat ergeben, dass der Inruhestandsversetzung der vier Steuerbeamten Rudolf Schmenger, Heiko Feser, Tina Feser und Marco Wehner weder eine politische Affäre noch ein Skandal zugrunde liegen. Bereits die Prämisse, auf welcher die sog. Steuerfahnderaffäre aufbauen soll, stellte sich als nicht gegeben heraus. Denn entgegen der medialen Behauptungen diente die im August 2001 erlassene Amtsvefügung 2001/18 mitnichten der Schonung von Steuerflüchtlingen. Vielmehr diente sie dazu, die Bankenfälle effektiv vor der Verjährung zu bewahren und möglichst viele Steuersünder zu ergreifen. Dies hat schon die Beweisaufnahme des Untersuchungsausschusses des Hessischen Landtages 16/1 ergeben und wurde nochmals durch die Untersuchung des Untersuchungsausschusses 18/1 vollumfänglich bestätigt. Bereits vor diesem Hintergrund ergeben die Vorwürfe der ehemaligen Steuerbeamten Rudolf Schmenger, Heiko Feser, Tina Feser und Marco Wehner, wonach sie als Kritiker der Amtsverfügung gemobbt worden seien, keinen Sinn. Hinzu kommt, dass die Beweisaufnahme eine wahrnehmbare Kritik der Steuerfahnder an dieser Verfügung nicht zu Tage förderte.

Die Beweisaufnahme hat zweifellos gezeigt, dass eine politische Einflussnahme auf Personalmaßnahmen, die die Fahnder betrafen, nicht vorlag. Dies haben sämtliche mit den Personalmaßnahmen betraute Zeugen bestätigt. Soweit der Vorwurf einer politischen Einflussnahme gemacht wurde, wie z.B. vom Zeugen Schmenger, waren dies ausdrücklich nur Vermutungen, für die sich keinerlei Nachweise finden ließen.

Sowohl das in den Zeugenvernehmungen gewonnene Bild als auch das in den beigezogenen Akten wiedergegebene Bild zeigen, dass Ausgangspunkt für die als „Steuerfahnderaffäre“ bezeichneten Geschehnisse ihren Ursprung in zwischenmenschlichen Arbeitsplatzkonflikten hatten, wie sie an jedem Arbeitsplatz vorkommen können. Nach den glaubhaften Aussagen der Zeugen Vittoria, Hoin, Elies, Brack, Finger und Schneider-Ludorff sowie dem Bild, welches der Zeuge Schmenger in seiner Vernehmung vor dem Untersuchungsauschuss abgab, handelt es sich bei diesem um einen ausgeprägten und willensstarken Charakter, der sich gegenüber Auffassungen, die seiner Ansicht widersprechen, sehr verschlossen zeigt. Dieser Beamte traf in einem Zeitraum, in dem die Amtsverfügung 2001/18 erlassen wurde, auf Frau Dr. L., eine junge und neue Vorgesetzte, die Herr Schmenger nicht akzeptierte. Die Folge waren persönliche Auseinandersetzungen, die ein leistungsorientiertes und effektives Arbeiten dieser beiden Beamten unmöglich machten. Herr Schmenger stellte seine Sachgebietsleiterin Frau Dr. L. als Führungskraft offen in Frage. Da eine Beschwichtigung der zwischen Herrn Schmenger und Frau Dr. L. bestehenden persönlichen Spannungen aussichtslos war, entschied sich der Behördenleiter des Frankfurter Finanzamtes V Herr Jürgen Schneider-Ludorff dafür, Herrn Schmenger eine gleichwertige Aufgabe in der Großbetriebsprüfung zuzuweisen. Herr Schmenger empfand die Umsetzung in die Großbetriebsprüfung als Niederlage, Kränkung und vor allem als ungerechte Behandlung seiner Person, die ihn offensichtlich dazu veranlasste, nach Rehabilitierung zu streben.

Immer mehr wollte er aus Prinzip wieder als Steuerfahnder arbeiten, so wie er es zuvor getan hatte. Sein vehementes Auftreten in den Gesprächen mit den Führungskräften der Steuerverwaltung, die einen Weg suchten, Herrn Schmenger wieder in die Verwaltung zu integrieren, belegen dies hinreichend. Wie der Zeuge Vittoria bestätigte, gab es für Herrn Schmenger ab einem Zeitpunkt nur noch „*alles oder nichts*“. Ein vernünftiges Reden oder Suchen nach einer Lösung war mit Herrn Schmenger nicht mehr möglich. Er wandte sich an die Öffentlichkeit und die Medien, die einen Skandal ins Leben riefen, welcher sich auf die Behauptung stützte, dass die vier Steuerfahnder von der Führung der hessischen Finanzverwaltung systematisch gemobbt worden seien, weil sie Kritik an einer Amtsverfügung geäußert hätten, die der Schonung von Steuerflüchtlingen diene. Keine der aufgestellten Behauptungen hielt in der Untersuchung des Untersuchungausschusses jedoch Stand.

Weder Herr Schmenger noch die drei ehemaligen Steuerbeamten Heiko Feser, Tina Feser und Marco Wehner wurden gemobbt oder unrechtmäßig behandelt. Auch hatten die Schicksale der Beamten nichts mit der Amtsverfügung 2001/18 oder einer Kritikübung hieran zu tun. Wenn einer der Beamten überhaupt nennenswerte Kritik an der Verfügung geübt hat, war dies der ehemalige Steuerbeamte Schmenger. Dieser wurde hierfür jedoch nicht gemaßregelt. Grund für dessen Umsetzung war allein ein nicht anders zu lösender Arbeitsplatzkonlikt mit Frau Dr. L. Grund für die Jahre später erfolgte Umsetzung der ehemaligen Steuerfahnder Heiko Feser, Tina Feser und Marco Wehner war eine Verwaltungsorganisationsmaßnahme. Diese drei Beamten konnten oder wollten sich mit ihrer Umsetzung nicht abfinden und sahen sich fortan gemobbt. Objektiv zutreffend war dies indes nicht.

Nach ihren Umsetzungen waren alle vier ehemaligen Steuerbeamten über Jahre hinweg arbeitsunfähig erkrankt. Vor der Pensionierung hatte die Finanzverwaltung immer wieder Versuche unternommen, die Beamten in die Verwaltung wieder einzugliedern. Die sich anschließenden Verfahren der Dienstunfähigkeitsuntersuchung waren gesetztlich vorgeschrieben. Die sich hieraus ergebenden Verfahren der Pensionierung verliefen rechtmäßig. Lediglich die fachärztlichen Gutachten des Dr. Holzmann litten an formellen Fehlern, welche die Diagnosen jedoch unberührt ließen. Für eine Einflussnahme auf den Gutachter konnten keinerlei Ansatzpunkte gefunden werden. Die mediale Darstellung der „Steuerfahnderaffäre“, wonach die vier ehemaligen Beamten aus dem Dienst zur Disziplinierung und Abschreckung anderer zwangspensioniert worden seien, ist hiernach unzutreffend und gibt die Geschehnisse nicht einmal im Ansatz korrekt wieder. Aus nicht nachvollziehbaren Gründen gingen die vier ehemaligen Beamten dazu über, ihr Schicksal medial regelrecht zu vermarkten und ihre Empfindungen zu Lasten der Finanzverwaltung zu skandalisieren, was letztlich in der Erhebung schwerer Mobbingvorwürfe gipfelte, denen es jeglicher Tatsachengrundlage ermangelt. Allein den Weg, den der Rechtsstaat für rechtliche Auseinandersetzungen zwischen Dienstherrn und Beamten vorsieht, namentlich den Verwaltungsrechtsweg, beschritten die Beamten damals nicht.

Ebenso zweifelsfrei hat sich gezeigt, dass es ein systematisches Mobbing oder gar installiertes Mobbingsystem in der Finanzverwaltung nicht gegeben hat. Sämtliche von der Verwaltung ergriffenen Maßnahmen, wie die Beurteilungen der Beamten, die Umsetzungen der Fahnder, die Einrichtung der Servicestelle Recht, die Ausschreibung neuer Fahnderstellen oder die negative Bescheidung der Fahnder auf Bewerbungen waren rechtmäßig. Auch die Voraussetzungen der Pensionierung der Fahnder waren, soweit

der Ausschuss dies unter Wahrung der Persönlichkeitsrechte Dritter ermitteln konnte, rechtlich nicht zu beanstanden.

Die Untersuchung hat damit gezeigt, dass der Skandal einer Mobbingverwaltung ausschließlich in den Medien lebte. Mobbinghandlungen gab es weder im juristischen Sinne einer systematischen und andauernden Verletzung von Persönlichkeitsrechten noch im herkömmlichen landläufigen Verständnis. Bei der Servicestelle Recht, in welche die Zeugin Tina Feser umgesetzt wurde, handelte es sich weder um eine Strafabteilung noch um ein „Archipel Gulag“. Es handelt sich um eine anspruchsvolle Abteilung, die mit hochwertigen Posten ausgestattet ist und lediglich in den ersten drei Monaten ihrer Einrichtung organisatorische Anlaufschwierigkeiten hatte, die gerade von den dortigen Mitarbeitern wie Frau Feser bewältigt werden sollten, diese hierzu aber nicht bereit waren. In der Realität gab es vielmehr vier Steuerbeamte, die sich entgegen ihrer Treuepflicht gegenüber ihrem Dienstherren nicht damit abfinden wollten, in einem Arbeitsbereich verwendet zu werden, der ihnen nicht zusagte. Sie missdeuteten die Erforderlichkeit dieser Umsetzungen als Strafakt. Aufgrund der darin empfundenen Kränkung verloren sie jegliches Vertrauen in ihre Vorgesetzten, was wiederum einen Arbeitsplatzkonflikt zur Folge hatte, der eskalierte und seitens der vier ehemaligen Steuerbeamten in der absoluten Verweigerung jeglicher konstruktiver Kommunikation mit den Vorgesetzten endete. Die ultimative Einstellung der vier ehemaligen Bediensteten, entweder wieder als Fahnder arbeiten zu können oder gar nicht mehr tätig werden zu können, wurde im Laufe der Untersuchung für jeden sichtbar.

Gezeigt hat sich aber auch, dass die Führungskräfte des Finanzamtes V in den letzten Jahren der Abwicklung der Bankenfälle als auch in den Jahren der Neuorganisation an ihre Grenzen stießen, als es darum ging, die Erforderlichkeit der grundlegenden und enormen Umwälzungen in der Finanzverwaltung den vier in Rede stehenden ehemaligen Mitarbeitern hinreichend transparent und verständlich zu machen. Vielmehr wurde insoweit auf das Verständnis der Mitarbeiter und deren Bewusstsein ihrer Treupflichten vertraut und den Dingen insoweit seinen Lauf gelassen. Rechtswidrig war dies nicht. Beamte haben Treuepflichten und müssen insbesondere in der Steuerverwaltung flexibel einsetzbar sein. Nur so kann ein Funktionieren der Verwaltung sichergestellt werden. Insbesondere die Personen in den untersuchten vier Einzelfällen verlangten allerdings eine abweichende besondere Behandlung. Als dies die Verwaltung erkannte und begann, sich um die Wiedereingliederung der Fahnder zu bemühen, hatten diese den Kommunikationsabbruch schon vollzogen. Die anschließende, völlig überzogene und falsche mediale Berichterstattung führte schließlich zu einer Verhärtung der Fronten, die bis heute andauert.

Unter Bezugnahme auf den im Einsetzungsantrag formulierten Untersuchungsgegenstand bewertet der Untersuchungsausschuss die getroffenen Feststellungen mehrheitlich wie folgt:

1. Die beim ehemaligen Finanzamt Frankfurt V mit den Bankenverfahren betrauten Steuerfahnder und -fahnderinnen sowie Steuerfahndungshelfer und –helferinnen wurden in keiner Weise durch die Verantwortlichen in der Steuerverwaltung Repressalien ausgesetzt oder veranlasst, die Steuerverwaltung freiwillig oder unfreiwillig zu verlassen, um Repressalien durch den Dienstherrn zu entgehen.

2. Die einzelnen Verfahren zur Ruhestandsversetzung der vier mittlerweile in den Ruhestand versetzten Steuerbeamten Rudolf Schmenger, Marco Wehner und Heiko

und Tina Feser wurden ordnungsgemäß und fehlerfrei durchgeführt. Die Beamten wurden nicht gezielt aus dem Dienst entfernt, weil sie im Jahre 2001 Kritik an der Bearbeitung von Steuerfluchtfällen in Hessen geäußert hatten. Die Pensionierungen der vier Beamten war weder Disziplinierungsmittel gegenüber den ehemaligen Steuerbeamten noch sollten sie zur Abschreckung evtl. zu erwartender Proteste aus der Steuerverwaltung eingesetzt werden.

3. Das Ministerium der Finanzen sowie dessen nachgeordnete Behörden und andere Ressorts und deren nachgeordnete Behörden waren im gesetzlichen Rahmen an den Verfahren beteiligt bzw. hatten hiervon Kenntnis. Verfahrensmängel gab es nicht.

4. Grund für die ärztliche Begutachtung der vier mittlerweile in den Ruhestand versetzten Steuerbeamten waren allein deren über mehrere Jahre andauernde Erkrankungen.

5. Eine Beeinflussung auf die Auswahl des Gutachters oder eine Beeinflussung des Gutachters selbst hat es nicht gegeben.

6. Die fachärztlichen Gutachten durften aus Gründen des Persönlichkeitsschutzes der Personalverwaltung der Oberfinanzdirektion und des Ministeriums der Finanzen seitens des HAVS nicht vorgelegt werden und wurden auch tatsächlich nicht vorgelegt. Einzig die Ergebnisse der Begutachtungen sind entsprechend der rechtlichen Vorgaben vom HAVS mitgeteilt worden. Diese wurden hinsichtlich ihrer logischen Schlüssigkeit, Nachvollziehbarkeit und Geschlossenheit angemessen geprüft und gewürdigt. Es wurden nachvollziehbare und sachlich begründete Entscheidungen getroffen.

7. Das psychiatrische Gutachten einer Universitätsklinik über einen Betroffenen in Zusammenhang mit einer beantragten Zulassung als Steuerberater ist der Finanzverwaltung aufgrund fehlender Einverständniserklärung des Betroffenen bis heute nicht bekannt. Auch im Rahmen des Untersuchungsausschusses hat dieser sein Einverständnis zur Offenlegung des Gutachtens nicht erteilt.

8. Die Mitglieder der Landesregierung haben die Gremien des Landtags jederzeit zutreffend umfassend und wahrheitsgemäß über die Vorgänge im Zusammenhang mit der durchgeführten Pensionierung der ehemaligen vier Steuerbeamten unterrichtet.

9. Schreiben des betroffenen Steuerfahnders an den Ministerpräsidenten Koch und Finanzminister Weimar wurden nach ausführlicher und umfassender Prüfung durch den Staatssekretär Dr. Arnold sachgerecht beantwortet.

10. Der damalige Ministerpräsident Koch und Finanzminister Weimar sind Ihrer dienstlichen Fürsorgepflicht gegenüber den Steuerfahndern nachgekommen, indem deren Anliegen und Dienstumstände durch die zuständigen Ressorts geprüft und behandelt wurden.

11. Es trifft zu, dass die vier Steuerbeamten bis zur Organisationsreform zum 1. Januar 2004 (NEOFÄ I) keine signifikanten Krankheitsausfälle hatten, weder vor dem 30. August 2001, noch danach, aber seit der Organisationsreform die vier Steuerbeamten bis zu 100 Krankheitstagen pro Jahr aufwiesen.

12. Es ließ sich durch die Beweisaufnahme nicht feststellen, dass die Dienstunfähigkeit von den vier Steuerfahndern gezielt betrieben wurde.

13. Aus dem im Rahmen des Petitionsverfahrens des Herrn Rudolf Schmenger im Hessischen Landtag (Petitions-Nr. 03204/16 und 2482/16) am 3. November 2005 erstellten Bericht der Oberfinanzdirektion wurde ersichtlich, dass die von Herrn Schmenger erhobenen dienstrechtlichen und strafrechtlichen Vorwürfe gegen dessen ehemalige Vorgesetzte Frau Dr. L. und Herrn Schneider-Ludorff unbegründet waren.

14. Eine Kürzung oder Aussetzung der den vier ehemaligen Steuerbeamten zustehenden Ruhestandsgehälter wegen anderweitiger Einkommen ist nicht vorgenommen worden.

15. Die Vorgehensweise der ehemaligen vier Steuerbeamten wurde sehr kritisch von Mitgliedern der Personalvertretung und der Interessenvertretung der Steuerbeamten bewertet und hatte nachhaltige negative Folgewirkungen auf das Betriebsklima in der Finanzverwaltung.

HESSISCHER LANDTAG

Abweichender Bericht
der Mitglieder der Fraktion der SPD

zum Abschlussbericht des
Untersuchungsausschusses 18/1 (UNA 18/1) des Hessischen Landtages

Die Feststellungen des Mehrheitsberichts können nicht akzeptiert werden.

Im Mehrheitsbericht wird die Diskriminierung betroffener ehemaliger Steuerfahnder zum Teil sogar fortgesetzt. Die Feststellungen des Mehrheitsberichts sind Ergebnis schon im Voraus festgelegter Meinungen, selektiver Bewertungen der Beweismittel, der Negierung wichtiger Zeugenaussagen und mangelhaften Aufklärungswillens. Bei widersprechenden Zeugenaussagen wurden systematisch nur diejenigen in die Meinungsbildung einbezogen, die für die Verwaltung und der Landesregierung entlastend waren. Für Verwaltung und/oder Landesregierung belastende Zeugenaussagen und Dokumente wurden entweder nicht berücksichtigt oder eher randständig behandelt. So wird zum Beispiel eine Schlüsselaussage des Zeugen Vittoria (jetzt OFD-Präsident), dass man dem Amtsvorsteher keine Schulterklappen abreißen wollte, schlichtweg unterschlagen, ebenso Aussagen des Zeugen Försterling zum Bereich „Mobbing“.

Der Untersuchungsausschuss hatte den Auftrag, zu klären,

inwieweit beim ehemaligen Finanzamt Frankfurt V mit den Bankenverfahren betraute Steuerfahnder und -fahnderinnen sowie Steuerfahndungshelfer und –helferinnen durch das Verhalten der Verantwortlichen in der Steuerverwaltung veranlasst wurden, diese freiwillig oder unfreiwillig zu verlassen, um Repressalien durch den Dienstherrn zu entgehen. In Bezug auf vier mittlerweile in den Ruhestand versetzte Steuerfahnder ist zu klären, ob die einzelnen Verfahren zur Inruhestandsversetzung ordnungsgemäß und fehlerfrei durchgeführt worden sind oder ob die Beamten gezielt aus dem Dienst entfernt werden sollten, weil sie im Jahre 2001 Kritik an der Bearbeitung von Steuerfluchtfällen in Hessen geäußert hatten und die Zwangspensionierungen somit gezielt als Disziplinierungsmittel gegenüber den ehemaligen Steuerbeamten, aber auch zur Abschreckung evtl. zu erwartender weiterer Proteste aus der Steuerverwaltung eingesetzt wurden. Die in diesem Zusammenhang festgestellten Verfahrensmängel und möglicherweise entstandenen Schäden für das Land sind ebenso aufzuzeigen wie die in diesem Zusammenhang festgestellten Mängel in der Personalführung in der Steuerverwaltung.

Insbesondere sollte aufgeklärt werden:

a) welche personellen Maßnahmen infolge des Konflikts um die Amtsverfügung 2001/18 gegenüber einzelnen Bediensteten der Steuerfahndung beim Finanzamt Frankfurt am Main V von wem veranlasst, gebilligt und vollzogen wurden und in welcher Weise jeweils das Ministerium der Finanzen sowie dessen nachgeordneten Behörden, andere Ressorts oder die Staatskanzlei und deren nachgeordneten Behörden an den Verfahren beteiligt waren bzw. hiervon Kenntnis hatten;

b) aus welchen Gründen und auf welche Veranlassung hin die betroffenen Bediensteten der Steuerfahndung einer psychiatrischen Begutachtung unterzogen wurden, wer in welcher Weise an diesem Verfahren beteiligt war,

ggf. Einfluss insbesondere auch auf die Auswahl des Gutachters genommen hat oder vor, während oder nach der Begutachtung dienstlich Kontakt mit dem Gutachter hatte;

c) in welcher Weise die fachärztlichen Gutachten in der Personalverwaltung der Oberfinanzdirektion und des Ministeriums der Finanzen oder von anderen Stellen hinsichtlich ihrer logischen Schlüssigkeit, Nachvollziehbarkeit und Geschlossenheit geprüft und gewürdigt wurden, welche Schlussfolgerungen aus der Prüfung gezogen und in welcher Weise die jeweils bestehenden Prüfungspflichten erfüllt wurden;

d) aus welchen Gründen es unterlassen wurde, nach Bekanntwerden der Untersuchungsergebnisse einer psychiatrischen Begutachtung eines Betroffenen durch eine Universitätsklinik in Zusammenhang mit einer beantragten Zulassung als Steuerberater den Vorgang der Inruhestandsversetzung zu überprüfen und ggf. eine erneute Berufung in das Beamtenverhältnis auszusprechen (Reaktivierung);

e) ob Mitglieder der Landesregierung die Gremien des Landtags jederzeit zutreffend umfassend und wahrheitsgemäß über die Vorgänge im Zusammenhang mit der zwangsweise durchgeführten Pensionierung der Steuerfahnder unterrichtet haben;

f) wie die Schreiben der betroffenen Steuerfahnder an Ministerpräsident Koch und Finanzminister Weimar behandelt wurden, insbesondere, wer diese gesehen, bearbeitet und welche Entscheidungen in diesem Zusammenhang getroffen hat;

g) wie Ministerpräsident Koch und Finanzminister Weimar ihrer dienstlichen Fürsorgepflicht gegenüber den Steuerfahndern nachgekommen sind, deren Anliegen und Dienstumstände ihnen sowohl durch an den Ministerpräsidenten und den Finanzminister gerichtete Briefe vorgetragen wurden als auch durch die öffentliche Berichterstattung bekannt geworden sind.

Zudem haben CDU und FDP den Untersuchungsauftrag – zum Teil verfassungswidrig (festgestellt durch Urteil des Hessischen Verfassungsgerichtshof vom 13.April 2011 (Az.: P.St. 2290) erweitert. Auch der verfassungsrechtlich nicht zu beanstandende Teil ist für die Sachaufklärung unerheblich und wird daher im Minderheitenvotum der SPD nicht behandelt.

I.
Feststellung der SPD zu

a) welche personellen Maßnahmen infolge des Konflikts um die Amtsverfügung 2001/18 gegenüber einzelnen Bediensteten der Steuerfahndung beim Finanzamt Frankfurt am Main V von wem veranlasst, gebilligt und vollzogen wurden und in welcher Weise jeweils das Ministerium der Finanzen sowie dessen nachgeordneten Behörden, andere Ressorts oder die Staatskanzlei und deren nachgeordneten Behörden an den Verfahren beteiligt waren bzw. hiervon Kenntnis hatten;

Die untersuchten personellen Maßnahmen am Finanzamt Frankfurt V, die der Vorsteher mit Wissen und Billigung der OFD und des HMdF angeordnet hat, waren gezielte Sanktionen gegenüber Mitarbeitern, die Kritik an der Amtsverfügung und/oder am Führungsverhalten des Vorstehers geübt haben. Infolge des Konfliktes um die Amtsverfügung 2001/18 und des Führungsverhaltens gab es erhebliche Auseinandersetzungen zwischen Bediensteten und Vorgesetzen. Kritische Steuerfahnder wurden deshalb in der Folge systematisch versetzt bzw. abgeordnet und schließlich zwangspensioniert, andere verließen freiwillig das Amt bzw. sogar die Steuerverwaltung infolge der Konflikte. Es gibt klare Hinweise darauf, dass Betroffene dienstlich unangemessen behandelt und Opfer von „Mobbing“ wurden.

Der Beginn des Konflikts

Viele Fahnder beim Finanzamt Frankfurt V hatten Bedenken gegen die Amtsverfügung 2001/18: Sie hielten eine Grenze der Strafverfolgung für falsch. Die Untergrenze von 300.000 bzw. 500.000 DM sei kein angemessenes Kriterium. Sie sahen den strafrechtlichen Grundsatz des Verfolgungszwanges gefährdet, sogar die Gefahr einer Strafvereitelung im Amt als gegeben.
Steuerbeamte, die sich kritisch mit der Amtsverfügung 2001/18 auseinandersetzten, wurden in der Folge unangemessen behandelt. Dies begann mit der Versetzung des Bankenkoordinators Pisch innerhalb weniger Tage nach dessen Remonstration. Mit dieser Maßnahme stärkte die OFD dem Amtsleiter den Rücken und bekräftigte die Amtsverfügung.
Der Fahnder Pisch war der Erste, der gegen die Amtsverfügung remonstrierte. Er habe den Fahndern aus der Seele gesprochen, als er seine Gegenvorstellung und Kritik an der Verfügung auf den Weg brachte. Zitat, bezogen auf das Verfahren: „Da schien es mir eine Kehrtwendung um 180 Grad, die ich auch aus rein persönlichen Gründen meinen Fahndern gegenüber so nicht vertreten konnte.“ Seine Argumente wurden nicht aufgegriffen und man wollte auch nicht mit ihm darüber reden. Nach einigen Tagen sei er dann zu OFD-Präsidenten Pfister einbestellt worden und daraufhin von heute auf morgen kurzerhand vom Finanzamt Frankfurt nach Darmstadt versetzt worden.

Der Zeuge Dr. Kimpel, damals stellvertretender Vorsitzender des Personalrates, bezeichnete diese Versetzung als „Strafversetzung“. Er, damals Vorsitzender des Personalrates im Finanzamt Frankfurt, erklärte zudem, dass er den ehemaligen Finanzminister Weimar in einem Schreiben über die Probleme innerhalb der Finanzverwaltung informiert habe. Vom Finanzminister sei aber keine Aufklärung in der Sache oder Hilfe bei der Bewältigung der Probleme gekommen. Auch der Bitte um ein persönliches Gespräch seitens des Personalrates an den Minister wurde nicht entsprochen. Auf ein zweites Schreiben des Personalratsvorsitzenden habe der Minister bis heute erst gar nicht mehr geantwortet.
Die Versetzung sei von allen Mitarbeitern als Strafmaßnahme wahrgenommen und empfunden worden.

Nach Überzeugung des Zeugen Wehrheim kam damals die Anweisung aus dem Ministerium, und zwar (Zitat) „mit Sicherheit von Vittoria, der die Personalsteuerung für den Höheren Dienst inne hatte. Keine OFD versetzt einen Beamten in eine andere Dienststelle ohne das Okay des Abteilungsleiters 1.“ Indirekt bestätigte dies der Zeuge Schneider-Ludorff mit seiner Aussage, er könne „keine Abordnung…erreichen, auch nicht die OFD.“ Somit bleibt nur das Ministerium, das die Abordnung gebilligt hat.

Als die Beamten Wehrheim, Schmenger, und Wehner im Oktober 2001 zur Bochumer Staatsanwältin Margit Lichtenhagen fuhren, um in Zusammenhang mit Durchsuchungen und Ermittlungen eine Großbank Koordinationsmöglichkeiten zu besprechen, kam es zu einer weiteren Eskalation. Die auf dem Weg befindlichen Beamten wurde zurückgerufen, die geplante Maßnahme nicht umgesetzt, Gründe nicht genannt.

Die Amtsverfügung sorgte weiterhin für Unruhe im Finanzamt Frankfurt V.

Die Behandlung der kritischen Steuerfahnder sollte Signalwirkung haben

Die betroffenen ehemaligen Steuerfahnder wurden in der Folge durch ihre Vorgesetzten unangemessen behandelt. Nachdem sie sich kritisch gegenüber ihrer Amtsleitung geäußert hatten, wurden sie gezielt aus der Steuerfahndung entfernt. Sie wurden faktisch strafversetzt.
Im Falle von Amtsrat Schmenger wurde zusätzlich ein Disziplinarverfahren eingeleitet („Aktenvermerk über Auffälligkeiten in der bisherigen Zusammenarbeit mit AR Schmenger seit Übernahme des Sachgebiets XIX vom 1.05.2002.“ von Frau Dr. von Lersner). (Die Disziplinarkammer beim Verwaltungsgericht Frankfurt hebt die Disziplinarverfügung später auf.)
Dieser Vermerk steht in unmittelbarem zeitlichen Zusammenhang mit einem Schreiben des Amtsvorstehers, in dem dieser an die OFD schreibt, „die Verwaltung muss daher in der Personalangelegenheit Schmenger … eine Lösung finden, die … mir den Rücken stärkt. Außerdem sollten die von einer zu findenden Lösung ausgehenden Signale im Bereich der Fahnder/innen nicht unterschätzt werden“.

Dieses Schreiben ist das Schlüsseldokument.

Mit diesem Schreiben werden die Motivation und das Ziel des Vorgehens gegen Schmenger, aber auch gegen die andern Betroffenen deutlich.
Schmenger wird dann auch im März 2003 in den Bereich „Konzernprüfung“ versetzt.

Das Betriebsklima im Finanzamt Frankfurt V verschlechtert sich weiter. Der Personalrat schreibt im Mai 2003 deshalb an den Vorsteher. Die Unzufriedenheit vieler Beschäftigter beim Finanzamt Frankfurt Main V kumulierte mit einem Treffen im Jahre 2003 von (nach unterschiedlichen Angaben) 70 bis 80 Fahnderinnen und Fahndern und gipfelte in dem zwar formulierten, aber letztlich nicht abgesandten Brandbrief an den Ministerpräsidenten.

Das Treffen der Fahnder habe in einer Stimmung stattgefunden, die in den beiden zurückliegenden Jahren entstanden war, und die selbst nach Ansicht des Behördenleiters „fürchterlich“ gewesen sei, so der Zeuge Wehrheim. Gegen den Willen der Betroffenen fanden Umsetzungen statt, so die der Sachbearbeiterin der Hertie-Stiftung-Fälle. Es habe „dauernde Umsetzungen und Versetzungen“ (Aussage Wehrheim) gegeben und alle hätten sich gefragt, „weshalb?“ „Die Dinge schaukelten sich hoch und die Fahnder fühlten sich nicht ordentlich vertreten von der Führung“ (Wehrheim).
Im Vordergrund stand die Frage: Wie kann man das ändern? Die bestehenden Konflikte sollten „nach oben gebracht“ werden, aber „ohne politischen Hintergrund, der Minister sollte gar nicht angegriffen werden“ (Wehrheim).
Der Fahnder Wehrheim hatte vorgeschlagen, einen Brief an den Ministerpräsidenten zu schreiben, aber unter Einhaltung des Dienstweges. Der Wille war, auf die Zustände aufmerksam zu machen. Sieben Personen sollten den Brief formulieren. Andere Zeugen sprachen von fünf bis sieben.
46 Personen unterschrieben schließlich den Briefentwurf, formuliert durch die Fahnder Försterling, Wehrheim, Reimann, Tina Feser, Wehner und eine weitere Person.
Sehr schnell folgten mehr oder weniger unverhüllte Drohungen gegen Unterzeichner des Entwurfes, so dass es am Ende nur noch 13 (andere Aussagen: 15) Unterschriften gegeben habe.
Der Zeuge Heiko Feser berichtet, dass es Ansprachen „auf dem Flur gegeben“ habe, in denen gesagt worden sei „du hast ein Häuschen abzubezahlen und Kinder usw. Überlege dir das noch einmal. Du weißt nicht, wohin das führen kann“.
Für den Zeugen Heiko Feser bedeutete dies, deshalb umgesetzt worden zu sein mit der Folge der bekannten „beruflichen Misere“ und dem „Knick in der Laufbahn“. Auch der Zeuge Wehrheim berichtete von persönlichen Ansprachen: „Unterschreiben Sie mal nicht, das könnte abträglich für ihre Karriere sein.“ Es habe Angst gegeben. Die Drohungen hätten gewirkt. Wegen der geringen Zahl der verbliebenen Unterschriften sei die Entscheidung getroffen worden, den Brief an den Ministerpräsidenten vom 26.6. 2003 nicht abzusenden.
Wehrheim: „Interessanterweise erwischte es gerade die Briefe-Formulierer hinterher bei den Umstrukturierungen.“

Die „Rolle“ der Servicestelle Recht

Zum Jahreswechsel 2004 wird die Steuerfahndungsabteilung beim Finanzamt Frankfurt V aufgelöst. Dies geschieht mit der Begründung, dass es einen Personalüberhang im Bereich der Fahnder gegeben habe.
Der Zeuge Dr. Kimpel führt dazu aber aus, dass die Servicestelle Recht im Kern von höchster Stelle eigens dafür eingerichtet wurde, die unliebsamen Steuerprüfer kalt zu stellen.

Die gezielte Auswahl von kritischen Steuerfahndern für eine Abordnung in die Servicestelle Recht ist kein Zufall. Dazu passt die Verfügung des Amtsleiters Schneider-Ludorff, der die Möglichkeit der Abordnung an die Servicestelle Recht von den Finanzämtern Frankfurt I bis IV eigenmächtig auf Frankfurt V (Fahndung) ausdehnte. (Zitat: „Dann ordne ich im Rahmen meiner

Organisationsgewalt an, dass diese Servicestelle Recht auch für Fälle aus dem Finanzamt Frankfurt am Main V zuständig ist“). Ohne diese Ausdehnung hätten die Fahnder aus Frankfurt V nicht in die Servicestelle versetzt werden können. Welchen anderen Grund als den der Bestrafung sollten diese Abordnungen und die Neuausschreibung der dadurch frei gewordenen Stellen gehabt haben?

Der Zeuge Wehrheim berichtet, dass Amtsleiter Schneider-Ludorff informierte, dass es eine Service-Stelle Recht geben würde. Die Anforderung nach Personal sei dazu von Abteilungsleiter Vittoria in einem Akt ohne Personalvertretung gekommen. Schneider-Ludorff habe elf Namen genannt, alles Fahnder, die zuvor gegen die Amtsverfügung remonstriert hatten. Es habe die Stimmung geherrscht, dass „das Imperium zurückschlägt“ (Wehrheim). Alle ausgewählten Personen stammten aus der Fahndung, was höchst ungewöhnlich gewesen sei, denn eigentlich hätte die personelle Zusammenstellung quer aus der Verwaltung erfolgen müssen, sagte Wehrheim aus. Die Stellen seien nicht ausgeschrieben worden. Auch dies absolut ungewöhnlich.
Wehrheim wollte damals Schneider-Ludorff umstimmen, den schwerbehinderten Rudolf Schmenger auf diese Weise umzusetzen. Der Amtsleiter habe dann telefoniert und ganz offensichtlich gesagt bekommen „Durchziehen!“. Nach seiner, Wehrheims, Überzeugung, hätte der Amtsleiter niemals eine Umsetzung ohne Zustimmung des OFD-Präsidenten oder des Abteilungsleiters 1 des HMdF vollzogen. Angeblich habe OFD-Präsident Pfister bei einer Veranstaltung abends am Biertisch gesagt „die Fahndung kriegt einen drüber.“ Diese Info habe Wehrheim zwar von einem Dritten, ehemals Sachgebietsleiter in der Fahndung, erhalten, er zeigte sich jedoch überzeugt, dass eine solch weitreichende Personalentscheidung niemals alleine getroffen werden konnte.

Die Beamten Wehner, Tina und Heiko Feser, Försterling, Schad, Wehrheim, Tsavidas, Battenfeld, Reimann, Ott, Sadura wurden nach Aussage von Tina Feser – die aber hinter den Namen Ott ein Fragezeichen setzte - in die neu geschaffene Servicestelle Recht versetzt. Sie alle hatten gegen die Amtsverfügung remonstriert und/oder den Briefentwurf über die untragbaren Zustände beim Finanzamt Frankfurt am Main V unterzeichnet. Diese Versetzung empfanden die Betroffenen als Strafversetzung. Auch im Kollegenkreis wurde dies als solche verstanden. Als neue Steuerfahnderstellen ausgeschrieben wurden und Betroffene sich darauf bewerben und gute Chancen haben, wiederum in die Steuerfahndung zurückzukehren, wurde die Ausschreibung für Frankfurt V aufgehoben und durch Fulda ersetzt**.**
Drei der Bewerbungen verschwanden sogar spurlos. So sagte zwar der Zeuge Hoin, so etwas sei „eher die Ausnahme“, doch auffällig ist schon, dass es gerade bei diesen Bewerbern so war. Der Vorgang konnte laut dem Zeugen Hoin „nicht geheilt“ werden, weil die Frist abgelaufen war, als man feststellte, dass die Bewerbungen nicht mehr da waren.

Der Fahnder Wehrheim gehörte zu den in die Servicestelle Recht Umgesetzten. Der Fahndung, so seine Aussage, seien dadurch zwei Oberamtsrat-Stellen verloren gegangen, die mit in die Servicestelle gingen.
Dort fand er sich in einer Dienststelle ohne Arbeit wieder. Von 7000 Rechtsmitteln kamen ca. 10 an die umgesetzten Fahnder. Von diesen seien aber die

Akten nicht vorhanden gewesen, er selbst habe 1 Rechtsmittel zu bearbeiten gehabt. Das Ganze könnte nach seinen Angaben zwei Monate gedauert haben, er habe jedenfalls Fahndungsfälle bearbeitet.
Dazu weiter unten mehr.

In den ersten Monaten nach Einrichtung der Servicestelle Recht gab es keine "Abgabeverfügung", wie Zeuge Reinhard, der zweite Leiter der Servicestelle Recht, nach dem Ausscheiden von Herrn Krebs, zum Dienstantritt feststellte. Reinhard sorgte für Arbeit, "ganz unbürokratisch", indem er Fälle "unter der Hand rübergebracht (aus Finanzamt Frankfurt II, d. Verf.)" hat, "weil vernünftige Arbeit da sein musste". Zuvor hatte nach Aussage von Herrn Reinhard jeder im Team der Servicestelle Recht "ein oder zwei Fälle da liegen", aus dem "Körperschaftssteuerbereich". Fälle von denen die betroffenen Zeugen berichteten, dass diese teilweise nicht bearbeitbar waren, da die zugrundeliegenden Akten nicht zugänglich oder beispielsweise "Nullfälle" waren.
Der Zeuge Wehrheim berichtete zudem, dass er nach Versetzung in die Servicestelle Recht Fälle aus der Steuerfahndung weiterbearbeitete, die ausdrücklich unter der Grenze von 500.000 DM lagen, da er die "Amtsverfügung" nie erhalten habe.
Dies muss angesichts der Gewichtigkeit, mit der die Zeugen Staatsminister Weimar und Oberfinanzpräsident Vittoria die Einrichtung der hochdotierten Servicestelle Recht aus einer Stellungnahme des Rechnungshofes ableiteten, als schwerwiegendes Organisationsversagen der OFD und des Finanzministeriums bewertet werden.

In einem Gespräch mit dem Amtsleiter, in dem er um Rückversetzung bat, wurde Wehrheim mitgeteilt, dass die Fahndung bereits „weg“ sei, also nicht mehr im Hause, was aber nicht gestimmt habe. Dann habe es ein Gespräch zwischen ihm, dem Amtsleiter und Herrn Muth zum Rückversetzungswunsch gegeben. Danach habe Muth mit Herrn Hoin gesprochen, der nach Aussage von Herrn Muth die Versetzung tatsächlich habe rückgängig machen wollen. Dass dies nicht passierte, war nach Überzeugung Wehrheims eine Entscheidung, die „höher“ als beim Amtsleiter angesiedelt gewesen sei. Der „Fall“ Wehrheim sei durch die Herren Muth und Hermann (Büro Rinn) an Vittoria herangetragen worden. Der solle gesagt haben, er könne doch den Behördenleiter nicht „irgendwie beschädigen“. Wehrheim sah sich bei seiner Aussage durch die Presse bestätigt, in der Vittoria mit den Worten „keine Schulterklappen abreißen“ aktuell wiedergegeben wurde. Vittoria habe seine Rolle als Führungskraft nicht wahrgenommen. Wehrheim wusste von Servicestellen-Leiter Reinhard selbst, dass dieser mit Hoin gesprochen hatte. „Wenn Weisungslage für Hoin ist, mit Wehrheim so umzugehen, dann geht der mit dem so um“, sei die Antwort gewesen, und damit die Weisung von höherer Stelle erfolgt.

Zu den verschwundenen Bewerbungen: Einige der Fahnder bewarben sich in andere Verwaltungen, es verschwanden aber Bewerbungen. Und die Finanzverwaltung schrieb ihre Stellen, von denen sie kamen, kurz nach den Umsetzungen neu aus. Wehrheim sagte, die Fahnder hätten sich über diese Ausschreibungen gefreut. Der Leiter der Servicestelle Recht, Reinhard, habe aber sofort in der OFD bei Herrn Hoin angerufen und gefragt, ob das denn sein könne. Der habe geantwortet, es sei ein Versehen, in der Ausschreibung müs-

se es „Fulda“ statt „Frankfurt“ heißen. Reinhards Motivationslage für den Anruf sei das Empfinden gewesen, „sind die denn bekloppt in der OFD, die haben hier einen Fehler gemacht.“ Deshalb habe er angerufen und nachgefragt mit dem Hinweis „Die sind doch hierher strafversetzt worden.“ Über das Telefonat, so Wehrheim, sorgte Reinhard – vielleicht unbeabsichtigt - dafür, dass die Ausschreibung redaktionell geändert und das Finanzamt Frankfurt V aus dem Text herausgenommen wurde.

Die Umgesetzten fanden sich stigmatisiert, der Begriff „Archipel Gulag“ machte die Runde. Die gesamte Finanzverwaltung sprach über die Fahnder, die da jetzt aufgabenfremd umgesetzt worden waren und die sich nach eigenen Angaben wie Aussätzige fühlten, wenn sie in die Kantine gingen. Die ehemaligen Fahnder empfanden das als Machtmissbrauch, also mehr als Mobbing, so Wehrheim.

Auch der Zeuge Reimann bestätigt, dass die Initiatoren eines Schreibens an den damaligen Ministerpräsidenten Roland Koch und den damaligen Finanzminister Weimar (beide CDU) gezielt aus der Steuerfahndung entfernt wurden. Der Zeuge sprach von insgesamt zwölf Personen. Zudem machte der Zeuge deutlich, dass die Bewertung der Vorgänge in der Steuerverwaltung erstmals durch den CDU-Abgeordneten Irmer nach einem Treffen mit den betroffenen Steuerfahndern als „ Mobbing“ bezeichnet wurde. Somit ist klar, dass auch Abgeordnete der CDU das schikanöse Verhalten gegenüber Steuerfahndern zumindest damals auch als Mobbing einstuften.

Der Steuerfahnder Schad, der ursprünglich ebenfalls mit der Situation beim Finanzamt Frankfurt V unzufrieden war und im Untersuchungsausschuss 16/1 aussagte, wurde aber anders behandelt. Der Zeuge Wehrheim sagte dazu aus, dass der damalige Zeuge Schad von Herrn Vittoria vor seiner Zeugenaussage ins Ministerium bestellt wurde und bald nach seiner Aussage einen guten Job im Innenministerium erhielt. „Er hat die Sache für Judas-Lohn verraten. Er hatte einen Black-Out im UNA (gemeint ist der Untersuchungsausschuss 16/1, d. Verf.) und sich sogar hinterher geweigert, das Protokoll zu verbessern. Dass jemand aus der Steuerfahndung einen solchen Job im Innenministerium bekommt, war schon ungewöhnlich.“

Die Umsetzungen sowohl in die Servicestelle als auch in die Körperschaftsstelle waren eindeutig Abstrafungen. Zur Umsetzung in die Körperschaftssteuerstelle sagte der Zeuge Battenfeld, dass sein „erster Gedanke“, aber auch der im Kollegenkreis „Das sind Strafversetzungen“ gewesen sei. Die für die Umsetzung gegebene Begründung erschien ihm „unglaubwürdig“. Für ihn war die Umsetzung aus der Steuerfahndung in die Körperschaftssteuerstelle begründet mit dem Fall, in dem er mit vier Kollegen im Finanzministerium zur Durchsuchung war.

Die Einrichtung der Servicestelle Recht erfolgte mit dem 1.1.2004. Nach Aussage der Zeugin Tina Feser wurde sie mit „Dringlichkeit“ begründet und „Knall auf Fall“ mit den Betroffenen besetzt. Nach Frau Feser – und von anderen Zeugen auch so oder ähnlich geschildert - gab es keine Arbeitsplanung und keine Stellenbeschreibung. Sieben Personen in den Besoldungsgruppen A 11 bis A 13 erhielten erst nach Wochen eine PC-Ausstattung, weitere Teile

einer handhabbaren Büroausstattung mussten „zusammengesucht“ werden. Der Sachgebietsleiter, Herr Krebs, bat um Geduld, bis er Arbeit gefunden haben würde. Nach Aussage von Frau Feser suchte er „händeringend für jeden der Sieben einen Fall“ und sagte auch, dass noch keine Zuständigkeitsänderung erfolgt sei.
Die Betroffenen durften keine Anfragen an Steuerpflichtige stellen und keine Unterschriften tätigen.
Dieser Zustand ging bis in den März 2004, pro Person habe es einen Fall gegeben. Selbst der Zeuge Krebs-Wetzl, Zeuge der Koalitionsfraktionen, bestätigte in seiner Vernehmung, dass den Beschäftigten zu Beginn nur einige Fälle aus dem Körperschaftssteuerbereich übergeben worden waren. Er bestätigte auch, dass die Fahnder gegen ihren Willen aus ihrem bisherigen Arbeitsbereich herausgenommen wurden. Er antwortete wegen der geringen Fallschlagzahl auf entsprechende Befragung, dass in den ersten Wochen keine Fälle da gewesen seien, mit denen man eine hohe Fallschlagzahl hätte erzeugen können.

Eigentlich, so die Zeugin Tina Feser, habe eine Stelle wie die Servicestelle Recht das Amt von schwierigen Fällen zu befreien. Es wurden jedoch alle Fälle ab einem bestimmten Zeitpunkt zur Bearbeitung zugewiesen. Es sei nicht um „Qualität“ gegangen, sondern – so der Zeuge Wehner – um Bestrafung durch Umsetzung.

In der Verwaltung sei zeitweilig sogar die Bezeichnung „Archipel Gulag“ für die Servicestelle umgelaufen.

Es gab aber auch Umsetzungen, die nichts mit der Servicestelle Recht zu tun hatten. So wurde der Steuerfahnder Heiko Feser als Verstärkungs- oder Hilfssachbearbeiter in die Körperschaftsteuerstelle umgesetzt, ohne einen Schreibtisch oder eigenes Büro. Zitat Feser: „Ich wurde praktisch an einen Katzentisch dazu gesetzt (…) Ich wusste nicht, wohin ich morgens meine Jacke hängen sollte.“ Es fand nicht nur über die Servicestelle Recht, sondern auch hier eine systematische Ausgrenzung der gegen die Amtsverfügung remonstrierenden Fahnder statt. Der Zeuge bezeichnete diese Tätigkeit als „letztlich einen Rückschritt bzw. eigentlich eine Degradierung“.

Der Zeuge Wehrheim: Die Servicestelle „hatte den Grund, die Leute zu versetzen.“ Der Behördenleiter Schneider-Ludorff habe eigenhändig zehn Akten geholt und in die Servicestelle gebracht, „damit da überhaupt Akten waren“.

b) aus welchen Gründen und auf welche Veranlassung hin die betroffenen Bediensteten der Steuerfahndung einer psychiatrischen Begutachtung unterzogen wurden, wer in welcher Weise an diesem Verfahren beteiligt war, ggf. Einfluss insbesondere auch auf die Auswahl des Gutachters genommen hat oder vor, während oder nach der Begutachtung dienstlich Kontakt mit dem Gutachter hatte;

Die Untersuchungen wurden in allen Fällen durch die OFD eingeleitet. Es ergaben sich Hinweise auf psychosomatische Erkrankungen. Anstelle auf die klaren Hinweise des Betriebsarztes einzugehen, der Arbeitsplatz-

konflikte als Ursachen für diese Krankheiten ausmachte, und den Versuch zu unternehmen, diese zu lösen, wurden die Pensionierungsverfahren eingeleitet und nervenärztliche Fachgutachten eingeholt. Hierin steckt ein erheblicher Fehler im „System" der Pensionierungsverfahren, wenn mehrere Mitarbeiter eines Amtes, noch dazu bei identischen Arbeitsbereichen infolge von Arbeitsplatzkonflikten erkranken.

Zumindest im Falle von Schmenger gab es schon vor Erstellung des Gutachtens eine Vorentscheidung, dass der Beamte gezielt in den Ruhestand versetzt werden sollte. Der Zeuge Schmenger berichtet über ein Gespräch mit seinem Vorgesetzten, dem inzwischen verstorbenen Christian Adamski. Dieser hatte ihn nach einem Gespräch am 9.7.2003 mit Abteilungsleiter Vittoria angekündigt, in den Ruhestand versetzt zu werden (Zitat: „Du wirst in den Ruhestand gehen"). Betriebsarzt Dr. Düvel berichtet Schmenger in einem Telefonat mit diesem, dass ihm gesagt worden sei: „Der Fall Schmenger ist nicht lösbar."

Die Zeugin Feser gab an, im Januar 2005 erkrankt zu sein. Im März 2005 erging die Weisung einer amtsärztlichen Untersuchung durch das Versorgungsamt. Betriebsarzt Dr. Düvel wurde eingeschaltet. Im April 2005 wurde Arbeitsunfähigkeit unter bestimmten Voraussetzungen durch eine betriebsärztliche Untersuchung festgestellt. Das Krankheitsbild sei durch die Umsetzung verursacht worden.
Am 5.9.2006 erfolgte die Untersuchung bei Dr. Holzmann. Sie habe aus einer Stunde Gespräch ohne Testung und ohne weitere Untersuchung bestanden, so die Zeugin.

Die Zeugin war zuvor zwar zur Kur in einer Klinik für Mobbingopfer in Bad Zwesten, hatte aber den Eindruck, dass der OFD der Ausgang der Heilmaßnahme „egal" war, es sollte in jedem Fall eine psychiatrische Untersuchung vorgenommen werden. Bei dieser nahm dann Dr. Holzmann den Entlassungsbericht der Klinik zwar zu den Akten, berücksichtigte ihn aber nicht. Dieses Verhalten passt zu dem, was auch der Zeuge Schmenger berichtete: Das Ergebnis des Verfahrens, also des Umganges mit den Fahndern, stand schon vorher fest, es sollte ganz einfach nicht mehr korrigiert werden.

Der Zeuge Heiko Feser berichtete dazu, dass es in seinem Fall lediglich ein dreiviertelstündiges Gespräch gegeben habe, in dem Dr. Holzmann zu der Feststellung kam, er – Feser – leide unter paranoiden Wahnvorstellungen, obwohl ihm vom Zeugen anderslautende ärztliche Atteste vorgelegt worden waren. Für den Zeugen Feser war völlig unverständlich, wie Dr. Holzmann nach 45 Minuten zu einem gänzlich anderen Urteil kommen konnte („Kohlhaas'sches Verhalten") als alle behandelnden Ärzte nach sechs Wochen Klinikaufenthalt in Bad Zwesten. Holzmann habe sogar jegliche Erklärungsbemühungen des Patienten missachtet bzw. erklärende Unterlagen nicht annehmen wollen. Er wollte ganz offensichtlich kein realistisches Krankheitsbild erstellen, obwohl nach Erinnerung des Zeugen Feser der Untersuchungstermin verschoben worden war, um den vollständigen Bericht aus Bad Zwesten abzuwarten.

Mehrere Zeugen bestätigten, dass Dr. Holzmann den Eindruck erweckte, die wirkliche Erkrankungsursache erkannt zu haben und dem Patienten zu sei-

nem subjektiven Recht verhelfen zu wollen. Vor allem hatten die Patienten sich nie dahingehend geäußert, vorzeitig pensioniert werden zu wollen, oder gar mit einer Pensionierung gerechnet.

Nach der Zeugin Dorothea Diehl erfolgte der Schriftverkehr zwischen der eine Begutachtung anordnenden OFD und dem an den Arzt überweisenden Versorgungsamt ausschließlich brieflich. Im Steuerfahnder-Fall geschah dies jedoch ausnahmsweise vorab per Telefax. Den Grund für die Eile gab die Zeugin an, nicht zu kennen.
Diese Ankündigung einer Untersuchung per Fax an Dr. Holzmann bezeichnete auch der Stellvertretende Leitende Arzt des Versorgungsamtes, Wilfried Schmidt, als „ungewöhnlich“.

Die Zeugin Dr. Susanne Tänzer war seitens des Versorgungsamtes als Ärztin mit dem Fall Schmenger befasst. Sie sagte aus, dass eine Untersuchung manchmal drei bis vier Stunden dauere, die auf Dienstfähigkeit zwei bis drei Stunden. Auch damit steht fest, dass Dr. Holzmann, der nach Aussagen der Fahnder für seine Gutachten eine Untersuchung von einer Stunde benötigte (bei Heiko Feser noch weniger), gegen die ärztliche Sorgfaltspflicht verstoßen hatte. Auf Befragen antwortete Frau Dr. Tänzer, dass für sie die Maßstäbe für ein Gutachten zur Frage der Dienstfähigkeit unter anderem seien, dass an der gestellten Frage entlang begutachtet werde, dass Nachvollziehbarkeit/Schlüssigkeit, Lesbarkeit/Verständlichkeit gegeben sein müssten. All dies ließen die Holzmann-Gutachten vermissen, was dem Versorgungsamt hätte auffallen müssen.

In seiner Vernehmung vor dem Untersuchungsausschuss gab Dr. Holzmann zu, nach jeweils nur einem einzigen Kontakt keine Nachuntersuchung der Fahnder vorgesehen zu haben und weiter, dass ein Gespräch von einer, zwei oder drei Stunden durchaus ungeeignet sein können, ein Krankheitsbild zu erkennen, weil der Proband in dieser kurzen Zeit sich durchaus anders darstelle. Dabei nahm er sich selbst in seiner Eigenschaft als Zeuge vor dem UNA als Beispiel.
Auch, wenn er selbst abstritt, entgegen der ärztlichen Sorgfalt gehandelt zu haben und sich keiner Schuld bewusst zeigte, konnte oder wollte er – weil Schweigepflicht - die Widersprüche seines Handelns, wie die Kürze der Untersuchung der Fahnder oder die große – zum Teil wörtliche - Übereinstimmung der vier Gutachten, nicht auflösen. Als absolut glaubwürdig hingegen steht dem die Aussage von Dr. Girth gegenüber, dem Menschenrechtsbeauftragten der Landesärztekammer, der letztendlich den Fall „Dr. H.“ ins Rollen brachte.

c) in welcher Weise die fachärztlichen Gutachten in der Personalverwaltung der Oberfinanzdirektion und des Ministeriums der Finanzen oder von anderen Stellen hinsichtlich ihrer logischen Schlüssigkeit, Nachvollziehbarkeit und Geschlossenheit geprüft und gewürdigt wurden, welche Schlussfolgerungen aus der Prüfung gezogen und in welcher Weise die jeweils bestehenden Prüfungspflichten erfüllt wurden;

Schon die Einholung der Gutachten war ein Fehler. Die OFD hatte durch die Begutachtung durch den Betriebsarzt klare Hinweise, dass Arbeitsplatzkonflikte Auslöser von Krankheitsbildern bei den Betroffenen waren. Anstatt den Ursachen nachzugehen wurde der Weg der Pensionierungen beschritten.
Die OFD und das Ministerium hätten sich aber in keiner Weise mit den Inhalten der Gutachten zufrieden geben dürfen. Ihre Rechtsposition, dass sie keine Überprüfung der Gutachten vorzunehmen haben, schließen wir uns nicht an und folgen der Auffassung von Deiseroth. Bei einer materiellen Prüfung der Gutachten hätte zweierlei auffallen müssen: nämlich die fast gleichlautenden Feststellungen und die fehlenden Aussagen, ob tatsächlich Mobbingsymptome vorliegen (der Gutachter hat völlig einseitig die Schilderung der Betroffenen als Wahn beurteilt) und fehlende Einschätzungen, ob durch eine Änderung des Arbeitsumfeldes eine Besserung eintreten könnte. Völlig unklar bleibt, wieso der Gutachter dauerhafte Erkrankungen, die Besserungen ausschließen, unterstellt. Dies alles hätte die beteiligten Stellen prüfen müssen und hätte im Falle einer Überprüfung auch zu anderen Ergebnissen als zu den dauerhaften Pensionierungen führen müssen.

Zur Qualität der Gutachten sagte Dr. Ernst Girth, Menschenrechtsbeauftragter der Landesärztekammer, aus. Die Ärzte im Versorgungsamt hätten nach seiner Meinung die Fehler ebenso erkennen müssen, wie er. Die Art der Begutachtung, die Verweigerung eines Ausweges (Nachbegutachtung) hätten auffallen müssen.
Er habe sofort gedacht, dass es Gefälligkeitsgutachten seien, die hier erstellt worden waren. Die Zahl der formellen Fehler und die Gleichheit der Gutachten "wie ein Ei dem anderen" und zwar nicht zu Gunsten der Begutachteten, ließen ihn darauf schließen. Dr. Holzmann hätte nach Ansicht von Dr. Girth wissen müssen, dass seine Arbeit anfechtbar war. Das ein so kurzes Gutachten noch gekürzt werden konnte, hielt Dr. Girth für „merkwürdig". (Zitat): „Das ist absolut unmöglich und besonders auffällig." Auch jedes Gutachten einzeln wäre ihm als fehlerhaft aufgefallen, erst recht alle nebeneinander betrachtet. Er hatte den Eindruck, so seine Aussage, dass man die Leute loswerden wollte und dazu eine Vorgabe gemacht worden war. Er nannte es „eine Chuzpe, so eine Vorlage (gemeint sind die Gutachten, d.Verf.) abzuliefern, da muss man sich mit seinem Auftraggeber schon gut verstehen."

Ob dem Arzt des Versorgungsamtes, Wilfried Schmidt, sowohl die Ähnlichkeit der Gutachten als auch die Tatsache, dass von 12 Begutachtungen durch Dr. Holzmann alle „dienstunfähig" zum Ergebnis hatten, nicht auffällig war, ließ sich nicht feststellen, er berief sich auf sein Aussageverweigerungsrecht. Eine Inhaltskontrolle fand beim Versorgungsamt nicht statt, auch gab es kein so genanntes „Vier-Augen-Prinzip", bevor der ärztliche Bericht an die beauftragende Dienststelle weitergeleitet wurde.
Keiner der Fahnder hatte der Inruhestandsversetzung zugestimmt, aber auch nicht Widerspruch eingelegt. In den Fällen der Eheleute Feser geschah dies deshalb nicht, weil der sie vertretende Anwalt abgeraten hatte. Teils, weil er aufgrund der Umstände nicht an einen Erfolg glaubte, teils, weil er ein ähnliches Verfahren aus Niedersachsen kannte, das für die dortige Mandantschaft erfolglos verlief.

Ein weiterer Gesichtspunkt, der in seiner Bewertung gegen ein Vorgehen gegen die Zwangspensionierungen sprach, war nach Aussage des Zeugen Feser das „Gutachterprivileg“ der Verwaltung. Demnach hätte die Verwaltung ein zeitaufwendiges und kostenintensives Gegengutachten zu Dr. Holzmann nicht anerkennen müssen, sondern entscheiden können, alleine das Holzmann-Gutachten weiterhin heran zu ziehen. Auch dies habe zur Entscheidung des Anwaltes beigetragen, keine Klage einzureichen.
Diese Position wird durch die Versicherungswirtschaft gestützt, die die Zahlung und Anerkennung einer lebenslangen privaten Berufsunfähigkeitsrente für die Betroffenen M. Feser und Schmenger der Finanzierung eines Gegengutachtens und Rechtsstreites vorzogen. Diese Darlegung konnte durch die Regierungsfraktionen CDU und FDP nicht erschüttert werden.

d) aus welchen Gründen es unterlassen wurde, nach Bekanntwerden der Untersuchungsergebnisse einer psychiatrischen Begutachtung eines Betroffenen durch eine Universitätsklinik in Zusammenhang mit einer beantragten Zulassung als Steuerberater den Vorgang der Inruhestandsversetzung zu überprüfen und ggf. eine erneute Berufung in das Beamtenverhältnis auszusprechen (Reaktivierung);

Eine Reaktivierung war schlichtweg nicht vorgesehen. Dies ergab die Aussage des Zeugen Michael Münz.

Auf die Vorhaltung, dass der Fall Schmenger auf Wiedervorlage gelegt worden war und es aus der Presse Hinweise gab, dass der Fahnder Rudolf Schmenger wieder gesund war, antwortete der Zeuge, dass die Berichterstattung der Presse keinen Anlass für die Verwaltung gegeben habe, von sich aus tätig zu werden und Schmenger zu reaktivieren. Schmenger habe sich „nicht gemeldet und gesagt, ich bin dienstfähig“. Obwohl die Wiedervorlage für den 1.1.2009 vorgesehen war und der Artikel im Magazin „Stern“, der ausreichend Anhaltspunkte für eine Reaktivierung bot, am 19.12.2008 erschien, wurde man nicht aktiv. Entgegen den Tatsachen sagte der Zeuge aus, dass es keinen Hinweis gegeben habe, dass Herr Schmenger wieder gesund sei. „Er hätte einen Hinweis geben können.“ Den „Stern“ habe er zur Kenntnis genommen. Es sei nicht erkennbar gewesen, dass sich am Sachverhalt etwas geändert habe. Auf die Frage „Sie haben es nicht als Dienstaufgabe gesehen, selbst aktiv zu werden? Auch, wenn Sie nicht verpflichtet gewesen wären?“ erfolgt keine Antwort. Stattdessen sagt er aus, dass keine Nachuntersuchung getroffen werden musste, weil nicht indiziert. Es sei nicht ungewöhnlich, dass eine Nachuntersuchung nicht indiziert sei, sagte er. Diese Aussage stimmte nicht, denn der externe Gutachter Dr. Holzmann hatte ab 2008 22 Personen im Auftrag der OFD untersucht, und davon nur bei fünf Personen „keine Nachuntersuchung“ vermerkt, darunter ausgerechnet bei den vier Steuerfahndern, um die es im Untersuchungsausschuss ging.

e) ob Mitglieder der Landesregierung die Gremien des Landtags jederzeit zutreffend umfassend und wahrheitsgemäß über die Vorgänge im Zu-

sammenhang mit der zwangsweise durchgeführten Pensionierung der Steuerfahnder unterrichtet haben;

Dazu konnten wenige Erkenntnisse gewonnen werden. Ein klarer Nachweis einer unzutreffenden oder wahrheitswidrigen Aussage liegt nicht vor. Es bleiben aber weiterhin erhebliche Hinweise, dass die Zwangspensionierungen gezielt und mit Billigung durch Mitglieder der Landesregierung eingeleitet wurden und dabei sachfremde Erwägungen (also gerade nicht der Krankenstand der Betroffenen) eine Rolle spielten.

f) wie die Schreiben der betroffenen Steuerfahnder an Ministerpräsident Koch und Finanzminister Weimar behandelt wurden, insbesondere, wer diese gesehen, bearbeitet und welche Entscheidungen in diesem Zusammenhang getroffen hat;

Zunächst einmal ist festzuhalten, dass der damalige Ministerpräsident Koch und der damalige Finanzminister Weimar intensiv über die Vorgänge informiert waren:

Der Zeuge Reimann sagte aus, dass es ein Telefonat zwischen einem betroffenen Steuerfahnder und dem ehemaligen Finanzminister Weimar gegeben habe, und dass Minister Weimar nicht zur Abhilfe bereit gewesen sei, weil er über das Vorgehen der Steuerfahnder verärgert gewesen sei. Der CDU-Abgeordnete Irmer wandte sich schriftlich an Minister Weimar, in dem er auf die Gründe für das Beschwerdeverhalten der Fahnder einging und sinngemäß bat, im Sinne eines Fahnders tätig zu werden, dessen Mutter sich an ihn gewandt hatte.

Der Zeuge Schmenger hatte darüber hinaus erstmals am 15. September 2004 über den damaligen Staatssekretär Ministerpräsident Koch und Minister Weimar angeschrieben und die Situation in der Finanzverwaltung geschildert, aber nach eigener Aussage auch darauf hingewiesen, dass die OFD in seiner Personalsache involviert gewesen sei. Die Verfügung des Ministers auf diesem Schreiben lautete lediglich: „LMB Abteilung I, Vorschlag für weiteren Fortgang“. Der Ex-Finanzminister erinnert sich zum Zeitpunkt seiner Vernehmung nach eigener Aussage noch an den Vorgang.

Ein Schreiben direkt an Finanzminister Weimar des Personalratsvorsitzenden Dr. Kimpel, der damit auf die Situation der Fahnder hinweisen wollte und zusätzlich den Minister um persönliche Einbringung gebeten hatte, um die „unerträgliche psychische und physische Situation“ der Betroffenen zu verbessern, wurde nie beantwortet.
In dem Schreiben heißt es: „Deshalb bitten wir Sie, sehr geehrter Herr Staatsminister Weimar, sich für einer Lösung im Sinne der Bediensteten einzusetzen und würden es sehr begrüßen, wenn sie zu einem persönlichen Gespräch mit uns zur Verfügung stünden.“
Der Minister hat es allerdings gelesen, denn er notierte auf dem Schreiben: „Kein Gespräch, da ich mich in interne Verwaltungsentscheidungen grundsätzlich nicht einschalte.“

Der damalige Finanzminister wusste also schon früh, um was es ging. Er gestand auch bei seiner Vernehmung ein, Kenntnis von zumindest einem der Fälle, die im Petitionsausschuss des Landtages behandelt worden waren, gehabt zu haben, der sei an ihn herangetragen worden, und er, Weimar, habe Klärung durch den Staatssekretär veranlasst. So seine Aussage im Untersuchungsausschuss.

Was unternahm Weimar nun nach Eingang der beiden Schreiben außerhalb seiner Anmerkungen? Gab es im Nachgang der Schreiben Gespräche oder versuchte Kontaktaufnahmen? Nach Weimars Ansicht ist „angemessen darauf reagiert worden." Weiter geschah nichts, jedoch sagte er aus: „Aber ich gehe davon aus, wir haben darüber gesprochen."

Die Weigerung des Ministers, seiner Fürsorgepflicht nachzukommen, ging sogar so weit, dass er nach Aussage des Zeugen Wehrheim dem Fahnder Schad, der Weimar einmal angerufen hatte, gesagt haben soll: „Rufen Sie mich bitte nicht mehr an, mein Angebot des miteinander Sprechens gilt nicht mehr."

Er gab auch an, mit Ministerpräsident Koch über die Geschehnisse gesprochen zu haben.

Finanzminister Weimar hatte die Schreiben gelesen und abgezeichnet und auch Ministerpräsident Koch informiert. Zitat: „Natürlich habe ich mit dem Roland Koch einmal über die Sache gesprochen. Das ist doch klar. Nur: ich entscheide das."
Weimar lehnte ein persönliches Einschreiten ab und überließ die Betroffenen ihrem Mobbingschicksal.

g) wie Ministerpräsident Koch und Finanzminister Weimar ihrer dienstlichen Fürsorgepflicht gegenüber den Steuerfahndern nachgekommen sind, deren Anliegen und Dienstumstände ihnen sowohl durch an den Ministerpräsidenten und den Finanzminister gerichtete Briefe vorgetragen wurden als auch durch die öffentliche Berichterstattung bekannt geworden sind.

Der damalige Ministerpräsident Koch und der damalige Finanzminister Weimar sind untätig geblieben. In Ergänzung des unter f) beschriebenen Sachverhaltes ist noch anzumerken, dass Ministerpräsident Koch es – gegen den Rat einer Mitarbeiterin in der Staatskanzlei abgelehnt hat – der Angelegenheit intensiv nachzugehen. Mit einem Randvermerk hat er den Hilferuf bürokratisch von dem Ministerium abarbeiten lassen, gegen dessen Verwaltung die Vorwürfe gerade erhoben worden.

Auch der damalige Finanzminister Weimar hat die Hilferufe nicht angenommen, sondern sie der Verwaltung zur Aufarbeitung übergeben, die erheblichen Vorwürfen ausgesetzt war (siehe hierzu eben falls die Schilderungen unter f). Er hat dies damit begründet, dass es nicht seine Sache sei, Verwaltungsvorgänge und –konflikte zu überprüfen.

Dies stellt eine außergewöhnliche Verletzung der dienstlichen Fürsorgepflicht der Herren Weimar und Koch dar. Anstelle sich ein eigenes Bild zu verschaffen und unabhängige Personen mit der Aufklärung des Sachverhaltes und der erheblichen Vorwürfe zu beauftragen, blieben sie untätig, verschärften damit weiter den Konflikt und haben mit zu verantworten, dass Mitarbeitern der hessischen Finanzverwaltung erheblicher Schaden zugefügt werden konnte.

II.

Unter Bezugnahme auf die im Untersuchungsbeschluss formulierten Fragen bewertet die SPD-Fraktion, gleichermaßen wie die Fraktion Bündnis 90/Die Grünen, die getroffenen Feststellungen zusammenfassend wie folgt:

a) Die untersuchten personellen Maßnahmen am Finanzamt Frankfurt V, die der Vorsteher mit Wissen und Billigung der OFD und des HMdF angeordnet hat, stellen sich als Sanktionierung von Mitarbeitern, die Kritik an der Amtsverfügung und/oder am Führungsverhalten des Vorstehers geübt haben, dar.

b) Eine Einflussnahme der politischen Führung auf die Ruhestandsetzungsverfahren, die Auswahl des Gutachters und das Ergebnis der Begutachtung konnte nicht festgestellt werden.

c) Die Überprüfung der seitens des HAVS übermittelten Gutachten durch die Verwaltung erfolgte ausschließlich auf Einhaltung der Verfahrensregeln und Formalien, eine inhaltliche Prüfung ist hingegen nicht erfolgt. Zulasten der Betroffenen sind der Verwaltung bekannte Umstände und Mobbinghinweise, die eine genaue inhaltliche Überprüfung zwingend erforderlich gemacht hätten, nicht berücksichtigt worden. Die Ruhestandsetzungsverfahren können daher nicht als rechtmäßig bezeichnet werden.

d) Das Bekanntwerden einer abweichenden Begutachtung durch die Universitätsklinik Frankfurt im Fall Schmenger hätte spätestens zu einem Wiederaufgreifen des Verfahrens und einer Reaktivierung des Beamten führen müssen.

e) Dass Mitglieder der Landesregierung den Gremien des Landtages wichtige Informationen im Zusammenhang mit den Pensionierungsverfahren vorenthalten haben, lässt sich nicht feststellen. Allerdings ist auch die Behauptung des Abschlussberichtes nicht bewiesen, dass die Mitglieder der Landesregierung die Gremien des Landtags jederzeit zutreffend umfassend und wahrheitsgemäß über die Vorgänge im Zusammenhang mit der durchgeführten Pensionierung der ehemaligen vier Steuerbeamten unterrichtet haben.

f) Die an Ministerpräsident Koch und Finanzminister Weimar gerichteten Schreiben wurden nicht beantwortet.

g) Die faktische Nichtbefassung mit den an Ministerpräsident Koch und Finanzminister Weimar gerichteten Schreiben stellt sich als Verletzung der Fürsorgepflicht dar, die der Eskalation des Konflikts massiv Vorschub geleistet hat.

h) Die vier Steuerbeamten sind infolge der auf sachfremde Gründe gestützten personellen Maßnahmen und der nachfolgenden mangelhaften Konfliktlösung über einen längeren Zeitraum schwer erkrankt. Ob eine (anhaltende) Dienstunfähigkeit der vier Steuerfahnder vorliegt, ist mangels einer ordnungsgemäßen Begutachtung offen. Jedenfalls wurde diese in keinem der untersuchten Fälle durch vorsätzlich lange Krankheitszeiten gezielt herbeigeführt. Die unstreitigen Dauererkrankungen sind Folge massiver Arbeitsplatzkonflikte, gegen die die Verwaltung nicht wirksam mit einer angemessenen Konfliktlösungsstrategie (z.B. Mediation) eingeschritten ist.

i) Aus dem Bericht der Oberfinanzdirektion vom 03.11.2005 lässt sich keine Erkenntnis gewinnen. Der Untersuchungsauftrag bezog sich gerade nicht auf die Situation am Finanzamt Frankfurt V und eine Klärung der erhobenen Mobbingvorwürfe. Den mit der Untersuchung Beauftragten, Elies und Dr. Aue, fehlte auch hinsichtlich des Themas Mobbing die Fachkompetenz. Die Aufklärung der strafrechtlichen Vorwürfe wäre Sache der zuständigen Staatsanwaltschaft gewesen. Von einer lediglich internen Untersuchung waren von vornherein keine die Verwaltung ggf. belastenden Ergebnisse zu erwarten.

j) Keine Erkenntnisse, die Frage wurde nicht erörtert.

k) Vertreter der Personalvertretung haben die Anliegen und Beschwerden der vier Steuerfahnder bestätigt. Die als Zeugen vernommenen Vertreter der Deutschen Steuergewerkschaft (DStG) waren in die Vorgänge nicht direkt involviert und konnten aus eigener Wahrnehmung zur Klärung nichts beitragen. Soweit sie sich kritisch zu dem negativen Medienecho geäußert haben, kann dies den Fahndern nicht angelastet werden.

l) Die vier Steuerbeamten haben auf Anraten ihres Anwalts kein Rechtsmittel gegen die Inruhestandsversetzungen eingelegt, weil sowohl die Erfolgsaussichten einer Klage, als auch die Möglichkeit eines Neuanfangs ohne Repressalien höchst zweifelhaft erschienen.

m) Das Reaktivierungsangebot der Finanzverwaltung wurde mangels eines persönlichen Wortes des Bedauerns als nicht ehrlich gemeinte Verhöhnung empfunden und daher nicht angenommen.

n) Keine Erkenntnisse, die Frage wurde nicht erörtert.

Nach allem erscheint es dringend erforderlich, das gesamte Verfahren zur Inruhestandsversetzung auf eine neue Grundlage zu stellen:

1. **Das Inruhestandsetzungsverfahren und insbesondere die Aufgabenverteilung zwischen Gutachter und Verwaltung sind auf eine neue - gesetzliche - Grundlage zu stellen, die den Anforderungen des § 56 HBG (Entscheidung über die Dienstunfähigkeit durch die Verwaltung, nicht den Gutachter) Rechnung trägt.**

2. **Im Hinblick auf besondere Bedeutung ist für DU-Begutachtungen das Vieraugenprinzip einzuführen; ferner ist bei der die Untersuchung durchführenden Behörde für eine ausreichende Personalausstattung und geeignete Qualitätskontrollen zu sorgen.**

3. **Im Regelfall soll bei Beamten unter 60 Jahren eine Inruhestandsversetzung auf Lebenszeit ausgeschlossen sein; ob Dienstunfähigkeit fortbesteht ist durch regelmäßige unabhängige Nachuntersuchungen zu überprüfen.**

Darüber hinaus sind dringend die Prinzipien der Personalführung zu überarbeiten.
Für eine bessere „Unternehmenskultur“ sind die in den Leitlinien bereits formulierten Grundsätze umzusetzen.

Zu diesem Zweck

1. **sind Führungskräfte hinsichtlich ihrer Konfliktlösungskompetenz besonders zu schulen.**

2. **soll die Einführung von Qualitätsgruppen dazu beitragen, die Leistungsfähigkeit und die Qualität der Verwaltung zu steigern und die Arbeitsmotivation der Mitarbeiter zu erhöhen.**

3. **soll eine unabhängige Beschwerdeinstanz (Ombudsmann) geschaffen werden.**

HESSISCHER LANDTAG

ABWEICHENDER BERICHT

DER MITGLIEDER DER FRAKTION

BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

ZUM ABSCHLUSSBERICHT DES

UNTERSUCHUNGSAUSSCHUSSES (UNA 18/1)

DES HESSISCHEN LANDTAGES

Zu Teil B – Wesentliches Untersuchungsergebnis

III. – IX. Einzelne Feststellungen

Form und Umfang der Feststellungen zu III.- bis IX. im Mehrheitsbericht können nicht darüber hinwegtäuschen, dass es sich hierbei nicht um objektive Befunde, sondern das Ergebnis einer wertenden Betrachtung und einer häufig tendenziösen Auswahl von Textpassagen durch den Berichterstatter handelt. Offenbar nicht ins Bild passende Zeugenaussagen finden keine Berücksichtigung, während umgekehrt sogar Zeugen ausführlich zitiert werden, die nach eigenem Bekunden zum Kernvorwurf gar keine eigenen Wahrnehmungen beitragen konnten (sog. „Zeugen vom Hörensagen“). Dies lässt sich am Beispiel der “Feststellungen zum Vorwurf systematischer Mobbingstrukturen in der Finanzverwaltung (VIII.)“ aufzeigen: Zitiert werden die Zeugen Vittoria, Schauer, Roßberg, Kastell-Monecke, Leutke-Stegmann, Pisch, Weimar und Försterling. Bereits auf den ersten Blick fällt die unausgewogene Verteilung auf: Neben sieben Vertretern der Verwaltung, deren Aussagen auf 8 (!) Seiten zusammengestellt werden, kommt von Seiten der Steuerfahnder lediglich der Zeuge Försterling auf einer 1/3 (!) Seite zu Wort, und zwar mit zwei Aussagen, die den Vorwurf scheinbar nicht bestätigen; die nur am Rande erwähnten Hauptbetroffenen („vier Fahnder“) sowie der Zeuge Reimann werden ohne jegliche Zitierung in einem Satz (!) abgehandelt. Die Aussagen der Zeuginnen Leutke-Stegmann, Kastell-Monecke und Schauer sind dabei von vornherein unerheblich, da diese zu dem zu untersuchenden Geschehen im Bereich Steuerfahndung des Finanzamtes Frankfurt V überhaupt keine Angaben aus eigener Wahrnehmung machen konnten (Leutke-Stegmann: 18/1/16 S. 135, Kastell-Monecke: 18/1/16 S. 102 f, Schauer: 18/1/16 S. 80 ff.). Nicht berücksichtigt werden dagegen die ausführlichen Darstellungen von den persönlich betroffenen Zeugen Reimann (18/1/20 S. 31 f., 36), Dr. Kimpel (18/1/20 S. 91, 125 f., 131), Wehrheim (18/1/22 S. 32, 38), Wehner (18/1/17 S. 66), H. Feser (18/1/17 S. 136 f.), T. Feser (18/1/17 S. 216 f.) und Battenfeld (18/1/22 S. 88 f.), die sämtlich Sachverhalte schildern, die sie nachvollziehbar als „Mobbing“ oder „Sanktion“ bezeichnen. Nicht zitiert wird auch die Aussage des Zeugen Försterling, der nach dem Besuch eines Mobbing-Seminars Mobbinghandlungen klar bejaht und benennt (18/1/20 S. 85). Nicht erwähnt wird schließlich der Zeuge Schmenger, der darüber berichtet, dass der Abgeordnete Milde und der Betriebsarzt Dr. Düvel die Vorgänge als „*Mobbing*“ bzw. “*lupenreines Mobbing*“ gewertet haben sollen (18/1/18 S. 49 f., 55, 118).

Angesichts des unzureichenden Bemühens um Neutralität kann den im Mehrheitsbeschluss getroffenen Feststellungen insgesamt nicht zugestimmt werden. Eine separate Stellungnahme zu Teil C – Bewertung der Feststellungen erübrigt sich vor diesem Hintergrund.

X. Feststellungen zu den einzelnen Fragekomplexen

Im Einzelnen ergeben sich auf der Grundlage des durch den Untersuchungsausschuss ermittelten Sachverhaltes für die im Untersuchungsauftrag aufgeführten besonderen Fragekomplexe die folgenden abweichenden Feststellungen:

a) Welche personellen Maßnahmen infolge des Konflikts um die Amtsverfügung 2001/18 gegenüber einzelnen Bediensteten der Steuerfahndung beim Finanzamt Frankfurt am Main V von wem veranlasst, gebilligt und vollzogen wurden und in welcher Weise jeweils das Ministerium der Finanzen

sowie dessen nachgeordneten Behörden, andere Ressorts oder die Staatskanzlei und deren nachgeordneten Behörden an dem Verfahren beteiligt waren bzw. hiervon Kenntnis hatten

1) Die Amtsverfügung 2001/18 hat zu großer Unruhe innerhalb der Steuerfahndung am Finanzamt Frankfurt V geführt, da die Mehrzahl der betroffen Fahnder hierin eine rechtswidrige Einschränkung der Strafverfolgung gesehen hat. Der mit dem Vorsteher Schneider-Ludorff entstandene Konflikt hatte eine Reihe von personellen Maßnahmen zur Folge:

   - Unstreitig ist Pisch als Folge seiner Remonstration gegen die Amtsverfügung und des damit verbundenen Konflikts mit dem Finanzamtsvorsteher (FAV) gegen seinen Willen nach Darmstadt abgeordnet und schließlich versetzt worden.

   - Auch die Umsetzungen von mindestens elf Steuerfahndern in die Servicestelle Recht sowie die Körperschaftsteuerstelle am Finanzamt Frankfurt V sind als personelle Maßnahmen infolge des Konflikts um die Amtsverfügung zu sehen, auch wenn ein Zusammenhang seitens der Verwaltung geleugnet wird. Im Zusammenhang mit der Amtsverfügung war es unter den Fahndern zu großem Unmut über das Führungsverhaltens von Dienstvorgesetzten, insbesondere des Finanzamtsvorstehers, gekommen. Bei einem daraufhin einberufenen privaten Treffen, an dem etwa 70 der insgesamt 74 Steuerfahnder teilnahmen, wurde geplant, einen Brief an Minister Weimar zu schreiben, um dort Unterstützung zu erbitten. Die Gruppe der Letztunterzeichner und Hauptunterstützer des Briefentwurfes - der letztendlich nicht abgesandt, aber absprachewidrig dem Finanzamtsvorsteher in Kopie übermittelt wurde - entspricht mindestens zu 11/12 gerade der Gruppe der am 02.12.2003 unfreiwillig Umgesetzten, wie die nachfolgende Übersicht verdeutlicht:

   -

Übersicht: Unterzeichner/Unterstützer des Brandbriefes

Name	Formulierungsteam	Unterschrift	sonstige Unterstützung	Umsetzung
1. Battenfeld	–	–	+	**KÖ**
2. H. Feser		+		**KÖ**
3. T. Feser	–	–	+	**SR**
4. Försterling	+	+		**SR**
5. Ott	+	+		**SR**
6. Reimann	+	+		**KÖ**
7. Sadura		+		**SR**
8. Schad		+		**SR**
9. Tsaridas		+		**SR**
10. Wehner	+	+		**KÖ**
11. Wehrheim	+	+		**SR**

Alle elf Personen wurden vom FAV Schneider-Ludorff aus einem Kreis von 74 Fahndern ausgewählt und in die Servicestelle Recht (SR) bzw. als Verstärkungskraft in den Bereich Körperschaftssteuer (KÖ) umgesetzt. Damit sind mindestens 11 von 12 Umgesetzten Brandbriefunterzeichner bzw. -unterstützer. Die zwölfte Person könnte Frau M. sein, die anfangs zum Formulierungsteam gehörte, dann aber laut Wehrheim „ausgestiegen" ist. Über den Verbleib von Frau M. ist, soweit ersichtlich, nur bekannt, dass sie ebenfalls die Steuerfahndung verlassen hat.

•

•

Angesichts der Zahlenverhältnisse ist eine zufällige Übereinstimmung von vornherein auszuschließen, zumal alle Umsetzungen gegen den erklärten Willen der Betroffenen erfolgt und nach den übereinstimmenden Bekundungen der Zeugen **Reimann (18/1/20 S. 31 f., 36), Försterling (18/1/20 S. 148), Battenfeld (18/1/22 S. 88 f.), H. Feser (18/1/17 S. 136), T. Feser (18/1/17 S. 219 f.), Dr. Kimpel (18/1/20 S. 91), Pisch (18/1/20 S. 59), Schmenger (18/1/18 S. 118), Wehner (18/1/17 S. 81) und Wehrheim (18/1/22 S. 32)** nicht nur von allen Betroffenen, sondern auch von den Kollegen in der Steuerfahndung eindeutig als Sanktion empfunden wurden.

Die seitens der Verwaltung behaupteten sachlichen Gründe für die Maßnahme und insbesondere die Personalauswahl (die neu eingerichtete Servicestelle Recht benötige dringend qualifizierte Mitarbeiter, es bestehe ein Überhang von zwölf Steuerfahndern, die Umsetzung diene der Förderung und der größeren Verwendungsbreite) sind vor dem Hintergrund der sonstigen Umstände nicht glaubhaft:

- Entgegen der bisherigen Übung erfolgten die Umsetzungen nicht einvernehmlich (vgl. **Dr. Kimpel 18/1/20 S. 87**) und nach vorheriger Ausschreibung (vgl. **Wehrheim 18/1/22 S. 50)**, sondern sämtlich gegen den erklärten Willen der Betroffenen und völlig überraschend, ohne dass ein zwingender Grund, etwas eine besondere Eilbedürftigkeit, hierfür erkennbar ist. So hat es nach der übereinstimmenden Schilderung der Zeugen noch ca. drei Monate gedauert, bis Arbeit zur Verfügung stand und die erforderliche Abgabeverfügung erstellt war.

- Vernünftige und nachvollziehbare Gründe für die Personalauswahl sind insbesondere im Hinblick auf den hohen Spezialisierungsgrad von Steuerfahndern, die lange Ausbildungszeit und hohe Ausbildungskosten von mindestens 100.000,- € pro Steuerfahnder nicht erkennbar. Hinzu kommt, dass bei Zwangsumsetzungen eine hohe Motivation für die unstreitig wichtige Aufgabe in der Servicestelle Recht kaum erwartet werden konnte und so-

mit im Ergebnis wertvolle Ressourcen für die Eintreibung von Steuergeldern durch Demotivation der Mitarbeiter verlorengegangen sind.
Die vom Finanzamtsvorsteher angeführten Begründungen erscheinen sämtlich vorgeschoben und bestätigen den Verdacht sachfremder Erwägungen. So sollte die Umsetzung der Zeugen **Battenfeld (18/1/22 S. 88 f.), Försterling (18/1/20 S. 154), T. Feser (18/1/17 S. 206 ff.)** wegen einer besonderer Fachkenntnis erfolgt sein, die diese selbst nicht nachvollziehen konnten; die Umsetzung von **Reimann** sollte dessen „Förderung" dienen, ohne dass dieser eine tatsächliche Förderung erkennen konnte; die Tätigkeit als Verstärker in der Körperschaftsteuerstelle dient üblicherweise der Einarbeitung von jungen Beamten, die gerade von der Fachhochschule gekommen sind. Die von **Reimann** glaubhaft bekundete Aussage des Finanzamtsvorstehers, das Ganze sei „nebulös" und „von der Verwaltung so gewollt" **(Reimann, 18/1/20 S. 9),** bestärkt den Eindruck einer fehlenden sachlichen Begründung.
Geradezu zynisch mutet die dem Zeugen Wehrheim genannte Begründung des Vorstehers für dessen unfreiwilligen Abzug aus der Steuerfahndung und Umsetzung in die Servicestelle Recht an: Die Maßnahme geschehe aus Fürsorge, da der Zeuge im Jahr 1991 (!) einen Herzinfarkt erlitten habe und nun geschont werden solle (Wehrheim, 18/1/22 S. 40).

- Auffällig ist ferner, dass sich die Auswahl ausschließlich aus den Reihen der 74 Steuerfahnder speiste, obwohl diese von vornherein aufgrund ihrer langjährigen hochspezialisierten Tätigkeit im Außendienst für die Tätigkeit im Innendienst weniger gut geeignet waren, als die Kollegen aus den am Finanzamt Frankfurt V ebenfalls vorhandenen Bereichen Körperschaftssteuer und Bustra. Bestätigt wird dies durch den Zeugen **Reinhard**, der sich in seiner Vernehmung verwundert darüber zeigte, dass in der Servicestelle Recht ausschließlich Steuerfahnder zum Einsatz kommen sollten; vergleichbare Tätigkeiten würden normalerweise von Sachbearbeitern am VTB (Veranlagungsteilbezirk = Innendienst) ausgeübt **(Reinhard, 18/1/21 S. 33).** Ein vernünftiger Grund für diese Beschränkung ist nicht erkennbar. Aufgrund der Aussage des Zeugen **Wehrheim** ist davon auszugehen, dass am Finanzamt Frankfurt V zum Zeitpunkt der Maßnahme insgesamt mehr als 300 Beamte tätig waren, die für einen Einsatz in der neugeschaffenen Servicestelle Recht in Betracht gekommen wären **(vgl. Wehrheim (18/1/22 S. 32).** Da die Dienstposten hinsichtlich ihrer Wertigkeit nicht unattraktiv waren, wäre es ein Leichtes gewesen, hochmotivierte Mitarbeiter über den üblichen Weg zu ge-

winnen, wie es später ab Herbst 2004 nach Auskunft des Zeugen Reinhard auch geschehen ist **(Reinhard 18/1/21 S. 37).** Dass gleichwohl elf Unfreiwillige ausschließlich aus der Gruppe der remonstrierenden bzw. kritischen Steuerfahnder ausgewählt wurden, lässt auf eine Sanktionierung schließen.

- Bereits wenige Wochen nach der Aussage, es bestehe ein Personalüberhang in der Steuerfahndung, sind exakt die angeblich obsolet gewordenen Fahnderstellen neu ausgeschrieben wurden. Der Ausschreibungstext wurde in einem Fall nachträglich so abgeändert, dass eine Bewerbung der Zwangsumgesetzten ausgeschlossen war. Die hierfür gegebene Begründung, aufgrund eines redaktionellen Versehens sei Frankfurt angesprochen worden, tatsächlich habe man Fulda gemeint, erscheint bereits im Hinblick auf die räumliche Entfernung vorgeschoben.

- Obwohl sich die von den Umsetzungsmaßnahmen betroffenen Fahnder mehrfach auf verschiedene Stellen beworben haben, wurden deren Bewerbungen nicht berücksichtigt. Mehrere Bewerbungen sind angeblich unter nicht geklärten Umständen im Bereich der OFD verlorengegangen, obwohl nach den glaubhaften Bekundungen der Zeugen **Schneider-Ludorff** und **Reimann** davon auszugehen ist, dass sie dorthin weitergeleitet (**Schneider-Ludorff 18/1/26 S. 51)** und sogar vorab per email an die OFD versandt worden sind **(Reimann, 18/1/20 S. 21 f.**). Dass sowohl die emails, als auch die Posteingänge verloren gegangen sein sollen, ist nicht glaubhaft.

- Der Personalauswahl liegt schließlich ein offensichtlicher Rechenfehler zugrunde, wie der Zeuge **Reimann** nachvollziehbar ausführt **(Reimann, 18/1/20 S. 13)**: Die zuletzt 72 Planstellen in der Steuerfahndung sollten im Hinblick auf die Arbeitszeitverlängerung auf 42 Stunden einen abzubauenden Überhang von 12 Steuerfahndern ergeben. 72 Fahnder hätten bei 38,5 Wochenstunden insgesamt ca. 2.772 Arbeitsstunden geleistet.
  2.772 Arbeitsstunden entsprechen aber bei 42 Wochenstunden einer Zahl von 66 Fahndern, nicht von lediglich 60. Auch diese Unstimmigkeit verstärkt im Gesamtzusammenhang den Eindruck einer unzutreffenden Begründung für die Personalauswahl.

Nach allem steht fest, dass der von der Verwaltung bestrittene Zusammenhang zwischen geäußerter Kritik und den elf unfreiwilligen Umsetzungen tatsächlich bestand.

- Auch die Umsetzung von Schmenger in die Großbetriebsprüfung stellt sich - insoweit unstreitig - als Reaktion auf dessen Kritik an der Amtsführung innerhalb des Finanzamtes Frankfurt V insbesondere im Zusammenhang mit der Amtsverfügung dar. Dies folgt aus den ausführlichen Schilderungen der Zeugen **Schmenger** und **Wehrheim**, aber auch der seitens des von der Verwaltung benannten Zeugen **Vittoria**, wonach die Maßnahme den offenen Konflikt mit der Amtsführung entschärfen sollte.
  Grundsätzlich mag eine Umsetzung eine u.U. sinnvolle und rechtmäßige Maßnahme zur Deeskalation darstellen. Vorliegend sprechen jedoch die besonderen Umstände der Maßnahme für eine unangemessene Art der Konfliktlösung unter Verletzung der Fürsorgepflicht der Verwaltung:

  - Nach der glaubhaften Darstellung des Zeugen **Schmenger** spricht viel dafür, dass die Maßnahme entgegen der ursprünglichen, mit der OFD getroffenen Absprache erfolgt ist. Diese sah offenbar vor, dass der Zeuge zur Deeskalation nach Darmstadt wechselt und zum nächsten SGL-Lehrgang angemeldet wird. Ferner sollte das gegen ihn laufende disziplinarrechtliche Ermittlungsverfahren eingestellt werden **(Schmenger 18/1/18 S. 12 ff., 85).** Der Zeuge schildert nachvollziehbar, dass ihm eine derartige Lösung wegen des dortigen Dialysezentrums entgegen gekommen wäre. Im Kern wird die Darstellung durch den Zeugen **Hoin** bestätigt. Nach dessen Aussage war zumindest eine derartige Lösungsmöglichkeit als Option besprochen worden, während von einer Umsetzung in die Großbetriebsprüfung explizit nie die Rede gewesen sei **(Hoin, 18/1/19 S. 32 f.).** Auch die Beteiligung der für Versetzungen zuständigen, für Umsetzungen innerhalb des Amtes jedoch unzuständigen OFD spricht für die Darstellung des Zeugen Schmenger. Letztlich wurde eine einvernehmliche Versetzung nicht verwirklicht, vielmehr kam es zu der Umsetzung in die Großbetriebsprüfung. Der Zeuge Schmenger führt dies auf ein weiteres Gespräch vom 09.07.2003 in der OFD mit Dr. Weiß, Hoin, Kasteleiner und Eichmann zurück, bei dem ihm seine Klage vor dem Verwaltungsgericht vorgehalten worden sei, die er wegen einer aus seiner Sicht ungerechtfertigten Missbilligung führte; ihm sei bedeutet worden, er werfe mit Schmutz und habe nun nichts mehr zu erwarten **(Schmenger 18/1/18 S. 16, 23 f.).** Ob diese Erklärung zutrifft oder nicht, kann dahinstehen. Jedenfalls ist keine vernünftige Erklärung erkennbar, weshalb der bestehende Konflikt zwischen der Amtsführung und dem Zeugen Schmenger nicht durch die bereits angebahnte einvernehmliche Versetzung bereinigt wurde. Durch die offenbar absprachewidrige Umsetzung in die Großbetriebsprüfung am Finanzamt V wurde der Konflikt nicht nur aufrechtzuerhalten, sondern weiter ange-

heizt, zumal diese ebenfalls dem Vorsteher Schneider-Ludorff unterstand.

- Hinzu kommt, dass die Umsetzung ohne Rücksicht auf die Nierenerkrankung des Zeugen Schmenger und unter Verstoß gegen die Integrationsrichtlinien erfolgt ist. Über die Nichtbeachtung der Schwerbehindertenrichtlinien und den damit verbundenen vergeblichen Kampf berichtet eindrucksvoll der Zeuge **Wehrheim**, der sich als Schwerbehindertenvertreter für Schmenger eingesetzt hatte und daraufhin selbst von einer unfreiwilligen Umsetzung in die Servicestelle Recht betroffen war – ebenfalls unter Missachtung der Schwerbehindertenrichtlinien (**Wehrheim 18/1/22 S. 30, 33).** Obwohl der Vorwurf von den Zeugen klar formuliert worden ist, finden sich im Mehrheitsbericht keinerlei Ausführungen zu diesem Komplex.

- Dass es sich bei der Umsetzung um eine nicht zielführende Personalmaßnahme mit Sanktionscharakter handelt, lässt sich nicht mit dem Hinweise widerlegen, dass die Stellen in dem Bereich Konzernprüfung die gleiche Wertigkeit haben. Dies ist hinsichtlich der Besoldungsgruppe zutreffend, jedoch erfordert der Einsatz in der Konzernprüfung eine ganz andere Spezialisierung, als sie der Zeuge Schmenger als Steuerfahnder besitzt. Dieser musste sich völlig neu in das Gebiet einarbeiten, ohne eine entsprechend Hilfestellung zu erhalten **(Schmenger, 18/1/18 S. 17 ff.).**
  Wie der Zeuge **Wehrheim** nachvollziehbar dargelegt hat, unterscheiden sich zudem die Bereiche Steufa und der Konzernprüfung hinsichtlich des „Milieus“ erheblich voneinander, was sich beispielsweise in der Kleiderwahl (Steufa: Jeans und Pullover, Konzernprüfung: bevorzugt Anzüge) ausdrückt **(Wehrheim, 18/1/22 S. 30**). Allein aufgrund dieses Unterschiedes war zu vermuten, dass sich Schmenger fremd fühlen musste. Dass gerade dies beabsichtigt war, um ihn zu disziplinieren, ist im Hinblick auf die Gesamtsituation anzunehmen.

- Dass die unfreiwillige Umsetzung von Dr. Kimpel am 01.04.2003 in die Großbetriebsprüfung ebenfalls als Abstrafung einer kritischen Haltung zu werten ist, lässt sich nicht sicher feststellen. Zwar bringt der Zeuge seine kritische Haltung gegenüber der Amtsleitung klar zum Ausdruck und schildert auch, dass er nach seiner Teilnahme an einer Durchsuchung des Ministeriums mit seinem „Rausschmiss“ aus der Steuerfahndung gerechnet habe **(Dr. Kimpel, 18/1/20 S. 117),** einen ausreichenden Beweis für diesen Zusammenhang gibt es jedoch nicht. Auch war der Zeuge in seiner Eigenschaft als Personalratsvorsitzender über Jahre hinweg mit der Problematik am Finanzamt Frankfurt V befasst und hat insbesondere in zwei Schreiben an den Minister die Konflikte innerhalb der Steuerfahndung benannt, allerdings erfolgte seine Umsetzung bereits vor diesem besonderen Engagement. Bemerkenswert erscheint im Gesamt-

zusammenhang aber die anschauliche Beschreibung, wie der Finanzamtsvorsteher ihm die offizielle Begründung für die Umsetzung - Erweiterung der allgemeinen Verwendungsbereite - übermittelt und gleichzeitig zu erkennen gegeben habe, dass er diese Entscheidung im Grunde nicht mitträgt, diese vielmehr von höherer Stelle komme **(Dr. Kimpel, 18/1/20 S. 124).**

2) Hauptverantwortlich für die dargestellten personellen Maßnahmen ist der Finanzamtsvorsteher des Finanzamtes Frankfurt V, Schneider-Ludorff, der im Rahmen seiner Zuständigkeit die entsprechenden Anordnungen getroffen hat. Er hat hierfür, obwohl gesetzlich nicht erforderlich, ausdrücklich die „Rückendeckung“ durch die OFD eingefordert und nachweislich auch erhalten. Auch an der Abordnung von Pisch war er trotz Unzuständigkeit maßgeblich beteiligt, indem er das entscheidende Gespräch mit dem Oberfinanzpräsidenten Pfister entsprechend beeinflusst hat. Der Zeuge **Pisch** hat diese Maßnahme als Sanktion für sein 11-seitiges Remonstrationsschreiben gegen die Amtsverfügung angesehen **(Pisch 18/1/20 S. 59).** Dies deckt sich mit der Tatsache, dass die Verwaltung das Vertrauensverhältnis zum Finanzamtsvorsteher durch das sachlich abgefasste Schreiben als so schwer gestört ansah, dass sie die sofortige Abordnung des Zeugen anordnete, ohne sich um eine Vermittlung zu bemühen oder sich mit den Kritikpunkten inhaltlich auseinanderzusetzen.

3) Die OFD war in allen Fällen von Beginn an vollinformiert und hat die Maßnahmen zumindest billigend mitgetragen. Dies lässt sich beispielhaft anhand der nachfolgenden Sachverhalte belegen:

   - Am 29.10.2001 erfolgte, wie oben ausgeführt, die Abordnung von Pisch nach Darmstadt in den Räumen der OFD.

   - Am 12.11.2002 hat Schneider-Ludorff die OFD um Rückenstärkung in der Personalangelegenheit Schmenger gebeten, die ihm nach mehreren Gesprächen in den Räumen der OFD auch gewährt wurde; Schmenger wurde trotz alternativer Optionen, die eine einvernehmliche Lösung ermöglicht hätten, mit Billigung der OFD in die Großbetriebsprüfung umgesetzt. Der Zeuge **Dr. Kimpel**, der sich als Personalratsvorsitzender für Schmenger verwandt hat, schildert ein Gespräch mit dem Personalreferenten Hoin von der OFD, in dem dieser ihm deutlich gemacht habe, dass die Sache Schmenger „aussichtslos“ sei **(Dr. Kimpel 18/1/20 S. 127).**

   - Der Zeuge **Reimann** hat nach seiner glaubhaften Darstellung die OFD vergeblich sogar auf leuchtend gelbem Papier auf die massiven Arbeitsplatzkonflikte innerhalb der Steuerfahndung am Finanzamt

Frankfurt V hingewiesen **(Reimann 18/1/20 S. 40).** Eingeschritten im Sinne einer echten Konfliktlösung ist diese indes nicht.

- Der Zeuge **H. Feser** schildert glaubhaft ein Gespräch zwischen dem Betriebsarzt, Dr. Düvel, und Kasteleiner, Dr. Weiß von der OFD sowie dem Finanzamtsvorsteher Schneider-Ludorff, in dem von „Kohlhaas'schem Verhalten" Fesers die Rede gewesen sei **(H. Feser 18/1/17 S. 155, 170).** Ob dies nur zufällig der späteren Begutachtung von Dr. Holzmann entspricht, der ihm paranoides Querulantentum bescheinigte, kann in diesem Zusammenhang dahinstehen, jedenfalls war die OFD offenbar auch im Fall H. Feser voll informiert und involviert.

4) Obwohl die OFD für amtsinterne Maßnahmen überhaupt nicht zuständig war, war sie gleichwohl zu allen Zeiten aktiv in das Geschehen eingebunden. Sie hat sich nicht vor die Mitarbeiter gestellt und vor unbilligen Maßnahmen des Dienstvorgesetzten geschützt, sondern sich auf dessen Seite geschlagen und Repressalien gegen die Beamten mitgetragen.
Dass dies nicht zufällig, sondern aus prinzipiellen Erwägungen erfolgte, macht eine Äußerung des damalige Oberfinanzpräsident Pfister deutlich, der nach Auskunft des Zeugen **Wehrheim** in mehreren Gesprächen erklärt hat, dass eine Führungskraft grundsätzlich nicht beschädigt werde **(Wehrheim, 18/1/18 S. 133).**
Die Darstellung wird bestätigt durch die Aussage des Zeugen **Vittoria**, wonach das HMdF vor der Entscheidung gestanden habe: „Reißen wir dem Finanzamtsvorsteher die Schulterklappen runter oder nicht?", die man nicht anders habe treffen können **(Vittoria, 18/1/16 S. 47).** Der Vorsteher habe ein Recht darauf gehabt, dass ihm der Rücken gestärkt werde **(Vittoria, 18/1/16 S. 16 f.).** Wenn aber sogar das Ministerium den Grundsatz postuliert, dem Dienstvorgesetzten im Konfliktfall prinzipiell den Vorzug zu geben, kann eine entsprechende Einstellung im Bereich der nachgeordneten OFD unterstellt werden.

5) Das HMdF sowie die Staatskanzlei hatten Kenntnis von den Vorgängen im Finanzamt Frankfurt V. Dies ergibt sich aus der unstreitigen Tatsache, dass die Zeugen Schmenger, Wehrheim und Dr. Kimpel mit mehreren Briefen über die unerträgliche Situation am Finanzamt Frankfurt V informiert und nachdrücklich um Hilfe gebeten haben. Darüber hinaus haben die Zeugen Reimann, Schmenger, T. Feser durch ihre Petitionen auf die Situation aufmerksam gemacht. Dass die erbetene Unterstützung der Beamten ausblieb, deutet zumindest auf eine Billigung der untersuchten personellen Maßnahmen auch durch das Ministerium hin. Dies entspricht auch den oben zitierten Ausführungen des Zeugen Vittoria, wonach im Konfliktfall dem Dienstvorgesetzten der Rücken zu stärken sei.

b) Aus welchen Gründen und auf welche Veranlassung hin die betroffenen Bediensteten der Steuerfahndung einer psychiatrischen Begutachtung unterzogen wurden, wer in welcher Weise an diesem Verfahren beteiligt war, ggf. Einfluss insbesondere auch auf die Auswahl des Gutachters genommen

oder vor, während oder nach der Begutachtung dienstlich Kontakt mit dem Gutachter hatte

1) Die offizielle Begründung für die Einleitung der Pensionierungsverfahren der ehemaligen Steuerbeamten Schmenger, Wehner und der Eheleute Feser lautet, dass im Hinblick auf die langen Krankheitszeiten eine Untersuchung auf Dienstfähigkeit zwingend vorgeschrieben sei. Diese Betrachtungsweise entspricht dem Wortlaut der §§ 51 ff. HBG, berücksichtigt jedoch nicht, dass die Betroffenen offenbar infolge der schweren Konflikte mit der Amtsführung und der oben festgestellten Sanktionsmaßnahmen erkrankt sind. So berichtet der Zeuge **Dr. Kimpel,** der sich in seiner Eigenschaft als Personalratsvorsitzender hilfesuchend an Minister Weimar persönlich gewandt hat, von einer für die unfreiwillig Umgesetzten psychisch und physisch unerträglichen Situation und fügt wörtlich hinzu: *Und „unerträglich" meine ich so, wie wir es geschrieben haben"* **(Dr. Kimpel, 18/1/20 S. 102).** Der Zeuge **Reimann** deutet an, dass er sehr gelitten und die Situation ihn Lebensqualität und auch Lebenszeit gekostet habe **(Reimann, 18/1/20 S. 11).** Auch die Zeugen **H. Feser (18/1/17 S. 136 f.), T. Feser (18/1/17 S. 216 f.), Försterling (18/1/20 S. 185)** und **Wehrheim (18/1/22 S. 38)** berichten glaubhaft und nachvollziehbar von schwer fass- und beweisbaren Handlungen, wie Umsetzungen mit unzutreffender Begründung, Nichtberücksichtigung bei Bewerbungen, unterwertige Tätigkeit verbunden mit einem Gefühl der Perspektivlosigkeit, die zu schwerem Leid und bei einigen der Fahnder zu dauerhaften Erkrankungen geführt haben.
Bestätigt werden die Darstellungen durch die Feststellungen der Hardtwaldklinik Bad Zwesten, einer Fachklinik für Mobbingopfer, die die Eheleute Feser eingehend untersucht und eindeutige Hinweise für Mobbing identifiziert hat, wie

   - Art und Weise der Versetzung
   - Zuweisung von Aufgaben mit geringer Kompetenz und Eigenverantwortung
   - Verhinderung von Bewerbung ohne Begründung
   - Verwehrte Klärungsgespräche
   - Ausschluss von Information etc.

   Vor diesem Hintergrund erweist sich die von der Finanzverwaltung zugrundegelegte Definition für Mobbing als unzureichend. Diese erfasst nur für jedermann greifbare und offensichtlich rechtswidrige Angriffe, nicht aber die minder verletzenden subtilen Handlungen, die in der Summe als schwere Diskriminierung empfunden werden und auf längere Sicht zu einer schwerwiegenden Erkrankung führen können.
   Wenn aber vorliegend die Dauererkrankung der vier Hauptbetroffenen auf eine unangemessene Behandlung durch die Amtsführung zurückzuführen ist, die nur als Mobbing bezeichnet werden kann, ist es mit der Fürsorgepflicht des Dienstherrn schlicht nicht zu vereinbaren, allein auf die Tatsache

der Erkrankung abzustellen und ohne weitere Aufklärung der Umstände die zwangsweise Inruhestandsversetzung der Betroffenen anzuordnen.

2) Die Untersuchungen wurden in allen vier Fällen von dem zuständigen Personalreferenten in der OFD, Hoin, veranlasst. An dem anschließenden Inruhesetzungsverfahren waren die nach dem Gesetz zuständigen Stellen beteiligt, nämlich in allen vier Fällen der Zeuge Brack als unmittelbarer Dienstvorgesetzter (Finanzamtsvorsteher von Finanzamt Frankfurt-Höchst), Münz vom HMdF für die Einverständniserklärung und erneut Hoin für die OFD für die konkrete Verfügung. Die eigentliche Beauftragung des Gutachters Dr. Holzmann erfolgte durch das HAVS, und zwar in allen Fällen durch Dr. Feige.

3) Eine Einflussnahme seitens des OFD oder des HMdF auf die Gutachterauswahl lässt sich nicht beweisen. Auffällig ist allerdings der Umstand, dass sämtliche von Dr. Holzmann durchgeführte Untersuchungen mit dem Ergebnis „dienstunfähig“ endeten, sofern die Untersuchung durch die OFD oder das Finanzamt Frankfurt V veranlasst wurde; bei den anderen Auftraggebern liegt die Quote mit 12,5 % deutlich niedriger **(vgl. Akte IV-2 S. 97):**

Übersicht: DU-Untersuchungen von Dr. Holzmann

	dienstunfähig	teildienstfähig	Dienstfähig
OFD	12	0	0
FA FfM V	2	0	0
FA FfM III	0	0	3
FA Offenbach	0	0	3
FA Langen	0	0	1
FA Hofheim	1	0	0

Zu erwähnen ist in diesem Zusammenhang auch die Aussage des Zeugen **Dr. Kimpel,** der davon berichtet, dass ihm Dr. Holzmann als „Totschreiber“ der Hessischen Polizei namentlich bekannt gewesen sei; Dr. Holzmann habe im Ruf gestanden, Probanden überproportional häufig für dienstunfähig zu erklären **(Dr. Kimpel, 18/1/20 S. 96).**

Auffällig ist auch die bemerkenswerte Einseitigkeit der von Dr. Holzmann vorgelegten Gutachten für die vier Hauptbetroffenen. Nach den Feststellungen etwa des Sachverständigen Prof. Dr. Gallhofer sind diese extrem oberflächlich und lassen jede Erörterung vermissen, ob die Schilderungen der Probanden nicht auch zutreffen können. Behauptungen und Diagnosen werden ohne nachvollziehbare Begründung in den Raum gestellt. Darüber hinaus entsprechen die Gutachten keinem der anerkannten Klassifizierungssysteme ICD-10 oder DSM-IV **(Prof. Gallhofer Akte HLT II-15 S. 317 ff.)**.

Es ist daher nicht auszuschließen, dass eine stillschweigende Übereinkunft zwischen Gutachter und Auftraggeber bestand, die Untersuchungen mit einem bestimmten Ergebnis abzuschließen, ohne dass es einer besonderen Einflussnahme bedurfte.

4) Einen direkten Kontakt zu dem Gutachter Dr. Holzmann hatte offiziell niemand aus der Finanzverwaltung, mit Ausnahme des Personalreferenten der OFD, **Hoin**. Dieser räumt ein, in zeitlicher Nähe zu der Untersuchung von Schmenger bei Dr. Holzmann angerufen zu haben, um den Sachstand zu erfragen **(Hoin, 18/1/19 S. 41).**
Aus einem Schreiben der OFD vom 16.12.05 in einer anderen Personalangelegenheit geht allerdings hervor, dass Dr. Holzmann in der Finanzverwaltung kein Unbekannter war. So ist der Steuerfahnder R. aus Gelnhausen nach einem Konflikt mit der Vorsteherin Inge V. direkt von der OFD angewiesen worden, sich von Dr. Holzmann auf eine mögliche Dienstunfähigkeit untersuchen zu lassen. Wörtlich heißt es in dem Schreiben der OFD:

„Sehr geehrter Herr. R.,
ich weise Sie hiermit an, sich bei Herrn Dr. med. Thomas Holzmann, Facharzt für Psychiatrie und Neurologie, Sandweg 12, 60316 Frankfurt am Main, im Hinblick auf eine mögliche Dienstunfähigkeit bzw. eine möglichen begrenzte Dienstfähigkeit ärztlich untersuchen zu lassen (§§ 51 Abs. 1 Satz 3, 51a Abs. 4 S. 1 HBG). Herr Dr. Holzmann wird sich mit Ihnen wegen einer Terminvereinbarung in Verbindung setzen. […]
Dr. Weiß“.

Gleichzeitig hat sich die OFD mit Dr. Holzmann in Verbindung gesetzt, wie aus der Antwort der OFD vom 15.07.2009 auf eine entsprechende Anfrage der SPD-Fraktion hervorgeht. Wenige Tage später, am 23.12.2005, wurde die Weisung widerrufen, unmittelbar, nachdem sich der Fahnder nach einem persönlichen Gespräch mit der Vorsteherin geeinigt hatte **(Akte HLT-II S. 136).** Die Vorsteherin hatte das Schreiben der OFD, das Bezug auf das Gespräch nimmt, bereits während der Unterredung mit R. vorliegen.

Auch die Merkwürdigkeiten in diesem Fall, der bis in die Details Parallelen zu den untersuchten Fällen aufweist, verstärken den Verdacht, dass die OFD Dienstunfähigkeitsuntersuchungen gezielt eingesetzt hat, um Beamten zu disziplinieren. In jedem Fall steht der Sachverhalt im Widerspruch zu der Aussage der OFD, dass der Gutachter stets vom HAVS ausgewählt wurde.

Ob es darüber hinaus weitere direkte Kontakte zu Dr. Holzmann gegeben hat, lässt sich nicht feststellen, ist jedoch nicht entscheidend. Im Hinblick auf die mangelhafte Personalausstattung des HAVS erfolgten praktisch alle psychologischen Begutachtungen durch Dr. Holzmann, ohne dass es einer besonderen Zuteilung bedurfte. Aufgrund der Aussage des Zeugen **Dr. Feige (18/1/24 S. 7, 9, 30)** ist davon auszugehen, dass die einzige weitere in Betracht kommende Gutachterin, Frau Dr. Tänzer, wegen anderweitiger Auslastung nicht zur Verfügung stand.

c) In welcher Weise die fachärztlichen Gutachten in der Personalverwaltung der Oberfinanzdirektion und des Ministeriums der Finanzen oder von anderen Stellen hinsichtlich ihrer logischen Schlüssigkeit, Nachvollziehbarkeit und Geschlossenheit geprüft und gewürdigt wurden, welche Schlussfolgerungen aus der Prüfung gezogen und in welcher Weise die jeweils bestehenden Prüfungspflichten erfüllt wurden

Eine inhaltliche Prüfung des Gutachtens durch die Finanzverwaltung ist nicht erfolgt. Die Verwaltung beruft sich insoweit auf den Kabinettsbeschluss vom 08. Mai 2001, wonach Untersuchungen auf Dienstfähigkeit von Landesbeamten und Richtern künftig vom ärztlichen Dienst der hessischen Versorgungsämter erfolgen sollten. Hiernach sei alles rechtmäßig verlaufen. Diese Betrachtung greift indes zu kurz: Konsequenz dieser Aufgabenverteilung, die eine Besonderheit innerhalb der Landesverwaltungen darstellt und auch nicht für alle Bereiche des Hessische Verwaltung gilt, ist es, dass faktisch dem HAVS die Letztentscheidung obliegt, ob Dienstfähigkeit vorliegt oder nicht. Im Regelfall wird nämlich nicht das Gutachten selbst, sondern eine vom HAVS vorgenommene kurze Zusammenfassung der Verwaltung überlassen. Die Prüfung der Verwaltung beschränkt sich i.d.R. auf formelle Fragen. Im Übrigen verlässt sich die Verwaltung auf die Beurteilung des HAVS, obwohl dort nach der Aussage des Zeugen **Dr. Feige** mangels Kenntnis von den konkreten Anforderungen der einzelnen Dienstposten eine entsprechende Beurteilungskompetenz häufig überhaupt nicht besteht **(Dr. Feige, 18/1/24 S. 22)** und die personelle Ausstattung des HAVS nur ein Schnellverfahren, nicht aber eine eingehende Untersuchung erlaubt. Hinsichtlich der an externe Gutachter wie Dr. Holzmann delegierten Begutachtungen findet eine Qualitätskontrolle trotz der weitreichenden Bedeutung nicht statt. Weder gibt es einen Zweitgutachter, noch unterliegen die eigentlichen Gutachten besonderen Qualitätsanforderungen, vielmehr erfolgt eine „Überprüfung“ lediglich daraufhin, ob sie formal korrekt und schlüssig sind **(Dr. Feige, 18/1/24 S. 20 f., W. Schmidt 18/1/24 S. 25 f.).**
Ob diese Verwaltungspraxis grundsätzlich rechtmäßig ist, erscheint zweifelhaft. Bedenken werden geäußert etwa vom Richter am Bundesverwaltungsgericht, Dieter Deiseroth, der die Prüfung durch die Verwaltung, die über die Dienstunfähigkeit zu befinden habe, für unzureichend hält (vgl. Deiseroth in: Whistleblower in der Steuerfahndung, S. 84 ff.). Der Hessische Datenschutzbeauftragte, Prof. Ronellenfitsch, beanstandet das Fehlen einer spezifischen Rechtsgrundlage für die Tätigkeit der Versorgungsämter (vgl. 32. Tätigkeitsbericht vom 07.01.2003 Punkt 19.2.3). Selbst nach der Rechtsauffassung des Sachverständigen Wolff ist diese Verwaltungspraxis zwar im Hinblick auf das informationelle Selbstbestimmungsrecht der untersuchten Beamten grundsätzlich rechtmäßig, enthebt die Verwaltung aber nicht der Verantwortung, bei Vorliegen besonderer Umstände weitere Ermittlungen anzustellen und in begründeten Ausnahmefällen sogar das Gutachten selbst einzusehen. Vorliegend bestanden derart viele deutliche Hinweise auf Unregelmäßigkeiten im Zusammenhang mit den Inruhestandsversetzungen, dass eine intensive Prüfung in jedem Fall geboten gewesen wäre:

- Der vollständige Verzicht auf eine Nachuntersuchung, wie in allen vier Gutachten vorgeschlagen, ist nach Aussage der Zeuginnen Kastell-Monecke und Schauer generell unüblich **(Kastell-Monecke, 18/1/16 S. 115, Schauer, 18/1/16 S. 89)** und erscheint besonders im Hinblick auf das geringe Alter der Beamten nicht nachvollziehbar.

- Spätestens aufgrund des STERN-Artikels „Eiskalt abserviert“ vom 19.12.2008 war der OFD unstreitig bekannt, dass gegen den Gutachter, Dr. Holzmann, standesrechtliche Ermittlungen laufen. Gleichwohl wurde der Zeuge Wehner noch am 23.03.2009 aufgrund einer Untersuchung von Dr. Holzmann in den Ruhestand geschickt. Dass die Verwaltung

hinsichtlich der Person des Gutachters ahnungslos gewesen sein könnte, erscheint ausgeschlossen, denn es bestanden, wie oben dargelegt, Kontakte zwischen dem Personalreferenten der OFD, Hoin, und Dr. Holzmann, die eine entsprechende Nachfrage in jedem Fall ermöglicht und nahegelegt hätten.

- Der Betriebsarzt, Dr. Düvel, hatte die OFD mit Schreiben vom 06.12.2005, 27.09.2005 und 07.02.2006 darüber in Kenntnis gesetzt, dass er eine positive Prognose für eine Wiedereingliederung der Eheleute Feser sieht, sofern diese in einem Tätigkeitsbereich außerhalb der Finanzverwaltung beschäftigt werden, z.B. als Lehrer. So hat er ausweislich der Akten im Fall Tina Feser im Schreiben vom 07.02.2006 wörtlich erklärt:

  „Trotz der derzeitigen Arbeitsunfähigkeit stelle ich eine positive Prognose, dass Frau Feser physisch, psychisch und mental den Aufgaben und Belastungen, die sich aus der Tätigkeit im Lehramt ergeben, gewachsen ist“ **(Dr. Düvel, Akte V-15 S. 193).**

  Ähnliche Aussagen finden sich auch in weiteren Schreiben, auch bezüglich des Fahnders Heiko Feser.
  Gleichwohl akzeptiert die OFD ohne weitere Nachfrage, dass nach dem Gutachten eine Dienstunfähigkeit für alle denkbaren Tätigkeiten und für alle Zeiten bestehen soll.

- Mit Schreiben vom 31.10.2006 hatte der Bevollmächtigte des Zeugen Schmenger, Rechtsanwalt Schwammborn, darauf hingewiesen, dass nach Ansicht der behandelnden Ärzte des Zeugen entgegen den gutachterlichen Feststellungen eine Rehabilitation sehr wohl möglich sei. Statt den Einwand aufzugreifen und weitere Überprüfungen der Dienstfähigkeit zu veranlassen, vertraten Pfister und Hoin für die OFD die Ansicht, die Ärzte des Zeugen Schmenger seien nicht maßgebend; der Einschätzung des HAVS komme nach der verwaltungsgerichtlichen Rechtsprechung Priorität zu **(Akte V-1 S. 267, 298).**

- Auch der Umstand, dass der Zeuge Schmenger am 09.11.2007 zum Steuerberater bestellt wurde, hätte die Verwaltung zu einer Überprüfung der Dienstunfähigkeit veranlassen müssen. Der Einwand, die Tätigkeit als Steuerberater unterscheide sich von der Tätigkeit als Finanzbeamter, greift nicht durch. Auch mit dieser Erklärung bleibt ein offensichtlicher Widerspruch zu dem Gutachten bestehen, das eine Dienstfähigkeit für alle denkbaren Tätigkeiten ausschließt. Die Erklärung wirkt konstruiert und vorgeschoben.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass auch unter Zugrundelegung der Rechtsauffassung des Sachverständigen Wolff die Verwaltung ihrer Verpflichtung, die Gutachten unter Berücksichtigung aller Umstände sorgfältig zu prüfen, nicht nachgekommen ist.

d) Aus welchen Gründen es unterlassen wurde, nach Bekanntwerden der Untersuchungsergebnisse einer psychiatrischen Begutachtung eines Betroffenen durch eine Universitätsklinik in Zusammenhang mit einer beantragten Zulassung als Steuerberater den Vorgang der Ruhestandsversetzung zu überprüfen und ggf. eine erneute Berufung in das Beamtenverhältnis auszusprechen (Reaktivierung)

Die von dem Zeugen **Münz** für die Verwaltung vorgebrachte Begründung, aus einer Eignung als Steuerberater folge nicht die Dienstfähigkeit als Steuerfahnder, weil hier durch das Eingebundensein in eine Hierarchie Probleme entstehen können **(Münz, 18/1/22 S. 115)** erscheint wenig stichhaltig. Vielmehr handelt es sich um einen Umstand, der selbst bei Zugrundelegung der Rechtsauffassung von Wolff die Verwaltung, wie oben ausgeführt, zu einer intensiven inhaltlichen Überprüfung des Untersuchungsergebnisses verpflichtet hätte.

Im Hinblick auf den Grundsatz, dass sich eine Verwaltung an Recht und Gesetz zu orientieren hat, kann sich diese auch nicht damit entschuldigen, der Betroffene habe seinerseits von Rechtsmitteln abgesehen. Da dies auf vielerlei Gründe, auch gesundheitlicher Art, zurückzuführen sein kann, hätte allein die Fürsorgepflicht gegenüber dem Beamten eine genaue Überprüfung verlangt. Hinzu kommen die finanziellen Interessen der Steuerzahler, die vor einer ungerechtfertigten Alimentierung eigentlich dienstfähiger Beamter hätten geschützt werden müssen.

e) Ob Mitglieder der Landesregierung die Gremien des Landtags jederzeit zutreffend umfassend und wahrheitsgemäß über die Vorgänge im Zusammenhang mit der zwangsweise durchgeführten Pensionierung der Steuerfahnder unterrichtet haben

Es gibt keine Erkenntnisse, die eine positive oder negative Feststellung erlauben würden.

f) Wie die Schreiben der betroffenen Steuerfahnder an Ministerpräsident Koch und Finanzminister Weimar behandelt wurden, insbesondere, wer diese gesehen, bearbeitet und welche Entscheidungen in diesem Zusammenhang getroffen hat

Es gab eine Vielzahl von Schreiben, die als verzweifelte Hilferufe angesehen werden müssen, nachdem alle anderen Versuche, Gehör und Unterstützung im Konflikt zahlreicher Steuerfahnder mit dem Finanzamtsvorsteher Schneider-Ludorff zu erlangen, gescheitert sind. Sämtliche Schreiben wurden nicht oder abschlägig beantwortet:

- Der Zeuge Schmenger hat insgesamt vier Schreiben an Ministerpräsident Koch, Finanzminister Weimar und Staatssekretär Arnold gerichtet, und

zwar am 15.09.2004, 22.11.2004, 21.04.2005 und 28.06.2005. Eine Antwort hat er, soweit ersichtlich, von keinem der Adressaten erhalten.

- Der Personalratsvorsitzendende Fischer (Vorgänger von Dr. Kimpel) hat sich am 03.12.2001 an Finanzminister Weimar gewandt, um gegen die Abordnung von Pisch ans Finanzamt Darmstadt und den Führungsstil des Finanzamtsvorstehers Schneider-Ludorff zu protestieren. Eine Antwort hat er, soweit ersichtlich, nicht erhalten.

- Zwei Schreiben des Personalratsvorsitzenden Dr. Kimpel vom 15.10.2004 und 15.09.2005 an Finanzminister Weimar wurden von Staatssekretär Arnold hinhaltend bzw. gar nicht beantwortet.

- Ein Schreiben des Zeugen Wehrheim vom 30.09.2004 an Finanzminister Weimar wurde, soweit ersichtlich, nicht beantwortet.

Aus der Aussage des Zeugen **Weimar** geht hervor, dass die Nichtbehandlung auf grundsätzlichen Erwägungen beruhte, die allerdings nicht kommuniziert worden sind. So habe ein Minister gar keine Zeit, sich um derartige Dinge zu kümmern; entscheidend aber sei gewesen, dass sich ein Minister nicht gegen seinen Verwaltung stellen könne **(Weimar, 18/1/26 S. 69 f., 77, 113).**
Diese Überlegung deckt sich mit der Aussage des Zeugen **Vittoria,** wonach man einem Finanzamtsvorsteher schließlich nicht die „Schulterklappen herunterreißen“ könne **(Vittoria, 18/1/16 S. 47).**

g) Wie Ministerpräsident Koch und Finanzminister Weimar ihre dienstlichen Fürsorgepflicht gegenüber den Steuerfahndern nachgekommen sind, deren Anliegen und Dienstumstände ihnen sowohl durch an den Ministerpräsidenten und den Finanzminister gerichtete Briefe vorgetragen wurden als auch durch die öffentliche Berichterstattung bekannt geworden sind

Weder Ministerpräsident Koch, noch Finanzminister Weimar sind ihrer Fürsorgepflicht nachgekommen. Sie sind untätig geblieben, obwohl Sie Kenntnis von den Vorgängen am Finanzamt Frankfurt V hatten. Hierdurch haben sie eine massive Schädigung der betroffenen Beamten in Kauf genommen. Angesichts der Schwere und Häufung der Vorwürfe der vier Hauptbetroffenen und einer großen Zahl von weiteren Steuerfahndern wäre ein sofortiges Handeln erforderlich gewesen, um Schaden für die Beamten, die Finanzverwaltung insgesamt und den hessischen Steuerzahler abzuwenden.
Sie können sich nicht darauf berufen, eine umfassende Untersuchung der Vorwürfe von des Zeugen Schmenger durch Elies und Dr. Aue in Auftrag gegeben zu haben, denn diese waren, wie der Zeuge **Elies** selbst einräumt, nicht damit beauftragt, die Angelegenheit hinsichtlich des „Personalführungsverhaltens“ zu untersuchen **(Elies, 18/1/19 S. 15, 24),** auch sei es nicht Aufgabe gewesen, „die Gesamtsituation in der Steufa“ zu klären **(Elies, 18/1/19 S. 13).** Was die Mobbingvorwürfe anbelangt, erklärt er, insoweit keine Erfahrung zu haben **(Elies, 18/1/19 S. 14)**; seine Klärung der Mobbingvorwürfe habe sich darauf beschränkt, Gespräche mit dem Zeugen Schmenger sowie den Dienstvorgesetzten v. Lersner und Schneider-Ludorff zu führen **(Elies, 18/1/19 S. 12, 15).**

Was die juristischen Vorwürfe anbelangt, erscheint es vom Ansatz her verfehlt, unter Umgehung der zuständigen Staatsanwaltschaft lediglich eine interne Prüfung zu veranlassen. Eine solche Selbstkontrolle kann nie wirklich neutral, effektiv und ergebnisoffen sein und ist von vornherein dem Verdacht ausgesetzt, Sachverhalte zu vernebeln, statt sie aufzuklären.
Eine Konfliktlösung erscheint auf dieser Basis von vornherein ausgeschlossen.

Vor diesem Hintergrund kann von einem ernsthaften Bemühen der Verwaltung, die Vorwürfe aufzuklären, überhaupt keine Rede sein. Die angeblich außergewöhnlich gründliche 99-seitige Untersuchung der Vorwürfe, die das Verwaltungshandeln in vollem Umfang legitimiert, stellt sich bei näherer Betrachtung als völlig unangemessene Antwort auf die Beschwerden der Fahnder dar.

Hinsichtlich der von der Ausschussmehrheit erzwungenen Erweiterung des Untersuchungsauftrages vom 28.01.2010,

h) Ob es zutrifft, dass die vier Steuerbeamten bis zur Organisationsreform zum 1. Januar 2004 (NEOFÄ I) keine signifikanten Krankheitsausfälle hatten, weder vor dem 30. August 2001, noch danach, aber seit der Organisationsreform die vier Steuerbeamten bis zu 100 Krankheitstagen pro Jahr aufwiesen

i) Ob die Dienstunfähigkeit von den vier Steuerfahndern gezielt betrieben wurde

j) Welche Erkenntnisse aus dem im Rahmen des Petitionsverfahrens des Herrn Rudolf S. im Hessischen Landtag (Petitions-Nr. 03204/16 und 2482/16) am 3. November 2005 erstellten Bericht der Oberfinanzdirektion gewonnen werden können

k) Ob die den vier Steuerbeamten zustehenden Ruhestandsgehälter wegen anderweitigen Einkommen und für diesen Fall in welcher Höhe gekürzt oder ausgesetzt wurden

l) Wie die Vorgehensweise der vier Steuerbeamten von Mitgliedern der Personalvertretung und der Interessenvertretung der Steuerfahnder insbesondere während des Inruhestandsversetzungsverfahrens bewertet wurde und wird und welche Auswirkungen diese Vorgehensweise auf das Betriebsklima in der Finanzverwaltung hat

m) Warum die vier Steuerbeamten keine Rechtsmittel gegen die Inruhestandsversetzung eingelegt haben

n) Warum die vier Steuerbeamten das Reaktivierungsangebot der Finanzverwaltung nicht angenommen haben

o) Ob eine Reaktivierung auch gegen den bis zur Einsetzung des Untersuchungsausschusses 18/1 erklärten Willen der vier Steuerbeamten geboten ist

verzichtet die Fraktion Bündnis90/ Die Grünen auf ins Detail gehende Feststellungen, da die Fragen für den Kern der Untersuchung - gab es in der Steuerverwaltung, insbesondere am Finanzamt Frankfurt V, Repressalien gegen kritische Beamte - ohne jede Relevanz sind.

Zu Teil D – Zusammenfassende Bewertung

Im Rahmen des Untersuchungsausschusses 16/1 bezeichnete der FDP-Abgeordnete Roland v. Hunnius in seiner Rede vor dem Plenum am 23.11.2005 die personellen Maßnahmen, die Gegenstand der hiesigen Untersuchung sind, als „Verkettung von Merkwürdigkeiten und Absonderlichkeiten, die aufhorchen lässt“ und fügt seiner Auflistung hinzu, dass es einem unvoreingenommenen Betrachter schwer falle, an eine zufällige Verkettung zu glauben.
Die Beweisaufnahme hat den Eindruck in vollem Umfang bestätigt und gravierende Missstände innerhalb der Hessischen Finanzverwaltung ergeben:

I. Entgegen der Mehrheitsauffassung handelt es sich bei den untersuchten Geschehnissen nicht um schlichte Arbeitsplatzkonflikte, wie sie an jedem Arbeitsplatz auftreten können. Art, Umfang und Folgen der Ereignisse sowie der Umstand, dass alle Hierarchieebenen der hessischen Finanzverwaltung involviert sind, offenbaren einen gravierenden Systemfehler, der zu Recht eine große mediale Aufmerksamkeit erlangt hat, ganz unabhängig von der Frage, ob das unterstellte Motiv, vermögende Steuerschuldner zu schonen, eine Rolle gespielt hat oder nicht.

   Die Finanzverwaltung präsentiert sich als das Gegenteil einer modernen Verwaltung, nämlich als streng hierarchische Organisation, die - entgegen den eigenen Maximen (vgl. Grundsätze über Zusammenarbeit und Führung in der hessischen Landesverwaltung – Erlass vom 27.07.1998 und vom 09.07.2003, modifiziert durch Erlass vom 04.04.2007) nicht eine vertrauensvolle und partnerschaftliche Zusammenarbeit zwischen Vorgesetzten und Mitarbeitern pflegt, sondern im Zweifel Kritiker bestraft; der Mitarbeiter, der sich Weisungen des Dienstvorgesetzten nicht bedingungslos unterordnet, muss offenbar mit Sanktionen rechnen.

   Anders lässt sich etwa der Umstand, dass sich der Kreis der von den untersuchten Umsetzungen und Versetzungen betroffenen Beamten ausschließlich auf diejenigen beschränkt, die direkt oder indirekt in Form eines Brandbriefes Kritik an der Amtsverfügung und dem Führungsverhalten des Finanzamtsvorstehers Schneider-Ludorff formuliert haben, nicht erklären. Es widerspricht jeder Lebenserfahrung, dass ausgerechnet die 11 von 12 Letztunterzeichner oder -unterstützer aus einem Kreis von 74 Fahndern bzw. 300 Steuerbeamten ausgewählt und gegen ihren Willen auf Dienstposten außerhalb der Steuerfahndung umgesetzt - und von den übrigen Fahndern getrennt - wurden, weil sie für die neuen Aufgaben besonders gut geeignet sein sollten. Die von der Verwaltung angeführten Begründungen sind sämtlich nicht stichhaltig. Eine Stellenausschreibung wäre der übliche Weg gewesen, geeignete Mitarbeiter zu gewinnen, statt auf maximal demotivierte Unfreiwillige zurückzugreifen. Dass ohne eine plausible Erklärung von den üblichen Gepflogenheiten bei der Personalauswahl

abgewichen wurde, lässt nur den Schluss zu, dass andere, nicht genannte Motive eine Rolle gespielt haben.

Dass die untersuchten personellen Maßnahmen des Finanzamtsvorstehers offenbar in Einklang mit dem von HMdF und OFD präferierten Führungsprinzip stehen, ergibt sich aus den glaubhaften Bekundungen des Zeugen Wehrheim, nach denen der damalige Oberfinanzpräsident Pfister in mehreren Gesprächen klargemacht hat, dass eine Führungskraft grundsätzlich nicht beschädigt werde. Bestätigt wird die Darstellung durch die Aussage des Zeugen Vittoria, dass das HMdF vor der Frage gestanden habe: *„Reißen wir dem Finanzamtsvorsteher die Schulterklappen runter oder nicht?“*, die man nicht anders als zugunsten des Finanzamtsvorstehers habe entscheiden können.
Damit steht aber fest, dass zumindest im Untersuchungszeitraum ein Hierarchieprinzip herrschte, das mit den eigenen Führungsgrundsätzen und den Ansprüchen an eine moderne Verwaltung nicht zu vereinbaren ist.

Die Schädlichkeit einer derartigen Verwaltungsorganisation ist bekannt. Letztlich entscheiden nicht die beamtenrechtlichen Kategorien Eignung, Befähigung und fachliche Leistung (vgl. § 8 Hessische Beamtengesetz, § 9 Beamtenstatusgesetz) sondern sachfremde Kriterien wie Grad der Anpassung an die Vorstellungen der Dienstvorgesetzten über Status und Fortkommen innerhalb der Verwaltung.

Die Steuerverwaltung stellt einen wichtigen Teil der Hessischen Landesverwaltung dar. Als Eingriffsverwaltung steht sie häufig im Fokus öffentlichen Interesses. Daher sind gut ausgebildete und motivierte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter unabdingbar für den reibungslosen Ablauf der nötigen Verwaltungsarbeiten. Es kann festgehalten werden, dass die überwiegende Mehrzahl der Bediensteten in der Finanzverwaltung ihre Aufgaben mit hohem Engagement erfüllen. Vor diesem Hintergrund ist es besonders wichtig, erkannte Missstände aufzuarbeiten und dafür zu sorgen, dass sie künftig abgestellt werden.

II. Entgegen den Ausführungen im Mehrheitsbericht kann die Verwaltung nicht für sich in Anspruch nehmen, stets rechtmäßig gehandelt zu haben. Dieser Bewertung liegt eine Betrachtungsweise zugrunde, die ausschließlich die Einhaltung von Verfahrensregeln im Blick hat, die Hintergründe des Geschehens jedoch unberücksichtigt lässt. So war beispielsweise der Finanzamtsvorsteher Schneider-Ludorff rein formal berechtigt, die Umsetzungen und Abordnungen auch ohne die Zustimmung der betroffenen Beamten durchzusetzen. Allerdings belegen gerade die bekannt gewordenen Fälle, dass den untersuchten Maßnahmen offenbar sachfremde Erwägungen zugrundelagen, die die Maßnahmen als Schikane und damit unzulässig erscheinen lassen.

Die vier Pensionierungsverfahren mögen hinsichtlich des formalen Ablaufs nicht zu beanstanden sein, weisen jedoch gleichwohl erhebliche Defizite auf, weil Hinweisen auf Fehler des Gutachtens sowie auf Mobbing als Ursache der Erkrankung nicht nachgegangen wurde. Die hierin liegende gravierende Verlet-

zung der Fürsorgepflicht seitens der Verantwortlichen im HMdF, in der OFD und des direkten Dienstvorgesetzten der Fahnder führt zur Rechtswidrigkeit des Verfahrens.

Durch scheinbar rechtmäßiges Verwaltungshandeln wurden im Ergebnis Existenzen zerstört, qualifizierte Mitarbeiter ihrer Aufgabe entrissen und in erheblichem Umfang Steuermittel verschwendet, von dem Imageschaden für die hessischen Steuerverwaltung insgesamt, von dem alle Mitarbeiter betroffen sind, ganz zu schweigen.

III. Die untersuchten Geschehnisse stellen sich als massiver Machtmissbrauch seitens des Finanzamtsvorstehers nicht nur mit Wissen und Billigung, sondern aktiver Unterstützung der OFD und des HMdF dar, was den Vorwurf des systematischen Mobbing kritischer Beamten rechtfertigt.

Entgegen dem Leitbild der Hessischen Finanzämter wurden die aufgetretenen Konflikte innerhalb der Steuerfahndung nicht etwas „kollegial“, „offen“ und „vertrauensvoll“ gelöst, sondern durch verdeckte Repressalien weiter verschärft. Um- und Versetzungen, die sich für die Betroffenen und jeden unvoreingenommen Betrachter als Sanktionen darstellen, wurden mit Duldung des HMdF und der OFD als ganz normale und notwendige Verwaltungsmaßnahmen verteidigt, statt nach deeskalierenden Maßnahmen zu suchen und den verantwortlichen Finanzamtsvorsteher mit in die Verantwortung zu nehmen.

Die Verwaltung hat es damit vorwerfbar unterlassen, die ihnen unterstellten Beamten gegenüber Willkür und Machtmissbrauch in Schutz zu nehmen. Selbst unter dem Druck der Medien wurde an der Strategie festgehalten, alle Vorwürfe mit Hinweis auf die angebliche Rechtmäßigkeit des Verwaltungshandels als unbegründet darzustellen. Der hierzu zitierte 99- seitige Bericht von Elies und Dr. Aue stellt sich bei näherer Betrachtung als völlig untaugliches Mittel für eine Konfliktlösung dar. Der Autor Elies hat selbst eingeräumt, hinsichtlich des Themas Mobbing weder beauftragt noch kompetent zu sein, so dass seine insoweit getroffenen Feststellungen wertlos sind. Echte Konfliktlösungsstrategien, wie die Beteiligung eines Mediators wurden zu keinem Zeitpunkt in Erwägung gezogen und folglich nicht genutzt.

Auch hinsichtlich der im Bericht erörterten juristischen Vorwürfe erscheint es höchst fragwürdig, unter Umgehung der zuständigen Staatsanwaltschaft lediglich eine interne Prüfung zur Klärung der Vorwürfe zu veranlassen. Eine neutrale und ergebnisoffene Prüfung war hiervon von vornherein nicht zu erwarten.

IV. Die auf einen Kabinettsbeschluss zurückgehende Aufspaltung der Zuständigkeiten zwischen HAVS und Finanzverwaltung hat sich nicht bewährt und bedarf dringend einer Neuordnung. Bei einer rein formalen Prüfung durch die Verwaltung können unter Umständen etwaige Mängel des Gutachtens und Widersprüche zu anderen Erkenntnisquellen nicht aufgedeckt werden, da das Gutachten nicht vorgelegt wird. Die Feststellung der Dienstfähigkeit kommt im Ergebnis einem Gutachter zu, der im Zweifel überhaupt keine Kenntnis von den konkreten Anforderungen des Dienstpostens und etwaige alternative Einsatzmöglich-

keiten hat. Dies hat neben einer Oberflächlichkeit der Prüfung eine nicht hinnehmbare Verkürzung der Rechte des Betroffenen/Probanden und Mehrkosten für den Steuerzahler zur Folge.

V. Die Beweisaufnahme hat schließlich auch schwerwiegende Mängel in der Arbeitsweise des HAVS offenbart. Aufgrund der Bekundungen der vier zwangspensionierten Beamten steht fest, dass sich die „Untersuchung“ durch den Gutachter auf ein ca. einstündiges Gespräch beschränkte und damit wesentlich von den eingehenden Untersuchungen in mehreren Fachkliniken abwich. Die erstellten vier Gutachten wiesen ausweislich zweier Gutachten, die im Rahmen des berufsgerichtlichen Verfahrens bzw. des strafrechtlichen Ermittlungsverfahrens gegen Dr. Holzmann eingeholt worden sind, sämtlich gravierende Fehler und Mängel auf.

Trotz der für die Betroffenen und den Steuerzahler gravierenden Folgen einer fehlerhaften Dienstunfähigkeitsentscheidung wurde nicht mehr Sorgfalt aufgewandt und mit einer unzureichenden Personalausstattung im Fließbandverfahren begutachtet. Hierbei fehlte offenbar sogar die Zeit, sonstige ärztliche Äußerungen zu studieren, geschweige denn zu berücksichtigen. Eine Qualitätskontrolle innerhalb des HAVS fand praktisch nicht statt. Gutachten wurden innerhalb des HAVS lediglich auf Schlüssigkeit überprüft. Auch auf die eigentlich obligatorischen Nachuntersuchungen wurde aus Kapazitätsgründen verzichtet.

Wenn aber ein einziger Gutachter praktisch unkontrolliert weitreichende Urteile fällen kann und nicht zumindest ein Vieraugenprinzip herrschte, können Mängel und etwaige Missbräuche nicht aufgedeckt werden.

Nicht ausgeräumt, aber auch nicht bewiesen werden konnte der Verdacht, dass in den vorliegenden Fällen möglicherweise eine vorauseilende Gefälligkeitsbegutachtung erfolgt ist.

VI. **Unter Bezugnahme auf die im Untersuchungsbeschluss formulierten Fragen bewertet die Fraktion Bündnis 90/DIE GRÜNEN (gleichermaßen wie die SPD-Fraktion) die getroffenen Feststellungen zusammenfassend wie folgt:**

a) Die untersuchten personellen Maßnahmen am Finanzamt Frankfurt V, die der Vorsteher mit Wissen und Billigung der OFD und des HMdF angeordnet hat, stellen sich als Sanktionierung von Mitarbeitern, die Kritik an der Amtsverfügung und/oder am Führungsverhalten des Vorstehers geübt haben, dar.

b) Eine Einflussnahme der politischen Führung auf die Ruhestandsetzungsverfahren, die Auswahl des Gutachters und das Ergebnis der Begutachtung konnte nicht festgestellt werden.

c) Die Überprüfung der seitens des HAVS übermittelten Gutachten durch die Verwaltung erfolgte ausschließlich auf Einhaltung der Verfahrensregeln und Forma-

lien, eine inhaltliche Prüfung ist hingegen nicht erfolgt. Zulasten der Betroffenen sind der Verwaltung bekannte Umstände und Mobbinghinweise, die eine genaue inhaltliche Überprüfung zwingend erforderlich gemacht hätten, nicht berücksichtigt worden. Die Ruhestandsetzungsverfahren können daher nicht als rechtmäßig bezeichnet werden.

d) Das Bekanntwerden einer abweichenden Begutachtung durch die Universitätsklinik Frankfurt im Fall Schmenger hätte spätestens zu einem Wiederaufgreifen des Verfahrens und einer Reaktivierung des Beamten führen müssen.

e) Dass Mitglieder der Landesregierung den Gremien des Landtages wichtige Informationen im Zusammenhang mit den Pensionierungsverfahren vorenthalten haben, lässt sich nicht feststellen. Allerdings ist auch die Behauptung des Abschlussberichtes nicht bewiesen, dass die Mitglieder der Landesregierung die Gremien des Landtags jederzeit zutreffend umfassend und wahrheitsgemäß über die Vorgänge im Zusammenhang mit der durchgeführten Pensionierung der ehemaligen vier Steuerbeamten unterrichtet haben.

f) Die an Ministerpräsident Koch und Finanzminister Weimar gerichteten Schreiben wurden nicht beantwortet.

g) Die faktische Nichtbefassung mit den an Ministerpräsident Koch und Finanzminister Weimar gerichteten Schreiben stellt sich als Verletzung der Fürsorgepflicht dar, die der Eskalation des Konflikts massiv Vorschub geleistet hat.

h) Die vier Steuerbeamten sind infolge der auf sachfremde Gründe gestützten personellen Maßnahmen und der nachfolgenden mangelhaften Konfliktlösung über einen längeren Zeitraum schwer erkrankt. Ob eine (anhaltende) Dienstunfähigkeit der vier Steuerfahnder vorliegt, ist mangels einer ordnungsgemäßen Begutachtung offen. Jedenfalls wurde diese in keinem der untersuchten Fälle durch vorsätzlich lange Krankheitszeiten gezielt herbeigeführt. Die unstreitigen Dauererkrankungen sind Folge massiver Arbeitsplatzkonflikte, gegen die die Verwaltung nicht wirksam mit einer angemessenen Konfliktlösungsstrategie (z.B. Mediation) eingeschritten ist.

i) Aus dem Bericht der Oberfinanzdirektion vom 03.11.2005 lässt sich keine Erkenntnis gewinnen. Der Untersuchungsauftrag bezog sich gerade nicht auf die Situation am Finanzamt Frankfurt V und eine Klärung der erhobenen Mobbingvorwürfe. Den mit der Untersuchung Beauftragten, Elies und Dr. Aue, fehlte auch hinsichtlich des Themas Mobbing die Fachkompetenz. Die Aufklärung der strafrechtlichen Vorwürfe wäre Sache der zuständigen Staatsanwaltschaft gewesen. Von einer lediglich internen Untersuchung waren von vornherein keine die Verwaltung ggf. belastenden Ergebnisse zu erwarten.

j) Keine Erkenntnisse, die Frage wurde nicht erörtert.

k) Vertreter der Personalvertretung haben die Anliegen und Beschwerden der vier Steuerfahnder bestätigt. Die als Zeugen vernommenen Vertreter der Deutschen Steuergewerkschaft (DStG) waren in die Vorgänge nicht direkt involviert und konnten aus eigener Wahrnehmung zur Klärung nichts beitragen. Soweit sie sich kritisch zu dem negativen Medienecho geäußert haben, kann dies den Fahndern nicht angelastet werden.

l) Die vier Steuerbeamten haben auf Anraten ihres Anwalts kein Rechtsmittel gegen die Inruhestandsversetzungen eingelegt, weil sowohl die Erfolgsaussichten einer Klage, als auch die Möglichkeit eines Neuanfangs ohne Repressalien höchst zweifelhaft erschienen.

m) Das Reaktivierungsangebot der Finanzverwaltung wurde mangels eines persönlichen Wortes des Bedauerns als nicht ehrlich gemeinte Verhöhnung empfunden und daher nicht angenommen.

n) Keine Erkenntnisse, die Frage wurde nicht erörtert.

Nach allem erscheint es dringend erforderlich, das gesamte Verfahren zur Inruhestandsversetzung auf eine neue Grundlage zu stellen:

1. Das Inruhestandsetzungsverfahren und insbesondere die Aufgabenverteilung zwischen Gutachter und Verwaltung sind auf eine neue - gesetzliche - Grundlage zu stellen, die den Anforderungen des § 56 HBG (Entscheidung über die Dienstunfähigkeit durch die Verwaltung, nicht den Gutachter) Rechnung trägt.

2. Im Hinblick auf besondere Bedeutung ist für DU-Begutachtungen das Vieraugenprinzip einzuführen; ferner ist bei der die Untersuchung durchführenden Behörde für eine ausreichende Personalausstattung und geeignete Qualitätskontrollen zu sorgen.

3. Im Regelfall soll bei Beamten unter 60 Jahren eine Inruhestandsversetzung auf Lebenszeit ausgeschlossen sein; ob Dienstunfähigkeit fortbesteht ist durch regelmäßige unabhängige Nachuntersuchungen zu überprüfen.

Darüber hinaus sind dringend die Prinzipien der Personalführung zu überarbeiten.
Für eine bessere „Unternehmenskultur“ sind die in den Leitlinien bereits formulierten Grundsätze umzusetzen.

Zu diesem Zweck

1. sind Führungskräfte hinsichtlich ihrer Konfliktlösungskompetenz besonders zu schulen.

2. soll die Einführung von Qualitätsgruppen dazu beitragen, die Leistungsfähigkeit und die Qualität der Verwaltung zu steigern und die Arbeitsmotivation der Mitarbeiter zu erhöhen.

3. soll eine unabhängige Beschwerdeinstanz (Ombudsmann) geschaffen werden.

HESSISCHER LANDTAG

Stellungnahme zu dem Mehrheitsbericht zum Untersuchungsausschuss 18/1 des Hessischen Landtages

Fraktion DIE LINKE

Dem Mehrheitsbericht kann nicht gefolgt werden. Hierbei wurden allgemeine Grundsätze zur Würdigung von Zeugenaussagen nicht beachtet und Zeugenaussagen willkürlich unvollständig wiedergegeben. Die vorgenommenen Schlussfolgerungen entbehren jeglicher formalen Logik und sind somit unsachlich, die Wertungen basieren auf falschen Sachverhalten und sind in keiner Weise nachvollziehbar.

Als Kern des Sachverhalts ist festzustellen:

Vier bis dahin untadelige Steuerfahnder wurden versetzt, da sie sich gegen die Amtsverfügung 2001/18 wendeten, die eher geeignet war, Steuerkriminalität zu verdecken. Gerade sie, die bis dahin keine auffälligen Krankheitszeiten hatten, wurden in der Folgezeit krank und sodann mit rechtswidrigen Formulargutachten psychiatrisiert.

In Anbetracht dieses Sachverhalts verstößt die Schlussfolgerung des Mehrheitsberichts, es sei alles in Ordnung gewesen, gegen allgemeine Denkgesetze. Eine wirkliche Aufklärung bietet der Mehrheitsbericht nicht, sondern orientiert auf vorgeschobene Lappalien, um vom Kern des Konflikts abzulenken. So verfolgt der Bericht offenbar nur den Zweck, rechtswidrige Vorgänge zu vertuschen und die politischen Hintergründe des Geschehens zu verdunkeln.

Insbesondere die Tatsache, dass die Beamten, die sich vehement gegen die Umsetzung der Amtsverfügung 2001/18 wandten, von als Strafmaßnahmen anzusehenden Versetzungen betroffen waren, lässt den Verdacht politischer Einflussnahme weiterhin bestehen.

Mehr Licht und Aufklärung zu diesem Verdacht hätten Feststellungen zu den Steuerfahndungsfällen ergeben, die die vier betroffenen Steuerfahnder vor ihren Versetzungen bearbeitet hatten. Nur dann hätte man konkret erfahren, ob es Anlass zu politischen Einflussnahmen zugunsten von bestimmten Institutionen, Unternehmen oder Parteien gegeben hat. Dies ist unter Hinweis auf das Steuergeheimnis unterblieben. Es stellt sich – auch für künftige Fälle - die Frage, ob das Steuergeheimnis mit einem solchen Gewicht in die Abwägung schützenswerter Interessen eingebracht werden darf, dass dadurch selbst die Aufklärung eines schweren Verfassungsverstoßes der Landesregierung gegen das Rechtstaatsprinzip verhindert wird. Die Gesamtumstände lassen so den Verdacht der politischen Einflussnahme weiterhin bestehen.

Der Untersuchungsausschuss hat wesentlich dazu beitragen können, dass die zuständigen Politiker des Systems Koch auch politische Konsequenzen aus ihrem Handeln ziehen mussten. Dass der Finanzminister nunmehr nicht mehr Weimar heißt, ist nicht zuletzt der Tatsache geschuldet, dass sich im Untersuchungsausschuss der Verdacht nicht widerlegen ließ, dass die hessische Politik versucht, die effektive Verfolgung von Steuerstraftaten zu erschweren. Einen so vorbelasteten Minister wollte man offenbar im neuen Kabinett nicht mehr.

Politisch ist der Untersuchungsausschuss zur Farce für CDU und FDP geworden. Nicht nur, dass der Finanzminister seinen Hut nehmen musste, auch der Vorsitzende des Untersuchungsausschusses musste ausgewechselt werden. Mit Blum wurde ein Mann zum Leiter von Untersuchungen der Steuerfahnderaffäre, der als

Steueranwalt in seiner Kanzlei Räume nach sogenannten Steuerparadiesen benennt. Außerdem sieht sich der ehemalige Vorsitzende Leif Blum (FDP) nun selbst mit staatsanwaltschaftlichen Ermittlungen wegen des Verdachts der Steuerhinterziehung sowie der Beihilfe dazu konfrontiert. Offensichtlich haben CDU und FDP hier bewusst den Bock zum Gärtner gemacht – und sind damit letztlich gescheitert.

Im Einzelnen:

I. Bewertung der Zeugenaussagen im Hinblick auf Mobbing und Zwangsversetzungen der vier betroffenen Steuerfahnder

Die Aussagen im Untersuchungsausschuss lassen keinen anderen Schluss zu, als dass es sich bei den Versetzungen um Strafmaßnahmen gehandelt hat und dass kritische Steuerfahnder systematisch gemobbt wurden. Wie im Mehrheitsbericht die Aussage getroffen werden konnte, dass die Mobbingvorwürfe der betroffenen Beamten „objektiv“ nicht zuträfen, ist in keiner Weise nachvollziehbar.

1. Zur Glaubhaftigkeit der Zeugenaussagen Vittoria, Hoin, Brack, Finger, Elies und Schneider-Ludorff

Die Feststellung des Sachverhalts im Mehrheitsbericht beruht auf nicht glaubhaften Zeugenaussagen. Die als „glaubhaft“ gewerteten Aussagen der Zeugen Vittoria, Hoin, Brack, Finger, Elies, Schneider-Ludorff, aus denen auf den der Bewertung zugrunde liegenden Sachverhalt geschlossen wurde, hätten insbesondere deshalb kritisch betrachtet werden müssen, da es sich hierbei nicht um „neutrale“ Zeugen handelt. Die Zeugen Vittoria, Hoin, sind für die Oberfinanzdirektion tätig, Brack und Finger für das Hessische Ministerium der Finanzen, die Zeugen Elies und Schneider- Ludorff sind pensionierte Finanzbeamte (ehemals OFD).

Wenn man die Dienst- und Treuepflicht falsch verstehen will, ist ein Beamten gehalten, seinem Dienstherrn unhinterfragt zu flogen. Wie im Mehrheitsbericht dargestellt, ist es danach schon ein Verstoß gegen die Treuepflicht gegenüber dem Dienstherrn, sich nicht damit abfinden zu wollen, ohne erkennbaren Grund und gegen den eigenen Willen an einen neuen Arbeitsbereich versetzt und eingesetzt zu werden, der eine wesentlich anspruchslosere Tätigkeit abverlangt. Erst recht kann es ein Beamter als Verstoß gegen eine falsch verstandene Dienst- und Treuepflicht sehen, in der Öffentlichkeit den Vorgesetzten oder Entscheidungen des Vorgesetzten zu kritisieren, vor allem vor dem gegenständlichen Hintergrund. Dies gilt dann auch für eine Befragung zu Vorwürfen gegenüber den Vorgesetzten im Hessischen Landtag. Es ist somit in Betracht zu ziehen, dass die genannten Zeugen im Sinne ihrer Vorgesetzten ausgesagt haben. Dem steht hier auch nicht zwingend die Wahrheitspflicht entgegen, handelte es sich bei den Aussagen der oben genannten Zeugen zumeist um Einschätzungen und Wahrnehmungen, also eben um solches Verhalten, das nicht dem Beweis zugänglich ist. Vor diesem Hintergrund hätten die Zeugenaussagen ausgelegt werden müssen.

Darüber hinaus muss bei der Bewertung der Aussagen berücksichtigt werden, dass, unterstellt, der Vortrag der anderen Zeugen wäre vollumfassend zutreffend, zumindest die Zeugen, die sich noch im Dienstverhältnis befinden, Sanktionen wie Versetzungen zu befürchten hätten. Auch daraus ergibt sich, dass es den Zeugen etwaig besonders erschwert ist, wahrheitsgemäß/objektiv das Verhalten ihrer Vorgesetzten und Kollegen zu beschreiben.

2. Zur Glaubhaftigkeit der entgegenstehenden Aussagen Schmenger, Feser, Feser und Wehner

Letztlich stehen den oben genannten Aussagen die Aussagen der Betroffenen Schmenger, Wehner, Feser und Feser entgegen. Die Zeugen schildern unter zeugenpsychologischen Gesichtspunkten die Vorfälle glaubhaft. Die Schilderungen sind inhaltlich konsistent, anschaulich und authentisch. Wenn sich die Zeugen an Details wie Daten nicht erinnern können, geben sie dies zu (u. a. z.B. Wehner S. 44, UNA/ 18/1/17 – 29.08.2011, Feser S. 115 , UNA/18/1/17 – 29.08.2011), begleitende Gefühle durch das Mobbing und die Beschreibung der Atmosphäre in der Finanzverwaltung werden überzeugend dargelegt. Es gibt somit keine Anhaltspunkte zum Zweifeln an dem Wahrheitsgehalt der Aussagen. Außer der Wahrheitsfindung haben die vier Steuerfahnder kein Interesse an einem bestimmten Ergebnis des Untersuchungsausschusses, dies hat für sie keine unmittelbare Konsequenz.

Die „Begründung“ im Mehrheitsbericht (ab. S. 245), weshalb die Aussagen der oben genannte Zeugen dennoch nicht glaubhaft seien, erfolgt nicht nach Standards der Würdigung von Zeugenaussagen. Die Aussagen werden einfach durch die Aussagen anderer Zeugen, die zum Teil als Tatsachen angeführt werden, „widerlegt“ (u.a. zu Schmenger, S. 247 ff.), ohne die anderen Zeugenaussagen hinsichtlich Glaubhaftigkeit zu prüfen (s.o.). In einem anderen Fall wird künstlich ein Widerspruch konstruiert, um die Glaubhaftigkeit der Zeugenaussagen zu erschüttern (S. 246, zu Feser, vorletzter Absatz).

Insgesamt ist im Mehrheitsbericht nicht ordnungsgemäß begründet, weshalb den Zeugenaussagen von Schmenger, Feser, Feser und Wehner kein Glauben geschenkt wurde.

3. Würdigung der Zeugenaussagen Wehrheim und Reimann

Der Zeuge Wehrheim ist glaubwürdig und seine Aussagen insbesondere dadurch glaubhaft, dass er keinen persönlichen Vorteil von einem bestimmten Ausgang des Untersuchungsausschusses hat. Er gehört nicht zu den vier betroffenen Steuerfahndern. Ein Teil seiner Aussagen wird auch im Mehrheitsbericht als glaubhaft angeführt (S. 251, Mehrheitsbericht).

Der Zeuge Wehrheim bestätigt mit seiner Aussage, dass es sich bei den Versetzungen um Sanktionen handelte und dass das Vorgehen u.a. gegen den Zeugen Schmenger willkürlich war und nicht im Zusammenhang mit dessen Arbeit stand. So trifft er die Aussage, dass es sich bei dem Disziplinarverfahren gegen den Zeugen Schmenger um

ein Disziplinarverfahren gegen *„einen bis dahin völlig normal arbeitenden Kollegen“* handelte. Die ganze Geschichte bezeichnet er als „*skandalös*“. Er führt aus:

> *„Man hat offensichtlich etwas gegen den Mann gesucht, und dann kam ein Disziplinarverfahren (...) (UNA/18/1/22 – 04.11.2011, S. 18).*

In den weiteren Aussagen und Vergleichen, die der Zeuge Wehrheim trifft, ist eindeutig zu erkennen, dass die Versetzungen als Sanktionen genutzt wurden. Er beschreibt es als

> *„Irrsinn, Fahnder, also Spezialisten, aus ihrem Job herauszunehmen und woanders einzusetzen.“*

Zu dem Fall Schmenger führt er weiter konkret aus:

> *„Das heißt, er hat vorher einen anspruchsvollen Job gehabt. Er hat große Sachen in der Steuerfahndung geprüft, und plötzlich hat man ihm Fälle hingelegt, bei denen das Ergebnis eigentlich schon vorher feststand. Das Ergebnis war immer null* (UNA/18/1/22 – 04.11.2011, S. 20).

Wie der Zeuge Wehrheim glaubhaft darlegte, wurden solche Versetzungen sogar unter Missachtung der Schwerbehindertenrechte getätigt (UNA/18/1/22 – 04.11.2011, S. 30). Diesen Rechtsbruch einzugehen, spricht auch dafür, dass ein großer zielgerichteter Wille hinter der konkreten Versetzung stand.

Bei den weiteren Aussagen des Zeugen Wehrheim wird deutlich, dass er ein systematisches Mobbing gegenüber den kritischen Beamten beobachtet hat. Dies kann er anhand von Erinnerungen an zahlreiche Situationen belegen. Keine dieser Zeugenaussagen des Zeugen Wehrheim wird im Mehrheitsbericht angeführt und gewürdigt. Die Aussagen sind dazu geeignet, die von den betroffenen Zeugen Schmenger, Feser, Feser, Wehner gemachten Aussagen zu bestätigen. Schon dadurch, dass das im Mehrheitsbericht unterlassen wurde, ist der gesamte Bericht unsubstantiiert und die Schlussfolgerungen haltlos.

Der Zeuge Reimann arbeitet seit 2011 als Steuerfahnder. Er hat neben der Wahrheitsfindung kein Interesse gegen den Vorgesetzen und im Sinne der vier Steuerfahnder auszusagen. Ebenso beschreibt der Zeuge Reimann die Versetzung als Sanktion (S. 23 , UNA/18/1/20 – 30.09.2011) und stützt mit seinen Aussagen die Mobbingvorwürfe (S. 24, 30 UNA/18/1/20 – 30.09.2011).

Der Zeuge Reimann wird in dem Mehrheitsbericht lediglich mit zwei Absätzen zitiert, allerdings nicht zu den Mobbingvorwürfen und dem strukturellen Vorgehen gegen kritische Kollegen.

Durch das bewusste Weglassen wesentlicher Aussagen der beiden Zeugen Reimann und Wehner wird ein völlig falsches Bild des Sachverhalts hergestellt. Daraus kann weder eine ernstzunehmende Wertung noch eine sachliche Schlussfolgerung gezogen werden, vielmehr führt dies zu einer willkürlichen Wertung ohne jegliche Substanz.

II. Zeugenaussagen zur politischen Einflussnahme auf Personalmaßnahmen

Der Vermutungen des Zeugen Schmenger, dass eine politische Einflussnahme auf die Personalmaßnahmen vorgenommen worden ist, konnte im Untersuchungsausschuss nichts entgegengesetzt werden. Der Zeuge Schmenger führt hierzu zahlreiche stichhaltige Indizien an. Die Bewertung im Mehrheitsbericht, dass eine politische Einflussnah-

me auf Personalmaßnahmen nicht vorlag (S. 271 im Mehrheitsbericht), ist rein spekulativ. Dass dies die Beweisaufnahme *„zweifellos gezeigt“* hätte, kann nicht vertreten werden. Dies wurde damit versucht zu belegen, dass dies diejenigen Zeugen ausgesagt hätten, die mit den gegenständlichen Personalmaßnahmen betraut waren. Allerdings würden sich die Zeugen, die mit den Personalmaßnahmen betraut waren selbst belasten, hätten sie etwas Anderes ausgesagt, etwaig sogar im strafrechtlich relevanten Bereich. Demnach sind die Aussagen dieser nicht dazu geeignet, zu einer „zweifellosen“ Annahme zu führen und den hinreichend substantiierten Verdacht des Zeugen Schmenger zu entkräften.

Auch die Umstände einer Ausschreibung von vier Steuerfahnderstellen in Frankfurt weisen darauf hin, dass die vier zwangspsychiatrisierten Beamten gezielt aus der Steuerfahndung heraus gehalten werden sollten. Hier wurden Steuerfahnderstellen für ein Finanzamt in Frankfurt ausgeschrieben. Erst als die betroffenen Fahnder ankündigten, sich auf diese Stellen bewerben zu wollen, wurde ihnen mitgeteilt, dass diese Stellen nicht mit Beamten aus dem Amt besetzt werden sollten, an dem sie nunmehr tätig waren. Dass es sich hierbei um einen Irrtum in der Ausschreibung handelt, ist nicht nachvollziehbar.

III. Bewertung der Gutachten

Bei den Gutachten von Dr. Holzmann, auf deren Grundlage die Steuerfahnder zwangspensioniert wurden, handelt es sich um Gutachten, die offensichtlich falsch sind und von denen anzunehmen ist, dass sie einen anderen Zweck verfolgten als eine ordentliche objektive ärztliche Begutachtung.

1. Rolle Dr. Holzmann

Im Mehrheitsbericht wird den Aussagen von Dr. Holzmann uneingeschränkt Glauben geschenkt. Dies ist nicht nachvollziehbar. Durch das eigene Interesse von Dr. Holzmann am Ausgang des Untersuchungsausschusses ist er als Zeuge nicht glaubwürdig.

a. Zur Glaubwürdigkeit von Dr. Holzmann

Dr. Holzmann zeigt keinerlei Unrechtsbewusstsein. Obwohl gegen ihn in dieser Sache ein Urteil ergangen ist, gibt er an, nichts Unrechtes getan zu haben (UNA/ 18/1/23 – 21.11.2011, S. 64), und zweifelt von vornherein die Objektivität der Verwaltungsgerichte (aller etwaigen Instanzen) im Hinblick auf seinen Fall an (u.a. UNA/ 18/1/23 – 21.11.2011, S. 64, 68, 72). Dies allein spricht für einen unreflektierten und selbstgerechten Zeugen, dessen Aussagen in keiner Weise unkritisch oder gar als Tatsachen verwendet werden können.

b. Verhältnis Versorgungsamt/Oberfinanzdirektion und Dr. Holzmann

Mit dem Gutachten für die vier Steuerfahnder wurde der Psychiater Dr. med. Thomas Holzmann beauftragt. Ergebnis der etwa einstündigen Untersuchung war *„Dienstunfähigkeit auf Lebenszeit“*. Wie der Zeuge, der stellvertretende Arzt des Hessischen Amtes für Versorgung und Soziales in Frankfurt, Wilfried Schmidt, erklärt, wurde von fünf Seiten des Hessischen Amtes für Versorgung und Soziales in Frankfurt nur mit einem Externen Psychiater fest zusammengearbeitet (S. 7, UNA 18/1/23 – 21-11-2011), eben

mit Dr. Holzmann. Herr Dr. Holzmann erstellte seit 2004 regelmäßig hierfür Gutachten. Es bestand somit ein dauerhaftes Verhältnis zwischen dem Versorgungsamt und dem Gutachter. Für einen Gutachter in Selbstständigkeit wie Dr. Holzmann ist ein solches Verhältnis von besonderer Bedeutung, da es die Sicherheit gibt, regelmäßig mit Aufträgen versorgt zu werden. Von einer gewissen Abhängigkeit kann also ausgegangen werden.

Dr. Kimpel, Personalratsvorsitzender des Finanzamtes Frankfurt am Main V-Höchst, erklärt im Untersuchungsausschuss, dass Dr. Holzmann

> *„bekannt als, sagen wir einmal: Totschreiber der Verwaltung [war]. Wenn man irgendjemanden aus der Verwaltung heraushaben wollte, dann hat man ihn dort hingeschickt."* (S. 96, UNA/ 18/1/20 – 30.09.2011).

Beauftragungen vom Amt für Soziales und Versorgung, die seitens der Oberfinanzdirektionen kamen, wenn die Probanden dann von Dr. Holzmann „bearbeitet" wurden, endeten in der Regel mit dem Ergebnis der *„Dienstunfähigkeit"*.

Es drängt sich schon aus dem Vorgenannten der Verdacht auf, dass es sich nicht um Zufälle und falsche Eindrücke handelte, sondern Dr. Holzmann zu den Ergebnissen und Diagnosen in seinen Gutachten im ausschließlichen Interesse seines Auftraggebers gelangte. Dieser Verdacht konnte im Untersuchungsausschuss nicht entkräftet werden.

2. Bewertung der Aussagen von Dr. Girth

Dr. Girth ist Menschenrechtsbeauftragter der Landesärztekammer. Er überprüfte die Gutachten von Dr. Holzmann zur Dienstunfähigkeit der Steuerfahnder auf Anraten eines Kollegen. Er stand in keinem Kontakt zuvor zu den betroffenen Steuerfahndern. An seiner Glaubwürdigkeit und der Glaubhaftigkeit seiner Aussagen können keine Zweifel bestehen.

Er gab zu den Gutachten im Untersuchungsausschuss an:

> *„Mir kamen die Gutachten sehr merkwürdig vor"* (S. 218 UNA 18/1/22 – 04.11.2011).

Weiter gab er an:

> [Es war] *„so merkwürdig, dass ich gesagt habe: Damit will ich als Menschenrechtsbeauftragter nichts zu tun haben."*

Die offensichtlichen formalen Merkwürdigkeiten erläuterte er weiter damit, dass die Gutachten für die gravierenden Beurteilungen extrem kurz seien, ärztliche Vorberichte nicht berücksichtigt worden seien und das, was in jedem Gutachten Standard sei (S. 220, UNA/18/1/22 – 04.11.2011), der Vorschlag, den Menschen mit einem anderen Arbeitsplatz gerecht zu werden, gänzlich fehlte. Dr. Girth führt aus:

> *„So, wie diese Gutachten vor mir lagen, habe ich gesagt: Das sind Gefälligkeitsgutachten. Sie gleichen wie ein Ei dem anderen. Hier wollte man offensichtlich etwas erreichen."* (S. 224, UNA/18/1/22 – 04.11.2011)

Das Gespräch bei Dr. Holzmann, in dem er zu dem Schluss kam, dass die betroffenen Steuerfahnder dienstunfähig seien, dauerte etwa eine Stunde. Laut Dr. Girth sei es absolut unmöglich, ein fachpsychiatrisches Gutachten nach einer einstündigen Begutachtung zu erstellen (S. 234, UNA/18/1/22 – 04.11.2011). Das Gutachten wertet er als

„offensichtlich falsch“ (S. 235, UNA/18/1/22 – 04.11.2011).

Der Zeuge Girth hat deutlich zum Ausdruck gebracht, dass allein die Form der Gutachten seines Erachtens auf ein Gefälligkeitsgutachten hindeutet. Dr. Girth hat kein Interesse an einem bestimmten Ausgang des UA. Er ist kein behandelnder Arzt von einem der Steuerfahnder noch steht er in einem beruflichen oder persönlichem Verhältnis zu einem der Akteure in der „Steuerfahnderaffäre“.

Im Mehrheitsbericht wird versucht, mit der Aussage von Dr. Holzmann in dieser Sache, die Aussage von Dr. Diehl, es handele sich bei dem Gutachten um ein Gefälligkeitsgutachten, zu entkräften (S. 181, Mehrheitsbericht). Unabhängig davon, dass Dr. Holzmann nicht glaubwürdig ist, ist auch die Aussage nicht glaubhaft. Würde Herr Dr. Holzmann zugeben, dass er ein Gefälligkeitsgutachten erstellt habe, würde er sich selbst belasten. Die Behauptung, es habe sich nicht um ein Gefälligkeitsgutachten gehandelt, muss als Schutzbehauptung gewertet werden und ist insbesondere nicht dazu geeignet, den Eindruck des neutralen Zeugen Dr. Diehl zu entkräften.

Im Mehrheitsbericht wird das gegen Dr. Holzmann ergangene Gerichtsurteil herangezogen, um zu belegen, dass es sich nicht um ein Gefälligkeitsgutachten gehandelt hat. Dazu ist das Urteil allerdings nicht geeignet. Denn das Gericht hat gerade nicht festgestellt, dass es sich bei den Gutachten nicht um Gefälligkeitsgutachten handelte, sondern gibt lediglich an, dass es diesem nicht nachgehen brauchte, da bei der Hauptverhandlung hierfür keine Anhaltspunkte vorlagen und dass ein Gefälligkeitsgutachten nicht rechtmäßig wäre. Entkräftet wird dadurch die Aussage des Zeugen Diehl ebenfalls nicht.

3. Rechtmäßigkeit der Pensionierung – Verwertbarkeit der Gutachten

Die Feststellung in dem Mehrheitsbericht, dass die Pensionierung der Steuerfahnder rechtmäßig gewesen sei, kann im Hinblick auf die den Pensionierungen zugrunde liegenden Gutachten von Dr. Holzmann und der in dieser Sache ergangenen Gerichtsentscheidung nicht getroffen werden.

a. Formal falsches Gutachten – Gerichtsurteil

Am 16.11.2009 wurde Herr Dr. Holzmann vom Verwaltungsgericht Gießen wegen Verstoßes gegen ärztliche Sorgfaltspflichten zu einer Geldbuße von 12.000,00 € verurteilt (Urteil des VG Gießen vom 16.11.2009 – Az. 21 K 1220/09.). Das Gericht sah es unter Heranziehung des Gutachtens von Prof. Hartwich als erwiesen an, dass Herr Dr. Holzmann bei der Erstellung der Gutachten über Schmenger, Wehner sowie Feser und Feser nicht die ärztliche Sorgfalt hatte walten lassen. Dem Gerichtsurteil zufolge hat Dr. Holzmann in allen vier gegenständlichen

„Nervenfachärztlichen Gutachten“

die Standards für psychiatrische Begutachtungen nicht eingehalten. Allen vier Gutachten fehle es an der vom hinzugezogenen Sachverständigen als fachlicher Standard bezeichneten differenzierten psychischen und psychopathologischen Befunderhebung, die das Kernstück der psychiatrischen Begutachtung darstelle. U. a. ist auch die

„Zusammenfassung und Beurteilung“

in einem Gutachten dem Gericht nach nicht logisch nachvollziehbar, da sie widersprüchlich ist. Daneben wird aufgeführt, dass nicht zu erkennen ist, dass sich Dr. Holz-

mann mit vorangegangenen Arztberichten auseinandergesetzt hat. Des Weiteren hat das Gericht festgestellt, dass Dr. Holzmann seine Neutralitätspflicht verletzt hat, da er nicht in Erwägung gezogen habe, dass die Aussagen der Probanden zutreffen könnten. Diese Einschätzung hat sich beim Gericht in der Erörterung mit dem Beschuldigten verfestigt. Als weiteren schweren Mangel sieht das Gericht das Fehlen jeglicher psychologischer Testuntersuchungen.

Das Gericht hatte in diesem Fall nicht die Diagnose selbst zu überprüfen, sondern die vorgeworfenen formalen Mängel. Dennoch lässt das Gericht keine Zweifel daran, dass sich die im Gutachten getroffene Feststellung der dauernden Dienstunfähigkeit und Teildienstunfähigkeit fachlich und logisch aus seinem Inhalt nicht erschließt.

Das Urteil gibt die Auslegung im Mehrheitsbericht, dass lediglich formale Fehler gemacht wurden, die die Diagnose nicht beträfen, nicht her.

b. Inhaltlich falsches Gutachten

Im Mehrheitsbericht wird angeführt, die Verfahren der Pensionierungen verliefen rechtmäßig. Lediglich die fachärztlichen Gutachten des Dr. Holzmann litten an formellen Fehlern, welche die Diagnosen jedoch unberührt ließen“ (S. 273). Das Pensionierungsverfahren kann nicht rechtmäßig verlaufen sein, wenn die Grundlage, das fachärztliche Gutachten, falsch ist. Die Behauptung, die formellen Fehler ließen die Diagnose unberührt, kann nicht zutreffen. Die Richtigkeit der Diagnose kann nicht mehr festgestellt werden. Die Diagnose ist nunmehr lediglich die Behauptung eines Arztes, dem nachgewiesen wurde, dass er diese Diagnose auf einer falschen Grundlage getroffen hat. Der Weg zu der Diagnose war, gerichtlich festgestellt, falsch. In dem Gutachten gibt es keine Punkte, aus denen sich auf die Diagnose logisch schließen lässt. Die Feststellung im Mehrheitsbericht, dass die Diagnose dennoch richtig sei, ist somit schlicht falsch. Auch nach der Gerichtsentscheidung hätte diese Wertung nicht vorgenommen werden können.

Es wird im Mehrheitsbericht suggeriert, es handele sich hierbei lediglich um Formfehler, die den Inhalt unberührt lassen könnten; vielmehr sind diese Fehler dergestalt eklatant, dass sie zwingend mit dem Inhalt verknüpft sind. Dr. Holzmann hat nicht nur das Datum auf dem Bericht vergessen, sondern er hat seine ärztliche Pflichten verletzt, um zu einem Krankheitsbild und einem gravierenden Ergebnis für die Betroffenen zu gelangen, ohne dass dies nachvollziehbar wäre.

Darüber hinaus gibt es weitere Belege dafür, dass auch die Diagnose von Dr. Holzmann in den falschen Gutachten unzutreffend war, was nicht entsprechend im Mehrheitsbericht Berücksichtigung gefunden hat. Im Jahr 2007 wird Herr Schmenger zum Steuerberater bestellt. Für die Zulassung zum Steuerberater musste sich Herr Schmenger erneut psychiatrisch begutachten lassen. Auch wenn dieses Gutachten nicht vorlag, ist das Ergebnis des Gutachtens unstreitig, da Herr Schmenger eben aufgrund dieses Gutachtens seine Arbeit als Steuerberater aufnehmen konnte. Das Gutachten hat ihm somit die Arbeitsfähigkeit bescheinigt. Dr. Holzmann erklärte dazu im Untersuchungsausschuss, dass dies mit der von ihm festgestellten Dienstunfähigkeit auf Lebenszeit überhaupt nichts zu tun habe; hierbei ging es um die Verwendbarkeit in der Finanzverwaltung (UNA/18/1/23 – 21.11.2011, S. 69). Worin er den Unterschied zwischen der Dienstunfähigkeit, also der Verwendbarkeit in der Finanzverwaltung, und der Arbeitsfähigkeit für den Beruf des Steuerberaters sieht, wird nicht erklärt.

Unabhängig von den dargestellten schwerwiegenden Formmängeln und dem Beweis für die Arbeits-(Dienst-)unfähigkeit, hätte die Feststellung im Mehrheitsbericht, dass die Diagnose zutreffend wäre, nicht getroffen werden können. Dies war streitig. Dr. Holzmann war nicht von seiner ärztlichen Schweigepflicht bezüglich der vier Steuerfahnder entbunden. Die Richtigkeit der Diagnose kann somit erst recht nicht im Untersuchungsausschuss erkannt worden sein.

IV. Diffamierung der Steuerfahnder

Bemerkenswert ist, dass im Abschlussbericht die

„Vermarktung“,

also das

„An-die Öffentlichkeit-Bringen“

des Schicksals der betroffenen Finanzbeamten kritisiert wurde. In diesem Zusammenhang wird erwähnt, dass als einziger Weg in einem Rechtsstaat bei solchen (auch) rechtlichen Auseinandersetzungen der gerichtliche Verfahrensweg zu gehen sei. Dies mag für das Beamtenverhältnis gelten, also dass zunächst der Verfahrensweg einzuhalten ist, allerdings kann dies nichts zum Anlass genommen werden, den Betroffenen eine öffentliche Auseinandersetzung mit ihrem Schicksal zum Vorwurf zu machen. Im Übrigen gibt es für die Betroffenen keinen Zwang, eine Auseinandersetzung auf dem Rechtsweg zu führen. Vielmehr steht es allen Bürgern frei, sich auch öffentlich über widerfahrenes Unrecht zu äußern. Die im Mehrheitsbericht gewählte Formulierung dient lediglich dazu, den Steuerfahndern zu schaden.

Die Aussage ist im Allgemeinen auch deshalb bedenklich, weil sie das Einschalten von Presse und Medien als verwerflich darstellt.

V. Untersuchungsausschuss als politische Farce

Gegen den ehemaligen Vorsitzenden des Untersuchungsausschusses Leif Blum (FDP) wird seit Oktober 2011 wegen des Verdachts der Beihilfe zur Steuerhinterziehung ermittelt, seit Mai 2012 ermittelt die Staatsanwaltschaft gegen Blum in einem weiteren Fall wegen des Verdachts der Steuerhinterziehung.

Dass unter solchen Umständen in der Steuerfahnderaffäre im Untersuchungsausschuss in der Mehrheit kein Interesse an einer Wahrheitsfindung liegen konnte, liegt auf der Hand.

Insgesamt stellt der Mehrheitsbericht einen dreisten Versuch dar, in einer Art Gegenangriff die versetzten und rechtswidrig psychiatrisierten Steuerfahnder zu den Schuldigen zu erklären und ihnen auf diese Weise zusätzlichen Schaden zuzufügen. Mit der Hessischen Landesregierung soll sich niemand anlegen. Dieses Vorgehen fügt sich in die Praxis der konservativen Mehrheit in Hessen seit der CDU-Schwarzgeldaffäre ein, Rechts- und Verfassungsbrüche auszusitzen und selbst dann zu leugnen, wenn sie offenkundig sind.

Insofern ist der Mehrheitsbericht nichts Neues.

Wiesbaden, den 12.06.2012